This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

INDEXED

Märkische Forschungen.

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

4ter Band.

Berlin, 1850.

Gropius'sche Buchhandlung (R. Reimarus.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
178250
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

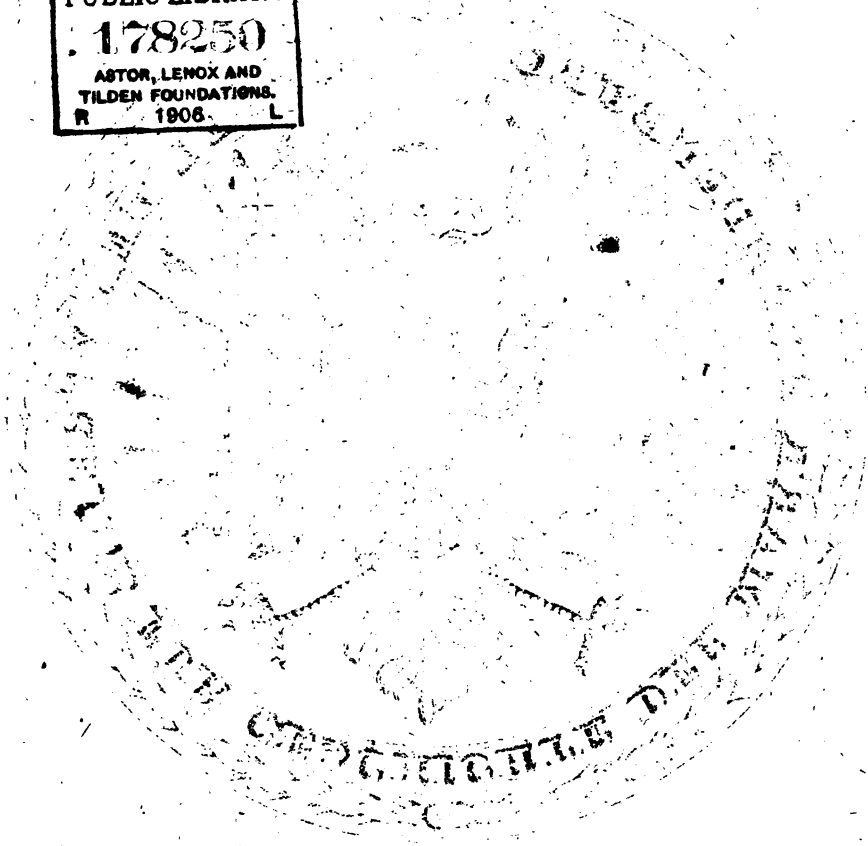

Inhalt.

Seite.

I. Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens, von dem Geh. Ober-Finanzrath F. Sotzmann 1

II. Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen Sächsischen Volks-Stammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. Von dem Direktor Leopold v. Ledebur 7

III. Fünfte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereins 77

IV. Ueber die Gegensätze Alt- und Neumark. Von dem Direktor L. v. Ledebur 88

V. Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahre 1433. Von dem Oberlehrer J. F. Voigt 95

VI. Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Direktors v. Ledebur über den Ursprung der Grafen von Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie v. Veltheim. Von dem Bergrichter Eichel zu Harbke . . . 105

VII. Ueber die Rolandssäulen. Ein historisch-kritischer Versuch von dem Rektor W. Stappenbeck 120

VIII. Ueber die alchemistischen Bestrebungen des Markgrafen Johann von Brandenburg und anderer Fürsten seines Hauses. Vom Geh. Archivrath Prof. Dr. Riedel 153

IX. Die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen, ins Besondere nach Anleitung des Annalista Saxo. Von dem Direktor L. v. Ledebur 165

X. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt. Von dem Direktor L. v. Ledebur 174

7. Die Gruppe mit dem Steighacken . . . . . —

8. Die Gruppe mit dem Wagenspreet 180

Seite.

9. Die Gruppe mit drei Mützen 184
10. Die Gruppe mit drei Schwerdtern 189

XI. Banderia Prutenorum. Die Beschreibung und Abbildung der Fahnen, welche dem deutschen Orden und seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Tannenberg ꝛc. von den Polen abgenommen wurden Von F. A. Voßberg 193

XII. Zur Geschichte des Geschlechtes von Meyendorff. Von dem Direktor L. v. Ledebur 258

XIII. Ueber die erste Vermählung Joachim II. Von J. Voigt 274

XIV. Des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth Jugend-Geschichte. Von dem Direktor L. v. Ledebur 280

XV. Die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Joachim II. Von G. W. v. Raumer 321

XVI. Biographische Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses, die in der Österreichischen Armee militairische Würden bekleidet haben. Von dem Direktor L. v. Ledebur . . . 337

I. Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens.

Von

dem Geh. Ober-Finanzrath F. Sotzmann.

Nach dem, was über den Schwanenorden geschrieben worden, hauptsächlich in J. D. Köler's Dissertat. de Sodalitio S. Mariae Virg. 1723. 4. und in K. F. Klöden's Beiträgen zur Geschichte der Marien-Verehrung in der Mark Brandenburg. Berlin 1840. 8. möchte es überflüssig sein, über den Orden selbst noch einmal ausführlich sprechen zu wollen. Sein Andenken hat in mehr als einer Hinsicht verdient, unter uns wieder aufzuleben, auch wenn unsers jetzigen Königs Majestät nicht schon vor ihrer Thronbesteigung dazu Anlaß gegeben hätte. Obgleich, seit seiner Entstehung um 1440, nicht über ein Jahrhundert alt geworden, ist der Schwanenorden eins der merkwürdigsten Denkmale seiner Art aus einer Zeit, wo die große Erfindung noch nicht gemacht war, die Ehrengaben der Fürstengunst, die Kronen des Verdienstes in Scheidemünze auszuprägen und die unersättlichste aller menschlichen Leidenschaften, den Ehrgeiz, auf eine ebenso wohlfeile als unerschöpfliche Weise durch gehaltloses Flitterwerk zu befriedigen. Damals diente ein Ritterorden nicht blos als Ehrenzeichen, er bildete zugleich einen Freundschafts-, einen Tugendbund mit religiösen und sittlichen Zwecken. Bei keinem tritt letzteres so entschieden hervor, als bei dem Schwanenorden und daraus erklären sich manche Eigenthümlichkeiten desselben, z. B. daß Männer und Frauen Mitglieder werden

und ihre Berechtigung unter gewissen Bedingungen sogar auf Nachkommen vererben konnten. Freilich trägt er die Farbe seiner Zeit, einer Zeit, auf welche die Vernunft in ihrem Uebermuth jetzt mit Achselzucken herabsieht, die aber an Wärme und Tiefe des Gemüths unsere Flachheit und Kälte weit überwog. Der Schwanenorden war ein weltlicher Ritterorden und zugleich eine Marien-Brüderschaft, eine Liebfrauengilde, die das bedrängte Herz an die Fürbitte der Maria hinwies, welcher, wie es in den Stiftungsbriefen heißt: Gott nichts versagen mag, deren Gnade so groß und überflüssig ist, daß dadurch die gemeine Christenheit und viel nahmkundige Sünder getröstet sind. Bei der damaligen Theorie von guten Werken und Gnadengewinnung war es kein geringer Vortheil, wenn eine solche Brüderschaft sich an ein Kloster dergestalt anschloß, daß dieses, dessen Mitglieder doch nichts anders zu thun hatten, außer den Vigilien und Messen für die Verstorbenen der Brüderschaft, auch verstärkte Andachtsübungen und Gebete für die Lebenden übernahm und sie an dem durch die Klosterfrömmigkeit gewonnenen Gnadenschatz Theil nehmen ließ. So stand der Schwanengesellschaft das bei der Liebfrauenkirche auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg errichtete Stift zur Seite, und daß jene zum Leidwesen aller vaterländischen Alterthumsfreunde erst in neuerer Zeit bis auf die letzte Spur vertilgte Kirche, anfangs das alleinige Heiligthum des Schwanenordens, daß dieser die Stiftung eines Brandenburgischen Kurfürsten, jenes thatkräftigen Friedrichs II. mit dem Beinamen Eisenzahn war, der Welt- und Staatsklugheit mit inniger Frömmigkeit in sich vereinigte, das ist es, was diesen Orden für den Brandenburger vor allen merk- und ehrwürdig macht.

Gehen wir über auf seine äußere Form, so tritt uns das schöne Bestreben der alten Zeit nach sinnvoller bedeutender Gestaltung bei keinem andern in solcher Fülle und Lebendigkeit entgegen, als gerade hier *).

*) Die Uthleggunge sagt: in meinung das wir vnseren frechen mut, eigenwillen vnd wollust zwingen, vnder der mechtigen hand gots demütigen vnd vnser hertzenn mit premtzen wahrer vnd rechtfertiger rewe, beicht vnd buß also kestigen sollen, daß wir gleich als ein weißse vnbefleckte quelen, die umb vnsere frawen bilde gewunden ist, mit vbung der zehen gebot vnsers hern, welches die franßen an der quelen bedeuten — reyne vnd lauter zu prem dienst vnd lobe vns schicken vnd so gefunden werden.

Die Hauptsache ist das Muttergottesbild, welches an der Ordenskette hängt, zwischen ihr und der weißen Binde, mit dem Schwan. Es ist der starke Hoffnungsanker, zu welchem die Kette der Trübsal hinleitet und an den sich die Gewißheit der Erfüllung anschließt. Ein Geist geht durch das Ganze und alles Einzelne steht im vollkommensten Zusammenhang und spricht für sich allein aus, was es soll. Was kann für das Bedürfniß eines sündigen, aber inbrünstigen und bußfertigen Herzens nach der göttlichen Gnade bezeichnender sein, als das Herz in der Bremse, in den Kettengliedern? An die Bremse als Werkzeug zur Pferdebändigung ist hier nicht zu denken, wie sie hier erscheint, als aus zwei Schienen bestehend, die meist auf der inneren Seite gezackt, an dem einen Ende durch einen festen Riegel verbunden, an dem andern Ende zum stärkeren oder schwächeren Zusammendrücken beweglich sind, taugen sie nicht für jenen Zweck, sondern gehören unstreitig zu den menschlichen Marterwerkzeugen unmenschlicher Folterkammern, wenn sie auch in den Inventarien derselben unter diesem Namen und von dieser Gestalt nicht sollten zu finden sein. Damals, wo die Tortur noch allgemeiner Gerichtsgebrauch war, lag darin weniger Empörendes für das Gefühl, vielleicht wurde auch absichtlich ein von Daumschrauben und ähnlichen Torturinstrumenten abweichendes gewählt, um nicht unmittelbar daran zu erinnern. Was die Binde mit dem Schwan betrifft, so haben wir hier schon eine Schleife zum Orden, freilich von anderer Bedeutung als die heutige.

Ein Ordenszeichen wie dieses, verdient wohl, daß man sich nach den etwa noch vorhandenen Original-Exemplaren oder ältesten und ächtesten Abbildungen umsieht und wir müssen es dem Freiherrn von Stillfried Dank wissen, daß er eins seiner trefflichen Bilderbücher unter dem Titel Stammbuch der löblichen Rittergesellschaft vom Schwanen. Berlin 1842 fol. *) den Denkmalen dieses Ordens ausschließlich gewidmet hat. Es enthält die Abbildung eines Original-Exemplars der Ordenskette nebst Zubehör, welches sich unter den Kunst- und Kirchen-

*) Der erste Stiftungsbrief von 1440 ist darin in seiner alten Sprache und in Neudeutsch abgedruckt, nach einer Kopie, die der verstorbene Minister v. Nagler aus Franken erhalten hatte.

schätzen von Basel befand, und bei deren Versteigerung in Folge der Trennung und Auseinandersetzung des Stadt- und Landkantons im Jahre 1835, obwohl im Katalog nur oberflächlich bezeichnet, dem Scharfblick des verstorbenen Minister v. Nagler nicht entging und von ihm erworben und Sr. Majestät dem König als damaligen Kronprinzen verehrt wurde. Ferner Kopieen nach einer Stickerei auf einem alten Meßgewand im Brandenburger Dom, nach einer Wappenmalerei in Grunenbergs gemaltem Wappenbuch von 1483 und nach einer von den gemalten Gedächtnißtafeln im Kloster Heilsbronn. Alle diese Vorstellungen weichen in mancherlei Stücken von einander ab, in keinem jedoch so, daß dem in dem Stiftungsbrief von 1443 enthaltenen Verbot, an der Gestalt der Ordenskette etwas zu ändern, zuwider gehandelt wäre. Daß sich dies Verbot nur auf Unveränderlichkeit in den wesentlichen Bestandtheilen, nehmlich der Bremse mit dem eingeklemmten Herzen, dem Marienbild mit dem Kinde auf dem Halbmond in einer Glorie und dem Schwan in der unten verschlungenen Binde, nicht aber auf kleine Verschiedenheiten in Zahl der Kettenglieder, Größe und Gestalt des Einzelnen bezog, lehrt die Vergleichung der Abbildungen. Selbst die beiden Enden der Binde, deren jedes nach der Vorschrift fünf Franzen, zur Erinnerung an die zehn Gebote haben soll, gehen in jeder Abbildung anders aus, bald in Franzen, bald in Kettchen mit oder ohne Glöckchen daran, deren aber 6 oder 8 sind, nicht zehn. Es ist auffallend, daß in diesem Stammbuch der Abbildung*) des Schwanenordens mit keiner Silbe gedacht wird, die Köler in seiner oben angeführten Dissertation (welche übrigens irrig nicht unter seinem, sondern seines Opponenten Namen zitirt wird) mit dem Beisatz ex monumento A. Oelhafen a. 1505 mitgetheilt hat. Köler benutzte bei seiner Abhandlung hauptsächlich die Familienpapiere der nürnberger Patrizierfamilie Oelhafen, deren Vorfahr Sixtus Oelhafen, Geheimschreiber und Rath bei 3 Kaisern, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V., (sein von Dürer gemaltes Bildniß ist noch in Kupferstich vorhanden) mit seiner Ehefrau Anna, geb. Pfinzing, 1505 Mitglieder des Ordens geworden waren. Wahrscheinlich fand sich unter diesen

*) Auch im Brandenb. Zedernhain ist eine Abbildung.

Papieren eine spätere Zeichnung der Ordensinsignien vor, welcher das Jahr 1505, als das der Ordensverleihung beigesetzt sein mochte, und welche Kölen kopiren ließ. Denn Anna Pfinzing starb urkundlich 1507, kann also 1505 noch kein Monument gehabt haben, und die dem damaligen Kunststyl nicht entsprechenden geschlängelten Flammen oder Strahlen der Glorie um die heil. Jungfrau deuten bestimmt auf eine weit spätere Zeit hin.

Es giebt aber auch schon alte gedruckte Abbildungen des Schwanenordens, die bisher allen Schriftstellern über denselben entgangen sind. Nicht zu gedenken, daß der verstorbene Minister v. Nagler ein ganzes Portefeuille mit großentheils aus Franken herstammenden Skripturen über diesen Orden gesammelt hatte, in welchem sich auch ein Holzschnitt aus Dürers Zeit und Schule, mit einem von dem Schwanenorden umgebenen Wappen und eine Holztafel mit dem in Relief darauf ausgeschnittenen Orden befand, eine Sammlung, die gleichfalls an des Kronprinzen Königl. Hoheit gelangt war, aber sich unglücklicher Weise nicht wieder hat auffinden lassen, so enthält schon ein alter Ratdoltscher Druck von 1493 eine Abbildung des Schwanenordens, die unter den gedruckten unstreitig die älteste und auch in andern Beziehungen werth ist, der Vergessenheit wieder entrissen zu werden. Erhart Ratdolt von Augsburg ist einer jener frühen Jünger der Buchdruckerkunst, auf die sie und ihr Vaterland stolz sind, weil sie die deutsche Erfindung und den deutschen Namen auch im Auslande verherrlicht haben. In Venedig, wo die Buchdruckerkunst schon im 15ten Jahrhundert zur höchsten Blüthe emporstieg, zeichnete er sich unter den zahlreichen Typographen, die daselbst mit einander wetteiferten, durch die Eleganz und Ausstattung der Werke, die aus seiner Offizin hervorgingen, vor allen aus, was den Bischof Johann v. Werdenberg bewog, ihn um 1486 für seine Vaterstadt wieder zu gewinnen, wo ihn dessen Nachfolger, der Bischof Friedrich von Hohenzollern nicht weniger begünstigte. Selbst Gelehrter war es Ratdolt, der es zuerst unternahm, Werke mit mathematischen Figuren und Musiknoten zu drucken, er war der erste Golddrucker und einer der ersten, der nicht blos mit 2, sondern auch mit 3 Platten und Farben bunt druckte; er liebte, wo es irgend angemessen war, den Text mit Holzschnitten zu schmücken und

INDEXED

Märkische Forschungen.

PUBLIC LIBRARY

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

4ter Band.

Berlin, 1850.

Gropius'sche Buchhandlung (R. Reimarus.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
178250
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

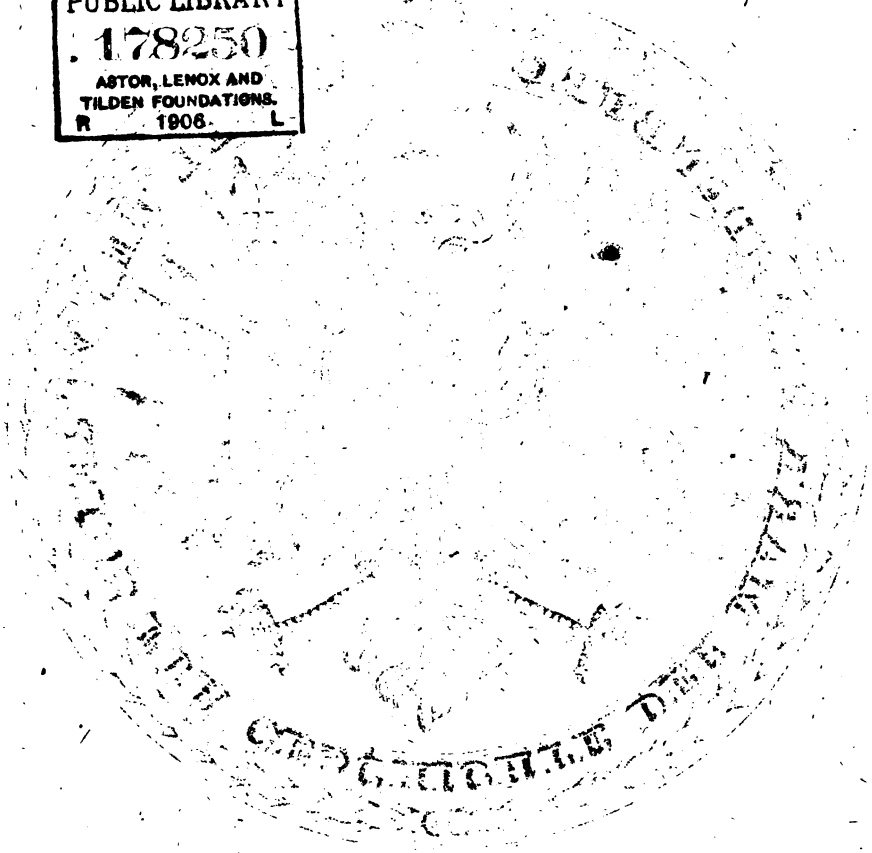

Bibliothek
ALVERTHUM
Frankfurt a. M.

Inhalt.

Seite.

I. Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens, von dem Geh. Ober-Finanzrath F. Sotzmann 1

II. Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen Sächsischen Volks-Stammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. Von dem Direktor Leopold v. Ledebur 7

III. Fünfte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereins 77

IV. Ueber die Gegensätze Alt- und Neumark. Von dem Direktor L. v. Ledebur 88

V. Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahre 1433. Von dem Oberlehrer J. F. Voigt 95

VI. Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Direktors v. Ledebur über den Ursprung der Grafen von Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie v. Veltheim. Von dem Bergrichter Eichel zu Harbke . . . 105

VII. Ueber die Rolandssäulen. Ein historisch-kritischer Versuch von dem Rektor W. Stappenbeck 120

VIII. Ueber die alchemistischen Bestrebungen des Markgrafen Johann von Brandenburg und anderer Fürsten seines Hauses. Vom Geh. Archivrath Prof. Dr. Rudel 153

IX. Die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen, ins Besondere nach Anleitung des Annalista Saxo. Von dem Direktor L. v. Ledebur 165

X. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt. Von dem Direktor L. v. Ledebur 174

7. Die Gruppe mit dem Steighacken . . . . . —

8. Die Gruppe mit dem Wagenspreet 180

Seite.

9. Die Gruppe mit drei Mützen 184
10. Die Gruppe mit drei Schwerdtern 189

XI. Banderia Prutenorum. Die Beschreibung und Abbildung der Fahnen, welche dem deutschen Orden und seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Tannenberg ꝛc. von den Polen abgenommen wurden Von F. A. Voßberg 193

XII. Zur Geschichte des Geschlechtes von Meyendorff. Von dem Direktor L. v. Ledebur 258

XIII. Ueber die erste Vermählung Joachim II. Von J. Voigt 274

XIV. Des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth Jugend-Geschichte. Von dem Direktor L. v. Ledebur 280

XV. Die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Joachim II. Von G. W. v. Raumer 321

XVI. Biographische Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses, die in der Österreichischen Armee militairische Würden bekleidet haben. Von dem Direktor L. v. Ledebur . . . 337

I. Ueber alte Abbildungen des Schwanenordens.

Von

dem Geh. Ober-Finanzrath F. Sotzmann.

Nach dem, was über den Schwanenorden geschrieben worden, hauptsächlich in J. D. Köler's Dissertat. de Sodalitio S. Mariae Virg. 1723. 4. und in K. F. Klöden's Beiträgen zur Geschichte der Marien-Verehrung in der Mark Brandenburg. Berlin 1840. 8. möchte es überflüssig sein, über den Orden selbst noch einmal ausführlich sprechen zu wollen. Sein Andenken hat in mehr als einer Hinsicht verdient, unter uns wieder aufzuleben, auch wenn unsers jetzigen Königs Majestät nicht schon vor ihrer Thronbesteigung dazu Anlaß gegeben hätte. Obgleich, seit seiner Entstehung um 1440, nicht über ein Jahrhundert alt geworden, ist der Schwanenorden eins der merkwürdigsten Denkmale seiner Art aus einer Zeit, wo die große Erfindung noch nicht gemacht war, die Ehrengaben der Fürstengunst, die Kronen des Verdienstes in Scheidemünze auszuprägen und die unersättlichste aller menschlichen Leidenschaften, den Ehrgeiz, auf eine ebenso wohlfeile als unerschöpfliche Weise durch gehaltloses Flitterwerk zu befriedigen. Damals diente ein Ritterorden nicht blos als Ehrenzeichen, er bildete zugleich einen Freundschafts-, einen Tugendbund mit religiösen und sittlichen Zwecken. Bei keinem tritt letzteres so entschieden hervor, als bei dem Schwanenorden und daraus erklären sich manche Eigenthümlichkeiten desselben, z. B. daß Männer und Frauen Mitglieder werden

und ihre Berechtigung unter gewissen Bedingungen sogar auf Nachkommen vererben konnten. Freilich trägt er die Farbe seiner Zeit, einer Zeit, auf welche die Vernunft in ihrem Uebermuth jetzt mit Achselzucken herabsieht, die aber an Wärme und Tiefe des Gemüths unsere Flachheit und Kälte weit überwog. Der Schwanenorden war ein weltlicher Ritterorden und zugleich eine Marien-Brüderschaft, eine Liebfrauengilde, die das bedrängte Herz an die Fürbitte der Maria hinwies, welcher, wie es in den Stiftungsbriefen heißt: Gott nichts versagen mag, deren Gnade so groß und überflüssig ist, daß dadurch die gemeine Christenheit und viel nahmkundige Sünder getröstet sind. Bei der damaligen Theorie von guten Werken und Gnadengewinnung war es kein geringer Vortheil, wenn eine solche Brüderschaft sich an ein Kloster dergestalt anschloß, daß dieses, dessen Mitglieder doch nichts anders zu thun hatten, außer den Vigilien und Messen für die Verstorbenen der Brüderschaft, auch verstärkte Andachtsübungen und Gebete für die Lebenden übernahm und sie an dem durch die Klosterfrömmigkeit gewonnenen Gnadenschatz Theil nehmen ließ. So stand der Schwanengesellschaft das bei der Liebfrauenkirche auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg errichtete Stift zur Seite, und daß jene zum Leidwesen aller vaterländischen Alterthumsfreunde erst in neuerer Zeit bis auf die letzte Spur vertilgte Kirche, anfangs das alleinige Heiligthum des Schwanenordens, daß dieser die Stiftung eines Brandenburgischen Kurfürsten, jenes thatkräftigen Friedrichs II. mit dem Beinamen Eisenzahn war, der Welt- und Staatsklugheit mit inniger Frömmigkeit in sich vereinigte, das ist es, was diesen Orden für den Brandenburger vor allen merk- und ehrwürdig macht.

Gehen wir über auf seine äußere Form, so tritt uns das schöne Bestreben der alten Zeit nach sinnvoller bedeutender Gestaltung bei keinem andern in solcher Fülle und Lebendigkeit entgegen, als gerade hier *).

*) Die Uthleggunge sagt: in meinung das wir vnseren frechen mut, eigenwillen vnd wollust zwingen, vnder der mechtigen hand gots demütigen vnd vnser hertzenn mit premtzen wahrer vnd rechtfertiger rewe, beicht vnd buß also kestigen sollen daß wir gleich als ein weißse vnbefleckte quelen, die umb vnsere frawen bilde gewunden ist, mit vbung der zehen gebot vnsers hern, welches die franßen an der quelen bedeuten — reyne vnd lauter zu prem dienst vnd lobe vns schicken vnd so gefunden werden.

Die Hauptsache ist das Muttergottesbild, welches an der Ordenskette hängt, zwischen ihr und der weißen Binde mit dem Schwan. Es ist der starke Hoffnungsanker, zu welchem die Kette der Trübsal hinleitet und an den sich die Gewißheit der Erfüllung anschließt. Ein Geist geht durch das Ganze und alles Einzelne steht im vollkommensten Zusammenhang und spricht für sich allein aus, was es soll. Was kann für das Bedürfniß eines sündigen, aber inbrünstigen und bußfertigen Herzens nach der göttlichen Gnade bezeichnender sein, als das Herz in der Bremse, in den Kettengliedern? An die Bremse als Werkzeug zur Pferdebändigung ist hier nicht zu denken, wie sie hier erscheint, als aus zwei Schienen bestehend, die meist auf der inneren Seite gezackt, an dem einen Ende durch einen festen Riegel verbunden, an dem andern Ende zum stärkeren oder schwächeren Zusammendrücken beweglich sind, taugen sie nicht für jenen Zweck, sondern gehören unstreitig zu den menschlichen Marterwerkzeugen unmenschlicher Folterkammern, wenn sie auch in den Inventarien derselben unter diesem Namen und von dieser Gestalt nicht sollten zu finden sein. Damals, wo die Tortur noch allgemeiner Gerichtsgebrauch war, lag darin weniger Empörendes für das Gefühl, vielleicht wurde auch absichtlich ein von Daumschrauben und ähnlichen Torturinstrumenten abweichendes gewählt, um nicht unmittelbar daran zu erinnern. Was die Binde mit dem Schwan betrifft, so haben wir hier schon eine Schleife zum Orden, freilich von anderer Bedeutung als die heutige.

Ein Ordenszeichen wie dieses, verdient wohl, daß man sich nach den etwa noch vorhandenen Original-Exemplaren oder ältesten und ächtesten Abbildungen umsieht und wir müssen es dem Freiherrn von Stillfried Dank wissen, daß er eins seiner trefflichen Bilderbücher unter dem Titel Stammbuch der löblichen Rittergesellschaft vom Schwanen. Berlin 1842 fol. *) den Denkmalen dieses Ordens ausschließlich gewidmet hat. Es enthält die Abbildung eines Original-Exemplars der Ordenskette nebst Zubehör, welches sich unter den Kunst- und Kirchen-

*) Der erste Stiftungsbrief von 1440 ist darin in seiner alten Sprache und in Neudeutsch abgedruckt, nach einer Kopie, die der verstorbene Minister v. Nagler aus Franken erhalten hatte.

schätzen von Basel befand, und bei deren Versteigerung in Folge der Trennung und Auseinandersetzung des Stadt- und Landkantons im Jahre 1835, obwohl im Katalog nur oberflächlich bezeichnet, dem Scharfblick des verstorbenen Minister v. Nagler nicht entging und von ihm erworben und Sr. Majestät dem König als damaligen Kronprinzen verehrt wurde. Ferner Kopieen nach einer Stickerei auf einem alten Meßgewand im Brandenburger Dom, nach einer Wappenmalerei in Grunenbergs gemaltem Wappenbuch von 1483 und nach einer von den gemalten Gedächtnißtafeln im Kloster Heilsbronn. Alle diese Vorstellungen weichen in mancherlei Stücken von einander ab, in keinem jedoch so, daß dem in dem Stiftungsbrief von 1443 enthaltenen Verbot, an der Gestalt der Ordenskette etwas zu ändern, zuwider gehandelt wäre. Daß sich dies Verbot nur auf Unveränderlichkeit in den wesentlichen Bestandtheilen, nehmlich der Bremse mit dem eingeklemmten Herzen, dem Marienbild mit dem Kinde auf dem Halbmond in einer Glorie und dem Schwan in der unten verschlungenen Binde, nicht aber auf kleine Verschiedenheiten in Zahl der Kettenglieder, Größe und Gestalt des Einzelnen bezog, lehrt die Vergleichung der Abbildungen. Selbst die beiden Enden der Binde, deren jedes nach der Vorschrift fünf Franzen, zur Erinnerung an die zehn Gebote haben soll, gehen in jeder Abbildung anders aus, bald in Franzen, bald in Kettchen mit oder ohne Glöckchen daran, deren aber 6 oder 8 sind, nicht zehn. Es ist auffallend, daß in diesem Stammbuch der Abbildung*) des Schwanenordens mit keiner Silbe gedacht wird, die Köler in seiner oben angeführten Dissertation (welche übrigens irrig nicht unter seinem, sondern seines Opponenten Namen zitirt wird) mit dem Beisatz ex monumento A. Oelhafen a. 1505 mitgetheilt hat. Köler benutzte bei seiner Abhandlung hauptsächlich die Familienpapiere der nürnberger Patrizierfamilie Oelhafen, deren Vorfahr Sixtus Oelhafen, Geheimschreiber und Rath bei 3 Kaisern, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V., (sein von Dürer gemaltes Bildniß ist noch in Kupferstich vorhanden), mit seiner Ehefrau Anna, geb. Pfinzing, 1505 Mitglieder des Ordens geworden waren. Wahrscheinlich fand sich unter diesen

*) Auch im Brandenb. Zedernhain ist eine Abbildung.

Papieren eine spätere Zeichnung der Ordensinsignien vor, welcher das Jahr 1505 als das der Ordensverleihung beigesetzt sein mochte, und welche Köler kopiren ließ. Denn Anna Pfinzing starb urkundlich 1507, kann also 1505 noch kein Monument gehabt haben, und die dem damaligen Kunststyl nicht entsprechenden geschlängelten Flammen oder Strahlen der Glorie um die heil. Jungfrau deuten bestimmt auf eine weit spätere Zeit hin.

Es giebt aber auch schon alte gedruckte Abbildungen des Schwanenordens, die bisher allen Schriftstellern über denselben entgangen sind. Nicht zu gedenken, daß der verstorbene Minister v. Nagler ein ganzes Portefeuille mit großentheils aus Franken herstammenden Skripturen über diesen Orden gesammelt hatte, in welchem sich auch ein Holzschnitt aus Dürers Zeit und Schule, mit einem von dem Schwanenorden umgebenen Wappen und eine Holztafel mit dem in Relief darauf ausgeschnittenen Orden befand, eine Sammlung, die gleichfalls an des Kronprinzen Königl. Hoheit gelangt war, aber sich unglücklicher Weise nicht wieder hat auffinden lassen, so enthält schon ein alter Ratdoltscher Druck von 1493 eine Abbildung des Schwanenordens, die unter den gedruckten unstreitig die älteste und auch in andern Beziehungen werth ist, der Vergessenheit wieder entrissen zu werden. Erhart Ratdolt von Augsburg ist einer jener frühen Jünger der Buchdruckerkunst, auf die sie und ihr Vaterland stolz sind, weil sie die deutsche Erfindung und den deutschen Namen auch im Auslande verherrlicht haben. In Venedig, wo die Buchdruckerkunst schon im 15ten Jahrhundert zur höchsten Blüthe emporstieg, zeichnete er sich unter den zahlreichen Typographen, die daselbst mit einander wetteiferten, durch die Eleganz und Ausstattung der Werke, die aus seiner Offizin hervorgingen, vor allen aus, was den Bischof Johann v. Werdenberg bewog, ihn um 1486 für seine Vaterstadt wieder zu gewinnen, wo ihn dessen Nachfolger, der Bischof Friedrich von Hohenzollern nicht weniger begünstigte. Selbst Gelehrter war es Ratdolt, der es zuerst unternahm, Werke mit mathematischen Figuren und Musiknoten zu drucken, er war der erste Golddrucker und einer der ersten, der nicht blos mit 2, sondern auch mit 3 Platten und Farben bunt druckte; er liebte, wo es irgend angemessen war, den Text mit Holzschnitten zu schmücken und

bediente sich der besten Künstler dazu. In Augsburg, wo er bis 1516 thätig war, druckte er von liturgischen Büchern, außer dem Augsburger Missal in mehreren Ausgaben, auch das von Aquileja, Brixen, Chur, Constanz, Freisingen und Passau, alle in Folio, viele Brevière und anderes. Das Missal von Brixen hatte ihm der damalige Bischof Melchior, hauptsächlich auf die Empfehlung des Kaiserl. Protonotar, Florian von Waldauf von Waldenstein, in Bestellung gegeben, um es in stampa meliori, quo fieri poterit zu drucken. Zur Dankbarkeit setzte Ratdolt seinem Prachtdruck dieses Missals, der 1493 erschien, gleich hinter dem Kirchenkalender das Wappen dieses Gönners in Buntdruck vor. Nicht um das Wappen herum, sondern oben links neben der Helmzier und für sich allein, ist der Schwanenorden angebracht und zwar bloß mit den beiden untersten Kettengliedern und dem daran hängenden Marienbild und Schwan. Die Bremsen haben feste Riegel an beiden Enden, das Marienbild, ohne Schrift in der Mondsichel, hat gerade und spitze Strahlen und hängt so dicht über dem Schwan, daß die unteren Strahlen zum Theil auf der Binde liegen, welche denselben umgiebt, die Zipfel der Binde endigen in Franzen. Nur die Herzen in den Bremsen, Schnabel und Füße des Schwans sind roth, alles übrige weiß. Das über dem Wappen zu beiden Seiten stehende Monogramm aus M B mit der Krone darüber ist wohl eher Missale Brixiense, nicht Melchior Brixiensis (wo episcopus nicht fehlen durfte) zu lesen, die Krone aber vielleicht auf das gräfliche oder adliche Geschlecht des Bischofs zu beziehen. Jedenfalls lernen wir in dem Herrn v. Waldenstein einen neuen, bisher unbekannten Ritter des Schwanenordens kennen, von dem in dem Verzeichniß bei Köler nichts vorkommt.

Ein Pergamentexemplar des Ratdolt'schen Missals von Brixen, welches in manchen Stücken von den Papierexemplaren der allein bekannten Ausgabe von 1493 abweicht, aber mit demselben Wappen an derselben Stelle versehen ist, wird in dem neuesten Katalog der Rosenschen Buchhandlung für den Preis von 850 Franken oder 200 Thlr. ausgeboten *).

*) Die encyclica ad clerum fehlt. Das vorletzte Blatt schließt ohne alle Schlußschrift mit Laus Deo. Das letzte hat vorn Ratdolt's Signet, und ist hinten leer. Der Blätter sind mehr als Hain Repert. bibl. Nr. 14273 angiebt.

II. Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen Sächsischen Volks-Stammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg.

Von

dem Director Leopold von Ledebur.

Der Gebrauch in der römisch-katholischen Kirche des Mittelalters, die Monats-Anfänge oder Kalenden feierlich zu begehen, fand zwar auch im Frankenlande, in Süddeutschland, in Frankreich und in Ungarn statt *) Die aus geistlichen und weltlichen Personen beiderlei Geschlechts bestehenden Verbrüderungen aber, die zu ähnlichem Zwecke sich versammelnd, Kalandsbrüder sich nannten, finden, in einer streng geographischen Begränzung, nur in denjenigen Ländern sich vor, die das alte Sachsenland umfaßte, oder die entweder von diesem aus germanisirt worden sind, oder in kirchlicher Beziehung unter der Diöcesan- oder Metropolitan-Gewalt Sächsischer Kirchenfürsten gestanden haben. Dieser bisher unbeachtet gebliebene Umstand verdient es, daß dem oft besprochenen Gegenstande eine erneute Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Wenn der Cölnische Erzbischof Conrad von Hochstaden in einem Synodalstatute vom Jahre 1260 mißfällig bemerkt **), daß die Cano-

*) J. Felleri oratio de fratribus Kalendariis. Lipsiae 1691 und mit Anmerkungen herausgeg. von C. F. Paulini. Frkf. 1692. 4. p. 25. 26. 31. Die Abhandlung des Melander de frères de Calendis in den memoires de Trevoux. 1701. Mon. Aug. p. 120. kenne ich nicht näher. Die Stelle bei Goldast Rer. Alem. II. 120. ist nicht auf Kalande zu beziehen.

**) raro vel nunquam in capitulo ipso legunt lunationes mensium

nici so selten oder nie die Mondwechsel oder Kalenden durch Gedächtnißfeiern verstorbener Gläubigen begingen, so geht hieraus ganz deutlich hervor, daß nicht von einer besonderen Fraternität die Rede sei, sondern nur von der hergebrachten oben angedeuteten Sitte und Verpflichtung der Kanoniker, die Kalenden zu feiern. Von den, um eben diese Zeit erst sich bildenden Brüderschaften, die sich die Feier der Kalenden eigens zur Aufgabe stellten, ist dagegen in demjenigen Theile des Kölnischen Sprengels, der das Ripuarische Franken umfaßte, nirgend eine Spur zu finden, wohl aber in demjenigen Theile, welcher nordwärts durch die Lippe begränzt, ein Zubehör des alten Sachsenlandes und zwar Westphalens war.

Namentlich sind uns von Herdicke a. d. Ruhr Statuten aus dem Jahre 1374 von einem solchen Kalande erhalten, nebst einem bis zum Jahre 1648 fortgeführten Verzeichnisse derjenigen Personen beiderlei Geschlechtes, welche dieser Brüderschaft angehörten *).

Wenn in dem Kirchspiel Hemmerde noch in neuerer Zeit alljährlich für die Prediger in Dortmund Kaland-Waitzen gesammelt worden ist **), so deutet dies nicht minder auf einen in dieser Stadt gewesenen Kaland hin. Eben so gedenkt eine Nachricht vom Jahre 1515 einer Kalands-Brüderschaft in der Stadt Bockum ***).

Daß diese Gesellschaften räumlich nicht willkührlich begränzt, sondern nach den geographischen Grundlagen kirchlicher Unterabtheilungen gegliedert waren, dies tritt deutlich aus dem Statut des Jahres 1323 für den Kaland zu Meschede hervor, indem dieser auf den Umfang des Dekanat-Bezirks der Christianität zu Meschede beschränkt wird. Dieses Dekanat ward durch die Wenne in zwei Theile getheilt, von denen jeder in je 10 namhaft gemachten Pfarrkirchen und in feststehender Ordnung abwechselnd die General-Versammlungen abzuhalten hatte; denn für eine General-Versammlung war der Bezirk zu groß. Auf

---

aut kalendas seu obitus fidelium, quorum commendationem aut memoriam agere, unusquisque de eleemosynarum vivens sustentatione, tenetur. (Wigand Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens. V. 78.

*) Statuta Kalendarium Presbiterorum in Nunheirdicke seu libellus fraternitatis in Herdicke (v. Steinen Westph. Gesch. IV. 61—79.)

**) ibd. II. 853.

***) ibd. III. 156.

diese Weise war die Scheidung der ursprünglichen Hauptverbindung in zwei gesonderte Kalande vorbereitet, und wurde durch die Stiftung eines eigenen Kalands zu Brülon im Jahre 1431 vollendet. Sehr bald überflügelte indessen dieser jüngere Kalandsbruder den älteren an Wohlstand und Ansehen. Er erlebte, gleich den übrigen ähnlichen Instituten des von der Kirchenreinigung nur vorübergehend berührten Cölnischen Westphalens das Jahr 1802, wo bei Einrichtung des Brüloner Dekanats die Kalandsbruderung daselbst aufgehoben und die Einkünfte einstweilen zur Ergänzung und Vermehrung der Dekanatsbibliothek verwendet wurden. Seibertz *), dem wir diese Nachrichten verdanken, verlegt, die Sitte der Römer, das Neujahr mit Gastmählern zu feiern und die im Concil von 743 verbotenen ergötzlichen Feste des Bachus Bromius mit den Kalandsgesellschaften in Verbindung bringend, den Ursprung der letzteren in die vorchristliche Zeit. Er erblickt in denselben die alten heidnischen Kalandsgelage, nur gemildert durch die dem Zeitgeiste des Mittelalters entsprechenden religiösen Feierlichkeiten, allmählig übergehend zwar in den Begriff einer geistlichen Brüderschaft, die jedoch bis auf die letzte Zeit ein seltsames Gepräge von heidnisch-christlicher Sitte beibehalten habe. Wir gestehen offen, nichts von heidnischen Elementen in diesen im 13ten Jahrhundert entstandenen Fraternitäten gefunden zu haben.

Ueber die Privat-Officin, welche ein Kalandsbruder zu verwalten hatte, enthalten die im Jahre 1766 erschienenen Regeln der Kalandsbrüderschaft zu Werl nähere Bestimmungen **).

Dürftiger, wie über das Cölnische Westphalen, sind die Nachrichten über die im Sächsisch-Münsterschen Sprengel vorhanden gewesenen Kalande. Denn in dem Friesisch-Münsterschen Sprengel, wie überhaupt in ganz Friesland zeigen sich keine Spuren solcher Verbrüderungen. Von dem Sächsischen Theile der Münsterschen Diöcese können wir nur so viel sagen, daß Münning ***) die Absicht hatte, in dem zweiten Theile seiner Mimigardia sacra sich über die Kalande zu ver-

*) Die Kalandbrüderschaft in Brilon (Wigand Archiv V. 77—94.)

**) Regula fraternitatis Kalendarum Werlensium sub obligatione. Arnsberg 1766.

***) monum. Monasteriensia dec. I. 49.

breiten. Es ist dies Werk jedoch nicht an das Tageslicht gekommen. Indessen verdanken wir ihm wenigstens die Notiz *), daß der 1314 zu Billerbeck gestiftete Kaland zum H. Geist, nachdem er einige Zeit vernachlässigt gewesen, am 26. Sept. 1662 zwar wiederhergestellt, jedoch nach dem Collegiatstifte St. Nicomedis in Borghorst verlegt worden sei. Der im Jahre 1677 verstorbene Weihbischof Johann Kryth wird Dekan der Kalandbrüderschaft zu Billerbeck genannt **).

In dem gleichfalls zur altsächsischen Provinz Westphalen gehörigen Osnabrückschen Sprengel fehlt es fast gänzlich an authentischen Zeugnissen für das Vorhandensein von Kalandsbrüderschaften. In vielen Städten kann nur durch die auf die Gegenwart gelangten Bezeichnungen Kalandshof, Kalandergasse 2c. auf dergleichen Institute mit Sicherheit geschlossen werden; da Urkunden nicht überall bekannt geworden sind oder sich erhalten haben. Nun giebt es zwar auch zu Osnabrück die große und die kleine Gildewoot (area Gildearum) ***), die jedoch wahrscheinlicher auf die hiesige Liebfrauengilde †) zu beziehen sein möchte.

Mehrere die Kalandsbrüder in Oldenburg betreffende Urkunden sollen in den Oldenburgischen Nachrichten zu finden sein ††); Einiges bringt v. Halem †††).

Uebergehend von den kirchlichen Gebieten Westphalens zu denen der altsächsischen Provinz Engern, und mit dem Paderbornschen Sprengel beginnend, haben wir zuvörderst eine Nachricht zu beleuchten, die irreleitend auf alle bisherigen Darstellungen des Kalandswesens Einfluß geübt hat. Als die älteste Erwähnung von einer Kalandsbrüderschaft wird nämlich das angesehen, was wir über Ottbergen a. d. Nette vernehmen. Diese Nachrichten entbehren jedoch völlig der Quellenmäßigkeit und Glaubwürdigkeit. Die ganze, mehreremal von

*) ibd. p. 374.

**) Wilkens Versuch einer Gesch. der Stadt Münster. S. 21.

***) Stüve Gesch. d. Stadt Osnabrück I. 31.

†) ibd. I. 181.

††) I. 441 pp.

†††) Gesch. des Herzogthums Oldenburg I. 222.

Paullini in seinen compilirten Chroniken *) wiederholte Geschichte von Niederlassung der Kalandsbrüder zu Ottbergen, von deren Gelagen und Narrensprüngen, von der Einräumung ihrer Kirche für das daselbst gegründete Cisterzienser-Nonnenkloster, dürfen wir geradezu als eine Erfindung dieses gewissenlosen Skribenten ansehen **). Die Urkunden, welche derselbe mittheilt, sind handgreiflich unächt. Zuvörderst die vom Jahre 1226 ***). Das Fehlen der Eingangsformel und Anrufung; das nos fratres Kalendarum, womit das Dokument, ohne Nennung des Vorstandes der Verbrüderung, anhebt; der Name Paul Blömers und seiner Ehefrau, die derselbe kurzweg Elsa sua zu nennen beliebt; der Gegenstand der Schenkung: bonum quartale siliginis et Schocketum ovorum recentium; die Bezeichnung des Ortes Amlunghsen in einer wohl dem 16ten und 17ten, nicht aber dem 13ten Jahrhundert zukommenden Form, indem es Amelungessen heißen müßte; alles dies beweiset das Ungeschick und die Unkenntniß, mit der das Machwerk fabricirt ist. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der angeblich im folgenden Jahre gemachten Schenkung des Vitus Wolfbeck rusticus Godelheimensis, dessen Sohn Arnold eben die Almosen nach Beseitigung der Kalandsbrüder an die Klosterbrüder zu Lilienthal nunc Falkenhagen, vermacht haben soll. Paullini, denn nur er kann der Verfertiger der Urkunde sein, weiß nämlich nicht, daß das erwähnte Kloster erst ums Jahr 1246 und zwar nicht für Mönche, sondern für Cisterzienser-Nonnen gestiftet worden ist; und daß sogar erst 1432 an ihre Stelle Mönche, nicht aber des Cisterzienser-, sondern des Kreuzbrüder-Ordens dort eingezogen sind. Nicht minder handgreiflich falsch ist der Brief vom Jahre 1227 †), den Abt Hermann von Corvei an den Landgrafen Ludwig von Thüringen schreibt, und worin er ihn um Cisterzienser-Nonnen aus Eisenach bittet, um

*) C. F. Paullini rer. et antiq. Germanic. syntagma 1698 und zwar annal. Isenacens. p. 36. chronic. Huxariense. p. 55. chronic. Ottberg. p. 174—177. annal. Corbej. p. 401.

**) Ueber ihn vergl. man P. Wigand, die Corvei'schen Geschichtsquellen; ein Nachtrag zur kritischen Prüfung des chronicon Corbejense. 1841.

***) chron. Ottberg. p. 174.

†) ibd. p. 178.

dieselben in seine Diöcese (!) einzuführen. So etwas konnte nur in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts geschrieben werden. Nun endlich die Urkunde vom Jahre 1234 *), wonach unter Mitwirkung der Kalandbrüder zu Ottbergen dem Convente die aus den Mitteln der Brüderschaft errichtete Kirche überlassen wird. Die ganze Vorstellung Paullini's, der in den Kalandsbrüdern einen wirklichen Orden erblickt, den er von Fredelsheim einwandern und in Ottbergen sich ansiedeln läßt, ist eine grundfalsche, dem Wesen der Brüderschaft durchaus fremde und theilweise einer ganz anderen Entwickelungsphase derselben angehörige. Leider haben aber diese, Zeit und Wesen der Kalandsgesellschaften verkennenden, in ihrer Unächtheit bisher nicht gewürdigten Nachrichten auf alle spätere Darstellungen nachtheilig eingewirkt und u. a. auch Wilken **) verleitet, in dieser, alles mönchischen Lebens gänzlich ermangelnden Verbrüderung, eine Art Mönchsorden zu erblicken.

Nach Hinwegräumung dieser Nachrichten über Ottbergen, finden sich nur dürftig weitere vor. So erfahren wir, daß Bischof Baldwin von Paderborn im Jahre 1351 den Kaland zu Nieheim bestätigt hat ***). Ferner ist hieher zu rechnen, was Möbius in seiner Einladungsschrift 1749 von den Schulanstalten der Stadt Herford sagt, „daß das Collegium Calandicum noch itzo daselbst, wiewohl in veränderten Umständen blühe, indem die dermaligen Glieder desselben gewisse jährliche Einkünfte ohne die geringste Bemühung haben." †). Die älteste der in dem sogenannten Kalandskasten auf der Capitelsstube der Münsterkirche aufbewahrten und zum Schulfonde geschlagenen Urkunden ist vom Jahre 1334. Durch den Druck ist keine derselben bekannt geworden.

Sehr ausgebildet und verbreitet erscheint das Kalandswesen in demjenigen Theile Engerns, der dem Erzbischofe von Mainz unterworfen war, während den fränkischen Theilen der Erzdiöcese, und zwar nicht bloß den Rheinischen Landschaften, sondern auch den an das

*) ibd. p. 480.

**) Berliner histor. geneal. Kalender auf das J. 1820. S. 32—35.

***) Bessen Paderb. Gesch. I. 247.

†) Küster, alt und neues Berlin II. 458.

Sachsenland gränzenden Provinzen Hessen und Thüringen diese Institute fehlen. Zwar wird oberthin behauptet, daß es auch in Thüringen Kalandsherren gegeben habe *); namentlich zu Ichtershausen **) im Gothaschen; allein der urkundliche Nachweis fehlt. Für Hessen scheint auf den ersten Blick Münden ***) zu sprechen; allein bei näherer Betrachtung wird es sich herausstellen, daß auch hier eine Ausnahme eigentlich nicht statt gefunden hat. Zwar liegt der Ort bereits am linken, also fränkischen Ufer der hier mit der Fulda zusammenstoßenden Werra und somit außerhalb des Bereiches, den wir den Kalands-Gesellschaften zugestehen können. Der Kaland war jedoch mit dem von ihm gestifteten und 1327 mit Privilegien versehenen Heiligen-Geist-Hospital verbunden †); dies liegt aber in der allerdings noch zum Sachsenlande gehörigen Vorstadt am rechten Werra-Ufer. Demnach scheint der Umstand daß die Stadt selbst eine Fränkische war, dem Gedeihen des Kalands, die nur auf Sächsischem Boden prosperirten, hinderlich gewesen zu seyn; wenn wir nämlich als ein Zeugniß dafür die Nachricht ansehen dürfen, daß im Jahre 1447 der Erzbischof von Mainz die bisherigen Kalandsbrüder in Münden nach dem Kloster Steina bei Nörthen verpflanzt habe, in der Hoffnung, daß ihre an sich geringen Güter und Einkünfte, mit denen das Kloster bedacht wurde, hinreichen werden, die neu demselben ertheilte Verfassung aufrecht zu erhalten und zugleich den vormaligen Abt und die 4 noch übrigen Mönche zu versorgen ††). Diese angebliche Verpflanzung der Kalandsbrüder von Münden nach dem Kloster Steina kann aber nach der Natur der Kalands-Institute nicht füglich etwas anderes gewesen seyn, als eine Aufhebung des Kalands zu Münden und eine Ueberweisung der Güter desselben an das Kloster Steina.

Des Kalandes zu Duderstadt an der Gränze des alten Sachsenlandes gegen Thüringen, gedenkt eine Urkunde von 1465. Ihm

*) J. H. v. Falckenstein Hist. von Erfurth. S. 315.

**) Felleri de fratribus Calendariis p. 24.

***) Die Schrift: Diplomatische Nachrichten von der Kalandsbrüderschaft zu Münden a. d. Werra. Göttingen 1779. 8. ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

†) Spangenberg neues vaterländ. Archiv d. Königreichs Hannover H. 91.

††) Wenck Hess. Landesgesch. II. 849. mit Berufung auf Johannis script. Moguntin. I, 762.

stand der Dienst an mehreren Altären der Unterkirche, so wie in der Pfarrkirche zu Gerbingerode zu. Er bestand aus 1 Dechant und 12 Priestern *). Diese Zwölfzahl sehen wir oft in derartigen Verbrüderungen festgehalten, und zwar theils im Hinblick auf die 12 Apostel des Herrn, theils aber, damit die gewöhnlichen Versammlungen, die ursprünglich alljährlich 12mal und zwar am 1sten jedes Monats (Kalendae) stattfanden, Reihe um gehen konnten. Die späterhin eingerissenen Mißbräuche wurden hauptsächlich dem Umstande beigemessen, daß die Zahl der weltlichen Theilnehmer an den großen, gewöhnlich zweimal sich versammelnden Kalanden, so sehr zugenommen hatte. Hier und da kehrte man deshalb späterhin zu dem ursprünglichen Verhältnisse zurück. So setzte z. B. Kardinal Albrecht als Erzbischof von Mainz im Jahre 1519 in den neuen Statuten, welche er dem Kalande zu Osterrode ertheilte, gleich in dem ersten Artikel fest, daß nur Priester in die Brüderschaft aufgenommen werden, und die Zahl auch nicht zwölf, außer dem Dekan, überschreiten solle **). Außer den Geistlichen hatten nämlich früher auch Personen des ritterlichen Standes Theil an demselben; dies bezeugt die Kaiserin Maria, indem sie 1218 gleich nach dem Tode ihres Gemahl des Kaiser Otto IV. dessen an der Marien- und Jacobikirche zu Osterrode gemachte Stiftung der fraternitati clericorum et militum comprovincialium überhaupt die früheste Erwähnung einer solchen Brüderschaft, bestätigt ***).

Von dem, mit dem heiligen Geist-Hospitale zu Göttingen in Verbindung stehenden Kalande, der wahrscheinlicher im Jahre 1305 †) als nach Letzners unverbürgter Erzählung im Jahre 1212 (vermuthlich eine Verwechselung mit der Stiftung des Hospitals selbst), gestiftet worden, besitzen wir Statuten vom Jahre 1495 ††), und eine Urkunde von 1497, wonach Symon Gyseler dem Dechanten und den Brüdern des Kalandes (decano et fratribus Kalendarum capelle

*) Wolf Gesch. von Duderstadt S. 267.

**) Articuli des großen Kalandes in Osterode zu St. Aegidii, confirmirt vom Erzbischof von Mainz 1519. (Leuckfeld antiq. Gröningn. p. 107—113.)

***) Orig. Guelph. III. 846. Erath. cod. dipl. p. 136.

†) Eckstorm chron. Walckenred. p. 116.

††) (Stephani) Beschreibung v. Göttingen II. 218—222.

S. Georgii propè et extra muros oppidi Göttingensis) eine Rente von 10 Rheinischen Gulden verkauft *).

Spärlich sind die Nachrichten von einem Kalande zu Hardegsen **); unsicher in Beziehung auf Uslar und Fredelsheim ***). Namentlich ist das, was Letzner über diesen letzten Ort berichtet, wenn er im 7ten Buche seiner Dasselschen und Einbeckschen Chronik diesem Orte vor Begründung eines Nonnenklosters im 12ten Jahrhundert eine geistliche Brüderschaft giebt, auf einen Kaland sicher nicht zu beziehen, sondern auf ein Mönchskloster; da urkundlich feststeht, daß das im Jahre 1137 für Augustiner-Mönche ursprünglich gestiftete Kloster, demnächst erweitert und im Jahre 1155 mit Jungfrauen besetzt worden ist †). Wohl mögen zu Fredelsheim in späterer Zeit Kalandsversammlungen statt gefunden haben und zwar desselben Kalandes, der demnächst zu Göttingen einen festen Sitz gewann. Denn überall zeigt sich das ursprüngliche Verhältniß als dieses, daß ein gewisser Bezirk von Landpfarreien in einem an dem 1sten jedes Monats sich versammelnden Verein zusammentrat, dessen Zusammenkünfte an demjenigen Orte statt fanden, dessen Pfarrer nach einem festgesetzten Turnus an der Reihe war, und daß erst später ein bestimmter für die Versammlungen sich eignender Ort, zumeist eine Stadt, für immer gewählt wurde. So vereinigten sich im Jahre 1957 der Dekan und die Priester einer Kalands-Brüderschaft, bestehend aus den Pfarrern zu Hohnstedt (Sitz des zeitigen Dekans), Ahlshausen, Ollershausen, Duderode, Ellingerode, Haringehusen, Willershusen, Echte, Cahlfelde, Sebechsen, Immenhusen und Ebolshusen (wieder die Zwölf-Zahl) zur Verlegung des Kalands nach Nordheim, wo sie die Benutzung der Marktkapelle erlangt hatten ††). In eben diesen Kaland ließ sich im 16ten Jahrhundert auch

*) Baring clavis dipl. ed. II. p. 587.

**) Domeier, Topographie der Stadt Hardegsen S. 51, mit Bezugnahme auf Winkelmanns Braunschw. Stamm- u. Regentenbaum Bl. 195, wonach d. Herzogs Otto des Quaden Wittwe die Stifterin gewesen.

***) Blumberg Abbildung des Kalands S. 103.

†) Stephani Beschreib. von Göttingen III. Einleit. p. 100. 108.

††) Leuckfeld antiq. Northeim p. 248.

der Magistrat der Stadt aufnahmen *). In ähnlicher Weise bezeugt der Kaland, der bis dahin seinen Dienst in der Kirche zu Marck- und Dorf-Olbendorf zu halten pflegte, 1413 seine Verlegung nach Eimbeck **), wobei als Grund die schlechten Wege und die Schwierigkeiten, zur Winterzeit dort zusammenzukommen, angegeben werden.

Weit sparsamer fließen wieder die Nachrichten über Kalande in dem gleichfalls zur Provinz Engern gehörenden Mindenschen Sprengel. Für Stadthagen zeugt das Vorhandensein eines Kalandshofes ***). Zum Bezirke des Kalands zu Hannover gehörten u. a. die Pfarrkirchen von Selze, Horst, Osterwald, Engelbostel, Langenhagen, Linden, Limmer und Garbsen. Es gedenken desselben Urkunden von 1378, 1382, 1388, 1389, 1391 †) und 1476. In der letztern ist vom Bernd Wetendorp als Dekan, von dem Pfarrer Hinrick zu Selze als Kämmerer und von den andern gemeinen Brüdern des Kalandes auf der Nyenstadt vor Hannover die Rede ††). Im Jahre 1541 legten die Kalandsherren ihre Güter in die Hände des Rathes von Hannover nieder, damit dieselben zur Ausbreitung göttlicher Ehre zu andern milden Zwecken verwendet werden möchten †††).

Für den zum Bremenschen Sprengel gehörigen Theil Engerns wissen wir außer den kaum erwähnten zu Stade und Rameslo *†) nur den Kaland des Landes Hadeln anzuführen. Die Einkünfte desselben ließ sich Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg 1530 von der Landschaft auf 3 Jahre anweisen, um damit das zu Otternn-

*) Urkunden von 1511, 1519 und 1540 bei Leuckfeld l. c. p. 252 und v. Lüdewig reliq. mspt XII. 624.

**) v. Bilderbeck Sammlung ungedruckter Urkunde zur Gesch. von Nieders. V. 41.

***) Dolle bibl. hist. Schauenb. I. 66. Dassel hist. Beschreib. d. Martini-Kirche zu Stadthagen. S. 2.

†) Schlegel Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschl. I. 406.

††) Grupen orig. Hanover. p. 291.

†††) Schlegel l. c. I. 408.

*†) Küsters bibl. Brandenb. I. 161. führt eine Handschrift an, die folgenden Titel hat: „Ohnmaßgeblicher histor. Bericht von der sogenannten Kalandsbrüderschaft, bevorab Niedersachsen, als zu Hamburg, Lüneburg, Stade, Rothenburg, Ramesloh und Lüchow.“ Von dem Kalande zu Ramesloh oder Rameslo vergl. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. II. 117.

dorpf abgebrannte Schloß wiederherzustellen *). Die Bezeichnung Kaland galt noch bis ins 16te Jahrhundert für die in dem Ländchen Hadeln abgehaltenen Synoden **). Wie denn überhaupt die Priester-Kalande, zu welchen auch die Laien hinzugezogen wurden, dem Institute der Kreissynoden sehr analog gedacht werden müssen. Denn es ist kaum möglich, präciser die Bedeutung und ursprüngliche Tendenz der großen Kalandszusammenkünfte auszusprechen, als in den Worten, deren sich das Gutachten, welches die Commission zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens im Jahre 1815 ausarbeitete, in Beziehung auf die Kreissynoden bediente, die unter dem Vorsitze eines Superintendenten aus allen Geistlichen des Kreises gebildet werden sollte. „Die Synode, heißt es, versammle sich alle Jahr einmal mit gemeinschaftlichem Gottesdienste und gemeinsamer Abendmahlsfeier. Zweck ihrer Versammlung sei die Erhaltung eines brüderlichen Verbandes der Geistlichen untereinander und Förderung in echt christlicher Gesinnung, Lebensweise, Gewissensfreiheit und Amtstreue. Sie übe eine Censur unter sich durch brüderliche Ermahnung in mildever und ernsterer Form ꝛc." ***).

Der Nordalbingische Theil des Bremenschen Sprengels ist sehr viel reicher an Zeugnissen für das Vorhandensein von dergleichen Verbrüderungen. Von der Geschichte der Kalandsbrüder in Hamburg, die in der Nicolai-Kirche ihren Altar hatten, giebt Staphorst †) Andeutungen. Von einer im Jahre 1304 zu Itzehoe gestifteten derartigen Fraternität sind zahlreiche Urkunden vorhanden ††). So ertheilt die Gräfin von Holstein 1305 die Erlaubniß, daß die Sacerdotes et

*) Bilkau Hadeleriologia histor. p. 81.

**) „Kaland wird die Zusammenkunft derer Geistlichen genennet, so alle Jahre Montags nach Trinitatis in Atterndorff im Hadeler Lande gehalten wird." (Zedler's Universal-Lexikon XV. 74.)

***) v. Mühler Gesch. der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. S. 314.

†) Hamburgische Kirchengesch. I. Th. I. Bd. 477. 626. 694.

††) Origines et incrementa fraternitatis Calendarum in Welna et consistorii Munstorpiensis ab anno 1304 usque ad. an. 1677. (Westphalen mon. Cimbriac. III. 549—560.) ferner Muhlius dissert. hist. theol. p. 87. 166. Blumberg Abhdl. des Kalands. S. 27. 214—223.

Laici viri et honesti existentes in quadam confraternitate, quae proprie Caland dicitur, aus eigenen und anderer frommen Menschen Almosen und unter ihrer (der Gräfin) Mithülfe zum Lobe Gottes an der Welna bei der Stadt Itzehoe eine Capelle bauen dürfen. In des Dompropstes Ludwig von Hamburg Bestätigungsbriefe vom Jahre 1306 heißt eben diese Brüderschaft: Decanus et fratres Kalendarum in palude et arido juxta Etzeho et Heiligensteden commorantes; dann wieder fratres Calendarum in Welna 1338; fratres Calendarum in palude juxta Itzehoe 1391; fratres Kalendarum b. Sixti in Münsterdorp prope Itzehoe 1448; oder fraternitas Kalendarum S. Sixti in Welna 1454 *).

Das Land Ditmarsen hatte neben einem Priester-Kaland (Caland sacerdotum) noch einen Schul-Kaland (Caland scholasticum) **), welchem letztern jedoch nur insofern diese Bezeichnung zukommt, als das Wort Kaland auch in der allgemeinen Bedeutung von Zusammenkunft gebraucht wird. Die Versammlungen des ersteren, einer wirklichen Kalandsverbrüderung, fanden zu Meldorp statt. Im Jahre 1559 erging an alle Pastoren und die drei Landvögte des Landes Ditmarsen die Aufforderung, zu einer anberaumten Versammlung alle die Kirchen- und Kalandsregister mitzubringen, um Behufs kirchlicher Reformation bestimmen zu können, wie es unter andern mit dem Kaland hinfüro zu halten sei ***). Späterhin 1573, ja noch bis zum Jahre 1735 wird unter dem Namen Kaland, das Provinzial-Consistorium der Norddithmarsen verstanden, erhält aber von der Zeit an durch Herzog Carl Friedrich die Bezeichnung Provinzial-Synode.

Ein sehr ansehnlicher Kaland war zu Kiel. Derselbe heißt in dem Stiftungsbriefe, ausgestellt am 1sten Jan. (Calend. Januarii) 1334: de Broderschap de gheheten is de Presterkaland to dem Kyle †).

---

*) Ausführliche Nachrichten „von dem Münster zu Welna, von dem daselbst angelegten Kaland, aus welchem das Münsterdorfische Consistorium entstanden“ findet man in Geuß Beiträge zur Kirchengesch. und Alterthumskunde. S. 114—149.

**) Westphalen mon. T. III. praef. 113.

***) ibd. III. 1806.

†) Liber fundationis regularum et incrementorum Kalendarum Kilonensium dat iss regele unde zeede der tom Kyle gestichteten Broder-

Die Zahl der Herren und Priester ward auf 24 gesetzt, solche jedoch zu überschreiten ward in die Macht der Herren (des Rittersstandes, daher auch Ritter-Kaland genannt*) gestellt; ebenso ward die Zahl der übrigen Laien, unter denen auch Frauen sein konnten, auf 24 gesetzt. Zweimal im Jahre sollten Versammlungen stattfinden; die Speisen, welche zu verabreichen waren, wurden genau vorgeschrieben. Bestätigungs- und Ablaßbriefe der Erzbischöfe Nicolaus (1345) und Albert (1383)**), ein Vertrag mit dem Rathe der Stadt (1499); Legate (1508); ein Verzeichniß der Namen von den verstorbenen Brüdern und Schwestern; so wie Nachrichten über eine 1518 im Kalandshause stattgehabte Versammlung, verbreiten Licht über diese Brüderschaft, die jedoch nicht verwechselt werden darf mit verschiedenen anderen Verbrüderungen in Kiel. Jedenfalls haben wir diesen allen, wenn wir auch in dem erwähnten Stiftungsbriefe von 1334 eine bloße Erneuerung älterer Statuten anerkennen wollen, ein bei weitem jüngeres Alter beizumessen, als gewöhnlich ihnen zugeschrieben wird. Die Unzulässigkeit der Angaben, welche diesen verschiedenen Brüderschaften schon im 12ten Jahrhundert das Dasein zuerkennen, und zwar der fraternitas S. Michaelis das Jahr 1186, der fraternitas Calendarum militum, das Jahr 1189, der dominorum fratrum collationis S. Mariae 1190, selbst noch der fraternitas S. Annae das Jahr 1200 und der fraternitas ac sororitas S. Spiritus c. 1240, beweiset ein einziger Blick auf die Siegel dieser Brüderschaften***), die ohnerachtet der ausdrücklichen Angabe der vorgedachten Jahre, da sie sämmtlich Minuskel-Umschriften haben, höchstens dem Ende des 14ten Jahrhunderts angehören können.

Verschieden von dem vorerwähnten Kalande scheint derjenige zu sein, von dem im Jahre 1412 der Probst Luder, die Priorin Tyburg und der Convent zu Preetz bekennen, daß der verstorbene Propst

---

schop des Prester Kalandes anno 1334 e codice fraternitatis membranaceo (Westphalen l. c. III, 559—576.)

*) Der Riddere Kaland tho deme Kile 1471. (Urkundensammlung der Schleswig-Holsteinschen Gesellschaft für vaterländ. Gesch. I. 394.)

**) Blumberg Abbildung des Kalands. S. 38.

***) Westphalen III. praef. p. 115 und Tab. III.

Heinrich Konemann 1399 von den Schwestern und Brüdern des Kalandes U. L. Frauen zu St. Gertrud 200 Mark empfangen habe, wofür sie zweimal jährlich das Gedächtniß der Kalands-Mitglieder feiern wollen. Es wird hinzugefügt, daß dieser Kaland nunmehr zu dem Slabbenhagen (jetzt Dinlschenhagen) vorher aber zu Kiel gewesen sei *).

Ein anderer mehr an Lübeck gränzender Theil Holsteins verlegte seinen Kaland nach dieser Stadt selbst, wiewohl dieselbe zum Sprengel eines besondern Bischofes, nicht mehr des Erzbischofes von Bremen gehörte. Als nämlich 1395 das Nonnenkloster Sonnenkamp oder Neukloster den Kalandsbrüdern oder der Brüderschaft Unser Lieben Frauen zu Lübeck eine gewisse Rente verkaufte, wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß dieser Kaland früher in Holstein, in neuerer Zeit aber erst in der St. Johannis-Kirche zu Lübeck zusammen gekommen sei **).

Indem wir auf das linke Elbufer zurückkehren und den kirchlichen Bezirken Ostphalens uns zuwenden, haben wir in dem Verdenschen Sprengel noch einmal der oben schon erwähnten Oerter Rothenburg, Lüchow und Lüneburg ***) als Sitze von Kalanden zu gedenken. Zur Bestätigung des letztern erinnern wir an einen Vertrag vom 1sten Februar (Kalend. Febr.) 1336, wonach Deghenhard Propst und die übrigen Mitbrüder der Gertruden-Brüderschaft in Braunschweig die confratres ac consorores Kalendarum in Luneborch und diese hinwieder jene ihrer guten Werke theilhaftig machen †).

Zu Uelzen soll im Jahre 1333 der sogenannte Priester- und 1365 der Bürger-Kaland gestiftet sein ††). Das heißt wohl nur soviel, daß der ursprünglich nur aus Priestern bestehende kleinere Ka-

*) Urkundensammlung der Schleswig-Holst. Gesellsch. I. 218.

**) Fratribus kalendarum seu fraternitatis b. Marie virginis olim. in Holsacia moderno vero tempore in Lubik in ecclesia b. Johannis evangel. convenientibus. (Lisch Mecklenb. Urk. II. 156. 157.)

***) Küster bibl. Brandenb. I. 161. Von dem ersteren Orte in Kelp Anh. der Samml. von alten und neuen theol. Sachen 1749. S. 957 ꝛc.

†) Gebhardi Matthäus-Stift in Braunschw. S. 87.

††) J. M. Schilling histor. Grundriß der Stadt Uelzen. S. 80.

land, durch die Aufnahme von Laien aus der Bürgerschaft Uelzens zu einem größeren Kalande, wie dergleichen auch anderwärts in- und nebeneinander vorkommen, erweitert worden ist.

Der Kalandsbrüder zu Salzwedel*) wird in Urkunden des 14ten Jahrhunderts erwähnt**). Sie dürfen nicht mit der Elendsgilde ebendaselbst***) verwechselt werden. Beide Verbrüderungen waren ganz verschieden organisirt; denn während letztere, wie bei den Gilden gewöhnlich, ihre Aldermänner und Gildemeister hatten, waren die Beamten der Kalande der Dechant, die Kämmerere ꝛc. Jedoch gab es auch Elendgilden, die wie zu Brandenburg sich fratres calendarum exilii nannten, und wiederum Kalande, die den Beruf der Elendsgilden mit dem ihren vereinigten, wie zu Berlin; so daß die Schwierigkeit hier stets richtig zu sondern einerseits, andererseits die Wahrnehmung, daß auch die Elendsgilden sich innerhalb derselben geographischen Begränzung zu halten scheinen, wie die Kalandsbrüderschaften, mich veranlaßt haben, beide Institute in den Kreis gegenwärtiger Besprechung zu ziehen.

In dem Propstei-Bezirk von Döhre und Diestorf muß ein Kaland gewesen, aber ganz in Verfall gerathen sein, so daß Bischof Johann von Verden kein Bedenken trug, eine Wiese dieser Brüderschaft, die Kalandswisch genannt, der Propstei Döhre zu übereignen †).

Zu Ayenburg war der Sitz eines Kalandes, der auch der Kaland zu Ayenburg und Betendorf heißt, sich über die umliegende Landschaft ausdehnte und aus 1 Dekan, 1 Kämmerer und 8 ordent-

---

*) Küster bibl. Brandenb. access. I. 92. erwähnt: Ikenii de Heliopolitanis majorum Soltquellensibus Calendarum dominis.

**) Fratres Kalendarii in Soltwedel 1375. (Landbuch Karls V. p. 203. 205. 210.); fratres Kalendarum b. Marie virginis in oppido Saltwedele 1376. (Gercken frag. March. V. 35.)

***) Autores congregationis diete Elendenghülde in Soltwedel 1336. (Gercken frag. march. I. 152.) Im J. 1348 verkaufen die v. d. Schulenburg der Gylde exulancium zu Salzwedel 2 Höfe in Winterfeld. (Gercken cod. dipl. IV. 628.) Des altare exulum gedenkt das Landb. v. 1375 (p. 218). Im J. 1497 heißt es: Oldermann und Ghildemester der Elenden Ghilde in der Olden-Stadt Soltwedel. (Gercken frag. march. II. 66.)

†) Gercken diplomat. vet. Marchiae II. 409.

lichen Mitgliedern bestand *). Die Zahl der durch den Druck bekannt gewordenen Urkunden des Kalandes zu Seehausen ist vorzugsweise groß **). Da es namentlich an Zeugnissen fehlt, daß die Päpste Notiz von diesen Gesellschaften genommen haben, so daß dies geradezu bezweifelt worden ist, so verdient bemerkt zu werden, daß gerade die älteste Urkunde über den Kaland zu Seehausen ein Schutzbrief ist, den Papst Johann XXII. 1320 der fraternitas fratrum Kalendarum in opido Sehusen ertheilt, von ihr sagend, daß sie ut asseritur, ex non modica Christi fidelium devotione inventa et erecta sei. Die Wahl dieses Ausdruckes bezeichnet das Institut als eine heimathliche Erfindung. Da nun aber Papst Johann hierin ausdrücklich die von allen seinen Vorgängern dem Kalande ertheilten Privilegien bestätigt, so folgt hieraus, daß dies keineswegs als der erste diese Brüderschaft betreffende päpstliche Erlaß anzusehen ist. Ein ferneres Zeugniß für die Beachtung, welche die Päpste diesen aus Geistlichen und Laien gemischten Verbrüderungen angedeihen ließen, liefert uns des Papstes Eugen IV. Bulle vom 5. Febr. 1446, wodurch derselbe auf Grund von Klagen über eingerissene Mißbräuche, dem Kurfürsten Friedrich II. die Vollmacht ertheilt, alle Einkünfte derjenigen geistlichen und weltlichen Personen, die jährlich zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte „Kalant genannt," hielten, wenn statt frommer Zwecke nur Zwietracht und Aergerniß dadurch hervorgerufen werde, einzuziehen und unter Hinzuziehung dazu erwählter weltlicher Männer zu andern

*) Beckmann Beschreibung der Mark Brandenb. V. Thl. 1 Bd. IX. cap. p. 88. 89. mit Bezugnahme auf Urkunden von 1375 und 1518. und Danneil das Geschlecht v. der Schulenburg I. 345. mit Hinweisung auf Urkunden von 1490, 1525 und 1536.

**) 1320. (Lenz Brandenb. Urk. II. 936), 1345 (ibid. I. 261. Ludwig reliq. mspt. VII. 139. Gercken frag. March. II. 56.), 1346 (Gercken l. c. I. 71.) 1348 (ibid. II. 63.), 1395 (ibd. II. 88.), 1403 (ibd. II. 91.), 1414 (ibd. II. 93.), 1416 (ibd. II. 95.), 1434 (ibd. IV. 52. Küster Att. und Neues Berlin II. 455.), 1449 (Gercken l. c. II. 101.), 1450 (ibd. II. 103.), 1454 (ibd. IV. 57.), 1455 (ibd. II. 106. III. 84.), 1459 (ibd. II. 113.), 1461 (II. 115.), 1463 (ibd. II. 116. III. 95.), 1467 (ibd. I. 111.), 1472 (ibd. IV. 65.), 1473 (ibd. IV. 68.), 1538 (Küster II. 455.), 1548 (ibd. u. Beckmann Beschreib. der Mark Brandenburg V. Thl. 1 Bd. V. cap. S. 24. 25.) vergl. Rüdemann p. 222.

frommen Zwecken und guten Werken zu verwenden *). Aus demselben Grunde droht 1447 auch der Erzbischof von Magdeburg die Kalandsbrüderschaften aufzuheben **). Es bedurfte jedoch zur Abwendung der Uebelstände, die zu Klagen Veranlassung gegeben hatten, nur dieser Androhung, und der Reformation erst blieb es vorbehalten die Aufhebung zu bewirken. Gleich den übrigen Kalandsgütern in der Mark Brandenburg, wurden die Einkünfte des Kalands zu Seehausen dem Domstifte zu Cöln an der Spree geschenkt, von diesem aber gegen gewisse jährliche Einkünfte dem Magistrate überwiesen, welchem Kurfürst Joachim II. auch den Kalandshof überlassen hatte. Eine nach Kl. Holzhausen gehörige, dem Magistrate zuständige Hufe Landes hat den Namen der Kalandshufe beibehalten. Zu den Verbindlichkeiten des Kalands gehörte es auch 36 Ruthen am Elbdeiche zu bauen und zu unterhalten ***).

Nicht minder kann das Vorhandensein von Kalands-Brüderschaften in der Hildesheimschen Diöcese nachgewiesen werden. Ueber zwei derselben, nämlich zu Alfeld und zu Bockenem ertheilt uns Zeppenfeldt urkundliche Nachrichten †), von jenem Orte aus den Jahren 1497 und 1504; von diesem aus den Jahren 1385, 1406, 1428 und 1429. Ferner giebt von einem Kalande zu Elze eine Urkunde von 1344 Zeugniß, indem Bischof Heinrich von Hildesheim bezeugt, daß die devoti viri fratres Kalendarum Sancti spiritus de villa Eltze, qui vulgo dicuntur Kalendes Brodere einen Altar daselbst gestiftet haben ††); und von einer dergleichen Fraternität in Barum eine Urkunde von 1347, wonach Decanus et camerarius ceteriique confratres et sorores Kalendarum in Barum die gleiche Gesellschaft zum heiligen Geist in Braunschweig ihrer guten Werke theilhaftig machen †††). In ähnlicher Art schloß im Jahre 1423 Johannes Mino-

*) Gercken cod. dipl. Brandenb. V. 118. vergl. hierüber Klöden zur Gesch. der Marienverehrung S. 117.

**) Beckmann Historie von Anhalt. VI. 21.

***) ibid. p. 24. 25.

†) Historische Nachrichten von den Kalandsgesellschaften im Hildesheimschen in Gerstenberg Beitr. zur Hildesheimschen Gesch. II. 324—330.

††) Baring clavis diplom. ed II. 506.

†††) Gebhardi Matthäusstift in Braunschweig. S. 89.

ritter-Ordens-Provinzial in Sachsen mit den Kalandsbrüdern zu Gandersheim, die noch 1513 von einem Bürger zu Seesen mit einem Hause beschenkt wurden, einen Vergleich über die Gemeinsamkeit ihrer guten Werke *).

Vorzüglich belehrend zur gerechten Würdigung dieser bemerkenswerthen Verbrüderungen ist das, was wir über den Kaland in Celle besitzen. Der größte Theil der Urkunden, die im Original noch vorhanden sind, ist zwar noch ungedruckt, indessen haben Steffens **) und Vogell ***) uns schätzbare Mittheilungen darüber gemacht. Der letztere namentlich läßt der Tendenz dieser Verbrüderungen volle Gerechtigkeit widerfahren, wiewohl er sich, gleich allen seinen Vorgängern, die über diese Materie geschrieben haben, den von Paullini herrührenden Nachrichten über Ottbergen und den Letznerschen Aussagen Glauben schenkend, verleiten läßt, die Begründung der Kalande in einem viel früheren Zeitraum zu suchen. Zur Stütze dieser Ansicht dient ihm eine dem 10ten Jahrhundert angehörige Andeutung †), die indessen nur für die Eingangs dieser Abhandlung berührte Kalendenfeier, nicht aber für die Existenz von Kalands-Brüderschaften Zeugniß ablegt; ferner glaubt derselbe daraus, daß unter den Vorträgen, die bei den Kalanden zu Celle gehalten zu werden pflegten, einer als Sermo Pelagii papae bezeichnet wird, den Schluß ziehen zu dürfen, daß dieser Papst, ungewiß ob der 1ste oder 2te dieses Namens, die beide im 6ten Jahrhundert lebten, der Begründer der Kalandsbrüderschaften gewesen sein möge. Dazu ist aber so wenig Berechtigung vorhanden, als wenn man, wegen der in diesen Zusammenkünften so wie in Bestätigungsurkunden ††) oftmals vernommenen Worte, womit die erste der mitge-

*) Harenberg hist. Gandersh. p. 1663.

**) Von dem Kalande zu Celle in Steffens hist. diplom. Abhandl. S. 152 bis 193.

***) Ueber den Kaland, und vorzüglich dessen Ursprung, nebst einer ungedruckten Urkunde. (Spiel vaterländ. Archiv des Königreichs Hannover I. 353—394; II. 23—71.)

†) Ekhard jun. liber de casibus Monasterii St. Galli, erzählt von dem Abte Salomon (891—924): convivia fratribus duodecim diebus in anno, id est Kalendis ..hilariter facere suevit. (Goldast rer. Alamanic. I. 14.)

††) In einem Indulgenzbriefe des Erzbischof Dietterich von Magdeburg für den Kaland zu Zerbst 1375 heißt es: Nos fraternitati Jocundali anhelantes, ut

theilten Reden anhebt: „Ecce quam bonum et quam jocundum est, habitare fratres in unum“ die Stiftung dieser Institute dem königlichen Psalmen-Dichter David selbst zuschreiben wollte.

Was nun speciell die Geschichte dieses Kalandes betrifft, so finden wir ihn, ehe er (1329) in der Stadt Celle festen Sitz gewann, nach Wienhusen, aller Wahrscheinlichkeit nach dem Umfange des Archidiakonats an diesem Orte entsprechend, und Altenzelle, woselbst dem Kalande das alte Schloß zur Wiederherstellung der dortigen Kirche nebst dem Patronate darüber 1310 geschenkt worden war, sich nennen. Auch hier wurde, wie an andern Orten der kleine Kaland von dem großen in der Art unterschieden, daß unter jenem, „1515 der kleine Kaland zu Zelle die Priester-Brüderschaft genannt,“ der bloß aus Priestern bestehende engere Ausschuß zu verstehen war. Dieser Kaland erhielt 1400 neue, und in den Jahren 1449, wo die Herzoge von Braunschweig ausdrücklich Begründer desselben genannt werden, 1454 und 1492 einigermaßen veränderte Statuten. So wurden auch 1507 wegen Haltung der Memorien verschiedene Anordnungen getroffen; kurz wir gewahren ein lebendiges, den veränderten Zeitbedürfnissen sich anpassendes Umbilden in diesem geselligen Vereine, bis endlich zur Zeit der Reformation Herzog Ernst der Bekenner die Einkünfte beider Kalande dem Magistrat zu Celle zur Besoldung der Stadtprediger und und der Lehrer an der lateinischen Schule übergab.

Den dieser Verbrüderung zum Grunde liegende Zweck, den Umfang ihrer Thätigkeit und ihres Wirkens, so wie die Ursache ihres Namens und ihrer Entstehung, wie solche traditionell sich gebildet hatte, lernen wir am besten aus den im Jahr 1400 zur Anrede aufgesetzten Statuten des Kalandes zu Celle kennen, weshalb wir sie selbst in fast wörtlicher Uebertragung reden lassen wollen *).

David inquit: Ecce quam bonum et quam jocundum (Beckmann Hist. v. Anhalt VI. 24.) Quam bonum et quam jocundum habitare fratres in unum heißt es in des Bischofs Dieterich von Brandenburg Bestätigungsbriefen der Kalande zu Berlin. (Küster alt und neues Berlin. II. 450.) Brietzen (ibd. II. 454) und Neustadt-Eberswalde (v. d. Hagen Neust.-Eberswalde S. 318.). Sollte etwa die bekannte Weise des Ecce quam bonum der Studenten-Gelage eine Ueberlieferung von den Kalandsschmausereien sein?

*) Steffens hist.-diplom. Abhandlung S. 154—161.

„Die Brüderschaft des Kalandes hat Namen und Ursprung aus dem alten Testamente. Denn da Gott den Juden geboten hatte, daß man zu Neumond blasen sollte mit einer Posaune, indem sie keine Glocken hatten, so kamen sie zusammen und lobten Gott. Als nun die Christenheit das Jahr getheilt hatte in 12 Monate, so hieß der erste Tag in dem Monat Kalenda; danach heißt diese Brüderschaft der Kaland. Diesen Tag hatten die Römer gesetzt, ehe sie bekehrt wurden, und wenn sie ihren Göttern dienen wollten, so ließen sie posaunen und rufen Kalo, das bedeutet in unserer Sprache: „ich lade Euch". Daher ist es geschehen, daß diese Brüderschaft heißt Kaland, weil wir werden zusammengeladen, daß wir sonderlich Gott dienen sollen. Gleich wie nun die 12 Apostel und die andern Jünger unsers Herrn Jesu Christi gingen und predigten den Christen-Glauben und tauften die Menschen und kamen dann zusammen, auf daß Einer Trost habe an dem Andern, so lange sie hienieden walleten; und so wie unser geistlicher Vater der Papst seine Cardinäle hat, die zusammenkommen, das Beste der heiligen Kirche unter sich zu berathen: so auch die Priester, die allein wohnen unter den Laien auf den Dörfern, wo sie keinen Trost haben von ihres Gleichen, kamen zusammen einmal alle Monat in dem Hause eines von ihnen; auf daß sie beisammen wären und Beichte thun möchten unter einander und daß Einer theilhaftig werden möchte des Gebetes des Andern: denn der heilige Jacobus schreibt: Beichtet unter einander Eure Sünden und bittet für Euch und für Andere, daß Ihr selig werdet. Und wenn sie so in Eintracht beisammen wären, dann dieneten sie Gott und Einer hätte Trost von dem Andern. So nun der Priester mehr wurden, so haben sie einmüthig unter einander beschlossen, zweimal des Jahres, einmal im Sommer und einmal im Winter zusammen zu kommen, um Brüderschaft zu suchen und Gott mit Innigkeit und Eintracht zu dienen, und daß Einer des Andern nicht vergesse in seinem Gebete. Dadurch wird die Liebe alljährlich erneuert, auf daß sie nie erlösche: denn Gunst und Liebe soll man suchen ohne Haß, und Neid soll man meiden. — In dieser Brüderschaft wählen wir einen Dechant, der den Schwestern und Brüdern es ans Herz lege, daß sie in der Furcht Gottes diese Brüderschaft halten und inniglich Gott dienen. Auch

wählen wir Vormünder, die für das Nothwendige in der Brüderschaft sorgen, auf daß die andern Schwestern und Brüder unbesorgt Gott dienen können. Und so wie unser lieber Herr Jesus Christus beim letzten Abendmahl seinen Jüngern die Füße wusch, also sollen wir in dieser Zusammenkunft und Brüderschaft armen Leuten ihm zum Gedächtnisse die Füße waschen und Almosen spenden nach Gesetz und Gewohnheit der Brüderschaft, allen die in dieser Brüderschaft und Zusammenkunft sind, zum Trost und zur Hülfe. Auch sollen die Priester dieser Brüderschaft, wenn sie so beisammen sind, in der Liebe Gottes mit ihren Schwestern und Brüdern, das Gedächtniß aller, die aus dieser Brüderschaft verstorben sind, des Abends mit Seelenmessen begehen. Alle Priester, die das thun mögen, sollen Messe lesen und bei allen Seelmessen soll man eine Collecte von dem Heiligen Geist und eine von Unser Lieben Frau suffragiren; eben so bei der Hochmesse eine Collecte vom Heiligen Geiste und eine von allen Christen Seelen. Alle Schwestern und alle Brüder sollen zu der Hochmesse opfern zu einem Beweise, daß sie der Brüderschaft angehören. Von solchem Gottesdienste werden dann viele fromme Leute bewogen, Frauen wie Männer, daß sie dieser Brüderschaft begehren, um der guten Werke derselben theilhaftig zu werden. Wer nun dieser Brüderschaft begehrt, der soll mit Innigkeit darum bitten, und wen man darin aufnimmt, der soll geloben dem allmächtigen Gott, daß er wolle treue Brüderschaft üben und die Stücke halten, welche dieselbe ausweiset, sofern er das vermöge. Wer in diese Brüderschaft aufgenommen wird, der hat den Brüdern und Schwestern zu serviren (ein Gastmahl zu geben) oder nach dem Rath der Kalands-Vormünder das zu entrichten, was diese untereinander ausgemacht haben. Auch hat derselbe alle Tage zu lesen sein Pater noster und Ave Maria für die Lebenden und die Todten. Die Priester sollen lesen alle Tage des Morgens für die Lebenden: Deus misereatur, Pater noster, Ave Maria, das Versiculum: Salvos fac fideles tuos mit der hergebrachten Collecte, und des Abends für die Todten: De profundis, das Versiculum: de porta inferi mit der Collecte: Deus veni largiter. Wer aus dieser Brüderschaft verstirbt, der möge derselben in seinem Testamente vermachen, was er für gut finde (wes he vormach na synor begeringhe); den Tod

des Bruders oder der Schwester, es sei Priester, oder Laie, soll man kund thun den übrigen Priestern, Brüdern und Schwestern, damit sie das Begängniß feiern durch Vigilie und Seelenmessen. Die Priester sollen alsdann des Abends Vigilie lesen, des Morgens Messe, ein jeder in seiner Kirche; die Brüder und Schwestern sollen vor der Vigilie 50 Pater noster und eben so viel Ave Maria lesen, vor der Messe jede 60 von beiden und danach sprechen: Gnade Gott der Seele und allen Christen Seelen. So beweiset Einer der Unsern dem Andern treue Brüderschaft und ganze Einträchtigkeit und sie sollen es so untereinander halten, daß Keiner dem Andern thue, das er nicht will, daß man ihm thue. Auch soll Einer der Genossenschaft den Andern ehren und fördern, wo er es immer vermöge und vor Schaden warnen, so viel er könne. Würden auch zwei Brüder schelhaftig, so sollten die Andern freundlich richten und diesen sollten sie Gehör geben; geschehe aber, daß einer freventlich darauf nicht hören und weder Freundschaft noch Recht annehmen wollte, so solle der das bessern, und die Andern sollten dem nicht beistimmen, es sei denn daß er Besserung nach Redlichkeit anerkannt habe. Oder wenn jemand ungehorsam würde und thäte das, wodurch er berüchtigt würde und der Brüderschaft ein Aergerniß gebe, so solle man ihn ermahnen zu zweien oder einem, einmal, zweimal und zum drittenmal, auf daß er gehorsam sei und sich eines Bessern bedenke bis zu dem nächsten Kalande und unterlasse das, dessen er berüchtigt sei. Thut er dies, so soll man ihn zu Gnaden aufnehmen: dann haben sie den Bruder oder die Schwester gewonnen nach dem Evangelio und sie sollen ihm helfen bitten und ihn zu bessern mit ihren Gebeten. Wollte er sich aber nicht bedenken und bessern, nachdem er zwei- oder dreimal gemahnt worden, so soll man ihn aus der Brüderschaft lassen nach dem Evangelium: denn Ein unreines Schaaf machet die ganze Heerde krank. Darum auch soll man in dieser Brüderschaft Niemand nehmen, der nicht einen guten Ruf hat. Geschähe es aber, daß aus unserer Brüderschaft Jemand unschuldig verfolgt würde und widerrechtlich Schaden litte, dem sollen die Andern behülflich sein, wo sie nur vermöchten, und sich üben an den Werken der Barmherzigkeit, die Gott am Jüngsten Tage von uns fordern will, denn die Beweisung solcher Werke ist das Zeichen der

Liebe und nach der Lehre unsers Herrn Jesu Christi sind wir solche Werke auch unsern Feinden schuldig: denn er sprach: „Hunget Deinen Feind, so speise ihn; dürstet ihn, so labe ihn, und Du wirst ein Kind des allmächtigen Gottes, der seine Sonne scheinen läßt über die Guten und über die Bösen.“ Auch lehrte er seine Jünger, daß sie sollten bitten für die, so sie verfolgten und Gutes thun denen, so sie haßten; wie viel mehr sind wir nun verpflichtet, daß wir denen zu Hülfe kommen, die uns freundlich sind. Also spricht der Heilige Paulus: wer den Seinen, und zumeist denen, die ihm in Treue und Liebe freundlich sind, nicht gütlich thut, der verläugnet den Glauben und ist ärger wie der Ungetaufte: denn der Glaube ohne Werke ist todt. — Darum schreibt der Apostel St. Johannes: „Siehst Du Deinen Bruder Noth leiden und schließest Dein Herz vor ihm zu; wo bleibt die Liebe Gottes in Dir?“ und zumal, da wir sonderliche Brüderschaft unter uns gekoren haben, so ist Unser Einer dem Andern Hülfe schuldig. Also schreibt der Heilige Paulus: Unser Einer soll des Andern Last tragen, so erfüllen wir das Gesetz Christi. Und der Heilige Johannes spricht: In der Liebe Gottes und Deines Nächsten, d. i. Deines Nebenmenschen liegt das ganze Gesetz und die Propheten, das ist die Verheißung der Seligkeit, die Gott in den Propheten verheißen hat. Darum sollt Ihr merken, Ihr lieben Brüder und Schwestern, daß ein großer Unterschied ist zwischen der Liebe Gottes und der Liebe der Welt: denn wer dieser Welt Freund ist, das ist, der sich allzusehr ergiebt der Welt Lust, der wird genannt Gottes Feind. Also spricht der Lehrer St. Gregor: Wer den Geist Gottes schmeckt, dem schmecket nicht das Leibliche, und dieses Unterschiedes soll man bewußt sein: die Liebe Gottes beginnt mit Bitterkeit; doch die Süßigkeit der Welt bewegt das Herz zu Unbeständigkeit; davon kommt böse Bekehrung und arger Wille, die den Menschen fällen machen in den Tod der Sünden; darum er kommt in die Bitterkeit der Pein. Darum lieben Brüder und Schwestern setzet Eure Liebe nicht zu der Welt, weil sie lügenhaft ist und scheidet den Menschen von der Liebe Gottes und muß vergehen mit allen ihren Begierden; sondern setzet eure Liebe in Gott und suchet ihn, dieweil man ihn finden mag in der Zeit der Gnade und rufet ihn an in eurem Gebete. Nun er zwischen uns ist in dieser Ver-

sammlung, die geschieht zu seinem Lobe, weil Er Selber spricht in dem Evangelio, wo zwei oder drei versammelt werden in meinem Namen, da bin ich unter ihnen; was mag denn fröhlicher sein auf Erden, als wenn Gott unter ihnen wohnet; und hat er gelobet, zwischen zweien und dreien zu sein, die in seinem Namen versammelt sind, wie viel mehr sollen wir hoffen, daß Gott sei da, wo 12 Priester oder mehr mit ihren Brüdern und Schwestern in Gottes Namen versammelt sind zu seinem Lobe. Und wollen wir Gott mit uns behalten, so sollen wir uns bewahren vor der Sünde, die die Menschen wirft von Gott, und sollen uns üben in guten Werken, zu gehen von einer Tugend zur andern und dienen Gott in einträchtlicher Liebe, so bleibt Gott unter uns. Denn Johannes spricht: Gott ist die Liebe und der, welcher in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott in ihm. Das wollen wir alle Gott bitten, daß wir ihm in dieser Versammlung und zu allen Zeiten so müssen dienen in göttlicher Liebe, daß Gott mit uns bleibe, und wir alle nach diesem Leben versammelt werden in der ewigen Freude. Amen!"

Der Geist wahrhaft christlicher Bruderliebe, der in diesem aus Laien und Geistlichen beiderlei Geschlechts gemischten Gesellschaft, entfernt von aller clerikalischen und mönchischen Absonderung, und ohne irgend wie eine Aenderung auszuüben auf die bürgerliche Stellung des Mitgliedes, gehegt und genährt wurde, half der Reformation die Wege bahnen, und so löste sich diese Verbrüderung beim Eintritt derselben in diese auf, ohne daß ein Widerstand Seitens der Mitglieder, oder eine Klage über die anderweitige Verwendung der Gesellschafts-Mittel sichtbar geworden wäre.

Für keinen Theil des alten Sachsenlandes sind wir in gleichem Maaße in den Stand gesetzt nachzuweisen, daß ein vollständiges Netz von Kalandsbezirken über dasselbe ausgespannt gewesen ist, als für die Provinz Nordthüringen, die den Umfang des alten Halberstädtischen Sprengels bildete. Nehmen wir hinzu, daß höher hinauf als hier das Alter der Kalande nicht zu verfolgen ist, und daß, was die geographische Verbreitung dieser Institute betrifft, sie je näher diesem Sprengel, desto enger an einander schließen und je entfernter, desto vereinzelter, so liegt der Schluß nahe, daß hier der Ursprung dieser

Verbreitungen gesucht werden möge, von wo aus sie Verbreitung fanden, so weit eben das Sachsenland und das Uebergewicht oder der Einfluss sächsischer Bevölkerung und die Diöcesan- oder Metropolitan-Gewalt sächsischer Kirchenfürsten reichte.

Einer der ältesten Kalande, von dem wir überhaupt zuverlässige Kunde haben, ist der zu Braunschweig, indem derselbe bis in das Jahr 1265 zurückreicht *). Es gab deren übrigens 3, an diesem ansehnlichen Orte, der an Grösse und Bedeutung im Mittelalter durch keinen andern des Sachsenlandes übertroffen wurde. Sie folgten nach einer älteren Notiz in der Frohnleichnams-Prozession in der Ordnung: erst der Kaland zu St. Gertrud, dann der zu St. Magnus, endlich der zu St. Peter **). Wir wissen übrigens nicht zu entscheiden, welcher von diesen identisch sein kann mit dem hier nicht genannten Kaland St. Georgii an der Matthäikirche, der jedenfalls der älteste und bedeutendste in Braunschweig war. Sehr belehrend sind die von Gebhardi, der selbst Dekan dieses Kalandes war, mitgetheilten Nachrichten ***), die Dr. Martin Chemnitz von der Beschaffenheit desselben zu seiner Zeit aufgesetzt hat, und worin er den Grund angiebt, weshalb dieser Kalandbrüder von allen in protestantischen Landen die Reformation überdauert und bis in die neueste Zeit fortgelebt hat. Er berichtet nämlich, „dass bei Ablegung Papistischen Aberglaubens und nachdem die wahre Religion aus und nach Gottes Wort reformiret, zwar anfangs beschlossen sei, auch das Collegium des Calandes auf dem Tempelhofe abzuschaffen; aber weil in der Fundation die Clausel stehe: „do der Kaland nicht mehr seyn solte, dass als dan der Tempelhof mit seiner Zubehörung sollte an den Johanniter-

*) Ein altes Ordinarium ecclesiae S. Matthaei ac dominorum fratrum de collegio sacerdotalis fraternitatis St. Spiritus setzt die Stiftung in dieses Jahr.

**) Leibnitz script. rer. Brunsw. III. 476.

***) J. J. Gebhardi der mit dem Matthäus-Stifte verbundene große Caland zum Heiligen Geist. Braunschweig 1739. 4. Das cap. III. handelt von der Kalender-Brüderschaft in Braunschweig. S. 47—66 und S. 155—161 werden des Chemnitz Nachrichten mitgetheilt. Vergl. hiermit Leibnitz scr. rer. Brunsw. II. 39. 470. Urkunden von 1318, 1319 und 1321 in Rathmeller Braunschw. Kirchenhist. I. 149—181. Blumberg Abbild. des Kalands S. 233—248. Urkunden von 1346 (Wege Burgen des Herzogthums Braunschweig. S. 161.).

Orden fallen," so sei entschieden worden, daß die Ceremonias Papisticae zwar sollten niedergelegt werden, aber das Collegium vel corpus des Kalandes in Benennung und Erhaltung etlicher Personen, als Decani, Camerarii und etlicher fratrum bleiben solle."

Wenn wir selbst in Dörfern, nämlich zu Lucklum und zu Kissenbrück Sitze von Kalandsgesellschaften sehen, gleichzeitig aber wahrnehmen, daß eben diese Oerter Archidiakonat-Sitze waren *), so liegt die Vermuthung nahe, den Archidiakonat-Bezirk selbst, zumal wo sie wie im Halberstädtschen Sprengel nur kleine Kreise bildeten, für congruent zu halten mit dem Kalands-Distrikte, um so mehr, als für andere Gegenden ein solches übereinstimmendes Verhältniß urkundlich erwiesen werden kann. — Was den Kaland zu Lucklum betrifft, so machten Dekan, Kämmerer, Brüder und Schwestern desselben im Jahre 1347 den Kaland zum Heiligen Geiste in Braunschweig ihrer guten Werke gegenseitig theilhaftig **). Vermuthlich ist es derselbe Kaland, dessen noch eine Urkunde von 1622 gedenkt, woraus hervorgeht, daß die um Lucklum gelegenen Pfarrdörfer Evessen, Detten, Sickte, Holzen und Ahlum dazu gehörten ***).

Von dem Kalande zu Kissenbrück sind Urkunden von 1341, 1357, 1387 und 1505 bekannt †). In der letzten bestätigt Erzbischof Albert als Administrator von Halberstadt dem Dekan, Kämmerer, und ganzen aus Geistlichen und Laien bestehenden Verein der Kalandsbrüder die von Alters her demselben zustehenden Güter.

Ebenso war auch Schöningen gleichzeitig Sitz eines Archidiakonats ††) und eines Kalandes; dem außer dem Dekan, vermuthlich wegen seines größeren Umfanges, zwei Kämmerer vorstunden. Denn im Jahre 1395 verkaufen Heinrich und Anno v. Heimburg den Hof Hopfenborch bei Hoyerstorp und einen Hof in Ostendorf bei Schöningen an den Dekan Bruno, die Kämmerer Cord Trinpe und Hel-

*) v. Lebebur Allgem. Archiv III. 56. 57.

**) Decanus et camerarius celerique confratres et sorores Kalendarum in Luckenum (Gebhardi Matthäusstift in Braunschweig S. 88.)

***) Falke trad. Corbej. p. 21.

†) Harenberg hist. Gandersh. p. 416—418.

††) v. Lebebur Allgem. Archiv III. 57.

mold v. Werle und die ganze Sammlung des Kalandes zu Schöningen*). Auch bei diesem, wie bei dem am Matthäusstifte zu Braunschweig war der Fall vorgesehen, daß der Verein aufgelöst werden konnte. Als nämlich 1358 Bürgermeister und Rath der Stadt dem Pfarrer zu Worberge eine Rente von 5 Mark verkauften und gleichzeitig für die Seele desselben eine Messe in dem Kalande stifteten, ward verordnet, daß si contigerit destructio dicte Kalende quod Deus avertat, alsdann die Stiftung und Verpflichtung auf die dortigen Augustiner-Chorherren übergehen solle**).

Ferner gab es Kalande zu Wolffenbüttel***), zu Helmstadt†), zu Walbeck††), zu Ehersode, in dessen Bezirk u. a. Twülpstadt und Vorsfelde lag†††), zu Wolfsburg und zu Debisfelde†*). Von dieser letzteren Verbindung, deren Kalandshof da stand, wo jetzt der Kirchhof in der Altstadt liegt, sind zahlreiche Urkunden bekannt geworden †**). Zu den Privilegien, deren sich die meisten Kalande zu erfreuen hatten, gehörte die wichtige Erlaubniß, auch während des Interdikts Brüder mit kirchlichen Ceremonien bestatten zu können. Einen solchen Indulgenzbrief erhielten im Jahre 1370 die sacerdotes confratresque Calendarium in Ouesfelde et

*) Falke trad. Corbej. p. 808.

**) ibd. p. 797.

***) Wolterecks Chronikon der Stadt und Vestung Wolffenbüttel p. 693. — Registrum mortuorum fraternitatis des Kalandes daselbst in den Wolffenbüttelschen Merkwürdigkeiten p. 9 ꝛc.

†) Ablaßbriefe von 1458 und 1516 der Bischöfe von Halberstadt für diesen Kaland in Waltheri singul. VI. 125. 158.

††) Die Herren des Kalandes zu Walbeke werden 1362 genannt, und erhalten 1370 einen Indulgenzbrief (Waltheri sing. VI. 110. 114.)

†††) Der Abt zu Marienthal nimmt 1485 den Dekan Didericus in Twulpstede, den camerarius Bertoldus curator ecclesie in Vorsvelde und die übrigen Brüder in Kalendis Eskenrode in seine Confraternität auf (Waltheri sing. V. 84. VI. 141.)

†*) Im Jahre 1470 nimmt der Minoriten-Ordensprovincial zu Stendal den Dekan und die übrigen Herren der Kalande in Ouesfelde et in Wulfesborch in die Theilnahme an ihren guten Werken, und zwar nicht allein der Minoriten, sondern auch der Clarissen auf (Waltheri sing. VI. 128.)

†**) Urkunden von 1359, 1360, 1362, 1370, 1395, 1436, 1458, 1470, 1473, 1479, 1481, 1482, 1496, 1499, 1518. (Waltheri sing. VI. 106. 108. 109 114. 115. 117. 125. 128. 129. 131. 135. 139. 141. 143. 156.)

Walbeke. Zu dem Bezirk des ersteren gehörten auch Velbecke und Rumestorpe *). Außer dem Kalande gab es übrigens auch eine Elenden-Gilde, eine Catharinen-Brüderschaft, so wie eine Annen- und Jacobs-Gilde **).

Der Kaland zu Markt Alvensleben, wozu u. a. auch Altenhausen und Bregenstedt gehörte, ward erst in der Mitte des 15ten Jahrhunderts gestiftet, und in einer Urkunde des Jahres 1486, die eine Erneuerung der Gesellschaft enthält, nachdem sie wegen Völlerei war aufgehoben worden, aber Besserung angelobt hatte, ausdrücklich der Kaland in dem Banne d. h. dem Archidiakonat-Bezirke zu Alvensleben genannt ***); ein Zeugniß für die Uebereinstimmung des Umfanges beider Einrichtungen. Dieselbe Uebereinstimmung gewahren wir an dem Archidiakonatbezirk von Seltschen und demjenigen Kaland, der, nachdem dieser Ort wüste geworden, bei der Kirche zu Ummendorf bestand †).

In die Halberstädt'sche Diöcese fallen ferner die an der Gränze derselben gegen Hildesheim und Verden gelegenen Kalande zu Gifhorn und zu Garbelegen. Für den ersteren dürfen wir wohl das Archidiakonat Meine ††) in Anspruch nehmen. Für diesen Umfang geben Urkunden uns Haltpunkte. Im Jahre 1303 befreite nämlich Herzog Otto der Strenge die geistlichen Glieder des Kalandes in den Distrikten von Fallersleben, Giffhorn, Papendick, Grevenlah und Hasenwinkel von dem Baulebungsrechte (Besttheil), wenn sie einmal im Frühjahre und einmal im Herbste zu Giffhorn zusammenkommen und eine Seelmesse für alle seines Geschlechtes Verstorbenen halten würden; und 1326 schließt der Kaland zu Papendick, Grevenlah und Hasen-

*) Urkunden von 1359 und 1360.

**) Eine Urkunde von 1507 gedenkt der fraternitas exulum (Waltheri singul VI. 150.); eine Urkunde von 1516 der Annengilde (ibd. p. 155.) Von den beiden andern Gilden (ibd. S. 162.)

***) decano camerario fratribusque et sororibus Calendarum in banno Alvensleve dicte Halberstadensis diocesis. (Behrends Neu-Halbenslében. Kreis-Chronik II. 183). Im Jahre 1504 belehnte der Abt Johann zu Hursburg diese Kalandsbrüderschaft mit 4 von derselben gekauften Hufen auf dem Groppendorfer Felde (ibd. II. 358.)

†) Behrend l. c. II. 591.

††) v. Ledebur Allgem. Archiv III. 58.

winkel eine Verbrüderung mit dem zu Wienhausen (später auf Celle fixirt, wie dieser auf Giffhorn), worin sie sich gegenseitig ihrer guten Werke theilhaftig machen *).

Das Haus, worin die Kalandsherren zu Gardelegen ihre Zusammenkünfte gehalten haben, lag nahe bei dem Heiligen-Geist-Hospital, nach welchem sie sich fratres de collegio fraternitatis spiritus sancti zu nennen pflegten. Bei der Reformation wurden die Güter des Kalandes, wie alle in der Mark, dem Domstifte zu Cöln a. d. Spree überwiesen; von diesem aber für 1000 Gulden an den Magistrat zu Gardelegen verkauft, der über die Einkünfte zu Gunsten der Kirchen- und Schulbedienten verfügte und das Haus zu zwei Wittwenwohnungen einrichtete **).

Die südlichen, an der Ohre gelegenen Theile der Altmark, in dem Bereiche der ehemaligen Markgrafenheide, hatten auch einen Kaland, der zu Wollmirstedt seinen Altardienst hatte. Wir ersehen dies aus einer Urkunde vom Jahre 1457, wonach den Herren Nicolaus Olindenberg als Dekan, Frederike Cämmerer und den gemeinen Herren und Brüdern des Kalandes uppe der Heyde der Zehnten zu Eykendorp übergeben wird ***).

Daß auch zu Stendal eine Kalandsbrüderschaft gewesen sei; dies behauptet Beckmann †), der die leider nicht ausgeführte Absicht hatte, darüber besonders zu handeln, ausdrücklich, und wird auch durch das Landbuch Karls IV., wonach den fratribus Kalendarum hierselbst 9 Schillinge Einkünfte aus Schinne zustanden ††), außer Zweifel gesetzt.

Nicht minder zahlreich ergeben sich die Kalande in demjenigen Theile der Halberstädtschen Diöcese, der südwärts von dem Braun-

*) Spiel vaterländ. Archiv des Königreichs Hannover II. 28.

**) Noltenii disquis. de Gardelegia superstitiosa ap. Rüdemann coll. II. 176. — Beckmann Beschreibung der Mark Brandenburg V. Th. I Bd. IV. cap. S. 37. Küster bibl. Brandenb. I. 157. 960. Banke Mittheilungen über Gardelegen. S. 42.

***) Erath cod. dipl. p. 783.

†) Beschreib. der Mark Brandenb. V. Th. 1 Bd. S. 140.

††) Landbuch S. 261.

schweigschen liegt, und den ehemaligen Harz-Schwaben und Hassigau umfaßte.

Von dem in Gröningen*) gewesenen Kalande erhalten wir ziemlich ausführliche Nachrichten nebst Urkunden von 1362, 1408, 1420, 1463 und 1481; ferner wird der Kalande zu Halberstadt, zu Osterwick**), zu Quedlinburg***) und zu Aschersleben†) gedacht. Vielleicht ist der zuletzt erwähnte ein und derselbe mit dem, welcher sich gegen Ende des 13ten Jahrhunderts noch an verschiedenen Orten abwechselnd zu versammeln pflegte; u. a. zu Mehringen. Es erklärt nämlich im Jahre 1299 die Aebtissin daselbst, daß ihre Kalandsbrüder (Kalendarum nostri fratres) dem Kloster jährlich ½ Mark Stendalschen Silber ausgesetzt haben, jedesmal wenn bei ihnen Kaland gefeiert würde††).

Gegen das Mainzische Thüringen oder Südthüringen, in welchem als Fränkischem Lande keine Kalandsbrüderschaften waren, bildet Sangerhausen des Halberstädtischen Thüringens oder Nordthüringens südlichsten Punkt des alten Sachsenlandes, in welchem wir noch einer

*) Leuckfeld antiq. Gröningens. p. 105—120. Blumberg Abbild. vom Kaland S. 226—233.

**) Falsch Gesch. von Quedlinburg I. 322.

***) Unter der in Urkunden von 1326 zu Quedlinburg erwähnten fraternitas, que singulis mensibus per circulum anni in conventu devote peragitur dominorum (Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 404. 466.) ist nichts anderes zu verstehen wie der dortige Kaland. Im folgenden Jahre verkaufte auch der Knappe Günther Schenck der fraternitati et fratribus Kalendarum ecclesie Quedlinburgensis zwei Hufen zu Marslene (ibd. p. 408). Diese Brüderschaft hatte nach einer Urkunde von 1339 ihren Dienst an der Wiperti-Kirche (ibd. p. 455.) und erhielt 1355 die Erlaubniß am Eingange zur Marktkirche St. Benedicti einen Altar zu errichten (ibd. p. 492). Im Jahre 1342 schenkte die Pröpstin zu Wenthausen Sophia diesem Kaland Einkünfte zu Bicklingen (ibd. p. 463); auch wird 1440 des Kalandshofes zu Quedlinburg gedacht (ibd. p. 741). vergl. auch Voigt Gesch. des Stifts Quedlinburg II. 282. III. 23, und Kettner Kirchenhist. von Quedlinburg S. 98.

†) Bischof Albert von Halberstadt schenkt 1368 den Kämmerern des Kalandes zu Aschersleben Hufen und Zinsen zu Tälkitz, Tornitz rc. (Beckmann Historie von Anhalt IV. 499.) Bei der 1589 vorgenommenen Kirchenvisitation ergaben sich zu Aschersleben 8 Bruderschaften, unter denen der Kaland geistliche Lehne an der Hauptkirche zu St Stephan hatte (Sittwitz Chronik der Stadt Aschersleben S. 367).

††) ad serviendum conventui singulis annis, quando apud nos Kalande celebrantur. (Beckmann Hist. von Anhalt. VI. 19.)

solchen Verein, so wie auch eine Elendengilde wahrnehmen *). Was den Kaland betrifft, so schließen im Jahre 1322 Johannes de Bottenrode, Bertholdus de Heigesdorff, Henricus de Ludersdorff, Olricus de Wiesensche fratres Kalendarum hospitalis S. Spiritus extra muros Sangerhausen ein Uebereinkommen mit den Klosterbrüdern zu Caldenborn, zu gegenseitiger Theilnahme an ihren guten Werken **).

Es ist nun wohl keineswegs zu bezweifeln, daß auch derjenige ursprünglich zum Halberstädtschen Sprengel gehörige Theil des Sächsischen Nordthüringens, der dem Magdeburgischen Sprengel einverleibt wurde, das Institut der Kalande gehabt haben werde; indessen ist mir bis auf eine Elenden-Brüderschaft zu Calbe ***) an der Saale kein derartiges Zeugniß vorgekommen. Daß es aber dergleichen werde gegeben haben, kann um so weniger zweifelhaft sein, als selbst der über der Saale gelegene Slavische Theil des Sprengels von Magdeburg, wie wir weiterhin sehen werden, mit Kalands-Einrichtungen versehen war.

Es macht sich nämlich die höchst merkwürdige Erscheinung geltend, daß, während gleich dem Frankenlande auch alle von diesem aus germanisirten Slavenländer: der Frankonischen Rednitz-Wenden, Böhmen, Mähren, selbst Schlesien der Kalandsbrüderschaften gänzlich ermangeln, diese sich nicht bloß in dem ganzen Sachsenlande zeigen, sondern auch in allen denjenigen Slavenländern, die zu dem Metropolitan-Gebiete eines Sächsischen Kirchenfürsten, nämlich des Erzbischofs von Magdeburg gehörten, und deren Germanisirung durch Niedersächsische Bevölkerung geschah. Ohne Zweifel aus eben diesem Grunde werden diese Gegenden schon von dem Annalista Saxo als zu Sachsen gehörig bezeichnet †).

*) Müllers Chronik der Stadt Sangerhausen. S. 38.

**) Schöttgen u. Kreysig diplomat. II. 723.

***) gestiftet 1393 (Hävecker Chronika von Calbe. S. 247. 249.)

†) Wenn derselbe beim Jahre 1074 sagt: hinc vero Saxonie vix tertiam partem inveniunt. Nam omnes Westfali et omnes circa Misnam habitantes, auro regis corrupti, defecerant. Ipsa quoque pars tertia vix secum fida manebat ... Omnes etiam episcopi preter quatuor Magedaburgensem, Halberstadensem, Mersburgensem, Patherbrunnensem, aut aperte

Die südlichste Landschaft dieser Kalandsregionen bildet der Naumburger Sprengel, der die südliche Sorben-Mark umfaßte. So hatte Plauen im Voigtlande einen Kaland *). Von einer gleichen Verbrüderung in dem Archidiakonate, später Dekanate über der Mulde, nämlich zu Lößnitz liegen uns Urkunden von 1396, 1399, 1409, 1423, 1442, 1463 und 1498 vor **). In Zwickau wird ein großer und ein kleiner Kaland vorgefunden; jener hatte bei der St. Marien-, dieser bei der St. Catharinen-Kirche seinen Dienst. Urkunden von 1365, 1452 1504, 1513, 1515, 1518 und 1527 legen Zeugniß davon ab ***). Es werden hierzu außer den Predigern zu Zwickau, die zu Weißbach, Hessen, Mosel, Ortmannsdorf, Hirschfeld, Auerbach, Thurm, Marienthal und Reinsdorf gezählt; also zu beiden Seiten der Mulde. Dieselben Kirchspiele finden wir jedoch theilweise auch zweien anderen derartigen Vereinen beigezählt; woraus man folgern möchte, daß diese nur Unterabtheilungen oder spätere Absonderungen von dem großen Kalande zu Zwickau gewesen seien. In dem Pfarr-Inventarium zu Planitz, einem südlich von Zwickau gelegenen Dorfe, findet sich nämlich die Notiz, daß der Pfarrer daselbst Leonard Hörnel († 1490) nebst den, benachbarten Pfarrern zu Culitzsch, Rottmannsdorf, Kirchberg, Neustädtlein und Zschorla einen Kaland gebildet haben, der viermal jährlich in der alten Kirche zu Planitz zusammengekommen sei, um

---

ad regem transierunt. (Pertz mon. Germ. VIII. 701.), so folgt hieraus, daß er die Gegend von Meißen, so wie die Diöcesen von Magdeburg und Merseburg zur Saxonia zählt. Diesen erweiterten Begriff für das Sachsenland finden wir bei demselben Autor auch in Beziehung auf Schleswig, welches er in den Worten: Sliaswic civitas Saxonum Transalbianorum, que sita est in confinio Danici regni (ibd. VIII. 694.) zu dem Nordalbingischen Sachsenlande rechnet.

*) Felleri dissert. de fratribus Calendariis ed. Paullini. 1692. p. 25.

**) Blumberg Abbild. des Kalands. S. 309—328. im J. 1399 fratres Kalendarum corporis Christi in Lessnitz Naumburgensis dioecesis genannt. Des Kalands gedenkt auch eine Einkommentare bei Lepsius Gesch. des Hochstifts Naumburg I. 349. vergl. Schöttgen und Kreysig diplom. Nachlese I. 349.

***) Blumberg l. c. 132—154. 248—266. Wenn es L. Wilhelm descriptio urbis Cycneae p. 202 also heißt: „1592 † Wolf Meinhard ein Bruder in der grosen Calende," so dürfen wir wohl annehmen, daß hier in der Jahreszahl ein Druck- oder Lesefehler obwalte, und daß es 1502 heißen müsse, so wie die folgende Jahreszahl 1504 heißen muß, statt 1540; weil nämlich beide in der chronologischen Zusammenstellung zwischen 1496 und 1506 fallen.

Seelenmessen daselbst zu halten*). Ein anderer kleiner Kaland war zu Werdau, welchem Heinrich Reuß von Plauen 1397 ein Privilegium ertheilte**), und wozu u. a. die Pfarrer zu Werdau, Beiersdorf, Bernsdorf, Reinsdorf und Hessen gehörten. Verschieden von diesem ist der sogenannte Fürsten-Kaland ebendaselbst***). Im Jahre 1424 ertheilte Landgraf Wilhelm von Thüringen den Pfarrern, Mitpfarrern und Altaristen aus den Gerichten und Pflegen Krimmitschau, Schönfels und Werda (woraus der Bezirk des Kalands ersichtlich wird), ein Privilegium und macht denselben und ihrer Verbrüderung zur Pflicht, alljährlich am Tage der Apostel-Theilung nach Werdau zusammen zu kommen, um für seine Eltern und Vorfahren Seelenmessen zu begehen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Pfund Wachs für das nicht erscheinende Mitglied. Diese Buße, deren auch in andern Kalandsstatuten gedacht wird, sollte zur Beleuchtung bei den Vigilien verwendet werden. Vielleicht hat dieser speciellen Bestimmung der Kaland die Bezeichnung „Fürsten-Kaland," wenn anders dieselbe urkundlich zu begründen ist, zu verdanken.

Daß auch zu Altenburg ein Kaland gewesen, ersehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1383, wonach Friedrich von Schönburg Herr zu Glaucha einen mit den Kalandsbrüdern daselbst getroffenen Kauf bestätigt†). Das, was wir in Beziehung auf Kalande in dem Merseburger Sprengel wahrgenommen haben, beschränkt sich zur Zeit auf Pegau††), Leipzig†††) und Delitzsch†*).

---

*) Blumberg. S. 138.

**) Die Ueberschrift bezeichnet diese Verbrüderung als „den kleinen Kalandt von den Herren Reussen aufgetichtet." (Blumberg S. 324.)

***) „Der große Caland zu Werda, der Fürsten Calandt genannt." (ibd. S. 390.)

†) Blumberg S. 128.

††) Mit Bezugnahme auf eine Urkunde von 1517. Blumberg S. 127. Feller S. 24. Beckmann Hist. von Anhalt VI. 18.

†††) Schwarz histor. Nachlese zur Gesch. der Stadt Leipzig 1744. S. 270. Er würdigt diese Brüderschaft besser, wie die meisten andern Autoren, die über die Kalande geschrieben haben, wenn er in ihnen „Zeugen der Wahrheit im Papstthum und Vorläufer der Reformation" erkennt.

†*) Urkunde von 1459, wonach die v. Wolffen Gelder, die sie auf dem Rathhause zu Köthen stehen haben, dem Kalande zu Delitzsch überlassen. (Schöttgen und Kreysig diplom. Nachlese XII. 275.)

In dem zur Magdeburger Diöcese gehörigen Slavenlande kennen wir 5 Kalande kennen, und zwar erstens zu Halle. Derselbe soll schon im 13ten Jahrhunderte bestanden haben *); Urkunden beginnen jedoch erst mit dem 15ten Jahrhunderte. Es haben namentlich die Erzbischöfe Günther 1408, Friedrich 1446 und 1458, Johann 1467 und Ernst 1494 dieser in großem Ansehen stehenden Verbrüderung Concessionen ertheilt **). Sie heißt 1467 fraternitas nonnullorum clericorum et laicorum in oppido Hallis; es wird ihr gestattet „honestas personas, libere semel et sine omni illicito pacto" aufzunehmen. Ihre Zahl muß groß gewesen sein, da der Verein, statt des sonst üblichen einen, aber zweier Kämmerer, deren sogar 4 bedurfte ***). Sehr beachtenswerth in Rücksicht auf die Klagen, die in letzter Zeit über manche dieser Brüderschaften laut wurden, sind die Beschwerden des Stadtrathes zu Halle, die dieser 1525 wider den dortigen Kaland vorbrachte †). Am 21sten Dezember 1542 verglich sich der Rath der Stadt mit den Beneficiaten und übrigen Brüdern des Kalandes wegen der an ihn übergebenen Zinsen und Einkünfte der Brüderschaft ††).

Der zweite Kaland war zu Köthen: denn es schenken 1338 die Fürsten Albert und Wolthemar von Anhalt den „fratribus Kalendarum in Kothen" für den Katharinen-Altar in der Jacobi-Kirche daselbst gewisse Einkünfte †††).

Drittens zu Dessau. Auf ihn haben wir schon eine Urkunde von 1306 zu beziehen †*), laut welcher das Dominikanerkloster zu Halle den Dechanten Theodor, den Kämmerer Heinrich, so wie die Bruder und Schwestern der Kalandsversammlung an der Mulde (collegii Kalendarum apud Muldam) der guten Werke des Ordens theilhaftig macht. Im Jahre 1385 bestätigt Erzbischof Albert von Magdeburg die hiesige Verbrüderung (ipsam fraternitatem seu Kalendas)

*) v. Dreyhaupt Beschreib. des Saalkreises I. 968.

**) Bd I. 126. 939. 961. Ludewig reliq. mspt. XI. 511. 526.

***) Urkunden v. 1458.

†) v. Ledebur Allgem. Archiv II. 120.

††) v. Dreyhaupt I. 962.

†††) Beckmann Historie von Anhalt III. 414. Blumberg S. 298.

†*) Beckmann VI. 19.

und gestattet derselben auch während des Interdiktes und Kirchenbannes ihren Gottesdienst, wiewohl in der Stille, zu halten. *) In einem Indulgenzbriefe derselben Zeit heißt der Verein „fraternia seu Kalende, que ab olim in civitate Dessaven sum solempniter celebrate". Bei einer Bestätigung (fraternitatis Kalendarum in opido Dessow) Erzbischof Friedrichs vom Jahre 1447, welche Zeit überhaupt in dieser Beziehung verhängnißvoll für diese Institute war, wird der mancherlei Mißbräuche bei den Gelagen gedacht, und davor gewarnt, so wie vor der Aufnahme verdächtiger Personen; im entgegengesetzten Falle wird mit der Aufhebung gedroht. Zehn Jahre später (1457), ist von dem „Kalende unser Stadt Dessow unde den Luden derynne syende" die Rede. Als nun in Folge der Reformation 1540 die Brüderschaft aufgelöset ward, wurden alle Güter und Nutzungen derselben der Pfarrkirche überlassen. **)

Der vierte Kalend war zu Kemberg, über welchen eine, mir nicht weiter zu Gesichte gekommene Dissertation im Anfange des vorigen Jahrhunderts erschienen ist. ***) Im Jahre 1391 ward hier auch ein Elenden-Altar gestiftet. †)

Endlichens endlich befindet sich in dem Provinzial-Archive zu Magdeburg vom Jahre 1452 das Bekenntniß des Raths der Stadt Acken über eine Schenkung von 20 Rhein. Gulden an den Altar des Kalands in der St. Marien-Kirche zu Acken.

Das Institut der Kalande war nicht minder verbreitet über den ganzen Meißenschen Sprengel; denn wir finden deren zu Frankenberg a. d. Tschopa, ††) zu Mitweida †††), im Jahre 1351 von dem Rathe der Stadt gestiftet und vom Bischof Johann von

*) v. Dreyhaupt, Saalkreis I. 190.

**) Beckmann VI. 20. 21. Blumberg S. 277—283.

***) Dr. Joh. Heinr. Feustking: De Dominis et Calendarum fratribus, qui Kembergae ante ducentos annos vixerunt, atque magnam rei ecclesiasticae partem in Urbe et Templo Kembergensi tempore isto occuparunt. 1708. 4. vergl. nova literar. Hamb. 1704 p. 372.

†) Schöttgen u. Kreyßig dipl. III. 454.

††) Hermann chronic. Mitweyd. p. 175.

†††) ibd. p. 174. Blumberg p. 126.

Meissen bestätigt; ferner zu Roßwein *), zu Döbeln **), zu Leißnig ***); und am rechten Elbufer zu Radeberg. Im Jahre 1470 wird der Pfarrer Michael Kunzekin zu Reichenbach Probst der Brüderschaft genannt, und als Brüder werden die Pfarrer zu Lichtenberg, Gerlachsdorff, Pulsenitz, Wachow, ferner die Junker Mulich von Hermisdorff zu Medigow und einige Bürger zu Radeberg, namhaft gemacht. †) — Von der Kalandsbrüderschaft zu Prettin sind Urkunden von 1382, 1389 und 1394 bekannt ††); von Herzberg, daß Kurfürst Rudolph von Sachsen im Jahre 1334 den Altar der Kalandsbrüder in der Pfarrkirche daselbst verschiedene Renten vor Herzberg, Schlieben, Frankenhayn und Malitzkendorf geschenkt hat †††); von Schweinitz, daß Bischof Thimo von Meissen 1404 allen denen Ablaß verheißen hat, welche der Messe der Brüderschaft oder des Kalands (fraternitatis seu Kalendarum), die jährlich in der Pfarrkirche daselbst gehalten wurde, beiwohnen *†). Von Dahme wissen wir nur, daß eine Elendsgilde hier war **†). Zu Cottbus ***†) dagegen soll ein Kaland und der Stifter desselben der gelehrte Karthäuser Johann von Hagen (ab Indagine) gewesen sein, den man auch für den Begründer des Gubener und mehrerer anderer Kalande ausgiebt †*). Wie wenig begründet jedoch dies Vorgeben und die Behauptung ist, daß im Jahre 1450 der Kaland zu Guben gestiftet worden sei, beweiset eine Urkunde von 1393, wonach die Pfarrer zu Stargard, Bomsdorf, Bressin, Starschedel, Nemisclebe, Nemycz, Beycz und Mer-

---

*) Blumberg S. 127.

**) Im J. 1451 wird dem Kaland daselbst Lehn und Altar St. Petri u. Pauli bestätigt. Mörbitz Beschreibung d. Stadt Döbeln.

***) Andr. Rivinus Lanx Satura. Lipsiae. 1649. 4. handelt quaest. 1. de societate Calendarum daselbst. Blumberg p. 40. 126. Beckmann Hist. von Anhalt VI. 18.

†) Diese und eine andere Urkunde von 1536 bei Blumberg S. 272. 274.

††) Schöttgen u. Kreisig dipl. III. 443. 451. 459.

†††) ibd. III. 411.

*†) ibd. III. 470.

**†) Urkunde von 1432 in Beckmann Hist. v. Anhalt VI. 28.

***†) Destinata Lusaticor. VI. 587. J. F. Beuch's Geschichte und Beschreibung der Stadt Cottbus 1785 weiß nichts von einem Kaland.

†*) Nachricht von der Kalands-Fraternität zu Guben in den destinat. litterar. et fragment. Lusaticor. VI. 582—590.

anderweitig bereits als Kalandsbrüder einen Altar in der Pfarrkirche zu Guben stifteten *). Da nun die namhaft gemachten Kirchspiele sämmtlich zur sedes Guben gehörten; da ferner die anderweitig bekannt werdenden Kalandsörter: Roßwein, Döbeln, Leisnig, Radeberg, Grettin, Herzberg, Dahme, (wenigstens mit einer Elendsgilde), Cöthen dergleichen sedes des Meissenschen Sprengels bildeten; und da endlich die übrigen Kalandsörter Frankenberg, Mitweida und Schweinitz zu den sedes Freiberg, Schillen und Schleben gehörten, in denen anderweitige Kalande nicht bekannt sind; so dürfen wir hieraus folgern, daß ein jeder dieser Kalands-Bezirke jedesmal dem Umfange der sedes entsprochen habe, innerhalb welcher der Kalandsort lag.

Daß es aber auch in dem Breslauer Sprengel, oder in dem Umfange des alten Schlesiens Kalande gegeben habe: dies dürfen wir für's Erste noch in Zweifel ziehen. Dahin rechnen wir die Nachricht, daß nach dem Muster des Kalands zu Frankfurt auch in Crossen ein Kaland errichtet worden sei, eine Behauptung, die mit der bei Guben widerlegten Beziehung des Johann von Hagen zu diesen Kalanden, zu stehen und zu fallen scheint. Ferner soll zu Reichenbach ein Kaland gewesen sein **); wobei es noch dahin steht, ob hier nicht eine Verwechselung mit dem oben beim Kaland von Radeberg erwähnten Reichenbach zu Grunde liegt.

Die an den Meissenschen und Breslauer Sprengel gränzende Diöcese Lebus hat dagegen unzweifelhaft Kalands-Einrichtungen gehabt, und bildet von diesen Instituten gegen Polen hin die östliche Gränzmark. Und daß auch hier die kirchlichen Unterabtheilungen von Dekanaten oder sedes mit den Kalandsbezirken als congruent angesehen werden dürfen, ergiebt u. a. eine Urkunde von 1396, wodurch der Bischof Johann von Lebus bestätigt, daß die fratres Calendarum Cüstrinensis einen Altar in der Marienkirche daselbst gestiftet haben. ***)

*) Destinata II. 79. eine andere hieher gehörige Urkunde von 1505 ibd. I. 585. vergl. Worbs inventar. dipl. Lusatiae infer. p. 265.

**) Blumberg S. 103 mit Bezugnahme auf Bücher Saal 12. Oeffnung p. 958.

***) Küster Alt. und Neues Berlin II. 455. Eine andere Urkunde von 1400 erwähnt Küster bibl. Brandenb. I. 158. 360.

Das große und das alte Kalandshaus in Frankfurt, von denen jenes nebst dem Einkommen des ganzen Kalandes am 3. Apr. 1540 von dem Kurfürsten der Universität geschenkt, dieses aber von der Bürgerschaft am 23. Febr. 1315 dem Karthäuserkloster verkauft worden ist*), geben Zeugniß von dem Vorhandensein eines solchen Institutes in dieser Stadt, als dessen Stifter gemeinhin der mehr erwähnte Johann v. Hagen gilt, der im Jahre 1475 als Karthäusermönch starb, und namentlich als Prior der Karthause von Frankfurt den hiesigen Kaland begründet haben soll, nach dessen Muster demnächst die ähnlichen Verbrüderungen zu Guben, Cotthus und Croſſen ins Leben gerufen seien**). So wie jedoch für Guben oben schon die frühere Existenz eines Kalandes nachgewiesen worden ist, so darf man diese auch wohl für Frankfurt annehmen und behaupten, daß der Antheil Hagens lediglich in einer Reform der Statuten bestanden haben werde. In der That befindet sich unter den zahlreichen, auf 300 angegebenen Handschriften dieses gelehrten Karthäusers, den man dem bekannten Thüringischen Geschlechte beizuzählen pflegt, eine Abhandlung de societate Calendarum, die auf der Pauliner Bibliothek zu Leipzig aufbewahrt wird***) und von einigen älteren Schriftstellern, die über diese Materie geschrieben haben, benutzt worden ist †). Allem Anschein nach gaben die hier vermutheten neuen Statuten die Veranlassung, daß im Jahre 1457 der Kaland zu Frankfurt von dem Bischof Friedrich von Lebus bestätigt wurde ††). Es darf auch wohl dieser Kaland als der für das ganze Land Lebus und somit für ein und denselben

*) Wohlbrück Gesch. von Lebus III. 15. 22.

**) Destinata literar. et fragment. Lusaticor. VI. 387.

***) Wohlbrück Gesch. von Lebus II. 214.

†) In Uebereinstimmung mit den oben ausführlicher besprochenen Statuten und Anreden des Kalandes zu Celle drückt sich Johannes ab Indagine also aus: „Kalendae sunt societate religiosae a calo, i. e. convoco, quod conveniant se mutuo homines, ad communicandum bona sua mutuo et ad subveniendum animabus defunctorum. ..... Habent amicalem quandam societatem, in qua communiter vivunt, et certis temporibus conveniunt communicando bona spiritualia et se mutuo in caritate corrigendo sine coërcitatione protestativa et sine novo habitu, et hinc licita sunt sine auctoritate Papae....“ (Felleri dissertat. de fratribus Calend. p. 28.)

††) Wohlbrück l. c. III. 108.

angesehen werden, der nach einer Urkunde des Bischofs Heinrich vom Jahre 1365 sich früher zu Fürstenwalde, dann aber in Müncheberg, und bisweilen in einigen da herumliegenden Dörfern zu versammeln pflegte *); da diese Wandelbarkeit überall der Fixirung an einem bestimmten Orte des Kalandsbezirkes vorausging.

Der Brandenburgische Sprengel war nicht minder mit Kalandsbrüderschaften überdeckt und in entsprechende Bezirke gegliedert. Dies läßt sich aus den zahlreichen urkundlichen Andeutungen, die wir hierüber besitzen, mit ziemlicher Vollständigkeit nachweisen.

Von der Stadt Brandenburg selbst besitzen wir zwar des J. F. Lüdeke Untersuchung der sogenannten Kalandsbrüderschaft. Es ist aber nur das erste Stück (Brandenburg 1769. 4), welches die allgemeine Einleitung über das Wesen dieser Brüderschaft mit Bezugnahme auf die bekannten Schriften von Feller, Blumberg, Beckmann, Rethmeier u. a. m. enthält, nicht aber die Fortsetzung, die von dem Brandenburgischen Kaland insbesondere handeln sollte, erschienen. Glücklicherweise fehlt es jedoch an anderweitigen Urkunden nicht. Wir haben hier vor allen Dingen die Elendengilde in der Altstadt, die zuweilen auch Kalands-Brüderschaft genannt wird, zu unterscheiden von dem wirklichen Kaland in der Neustadt. — Jene Brüderschaft wird nach Urkunden von 1360, 1430, 1477, 1478 Elenden-Brüderschaft genannt **). Im Jahre 1371 vermachte Markgraf Otto „der Broderschaft der elenden Gilden to olden Brandenborch“ Renten aus Curine ***). Ferner heißt die Brüderschaft: congregatio fratrum exulum veteris civitatis Brandenburg 1353 und 1360 †), dann aber auch: fratres calendarum exilii 1310 ††) oder schlechtweg der Kaland der Altstadt. So verkauft z. B. Markgraf Woldemar 1309 an die fratres Kalen-

*) cupientes igitur, ut fraternitas Kalendarium quo quondam fuit in Fürstenwalde et nunc aliquando solet esse in Monckeberg et aliquando in villis circumjacentibus nostre Lubucensis dioecesis (Beckmann kurze Beschreibung der Stadt Frankfurt. S. 75. Küster Alt. und Neues Berlin II. 453.)

**) Schäffer Kirchen- und Reformations-Historie von Brandenburg S. 50. 51.

***) Lenz. Brandenb. Urkf. I. 413.

†) Gercken cod. dipl. VI. 478. u. dess. frag. March. I. 73.

††) Buchholz Gesch. d. Churm. Brandb. II. Urk. S. 169.

darum antiquae civitatis Brandenburch das Eigenthum von 6 Wispeln Roggen, um davon einen Altar in der St. Godehards-Kirche zu gründen *); und noch 1520 willigt Kurfürst Joachim in einen Wiederkauf an die „Kalants-Herren der alten Stadt Brandenburg **).“ Der Kaland dagegen auf der Neustadt, dem der St. Johannis des Täufers Altar in der St. Catharinen-Kirche zustand ***), wird stets als solcher, niemals als Elendengilde bezeichnet †).

Es ist nicht ganz klar, ob wir auch zu Rathenow einen Kaland annehmen dürfen, und in welchem Verhältnisse derselbe zu der Umgegend von Genthin und Pritzerbe gestanden. Wir finden nämlich, daß Markgraf Ludwig 1345 auf das Eigenthum an Mögelin bei Rathenow Verzicht leistet zur Errichtung eines der Heiligen Elisabeth gewidmeten Altars, worüber das Patronatrecht den fratribus Kalendarum in Ploten (Alten-Plathow bei Genthin) gehörte, die auch gedachtes Dorf von denen v. Bredow gekauft hatten ††). Eben dieses Dorf Mögelin wird aber nach anderweitigen Nachrichten †††), als Zubehör des St. Elisabeth-Altars zu Rathenow bezeichnet, und als vom Kaland zu Pritzerbe dem Bischof Hieronymus von Brandenburg übergeben *†). Allem Anschein nach ist hier von einem und demselben Kaland die Rede, dessen Sitz nur von einem der genannten Oerter nach dem andern verlegt worden ist; ohne Aenderung des Bezirkes. Wobei nur das auffallend erscheint, daß Alten-Platho zu einer andern Diöcese, nämlich der von Havelberg gehörte. Genthin, Pritzerbe,

---

*) Klöden Woldemar II. 502.

**) Lenz Brandb. Urk. II. 770.

***) Schäffer kurze Einl. in die Kirchen- u. Reformations-Hist. d. Stadt Brandenburg S. 54.

†) Urkunden von 1341 und 1386 betreffend die domini Kalendarum bei der Catharinen Kirche zu Neustadt Brandenburg (Küster Alt. u. Neues Berlin II. 453.) 1386 Wolbewin Deken, Laurenz und Michel Kemmerer u. die andern Brüder des Kalands der Nien Stad to Brandenborch (Fincke fortges. Nachr. d. Stadt Brandenburg 1750. S. 6.); 1479. 20. Sept. ertheilt Bischof Arnold den Calender Brüdern in der Neustadt Brandenburg die Bestätigung (ibd. 3 Fortf. 1752. S. 18.)

††) Gercken cod. dipl. II. 566.

†††) Angeli annal. p. 283.

*†) Küster Alt. u. Neues Berlin II. 455. Statt der Jahreszahl 1570 wird 1510 zu lesen sein.

Mögelin und Rathenow waren jedoch Zubehöre des Brandenburgischen Sprengels.

Ferner waren Kalande zu Burg*) und zu Loburg. Letztern lernen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1450 kennen, worin derselbe sich mit dem zu Zerbst wegen der Marien-Capelle vor dem Thore der Bartholomäus Kirche dahin vergleicht, daß sie in Besetzung derselben wechseln wollen**). Von dem letztgenannten Kaland, der seinen Dienst vornämlich an dem St. Cyriaci-Altare in der Stiftskirche daselbst hatte, liegen Urkunden in größerer Zahl vor***). In einer derselben vom Jahre 1375, wonach die Versammlungstage 3 bis 4 mal im Jahre statt finden sollten, heißt die Brüderschaft fraternitas fratrum Calendarum in Cervist circumjacentiumque villarum tam sacerdotum quam laicorum. Im Jahre 1509 ward ein Antrag des Dechanten, des Kämmerer, der Schöffen und gemeinen Brüder des Kalands wegen eines ihnen zu gewährenden Indults, von dem Bischof Hieronymus von Brandenburg abgeschlagen †). Mit der Reformation wurden die Einkünfte zu einem Stipendium bestimmt für einen qualificirten Bürgersohn der Stadt, um dafür eine berühmte Universität besuchen zu können. — Verschieden von diesem Kaland gab es hier auch eine Elendengilde ††).

Im Jahre 1380 überließ Fürst Johann von Anhalt den St. Jacobi-Altar in der Marienkirche zu Coswig „dem Kalande der Brüder, die darin sind zu Coswig“ †††). Auch zu Wittenberg hat es eine dergleichen Brüderschaft gegeben *†), wie eine Urkunde u. a. vom Jahre 1448 bezeugt **†). Dieselbe hat Luther im Auge, wenn er in seiner Kirchenpostille von der Christen wahrer Brüderschaft redend, also spricht:

---

*) Schmid Historie der Stadt Burg S. 4.

**) Beckmann Hist. v. Anhalt VI. 23.

***) Urkunden von 1375, 1378, 1414, 1419, 1425, 1444, 1450 (Beckmann VI. 22—24) und von 1375, 1378, 1419, 1425 u. 1445 (Blumberg Abbild. d. Kalands S. 286—298.)

†) Beckmann VI. 25.

††) Nach einer Urkunde des Fürsten Magnus von Anhalt und des Bischofs Arnold von Brandenburg vom Jahre 1483 (Beckmann VI. 28.)

†††) Beckmann VI. 21. Blumberg S. 283.

*†) Beckmann VI. 18.

**†) Schöttgen u. Kreysig dipl. III. 516.

„Die Brüderschaft ist allhier gestiftet, nicht solche Brüderschaft, wie unser loser Caland ꝛc.“ *)

Einer Kalandsbrüderschaft zu Riemeck gedenkt eine Urkunde vom Jahre 1442 (**). Bei Jüterbock wissen wir nur von einer Brüderschaft der Elenden (***); von Belitz †) bleibt es unentschieden, ob ein Kaland oder eine Elendsgilde hier gewesen. In Mittenwalde dagegen ††), so wie zu Teltow ist mit Bestimmtheit ein Kaland nachzuweisen. — In einer Urkunde, welche dem Jahre 1300 zugeschrieben wird, wohl aber einem späteren Jahrzehnt angehört, treten Arnold v. Wilmersdorp Dekan, Jacob v. Eziten Cämmerer (beide ohne Zweifel Pfarrer der gleichnamigen Dörfer) und die Kalandsbrüder (fratres Kalendarum) in Teltow das Patronatrecht und die Einkünfte, des ihrer Brüderschaft zustehenden Altars St. Nicolai in der Marienkirche zu Berlin dem Bischof von Brandenburg ab †††). Im Jahre 1347 übereignet Markgraf Ludwig den Kalandsbrüdern hierselbst 4 Hufen auf dem Teltower Stadtfelde *†). In einer Urkunde von 1499 wird Albertus de Berne (Pfarrer zu Gr. Beeren) als Dechant, Elisabeth von Schönow als Kalandsfrau, ferner werden die ritterlichen Personen Georg Schwaneheck zu Lichterfelde, Friede Britzke zu Ruhlsdorf und Heinrich Hagke zu Machenow, desgleichen die Pfarrer in Teltow, Ruhlsdorf und Giesendorf als Brüder des Kalandes in Teltow genannt **†). Im Jahre 1489 ertheilt Kurfürst Johann dem Dechanten und der ganzen Sammlung der Kalandsherren im Städtchen zu Tel-

*) Felleri dissert. de fraternitate Calendar. p. 30.

**) Schöttgen u. Kreysig dipl. III. 514.

***) Urk. von 1432 (Beckmann VI. 28.)

†) Möhsen Gesch. d. Wissenschaften S. 147.

††) Nicolaus Luberti decanus, ac Petrus de Schenkendorp camerarii (sic!) nec non alii fratres Calendarum in Mittenwolde. 1394 (Küster Alt. u. Neue Berlin II. 435.).

†††) Gercken Brandb. Stifts-Hist. S. 135. Fidicin Urkunden d. Stadt Berlin II. 9.

*†) Gercken cod. dipl. VI. 457.

**†) v. d. Hagen Beschreib. d. Stadt Teltow S. 46. Es werden hier S. 34—42 noch anderweitige Nachrichten von dem Kalande, insbesondere aus einem Album Calendariorum in Teltow gegeben. Von diesem Kaland handelt auch Jeckel in seiner handschriftlichen Teltographia (Küster bibl. Brandenb. I. 157.).

tow das Patronatrecht über den St. Elisabeth-Altar in der Petri-Kirche zu Cöln a. d. Spree gegen Abtretung des Marien-Altars in in der Marien-Kirche zu Berlin *). Nichts mit diesem Kalande gemein hat übrigens der von dem Gewerke der Schneider daselbst gestiftete Altar der Elenden, und die fraterpitas exulum in Teltow, deren eine Urkunde des Bischofs Hieronymus von Brandenburg vom Jahre 1510 gedenkt **).

Eigenthümliche Schwierigkeiten ergeben sich bei Berlin, nämlich die in beiden vereinigten Städten Berlin und Cöln vorhanden gewesenen Kalande und Elendsgilden ***), bei dem Durcheinanderwerfen beider Bezeichnungen, trotz der Verschiedenheit ihrer Bestimmung und Organisation, überall nöthig zu sondern. Schon im Jahre 1317 bestätigt Markgraf Waldemar die Stiftung eines Altars zu Elendenmessen allen im Elende Sterbenden zu Cöln an der Spree †), zu seinem und seiner verstorbenen Brüder Hermann und Johann Seelenheil. Dieser Elenden-Altar in der Petri-Kirche ward 1323 auch von Herzog Rudolph von Sachsen bedacht ††). Unter den mancherlei Kirchenlehnen und 24 Altären dieser Kirche werden aber ausdrücklich unterschieden: commenda exulum, auch der Altar Fabiani et Sebastiani genannt, das Lehn Erasmi, welches dem Kalande incorporirt worden, und das Lehn Michaelis, worüber die Kalandsherren zu Spandau das Patronatrecht hatten †††). Der Sitz jener Elendsgilde, welcher der erwähnte Altar in der Petri-Kirche zugehörte, war indessen nicht Cöln, sondern Berlin. Diese Gilde wird in dem Bestätigungsbriefe des Bischof Ludwig von Brandenburg 1344 confratemitas exulum sacerdotum

*) Küster Alt. u. Neue Berlin II. 497.

**) Küster bibl. Brandb. I. 162. v. d. Hagen p. 34.

***) „Ueber die hiesige Elendsgilde oder Kalandsorden", die für ein und dasselbe erklärt werden, giebt Küster Alt. u. Neues Berlin II. 444—460; indem er sich auch über andere derartige Verbindungen ausspricht, ausführliche Nachrichten.

†) omnium in dicta civitate morientium in paupertatis exilio. (Küster memorabilia Coloniensia p. 240. Buchholz Gesch. d. Churm. Brandbg. V. Urk. S. 16.)

††) Küster Alt. u. Neu. Berlin II. 496.

†††) ibd. II. 504.

Von dem Kalande zu Bernau besitzen wir ziemlich ausführliche Nachrichten *). Die erste Erwähnung erhalten wir 1345, wo in einem Transsumt des Jahres 1422 die fratres Calendarum ecclesie civitatis Bernow genannt werden **). Dieser Urkunde folgen andere von 1346, wonach die Kalandsbrüder zu Bernau zu Ehren der heiligen Catharina einen Altar daselbst errichten ***) und von 1347, worin Markgraf Ludwig den Kalandsbrüdern hierselbst Einkünfte zu Kaulsdorf überweiset †). Beachtenswerth ist eine Urkunde vom Jahre 1378, wonach Bischof Dieterich von Brandenburg die Statuten der Brüderschaft bestätigt. Er setzt darin unter andern fest, daß die 3 bisher jährlich auf den Börsern feierlich begangenen Dienste (seruitia) zur Vermeidung von Aufregungen des Landvolkes (ad euitandum insolentius et enormes strepitus rusticales, qui ut frequenter in villis fieri solent), in Zukunft von den Kalandsbrüdern in der Stadt Bernau abgehalten werden sollen. Das mag auch anderwärts der Grund gewesen sein, allmählig die Convivien in den Börsern aufzuheben, und diese auf die Stadt und auf eigens dazu errichtete Kalandshäuser oder Ressourcen zu fixiren. Strengere Maaßregeln gegen die ungefügigen Mitglieder des Vereins sehen wir ebenfalls angeordnet ††). Es liegen uns außerdem Urkunden von 1386, 1479 und 1538 vor †††). In dem zuletzt erwähnten Jahre erhielten die Kalandsherren zwar noch einen kurfürstlichen Schutzbrief, indessen traf sie doch bereits im folgenden Jahre dasselbe Schicksal, welches alle diese Brüderschaften in der Mark Brandenburg hatten: sie wurden aufgelöst und ihre Gebäude dem Domstifte zu Cöln a. d. Spree überwiesen.

---

*) Aus den Akten des Kalandes macht Riedel Mittheilungen in v. Ledebur Allgem. Arch. XIII. 205 u. 206 und die dahin gehörigen Urkunden XII.

**) v. Ledebur Allg. Archiv XII. 127.

***) Küster l. c. II. 455.

†) Gercken cod. dipl. VI. 456.

††) insuper frater aut soror rebellis aut contumax et Calendarum statutis non obediens pro suis excessibus taxata pena puniatur, et nisi monitus resipuerit, tamquam membrum abscisum abscisus fraternitate carebit. (Allgem. Archiv XII. 117.)

†††) v. Ledebur Allg. Archiv XII. 119. 145. Fischbach Beiträge S. 446.

In Spandau *) gab es ursprünglich zwei Kalande, den einen für den Barnim, den andern für den Spandau-Fahrlandschen Distrikt, oder für die Havelländische Haide. Schon das Landbuch Karls IV. belehrt uns, daß das Havelland in die terra Obule (das Havelland im engeren Sinne) und in die terra Merice getheilt war **). Was unter letzterem zu verstehen, sagt uns das Schoßbuch von 1441, indem es zu dem „Haveland uff der Heyde“ die Ortschaften: Dalgow, Cladow, Nerbitz, Gatow, Seeburg, Gr. Glienicke, Fahrland und Segefeld zählt, einen Distrikt, der auch als das Hohe-Havelland bezeichnet wird ***). Eben dieser Distrikt fällt innerhalb des Umfanges desjenigen Kalands, der 1313 als der Verein der fratrum Kalendarum de Merica et de quibusdam aliis villis eidem territorio adjacentium bezeichnet wird, und als dessen Mitgliedern außer zweien Rittern, die Geistlichen in Spandau, Venland, Seeburg, Ketzin, Fahrland, Ortwig (jetzt Marquardt), Heiligensee, Wustermark, Gatow, Rohrbeck, Ziethen, Karlwitz, Cladow, Marchau, Töpelitz, Segefeld, Etzin, Knoblauch und Gortz genannt werden †). — Im Jahre 1322 überträgt Ritter Albert Gruelhut das Patronatrecht des St. Georgen-Altars vor Spandau an die fratres Kalendarum de merica Spandow, so wie 4 Hufen in Wustermark und 3 Stücke in der Mühle Ryerburg ††). — Den zweiten der gedachten Kalande lernen wir in einer Urkunde Ludwigs des Römers von 1352 kennen, indem derselbe den Altar Johannis des Täufers in Spandau beschenkt und verordnet, daß die fratres Kalende districtus Barnym daselbst die zur Besetzung sich eignende Person zu präsentiren habe. Bischof Dieterich von Brandenburg vereinigte jedoch 1458 die Kalande beider Distrikte und verfügte, daß derselbe fortan den Namen der Spandauschen Kalandsbrüderschaft führen solle †††). Daß derselben das Patronatrecht des St. Michaelis Al-

*) Mit Bezugnahme auf Urkunden von 1403 u. 1533 (Küster bibl. Brandenb. acces. I. 93.).

**) Landbuch S. 47. 107.

***) ibd. S. 340.

†) Klöden Woldemar II, 507.

††) ibd. II. 522. 523.

†††) Fidicin hist. diplom. Beitr. z. Gesch. von Berlin IV. 194.

tres in der Petri-Kirche zu Cöln a. d. Spree zustand, haben wir oben schon erwähnt.

Endlich haben wir für den Brandenburgischen Sprengel noch Neustadt-Eberswalde*), Angermünde**), Zehdenick***) und Wriezen †) als Sitze von Kalands-Verbrüderungen zu nennen.

Zur Geschichte der Kalande des Havelbergischen Sprengels, zu dem wir jetzt übergehen, sind wir durch einen glücklichen Umstand in den Stand gesetzt, schätzbare urkundliche Beiträge zu liefern, die herrührend aus dem Nachlasse des im Jahre 1745 als Archidiakonus zu Kyritz verstorbenen Johann Buchholz, von einem Enkel desselben, dem Prediger Buchholz zu Witzke im Ländchen Ruppin dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg, dessen Mitglied derselbe ist, zur Benutzung gütigst überlassen worden sind ††). Unter den Handschriften jenes älteren Mitgliedes einer um die Geschichte der Mark Brandenburg mehrfach verdienten Familie †††), wird einer Historie der Prig-

*) Urkunden von 1359 (Decanus et fratres Kalendarum presbyteri in Everswalde), 1368 (fraternitas fratrum Kalendarum clericorum et laycorum), 1416, 1505 und 1522 (v. d. Hagen Beschreib. d. Stadt Neustadt-Eberswalde S. 265. 280. 282. 317. 318.).

**) Möhsen Gesch. d. Wissensch. i. d. Mark S. 147.

***) ibd.

†) Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt 1522 die von seinen Vorgängern confirmirten Statuten für den Decanus et camerarius ceterique provisores fraternitatis Kalendarum oppidi Wrizen. (Küster Alt. u. Neues Berlin II. 454.) Mehr von diesem Kalande, wiewohl denselben mit den Elendsgilden verwechselnd, giebt Ulrich Beschreib. d. Stadt Wriezen S. 39—41.

††) Die Urkunden, worauf hier Bezug genommen wird, haben wir zurückgelegt, weil beschlossen worden ist, dergleichen Material den Märkischen Forschungen überhaupt nicht einzuverleiben. Riedels wichtiger cod. dipl. ist der geeignete Ort, wo diese Urkunden eine Stelle finden werden.

†††) Am bekanntesten ist Samuel Buchholz, Oberpfarrer zu Lychen, demnächst zu Cremmen, hauptsächlich durch seinen Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg 1ster bis 5ter Theil. 1765—1775. Sein Sohn Johann Samuel Buchholz, Bürgermeister zu Kyritz hat eine handschriftliche Geschichte der Stadt Kyritz hinterlassen, die unter den Mnspt der Königl. Bibliothek sich befindet. Von dem Archidiakonus Johann Buchholz sind nur die Vitae Pastorum ac Inspectorum, qui a restituto Evangelio ad nostra tempora Kyritzensium ecclesia

nitzischen Kalandsbrüder mit Urkunden gedacht, die nicht mehr vorhanden zu sein scheinen, wohl aber eine von der Prignitia diplomatica der hiesigen Königlichen Bibliothek abweichende Sammlung von Urkunden-Abschriften, aus welchen der gegenwärtigen Abhandlung beigefügte Anhang hervorgegangen ist.

Nirgends tritt deutlicher und vollständiger das Verhältniß der Kalandsbezirke zu den kirchlichen Gliederungen hervor, als bei der Havelberger Diöcese. Diese zerfiel nämlich in Distrikte, denen als ersten Geistlichen ein Propst in ähnlicher Weise vorstand, wie die heutigen Superintendenten ihren jetzigen Diöcesen *). Nur scheint das Kalandswesen, welches so mannigfache Vergleichungspunkte bietet zu dem Kreisfinanzial-Verhältnisse der Gegenwart, hierin der Art regulirt gewesen zu sein, daß jedem Propstei-Bezirke auch ein Kalandsbruder zusprach, der seinen Sitz an demselben Orte hatte, wo der Distrikts-Propst residirte. Denn überall, wo wir eine Propstei in der Havelbergischen Diöcese finden, zu Havelberg, Pritzwalk, Wittstock, Neu-Ruppin, Granse, Röbel, Neu-Brandenburg und Friedland, da finden wir auch einen Kaland, der nicht selten geradezu als der Kaland des Distriktes Havelberg, der Propstei Pritzwalk u. s. w. genannt wird. Und wenn außer diesen Oertern noch andere als Kalandssitze bezeichnet werden, so stellt sich bei genauerer Prüfung heraus, entweder, daß hier Elendsgilden mit wirklichen Kalanden verwechselt worden sind, oder daß eine solche Behauptung des urkundlichen Beweises ermangelt, oder daß die Größe eines Propstei-Bezirkes eine neue Kalands-Bildung und Abzweigung von dem ursprünglichen nöthig gemacht haben wird. Die Congruenz der Umfänge beider Verhältnisse wird daher als die Regel nicht in Abrede gestellt werden können.

Die Uebereinkunft der Kalands-Institute lag, wie dies aus fol-

praefuerunt. Ruppin 1725. 4 im Druck erschienen. Unter den Handschriften werden außer der oben erwähnten Prignitia diplomatica, und der Historie der Prignitzischen Kalandsbrüder noch ein Calendarium Marchicum und ein Theatrum Marchicum (Riedel cod. dipl. I Hpt. I. 365) erwähnt, die beide in dem Besitze des Herrn Prediger Buchholz zu Witzke sich befinden und dem Vereine zur Benutzung überreicht worden sind.

*) Riedel cod. dipl. I Hpt. I. 248.

reichen Bestätigungs- und Renovations-Urkunden hervorgeht, jedem Bischof für den Bereich seiner Diöcese ob, und ward durch einen solchen Organismus, der die Kalandsbezirke in Uebereinstimmung brachte mit dem Umfange der kleineren Archidiakonate, Propsteien und Christianitäten, wesentlich erleichtert. Zu den allgemeinen Erlassen, welche von der bischöflichen Behörde an die gesammten Kalands-Institute der ganzen Diöcese ergingen, gehört z. B. eine Verfügung des Bischof Wedego von Havelberg vom Jahre 1474, worin er die Beschlüsse der Concilien in Beziehung auf die geziemende Tracht der Geistlichen in seiner Diöcese erneuert, und nicht bloß alle Pfarrer, sondern auch die Dekanen oder Aeltesten der Kalands-Brüderschaften auffordert, darauf zu halten, daß die Altaristen und andern Geistlichen bei den Prozessionen wenigstens mit dem Vizet anständig einherschreiten und an hohen Festtagen mit den Suppellicien bekleidet seien *).

In Havelberg bestanden neben einer Elendengilde noch drei fromme Brüderschaften **). Daß unter diesen auch ein Kaland war, geht zum Erstenmal aus den im Anfange mitgetheilten Urkunden ***) klar hervor, so wie auch, daß der irrig auf Pritzwalk bezogene Haidekaland †) ein und derselbe ist mit dem des Districtes Havelberg. Unter diesen ist von besonderem Interesse eine Urkunde vom Jahre 1478, worin Clemens Lossow, der sich Ketzerrichter der Provinz Sachsen und der Dominikaner-Klöster Märkischer Nation, nämlich zu Magdeburg, Brandenburg, Seehausen, Prenzlau, Strausberg, Soldin, Berlin und Tan-

*) Riedel cod. dipl. I. Hptth. 224. 259.

**) ibd. Hptth. III. 276.

***) Urkunden No. 2, 5, 7, 8, 10 von den Jahren 1428, 1462, 1478, 1486 und 1500; entnommen der vorerwähnten Buchholzischen Handschrift.

†) fraternitas kalendarum dicti Heitkalant 1480. 1484. (Riedel c. d. I Hptth. II. 7. 42.) Von besonderer Wichtigkeit ist die erste der genannten Urkunden, weil durch sie der Carmeliter-Convent zu Perleberg den Kaland in die Genossenschaft seiner guten Werke aufnimmt, und das wollte viel sagen, da die Summe der damit nach den Indulgenzbriefen von 11 Päpsten dem Orden Ablaß ertheilenden Tage ungeheuer war (quingenti anni, decem novem anni, quingenta quadragena, quadraginta novem quadragene et quadraginta dies) und da auf diese Weise die Memorie in der Capelle des Carmeliter-Conventes gehalten, für den Kaland dieselbe Wirkung hatte, als wenn diese den Carmelitern selbst zu Theil geworden wäre.

germünde, Vikarius, Curatus und Reformator nennt, die Brüder und Schwestern des Kalandes von der Haide im Havelbergischen Sprengel in seinen und des Ordens besonderen Schutz nimmt.

Die Verbrüderung zu Kyritz wird zwar wiederholt Kaland genannt*), wird aber in Urkunden stets als Elenden-Gilde bezeichnet **), und muß daher auch als solche angesehen werden.

Ueber den Kaland zu Perleberg wird uns von 22 Urkunden aus den Jahren 1344, 1351, 1354, 1356, 1381, 1394, 1404, 1449, 1464, 1472 (hier stellt Bischof Wedego die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder und die Aufnahme-Ordnung fest), 1496 und 1520 der Inhalt angegeben ***). Es ist somit die Urkunde von 1400, in welcher Nicolaus Wegener für sich und seine Ehefrau eine Memorie bei dem Kalande stiftet, keineswegs die erste †), welche dieser Verbrüderung gedenkt. Im Jahre 1433 bezeugen Henricus Karwe decanus, Mathyas Grambow et Hinricus Schutten camerarii omnesque et singuli presbyteri fraternitatis kalendarum in Perleberg ††), daß der Priester Hinricus Kolner Mitglied ihrer Brüderschaft zu werden wünsche und für sich und seine Vorfahren, desgleichen für seine leiblichen Brüder und Schwestern 3 ewige Memorien in Vigilien und Messen ihrer Gewohnheit gemäß alljährlich zu feiern angeordnet habe, zu welchem Ende 3 Talente Stendalscher Pfennige, von denen bei jeder Memorie eine Mark an die Armen vertheilt werden solle, ausgesetzt waren. Im Jahre 1496 bestätigt Bischof Otto der frommen Brüderschaft ihre von seinen Vorgängern Johann, Wedego u. a. ertheilten Privilegien und löblichen Gewohnheiten †††). Selbst noch im 16ten

*) Riedel I Hptth. I. 348. 352.

**) Im Anhange No. 1, befindet sich des Bischof Theodorich Bestätigungsurkunde vom Jahre 1337, der Schenkung des Fritio Parys und Alhard Rohr zur Verwendung der Gildemeister der Elenden-Brüderschaft. (Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenburg V. Th. II. Bd. IV. Kap. S. 160—162.) Im Jahre 1344 vermachte Markgraf Ludwig verschiedenen Altären in Kyritz Hebungen aus umliegenden Dörfern, u. a. auch dem altari Exulum. (Riedel I Hptth. I. 275.)

***) Küster bibl. Brandenb. 158—160.

†) Riedel I Hptth. I. 104. 106.

††) ibd. I Hptth. II. 36 aus Versehen auf Prizwalk bezogen.

†††) piis honorabilium virorum presbyterorum fraternitatis kalendarum opidi Perleberg .... laudabiles consuetudines, observantias quas-

Jahrhundert genoß der Kalands eines großen Ansehens. Vermächtnisse wurden ihm gemacht *) und öfter wurde derselbe zu Darlehen in Anspruch genommen **); ja noch in dem nämlichen Jahre, in welchem der Eintritt der Reformation der Existenz desselben ein Ende machte, verabreichten „Dekan, Camerer und gemeine Prestere der Broderschop des Kalandes tho Perleberg“ dem Matthias v. Kläden Erbherrn auf Bohnenburg ein Darlehen von 50 Gulden. Nachdem 1539 sämmtliche Kalandsstiftungen der Mark Brandenburg mit landständischer Bewilligung vom Kurfürsten Joachim aufgehoben und „ad alios pios usus“ zu verwenden beschlossen worden, ernannte die Stiftskirche zu Cöln a. d. Spree, welcher alle Kalands-Einkünfte anheimfielen, 1545 den Johann Konow und Franz v. d. Berge zu Einnehmern der Perlebergischen Kalandsgefälle. Im Jahre 1560 brachte der Rath jedoch die Kalands-Intraden eigenthümlich an sich und entrichtete dafür alljährlich an den Dom zu Cöln a. d. Spree 60 Gulden, deren Auszahlung bis in den 30jährigen Krieg auch richtig erfolgte ***). — In der Jacobi-Kirche zu Perleberg befindet sich ein diese Brüderschaft betreffendes Monument †).

Eben so reichhaltig fließen die Nachrichten über die sehr bedeutende Kalandsbrüderschaft, die ihren Sitz zu Pritzwalk hatte. Schon zu Ende des 13ten oder zu Anfang des 14ten Jahrhunderts thaten sich die Pfarrer von 7 Kirchen, die zum Theil nunmehr eingegangen oder zu Filialen herabgesunken sind, in der Nähe von Pritzwalk, nämlich die zu Frehne, Lockstedt, Glesenhagen, Buchwalde (das heutige Buchholz?), Penzlin, Herdeshagen und Falkenhagen zu einem Kalande zusammen, der von Bischof Johann bestätigt und dem Schutze aller

---

cunque et quecunque eorundem inter se edita statuta, quantum non nisi ad laudem Dei, parem et honestam conversationem tendent nec non regule eorum reformationem (Riedel I Dyth. I. 199.)

*) Vergleiche das Vermächtniß des Tydecke Rode vom J. 1518 im Anhange No. 11.

**) Urkunden von 1511, 1515, 1518, 1522, 1526, 1533 bei Riedel I Dyth. I. 107. 202. 209.

***) Riedel I Dyth. I. 89. 96. 221.

†) Küster Alt. u. Neues Berlin II. 457.

seiner Nachfolger anempfohlen wurde. Die Urkunde*) ist ohne Datum, muß aber schon deshalb dem ersten des Namens Johann, der von 1291 bis 1304 dem Bisthum vorgestanden hat, zugeschrieben werden, weil der Kalandd gemäß den früheren allgemein sich wiederholenden Einrichtungen noch nicht an einen Platz festgebunden war, sondern die Zusammenkünfte noch als Kränzchen bei den Theilnehmern wechselten. Johann Buchholtz giebt in seinem handschriftlichen Calendarium Marchicum, ich weiß nicht auf welche Urkunden gestützt, das Jahr 1302 als das der Stiftung, und das Jahr 1303 als das der Bestätigung durch Bischof Johann an. Ohne Zweifel ist dies eine und dieselbe Brüderschaft, die von Bischof Ariolo 1307 die Bestätigung erhielt und als der Kalandd in der Propstei Pritzwalk bezeichnet wird. Es wird hierbei zugleich bestimmt, daß etwanige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Brüderschaft von dem Dechanten zu schlichten seien, der in dieser Beziehung mit bischöflicher Gewalt versahen und selbst die Suspension von kirchlichen Aemtern als Zwangsmittel in Anwendung zu bringen befugt sein solle; ferner, daß die Brüder bei ihrer zweimaligen Zusammenkunft im Jahre jedesmal 3 Messen halten sollten, eine für die Jungfrau Maria, damit sie bei ihrem erhabenen Sohne für alle Menschen sich verwende; die andere für alle verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter der Brüderschaft, auf daß Gott ihnen Licht und ewige Ruhe schenke; die dritte dem heiligen Geiste, auf daß er die lebenden Genossen und Wohlthäter der Brüderschaft erfülle. Es reihen sich an diese, Urkunden von 1318, 1402, 1422, 1442, 1485, 1486, 1489, 1497, 1513, 1526 und 1532***). In Beziehung auf die Seelbäder, die eine der wichtigsten Liebesverrichtungen der Kalandsbrüder-

*) Küster Alt. u. Neues Berlin. II. 456.

**) Calendas in prepositura Pritzwalk plebanis ac ceteris eorum consortiis ad honorem, laudem et gloriam nominis Jesu Christi atque ob salutem animarum suarum rationabiliter constitutas. (Beckmann Beschreib. d. Mark Brandenburg V Th. II B. III Cap. S. 117—119. Riedel cod. dipl. I Hpth. III. 352.)

***) Riedel I Hpth. II. S. 8. 56. 45. 46. III. 428. Beckmann V Th. II B. III. Cap. S. 107. 119.

schaften war, ist die Urkunde von 1485 *) bemerkenswerth. Es setzt darin Jacob Schröder Kirchherr zu Stevenshagen für sich und seine „Badmone Gertrud“, ein Ausdruck, der mir weiter nicht vorgekommen und nicht vollständig klar ist, 30 Rheinische Gulden aus, verzinslich zu 2 Gulden. Nach beider Tode solle die Hauptsumme an den Kaland fallen; dafür möchten dann zu ewigen Zeiten „dewile de Kaland to Pritzwalk by eeren blifft“ alle Jahre zu seinem und seiner Eltern Seelenheil „eyne Memorie mit eenem Seelbade“ gehalten, einem jeden armen Menschen nach dem Bade ein Werken um der Liebe Gottes willen gegeben werden. Diesen fügen wir im Anhange noch 7 ungedruckte Urkunden bei **), unter denen bemerkenswerth ist, daß ganz kurz vor der Aufhebung aller Kalande in der Mark diesem 1535 noch ein feierlicher, die reformatorischen Bewegungen beklagender Bestätigungsbrief, in welchem auch des königlichen Sängers David Ecce quam bonum wieder eine Stelle findet, durch Bischof Busse, der ein entschiedener Gegner der Reformation war, zu Theil ward; dann das Verzeichniß der Mitglieder dieser Verbrüderung, deren hiernach, mit sehr wenigen Ausnahmen, doch eigentlich nur der Clerus, ferner Personen des Ritterstandes und die Honoratioren der Städte theilhaftig zu werden pflegten.

Weniger Nachrichten haben wir von den Kalanden in den Städten Wittstock, Lenzen und Wusterhausen. Von dem ersten Orte, wiederum dem Sitze einer Propstei, besitzen wir wenigstens unzweifelhafte Zeugnisse ***); von Lenzen nur die Behauptung †) ohne bestimmteren urkundlichen Nachweis; von Wusterhausen aber wissen wir

*) Nach Joh. Buchholz ist die Urk. von 1435. Das anhangende Siegel zeigt einen Altar, worauf ein Kelch steht; über dem Kelche schwebt ein Kreutz, auf welches von der linken Seite her eine Hand weiset; rechts zwei Sterne. Die Umschrift in Majuskeln lesbar: S. Fratrum Calend. Pritzw.

**) Urkunden No. 2. 4. 6. 9. 12. 13. 14.

***) Küster bibl. Brandb. I. 960. und collect. opusc. XVII. 94. Im Jahre 1573 übergiebt Kurfürst Johann Georg dem Paulus Musculus die zu der Schloß-Capelle und dem Kalande zu Wittstock gehörig gewesenen Pächte.

†) Küster Alt. u. Neues Berlin II. 457. Beckmann Beschrb. d. Mark Brandbrg. V. Th. Lit. II. Cap. III. p. 224.

mit Gewißheit, daß außer einer Marien-Brüderschaft ein Kaland daselbst war, dessen Gebäude die Stelle der heutigen Schule einnahm *).

Zu Neu-Ruppin gab es außer einem Kalande auch eine Elenden-Gilde. Von der letzteren wissen wir, daß im Jahre 1355 ein Altar fraternitatis sive Gilde Exulum in der Pfarrkirche gestiftet worden ist; ferner, daß im Jahre 1360 der Stadtrath mit den fratribus exulum über das Einsammeln von Almosen Behufs der Armen-Begräbnisse und der Beschaffung des zum Altardienste erforderlichen Weins und der Hostien einen Vergleich geschlossen hat. Diese Gilde gerieth aber demnächst in Verfall; im Jahre 1406 genehmigten deshalb die Grafen von Lindow als Herren von Ruppin der Knochenhauergilde daselbst die Wiederaufnahme des Gottesdienstes an dem Altare St. Livini und St. Blasii „dath in vorjaren die Elendegilde hethe, die lange vorgan is **). Die völlig von dieser Gilde verschiedene Kalandsbrüderschaft, die ihr Haus in der Beguinenstraße hatte und deren u. a. Urkunden von 1396, 1416, 1436, 1475 gedenken ***), blieb dagegen in Flor bis zum Jahre 1541, wo sich die Kalandsherren mit dem Magistrate dahin verglichen, daß sie ihr Haus demselben zur Prediger-Wohnung überließen und für ihre in Ruppin wohnenden Mitglieder bis zu deren Aussterben die sogenannte Mönchszelle überwiesen erhielten. Die Einkünfte kamen an den Dom zu Cöln a. d. Spree †). — Im Jahre 1364 werden der Propst zu Ruppin, die Pfarrer zu Dessau, Nyendorp, Brunn, Nakel, Trieplatz

*) Riedel c. d. 1 Hptth. IV. 338. Im Jahre 1523 wird des Kalandes Altars in der Pfarrkirche gedacht (ibd. S. 179); ferner erwähnt das Kirchen-Visitations-Protokoll von 1541 (ibd. p. 408—411) der Kalandsbrüderschaft, und 1545 verglichen sich die Kalandsherren mit dem Rathe der Stadt (ibd. p. 412).

**) Riedel 1 Hptth. IV. 291. 292. 314. Von eben diesem Altare, der von der Elenden-Gilde an die Knochenhauer gelangt war, redet auch eine Urkunde von 1423 (ibd. p. 319). Der Commenda exulum in der Nikolaskirche gedenkt auch das Visitations-Protokoll von 1541 (ibd. p. 257.). Urk. von 1355, 1360, 1406, (Riedel dipl. Beitr. I. 312. 314. 346.)

***) Die v. Bellin zu Radensleben resignaverunt ad manus discretorum virorum fratrum Kalendarum Sti spiritus in nova Ruppin unam curiam in villa Rodensleve 1396 (Riedel diplom. Beitr. I. 274), 1416 (ibd. p. 350), 1436 (p. 375), 1475 (p. 410).

†) Riedel 1 Hptth. IV. 242, 245, 379, 367, dess. diplom. Beitr. I. 281. 283.

Von den Kalanden zu Bernau besitzen wir ziemlich ausführliche Nachrichten *). Die erste Erwähnung erhalten wir 1345, wo in einem Documente des Jahres 1422 die fratres Calendarum ecclesie civitatis Bernow genannt werden **). Dieser Urkunde folgen andere von 1346, wonach die Kalandsbrüder zu Bernau zu Ehren der heiligen Catharina einen Altar daselbst errichten ***) und von 1347, wonach Markgraf Ludwig den Kalandsbrüdern hierselbst Einkünfte zu Kaulsdorf überweiset †). Beachtenswerth ist eine Urkunde vom Jahre 1378, wonach Bischof Dieterich von Brandenburg die Statuten der Brüderschaft bestätigt. Er setzt darin unter andern fest, daß die 3 bisher jährlich auf den Dörfern feierlich begangenen Dienste (servitia) zur Vermeidung von Aufregungen des Landvolkes (ad evitandum insolentias et enormes strepitus rusticales, qui ut frequenter in villis fieri solent), in Zukunft von den Kalandsbrüdern in der Stadt Bernau begangen werden sollen. Das mag auch anderwärts der Grund gewesen sein, allmählig die Convivien in den Dörfern aufzuheben, und diese auf die Stadt und auf eigens dazu errichtete Kalandshäuser oder Ressourcen zu fixiren. Strengere Maaßregeln gegen die ungefügigen Mitglieder des Vereins sehen wir ebenfalls angeordnet ††). Es liegen uns außerdem Urkunden von 1336, 1479 und 1538 vor †††). In dem zuletzt erwähnten Jahre erhielten die Kalandsbrüder zwar noch einen kurfürstlichen Schutzbrief, indessen traf sie doch bereits im folgenden Jahre dasselbe Schicksal, welches alle diese Brüderschaften in der Mark Brandenburg hatten: sie wurden aufgelöst und ihre Gebäude dem Domstifte zu Cöln a. d. Spree überwiesen.

*) Aus den Akten des Kalandes macht Riedel Mittheilungen in v. Ledebur Allgem. Arch. XIII. 205 u. 206 und die dahin gehörigen Urkunden XII.

**) v. Ledebur Allg. Archiv XII. 127.

***) Küster l. c. II. 455.

†) Gercken cod. dipl. VI. 456.

††) insuper frater aut soror rebellis aut contumax et kalendarum statutis non obediens, pro suis excessibus taxata pena puniatur, et nisi monitus resipuerit, tamquam membrum abscisum abscisus fraternitate carebit. (Allgem. Archiv XII. 117.)

†††) v. Ledebur Allg. Archiv XII. 119. 145. Fischbach Beiträge S. 446.

In Spandau *) gab es ursprünglich zwei Kalande, den einen für den Barnim, den andern für den Spandau-Fahrland'schen Distrikt, oder für die Havelländische Haide. Schon das Landbuch Karls IV. belehrt uns, daß das Havelland in die terra Obule (das Havelland im engeren Sinne) und in die terra Merice getheilt war **). Was unter letzterem zu verstehen, sagt uns das Schoßbuch von 1441, indem es zu dem „Habeland uff der Heyde" die Ortschaften: Dalgow, Cladow, Verbitz, Gatow, Seeburg, Gr. Glienicke, Fahrland und Segefeld zählt, einen Distrikt, der auch als das Hohe Havelland bezeichnet wird ***). Eben dieser Distrikt fällt innerhalb des Umfanges desjenigen Kalands, der 1317 als der Verein der fratrum Kalendarum de Merica et de quibusdam aliis villis eidem territorio adjacentium bezeichnet wird, und als dessen Mitgliedern außer zweien Rittern, die Geistlichen in Spandau, Vorland, Seeburg, Ketzin, Freben, Scorpin (jetzt Marquardt), Heiligensee, Wustermark, Eutz, Rohrbeck, Ziethen, Lankwitz, Cladow, Marckau, Töpelitz, Segefeld, Etzin, Knobloch und Gortz genannt werden †). — Im Jahre 1322 überträgt Ritter Albert Gruelhut das Patronatrecht des St. Georgen-Altars vor Spandau an die fratres Kalendarum de merica Spandow, so wie 4 Hufen in Wustermark und 3 Stücke in der Mühle Nyerburg ††). — Den zweiten der gedachten Kalande lernen wir in einer Urkunde Ludwigs des Römers von 1352 kennen, indem derselbe den Altar Johannis des Täufers in Spandau beschenkt und verordnet, daß die fratres Kalende districtus Barnym daselbst die zur Besetzung sich eignende Person zu präsentiren habe. Bischof Dieterich von Brandenburg vereinigte jedoch 1458 die Kalande beider Distrikte und verfügte, daß derselbe fortan den Namen der Spandauschen Kalandsbrüderschaft führen solle †††). Daß derselben das Patronatrecht des St. Michaelis Al-

*) Mit Bezugnahme auf Urkunden von 1403 u. 1533 (Küster bibl. Brandenb. acces. I. 93.).

**) Landbuch S. 47. 107.

***) ibd. S. 340.

†) Klöden Woldemar II, 507.

††) ibd. II. 522. 523.

†††) Fidicin hist. diplom. Beitr. z. Gesch. von Berlin IV. 194.

tres in der Petri-Kirche zu Cöln a. d. Spree zustand, haben wir oben schon erwähnt.

Endlich haben wir für den Brandenburgischen Sprengel noch Neustadt-Eberswalde*), Angermünde**), Zehdenick***) und Wriezen †) als Sitze von Kalands Verbrüderungen zu nennen.

Zur Geschichte der Kalande des Havelbergischen Sprengels, zu dem wir jetzt übergehen, sind wir durch einen glücklichen Umstand in den Stand gesetzt, schätzbare urkundliche Beiträge zu liefern, die herrührend aus dem Nachlasse des im Jahre 1745 als Archidiakonus zu Kyritz verstorbenen Johann Buchholz, von einem Enkel desselben, dem Prediger Buchholz zu Witzke im Ländchen Ruppin dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg, dessen Mitglied derselbe ist, zur Benutzung gütigst überlassen worden sind ††). Unter den Handschriften jenes älteren Mitgliedes einer um die Geschichte der Mark Brandenburg mehrfach verdienten Familie †††), wird einer Historie der Prig-

*) Urkunden von 1359 (Decanus et fratres Kalendarum presbyteri in Everswalde), 1368 (fraternitas fratrum Kalendarum clericorum et laycorum), 1416, 1505 und 1522 (v. d. Hagen Beschreib. d. Stadt Neustadt-Eberswalde S. 265. 280. 282. 317. 318.).

**) Möhsen Gesch. d. Wissensch. i. d. Mark S. 147.

***) ibd.

†) Bischof Dieterich von Brandenburg bestätigt 1522 die von seinen Vorgängern confirmirten Statuten für den Decanus et camerarius ceterique provisores fraternitatis Kalendarum oppidi Wrizen. (Küster Mt. n. Neues Berlin II. 454.) Mehr von diesem Kalande, wiewohl denselben mit den Elendsgilden verwechselnd, giebt Ulrich Beschreib. d. Stadt Wriezen S. 39—41.

††) Die Urkunden, worauf hier Bezug genommen wird, haben wir zurückgelegt, weil beschlossen worden ist, dergleichen Material den Märkischen Forschungen überhaupt nicht einzuverleiben. Riedels wichtiger cod. dipl. ist der geeignete Ort, wo diese Urkunden eine Stelle finden werden.

†††) Am bekanntesten ist Samuel Buchholz, Oberpfarrer zu Lychen, demnächst zu Cremmen, hauptsächlich durch seinen Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg 1ster bis 5ter Theil. 1765—1775. Sein Sohn Johann Samuel Buchholz, Bürgermeister zu Kyritz hat eine handschriftliche Geschichte der Stadt Kyritz hinterlassen, die unter den Mnspt der Königl. Bibliothek sich befindet. Von dem Archidiakonus Johann Buchholz sind nur die Vitae Pastorum ac Inspectorum, qui a restituto Evangelio ad nostra tempora Kyritzensium ecclesia

nützlichen Kalandsbrüder mit Urkunden gedacht, die nicht mehr vorhanden zu sein scheinen, wohl aber eine von der Prignitia diplomatica der hiesigen Königlichen Bibliothek abweichende Sammlung von Urkunden-Abschriften, aus welchen der gegenwärtigen Abhandlung beigefügte Anhang hervorgegangen ist.

Nirgends tritt deutlicher und vollständiger das Verhältniß der Kalandsbezirke zu den kirchlichen Gliederungen hervor, als bei der Havelberger Diöcese. Diese zerfiel nämlich in Distrikte, denen als ersten Geistlichen ein Propst in ähnlicher Weise vorstand, wie die heutigen Superintendenten ihren jetzigen Diöcesen *). Nur scheint das Kalandswesen, welches so mannigfache Vergleichungspunkte bietet zu dem Kreis-Synodal-Verhältnisse der Gegenwart, hierin der Art regulirt gewesen zu sein, daß jedem Propstei-Bezirke auch ein Kaland entsprach, der seinen Sitz an demselben Orte hatte, wo der Distrikts-Propst residirte. Denn überall, wo wir eine Propstei in der Havelbergischen Diöcese finden, zu Havelberg, Pritzwalk, Wittstock, Neu-Ruppin, Granse, Röbel, Neu-Brandenburg und Friedland, da finden wir auch einen Kaland, der nicht selten geradezu als der Kaland des Distriktes Havelberg, der Propstei Pritzwalk u. s. w. genannt wird. Und wenn außer diesen Oertern noch andere als Kalandssitze bezeichnet werden, so stellt sich bei genauerer Prüfung heraus, entweder, daß hier Elendsgilden mit wirklichen Kalanden verwechselt worden sind, oder daß eine solche Behauptung des urkundlichen Beweises ermangelt, oder daß die Größe eines Propstei-Bezirkes eine neue Kalands-Bildung und Abzweigung von dem ursprünglichen nöthig gemacht haben wird. Die Congruenz der Umfänge beider Verhältnisse wird daher als die Regel nicht in Abrede gestellt werden können.

Die Uebereinkunft von Kalands-Institute lag, wie dies aus fol-

praefuerunt. Ruppin 1725. 4 im Druck erschienen. Unter den Handschriften werden außer der oben erwähnten Prignitia diplomatica, und der Historie der Prignitzischen Kalandsbrüder noch ein Calendarium Marchicum und ein Theatrum Marchicum (Riedel cod. dipl. I Hpt. I. 365) erwähnt, die beide in dem Besitze des Herrn Predigers Buchholz zu Witzke sich befinden und dem Vereine zur Benutzung überreicht worden sind.

*) Riedel cod. dipl. I Hpt. I. 248.

reichen Bestätigungs- und Renovations-Urkunden hervorgeht, jedem Bischof für den Bereich seiner Diöcese ob, und ward durch einen solchen Organismus, der die Kalandsbezirke in Uebereinstimmung brachte mit dem Umfange der kleineren Archidiakonate, Propsteien und Christianitäten, wesentlich erleichtert. Zu den allgemeinen Erlassen, welche von der bischöflichen Behörde an die gesammten Kalands-Institute der ganzen Diöcese ergingen, gehört z. B. eine Verfügung des Bischof Wedego von Havelberg vom Jahre 1474, worin er die Beschlüsse der Concilien in Beziehung auf die geziemende Tracht der Geistlichen in seiner Diöcese erneuert, und nicht bloß alle Pfarrer, sondern auch die Dekanen oder Aeltesten der Kalands-Brüderschaften auffordert, darauf zu halten, daß die Altaristen und andern Geistlichen bei den Prozessionen wenigstens mit dem Sizet anständig einherschreiten und an hohen Festtagen mit den Soppelicien bekleidet seien *).

In Havelberg bestanden neben einer Elendengilde noch drei fromme Brüderschaften **). Daß unter diesen auch ein Kaland war, geht zum Erstenmal aus den im Anfange mitgetheilten Urkunden ***) klar hervor, so wie auch, daß der irrig auf Pritzwalk bezogene Haidekaland †) ein und derselbe ist mit dem des Districtes Havelberg. Unter diesen ist von besonderem Interesse eine Urkunde vom Jahre 1478, worin Clemens Loffow, der sich Ketzerrichter der Provinz Sachsen und der Dominikaner-Klöster Märkischer Nation, nämlich zu Wippin, Brandenburg, Seehausen, Prenzlau, Strausberg, Soldin, Berlin und Tan-

*) Riedel cod. dipl. I. Hptth. 224. 259.

**) ibd. Hptth. III. 276.

***) Urkunden No. 2, 5, 7, 8, 10 von den Jahren 1428, 1462, 1478, 1488 und 1500, entnommen der vorerwähnten Buchholzischen Handschrift.

†) fraternitas kalendarum dicti Heitkalant 1480. 1484. (Riedel c. d. I Hptth. II. 7. 42.) Von besonderer Wichtigkeit ist die erste der genannten Urkunden, weil durch sie der Carmeliter-Convent zu Perleberg den Kaland in die Genossenschaft seiner guten Werke aufnimmt, und das will viel sagen, da die Summe der damit nach den Indulgenzbriefen, von 11 Päpsten dem Orden Ablaß ertheilenden Tage ungeheuer war (quinquenti anni, decem novem anni, quingenta quadragene, quadraginta novem quadragene et quadraginta dies) und da auf diese Weise die Memorie in der Capelle des Carmeliter-Conventes gehalten, für den Kaland dieselbe Wirkung hatte, als wenn diese den Carmelitern selbst zu Theil geworden wäre.

germünde, Vikarius, Corrector und Reformator nennt, die Brüder und Schwestern des Kalandes von der Haide im Havelbergischen Sprengel in seinen und des Ordens besonderen Schutz nimmt.

Die Verbrüderung zu Kyritz wird zwar wiederholt Kaland genannt*), wird aber in Urkunden stets als Elenden-Gilde bezeichnet **), und muß daher auch als solche angesehen werden.

Ueber den Kaland zu Perleberg wird uns von 22 Urkunden aus den Jahren 1344, 1351, 1354, 1356, 1381, 1394, 1404, 1449, 1464, 1472 (hier stellt Bischof Wedego die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder und die Aufnahme-Ordnung fest), 1496 und 1520, der Inhalt angegeben ***). Es ist somit die Urkunde von 1490, in welcher Nicolaus Wegener für sich und seine Ehefrau eine Memorie bei dem Kalande stiftet, keineswegs die erste †), welche dieser Verbrüderung gedenkt. Im Jahre 1433 bezeugen Henricus Karwe decanus, Mathyas Grambow et Hinricus Schutten camerarii omnesque et singuli presbyteri fraternitatis kalendarum in Perleberg ††), daß der Priester Hinricus Kolner Mitglied ihrer Brüderschaft zu werden wünsche und für sich und seine Vorfahren, desgleichen für seine leiblichen Brüder und Schwestern 3 ewige Memorien in Vigilien und Messen ihrer Gewohnheit gemäß alljährlich zu feiern angeordnet habe, zu welchem Ende 3 Talente Stendalscher Pfennige, von denen bei jeder Memorie eine Mark an die Armen vertheilt werden solle, ausgesetzt waren. Im Jahre 1496 bestätigt Bischof Otto der frommen Brüderschaft ihre von seinen Vorgängern Johann, Wedego u. a. ertheilten Privilegien und löblichen Gewohnheiten †††). Selbst noch im 16ten

*) Riedel I Hptth. I. 348. 352.

**) Im Anhange No. 1, befindet sich des Bischof Theodorich Bestätigungsurkunde vom Jahre 1337, der Schenkung des Fritio Parys und Alhard Rohr zur Verwendung der Gildemeister der Elenden-Brüderschaft. (Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenburg V. Th. II. Bd. IV. Kap. S. 160—162.) Im Jahre 1344 vermachte Margraf Ludwig verschiedenen Altären in Kyritz Hebungen aus umliegenden Dörfern u. a. auch dem altari Exulum. (Riedel I Hptth. I. 375.)

***) Küster bibl. Brandenb. 158—160.

†) Riedel I Hptth. I. 104. 106.

††) ibd. I Hptth. II. 36 aus Versehen auf Pritzwalk bezogen.

†††) piis honorabilium virorum presbyterorum fraternitatis kalendarum opidi Perleberg .... laudabiles consuetudines, observantias quas-

Jahrhundert genoß der Kaland eines großen Ansehens, Vermächtnisse wurden ihm gemacht *) und öfter wurde derselbe zu Darlehen in Anspruch genommen **); ja noch in dem nämlichen Jahre, in welchem der Eintritt der Reformation der Existenz desselben ein Ende machte, verabreichten „Dekan, Camerer und gemeine Prestere der Broderschop des Kalandes tho Perleberg" dem Matthias v. Kläden Erbherrn auf Bohnenburg ein Darlehen von 50 Gulden. Nachdem 1539 sämmtliche Kalandsstiftungen der Mark Brandenburg mit landständischer Bewilligung vom Kurfürsten Joachim aufgehoben und „ad alios pios usus" zu verwenden beschlossen worden, ernannte die Stiftskirche zu Cöln a. d. Spree, welcher alle Kalands-Einkünfte anheimfielen, 1545 den Johann Konow und Franz v. d. Berge zu Einnehmern der Perlebergischen Kalandsgefälle. Im Jahre 1560 brachte der Rath jedoch die Kalands-Intraden eigenthümlich an sich und entrichtete dafür alljährlich an den Dom zu Cöln a. d. Spree 60 Gulden, deren Auszahlung bis in den 30jährigen Krieg auch richtig erfolgte ***). — In der Jacobi-Kirche zu Perleberg befindet sich ein diese Brüderschaft betreffendes Monument †).

Eben so reichhaltig fließen die Nachrichten über die sehr bedeutende Kalandsbrüderschaft, die ihren Sitz zu Pritzwalk hatte. Schon zu Ende des 13ten oder zu Anfang des 14ten Jahrhunderts thaten sich die Pfarrer von 7 Kirchen, die zum Theil nunmehr eingegangen oder zu Filialen herabgesunken sind, in der Nähe von Pritzwalk, nämlich die zu Frehne, Lockstedt, Giesenhagen, Buchwalde (das heutige Buchholz?), Penzlin, Herdeshagen und Falkenhagen zu einem Kalande zusammen, der von Bischof Johann bestätigt und dem Schutze aller

---

cunque et quecunque eorundem inter se edita statuta, quantum non nisi ad laudem Dei, parem et honestam conversationem tendent nec non regule eorum reformationem (Riedel 1 Hptth. I. 199.)

*) Vergleiche das Vermächtniß des Tydecke Rode vom J. 1518 im Anhange No. 11.

**) Urkunden von 1511, 1515, 1518, 1522, 1526, 1533 bei Riedel 1 Hptth. I. 107. 202. 209.

***) Riedel 1 Hptthl. I. 89. 98. 221.

†) Küster Att. u. Neues Berlin II. 457.

ferner Nachfolger empfohlen wurde. Die Urkunde *) ist ohne Datum, muß aber schon deshalb dem ersten des Namens Johann, der von 1291 bis 1304 dem Bisthum vorgestanden hat, zugeschrieben werden, weil der Kalands gemäß den früheren allgemein sich wiederholenden Einrichtungen noch nicht an einen Punkt festgebunden war, sondern die Zusammenkünfte noch als Kränzchen bei den Theilnehmern wechselten. Johann Buchholz giebt in seinem handschriftlichen Calendarium Marchicum, ich weiß nicht auf welche Urkunden gestützt, das Jahr 1302 als das der Stiftung, und das Jahr 1303 als das der Bestätigung durch Bischof Johann an. Ohne Zweifel ist dies ein und dieselbe Brüderschaft, die von Bischof Arnold 1307 die Bestätigung erhielt und als der Kalands in der Propstei Pritzwalk bezeichnet wird **). Es wird hierbei zugleich bestimmt, daß etwanige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Brüderschaft von dem Dechanten zu schlichten seien, der in dieser Beziehung mit bischöflicher Gewalt versahren und selbst die Suspension von kirchlichen Aemtern als Zwangsmittel in Anwendung zu bringen befugt sein solle; ferner, daß die Brüder bei ihrer gemeinsamen Zusammenkunft im Jahre jedesmal 3 Messen halten sollen; eine für die Königin Maria, damit sie bei ihrem erhabenen Sohne für alle Menschen sich verwende; die andere für alle verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter der Brüderschaft, auf daß Gott ihnen Licht und ewige Ruhe schenke; die dritte den heiligen Geiste, auf daß er die lebenden Genossen und Wohlthäter der Brüderschaft erfülle. Es reihen sich an diese Urkunden von 1318, 1402, 1422, 1442, 1485, 1486, 1489, 1491, 1513, 1526 und 1532 ***). In Beziehung auf die Seelbäder, die eine der wichtigsten Liebesverrichtungen der Kalandsbrüder-

*) Küster Alt. u. Neues Berlin. II. 456.

**) Calendas in prepositura Pritzwalk plebanis ac ceteris eorum consortiis ad honorem, laudem et gloriam nominis Jesu Christi atque ob salutem animarum suarum rationabiliter constitutas. (Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenburg V Th. II B. III Cap. S. 117—119. Riedel cod. dipl. I Hpth. III. 358.)

***) Riedel I Hpth. II. 8. 86. 45. 46. III. 428. Beckmann V Th. II B. III. Cap. S. 107. 119.

schaften war, ist die Urkunde von 1485 *) bemerkenswerth. Es setzt darin Jacob Schröder Kirchherr zu Stepenshagen für sich und seine „Badmone Gertrud“, ein Ausdruck, der mir weiter nicht vorgekommen und nicht vollständig klar ist, 30 Rheinische Gulden aus, verzinslich zu 2 Gulden. Nach beider Tode solle die Hauptsumme an den Kaland fallen; dafür möchten dann zu ewigen Zeiten „dewile de Kaland to Pritzwalk by eeren blifft“ alle Jahre zu seinem und seiner Eltern Seelenheil „eyne Memorie myt eenem Seelbade“ gehalten, einem jeden armen Menschen nach dem Bade ein Wecken um der Liebe Gottes willen gegeben werden. Diesen fügen wir im Anhange noch 7 ungedruckte Urkunden bei **), unter denen bemerkenswerth ist, daß ganz kurz vor der Aufhebung aller Kalande in der Mark diesem 1535 noch ein friedlicher, die reformatorischen Bewegungen beklagender Bestätigungsbrief, in welchem auch des königlichen Sängers David Ecce quam bonum wieder eine Stelle findet, durch Bischof Busso, der ein entschiedener Gegner der Reformation war, zu Theil ward; dann das Verzeichniß der Mitglieder dieser Verbrüderung, deren hiernach, mit sehr wenigen Ausnahmen, doch eigentlich nur der Clerus, ferner Personen des Ritterstandes und die Honoratioren der Städte theilhaftig zu werden pflegten.

Weniger Nachrichten haben wir von den Kalanden in den Städten Wittstock, Lenzen und Wusterhausen. Von dem ersten Orte, wiederum dem Sitze einer Propstei, besitzen wir wenigstens unzweifelhafte Zeugnisse ***); von Lenzen nur die Behauptung †) ohne bestimmteren urkundlichen Nachweis; von Wusterhausen aber wissen wir

*) Nach Joh. Buchholz ist die Urk. von 1435. Das anhangende Siegel zeigt einen Altar, worauf ein Kelch steht; über dem Kelche schwebt ein Kreutz, auf welches von der linken Seite her eine Hand weiset; rechts zwei Sterne. Die Umschrift in Majuskeln lesbar: S. Fratrum Calend. Pritzw.

**) Urkunden No. 2. 4. 6. 9. 12. 13. 14.

***) Küster bibl. Brandb. I. 960. und collect. opusc. XVII. 94. Im Jahre 1573 übergiebt Kurfürst Johann Georg dem Paulus Musculus die zu der Schloß-Capelle und dem Kalande zu Wittstock gehörig gewesenen Pächte.

†) Küster Alt. u. Neues Berlin II. 457. Beckmann Beschrb. d. Mark Brandbrg. V. Th. Lit. II. Cap. III. p. 224.

mit Gewißheit, daß außer einer Marien-Brüderschaft ein Kalande daselbst war, dessen Gebäude die Stelle der heutigen Schule einnahm *).

In Neu-Ruppin gab es außer einem Kalande auch eine Elenden-Gilde. Von der letzteren wissen wir, daß im Jahre 1355 ein Altar fraternitatis sive Gilde Exulum in der Pfarrkirche gestiftet worden ist; ferner, daß im Jahre 1360 der Stadtrath mit den fratribus exulum über das Einsammeln von Almosen Behufs der Armen-Begräbnisse und der Beschaffung des zum Altardienste erforderlichen Weins und der Hostien einen Vergleich geschlossen hat. Diese Gilde gerieth aber demnächst in Verfall; im Jahre 1406 genehmigten deshalb die Grafen von Lindow als Herren von Ruppin der Knochenhauergilde daselbst die Wiederaufnahme des Gottesdienstes an dem Altare St. Livini und St. Blasii „dath in vorjaren die Elendegilde hethe, die lange vorgan is **). Die völlig von dieser Gilde verschiedene Kalandsbrüderschaft, die ihr Haus in der Beguinenstraße hatte und deren u. a. Urkunden von 1396, 1416, 1436, 1475 gedenken ***), blieb dagegen in Flor bis zum Jahre 1541, wo sich die Kalandsherren mit dem Magistrate dahin verglichen, daß sie ihr Haus demselben zur Prediger-Wohnung überließen und für ihre in Ruppin wohnenden Mitglieder bis zu deren Aussterben die sogenannte Mönchszelle überwiesen erhielten. Die Einkünfte kamen an den Dom zu Cöln a. d. Spree †). — Im Jahre 1364 werden der Propst zu Ruppin, die Pfarrer zu Dessau, Nyendorp, Brunn, Nakel, Trieplatz

*) Riedel c. d. 1 Hptth. IV. 358. Im Jahre 1523 wird des Kalandes Altars in der Pfarrkirche gedacht (ibd. S. 179); ferner erwähnt das Kirchen-Visitations-Protokoll von 1541 (ibd. p. 408—411) der Kalandsbrüderschaft, und 1545 verglichen sich die Kalandsherren mit dem Rathe der Stadt (ibd. p. 412).

**) Riedel 1 Hptth. IV. 291. 292. 314. Von eben diesem Altare, der von der Elenden-Gilde an die Knochenhauer gelangt war, redet auch eine Urkunde von 1423 (ibd. p. 319). Der Commenda exulum in der Nikolaskirche gedenkt auch das Visitations-Protokoll von 1541 (ibd. p. 257.). Urk. von 1355, 1360, 1406. (Riedel dipl. Beitr. I. 312. 314. 346.)

***) Die v. Bellin zu Radensleben resignaverunt ad manus discretorum virorum fratrum Kalendarum Sti spiritus in nova Ruppin unam curiam in villa Rodensleve 1396 (Riedel diplom. Beitr. I. 274), 1416 (ibd. p. 350), 1436 (p. 375), 1475 (p. 410).

†) Riedel 1 Hptth. IV. 242, 245, 379, 367, dess. diplom. Beitr. I. 281. 283.

und Rantzow und einige andere als Kalandsbrüder namhaft gemacht. Sie bekennen bei dieser Gelegenheit, daß ehedem der Domprobst Bernhard von Havelberg 7 Hufen Landes in dem ihren Brüderschaft gehörigen Dorfe Gandin bei Musterhausen zur Stiftung eines Altars im Dome zu Havelberg gekauft habe*). Eine andere Urkunde vom Jahre 1391, wodurch Bischof Johann von Havelberg die Kalands-Brüderschaft zu Neu-Ruppin bestätigt und die Statuten vorschreibt, soll in dem Archive zu Brenslau aufbewahrt werden**). Im Jahre 1475 nahm Bischof Wedego eine Veränderung in der Verfassung des hiesigen Kalandes vor, indem er die bis dahin unbegränzte Zahl der Priester, welche aufgenommen werden konnten, auf 30 in dem Lande Ruppin mit Pfründen versehene Geistliche festsetzte. Dies geschah hauptsächlich aus dem Grunde, damit die Einkünfte des Kalandes ausreichten, daß einem jeden Mitgliede der Brüderschaft auch das ihm Zustehende gereicht werden könne und zwar auch den in Neu-Ruppin anwesenden Mitgliedern, die aber durch Krankheit behindert würden, an dem Gottesdienste selbst Theil zu nehmen***).

Gransee, wiederum der Sitz einer Propstei, hatte ebenfalls einen Kaland, dessen Urkunden von 1352 und 1530 gedenken. Im Jahre 1541 bestimmten die kurfürstlichen Magistratspersonen eine dem Kalande bisher zugehörig gewesene Zinshebung fortan zum Unterhalte des dortigen Predigers†).

Dasselbe gilt auch von den zu Meklenburg gehörigen Theilen des Havelbergischen Sprengels, daß nämlich alle diejenigen Oerter, an denen Sitze von Propstei-Distrikten waren, auch ihren Kaland hatten. So lernen wir dergleichen zu Röbel††), zu Neu-Brandenburg†††),

*) Riedel I Dipth. III. 99. ferner Urkunden von 1396, 1416 u. 1436 (ibd. p. 262. 311. 327.).

**) Seckt Gesch. d. Stadt Prenzlau I. 128.

***) Riedel I. Dipth. IV. 262. 347.

†) ibd. I Dipth. IV. 415. 429. 430. 432. 433.

††) Im Jahre 1521 wird der Herren des Kalandes zu Röbel gedacht. (Lisch Jahrbuch d. Vereins für Meklenb. Gesch. I. 175.)

†††) Nach einer Urkunde von 1355 (Westphalen mon. ined. III. praef. p. 112 mit Bezugnahme auf Latomus Beschreib. d. Stargardschen Adels in familia Gremiorum). Dieser Kaland soll bereits 1276 durch den Propst zu Breda gestiftet worden sein. (Boll Gesch. d. Landes Stargard I. 188.).

zu Woldegk *) und zu Friedland erkennen. Letzterer beschränkte sich namentlich auf den Werder des Landes Stargard, auf welchem die Stadt liegt, und der stets eine besondere Landschaft gebildet hat **); und wird dieser geographischen Abgeschlossenheit gemäß genannt: 1308 fratres Kalendarum in Insula habitantes; 1325 fratres Kalendarum de Insula territorii Stargardensis ***). Außer dieser Kalands-Verbrüderung gab es zu Friedland auch noch eine Brüderschaft des Rosenkranzes (fraternitas de Rosario Mariae virginis), der Bischof Busso von Havelberg im Jahre 1489 seine Bestätigung ertheilte †).

Nicht minder ist über den ganzen Sprengel von Camin das Institut der Kalands-Verbrüderungen verbreitet gewesen; aber so viel bis jetzt hat ermittelt werden können nicht ostwärts über denselben hinaus; also wiederum mit den Gränzen niedersächsischer Bevölkerung, denen die Germanisirung dieses slawischen Küstenlandes überlassen war, abschließend. Von Westen nach Osten vorschreitend haben wir hier zuerst Güstrow ††) zu nennen.

Von einem Kaland zu Demmin werden Urkunden von 1453, 1457, 1459, 1466, 1473 und 1479 ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführt †††).

Von hohem Alter ist der Kaland zu Anclam. Denn eine Urkunde ohne Datum, die zwar der Bezeichnung Kaland sich noch enthält, deren ganzer Inhalt aber auf eine solche Priester-Brüderschaft schließen läßt, die den gesammten Clerus der Stadt umfaßte *†), gehört gewiß noch dem 13ten Jahrhundert an, wenn auch der zweiten Hälfte desselben. Dahin reicht auch ein Memorienbuch der Brüderschaft in

---

*) Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts eine Nachricht. (Boll a. a. O.)

**) Das Ländchen Beseritz als Untergau des Landes Stargard (v. Ledebur Allg. Archiv XI. 162).

***) Franke Alt. u. Neues Meklenburg. VI. 70. 71. Klüver II. 290. Schröder papist. Meklenb. S. 1041. Boll Gesch. d. Landes Stargard I. 389.

†) Westphalen mon. ined. IV. 1092.

††) Des Kalandes daselbst gedenkt Thielius in memoria ecclesiae S. Caeciliae Gustrow. p. 38.

†††) Stolle Beschreib. u. Geschichte von Demmin S. 386—388.

*†) honesta universitas clericum in Tanglym (Stavenhagen Beschreib. d. Stadt Anklam S. 417.)

Form eines Calendarii *), da dasselbe einen Niclas Plotzmann aufführet, der 1276 lebte **). Diese Brüderschaft scheint sich späterhin in zwei Kalande, und zwar der Marien- und der Nicolai-Kirche getheilt zu haben ***), wiewohl alle mühherigen Urkunden nur des Einen Kalandes zu St. Marien gedenken †), von dem es noch im Jahre 1585 heißt: in domo nostre fraternitatis nos fratres presbiteri b. Marie virginis ††).

Nach einem in mehrfacher Beziehung für die Geschichte des Kalandswesens merkwürdigen Statute des Kalands zu Parchwalk vom Jahre 1514 erscheinen die Kalandshöfe geradezu als Bierhäuser und Ressourcen der Geistlichen †††).

Von dem Kalande zu Prenzlau sind zahlreiche Urkunden des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts, theils vollständig, theils auszugsweise bekannt geworden *†), namentlich erwähnen wir hier eines Vertrages vom Jahre 1526 zwischen der Bürgerschaft zu Prenzlau und den Kalandsherren, wie ihre Capitalien, die wie wir auch anderwärts gesehen haben, um diese Zeit vielfältig ausgeliehen wurden, verzinset werden sollen.

Von den 7 geistlichen Brüderschaften in Greifswalde sind nur zwei wirkliche Kalande gewesen, und zwar die Brüderschaft der Maria Magdalena in der Nicolai- und des heiligen Gregor in der Marien-Kirche **†). Des ersten Kalands gedenken Urkunden aus den

*) Stavenhagen Beschrb. d. Stadt Anclam. S. 419—425.

**) ibd. S. 248.

***) fratribus fraternitatum Kalendarum ecclesiarum b. Mariae et S. Nicolai in opido Tanglim 1405 (ibd. p. 425).

†) Urkunden von 1412, 1448, 1456, 1513 (Stavenhagen p. 426—429. Balthasar histor. Nachrichten v. d. Landesgesetzen in Pommern S. 154.)

††) Stavenhagen S. 429.

†††) Sacrificulorum in Potz Walk tabernae Cerevisiarias sive Domus Calendarum Dominorum et Fratrum Statuta de Anno 1514 cum notis nunc edita. Sedini 1699; wieder abgedruckt in Dähnerts Pommersche Bibliothek I. 137—144.

*†) Urkunden von 1334, 1373, 1376, 1385, 1447, 1487, 1523, 1526, 1530 (Seckt Gesch. d. Stadt Prenzlau I. 127. 130. 133. 12. 39. 53. 54.); 1376 (v. Eichstedt Urkundsf. I. 261.); 1506 (v. Ledebur Allg. Arch. III. 354.); 1526 (Küster bibl. Brandb. I. 158).

**†) Kosegarten Pommersche u. Rügische Geschichtsdenkmäler I. 16—20.

Jahren 1350, 1351, 1362, 1364, 1369, 1373, 1377, 1425, 1431, 1436, 1445, 1447, 1448, 1450, 1457, 1591 und 1498 *), des zweiten Urkunden von 1364, 1436, 1445 und 1505 **). In der ältesten der erwähnten Urkunden (1350) wird die Brüderschaft: fratres fraternitatis b. Mariae Magdalenae genannt, die Bezeichnung Kalandbrüder vermieden, die Vorsteher nennen sich procuratores ***); aber schon 1364 heißen die Brüder fratres fraternitatis kalendarum b. Mariae Magdalenae in ecclesia S. Nicolai. Im Jahre 1436 bestätigt Herzog Barnim VII. beide Kalande und tritt ihnen selbst als Mitglied bei †). Im Jahre 1445 nimmt Johann Dargatz, Propst der Marienkirche zu Colberg, als erster Vollstrecker der von den Kaisern Friedrich II. und Carl IV. zur Aufrechthaltung geistlicher Freiheiten erlassenen Constitutionen u. a. auch die Brüderschaften zu Greifswalde in seinen Schutz. Als die Brüderschaften St. Mariae Magdalenae und St. Gregorii, nicht aber die der 12 Apostel bei der Jacobi-Kirche und der heiligen Dreifaltigkeit werden ausdrücklich darin Kalande genannt ††); nur sie allein dürfen wir daher auch als solche erkennen. Nicht als einen Priester-Kalande, sondern blos als eine der vielen Bruderschaften gilt die Bornholmsche Brüderschaft der Stadt Greifswalde anzusehen †††). Ihrer gedenkt namentlich eine Urkunde von 1434, worin der Erzbischof Peter von Lund sie fratres convivii Teutonicorum die Greifswalder nennt und ihnen für den Besuch ihrer Capelle zu Rothna auf Bornholm einen eilftägigen Ablaß ertheilt *†).

Zu den am rechten Oderufer gelegenen Theilen des Caminschen Sprengels übergehend, haben wir zunächst einige Märkische Oerter mit Kalanden zu erwähnen. So wissen wir, daß zu Jehden eine dergleichen Verbrüderung war. Es bestätigt nämlich des Johanniter-

*) Gesterding Beiträge z. Gesch. d. Stadt Greifswald No. 126, 129, 157, 162, 177, 180, 252, 259, 265, 282, 285, 288, 289, 291, 360, 436, 437, 459.

**) Gesterding No. 155, 265, 282, 476.

***) Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 162.

†) Dähnerts Fortsetzung des Dregerschen Cod. dipl. p. 197.

††) Gesterding No. 282. decanus, presbyteri, clerici universi fratres fraternitatum Calendarum.

†††) Vergl. Pomm. Rügensche Geschichts-Denkm. II. 20.

*†) Balthasar p. 162.

Ordens Herrnmeister Herrmann v. Werberg 1361, daß die fraternitas Calendarum in der Stadt Zehden zu einem Altar und Vikarei in der Marienkirche zu Königsberg in der Neumark etwas vermacht habe *). Dies hat zu der Meinung geführt, die wenigstens bis jetzt durch keine andere urkundliche Nachricht Bestätigung erhalten hat, Königsberg selbst sei der Sitz eines Kalandes gewesen **). Ein zweites Zeugniß für Zehden bietet uns eine Urkunde von 1363 ***).

Möhsen †) führt außer Königsberg auch Bärwalde als einen Ort auf, an welchem ein Kaland gewesen sei, wofür uns urkundliche Beglaubigungen abgehen; für Soldin haben wir die Nachricht anzuführen, daß im Jahre 1368 die Domherren daselbst einen Platz zum Kalands-Altar in ihrer Stiftskirche hergegeben haben ††).

Endlich bleiben uns noch einige Städte Hinter-Pommerns zu nennen übrig: Stargard, über dessen Kaland eine besondere historische Abhandlung erschienen ist †††), und Urkunden von 1341, 1346, 1359, 1360, 1381, 1391, 1400, 1406, 1419, 1429, 1434, 1447, 1465, 1473, 1523 und 1527 vorhanden sind *†). Gollnow hat wohl nur eine Elendengilde aufzuweisen **†). Der Kaland zu Massow erstreckte sich über die Stadt und das ganze Land Massow und schloß mit den Gränzen desselben ab. Im Jahre 1310 ertheilten die v. Massow den Capellänen und Pfarrern dieses ihres Kalands ***†) ein Privilegium auf allen ihren Besitzungen und bestimmten eine dreimalige

*) Kehrberg Beschr. v. Königsberg i. N. ed. 1715. p. 69.

**) Küster bibl. Brandenb. p. 157. 960.

***) Nicolaus Schifunt decanus et Georgius Kamerarius, provisores ceterique fratres Kalendarum de Tzeden (Küster Alt. u. Neues Berlin II. 456.).

†) Gesch. d. Wissensch. i. d. Mark Brandb. S. 147.

††) Küster bibl. Brandenb. I. 158. 960.

†††) Schöttgen Altes u. Neues Pommerland II. St. S. 179. ꝛc.

*†) Balthasar S. 164. 165.

**†) Instruction, nach welcher sämmtliche Pröbener des Hospitals Spiritus Sancti und st. Georgii auf dem sogenannten Elend zu Gollnow sich zu achten haben. 1745. 8.

***†) nostris capellanis videlicet plebanis nostrarum Calendarum fratribus (Schöttgen et Kreysig diplomatar. III. 22.).

Feier alljährlich. Daß dieser Kaland die ganze Landschaft umfaßte, erhellt namentlich auch aus einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Friedrich von Camin vom Jahre 1338, wonach folgende Kirchspiele als zu demselben gehörig aufgezählt werden: Massow, Pudernyn, Primhusen, Rodenhagen, Jacobsdorp, Specke, Burowe, Meertenstorp, Corchowenhagen, Dorpe, Perlyn, Wittenvelde, Lentse, Storkowe, Mulkentyn, beide Wachelyn, Rosenowe, Roghowe, Paghencoppen und Gr. Lens. In dem Bestätigungsbriefe des Bischof Nicolaus von 1399 wird deshalb die aus Priestern und aus Laien beiderlei Geschlechts bestehende Brüderschaft auch ausdrücklich fraternitas fratrum Kalendarum opidi et territorii Massow genannt. — Im Jahre 1468 befreite Bürgermeister und Rath der Stadt Massow den Kalandshof daselbst von allen städtischen Lasten *).

Von dem Kalande zu Colberg besitzen wir Urkunden aus den Jahren 1343, 1356 und 1363 **); und eines Kalandes zu Cöslin gedenkt ein Kirchen-Visitations-Protokoll von 1555 ***). Vollkommen mit Recht wird die Vermuthung aufgestellt, daß eine Urkunde des Bischofs Hermann von Camin vom Jahre 1267, worin von dem convivio fraternitatis der Districte Colberg und Cöslin die Rede ist †), von einer solchen Kalands-Verbrüderung handle. Es ist dies eines der ältesten Zeugnisse überhaupt und von Neuem beweisend für die landschaftliche Gliederung und Begränzung dieser Vereine.

Auf der an Pommerns Küste gelegenen, und in kirchlicher Beziehung zu dem Sprengel von Roschild gehörigen Insel Rügen sind bis jetzt keine Kalands-Verbrüderungen, wohl aber zwei Elendengilden bekannt geworden, die eine zu Bergen ††), die andere zu Sagard †††).

*) Schöttgen et Kreysig diplomatar. III. 41. 70. 147.

**) Wachsen histor. diplom. Gesch. der Altstadt Colberg S. 467—469.

***) Haken diplomat. Gesch. von Cöslin S. 149.

†) Dreger cod. dipl. Pomeran. p. 524.

††) Die Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit, welche der Herzog Wartislav IX. 1422 zu Behuf von Begräbnissen und von Seelenmessen für die, welche Elende, d. h. Fremdlinge sind, stiftet, ist nämlich eine solche Elenden-Gilde (Kosegarten Pommersch. u. Rügensche Geschichtsdenkmäler I. 18.).

†††) Symon Gulyssen en prester, Hynryk Norman, Dreues Hovener Vorstender de elenden broderschop tho Sagerde 1518. (Schöttgen u. Kreysig diplom. III. 234.)

Der westliche Theil des Rügenschen Festlandes gehörte dem Schwerinschen Sprengel an; hier nehmen wir folgende Kalande wahr:

Zu Stralsund. In einer Urkunde von 1302 wird der Kalandsbrüder bei St. Nicolai daselbst gedacht *). Des ehemaligen Bürgermeisters der Stadt „Franz Wessels Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Kirchenverbesserung, herausgegeben von Zober 1837" handelt im 26sten Cap. von den Begräbnissen der Todten mit Vigilien, Seelmessen und den „Caland papen" und sagt bei dieser Gelegenheit in der ihm eigenthümlichen ungeschlachten Weise: „so men den Calandes insonderheit 1 fl. gaf, so gingen erer X efte XII bi de begencknisse sthan, hedden ein groth bock in der handt upgedhan, brillen up der nesen, brummeden dar eine collecte, dat einem darvor walgen mochte, dat woll ein wolf sic daruer vorferet hedde".

Zu Barth. Außer der Priester- oder Kalandsbrüderschaft, deren einige der Urkunden aus den Jahren 1426, 1440, 1441, 1450, 1480, 1482, 1495, 1498, 1505, 1506, 1507, 1516, 1535 und 1538 gedenken **), ist in einigen derselben auch von einer Marien-Brüderschaft die Rede, die jedoch ebenso wenig für einen Kaland zu halten ist, wie die gleichfalls aus Priestern und Laien bestehende Verbrüderung „der broderen und süsteren des Huses und Conventes tom hilligen Geeste binnen Barth" denen Bischof Herrmann im Jahre 1309 ein Statut ertheilt ***).

Zu Grimme wird 1473 einer kleinen Priester-Brüderschaft oder eines Kalandes gedacht †).

So weit der Schwerinsche Sprengel über Meklenburg sich erstreckte, haben wir folgende Oerter mit einem Kalande zu nennen: Parchim, Malchin, Rostock und Sternberg. Was zunächst Parchim betrifft, so finden wir u. a., daß 1544 die Kalandsherren der Brüder-

---

*) Gesterding Beiträge zur Gesch. d. Stadt Greifswald No. 265. vergl. Langemacke de providentia divina circa reformationem Sundensem p. 43.

**) Balthasar von d. Pommerschen Landesgesetzen S. 155.

***) Westphalen mon. ined. III. 953.

†) Balthasar l. c. p. 162.

schaft Augustini und Gregorii binnen der genannten Stadt ein Haus dem Pastor zu St. Jürgen Johann Nibelinck verkauft haben *). Außer diesem gab es noch einen zweiten Kaland St. Marien-Magdalenen bei der St. Marien-Kirche in der Neustadt, dessen eine Urkunde von 1474 gedenkt **). In Malchin sind die Bezeichnungen Kalandstraße und das Kalandthor noch jetzt als Erinnerungen an den dortigen Kaland anzusehen ***). In Betreff Rostocks †) verbietet u. a. Bischof Friedrich von Schwerin 1367 zum Wohl der Stadt die Theilnahme der Laien und Frauen an den alljährlich zweimal zu haltenden Convenikeln, will hierunter jedoch keineswegs die fraternitatem majorum Kalendarum, cuibus domini terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueverant et solent interesse verstanden haben; beschränkt die Theilnahme also eigentlich nur auf die dem Vereine selbst angehörigen Honoratioren. Hierzu gab Bischof Heinrich im Jahre 1421 seine Bestätigung ††). Im Jahre 1584 wurden die Kalandsgüter von dem Magistrate eingezogen †††). An dem Kaland zu Sternberg, welcher Ort bis auf die Landtage der Gegenwart von Alters her für die Ritterschaft des Landes eine vorzügliche Bedeutung gehabt hat, scheinen mit Einschluß natürlich der Geistlichkeit, nur Personen des Ritterstandes Genossenschaft gehabt zu haben, weshalb er auch öfters der Ritter-Kaland genannt wird *†).

In dem kleinen Sprengel von Ratzeburg ist uns nur Wismar als der Sitz eines größeren und kleineren Kalandes bekannt geworden;

*) Westphalen mon. ined. IV. 1135. Vergl. auch Cordesius chronicon Parchimense p. 28.

**) Cleemann Chronik u. Urkunden der Stadt Parchim. S. 31. 32. 290. 321. 408.

***) Westphalen l. c. V. 540. des Kalandes gedenkt auch C. Alardus in memoria Malchinensi p. 23.

†) Brandt. Alt. u. Neues Meklenb. VIII. 69. IX. 159. Rostockisches Etwas 1738. p. 129. Schröder Papistisches Mecklenburg. p. 1443. 1791. 1849. Hist. Wismarsche Erstlinge. p. 121.

††) Westphalen mon. ined. III. praef. p. 113. 114.

†††) ibd. V. 1730.

*†) Hermann Wedel Dechant zu Bützow bezeugt 1399, daß die Knappen Nicolaus und Marquard Schaden ein Haus in der Ritterstraße zu Sternberg an die laude dignam fraternitatem Kalendarum communiter Kalendas militum nuncupatam vermacht haben. (Franck VII. 89. VI. 66.)

in ihm aber wieder ein recht schlagendes Beispiel für die landschaftliche Abgeschlossenheit dieser Einrichtungen, in Uebereinstimmung mit den kirchlichen und politischen Begränzungen. Denn so wie nach einer Urkunde von 1230 der bannus in Wismaria sich über die gesammten Kirchspiele des Landes Brezen erstreckte*), so auch der nachmalige Kaland zu Wismar, der auch geradezu als Kaland des Landes Brezen bezeichnet wird**). Die Urkunde des Bischof Ulrich von Ratzeburg vom Jahre 1282, worin er anordnet, daß von allen Kirchen des Landes Bresen sein Gedächtniß mittelst Messen und Vigilien gefeiert werden solle, mag immerhin als der Anfang dieses Kalandes, wenn auch desselben nicht ausdrücklich erwähnt wird, angesehen werden***).

Aus dem 15ten Jahrhunderte liegt uns von diesen beiden Kalanden, wovon der kleinere jedoch nur als der engere, allein bepfründete Ausschuß des größeren anzusehen ist, und von denen der große 1532 aufgehoben wurde, der kleinere aber mit seiner Dotirung dem Armenfond zu Gute kam †), eine beträchtliche Zahl von Urkunden vor††). Der auf Wagrien sich beschränkende Sprengel des Bischofs von Lübeck macht den Beschluß der zu Deutschland gehörigen Lande, in denen wir die Kalands-Einrichtungen vorfinden. Hier haben wir nur Oldenburg und Lübeck zu nennen.

Oldenburg, die alte Hauptstadt und der alte Bischofssitz Wa-

*) Westphalen mon. ined. IV. 932. vergl. v. Lebeur Beleucht. d. Feldzüge Karls des Großen S. 142—145.

**) fratres Kalendarum terre Brezen 1363 (Franke Alt. u. Neu. Meklenb. VI. 251. 258. Schröder Wismarische Erstlinge p. 129)

***) Franke V. 79. 82.

†) ibd. IX. 159.

††) Die Heren und Bröder des Kalandes zu Wismer 1418 (Lisch Meklenb. Urk. II. 179.); — De erbaren Calandes Heren unde Bröderen des Calandes bynnen der Muren to Wysmer 1427 (ibd. II. 186). — De erbaren heren unde broedere des mynen Kalandes bynnen der muren tor Wysmer 1432, 1445 (ibd. II. 198. 218.). — fraternitas fratrum Kalendarum minorum oppidi Wismarii Raceburgensis dibcesis 1447, 1449. (Westphalen mon. II. 2315.). — Diderike Wylden de junghere radmanne vnde Diderike Wilden de Eldere borger tor Wismer, nu tor tid vorstendere vnd vorwaren der broderschop de lutteken kalandes tor Wysmer unde den menen broderen des selden kalandes 1461 (Lisch II. 227). Vergl. auch Schröder primit. Wismar. p. 126. 144 u. dess. tract. de consuetud. p. 293

griens hat verschiedene Brüderschaften aufzuweisen. Ganz grundlos wird jedoch die hiesige Elendengilde, die Bischof Nicolaus von Lübeck im Jahre 1443 bestätigt hat*), in das 12te Jahrhundert versetzt. Ebenso gehört das den Jahren 1190 und 1224 zugeschriebene und als S. fratrum Kalend. S. Antonii in Oldenbroch bezeichnete Siegel der dortigen Antoniusbrüder, weil es Minuskel-Umschrift in deutscher Sprache zeigt, nicht dem 12ten, sondern höchstens dem 15ten Jahrhundert an**).

Was Lübeck betrifft, so haben wir bereits oben gesehen, daß der in der Kirche St. Johannis des Evangelisten sich versammelnde Kalend, in früherer Zeit in Holstein seine Zusammenkünfte gehalten habe. Eine spätere Urkunde gedenkt desselben unter der Bezeichnung der werdygen Procuratoren und Broderen des Kalandhes sünthe Johannes Karkhen up dhem Sandhe to Lubeck***). Ueber die anderen Kalande und übrigen zahlreichen Brüderschaften dieser berühmten Stadt haben wir nur wenige Nachrichten aufgefunden†).

Aber auch noch außerhalb der Gränzen des heutigen Deutschlands, über die Bisthümer Schleswig, dessen rein deutsche Bevölkerung schon der Annalista Saxo kein Bedenken trägt den Nordalbingischen Sachsen beizuzählen††), Ripen, Odensee und Roschild, so weit also das Metropolitan-Gebiet des Sächsischen Erzbischofs von Bremen sich erstreckte, dehnte sich, und hiermit gegen Norden abschließend, die Region des Kalande aus. Hier fließen jedoch wegen Mangels an Urkunden die Quellen ziemlich dürftig.

Everhard Rudolphi Dechant des Kalandes b. Mariae in Nord-

*) Ebenso ward von ihm 1443 die Marienglide zu Selente in Wagrien bestätigt. (Westphalen III. praef. p. 113.)

**) ibd. III. Tab. III. vergleiche oben bei Kiel. S. 19.

***) Lisch Meklenb. Urk. II. 245.

†) J. v. Melle gründliche Nachricht v. Lübeck Hist. 29 u. 35 p. 179. gedenkt der Kalande zu S. Marien 1340, zu S. Clemens 1370, zu S. Egidii 1342. Einer handschriftlichen Bearbeitung der Geschichte des St. Clemens-Kalandes geschieht Erwähnung im Jahresberichte des Vereins für Meklenb. Geschichte III. 204 — Die Umschrift: Serm. Kalendarum S. Marie in Lubeck des Siegels des Marien-Kalandes vom J. 1340 (Westphalen III. Tab.) wird S. FRM. statt SERM. d. i. S(igillum) Fr(atru)m gelesen werden müssen.

††) vergl. oben S. 38. 101.

in ihm aber wieder ein recht schlagendes Beispiel für die landschaftliche Abgeschlossenheit dieser Einrichtungen, in Uebereinstimmung mit den kirchlichen und politischen Begränzungen. Denn so wie nach einer Urkunde von 1230 der bannus in Wismaria sich über die gesammten Kirchspiele des Landes Brezen erstreckte*), so auch der nachmalige Kaland zu Wismar, der auch geradezu als Kaland des Landes Brezen bezeichnet wird**). Die Urkunde des Bischof Ulrich von Ratzeburg vom Jahre 1282, worin er anordnet, daß von allen Kirchen des Landes Bresen sein Gedächtniß mittelst Messen und Vigilien gefeiert werden solle, mag immerhin als der Anfang dieses Kalandes, wenn auch desselben nicht ausdrücklich erwähnt wird, angesehen werden***).

Aus dem 15ten Jahrhunderte liegt uns von diesen beiden Kalanden, wovon der kleinere jedoch nur als der engere, allein bevorrechtete Ausschuß des größeren anzusehen ist, und von denen der große 1532 aufgehoben wurde, der kleinere aber mit seiner Dotirung dem Armenfond zu Gute kam †), eine beträchtliche Zahl von Urkunden vor ††). Der auf Wagrien sich beschränkende Sprengel des Bischofs von Lübeck macht den Beschluß der zu Deutschland gehörigen Lande, in denen wir die Kalands-Einrichtungen vorfinden. Hier haben wir nur Oldenburg und Lübeck zu nennen.

Oldenburg, die alte Hauptstadt und der alte Bischofssitz Wa-

*) Westphalen mon. ined. IV. 932. vergl. v. Ledebur Beleucht. d. Feldzüge Karls des Großen S. 142—145.

**) fratres Kalendarum terre Brezen 1363 (Franke III. u. Neu. Meklenb. VI. 251. 258. Schröder Wismarische Erstlinge p. 139)

***) Franke V. 79. 82.

†) ibd. IX. 159.

††) Die Herren und Bröder des Kalandes zu Wismar 1418 (Lisch Meklenb. Urk. II. 179.); — De erbaren Calandes Heren unde Bröderen des Calandes bynnen der Muren to Wysmer 1427 (ibd. II. 186). — De erbaren Heren unde brödere des mynren Kalandes bynnen der muren tor Wysmer 1432, 1445 (ibd. II. 198. 218.). — fraternitas fratrum Kalendarum minorum oppidi Wismarii Raceburgensis diocesis 1447, 1449. (Westphalen mon. II. 2315.). — Diderike Wylden de junghere radmanne vnde Diderike Wilden de Eldere borger tor Wismer, nu tor tid vorstendere vnd vorwaren der broderschop de lutteken kalandes tor Wysmer unde den menen bröderen des selden kalandes 1461 (Lisch II. 227). Vergl. auch Schröder primit. Wismar. p. 126. 144 u. dess. tract. de consuetud. p. 293

gnens hat verschiedene Brüderschaften aufzuweisen. Ganz grundlos wird jedoch die hiesige Elendengilde, die Bischof Nicolaus von Lübeck im Jahre 1443 bestätigt hat*), in das 12te Jahrhundert verlegt. Ebenso gehört das den Jahren 1190 und 1224 zugeschriebene und als S. fratrum Kalend. S. Antonii in Oldenburch bezeichnete Siegel der dortigen Antoniusbrüder, weil es Minuskel-Umschrift in deutscher Sprache zeigt, nicht dem 12ten, sondern höchstens dem 15ten Jahrhundert an**).

Was Lübeck betrifft, so haben wir bereits oben gesehen, daß der in der Kirche St. Johannis des Evangelisten sich versammelnde Kalend, in frühester Zeit in Holstein seine Zusammenkünfte gehalten habe. Eine spätere Urkunde gedenkt desselben unter der Bezeichnung der werdygen Procuratoren und Broderen des Kalandhes sunthe Johannes Karkhen up dhem Sandhe to Lubeck***). Ueber die anderen Kalande und übrigen zahlreichen Brüderschaften dieser berühmten Stadt haben wir nur wenige Nachrichten aufgefunden†).

Aber auch noch außerhalb der Gränzen des heutigen Deutschlands, über die Bisthümer Schleswig, dessen rein deutsche Bevölkerung schon der Annalista Saxo fein Wendenland trägt den Nordalbingischen Sachsen beizuzählen††), Ripen, Odensee und Roschild, so weit also das Metropolitan-Gebiet des Sächsischen Erzbischofs von Bremen sich erstreckte, dehnte sich, und hiermit gegen Norden abschließend, die Region des Kalande aus. Hier fließen jedoch wegen Mangels an Urkunden die Quellen ziemlich dürftig.

Everhard Rudolphi Dechant des Kalandes b. Mariae in Nord-

*) Ebenso ward von ihm 1443 die Mariengilde zu Selente in Wagrien bestätigt. (Westphalen III. praef. p. 813.)

**) ibd. III. Tab. III. vergleiche oben bei Kiel. S. 19.

***) Lisch Meklenb. Urk. II. 245.

†) J. v. Mellen gründliche Nachricht v. Lübeck Hptst. 29 u. 35 p. 179. gedenkt des Kalandes zu S. Marien 1340, zu S. Clemens 1320, zu S. Egidii 1342. Einer handschriftlichen Bearbeitung der Geschichte des St. Clemens-Kalandes geschieht Erwähnung im Jahresberichte des Vereins für Meklenb. Geschichte III. 204 — Die Umschrift: Serm. Kalendarum S. Marie in Lubeck des Siegels des Marien-Kalandes vom J. 1340 (Westphalen III. Tab.) wird S. PRM. statt SERM. d. i. S(igillum) Fr(atru)m gelesen werden müssen.

††) vergl. oben S. 38. 101.

strande und Rektor der Kirche zu Stundtenbüll hat Statuten für diese Brüderschaft entworfen *), in welche nicht nur Regenten, Vice-Regenten und Diener des Altars, Priester und Layen, sondern auch Frauen aufgenommen werden dürften, jedoch die Zahl 12 nicht überschreitend. Solche Kalande sollen auch zu Apenrade, Eyderstedt, Hadersleben, Husum, Schleswig, Tönningen, Tundern und an andern Schleswigschen Oertern sein gewesen **).

Auch Riepen hatte verschiedene Brüderschaften: St. Laurentii oder der Priester, St. Nicolai oder der Schüler, St. Petri und St. Antonii ***); von denen jedoch nur die erste als ein wirklicher Kaland anzusprechen sein möchte. Ohne Urkunden wird es jedoch hier, wie bei manchen der vorerwähnten und andern Oertern, wie z. B. Roschild, von welchem die Behauptung gilt †), schwer sein zu entscheiden, ob wirklich ein Kaland, oder irgend eine andere Verbrüderung hier Statt gefunden hat.

Die Verpflanzung niedersächsisch-westphälischer Bevölkerung in die Russischen Ostseeprovinzen Lieflands, Curlands und Esthlands läßt erwarten, daß das diesem Stamm so charakteristische Institut der Kalande auch hier Eingang und Verbreitung werde gefunden haben. In der That finden wir auch einen solchen Kaland zu Riga. Am 5. Oct. 1352 setzte nämlich der Magistrat der Stadt die Bedingungen fest, unter welchen die Gesellschaft der Kalandsbrüder das von ihr verkaufte Haus bei der St. Johannis-Kirche besitzen dürfe; und am 14. Apr. 1469 bezeugt der Rath zu Riga, daß Hermann Duncker ein Mitglied desselben der Gesell- und Brüderschaft des Kalands in Riga 12 alte Mark jährlicher Rente für 200 Mark käuflich überlassen habe ††).

In Beziehung auf die Kalande im Mainzer Sachsenlande sei nachträglich noch erwähnt, daß der Kalandsbrüder zu Duderstadt schon

---

*) Helmreichs Nordfries. Chronik p. 69. ff. Pistorii amoenitates historico-juridicae VI. 44—69.

**) H. Muhlii dissertat. de reformatione religionis in Cimbria p. 88.

***) Westphalen mon. III. praef. 113.

†) ibd.

††) Ind. corp. hist. diplom. Livon. I. 102. II. 298.

in einer Urkunde von 1305 gedacht wird, und daß auch der sedes Seeburg, nach einer Urkunde von 1428, eine Kalandsbrüderschaft entsprochen habe *).

Verzeichniß der Oerter, wo Kalands-Verbrüderungen und Elendsgilden gewesen.

Acken Magd. D. S. 41.
Alfeld Hildesh. D. S. 23.
Altenburg Naumb. D. S. 39.
Alten-Plathow Havelb. D. S. 46.
Altenzelle Hildesh. D. S. 25.
Alvensleben Halberst. D. S. 34.
Anclam Camin. D. S. 63.
Angermünde Brandb. D. S. 54.
Apenburg Verden. D. S. 21.
Apenrade Schlesw. D. S. 72.
Aschersleben Halberst. D. S. 36.
Barth Schwer. D. S. 68.
Barum Hildesh. D. S. 23.
Bärwalde Camin. D. S. 66.
Belitz Brandb. D. S. 48.
Bergen Roschild. D. S. 67.
Berlin Brandb. D. S. 49.
Bernau Brandb. D. S. 52.
Betzendorf Verden. D. S. 21.
Billerbeck Münst. D. S. 10.
Bockenem Hildesh. D. S. 23.
Bockum Cöln. D. S. 8.
Borghorst Münst. D. S. 10.
Brandenburg Brandb. D. S. 45.
Braunschweig Halberst. D. S. 31.
Brilon Cöln. D. S. 9.
Burg Brandb. D. S. 47.
Calbe Magdeb. D. S. 37.
Celle Hildesh. D. S. 24.
Colberg Camin. D. S. 67.
Cöln Brandb. D. S. 49.
Cöslin Camin. D. S. 67.
Coswig Brandb. D. S. 47.
Cottbus Meissen. D. S. 42.
Crossen Breslau. D. S. 43.
Cüstrin Lebus. D. S. 43.
Dänischenhagen Brem. D. S. 20.
Dahme Brandb. D. S. 42.
Delitzsch Merseb. D. S. 39.
Demmin Camin. D. S. 63.
Dessau Magdb. D. S. 40.
Ditmarsen Brem. D. S. 18.
Döbeln Meissen. D. S. 42.
Döhre Verden. D. S. 21.
Dortmund Cöln. D. S. 8.
Duderstadt Mainz. D. S. 13. 72.
Eimbeck Mainz. D. S. 16.
Eltze Hildesh. D. S. 23.

---

*) Wolf Polit. Gesch. d. Eichsfeldes I. Urk. S. 72 und II. Urk. S. 64.

Escherode Halberst. D. S. 33.
Eyderstedt Schlesw. D. S. 72.
Frankenberg Meissen. D. S. 41.
Frankfurt Lebus. D. S. 44.
Fredelsheim Mainz. D. S. 15.
Friedland Havelb. D. S. 63.
Fürstenwalde Lebus. D. S. 45.
Gandersheim Hildesh. D. S. 24.
Gardelegen Halberst. D. S. 34.
Genthin Brandb. D. S. 46.
Gifthorn Halberst. D. S. 34.
Gollnow Camin. D. S. 66.
Göttingen Mainz. D. S. 14.
Gransee Havelb. D. S. 62.
Greifswalde Camin. D. S. 64.
Grimme Schwerin. D. S. 68.
Gröningen Halberst. D. S. 36.
Guben Meissen. D. S. 42.
Güstrow Camin. D. S. 63.
Hadeln Brem. D. S. 16.
Hadersleben Schlesw. D. S. 72
Halberstadt Halberst. D. S. 36.
Halle Magdb. D. S. 40.
Hamburg Brem. D. S. 17.
Hannover Mind. D S. 16.
Hardegsen Mainz. D. S. 15.
Havelberg Havelb. D. S. 56.
Helmstedt Halberst. D. S. 33.
Herdicke Cöln. D. S. 8.
Herford Paderb. D. S. 12.
Herzberg Meissen. D. S. 42.
Hohnstedt Mainz. D. S. 15.
Husum Schlesw. D. S. 72.
Ichtershausen Mainz. D. S. 13.
Itzehoe Brem. D. S. 17.
Jüterbock Brandb. D. S. 48.
Kemberg Magdb. D. S. 41.
Kiel Brem. D. S. 18.
Kissenbrück Halberst. D. S. 32.
Königsberg Camin. D. S. 66.
Köthen Magdb. D. S. 40.
Kyritz Havelb. D. S. 57.
Leipzig Merseb. D. S. 39.
Leißnig Meissen. D. S. 42.
Lenzen Havelb. D. S. 60.
Loburg Brandb. D. S. 47.
Lößnitz Naumb. D. S. 38.
Lübeck Lübeck. D. S. 20. 71.
Lüchow Verden. D. S. 20.
Lucklum Halberst. D. S. 32.
Lüneburg Verden. D. S. 20.
Malchin Schwerin. D. S. 69.
Mark-Oldendorf Mainz. D. S. 16.
Massow Camin. D. S. 66.
Mehringen Halberst. D. S. 36.
Meldorp Brem. D. S. 18.
Meschede Cöln. D. S. 8.
Mittenwalde Brandb. D. S. 48.
Mitweida Meissen. D. S. 41.
Müncheberg Lebus. D. S. 45.
Münden Mainz. D. S. 13.
Neu-Brandenburg Havelb. D. S. 62.
Neu-Ruppin Havelb. D. S. 61.
Neustadt-Eberwalde Brand. D. S. 54.
Nieheim Paderb. D. S. 12.
Niemeck Brandb. D. S. 48.
Nordheim Mainz. D. S. 15.
Nordstrand Schlesw. D. S. 71.
Oebisfelde Halberst. D. S. 33.
Oldenburg Osnabr. D. S. 10.

Oldenburg Lübeck. D. S. 70.
Osnabrück Osnabr. D. S. 10.
Osterode Mainz. D. S. 14.
Osterwieck Halberst. D. S. 36.
Ottbergen Paderb. D. S. 10.
Otterndorf Brem. D. S. 16.
Parchim Schwer. D. S. 68.
Pasewalk Camin. D. S. 64.
Pegau Merseb. D. S. 39.
Perleberg Havelb. D. S. 57.
Planitz Naumb. D. S. 38.
Plauen Naumb. D. S. 38.
Prenzlau Camin. D. S. 64.
Prettin Meissen. D. S. 42.
Pritzerbe Brandb. D. S. 46.
Pritzwalk Havelb. D. S. 58.
Quedlinburg Halberst. D. S. 36.
Radeberg Meissen. D. S. 42.
Ramesloh Brem. D. S. 16.
Rathenow Brandb. D. S. 46.
Reichenbach Breslau. D. S. 43.
Riepen Riepen. D. S. 72.
Riga Rigaische. D. S. 72.
Röbel Havelb. D. S. 62.
Roschild Roschild. D. S. 72.
Roßwein Meissen. D. S. 42.
Rostock Schwerin. D. S. 69.
Rothenburg Verden. D. S. 20.
Sagard Roschild. D. S. 67.
Salzwedel Verden. D. S. 21.
Sangerhausen Halberst. D. S. 36.
Schleswig Schlesw. D. S. 72.
Schöningen Halberst. D. S. 32.
Schweinitz Meissen. D. S. 42.
Seeburg Mainz. D. S. 73.
Seehausen Meissen. D. S. 22.
Soldin Camin. D. S. 66.
Spandau Brandb. D. S. 53.
Stade Brem. D. S. 16.
Stadthagen Mind. D. S. 16.
Stargard Camin. D. S. 66.
Steinn Mainz. D. S. 12.
Stendal Halberst. D. S. 35.
Sternberg Schwerin. D. S. 69.
Stralsund Schwerin. D. S. 68.
Teltow Brandb. D. S. 48.
Tönningen Schlesw. D. S. 72.
Tundern Schlesw. D. S. 72.
Uelzen Verden D. S. 20.
Ummendorf Halberst. D. S. 34.
Uslar Mainz. D. S. 15.
Walbeck Halberst. D. S. 33.
Werdau Naumb. D. S. 39.
Werl Cöln. D. S. 9.
Wienhusen Hildesh. D. S. 25.
Wismar Ratzeb. D. S. 69.
Wittenberg Brandb. D. S. 47.
Wittstock Havelb. D. S. 60.
Woldeck Havelb. D. S. 63.
Wolffenbüttel Halberst. D. S. 33.
Wolfsburg Halberst. D. S. 33.
Wollmirstedt Halberst. D. S. 35.
Wrietzen Brandb. D. S. 54.
Wusterhausen Havelb. D. S. 60.
Zehden Camin. D. S. 65.
Zehdenick Brandb. D. S. 54.
Zerbst Brandb. D. S. 47.
Zwickau Naumb. D. S. 48.

Auf die Diöcesen zurückgeführt, stellt sich folgendes Verhältniß heraus: Halberstadt und Brandenburg haben jede 23 Kalande, Camin 14, Havelberg und Mainz 12, Meissen 11, Bremen 10, Minden 9, Hildesheim 8, Schwerin und Schleswig 7, Cöln und Naumburg 6, Magdeburg 5, Lebus 4, Paderborn, Roschild und Merseburg 3, Münster, Minden, Osnabrück, Lübeck und Breslau 2, Ratzeburg, Ripen und Riga 1. Zusammen 184, von denen 15 der Mark Brandenburg anheimfallen. Daß hiemit die Zahl derartiger Institute nicht erschöpft ist, läßt sich unbedenklich annehmen.

III. Fünfte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereines.

(Jahr 1846.)

In der Januar-Sitzung des Vereins eröffnete Herr Direktor v. Ledebur die Vorträge, indem er auf die alten Inschriften von Chorstühlen aufmerksam machte, die sich in dem vormaligen Dominikaner-Kloster zu Göttingen befunden haben. Es werden durch diese Inschriften die nicht vollständig erhaltenen des ehemaligen Dominikaner-Klosters zu Röbel in Mecklenburg auf sehr willkommene Weise erläutert. Namentlich geht aus jenen das unbekannte Faktum hervor, daß das Dominikaner-Kloster Soldin in der Neumark im Jahre 1275 gestiftet worden. Hieran schloß derselbe eine nähere Begründung seiner Ansicht von dem einstigen Vorhandensein eines Dominikaner-Klosters zu Havelberg. Ebenso brachte derselbe urkundliche Zeugnisse dafür bei, daß das jüngst zur Sprache gebrachte Wort Merica für Heide auch in der Form Erica vorkomme, und wies er auf Analogien aus der Topographie des Mittelalters hin, wo wir abwechselnd Ammendorf und Mammendorf, Eresburg und Meresburg, Ebbesloh und Mebbesloh, Elsholz und Melsholz, Immenlevo und Mimmenlevo (das heutige Memleben) u. dgl. m. finden. Hr. Geh. Archiv-Rath Riedel erläuterte einige alte Urkunden über Niederfinow und Bernau. Hr. Baurath v. Quast sprach über ein Thor der Altstadt Salzwedel, und legte die Zeichnungen davon vor, dessen merkwürdigen Schmuck mit Wappenbildern er erklärte. Derselbe legte auch Zeichnungen der dortigen St. Laurentius-Kirche mit erläuternden Bemerkungen vor. Dann las Herr Direktor Klö-

den eine Abhandlung über die Art, wie ehemals die Mark Brandenburg mit Salz versehen wurde. In alten Zeiten wurde nur Lüneburgisches Salz in diesen Gegenden benutzt, mit Ausschluß des Halleschen und Magdeburgischen. Jenes wurde von Lübeck auf der Trave in die Ostsee, und von da nach Stettin versandt, woher sein Name Travensalz. Stettin versorgte damit alle umliegenden Länder. In der Mark war der Salzhandel frei; Kurfürst Friedrich II. aber schloß, um sich in diesem Artikel von Pommern unabhängig zu machen, 1441 mit der Stadt Lüneburg einen Vertrag, durch den er ihr den direkten Salzhandel nach der Mark erlaubte und ihn zu schützen versprach, wogegen die Stadt dem Kurfürsten ein für allemal 3000 Gulden, und jährlich auf seine Lebenszeit 200 Thaler zu zahlen sich verpflichtete. Von seinem Nachfolger sollte es abhangen, ob er an dem Contract gebunden sein wolle, oder nicht. Von da ab führten die Lüneburger ihr Salz selber nach der Mark, und es hat dies lange fortgedauert. Herzog Wratislaff von Pommern aber nahm dies übel und entzog allen märkischen Unterthanen 1467 das Recht, über Stettin hinaus zu handeln. Hundert Jahre später fand man, daß es vortheilhaft sei, Seesalz auszusieden, und reines Salz daraus zu gewinnen. Es wurde wohlfeiler, als das Lüneburger, und überall wurden Salzhäuser zum Aussieden des Boysalzes errichtet, welches die Mark ebenfalls über Stettin erhielt. Diese Stadt aber war mit Frankfurt an der Oder wegen des Handels 1571 in so große Streitigkeiten gerathen, daß es zu Gewaltthätigkeiten gekommen war, und weil Stettin nicht nachgeben wollte, verbot Kurfürst Johann Georg von Brandenburg 1572 auf das Strengste seinen Unterthanen jeden Handel mit Stettin bei Verlust aller Waaren und der Transportmittel, so wie er auch allen Stettinern jeden Handel in seinen Ländern verbot, eine Sperre, welche der Mark eben so lästig wurde als Pommern. Die 1573 zur Beseitigung eröffneten Unterhandlungen zerschlugen sich und erst 1592 wurde die Sperre auf den Antrag der Stände aufgehoben, jedoch mit der Maaßgabe, daß nicht die Stettiner, sondern nur märkische Unterthanen Salz die Oder heraufführen dürften. Unterdessen hatte Lüneburg die Mark mit Salz auf direktem Wege versorgt. Die Stände aber machten dem Kurfürsten den Vorschlag, ihnen den Handel mit diesem Salze

zu überlassen, um aus dem Ertrage ihre Schulden zu decken, indem sie dem Kurfürsten von jeder Tonne eine Abgabe zahlen, auch sich die Aufsicht landesherrlicher Diener, der Salzschreiber, gefallen lassen wollten. Dies genehmigte der Kurfürst, und machte 1583 bekannt, daß er das Salz durch seine Diener an bestimmten Orten und zu festgesetzten Preisen künftig verkaufen lassen würde. Neben dem Lüneburgischen Salze konnte künftig auch anderes Salz eingeführt werden, letzteres aber nur zur Achse und nur an den angegebenen Orten durfte Salz gekauft werden, bei hoher Strafe. Die Stettiner Kaufleute verkauften aber jetzt das Travensalz wohlfeiler, und es wurde davon soviel eingeschmuggelt, daß das Salz in den kurfürstlichen Niederlagen unverkauft blieb. Zwar wurde diese Einschwärzung von 1610 bis 1625 mehrfach sehr streng verboten, aber ohne Erfolg. Lüneburg zahlte unterdessen regelmäßig 200 Thaler an den Kurfürsten, der 1633 einen neuen Contract mit der Stadt schloß, um die ganze Mittel- und Uckermark mit Salz zu versorgen. Jedes andere wurde verboten, und nur bei den verordneten Direktoren des Salzhandels durfte es gekauft werden. Dies währte bis 1643, wo Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große den Salzhandel wieder frei gab. Nach dem westphälischen Frieden aber sah er in ihm ein Mittel, den erschöpften Staatsschatz zu füllen, und unterhandelte mit Lüneburg, wegen Lieferung des benöthigten Salzes. Die Stadt machte sich anheischig, so viel Salz, als verlangt würde, nach der Elbe zu bringen, und versprach dafür dem Kurfürsten jährlich 225 Thaler auf eine frühere Schuld abzurechnen, welches Geld als Schutzgeld für den Handel betrachtet wurde. 1652 wurde nun bekannt gemacht, daß der Kurfürst seine märkischen Unterthanen selbst mit Salz versorgen wolle, und daß nirgend Salz gekauft werden dürfe als bei seinen Salzfactoren, bei harter Strafe. Dies verhinderte indessen nicht einen so ausgedehnten Schmuggelhandel, daß das meiste Salz in den Factoreien unverkauft blieb, obgleich man nach und nach mit den Preisen herunterging und 1671 weigerte sich die Stadt Lüneburg, das Schutzgeld von 225 Thalern ferner zu zahlen, wobei es auch geblieben ist. 1680 nahm der Kurfürst von Magdeburg Besitz, und von da ab vermochten die einheimischen Salzwerke die Mark mit Salz zu versorgen.

In der Februar-Versammlung des Vereines sprach Herr Direktor von Ledebur über den handschriftlichen Nachlaß des im Jahre 1745 als Archidiaconus zu Kyritz verstorbenen Johann Buchholz, von welchem der Urenkel dieses Geschichtsforschers, der Herr Prediger Buchholz zu Witzke bei Rathenow, einen Theil dem Vereine zur Benutzung überlassen hat. Es wurde dieses um so dankbarer erkannt, als sich erwiesen hat, daß unter den zunächst die Prignitz betreffenden Urkunden Abschriften sich viele befinden, die bisher nicht abgedruckt waren und welche auch desselben Verfassers Prignitia diplomatica, die handschriftlich auf der Königlichen Bibliothek sich befindet, nicht enthält. Als ein werthvolles Geschenk desselben Herrn Predigers Buchholz wurde ein dem 14. Jahrhunderte angehöriges Copial-Buch von gleichfalls ungedruckten Urkunden für die Geschichte der Stadt Kyritz überreicht. Hr. Geh. Archiv-Rath Riedel legte die wichtigen Ergebnisse einer Anzahl bis jetzt unbekannter Urkunden dar, welche der hochw. Priester Herr Wolny aus Mährischen Kloster-Archiven mitgetheilt hat und im dritten Bande II. Haupttheiles, des Codex diplomaticus Brandenburgensis abgedruckt sind. Es ist darin namentlich der bisher als zweifelhaft betrachtete Umstand urkundlich nachgewiesen, daß der Markgraf Jobst von Mähren mit der Mark Brandenburg förmlich belehen wurde. Die Belehnung geschah, nachdem ihm das Kurfürstenthum vermöge Vertrages schon mehrere Jahre früher erblich zugefallen war, im Jahre 1397 am Dienstage nach Ambrosii zu Prag. Hr. Baurath v. Quast legte demnächst Zeichnungen der Kirche zu Seehausen in der Altmark zur Ansicht vor. — In der März-Sitzung wurde der Versammlung zuvörderst die Anzeige, daß Se. Excellenz der K. General-Postmeister Geh. Staatsminister Herr v. Nagler die dem Vereine bisher für den Umfang der Mark Brandenburg bewilligte Portofreiheit auf die ganze Monarchie ausgedehnt habe. Dann hielt Hr. Geh. Archivrath Riedel einen Vortrag über die angeblichen Rechtsansprüche des Kurfürsten Friedrich I. auf Kursachsen und die bisherige Darstellung der Besitznahme des Sächsischen Landes durch diesen Fürsten. Er wies darin die Unwahrscheinlichkeit der Annahme nach, daß der Kurfürst Namens seines Sohnes Johann überhaupt Rechtsansprüche auf die Successen in Kursachsen erhoben, und daß die Behauptung, Friedrich habe Kur-

sachsen gewaltsam und mit der Absicht es zu behaupten, in Besitz genommen, historischer Begründung entbehrte. Hr. Baurath v. Quast las eine Abhandlung zur näheren Feststellung der Grenzen des Theils der Priegnitz und Mecklenburgs umfassenden Landes Lietze, indem er nachwies, wie tief sich dies Land in den heutigen Ruppinschen Kreis hinein erstreckt habe. Hr. Direktor v. Ledebur sprach über zwei in der Wilsnacker Kirche befindliche alte Glasgemälde, von denen er ältere in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gefertigte Zeichnungen vorlegte: woran Herr Hofschauspieler Schneider Mittheilungen über Bronzefiguren in der Pfarrkirche zu Frankfurt a. d. O. knüpfte. Hr. Prof. v. d. Hagen legte Namens des Herrn Regierungsraths v. Minutoli die Inschrift eines alten Gemäldes zum Entziffern vor. — In der April-Sitzung las Hr. Direktor v. Ledebur eine Abhandlung über Ost und West, Nord und Süd, diesseits und jenseits ꝛc. ꝛc. in historisch-geographischer Beziehung und über das Schwankende und Wechselnde dieser Bezeichnungen in den verschiedenen Zeiten; ferner über die verschiedenen Ausdrücke für die Bestandtheile unserer Marken, besonders von den im Laufe der Zeit sich ändernden geographischen Gegensätzen der Alt- und Neumark. Hiernächst legte der Herr Baurath v. Quast einige Zeichnungen von der Kirche zu Arendsee vor, deren Anlage er um 1200 setzt, und sprach ausführlich über das Eigenthümliche ihrer Bauart. Derselbe theilte dann noch Mehreres über die Bauart der merkwürdigen Kirche von Kloster Zinna mit, woran sich noch, auch von Seiten anderer Mitglieder Bemerkungen über andere Kirchen und deren Baustil schlossen. Der Herr Direktor Odebrecht theilte eine abweichende Ansicht über die in der Dominikanerkirche zu Rathel befindliche Inschrift mit, namentlich über das räthselhafte Gnadensiavensis. Es gab dies zu mannigfachen Discussionen Veranlassung. — In der Mai-Sitzung legte zuvörderst der Herr v. Uslar einige Urkunden vor, als deren Aussteller ein Hugo von der Marke erscheint. Hr. Geh. Archivrath Riedel beleuchtete in einem Vortrage über des Kurfürsten Friedrichs I. Theilnahme an der Constanzer Kirchen-Versammlung, die Art der Mitwirkung, welche dieser Fürst auf die Herstellung des damals gestörten Friedens der Christlichen Kirche, auf die Vertheidigung und Verurtheilung des Johann Huß und andere

derzeitige kirchliche Ereignisse äußerte und nach den zum Theil unbegründeten Aeußerungen neueren Biographen geäußert haben soll. Herr Direktor v. Ledebur besprach eine Gruppe adlicher Familien, welche das gemeinschaftliche Wappenzeichen des Wolfes mit den Garben verknüpft. Er wies gegen zwanzig verschiedennamige, stammverwandte Geschlechter nach, wozu unter anderen die von der Asseburg, von Bartensleben, von Wartensleben, von Apenburg und von Winterfeld gehören, bei denen das gedachte Wappenzeichen die größtentheils auch anderweitig ihre Bestätigung findende Einheit des Ursprunges nachweiset. Herr Direktor Odebrecht legte als auffallende Merkwürdigkeit einen Urtheilsspruch v. J. 1544 vor, welchen die kurfürstl. Räthe und Rentmeister unter dem kurfürstl. Kammer-Gerichts-Siegel erließen; ferner eine Sammlung interessanter Notizen über Strafen, welche in ältern Protokollen erwähnt werden, z. B. das Reiten auf dem rothen Reiter in Lichtenberg nach einem Protokolle v. J. 1682. Zuletzt legte Hr. Geh. Registrator Baßberg aus seiner Sammlung von Siegelabgüssen das große, vortrefflich gearbeitete Siegel des Kurfürsten Joachim I. vor, dessen sich auch mehrere seiner Nachfolger mit bloßer Veränderung des Namens in dem Stempel bedienten.

In der Juni-Sitzung legte Hr. Geh. Archivrath Riedel ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Potsdam vor mit einem, in Begleitung desselben mitgetheilten, alten, von einer runden Scheibe bedeckten, ein kleines größtentheils verwittertes Stück Pergament und einige Knochen enthaltenden Topfe vor. Der Topf mit seinem Inhalte ist neulich bei dem Abbruche des Altares der Kirche zu Breddin bei Havelberg in demselben vorgefunden. In der Deutung dieses Fundes stimmte die Versammlung der Ansicht des Referenten bei, daß der Topf ein zur Aufbewahrung von Reliquien und des Consecrations-Documents bestimmtes Gefäß sei, die runde Platte, welche denselben bedeckte, das Siegel des Bischofes Heinrich von Havelberg, welches ursprünglich mit dem im Topfe befindlichen Pergamentstücke zusammengehangen habe, in letzterem aber das Consecrationsdocument zu erkennen sei, dessen noch zu entziffernder Inhalt anzeige, die Kirche zu Breddin sei im Jahre 1273 von dem genannten Bischofe geweiht, und der Altar mit den in jenem Gefäße zugleich enthaltenen Reliquien der heiligen Maria

Magdalena und anderer Heiligen ausgestattet. Es wurde bei dieser Gelegenheit vielseitig der Wunsch rege, daß dergleichen Gegenstände, die bei dem Abbruche alter Altäre wohl häufig gefunden werden, da jeder in der katholischen Zeit gegründete Altar mit einem Zeugnisse seiner Consecration versehen wurde, welches gewöhnlich in einem Behältnisse unmittelbar unter der Altarplatte anzutreffen ist, stets dem Vereine zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden möchten, da sie für die Kirchen- wie für die Baugeschichte von gleich hohem Interesse sind. — Herr Direktor v. Ledebur sprach sodann über die Schulenburg, welche von dem Annalista Saxo erwähnt wird, und wies nach, daß nicht, wie neuerdings behauptet worden, der Altmark diese von Kaiser Heinrich V. im Jahre 1123 belagerte und zerstörte Burg angehöre, sondern daß unter den nachgewiesenen 9 verschiedenen Oertern dieses Namens nur die in der Grafschaft Bentheim gelegene Schulenburg Ansprüche auf diese Begebenheit zu machen habe. Demnächst wurde die stammgenossene Wappengruppe mit dem Einhorne, welcher die märkischen Geschlechter v. d. Knesebeck zu Langenapel, v. Rostorff, v. Retzdorff, v. Barby, v. Gühlen, v. Ahlimb und noch einige andere angehören, von demselben Referenten besprochen. — Herr Direktor Odebrecht legte das vor einiger Zeit erschienene gelehrte Berlin zur Ansicht vor, machte auf die Lücken dieses Werkes aufmerksam, und theilte zugleich eine systematische Zusammenstellung der in dem Werke genannten Gelehrten mit. — In der Juli-Sitzung hielt Hr. Hofschauspieler Schneider einen Vortrag über die Oper in Berlin mit Bezugnahme auf sein darüber edirtes Werk. — Hr. Director v. Ledebur erstattete Bericht über die seit Verlauf eines Jahres aus den Kreisen Ost- und West-Havelland, Ruppin, Angermünde und Prenzlau eingegangenen 216 Lokalitäts-Formulare. Mit vorzüglichem Fleiße haben sich die Herren Superintendent Duchstein zu Ehin, Prediger Ammon zu Gr. Zieten, Becker zu Linum, Laue zu Nieder-Finow, Schinkel zu Bähnitz, Buchholz zu Witzke und Dahlenburg zu Barsikow der Beantwortung der aufgestellten Fragen unterzogen. Aus den für die Landes-Geschichte nicht unwichtigen Kirchenbüchern, von denen 28 der Zeit vor dem 30jährigen Kriege und während desselben angehören, wurden Mittheilungen gemacht; bei den hervorragenderen Kunstwerken den

Glocken, Altären, Kanzeln, Taufsteinen, Epitaphien wurde verweilt; die bemerkenswerthesten Ueberreste aus der heidnischen Vorzeit wurden erwähnt: auch eine ausführlichere Mittheilung über das Rheinsberger Möskefest vorgetragen. — In der August-Sitzung legte der Herr Geheime-Registrator Voßberg eine Sammlung von zum Theil sehr merkwürdigen Leichenpredigten vor. Herr Geh. Rath Riedel produzirte ein in dem Burggraben zu Uenze in der Prignitz gefundenes, vom Hrn. Superintendenten Liesegang in Perleberg eingesandtes Instrument, ein Beil, von dem jedoch zweifelhaft blieb, ob es ein alterthümliches Kriegsbeil oder zu technischem Gebrauche bestimmt gewesen ist. Hr. Direktor v. Ledebur hielt einen Vortrag über die Kalands-Verbrüderungen mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. Er machte aufmerksam auf die geographische Verbreitung und Abgeschlossenheit dieser Institute, die genau sich beschränken auf das alte Sachsenland und auf diejenigen Lande, welche durch Sachsen germanisirt worden sind, und unter der Metropolitan-Gewalt sächsischer Kirchenfürsten gestanden haben; ferner auf die innere Gliederung dieser Institute in Districte, die den übrigen kirchlichen und landschaftlichen Unterabtheilungen entsprechend waren. Mehrere über das Alter und Wesen der Kalande verbreiteten Irrthümer wurden hervorgehoben, namentlich auch der häufigen Verwechselungen dieser Brüderschaften mit den Elendsgilden gedacht, und eine merkwürdige Analogie mit den Kreis-Synodal-Einrichtungen der neueren Zeit nachgewiesen. — In der September-Sitzung entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über die Stellung der Dom- und Stiftsherren und den Begriff der Exemption geistlicher Stifte von der Diöcesanschaft mit besonderer Beziehung auf die in der Mark vorkommenden Fälle solcher Exemtion. Hr. Direktor v. Ledebur führte bei dieser Gelegenheit den Nachweis, daß die Domherren der hohen Stiftskirche zu Magdeburg während der älteren Zeit sämmtlich den Familien des Herrenstandes angehört haben. Hr. Geh. Archivrath Riedel leitete sodann die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Beziehungen hin, worin die Kurfürsten von Brandenburg zu Holstein und Schleswig in älterer Zeit gestanden haben, namentlich in Folge der Vermählung des Kurfürsten Joachim I. mit der dänischen Prinzessin Elisabeth, wodurch der Kurfürst Joachim I. selbst auf die Acqui-

sition dieser Länder Aussicht gewann, welche durch Kaiserliche Belehnungen mit dem Eventualsuccessions-Rechte mehreremal anerkannt und bestätigt wurde.

In der Sitzung des Vereins vom 14. Oktober trug Hr. Geh. Archivrath Riedel einige von dem Herrn Lehrer Lahn zu Gülpe bei Rathenow eingesandte Volkssagen seiner Gegend vor. Herr Direktor Odebrecht wies die geringe Begründung der von A. Theiner in Beziehung auf den Herzog Albrecht von Preußen vorgebrachten Behauptungen nach. Herr Direktor von Ledebur hielt einen Vortrag über die im Laufe des letzten Jahres an vaterländischen Alterthümern gemachten Erwerbungen des Königlichen Museums, in besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg. Insbesondere war die Rede von dem unfern Königsaue bei Aschersleben in einem Steingrabe gefundenen, mit Knochenresten gefüllten Thongefäße in Gestalt eines Hauses; ferner von einem kleinen Thongefäße in Form eines zierlichen Frauenstiefels bei Schollene a. d. Havel; von Silberbarren bei Markel im Havelland; von Münzen und Schmucksachen bei Bliesendorf in der Zauche; von einer bronzenen Hängeurne mit reichen Schlangenverzierungen bei Oranienburg gefunden. — In der Sitzung vom 18. Novbr. trug Hr. Regierungs-Assessor v. Kröcher eine Abhandlung über den Ursprung, das Wappen und die historische Merkwürdigkeit der Familie von Kröcher vor. Als das Stammgut, von welchem der Name entlehnt worden, wurde das Dörf Kröchern bei Wollmirstedt anerkannt. Die in derselben Gegend in ältester Zeit auftretende Familie von Olvenstedt hatte das Wappen mit denen von Kröcher gemein, ein Kameel, und scheint daher desselben Stammes gewesen zu sein. Herr Direktor Odebrecht machte Mittheilungen aus einigen Schmähschriften, welche die Grumbachschen Händel betreffen. Herr Direktor von Ledebur hob die Verdienste des von dem Herrn Oberlehrer Voigt herausgegebenen und mit Erläuterungen versehenen historischen Atlasses der Mark Brandenburg hervor, von welchem jüngsthin die zweite Lieferung erschienen ist. Der Redner knüpfte daran einen Vortrag über die kirchlich-geographischen Grundlagen des Preußischen Staates in seinem gegenwärtigen Umfange. —

Am 1. Dezember hielt der Verein seine Jahresversammlung. Hr. Geheime Archivrath Riedel berichtete über die Lage, worin sich der

Verein während des letzten Jahres befunden hat, und machte der Versammlung die Anzeige, welche mit dem lebhaftesten Danke entgegen genommen wurde, daß Se. Majestät der König geruht haben, zur Erwerbung des literarischen Nachlasses des verstorbenen Mitgliedes v. Hackewitz die Geldmittel allerhöchst zu gewähren. Herr General von Barfus hielt einen Vortrag über den Zug des Hochmeisters Albrecht von Preußen aus Franken nach Preußen, insbesondere über dessen Empfang in der Mark. Herr Professor Dr. Helming berichtete über eine neuerdings von dem Geh. Rath Joh. Voigt zu Königsberg aufgefundene Correspondenz aus dem 16ten Jahrhunderte, welche seine Ausführung der Rechtsansprüche des Hauses Brandenburg auf die Succession in die Herzogthümer Holstein und Schleswig vollkommen bestätigt. Herr Baurath von Quast zeigte in einem Vortrage die weite Ausdehnung des ausgebildeten Ziegelbaues im Mittelalter in den nordöstlichen Gegenden Deutschlands und dessen Nachbarländern, von der Nordspitze Dänemarks bis nach Krakau, und von den Westgrenzen der Altmark bis an die nordöstlichsten, dem deutschen Orden angehörigen Ostseeländer hinaus. Die gleichmäßige Entwickelung der Ziegelarchitektur in allen diesen Ländern wurde hervorgehoben, und zugleich an dem ältestbekannten Gebäude dieses Baukreises, der um das Jahr 1150 errichteten Kirche zu Jerichow, das dieser Architektur Charakteristische nachgewiesen. Diesem schloß sich eine kurze Uebersicht von 30 Kirchengebäuden der Mark Brandenburg an, an denen der Uebergang aus dem romanischen Rundbogenstyl bis zum vollendetsten gothischen nachgewiesen werden kann. Herr Direktor v. Ledebur sprach über die Uchri oder Ueranen (die älteren Bewohner der Uckermark), die von neueren Quellen-Herausgebern und und Forschern vielfach irrig als Vehti und Veranen gelesen, und theils für Wagrier, theils für Rugier oder Ruanen gehalten worden sind. — In der Sitzung vom 9. Dezember legte Herr Professor Dr. von der Hagen eine Sammlung von Volksliedern vor, welche auf historische Ereignisse der Mark Brandenburg Bezug haben. Bisher unbekannt war darunter namentlich ein Gedicht auf den Kurfürsten Friedrich I. als Ueberwältiger des Märkischen, seiner Anerkennung Widerstand leistenden Adels. Der Verfasser nennt sich Nicolaus Upschlag und in

der Abschrift, worin das Gedicht vorliegt, soll dasselbe der handschriftlichen Chronik eines gewissen Peter Neumann entnommen seyn. Diese Chronik ist dem Vereine unbekannt und würde derselbe den Nachweis ihres Vorhandenseins sehr dankbar erkennen. Herr Geh. Archivrath Riedel hielt einen Vortrag über den Markgrafen Johann den Alchemisten. Er wies die unbegründete Annahme darin zurück, daß dieser Fürst den Schmelztiegel der Staatsregierung vorgezogen habe, und hob eine Reihe von Thatsachen hervor, nach welchen auch der Kurfürst Friedrich I., Albrecht Achill und andere Herrscher des Zollerschen Hauses der Alchemie besondere Aufmerksamkeit widmeten.

IV. Ueber die Gegensätze Alt- und Neumark *).

Von

dem Direktor L. v. Ledebur.

Die geographischen und historischen Gegensätze Ost und West, Süd und Nord, Diesseits und Jenseits, Alt und Neu, müssen, je nach Veränderung des Standpunktes der Oertlichkeit, wie der Zeit, den vielfachsten Schwankungen unterworfen sein. Solche Schwankungen werden wir bei den Markgrafschaften Deutschlands um so eher erwarten dürfen, als der Charakter derselben nicht sowohl conservativ als vielmehr aggressiv, vorschreitend zu nennen ist. Dies ist der Grund der im Laufe der Zeit wechselnden Bedeutung von marchia orientalis, Ostmark und Osterland.

Die Bezeichnung unserer Marken, als marchia septentrionalis, aquilonalis oder Nordmark ist angemessener ihrer ursprünglichen Be-

*) Erinnert sei an: „v. Eichmann Shcedia de Mesomarchia quondam Neomarchia dicta. Halae Salicae. 1751. 1 B. 4.“ worin mit Bezugnahme auf Urkunden von 1399, 1411 und 1442 darüber gehandelt wird, daß die Mittelmark früher Neumark geheißen habe. Ferner: „S. Lenz. Von den Namen Alt-, Mittel- und Neumark und wann selbige aufgekommen.“ (Historische Sammlungen zur Erläuterung der teutschen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte 1751. S. 515—524). Derselbe sagt S. 520, so viel sei gewiß, daß keiner eher den Namen veteris Marchiae gebraucht habe, als Herzog Otto Longus mit seiner Gemahlin Agnes in den Jahren 1325 und 1329. Daß bereits früher dieser Ausdruck gebraucht worden, werden wir weiter unten sehen.

stimmung, als ihrem Erfolge; indem sie eine weniger nord- als ostwärts vorschreitende war. Wir möchten diesen Erfolg als Hauptursache ansehen, daß schon in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts die Benennung Nordmark außer Gebrauch kam.

Dem am linken Elbufer gelegenen, ursprünglichen Theil dieser Markgrafschaft gegenüber, mußte jede Erweiterung derselben über diesen Strom hinaus, in dem Gegensatz von Alt und Neu erscheinen; die Bezeichnung Altmark und Neumark sich bilden. Gleichwohl können wir die Bezeichnung antiqua und nova Marchia, wovon die eine nothwendig die andere bedingt, nicht vor dem 14ten Jahrhundert nachweisen. Denn es braucht kaum bemerkt zu werden, daß, wenn Botho in seinem chronicon picturatum *), beim Jahre 1196 in den Worten „In dessem Jahre starff Marggreve Dyderik (vermuthlich eine Verwechselung mit dem 1192 verstorbenen Grafen Heinrich von Garbelegen) in der olden Marck to Soltwedel, do kam syn Broder Marggreve Otto in der nygen Mark“ der Altmark eine Neumark entgegensetzt, dies nur als ein Zeugniß für die Zeit in der, und nicht von der er redete, gelten kann. Auch hat der Gegensatz von alten und neuen Landen, wie wir im 13ten Jahrhundert einigemal finden, einen andern Sinn **); wenn z. B. in der merkwürdigen Urkunde von 1234 der neuerworbenen Länder des Glien und Barnim gedenkend, von den novis et veteribus terris die Rede ist; wenn demgemäß der Barnim 1232 nova terra Barnem ***) oder wenn 1229 der den Markgrafen Otto und Conrad unterworfene Theil des Caminschen Sprengels, die nachmalige Neumark bereits nova terra ultra Oderam †) genannt wird.

Der erste, einen geographischen Gegensatz bedingende Collectivname, den wir in unsern Marken finden, ist der Ausdruck Marchia inferior in der Stiftungs- und Bestätigungsurkunde des Bisthums Havelberg von 946 und 1150 ††). Es setzt dies eine Marchia superior

*) Leibnitz scr. rer. Brunsw. III. 351.

**) Gercken Brandenb. Stiftshist. p. 443.

***) Dilschmann diplom. Gesch. v. Spandow. S. 131.

†) Raumer cod. dipl. I. 32.

††) Buchholz Brandb. Gesch. I. 412.

voraus, und da hier nur von dem Havelbergischen Sprengel die Rede ist, und die Marchia inferior sich nur auf die entfernteren nordöstlichen Gebiete beziehen läßt, so würde die Marchia superior demjenigen Theile des Havelbergischen Sprengels entsprechen, der uns freilich erst im 14ten Jahrhundert als Vormark bezeichnet wird*).

Das dem Landbuche Karls IV. vorausgeschickte Verzeichniß der Einkünfte, welche der Markgraf Otto ums Jahr 1370 aus den Marken zu heben hatte, macht uns mit einer rein geographischen durch die Elbe und Oder bewirkten Dreitheilung derselben bekannt, nennt einen dieser Theile Media Marchia, und von diesem Standpunkte aus die übrigen Marchia Transalbea und Marchia Transoderana**). Das Landbuch selbst vom Jahre 1375 behält für das Land zwischen Elbe und Oder die Bezeichnung Mittelmark***) bei, nennt die Ueberelbische Mark aber auch Altmark†); hat aber für das Land jenseits der Oder nur die Bezeichnung Marchia Transoderana††); und nicht etwa den hier der Altmark gegenüber so nahe liegenden Gegensatz Neumark, der späterhin wirklich den über Oder gelegenen Landen ausschließlich zu Theil wurde. Das was hier Mittelmark genannt wird, heißt auch kurzweg Mark Brandenburg, im Gegensatze zur Altmark und zum Land über Oder†††). Aber auch der Ausdruck Neumark gilt für die Mittelmark des Landbuches um diese Zeit*†). Zuweilen aber auch in einem beschränkteren Sinne, indem sowohl die Prignitz als das Ukerland von dem Begriff Neumark ausgeschlossen blieb. Wir entnahmen dies aus der sehr wichtigen statistischen Beschreibung der Mark Brandenburg um das Jahr 1370, wie sie aus einer Wiener Hand-

*) Märkische Forschungen I. 225.

**) Landbuch Karls IV. p. 8. 9. 10.

***) Marchia media est inter Albeam et Oderam situata ibd. Sect.

†) Marchia Transalbea alio nomine Antiqua Marchia ibd. p. 40.

††) ibd. p. 43.

†††) in ipsa Marchia Brandeburgensi, antiqua Marchia, terra Lusacie et terra trans Oderam 1351. (Gercken dipl. vet. March. I. 110. Riedel Waldemar IV. 393.)

*†) überal in der Mark, in der alten und neuen Mark, über Oder und in dem Land zu Lusicz. 1348. (Riedel Waldemar III. 466.)

schrift in der Denkschrift unsers Vereins, die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus von Riedel mitgetheilt worden ist. Hiernach ward, mit Angabe aller dazu gehörigen Städte und Schlösser, die Mark in fünf Provinzen getheilt, wovon drei auf die Marchia Media des Landbuches kommen, und diese also benannt: Nova Marchia Brandenburgensis, Antiqua Marchia Brandenburgensis, Prigenitz, Ukera und Marchia trans Oderam. Da uns nun von der terra Transoderana in dem Neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 eine ausführliche Beschreibung vorliegt; da wir schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts dem Ausdruck Antiqua Marchia begegnen *), der eine Nova Marchia voraussetzt, so dürfen wir wohl annehmen, daß eine solche Gliederung der Mark in fünf Provinzen beim Erlöschen der Ballenstädtischen Dynastie bereits Statt fand.

Aber wir sehen auch gegen Ende des 14ten Jahrhunderts und zwar bis gegen das Ende des folgenden hier alle übrigen Marken, der Altmark gegenüber, Neumark nennen. In diesem Sinne ist die Urkunde von 1391 zu verstehen, wenn sich die Herzöge Bernd und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg mit Hüner von Königsmark als Hauptmann der Alten Mark zu Brandenburg vergleichen, und hier der Fall vorgesehen wird, daß auch die übrige Mark nachfolgen werde, in den Worten: „Were ock, dat de Nyenmarcke in dessen Sone und Vorenynge wesen willen, so sullen se uns de Sone vorenynge binnen veer wecken bestellen, in aller Wise, als se uns der olte Marke de bestellt heft." **). Ja früher schon im Jahre 1385 nennt sich Markgraf Johann „Herzog zu Görlitz, Markgraf zu Lausitz und in der neuen Mark" ***), wo die letztere Bezeichnung, was schon der Ausdruck in der statt von der zu erwarten berechtigt,

*) in antiqua Marchia in Stendal 1310 (Gercken diplom. vet. march. I. 594) vergleiche ferner Urkunden von 1314 u. 1324. (Gercken verm. Abhandlung II. 105.) Beckmann Beschreib. d. Mark Brandb. V Th. 1 Cap. 1 Sp. 29 und 32.

**) Lenz Brandb. Urk. S. 469.

***) Grosser Lausitz. Merkwk. I. 98.

keineswegs bloß die nachmalige Neumark über der Oder ausdrücken kann, wohl aber dieselbe mit; da ja auch das Land Lebus zu seinem Antheile gehörte*). — Eine Urkunde von 1403**) rechnet diesem Verhältnisse gemäß zur Neumark nicht bloß diejenigen Städte, welche nach der Eintheilung vom Jahre 1370 zu derselben gezählt werden, sondern auch Templin und Drossen, die nach jenem Verzeichnisse zum Uckerlande und dem Lande über der Oder gerechnet wurden. Es gab demnach sowohl eine Neumark diesseits als jenseits der Oder***).

So lange das Land ostwärts der Oder dem Deutschen Orden gehörte, fiel die nähere Bezeichnung „über der Oder“ weg, denn bei dem veränderten geographischen Standpunkte, in welchem der deutsche Orden zu dieser Erwerbung stand, konnte nicht füglich von einer terra Transoderana die Rede sein. Es genügte die Bezeichnung Neumark; wie wir dann Sander Machwitz 1420 †), Jobst Struperger 1421 Vogt der Nuwenmarke genannt finden und die Provinz schlechtweg die Nuwe Mark 1431 ††). Dem Mittelmärkischen Theile verblieb darum doch derselbe Name. So wie 1401 von Berlin und Cölln und allen andern Städten in der Newen-Marke die Rede ist †††); so auch späterhin, wenn 1403 die Grafen Heinrich und Günther zu Schwarzburg des Markgrafen Jobst Vögte der Newen-Marck genannt werden *†); wenn 1426 das „Städtlein und Ampt Postamp in der Newen Marck“ bezeichnet wird **†); oder wenn Churfürst Friedrich im Jahre 1420 dem Hasso von Bredow das Schloß Liebenwalde übergiebt und ihm zugleich die Hauptmannschaft „in der newwen Marcke“ ertheilt, und wenn im Jahre 1440 dem Grafen Albrecht von Lindow die Hauptmannschaft über „die Lande die Nuwe

*) Buchholz Gesch. d. Mark Brandb. V. Urk. S. 159.

**) Gercken cod. dipl. VI. 587.

***) de Nuwe Marke uff dissit der Oder 1402 (v. Raumer Landbuch S. 15.); die Nuwe Marke obir der Oder 1402. (Gercken cod. dipl. V. 246.)

†) v. Lodebur Allgem. Archiv III. 142. 143.

††) Lenz Urk. S. 542.

†††) Gercken cod. dipl. V. 246.

*†) ibd. V. 585.

**†) ibd. VII. 157.

Margke zu Brandenburg" übertragen wird. Ja noch im Jahr 1450 wird das nach Cöln an der Spree verlegte oberste Hofgericht von Friedrich das „in unsern Landen der nuwen Margk zu Brandenburg" genannt *). Die inzwischen wieder von dem Deutschen Orden zurückerworbene Neumark wird dann sogleich wieder die „Neue Mörck uber Oder" genannt 1447, 1455, selbst noch 1472 **).

Dies ist aber auch der Wendepunkt derartiger Bezeichnung: denn fortan wird der Zusatz „über Oder" deshalb überflüssig, weil unter Neumark nur noch die ostwärts der Oder gelegenen Lande verstanden werden ***), und weil für diejenige Landschaft, welche bei der Fünftheilung des Jahres 1370 Neumark hieß, nunmehr die Benennung Mittelmark galt. In diesem Sinne wird schon 1479 und 1480 die Priegnitz von der Mittelmark unterschieden †), und werden den Altmärkischen Städten, die der Mittelmark: Brandenburg, Berlin und Cöln und Frankfurt gegenüber gestellt ††). So werden im Jahre 1518 unterschieden: die Mittelmark, die Neumark, das Uckerland, die Prignitz, die Altmark, ferner das Land Sternberg, Schlesien und Lausitz †††).

Aber so wie früher der ursprünglichen Altmark (am linken Elbufer) gegenüber alle übrige Lande der Marken Neumark waren; so finden wir, nachdem die terra Transoderana die ausschließliche Bezeichnung Neumark erhalten hatte, die übrigen älteren Bestandtheile der Mark auch wohl unter der allgemeinen Bezeichnung Altmark begriffen. In diesem Sinne ist die Unterscheidung von nova und antiqua Marchia zu verstehen, deren sich bereits die von Riedel (cod. dipl. II. Abth. IV. 133.) mitgetheilte und von Herrrn Vogt in der nächstfolgenden Abhandlung kritisch erläuterte Grenzbeschreibung der Neumark und Polens vom Jahre 1433 bedient, indem dort das zum Lebuser

*) v. Raumer cod. dipl. I. 76. 143. 176

**) ibd. I. 302. 217. II. 16.

***) Mathias v. Uchtenhagen wird 1505, und Curt v. Burgsdorf 1526 „Landvogt der Newenmarck" genannt, mit dem Wohnsitze zu Cüstrin (v. Raumer c. d. II. 249. 277.).

†) v. Ledebur Allg. Archiv. I. 258. v. Raumer c. d. II. 58.

††) v. Raumer c. d. II. 54. 56.

†††) ibd. II. 225.

Sprengel / gehörige Land über der Oder (das Land Sternberg) als Altmark bezeichnet wird; ja noch aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ist ein Beispiel anzuführen.

Bischof Johann von Hildesheim, ein geborener Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen belehnte im Jahre 1520 am Montage nach Johanni seinen Marschall Otto v. Münchhausen mit einem Hofe zu Honhorst im Schauenburgischen. Die Urkunde *) ist ausgestellt: „zu Brandenburgh in der Olden Marck„.

*) Treuer Münchhaus. Geschlechts-Hist. Anh. S. 134.

V. Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahr 1433.

Von

dem Oberlehrer J. F. Voigt.

Es ist bekannt, daß die Neumark, als sie 1454 durch Kurfürst Friedrich II. wieder mit der Kurmark vereinigt wurde, nicht mehr den Umfang besaß, in welchem sie zu Anfang eben dieses Jahrhunderts von Kaiser Sigismund an den deutschen Orden überlassen worden war. Der ewige Friede zu Brzesc 1435 hatte ihr bedeutende Gebietstheile entrissen, über deren Größe und Abgrenzung jedoch nichts Genaueres bekannt geworden. Denn die von Gercken und Oelrichs mitgetheilten „litterae terminales inter novam Marchiam, Poloniam et Pomeraniam", die bereits 1251 entworfen, 1364 erneuert und 1613 abermals revidirt worden sein sollen, tragen zu sehr den Stempel der Unächtheit an ihrer Stirn, daß es unnöthig erscheint, zu den von Gercken selber schon aufgeführten Gründen der Unächtheit noch neue hinzuzufügen, was übrigens nicht schwer fallen möchte. Sie sind ein Fabrikat der späteren Zeit. Von desto größerer Wichtigkeit muß uns deshalb die Grenz-Bestimmung zwischen den Ordens- und polnischen Ländern sein, die der Herr Geh. Rath Riedel in dem zuletzt erschienenen IV. Bande der zweiten Abtheilung seines codex unter No. 1548 vom J. 1433 nach dem Original des K. Geheimen Kabinets-Archiv mittheilt, da diese die Grenzpunkte in gedachter Grenzlinie aufzählt, so daß eine nähere Besprechung derselben wohl hier an seiner Stelle sein möchte. Doch muß ich gleich im voraus bemerken, daß es mir nicht möglich gewesen ist, mehrere dieser Punkte nachzuweisen, und wenn ich

dessen ungeachtet mir Einiges darüber zu sagen erlaube, so geschieht es deshalb, um zu zeigen, daß die vorliegenden (Entwurf einer Länder-Verheilung) Grenzbestimmungen nur als ein Entwurf anzusehen seien, der in diesem Umfange nie zur Ausführung gekommen, wohl aber die Grundlage zu der später wirklich eingetretenen Grenzbestimmung der Neumark geworden ist.

Daß diese Grenzbestimmung nur als ein solcher Entwurf anzusehen ist, dafür zeugt zunächst der Eingang der Schrift. Es werden uns nicht die betreffenden Contrahenten in üblicher Form am Anfang oder auch am Schluß dieses Dokuments genannt, sondern zu seiner Erklärung ist obenan die Bemerkung gesetzt: „Diß sint die uffatzunge der grentzen in der nuwen marcke nah der polan begere und der stolpener off dem Tage zum brißky off Andree (also am 30. Nvbr.) im XXXIII. jare“ (nämlich 1433). Diese Einleitung zu verstehen, bemerke ich hier kurz Folgendes:

Das Jahr 1433, an dessen Schlusse es zu diesem Beifrieden zu Brzesc kam, war eins der unglücklichsten für den deutschen Orden. Der alte unermüdliche Feind der Deutschherren, König Wladislaw Jagello, brachte noch kurz vor seinem Tode (er starb 1434) abermals unsägliches Unglück über das Land, obgleich der Hochmeister Paul v. Rußdorf alles Mögliche gethan hatte, um das drohende Ungewitter abzuwenden. Eine wüthende Schaar von Hussiten, im Solde des Jagellonen, brach durch Verrath bei Zantoch in die Neumark, während Herzog Bogislaw IX. von Pommern-Stolpe, wie schon sein Vater Bogislaw VIII. ein treuer Verbündeter des polnischen Königs, die dem Orden zuziehenden Söldnerhaufen bei ihrem Durchzug durch sein Land auffing und von Norden her das Land bedrängte. Jene durchzogen, vereint mit einem polnischen Heere, verheerend die Neumark und Pommerellen bis an die Mauern von Danzig und bis an die Ufer der Ostsee, Alles vor sich niederwerfend — (nur Konitz ward durch den heldenmüthigen Widerstand des Comthurs von Balga, Erasmus Fischborn, und seiner eben so heldenmüthigen Bürger trotz einer fast sechswöchentlichen Belagerung von 24000 Mann glücklich gerettet) — dieser dagegen nahm Arnswalde, so wie die Güter der Herren von Wedel

und vermuthlich auch der von Günthersberg für den König von Polen in Besitz. Endlich gegen den Winter desselben Jahres bequemte sich Wladislaw, durch die Großen seines Reiches bedrängt, zum Frieden, zu dessen Abschluß die beiderseitigen Abgeordneten in den letzten Tagen des Monats November 1433 zu Brzesc in Cujavien zusammenkamen, und vorläufig einen zwölfjährigen Waffenstillstand eingingen, der am Schlußtage des Jahres 1435 an eben diesem Orte zu einem so genannten ewigen Frieden erhoben wurde.

Bei diesem vorläufigen Frieden also, der zunächst den König im Besitz alles dessen ließ, was der Stolpener Herzog für Polen erobert hatte, ward diese Grenzbestimmung entworfen; sie sollte wohl als Grundlage eines festen Friedensschlusses zwischen den kriegführenden Mächten dienen.

Die zweite Hälfte dieses Entwurfes, um mit dieser zu beginnen, hat für die Grenzbestimmung der Neumark kein Interesse, und wir wollen deshalb nur kurz von ihr sprechen, da wir nur ein paar Berichtigungen angeben möchten. Sie betrifft nämlich die Südgrenze Pommerellens gegen das Königreich Polen, auf die ich schon früher einmal aufmerksam zu machen Gelegenheit hatte. Es ist der Grenzzug, der bei Landeck die Gwda oder Küddow verließ, an der Debrinczа (Dobbrinka) hinaufzog bis zu ihrem Ostsee Gwyecsko, welcher in der bei Dogiel angeführten Urkunde vom Jahre 1349 Lukow genannt wird, und bei welchem nur das auffallend erscheint, daß, während kurz zuvor von der Dobbrinka gesagt ist, sie gehöre halb zu Pommern, halb zu Polen, hier gesagt wird, daß der See halb zu Polen und halb zur Neumark gehöre, welchen letzteren Ausdruck wir nothwendig als einen Schreibfehler ansehen müssen, da die Neumark nie bis zu diesem See hin erweitert worden ist. — Von dort geht die Grenze weiter zum Camyona-Fluß (Camionka), welche zur Braa geht, indem nur im Allgemeinen in Bezug auf die dazwischen liegenden Punkte auf das verwiesen wird, was bereits früher darüber festgesetzt worden sei (limitibus consuetis, prout ibi per prelatos ex utraque parte sunt distincte et limitate). Von der Camionka überschritt sie die Braa zum Dorfe Clonowa, das 1349 zu Pommern, jetzt zu Polen gerechnet wurde, zog sich über die Dörfer Graczsko

(Sierotzken), in Szapainne (Suppania) zum Dorfe Coszlieterz (jetzt Koszellec), wo sie die Weichsel erreichte. An dieser zog sie sich aufwärts bis zur Einmündung der Drwanecza (j. Drawenz), so daß die eine Hälfte des Flusses den Polen, die andere den Ordensherrn angehörte. Zu Polen sollte demnach auch die Burg Nessau nebst ihren Pertinenzien geschlagen werden. In der Urkunde ist zwar der Name Kyeschowa gesetzt, und man möchte dadurch im ersten Augenblick an das Schloß Kyschau erinnert werden; da dies jedoch viel weiter nördlich mitten in Pommerellen, zwischen den Städten Stargardt und Behrendt an der Ferse liegt, so kann schwerlich hier an der Weichsel dasselbe damit gemeint sein, vielmehr ist es unbezweifelt Nieschowa oder Nessau, welche Burg nebst der benachbarten Vogelsang derjenige Punkt war, wo der Orden 1230 zuerst festen Fuß an der Weichsel faßte, und das nebst einigen Dörfern auf dem linken Weichselufer oftmals der Zankapfel zwischen dem Orden und Polen gewesen ist. Bei dem Abschlusse dieses Beifriedens am 15. Dez. 1433. wurde festgesetzt, daß Nessau so lange in den Händen des Ordens bleiben solle, bis ein definitiver Frieden vermittelt wäre. Im Laufe des Jahres 1435 suchten zwar die Polen, es koste was es wolle, dies Schloß zu nehmen, doch blieb es bis zum Friedensschluß am Ende des Jahres in den Händen des Ordens, der es dann gegen Arnswalde, Neu-Wedel und Falkenburg austauschte.

Dieser Grenzzug ist, wie gesagt, durch frühere Urkunden und sogar bestimmter als hier festgesetzt, so daß über denselben kein Zweifel sein kann. Von größerem Interesse und für unsern vorliegenden Zweck von Wichtigkeit ist dagegen der Grenzzug bis dahin, wo er sich dem erwähnten bei Landeck anschließt. Nur Schade, daß gerade dieser Theil der Urkunde so fehlerhaft erscheint, daß es schwierig bleibt, auch nur im Allgemeinen mit einiger Bestimmtheit ihr zu folgen, ungeachtet der beiden Bemerkungen, die ihr gleichzeitig zugefügt worden sind.

Gleich der Anfang dieses Dokuments ist theils an sich, theils durch entstellte Wörter schwer verständlich. Er lautet: „Sequuntur granicies Regni polonie antique, quas domini cruciferi et Ciues de landisberg occupauerunt alias possuedly ad novam marchiam inter regnum polonie et antiquam marchiam sitte, que sunt versus

hanc partem fluvii Notesch, quo pertinebant ad Coronam Regni polonie". Ich lese: „Folgendes sind die Grenzen des alten Königreichs Polen, auf welche die Kreuzherren und die Bürger von Landsberg als vormals schon zur Neumark gehörig Anspruch gemacht haben, die zwischen dem Königreich Polen und der Altmark liegen, und welche nach der Seite des Flusses Notesch hin gelegen sind, welche der Krone Polen zugehört."

Daß die Bürger von Landsberg hier besonders erwähnt sind, hat wohl seinen Grund darin, daß ein großer Theil der Kämmereigüter dieser Stadt auf der Südseite des Warteflusses gelegen war und mit Polen zusammenstieß. Zuerst nämlich hatte es 1319 vom Markgrafen Waldemar das Dorf Glinicke, das für das heutige Altensorge gehalten wird, überkommen, 1325 das Dorf Eulem von Ludwig dem Aelteren (nach Andern erst 1363 von den Jagow auf Zantoch erkauft), 1335 Borkow von einem polnischen Magnaten, 1344 die damals wüste Dorfstelle Dechsel von Markgraf Ludwig, und endlich 1384 Kernin vom Kloster Paradies angekauft. Der Raum jedoch, in welchem diese Dörfer gelegen, ist so bedeutend, daß bei der Entwässerung des Wartebruches seit 1763 außer dem vorhin genannten Dorfe Altensorge noch 9 Dörfer mit Colonisten besetzt werden konnten, welche ebenfalls der Stadt zugehören. Es sind Seidlitz, Groß- und Klein-Czetteritz, Ober- und Nieder-Alvensleben, Hagen, Massow, Derschau, Birkenwerder. Es füllen diese Besitzungen fast den ganzen Raum, der von der großen Krümmung der Warte umzogen wird, welche diese von der Mündung der Obra bis unterhalb Landsberg zu den Dörfern Költschen und Kriescht hin macht. Die wesentliche Betheiligung der Bürger von Landsberg bei der Grenz-Regulirung, welche hier die Neu- und Alt-Mark (Sternberger Kreises) so wie Polen betraf, ist danach wohl sehr erklärlich.

Der Grenzzug beginnt nun mit dem Grenzsteine, der bei Nadbarweze liege, das auch Nakuskyey lancze genannt werde, an welchen Grenzstein auch die Grenze von Gleissen anstoße und das Kloster mit dem Walkwald (Item scopulus, heißen die Worte der Urkunde, jacet Nadbarweze alias Nakuskyey lancze, et ad illum scopulum venit granicies glissnensis et Claustrum cum Walkwald.

Wo sind diese genannten Punkte zu suchen? Zunächst führt uns der Name Gleissen in die Gegend des Städtchens Königswalde, von dem es etwa ½ halbe Meile südwestlich entfernt liegt. Für das Kloster halte ich die Cistercienser-Abtei Semmeritz, jetzt auch Bleesen genannt, die an der Obra liegt und eine filia von Dobrilugk in der Nieder-Lausitz ist. Sie wurde 1238 gestiftet. In der Belehnungsurkunde für die Herren von Waldow vom J. 1477 werden dieselben unter andern auch mit dem Osterwalt, dem heutigen Dorfe Osterwalt belehnt, was wenigstens die Möglichkeit nicht ausschließt, daß unser Walkwald dieser Osterwalt sein könne, oder daß hier noch ein Ort oder ein Theil des Osterwaldischen Forstes diesen Namen geführt habe. Für diese Punkte sind also wenigstens in den Namen und der Lage Wahrscheinlichkeiten vorhanden; anders aber verhält es sich mit dem Nadbarweze oder Nakuskyey lancze, welcher Name in diesem Gebiete, auch nur dem Anklange nach, gar nicht mehr vorkommt. Wenn ich deshalb diesen Punkt noch dahin verlege, wo jetzt die Charten den Theerofen „der polnische Thorweg“ angeben, in der Nähe und zwar südlich der Chaussee, welche von Küstrin über das hier nahe Schwerin nach Posen führt, so ist das allerdings eine bloße Vermuthung, jedoch eine solche, die sich auf die eigenthümliche Benennung dieser Stelle gründet, eine Benennung, die gar wohl davon entstanden sein kann, daß hier der Eingang zu Polen gewesen, hier also jenes Nadbarweze zu suchen sei.

Von diesem Grenzstein nun zieht die Grenze bis zur Warte, indem sie zwei Flüsse durchsetzt, die Tymyana und Wlymya, von denen der zweite in die Warte fließt, und an welchen auch die Grenze Kyelczno genannt, heranreicht, welche durch den Fluß geht, der zwischen Polen und der Altmark fließt. — Ich gebe hier wieder die eignen Worte der Urkunde, falls in meiner Uebersetzung ein Fehler sein sollte: „Et ab eodem scopulo vadit granicies ad flumen, quod vocatur Tymyana usque ad fluvium wlymya, qui vadit in Wartham et etiam ubi granicies dicta Kyelczno vadit per quoddam flumen, quod est inter antiquam marchiam et Regnum polonie.“

Wir haben hier wieder vier Bestimmungen, von denen ich keine mit Gewißheit feststellen kann, so daß wir auch gar nicht ungefähr

bestimmen können, an welchem Punkte wir die Warte treffen, wenn wir dieser Grenzlinie folgen. Da jedoch in der ersten Bemerkung, die der Urkunde beigefügt ist, von dem Punkte, an welchem wir hier die Warte erreicht haben, gesagt ist, er liege unterhalb Landsberg (inferius Landisberg), und da es ferner heißt, daß man von hier am Flusse aufwärts steigend (ascendendo sursum) nach dem Grenzschlosse Santhok, an die Einmündung der Netze in die Warte gelange, so kann diese Grenzlinie nicht nach Nordost gegangen sein und die Warte in der Nähe der Obra-Mündung getroffen haben, denn in dem Falle müßten wir nach Santhok Fluß abwärts gehen, da dieser Punkt oberhalb Landsberg läge, sondern sie muß sich mit der Grenze des heutigen Sternberger Kreises nach Nordwest hin der Warte angeschlossen haben. Die Tymyana und Wlymya mögen dann Gewässer gewesen sein, wie sie hier den Bruch vielfach durchziehen, und von denen ich nicht weiß, ob noch ein Anklang ihrer Namen sich erhalten hat. In dem Namen Kyczezno erkenne ich das Dorf Költschen, und für den Grenzfluß, der vielleicht eine Strecke weit zwischen der Altmark (also hier Land Lebus) und Polen floß, möchte ich dann das Fließ halten, an welchem das Dorf Hammer liegt; denn der weiter westlich gelegene Postum-Bach, der von Zielenzig nach dem Dorfe Kriescht zur Warte hinabgeht, bildete zwar die kirchliche Grenze zwischen dem Lebuser und Posener Sprengel, aber nicht die politische zwischen dem Lande Lebus und Polen. Folgen wir also der von mir in Vorschlag gebrachten Grenzlinie, so würden wir also an derselben Stelle die Warte erreichen, wo noch jetzt der Sternberger und Landsberger Kreis an einander stoßen, und wir hätten nun festen Fuß gewonnen, von wo aus wir sichrer weiter gehen können.

Hier kommen wir aber zu einem zweiten Punkte, aus dem ich, wie ich am Eingange gesagt, schließe, daß unsere vorliegende Grenzbestimmung nur ein Entwurf gewesen sei, der nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen. Denn die Urkunde fährt, nachdem sie uns bis zur Warte geleitet, fort: et ascendendo sursum medietas dicti fluvii Wartha spectat ad Regnum polonie et alia ad novam Marchiam usque ad illum locum, ubi fluvius Notesch intrat Wartham, und eben so spricht sich die erste Bemerkung aus,

keineswegs bloß die nachmalige Neumark über der Oder ausdrücken kann, wohl aber dieselbe mit; da ja auch das Land Lebus zu seinem Antheile gehörte*). — Eine Urkunde von 1403**) rechnet diesem Verhältnisse gemäß zur Neumark nicht bloß diejenigen Städte, welche nach der Eintheilung vom Jahre 1370 zu derselben gezählt werden, sondern auch Templin und Drossen, die nach jenem Verzeichnisse zum Uckerlande und dem Lande über der Oder gerechnet wurden. Es gab demnach sowohl eine Neumark diesseits als jenseits der Oder***).

So lange das Land ostwärts der Oder dem Deutschen Orden gehörte, fiel die nähere Bezeichnung „über der Oder“ weg, denn bei dem veränderten geographischen Standpunkte, in welchem der deutsche Orden zu dieser Erwerbung stand, konnte nicht füglich von einer terra Transodorana die Rede sein. Es genügte die Bezeichnung Neumark; wie wir dann Sander Machwitz 1420 †), Jobst Struperger 1421 Vogt der Nuwenmarke genannt finden und die Prawins schlechtweg die Alte Mark 1431 ††). Dem Mittelmärkischen Theile verblieb darum doch derselbe Name. So wie 1401 von Berlin und Cölln und allen andern Städten in der Newen-Marke die Rede ist †††); so auch späterhin, wenn 1403 die Grafen Heinrich und Günther zu Schwarzburg des Markgrafen Jobst Vögte der Newen-Marck genannt werden *†); wenn 1426 das „Städtlein und Ampt Postamp in der Newen Marck“ bezeichnet wird **†); oder wenn Churfürst Friedrich im Jahre 1420 dem Hasso von Bredow das Schloß Liebenwalde übergiebt und ihm zugleich die Hauptmannschaft „in der newwen Marcke“ ertheilt, und wenn im Jahre 1440 dem Grafen Albrecht von Lindow die Hauptmannschaft über „die Lande die Nuwe

*) Buchholz Gesch. d. Mark Brandb. V. Urk. S. 159.

**) Gercken cod. dipl. VI. 587.

***) de Nuwe Marke uff dissit der Oder 1402 (v. Raumer Landbuch S. 15.); die Nuwe Marke obir der Oder 1402. (Gercken cod. dipl. V. 246.)

†) v. Lodebur. Allgem. Archiv III. 142. 143.

††) Lenz Urk. S. 542.

†††) Gercken cod. dipl. V. 246.

*†) ibd. V. 585.

**†) ibd. VII. 157.

Margke zu Brandenburg" übertragen wird. Ja noch im Jahr 1459 wird das nach Cöln an der Spree verlegte oberste Hofgericht von Friedrich das „in unsern Landen der nuwen Margk zu Brandenburg" genannt *). Die inzwischen wieder von dem Deutschen Orden zurückerworbene Neumark wird dann sogleich wieder die „Neue Marck uber Oder" genannt 1447, 1455, selbst noch 1472 **).

Dies ist aber auch der Wendepunkt derartiger Bezeichnung: denn fortan wird der Zusatz „über Oder" deshalb überflüssig, weil unter Neumark nur noch die ostwärts der Oder gelegenen Lande verstanden werden ***), und weil für diejenige Landschaft, welche bei der Fünftheilung des Jahres 1370 Neumark hieß, nunmehr die Benennung Mittelmark galt. In diesem Sinne wird schon 1479 und 1480 die Priegnitz von der Mittelmark unterschieden †), und werden den Altmärkischen Städten, die der Mittelmark: Brandenburg, Berlin und Cöln und Frankfurt gegenüber gestellt ††). So werden im Jahre 1518 unterschieden: die Mittelmark, die Neumark, das Uckerland, die Prignitz, die Altmark, ferner das Land Sternberg, Schlesien und Lausitz †††).

Aber so wie früher der ursprünglichen Altmark (am linken Elbufer) gegenüber alle übrige Lande der Marken Neumark waren; so finden wir, nachdem die terra Transoderana die ausschließliche Bezeichnung Neumark erhalten hatte, die übrigen älteren Bestandtheile der Mark auch wohl unter der allgemeinen Bezeichnung Altmark begriffen. In diesem Sinne ist die Unterscheidung von nova und antiqua Marchia zu verstehen, deren sich bereits die von Riedel (cod. dipl. II. Abth. IV. 133.) mitgetheilte und von Herrrn Vogt in der nächstfolgenden Abhandlung kritisch erläuterte Grenzbeschreibung der Neumark und Polens vom Jahre 1433 bedient, indem dort das zum Lebuser

*) v. Raumer cod. dipl. I. 76. 143. 176

**) ibd. I. 302. 217. II. 16.

***) Mathias v. Uchtenhagen wird 1505, und Curt v. Burgsdorf 1526 „Landvogt der Newenmarck" genannt, mit dem Wohnsitze zu Cüstrin (v. Raumer c. d. II. 249. 277.).

†) v. Ledebur Allg. Archiv. I. 258. v. Raumer c. d. II. 58.

††) v. Raumer c. d. II. 54. 56.

†††) ibd. II. 225.

Sprengel gehörige Land über der Oder (das Land Sternberg) als Altmark bezeichnet wird; ja noch aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts ist ein Beispiel anzuführen.

Bischof Johann von Hildesheim, ein geborener Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen belehnte im Jahre 1520 am Montage nach Johanni seinen Marschall Otto v. Münchhausen mit einem Hofe zu Honhorst im Schauenburgischen. Die Urkunde *) ist ausgestellt: „zu Brandenburgh in der Olden Marck".

*) Treuer Münchhaus. Geschlechts-Hist. Anh. S. 134.

V. Ueber die Grenzen der Neumark vom Jahr 1433.

Von

dem Oberlehrer J. F. Voigt.

Es ist bekannt, daß die Neumark, als sie 1454 durch Kurfürst Friedrich II. wieder mit der Kurmark vereinigt wurde, nicht mehr den Umfang besaß, in welchem sie zu Anfang eben dieses Jahrhunderts von Kaiser Sigismund an den deutschen Orden überlassen worden war. Der ewige Friede zu Brzesc 1435 hatte ihr bedeutende Gebietstheile entrissen, über deren Größe und Abgrenzung jedoch nichts Genaueres bekannt geworden. Denn die von Gercken und Oelrichs mitgetheilten „litterae terminales inter novam Marchiam, Poloniam et Pomeraniam", die bereits 1251 entworfen, 1364 erneuert und 1613 abermals revidirt worden sein sollen, tragen zu sehr den Stempel der Unächtheit an ihrer Stirn, daß es unnöthig erscheint, zu den von Gercken selber schon aufgeführten Gründen der Unächtheit noch neue hinzuzufügen, was übrigens nicht schwer fallen möchte. Sie sind ein Fabrikat der späteren Zeit. Von desto größerer Wichtigkeit muß uns deshalb die Grenz-Bestimmung zwischen den Ordens- und polnischen Ländern sein, die der Herr Geh. Rath Riedel in dem zuletzt erschienenen IV. Bande der zweiten Abtheilung seines codex unter No. 1548 vom J. 1433 nach dem Original des K. Geheimen Kabinets-Archiv mittheilt, da diese die Grenzpunkte in gedachter Grenzlinie aufzählt, so daß eine nähere Besprechung derselben wohl hier an seiner Stelle sein möchte. Doch muß ich gleich im voraus bemerken, daß es mir nicht möglich gewesen ist, mehrere dieser Punkte nachzuweisen, und wenn ich

dessen ungeachtet mir Einiges darüber zu sagen erlaube, so geschieht es deshalb, um zu zeigen, daß die vorliegenden (Entwurf einer Länder-Verheilung) Grenzbestimmungen nur als ein Entwurf anzusehen seien, der in diesem Umfange nie zur Ausführung gekommen, wohl aber die Grundlage zu der später wirklich eingetretenen Grenzbestimmung der Neumark geworden ist.

Daß diese Grenzbestimmung nur als ein solcher Entwurf anzusehen ist, dafür zeugt zunächst der Eingang der Schrift. Es werden uns nicht die betreffenden Contrahenten in üblicher Form am Anfang oder auch am Schluß dieses Dokuments genannt, sondern zu seiner Erklärung ist obenan die Bemerkung gesetzt: „Diß sint die ussatzunge der grentzen in der nuwen marcke nah der polan begere und der stolpener off dem Tage zum brißky off Andree (also am 30. Nvbr.) im XXXIII. jare“ (nämlich 1433). Diese Einleitung zu verstehen, bemerke ich hier kurz Folgendes:

Das Jahr 1433, an dessen Schlusse es zu diesem Beifrieden zu Brzesc kam, war eins der unglücklichsten für den deutschen Orden. Der alte unermüdliche Feind der Deutschherren, König Wladislaw Jagello, brachte noch kurz vor seinem Tode (er starb 1434) abermals unsägliches Unglück über das Land, obgleich der Hochmeister Paul v. Rußdorf alles Mögliche gethan hatte, um das drohende Ungewitter abzuwenden. Eine wüthende Schaar von Hussiten, im Solde des Jagellonen, brach durch Verrath bei Zantoch in die Neumark, während Herzog Bogislaw IX. von Pommern-Stolpe, wie schon sein Vater Bogislaw VIII. ein treuer Verbündeter des polnischen Königs, die dem Orden zuziehenden Söldnerhaufen bei ihrem Durchzug durch sein Land auffing und von Norden her das Land bedrängte. Jene durchzogen, vereint mit einem polnischen Heere, verheerend die Neumark und Pommerellen bis an die Mauern von Danzig und bis an die Ufer der Ostsee, Alles vor sich niederwerfend — (nur Konitz ward durch den heldenmüthigen Widerstand des Comthurs von Balga, Erasmus Fischborn, und seiner eben so heldenmüthigen Bürger trotz einer fast sechswöchentlichen Belagerung von 24000 Mann glücklich gerettet) — dieser dagegen nahm Arnswalde, so wie die Güter der Herren von Wedel

und vermuthlich auch der von Güntersberg für den König von Polen in Besitz. Endlich gegen den Winter desselben Jahres bequemte sich Wladislaw, durch die Großen seines Reiches bedrängt, zum Frieden, zu dessen Abschluß die beiderseitigen Abgeordneten in den letzten Tagen des Monats November 1433 zu Brzesc in Cujavien zusammenkamen, und vorläufig einen zwölfjährigen Waffenstillstand eingingen, der am Schlußtage des Jahres 1435 an eben diesem Orte zu einem so genannten ewigen Frieden erhoben wurde.

Bei diesem vorläufigen Frieden also, der zunächst den König im Besitz alles dessen ließ, was der Stolpener Herzog für Polen erobert hatte, ward diese Grenzbestimmung entworfen; sie sollte wohl als Grundlage eines festen Friedensschlusses zwischen den kriegführenden Mächten dienen.

Die zweite Hälfte dieses Entwurfes, um mit dieser zu beginnen, hat für die Grenzbestimmung der Neumark kein Interesse, und wir wollen deshalb nur kurz von ihr sprechen, da wir nur ein paar Berichtigungen angeben möchten. Sie betrifft nämlich die Südgrenze Pommerellens gegen das Königreich Polen, auf die ich schon früher einmal aufmerksam zu machen Gelegenheit hatte. Es ist der Grenzzug, der bei Landeck die Gwda oder Küddow verließ, an der Debrinicza (Dobbrinka) hinaufzog bis zu ihrem Quellsee Gwyrczsko, welcher in der bei Dogiel angeführten Urkunde vom Jahre 1349 Lukow genannt wird, und bei welchem nur das auffallend erscheint, daß, während kurz zuvor von der Dobbrinka gesagt ist, sie gehöre halb zu Pommern, halb zu Polen, hier gesagt wird, daß der See halb zu Polen und halb zur Neumark gehöre, welchen letzteren Ausdruck wir nothwendig als einen Schreibfehler ansehen müssen, da die Neumark nie bis zu diesem See hin erweitert worden ist. — Von dort geht die Grenze weiter zum Camyona-Fluß (Camionka), welche zur Braa geht, indem nur im Allgemeinen in Bezug auf die dazwischen liegenden Punkte auf das verwiesen wird, was bereits früher darüber festgesetzt worden sei (limitibus consuetis, prout ibi per prelatos ex utraque parte sunt distincte et limitate). Von der Camionka überschritt sie die Braa zum Dorfe Clonowa, das 1349 zu Pommern, jetzt zu Polen gerechnet wurde, zog sich über die Dörfer Grzeszko

(Sierotzken), Szapainno (Supponia) zum Dorfe Coszielecz (jetzt Koszellec), wo sie die Weichsel erreichte. An dieser zog sie sich aufwärts bis zur Einmündung der Drwancza (j. Drewenz), so daß die eine Hälfte des Flusses den Polen, die andere den Ordensherren angehörte. Zu Polen sollte demnach auch die Burg Nessau nebst ihren Pertinenzien geschlagen werden. In der Urkunde ist zwar der Name Kyeschowa gesetzt, und man möchte dadurch im ersten Augenblick an das Schloß Kyschau erinnert werden; da dies jedoch viel weiter nördlich mitten in Pommerellen, zwischen den Städten Stargardt und Behrendt an der Ferse liegt, so kann schwerlich hier an der Weichsel dasselbe damit gemeint sein, vielmehr ist es unbezweifelt Rieschowa oder Nessau, welche Burg nebst der benachbarten Vogelsang derjenige Punkt war, wo der Orden 1230 zuerst festen Fuß an der Weichsel faßte, und das nebst einigen Dörfern auf dem linken Weichselufer oftmals der Zankapfel zwischen dem Orden und Polen gewesen ist. Bei dem Abschlusse dieses Beifriedens am 15. Dez. 1433. wurde festgesetzt, daß Nessau so lange in den Händen des Ordens bleiben solle, bis ein definitiver Frieden vermittelt wäre. Im Laufe des Jahres 1435 suchten zwar die Polen, es koste was es wolle, dies Schloß zu nehmen, doch blieb es bis zum Friedensschluß am Ende des Jahres in den Händen des Ordens, der es dann gegen Arnswalde, Neu-Wedel und Falkenburg austauschte.

Dieser Grenzzug ist, wie gesagt, durch frühere Urkunden und sogar bestimmter als hier festgesetzt, so daß über denselben kein Zweifel sein kann. Von größerem Interesse und für unsern vorliegenden Zweck von Wichtigkeit ist dagegen der Grenzzug bis dahin, wo er sich dem erwähnten bei Landeck anschließt. Nur Schade, daß gerade dieser Theil der Urkunde so fehlerhaft erscheint, daß es schwierig bleibt, auch nur im Allgemeinen mit einiger Bestimmtheit ihr zu folgen, ungeachtet der beiden Bemerkungen, die ihr gleichzeitig zugefügt worden sind.

Gleich der Anfang dieses Dokuments ist theils an sich, theils durch entstellte Wörter schwer verständlich. Er lautet: „Sequuntur granicies Regni polonie antique, quas domini cruciferi et Ciues de landisberg occupaverunt alias possuedly ad novam marchiam jnter regnum polonie et antiquam marchiam sitte, que sunt versus

hanc partem fluvii Notesch, quo pertinebant ad Coronam Regni polonie". Ich lese: „Folgendes sind die Grenzen des alten Königreichs Polen, auf welche die Kreuzherren und die Bürger von Landsberg als vormals schon zur Neumark gehörig Anspruch gemacht haben, die zwischen dem Königreich Polen und der Altmark liegen, und welche nach der Seite des Flusses Notesch hin gelegen sind, welche der Krone Polen zugehört."

Daß die Bürger von Landsberg hier besonders erwähnt sind, hat wohl seinen Grund darin, daß ein großer Theil der Kämmereigüter dieser Stadt auf der Südseite des Warteflusses gelegen war und mit Polen zusammenstieß. Zuerst nämlich hatte es 1319 vom Markgrafen Waldemar das Dorf Glinicke, das für das heutige Altensorge gehalten wird, überkommen, 1325 das Dorf Eulem von Ludwig dem Aelteren (nach Andern erst 1363 von den Jagow auf Zantoch erkauft), 1335 Borkow von einem polnischen Magnaten, 1344 die damals wüste Dorfstelle Dechsel von Markgraf Ludwig, und endlich 1384 Kernin vom Kloster Paradies angekauft. Der Raum jedoch, in welchem diese Dörfer gelegen, ist so bedeutend, daß bei der Entwässerung des Wartebruches seit 1763 außer dem vorhin genannten Dorfe Altensorge noch 9 Dörfer mit Colonisten besetzt werden konnten, welche ebenfalls der Stadt zugehören. Es sind Seidlitz, Groß- und Klein-Czetteritz, Ober- und Nieder-Alvensleben, Hagen, Massow, Derschau, Birkenwerder. Es füllen diese Besitzungen fast den ganzen Raum, der von der großen Krümmung der Warte umzogen wird, welche diese von der Mündung der Obra bis unterhalb Landsberg zu den Dörfern Költschen und Kriescht hin macht. Die wesentliche Betheiligung der Bürger von Landsberg bei der Grenz-Regulirung, welche hier die Neu- und Alt-Mark (Sternberger Kreises) so wie Polen betraf, ist danach wohl sehr erklärlich.

Der Grenzzug beginnt nun mit dem Grenzsteine, der bei Nadbarweze liege, das auch Nakuskyey lancze genannt werde, an welchen Grenzstein auch die Grenze von Gleissen anstoße und das Kloster mit dem Walkwald (Item scopulus, heißen die Worte der Urkunde, jacet Nadbarweze alias Nakuskyey lancze, et ad illum scopulum venit granicies glissnensis et Claustrum cum Walkwald.

Wo sind diese genannten Punkte zu suchen? Zunächst führt uns der Name Gleissen in die Gegend des Städtchens Königswalde, von dem es etwa ½ halbe Meile südwestlich entfernt liegt. Für das Kloster halte ich die Cistercienser-Abtei Semmeritz, jetzt auch Bleesen genannt, die an der Obra liegt und eine filia von Dobrilugk in der Nieder-Lausitz ist. Sie wurde 1238 gestiftet. In der Belehnungsurkunde für die Herren von Waldow vom J. 1477 werden dieselben unter andern auch mit dem Osterwalt, dem heutigen Dorfe Osterwalt belehnt, was wenigstens die Möglichkeit nicht ausschließt, daß unser Walkwald dieser Osterwalt sein könne, oder daß hier noch ein Ort oder ein Theil des Osterwaldischen Forstes diesen Namen geführt habe. Für diese Punkte sind also wenigstens in den Namen und der Lage Wahrscheinlichkeiten vorhanden; anders aber verhält es sich mit dem Nadbarweze oder Nakuskyeh lancze, welcher Name in diesem Gebiete, auch nur dem Anklange nach, gar nicht mehr vorkommt. Wenn ich deshalb diesen Punkt noch dahin verlege, wo jetzt die Charten den Theerofen „der polnische Thorweg" angeben, in der Nähe und zwar südlich der Chaussee, welche von Küstrin über das hier nahe Schwerin nach Posen führt, so ist das allerdings eine bloße Vermuthung, jedoch eine solche, die sich auf die eigenthümliche Benennung dieser Stelle gründet, eine Benennung, die gar wohl davon entstanden sein kann, daß hier der Eingang zu Polen gewesen, hier also jenes Nadbarweze zu suchen sei.

Von diesem Grenzstein nun zieht die Grenze bis zur Warte, indem sie zwei Flüsse durchsetzt, die Tymyana und Wlymya, von denen der zweite in die Warte fließt, und an welchen auch die Grenze Kyclczno genannt, heranreicht, welche durch den Fluß geht, der zwischen Polen und der Altmark fließt. — Ich gebe hier wieder die eignen Worte der Urkunde, falls in meiner Uebersetzung ein Fehler sein sollte: „Et ab eodem scopulo vadit granicies ad flumen, quod vocatur Tymyana usque ad fluvium wlymya, qui vadit in Wartham et etiam ubi granicies dicta Kyclczno vadit per quoddam flumen, quod est inter antiquam marchiam et Regnum polonie.

Wir haben hier wieder vier Bestimmungen, von denen ich keine mit Gewißheit feststellen kann, so daß wir auch gar nicht ungefähr

bestimmen können, an welchem Punkte wir die Warte treffen, wenn wir dieser Grenzlinie folgen. Da jedoch in der ersten Bemerkung, die der Urkunde beigefügt ist, von dem Punkte, an welchem wir hier die Warte erreicht haben, gesagt ist, er liege unterhalb Landsberg (inferius Landisberg), und da es ferner heißt, daß man von hier am Flusse aufwärts steigend (ascendendo sursum) nach dem Grenzschlosse Santhok, an die Einmündung der Netze in die Warte gelange, so kann diese Grenzlinie nicht nach Nordost gegangen sein und die Warte in der Nähe der Obra-Mündung getroffen haben, denn in dem Falle müßten wir nach Santhok Fluß abwärts gehen, da dieser Punkt oberhalb Landsberg läge, sondern sie muß sich mit der Grenze des heutigen Sternberger Kreises nach Nordwest hin der Warte angeschlossen haben. Die Tymyana und Wlymya mögen dann Gewässer gewesen sein, wie sie hier den Bruch vielfach durchziehen, und von denen ich nicht weiß, ob noch ein Anklang ihrer Namen sich erhalten hat. In dem Namen Kyelczno erkenne ich das Dorf Költschen, und für den Grenzfluß, der vielleicht eine Strecke weit zwischen der Altmark (also hier Land Lebus) und Polen floß, möchte ich dann das Fließ halten, an welchem das Dorf Hammer liegt; denn der weiter westlich gelegene Postum-Bach, der von Zielenzig nach dem Dorfe Kriescht zur Warte hinabgeht, bildete zwar die kirchliche Grenze zwischen dem Lebuser und Posener Sprengel, aber nicht die politische zwischen dem Lande Lebus und Polen. Folgen wir also der von mir in Vorschlag gebrachten Grenzlinie, so würden wir also an derselben Stelle die Warte erreichen, wo noch jetzt der Sternberger und Landsberger Kreis an einander stoßen, und wir hätten nun festen Fuß gewonnen, von wo aus wir sichrer weiter gehen können.

Hier kommen wir aber zu einem zweiten Punkte, aus dem ich, wie ich am Eingange gesagt, schließe, daß unsere vorliegende Grenzbestimmung nur ein Entwurf gewesen sei, der nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen. Denn die Urkunde fährt, nachdem sie uns bis zur Warte geleitet, fort: et ascendendo sursum medietas dicti fluvii Wartha spectat ad Regnum polonie et alia ad novam Marchiam usque ad illum locum, ubi fluvius Notesch intrat Wartham, und eben so spricht sich die erste Bemerkung aus,

die der Urkunde beigefügt ist, indem sie sagt, daß von der Grenze der Altmark unterhalb Landsberg die Warte das Königreich Polen von der Neumark trennen bis zum Schlosse Santhok, das an der Einmündung der Netze in die Warte liege. Nun machte zwar die Warte auf der bezeichneten Strecke die kirchliche Grenze zwischen Posen und Camin, so daß z. B. die Stadt Landsberg selbst letzterem, dagegen die Kirche St. Georgii prope pontem novae Landsberg nach einer Urkunde von 1385 der Posenschen Diöcese angehörte, doch ist nicht nachzuweisen, daß die politische Grenze Polens hier jemals die Warte erreicht habe. Die Polen hatten also wohl hier bequemere Grenzen haben wollen, sie jedoch nicht erhalten, da wahrscheinlich die Stadt Landsberg kräftig für ihr bedeutendes Eigenthum stritt, das bei einer solchen Grenzbestimmung für sie verloren gehen mußte. Von Zantoch aus giebt unsre Urkunde an, solle die Netze eben so die Neumark von Polen theilen, wie es bis dahin die Warte gethan habe, doch so, daß das Schloß Driesen zu Polen gezogen werde (— tunc", fährt sie fort; „medietas fluminis Notesch, cujus Alweus fuit et fluebat ab antiquo ab illa parte Castri Drdzen, spectat ad Regnum polonie et cum Castro Drdzen, quod jacet in dicto flumine Notesch, et alia medietas dicti fluvii ad novam marchiam"). Diese Stelle liefert uns den dritten Beweis für die Behauptung, daß wir es hier nur mit einem Entwurf zu thun haben, dessen einzelne Anführungen nicht durchweg anerkannt worden sind. Das Schloß Driesen, damals im Besitz der Familie v. d. Osten, war lange Zeit der Zankapfel zwischen dem Orden und dem Könige von Polen gewesen, der sogar 1365 die Osten zu der Erklärung vermocht hatte, daß ihre Vorfahren wie sie selber dieses Schloß so wie Zantoch von Polen zu Lehen trügen, eine Erklärung, die jedes historischen Beweises ermangelte. Da nämlich das Schloß Driesen zwischen zwei Armen der Netze lag, und Polen das Süduser dieses Flusses als sein Eigenthum beanspruchte, so erklärte es den unbedeutenden Nordarm für den Hauptfluß und nannte den südlichen Hauptstrom nicht Netze, sondern Berbenyk (Voigt VI. 278). Darauf deuten die Worte unserer Urkunde hin „cujus Alweus fuit et fluebat ab antiquo ab illa parte Castri Drdzen", und zugleich ist aus

dieser Stelle bestimmt ersichtlich, daß die Polen es waren, welche diese Grenzbestimmung entworfen haben, da es ihnen natürlich nach dem oben Gesagten darauf ankommen mußte, jenen d. h. also den nördlichen Arm für den Hauptstrom gelten zu lassen. Deshalb hatte auch Polen bereits 1403 und 4, als es sich noch erst um den Ankauf von Driesen von Seiten des Ordens handelte, bedeutende Schwierigkeiten gemacht, und als endlich der Orden im Jahre 1408 das Schloß wirklich ankaufte, war damit für den Orden der Würfel gefallen. Dieser Ankauf wurde nämlich die Veranlassung zu dem Kriege, in welchem der Orden 1410 durch die Schlacht bei Tannenberg physisch und moralisch auf immer geschwächt wurde. Dessen ungeachtet wurde aber weder im Frieden zu Thorn 1411, noch in dem am Melno-See 1422 Driesen an Polen abgetreten. Erst 1429 ging der Orden auf die bereits 1427 von Polen gemachte Anforderung ein, die Grenze bei Driesen durch den südlichen Arm der Netze zu bezeichnen, doch so, daß in dem südlich vom Flusse liegenden, jetzt abgetretenen Gebiete keine Befestigung von den Polen errichtet werden dürfte. Und daß dies Schloß weder in diesem Beifrieden 1433, noch in dem ewigen Frieden zu Brzesc 1435 an Polen abgetreten wurde, dafür zeugt zunächst ein Befehl des Hochmeisters, den derselbe 1444 bei den Streitigkeiten wegen der Neumark mit Kurfürst Friedrich II. an den Vogt von Schievelbein erließ, die Schlösser Schievelbein und Driesen schleunigst neu zu befestigen und stärker zu bewehren. (Voigt VIII. S. 73). Und als bei der Empörung seiner Unterthanen der Orden sich genöthigt sah, die Neumark 1454 zunächst an Brandenburg zu verpfänden und im folgenden Jahre förmlich zu verkaufen, wurden Schievelbein und Driesen ausdrücklich in diesen Kauf eingeschlossen, so daß also dieser letztere wichtige Platz nie in den Händen der Polen war. Also, noch einmal gesagt, hat unsere vorliegende Urkunde nur Anforderungen von Polen aufgestellt, die auch hier nicht von dem Orden in ihrem ganzen Umfange bewilligt wurden.

Sollte aber das Schloß Driesen an Polen abgetreten werden, so verstand es sich von selbst, daß auch der dem Schlosse zugehörige Bezirk an Polen fallen mußte. Daher verläßt hier die Grenzbeschreibung den Fluß und zählt eine Reihe von Grenzpunkten auf, bis sie wieder

bei der Einmündung der Drawa die Netze erreichte. Da ich vorhin bemerkt habe, daß Polen seit dem Jahre 1429 bereits die Netze zur Grenze erhalten hatte, so werden wir natürlich diese Punkte nur auf der Nordseite des Flusses zu suchen haben. Es werden uns aber folgende Stationen aufgezählt: 1. Przeborowic, oder wie es in der ersten beigefügten Bemerkung genannt wird, Preziborowe, das zum Schloß Wyclen oder Welen gehöre; 2. der Fluß Wszdworeza oder (Bemerkung I.) Wsdwotza; 3. mehrere Punkte (loci), von denen der eine Ossowo heiße, und den die angefügte Bemerkung einen See nennt; 4. zwei Fichtenbäume; 5. Gosdowidal oder nach Bemerkung I. Goßdawdol, 6. ein Grenzstein am Choszczenkischen Wege; 7. Schuschicza oder Suschicza (nach Bemerkung I.) und endlich 8. Wüsten Wedel an der Einmündung der Drawa in die Notesch. Diese acht, oder wenn wir gleich No. 4 (die beiden Fichten) fallen lassen, diese sieben Grenzpunkte nachzuweisen, darüber versagen wieder die Charten den Dienst. Doch werden wir auf die Richtung, in der sie zu suchen sind, durch die Grenzlinie hingewiesen, die im Jahre 1317 das Schloßgebiet von Driesen umschloß. Dieselbe setzte von Gatzim (jetzt Gottschim, auf der Südseite des Flusses) über die Netze, zog sich über Carow (jetzt Alt-Carbe) zum Fließ Zuche oder Tzucha, das an den Dörfern Schlanow und Mehrentin vorübergeht und durch den Driesener Forst in die Drage mündet, ging dann an letzterem Flusse zur Netze hinab und überschritt diesen Fluß, um sich wieder nach Gotzim ihrem Anfange anzuschließen. Wenn nun etwa der erste der oben genannten sieben Punkte, Przeborowic, den die beigefügte Bemerkung als wüst bezeichnet, in oder bei Carow (Alt-Carbe) zu suchen wäre, so möchte die Wszdwotza das 1317 Zuche genannte Fließ sein; der Ossowo-See wäre einer der vielen Seen im Driesener Forst, von denen das Landbuch der Neumark allein elf aufzählt; die via Choszczenska, bei welcher der sechste Grenzpunkt angegeben ist, möchte vielleicht in dem Coschinschen Theerofen ihren Namen aufbewahrt haben, der südlich von jenem Fließe in der Nähe der Drage liegt, und es vielleicht die Straße sein, die nach Stadt und Schloß Hochzeit führte, und sich mit der verband, welche uns 1355 von dem etwas nördlicher liegenden Dorfe Wolgast nach jener Stadt

führend genannt wird. Dagegen sind Gosdowidal und Schuschicza nicht mehr nachweisbar, und wenn zwar die Mündung der Drage im achten Grenzpunkte genau mit der erwähnten Angabe vom Jahre 1317 übereinstimmt, so ist doch das wüste Wedel, das hier gelegen haben soll, sonst nicht genannt, so wie auch ein Schloß Wyclen oder Welen, zu dem der erste Grenzpunkt Przebrowic gehörte, sich hier nicht vorfindet, da doch schwerlich an das entfernte Schloß Velen oder Filehne hierbei zu denken ist.

Von der Mündung der Drage, sagt unsere Urkunde weiter, gehöre Strom aufwärts die eine Seite des Flusses zu Polen, die andere zur Neumark, bis zu dem Orte (usque ad locum) Drawsko, der nebst dem Schlosse Traheim zu Polen gehöre. Statt des Ortes (lacus) Drawsko wird in einer zweiten hinzugefügten gleichzeitigen Bemerkung See (lacus) gesagt, wie auch wohl oben die Oerter, von denen der eine Ossowo heißt (ad locos, quorum unus vocatur Ossowo) nur durch einen Schreibfehler als „locos" bezeichnet werden, da auch die erste Bemerkung statt dessen „lacus" lies't. Der lacus Drawsco ist kein anderer als der schon 1286 mit lacus Dransk, jetzt Draziger-See, bezeichnete, an dessen Ostseite das Schloß Draheim liegt, das der späteren Herrschaft hierselbst den Namen gegeben hat. Hier endlich ist der vierte Punkt, den ich als einen Beleg dafür ansehe, daß Polen in diesem Dokumente nur seine Anforderungen aufstellte, daß aber die noch erfolgten Unterhandlungen Manches davon zu Gunsten des Ordens geändert haben. Wie bei Landsberg die Warte, so wollte hier Polen die Drage als bequeme, leicht zu vertheidigende Grenze angesehen wissen. Die nicht unbedeutenden Gebiete jedoch, welche wir später auf dem linken, östlichen Ufer als Zubehör der Neumark sehen, können nur bei diesem Friedensschlusse derselben erhalten worden sein, da jede Nachricht fehlt, daß nochmals Polen irgendwie etwas wieder an die Neumark abgetreten hätte. Außer dem, was es westlich der Drage von seinen Eroberungen nach diesem Entwurfe dem Orden zugestand, nämlich Arnswalde und Neu-Wedel, muß es doch noch von dem Orden vermocht worden sein, auch auf der Ostseite dieses Flusses einen Theil dieses Landes wieder herauszugeben. Es war dies zunächst das Land Falkenburg, den Wedel gehörig, mit

den Dörfern Baumgarten, Birkholz, Canzig, Dietersdorff, Hundskop, Groß-Linchen, Plago, Klein-Sabin, Stöwen, Virchow, Wutzig und Züllshagen, so wie fast sämmtliche Güter, welche der Familie Bütow oder Güntersberg angehörten, einer Familie, welche nächst der von Wedel die bedeutendste in der Neumark war und im vorigen Jahrhundert ausgestorben ist. Vom Lande Callies, das früher den von Wedel, seit 1374 aber den Güntersbergen gehörte, blieb zwar nur die Stadt selber und das Dorf Alt-Lobitz bei der Neumark, dagegen von ursprünglichen Gütern der Güntersberge sämmtliche Dörfer von Spechtsdorf, Crampe, Zietenfier, Grüneberg und Werder, alle fünf am Netzen-Flusse entlang, der in der Nähe von Hochzeit die Drage erreicht, bis nach Güntershagen und Woltersdorf am Groß-Lübbe-See, namentlich also Alt- und Neu-Stüdenitz, Alt- und Neu-Görtnitz, Mienicken, Fürstenau, Balster, Denzig, Gutsdorf, Zuchow, Pamin, Groß-Spiegel, Jacobsdorf, Schönefeld und Groß-Sabbin, von denen mehrere bereits an die von Wedel übergegangen waren, und aus denen zum Theil König Friedrich Wilhelm I. nachmals die beiden Königlichen Aemter Balster und Groß-Sabbin bildete. Das Güntersbergische Dorf Petznick und das Boytin'sche Dorf Prochnow bildeten eine neumärkische Enklave in dem an Polen abgetretenen Gebiete, so daß von den Gütern der von Güntersberg, wie sie das neumärkische Landbuch vom Jahre 1337 aufgezählt, nur die Dörfer Laatzig und Henkendorf an Polen fielen.

Aber auch nur diesen Theil vermochte der Orden Polen abzuringen, der ungleich größere Theil des Landes zwischen der Drage, Netze und Küddow ging verloren und blieb auf immer der Neumark entzogen; doch ist es schwierig anzugeben, worin namentlich dieser Verlust bestand. Von Märkisch-Friedland, Tütz und Deutsch-Krone, alle drei Besitzthum der Familie v. Wedel und in dem Carolinischen Landbuch noch als zur Mark gehörig aufgeführt, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß sie erst damals der Neumark entrissen wurden; es frägt sich aber, ob dies auch zunächst mit Tempelburg und Schloppe der Fall gewesen, die in der von Markgraf Otto 1364 ausgestellten Urkunde (Riedel II, II. S. 465) noch zur Mark gerechnet werden, in dem Landbuche Kaiser Karls jedoch schon fehlen. Ueber Schloppe fehlt

jeder Nachweis, über Tempelburg jedoch, das seit 1345 den Johannitern angehörte, existirt eine Urkunde vom Jahre 1368 (Riedel II, II. S. 491), nach welcher Markgraf Otto es nebst Drahelm wieder an den polnischen König Casimir weisen sollte, und v. Raumer giebt an, daß die Johanniter 1366 Tempelburg verkauft hätten, also vermuthlich an Polen. Ob aber namentlich Drahelm 1368 wirklich ausgeliefert wurde, ist nach dem, was Voigt (VII. S. 5) anführt, wenigstens fraglich. Er erzählt nämlich, daß die Polen 1407, nachdem sie vergeblich versucht, Zantoch zu nehmen, sich plötzlich vor Drahelm, das den Johannitern gehört habe, geworfen und dies erobert hätten, und aus dem Zusammenhange geht nicht klar hervor, ob die Antwort des Königs an den Orden in Betreff der Zurüstungen zu diesem Zuge, er habe nur Leute ausgesandt vor ein Haus, das an den Grenzen der Neumark in seinem Reiche liege ꝛc. sich auf Drahelm oder, als Vorwand, auf ein anderes Schloß beziehe, obgleich man die spätere Drohung, er würde den Orden mit Krieg überziehen, wenn der Vogt der Neumark nicht die vom Schlosse gerettete Schaafheerde, als ihm gehörig, herausgäbe, wohl in dem Sinne aufzufassen hat, daß er Drahelm als das Haus bezeichnete, das an den Grenzen der Neumark in seinem Reiche lag. So viel geht wenigstens aus dieser Begebenheit sicher hervor, daß Drahelm und Tempelburg 1433 zur Zeit unsers Friedens-Abschlusses der Neumark nicht mehr angehörte. Daß überhaupt Polen schon bedeutende Theile der Neumark an sich gebracht hatte, ehe der Orden das Land ankaufte, geht namentlich aus einem Schreiben hervor, das im Jahre 1403 der Vogt der Neumark an den polnischen Befehlshaber richtete, der bereits damals erklärt hatte, daß die Netze die Grenze zwischen der Neumark und Polen wäre: „lieber here, vo sint vil lande und güter deselben der Netze, die das konigreich ynne hat, die lechte von rechte czur Marken solkden gehoren, do ich doch nicht von reden adir schreiben wil.“ (Voigt VI, S. 259). Usetz war schon 1336 der Familie Güntersberg von den Polen entrissen worden und Filehne so wie Czarnikow scheinen von jeher nur in einem losen Verbande mit der Mark gestanden zu haben. Ueber Schönlanke, Radolin, Schneidemühl, Jastrow habe ich nirgend etwas auffinden können. Man möchte

fast glauben, daß die Gegenden zunächst der Netze und Küddow, wenn nicht früher, doch zur Zeit des Markgrafen Otto, vielleicht 1368, bereits an Polen gekommen seien und also dem Orden nicht angehört haben. Dagegen ist eine Belehnungs-Urkunde vom Jahre 1374 vorhanden, nach welcher den v. Wedel 5000 Hufen in dem Lande zwischen Drage, Netze und Küddow gehörten, von denen ein Theil an der Netze auf der Grenze gegen Polen lag, ein anderer Theil an der Küddow, vielleicht bei Jastrow, ein dritter endlich auf der Grenze von Pommern, um das auch in der Urkunde Otto's 1364 genannte Schloß Machlin. Zu diesem letzteren Stücke müssen auch die oben beim Lande Falkenburg genannten Dörfer Plago, Hundskop und Groß-Linchen gehört haben, welche im Landbuche von 1337 weder zum Lande Falkenburg noch zu dem Besitz der Herren v. Bütow gezählt worden sind. Dann aber ist auch anzunehmen, daß die Neumark noch zur Zeit des deutschen Ordens bis an die Küddow reichte und erst in diesem Frieden zu Brzesc für immer auf ihre nachmalige Grenze eingeschränkt worden ist.

Die unsrer Urkunde beigefügte zweite Bemerkung habe ich vergeblich zu entziffern versucht. Sie hebt die Grenze an vom See Wyela, läßt sie von dort zum Drawsko-See hinübergehen, von dort an die ganze Drawe hinab (a lacu Drawsko amodo per totam drawam fluvium et infra per drawam), sodann zu dem See Lubyesczko, von diesem aufwärts zum Flusse Oleschna, dann wieder zum Schlosse Olsembork, von dort nach Drambork, dem Dorfe Zolymbork, dem Flusse Ywa und endlich zur Brücke Lanczbark. Wenn auch zunächst nämlich Drambork für das heutige Dramburg, der Lubyesko-See für den auch Lubesow Lubbezes, jetzt Groß-Lübbe-See genannten genommen werden könnte, der unterhalb Dramburg von der Drage durchflossen wird, und der Name Olsembork für eine Verstümmelung von Welsickenbork, jetzt Welschenburg, einem damals sehr ansehnlichen Schlosse westlich vom Nord-Ende des Lübbe-See's, so scheinen mir doch die Worte „et infra per drawam" nach der Südseite der Netze hinzuweisen, wo der Lubow-See und das Dorf Lubiath von Driesen an den Namen Lubyesko, und das Dorf Borkow an der Warte und schon oben

als Eigenthum der Stadt Landsberg bezeichnet, an Olsembork, Dramborf und Zolymbork erinnern, so daß wir also einen andern Vorschlag zur Grenzbestimmung vor uns hätten, der einige Entschädigung für das gewähren sollte, was der Orden im Osten der Drage nicht aufgeben mochte; doch enthalte ich mich darüber jedes Uttheils.

Mit dem Draziger See verläßt nun die Grenze gegen Polen die Neumark und zieht bis Landeck an Pommern fort. Hier war also nur der Herzog von Pommern-Stolpe betheiligt, und gegen ihn als einen Verbündeten, bedurfte es keiner neuen Grenzbestimmung, daher hier nur die kurze Notiz der Urkunde: „a castro Thraheim usque ad Landek.“

Wenn also nach dem hier Gesagten unsere Urkunde auch nicht den definitiven Grenz-Abschluß zwischen Polen und dem Orden enthält, so giebt sie uns doch die Grundzüge an, von denen die Verhandlungen ausgingen; und daß man viel Zähigkeit auf beiden Seiten gezeigt habe, geht schon daraus hervor, daß der Beifriede von 1433 nur einen Waffenstillstand gewährte, der erst 1435 ein vollständiger Friedens-Abschluß wurde. Aber auch noch da erhoben sich so viel Schwierigkeiten, daß man vom Andreas-Tage (den 30. November) bis Neujahrs-Abend (den 31. Dezember) unterhandelte, „ee man des dinges eyns kunde werden“ (Voigt VII, S. 672). In Ermangelung dieses definitiven Abschlusses aber kann uns unsere Urkunde nicht anders als höchst wichtig sein.

Hing schon vor diesem Friedens-Abschluß die Neumark nach ihrer geographischen Lage nur sehr lose mit dem Ordenslande zusammen, so wurde sie jetzt gänzlich von dem Hauptlande getrennt. Den Polen war es also durch diesen Friedenschluß gelungen, gleichsam die Pulsader zu durchschneiden, durch welche der Orden mit Deutschland in Verbindung stand und von dorther neue Kräfte an sich ziehen konnte. Denn die Deutschherren hatten sich nur aus dem Grunde in den Ankauf der Neumark eingelassen, um nicht durch Polen, dem sie bereits von König Sigismund zum Kauf angeboten worden war, von Deutschland abgeschnitten zu werden. Ihr Streben war dasselbe, das später Peter der Große hatte, als er um jeden Preis die Ostsee festhielt, um nur erst dadurch eine bequemere Verbindung mit dem civilisirten Europa

zu gewinnen, als es von dem eisigen, schwer zugänglichen Archangel aus möglich war. Bei der Hülflosigkeit des Ordens während des Aufstandes seiner Unterthanen konnte derselbe deshalb um so leichter auf das dringliche Begehren des Kurfürsten Friedrich's II. nach der Neumark eingehen, als er wenigstens einen mächtigen deutschen Nachbar bekam, von dem ihm in seiner Noth Hülfe und Vermittlung zugesagt wurde. Daher entschloß er sich zum Verkauf, selbst von Schievelbein und Driesen, von denen das letztere eine so verhängnißvolle Rolle für den Orden und damit auch für die brandenburgisch-preußische Geschichte gespielt hat.

VI. Bemerkungen

zu dem Aufsatze des Herrn Direktors v. Ledebur in den Märkischen Forschungen Bd. III. S. 360 über den Ursprung der Grafen v. Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie v. Veltheim.

Von

dem Bergrichter Eichel zu Harzke.

Das Fußwappen der Grafen Siegfried von Osterburg, welches den Aufsatz des Herrn Direktors von Ledebur in den Märkischen Forschungen Bd. III. S. 360, über den Ursprung der Grafen von Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie von Veltheim hervorgerufen, ist nicht ganz unbekannt und ist in Harzke eine mit der jenem Aufsatze vorgedruckten Abbildung übereinstimmende von Dr. Bethmann gefertigte Zeichnung vorhanden, unter welcher bemerkt ist, daß sich dieses Siegel einer im Archive zu Hannover befindlichen Schenkungsurkunde Bernhardi de Wilipa an das Kloster Marienfee vom Jahre 1215, in welcher unter den vielen Zeugen zuerst Sifridus comes de Osterburch genannt ist, nebst denen Bernhards und des Klosters angehängt finde.

In jenem Aufsatze selbst ist auf die Bemerkungen hingewiesen, welche sich in v. Zedlitz-Neukirch neuem Pr. Adels-Lexicon Suppl. S. 460 befinden und durch eine Anmerkung Wohlbrücks zu seiner im allgemeinen Archiv für die Geschichtskunde des Pr. Staats Bd. 3, S. 10 befindlichen, geschichtlichen Nachrichten von den Edlen v. Veltheim und den Grafen v. Osterburg und Altenhausen veranlaßt waren. Es wird nun in jenem Aufsatze zugegeben, daß das jetzt noch blühende Geschlecht

von Veltheim zu dem der Grafen v. Veltheim-Osterburg-Altenhausen als im Verhältnisse jüngerer Geburt stehend, anzunehmen sei, und eben dies ist es, was wesentlich auch in jenen Bemerkungen behauptet worden. Wenn aber im Texte Rotgerus als der jüngste Sohn Werners III. von Veltheim Grafen von Osterburg angeführt worden, so ist man darin alten Familientraditionen und den damit übereinstimmenden Behauptungen älterer historischer Schriftsteller gefolgt, welche schon vor beinahe 300 Jahren solches in ihren Schriften angeführt haben. Eine Urkunde oder Chronik aus jener Zeit, worin Rotgerus de Veltheim, als Sohn jenes Werner III. oder als Bruder des Grafen Albert v. Osterburg ausdrücklich benannt wäre, ist bis jetzt allerdings noch nicht aufgefunden, und fehlt es mithin zur Zeit an einem direkten Beweise für diese Behauptung. Unstreitig aber hat den älteren Geschichtsforschern die Einsicht von Urkunden zu Gebote gestanden, und sind von ihnen benutzt worden, die nachher durch Zufälle verloren gegangen sind, z. B. durch die Belagerung des Schlosses Destedt im Jahre 1430, welches die von Veltheim, als sie sich nicht mehr länger darin halten konnten, selbst anzündeten; durch die um 1470 stattgehabte Zerstörung der Stammburg Veltheim an der Ohe, durch das 1731 den größten Theil der Schloßgebäude zu Harbke zerstörende Brandunglück und durch den 1830 zu Braunschweig stattgehabten Schloßbrand, bei welchem letzteren insbesondere bekanntlich ein großer Theil älterer Urkunden verbrannt ist, von denen bei den nahen Beziehungen, in welchen die von Veltheimsche Familie zu den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg von je an gestanden, unfehlbar auch mehrere über die verwandtschaftlichen Verhältnisse jener älteren Familienglieder näheren Aufschluß hätten geben können. Grade wegen des Mangels eines solchen direkten Beweises schien es erheblich auf die angeführte Stelle in Alberti Stad. Chron. als auf eine indirekte Andeutung hinzuweisen. Diese ist darin auch nicht zu verkennen; denn wenn gleich das Wort Proles an und für sich auf einen einzelnen Sprossen oder Nachkommen eben so gut als auf mehrere und eben so wohl auf männliche als weibliche Nachkommen bezogen werden kann, so ist durch die Verbindung der Worte: qui genuit Albertum de Asterburg et reliquam prolem unter einander und zwar durch „genuit“

eine Beziehung auf spätere Nachkommenschaft und durch die Stellung und gewöhnliche Bedeutung von „reliquam prolem“ eine Beschränkung dieses Ausdrucks auf nur noch einen Sohn Werner ausgeschlossen, da wenn der Chronist nur diesen hätte bezeichnen wollen, es kürzer und natürlicher gewesen sein würde zu sagen, qui genuit Wernerum et Albertum de Asterburg. Ja, wenn man den ganzen Satz, Adelheitham, sororem Marchionis Alberti, duxit vasallus suus Wernerus de Veltheim, qui genuit Albertum de Asterburg et reliquam Prolem, ins Auge faßt und sieht, wie der Chronist den Vater de Veltheim den Sohn, dessen Namen er allein nur anführt, de Asterburg nennt, so kann man darin nur einen Grund mehr finden, eine Deutung, reliquam prolem bloß auf den mindestens 15 Jahre vor dem Vater gestorbenen Sohn, Werner, zu beziehen, gänzlich zu verwerfen, und vielmehr darin zu erkennen, daß der Chronist durch die ausdrückliche Benennung des Alberti de Asterburg zunächst nur den Nachfolger im Besitze der Grafschaft Osterburg habe bezeichnen wollen, dadurch aber, daß er den Vater bei seinem Geschlechtsnamen de Veltheim nennt, und dessen übrige Kinder kurz nur als reliqua proles bezeichnet, angedeutet, daß es ihm zu seinem Zwecke, sie einzeln zu benennen, unnöthig geschienen, daß aber diese reliqua proles den Geschlechtsnamen des Vaters de Veltheim gehabt und behalten, zugleich aber auch, daß diese reliqua proles die jüngeren Kinder Werners III. gewesen und daher nach Albertus de Asterburg folgen, wogegen Wernerus IV., welcher vor Brandenburg 1157 blieb, als älterer Bruder seinem hätte vorgestellt werden müssen. Jedoch liegt darin, wie schon gesagt, kein voller Beweis, sondern nur eine Rechtfertigung jener traditionellen Ueberlieferung und der gleichmäßigen Annahme älterer Schriftsteller.

Dagegen dürfte der Beweis, daß die von Weltheim, welchen die Grafschaft Osterburg verliehen war, eines Geschlechts mit denen von Veltheim gewesen, von welchen die jetzigen Mitglieder dieser Familie abstammen, daraus zu entnehmen sein, daß sowohl Veltheim an der Ohe*) als Veltheim am Fallstein (Klein-Veltheim als ein durch den Anbau eines Försterhauses, einer Mühle und einiger An-

*) Ist in v. Zedlitz Adelslexicon irrthümlich an der Ohre genannt.

hauerhäuser auf zu Veltheim an der Ohe gehörigem Grund und Boden vor 200 Jahren neu entstandener Ort kommt natürlich nicht in Betracht), von welchen sowohl Wohlbrück als Delius annehmen, daß aus derselben das Stammhaus deren von Veltheim, Grafen von Osterburg und Altenhausen gewesen, sich stets und nach dem Aussterben dieser Grafen, also nach 1242, im Besitz der Vorfahren der jetzigen von Veltheimschen Familie befunden haben. Denn daß das Rittergut zu Veltheim am Fallstein, der Thurmhof (jetzt eine Besitzung der Familie von Krebs) noch 1289, also 47 Jahre nach dem Aussterben der Grafen von Osterburg und Altenhausen, Konrad v. Veltheim von den Grafen von Blankenburg zu Lehn getragen, damals aber dem Lehnsherrn aufgelassen habe und von diesem den deutschen Ordensbrüdern für 100 Mark löthigen Silbers käuflich überlassen sei, geht aus der in getreuer Abschrift beigefügten Urkunde vom 1. Febr. 1289 hervor, welcher eine Urkunde über die Schenkung von Gütern zu Langeln vom 1. Januar 1289, welche in jener Urkunde wiederholt ist, ebenfalls in getreuer Abschrift beigefügt worden.

Daß aber die Burg Veltheim an der Ohe, welche 1832 vom Kammerherrn Wilhelm von Veltheim wieder erkauft worden, noch bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ein Besitzthum der v. Veltheimschen Familie gewesen, und erst 1494 Berthold von Honrodt vom Herzoglichen Hause Braunschweig damit belehnt worden, kann zu jeder Zeit aus den Lehnsacten des Herzoglichen Archivs zu Wolfenbüttel erwiesen werden.

Hierdurch stellt sich aber das Verhältniß der von Veltheimschen Familie zu den Grafen v. Osterburg wesentlich ganz anders heraus, als das der Familien ihrer Ministerialen von Osterburg und von Altenhausen. Denn jene besaßen niemals Osterburg, und diese niemals Altenhausen, waren also offenbar in eben dem Verhältniß, wie die Familien von Blankenburg ꝛc. zu den Familien der Dynasten, deren Ministerialen sie waren; die Vorfahren der von Veltheimschen Familie aber haben die Stammburgen, von denen sie den Namen tragen, selbst besessen. — Dabei darf man nicht übersehen, daß es eine Grafschaft Veltheim nie gegeben hat, daß die Mitglieder der von Veltheimschen Familie, welche mit der Grafschaft Osterburg beliehen waren, den von

ihrer Stammburg habenden Familiennamen in den ersten Generationen, wo sie wahrscheinlich noch Antheil an ihrer Stammburg besaßen, noch beibehielten, und wenn sie von den Chronisten auch mitunter Comites de Veltheim genannt wurden, nicht wegen einer Grafschaft Veltheim, sondern als Besitzer der Grafschaft Osterburg Comites genannt sind, und daß sie nur erst in den beiden letzten Generationen und insbesondere Graf Siegfried ihren ursprünglichen Geschlechtsnamen wegließen und sich bloß Grafen von Osterburg nach der ihnen verliehenen Grafschaft nannten, in welcher Beziehung auch das, was Delius in dem im allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. 5. S. 34. enthaltenen Aufsatze: „Die Grafen von Veltheim-Osterburg, wahrscheinlich ein alemannisches Geschlecht; zugleich Einiges über die Familienverhältnisse des Bischofs Burchard II. von Halberstadt und über dessen Todestag;“ über die ursprüngliche Abstammung dieses Geschlechts anführt, zu berücksichtigen ist. Dies erhält auch dadurch einige Bestätigung, daß der 12te Erzbischof von Magdeburg, Rätger, nach Rathmann's Geschichte der Stadt Magdeburg S. 1253. und dem daselbst angeführten Chronisten, als dem Geschlechte von Veltheim angehörig aufgeführt, dabei aber eine Beziehung auf den Besitz der Grafschaft Osterburg und der dadurch erlangten Grafenwürde sich nicht findet, und sich ergiebt, daß dieser Erzbischof früher dem Stifte zu Bamberg angehörte.

Daß übrigens die in dem Aufsatze des Herrn Direktors v. Ledebur S. 369. und 370 aufgestellte Behauptung, daß das ursprüngliche Veltheimsche Wappen nur die Querbalken gewesen, richtig sei, bestätigt auch die in Bothonis Chron. piot. beim Jahre 1482 abgebildete Fahne des von Veltheimischen Geschlechts.

I.

In nomine domini. Amen. Henricus dei gratia Comes de Blankenborch universis christi fidelibus tam presentibus quam futuris, Salutem in domino sempiternam Quia humane memorie instabilitas labitur cum tempore necesse est facta hominum perpetua litterarum testimonio perhennari. Inde est quod tenore presentium recognoscimus et publice protestamur nos habito nostrorum hominum discretorum consilio cum consensu et voluntate fratrum nostrorum. silicet domini Hermanni Prepositi Ecclesie sancti Bonifacii in Halberstat, domini Burchardi Prepositi Ecclesie sancti wiperti in Nienborch et domini Syfridi Hildensemmensis Ecclesie canonici accedende nichilominus pleno consensu filiorum nostrorum Syfridi et henrici bona nostra in villa Langele videlicet duos mansos domini Everardi advocati nostri duos mansos wlpium et duos mansos Borchardi cognomine blok et fratrum suorum et bona Conradi strepi que wigariter dicuntur godechsen et duos curias sitas in loco qui dicitur castrum et omnes areas ad predicta bona pertinentes Preterea decem et octo mansos censuales et omnes areas solutas et homines attinentes ad predicta bona in eadem villa commorantes et molendinam in waterleve, cum advocatia et omni jure quod in prenominatis bonis habuimus fratribus ordines domus Theutonice liberaliter donasse jure proprietatis perpetuo possidenda de prescriptis vero bonis dum requisiti fuerimus eisdem fratribus justam prestabimus warandiam, ut autem hec nostra donacio firma et inviolabilis permaneat presens scriptum sigilli nostri appensione fecimus communiri. Testes vero sunt dominus Ulricus Comes de Regenstein. Comes Albertus de werningerodhe. Comes Otto de valkensteine. Milites dominus Rodholfus de winninge. dominus heinricus de Dunstede. Dominus Johannes de Bodendike. Dominus Conradus de veltem. Dominus henricus Friso. dominus Everhardus advocatus et alii quam plures fide digni. Datum Anno domini M. CC°. LXXXIX°. Kalendas Januarii.

Erath. Tab. 29. N. 12 u. Tab. 32. N. 3.
bei Heineccius de sig. Tab. 12. N. 10.; alle drei aber schlecht.

Das Original ist auf Pergament geschrieben in 12½ Zeilen; das Siegel, in gelb Wachs, hängt am Faden von gezwirnter rother Seide und weißer Baumwolle und ist sehr schön erhalten, die Abkürzungen sind in vorstehender Abschrift sämmtlich aufgelöset, sonst ist die Schreibweise möglichst genau wiederzugeben gesucht.

Die genaue Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der vom verst. Herrn Regierungsrath Delius zu Wernigerode mittelst Schreibens vom 23. Julius 1836 mitgetheilt erhaltenen, danach von ihm selbst von dem ihm vom verstorbenen Herrn Hofrath Heimbach, damaligen Besitzer der früheren Deutschen Ordens-Commende Langeln, vormaligen Syndicus der deutschen Ordens-Ballei Sachsen zu Lucklum mitgetheilten Originale gefertigten Abschrift bezeugt.

Eichel, Bergrichter.

III.

In Goddes namen Amen. Henrik van goddes gnaden Greve van Blankenborg Allen gelouegen in christum Beede de nu leven und noch levedich werden ewegen heil an unsem herren godde. Wanne de unstedicheit mensliker andacht en wech vlut mit der tit dar umme is des not dat der lude dat ge eweget werde mit dem ewegen luge der breve. Hir umme so bekenne we in disseme openen breve unde betugen des openbare dat we mit Rade unser wisen lude — und mit volge unser leven Brodere hern Hermannes provestes des Goddeshuses sente Bonifacius to halverstat und hern Borchardes provestes des Goddeshuses sente wipprechtes to Nienburch unde hern siverdes Kanonekes des Goddeshuses to hildensym Dar to mit ganzem willen unser sone Siverdes unde hinrikes van unsem egene to langele Two hove de hern Everhardes waren unses vogedes unde ridderes unde Two hove der vosse unde two hove de Borchardes blokes waren unde dat gudetsen conrades stegerepes unde twene hove in der Burch' Dar to achtein hove tinsgudes mit allen hoven de we nu

ledich hadden dorsnres unse vorlegene gut und hove aver nicht und mit allen luden de to desseme vorbenomeden gude hored de nu in dem silven dorpe wonen. da dar ute wonen aver nicht unde enen verding geldes in dem hove der dhudeschen brodere de dar was der Kanonicke to Blankenborch unde de Molen to waterleve, mit vogedye mit alleme rechte und mit aller nut an velde unde an dorpe alse we dat vorbenomede gut beseten hebben wente her to. Geven dat Egen over al dat silve gut den Broderen van me Dhudeschen hus to besittene ewichliken. Disses gudes scole we ok sin rechte gewere. Hir vmme scopen de silven Brodere dat her conrat van veltym de Riddere uns op let sinen hof dar de torn inne leget to veltym unde vertegede halve hove ledeges gudes unde negen worde dede gelden sevedehalven verding unde negen morgenes holtes unde ene molen mit alleme rechte an grase an aller nut. alse he dit gud van uns hadde gehat to lene. Dar to gaven uns de silven Brodere hundert mark lodiges silveres To eneme ewegen orkunde so hebbe we dissen bref gevestenet mit unsem ingesegele unde mit dem ingesegele Siverdes unses sones. Disser unser gave sint tuge de edelen lude Greve Olrick van Regensten unde Greve Hinrik von Regensten vnde Greve albrecht van werningerode unde Greve Otte van valkensten. Dar to disse riddere Her Rolef van winninge. Her hinrik de scenke de van Dunstede het. her Jahan van Bodendik. her dhiderik Rese. Her vrederik vrese unde her henning van dhingelstede unde anderes beddever lude genuch. Disse brev ward gegeven to Blankenborch in dem angandem iare do man talde van unses herren goddes bort Dusent Zweyhundert unde negen unde achtentich Jar. unde in den Kalenden des manedhes de de liet februarius.

(Siegel wie bei der Urkunde v. 1. Jan., aber nur noch zur Hälfte vorhanden.)

(Siegel: Eratz. Tab. 26. No. 5 u. wahrscheinlich Tab. 25. No. 7, so daß der Enkel des Großvaters Siegel gebrauchte.)

Das Original ist auf Pergament sehr fleißig geschrieben in 19 Zeilen, die je zwischen (nicht auf) zwei horizontalen Linien stehen, welche von zwei vertikalen begrenzt sind. Die wenigen Abkürzungen, meist des vn und in fremden Worten, sind aufgelöst, die Siegel von gelbem Wachs hängen an Fäden von rother und gelber gezwirnter Seide.

Die genaue Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der vom verst. Herrrn Regierungsrath Delius zu Wernigerode mittelst Schreibens vom 23. Julius 1836 mitgetheilt erhaltenen und danach von ihm selbst vom Originale gefertigten Abschrift bezeugt

Eichel,
Bergrichter.

VII. Ueber die Rolandssäulen.

Ein historisch-kritischer Versuch

von

dem Rektor W. Stappenbeck.

Wer die Städte Nieder-Deutschlands bereis't, dem treten in vielen derselben riesige Standbilder entgegen, meist von Stein, roh und übel geformt, auf freien Plätzen, Märkten, meist in der Nähe des Rathhauses aufgerichtet, die gewöhnlich einen gewappneten Mann, ein Schwert in der Hand tragend, vorstellen und unter dem Namen der Rolandssäulen, Rulandssäulen, Rutlandsbilder bekannt sind. Diese seltsamen kolossalen Bildsäulen sind nicht mit der leichten, gefälligen Grazie, womit der feingebildete Kunstsinn der Griechen einen Apoll von Belvedere hinzauberte, sondern meistentheils steif und schwerfällig, in dem abenteuerlichen Geschmack der gothischen oder eigentlich altdeutschen Skulptur errichtet oder vielmehr erbaut. Wir bewundern in ihnen weder die Werke antiker, noch moderner Kunst: wir staunen über diese mysteriösen Gebilde einer körnigen Phantasie, welche hier nicht für den spielenden Kunstsinn, sondern für den forschenden Verstand thätig war und diesem die Aufgabe stellte, die dunkle Sprache zu enträthseln, in welcher diese Bilder zu uns reden. Der Wunsch, zur Lösung dieser Aufgabe, von Vielen versucht, aber noch immer nicht vollständig erreicht, ein Scherflein beizutragen und dem Geschichtsfreunde noch einen Versuch zur Deutung jener Standbilder zu liefern, hat den Verfasser bewogen, in

diesen Zeilen dasjenige niederzulegen, was sich ihm als Resultat seiner bisherigen Forschungen, die er keineswegs für abgeschlossen hält, herausgestellt hat.

I.

Von jeher haben über die Bedeutung dieser Stein-Colosse die verschiedensten Ansichten geherrscht.

1. Die älteste und, wie es scheint, früher am weitesten verbreitete Meinung ist die, welche diese Säule für ein Standbild des in alten Ritterbüchern und Gesängen hochgefeierten Helden Roland, des Feldherrn Kaiser Karls des Großen, seines Schwestersohnes und eines der zwölf Paladine dieses Kaisers hält. Dieser Meinung ist z. B. nach Bekmann's Angabe, Cyp. Lindenberg in seiner Chron. Caroli M. (Fol. 269.), welcher sagt: „Wie Kaiser Carolus die Sachsen bekriegt hat, da ist dieser Roland sein oberster Feldhauptmann gewesen: daher hat er ihm das große Bild, als zu Bremen, Halberstadt, Magdeburg, Zerbst, Brandenburg, setzen lassen, damit er angegeben, daß solche Städte in des Kaisers Gewalt oder Schutz wären ꝛc.“ *). Indessen verwirft Bekmann selbst diese Meinung, so wie eine andre von Gryphiander, in dessen Schrift de Weichbildis Saxonicis s. Colossis Rolandinis, Cap. 18. angeführte: „daß Roland den sächsischen Städten sonderlich zugethan gewesen.“ **) Dennoch hat diese Meinung noch in neuerer Zeit wieder einen Vertheidiger gefunden an dem Prediger Heinzelmann, welcher annimmt, daß Roland, Karls Hauptmann, als er die Sachsen und nachher die Wenden überwunden, auf kaiserlichen Befehl den Städten, welche den christlichen Glauben angenommen, die eigene Gerichtsbarkeit verliehen, weswegen man ihm zum Andenken, sein Bildniß auf die Gerichtsstätten gesetzt und Rolandssäule genannt habe. ***)

---

*) Bekmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. III. Buch II. Cap. 1. S. 241.

**) Bekmann a. a. O.

***) Heinzelmann: Ueber die Rolandssäulen in den Städten des nördlichen Deutschlands und vormaligen Sachsenlandes. (In dem von F. Kruse herausgegebenen

2. Andre, bestimmt durch die Krone, welche das Standbild, namentlich in dem holsteinischen Flecken Wedel an der Elbe, auf dem Haupte trägt, haben gemeint, daß dasselbe das Bild Kaiser Karls des Großen selbst sei. *)

3. Noch andre behaupten, die Rolandssäulen in Magdeburg, Bremen, Zerbst, Nordhausen, Halberstadt und Brandenburg sollen aus der Zeit des Kaisers Otto II. stammen, welcher zuerst der Stadt Magdeburg im Jahre 978 wichtige Privilegien verliehen habe. Diesem Kaiser sei darauf auf dem Markte daselbst ein Standbild errichtet, und diesem Beispiele seien andre sächsische Städte gefolgt und hätten gleich oder wenigstens bald nachher ähnliche kolossale Statuen, als Beweise der ihnen verliehenen kaiserlichen Privilegien aufrichten lassen. **) Da diese Ansicht davon ausgeht, daß die Errichtung sämmtlicher Rolandssäulen in diesen Städten zur Zeit des Kaisers Otto II. geschehen sei, so kann sie auch nur dahin verstanden werden, daß jene Standbilder, Bildsäulen des Kaisers Otto vorgestellt hätten.

4. Eine andre Meinung schreibt den Rolandssäulen gleiche Bedeutung zu mit den Weichbildern, den hölzernen und steinernen Kreuzen, womit, nach der Meinung Einiger, in ältern Zeiten in Deutschland die Grenze eines Stadtgebiets oder Gerichtsdistricts bezeichnet zu wer-

---

Archiv f. alte u. mittl. Gesch., Geogr. u. Alterthümer, insonderheit der germanischen Völkerstämme. Bd. III. Heft 3 u. 4. 1829. S. 116—122. cf. v. Lehebur Allg. Archiv f. die Geschichtekunde des Preuß. Staats. Bd. II. S. 288)

*) M. Trogillus Arnkiel (Propst und Pastor zu Apenrade) Ausführliche Eröffnung ꝛc. Hamburg 1703. 4to. Th. IV. u. d. besond. Titel: Von der Cimbrischen Heiden Bekehrung. Bch. III. Cap. IX. S. 140—145. Von den kaiserlichen Rolanden in denen Sächsischen Städten. Mit einer Abbildung des Rolands zu Wedel. — Arnkiel theilt diese Meinung nicht selbst, sondern bemerkt nur: „Solt des Kaisers Karls des Großen Bildniß sein;“ indem er zugleich die von dem bekannten Liederdichter Johann Rist, Oberpfarrer in Wedel, verfaßten, am Rücken der Säule befindlichen Verse anführt:

Als sechszehnhundert und noch ein und funfzig Jahr
Im Winter-Monat die bekandte Jahrzahl war,
Ist dieses Kaiserbild aufs neu hieher gesetzet,
Gott woll' es und uns all erhalten unverletzet. (S. 141.)

**) Eggeling de miscellan. Germ. antiquit. Exercit. V.; de statuis Rolandicis. Brem. 1700. — Goldast Tom. unic. Constit. fol. 225. — Denkmal der Rolandssäule in Bremen. Bremen 1828. S. 19. 33.

den pflegte. Diese Identität hat besonders Gryphiander in der oben erwähnten Schrift nachzuweisen gesucht und die Behauptung aufgestellt, daß die Rolandssäulen ursprünglich das Weichbild, und erst später, nach dem Jahre 1200, der Roland benannt seien. *)

3. Nach Haltaus galt der Roland auch als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit (signum libertatis Imperialis immediatae et Regalium Imperii), deren vornehmstes Zeichen der von den Städten ausgeübte Königs- oder Blutbann war. Diese Ansicht wird vorzüglich gestützt durch die Thatsache, daß, als im Jahre 1366 Verräther die Reichsfreiheit Bremens bedrohten und die Stadt unter die Botmäßigkeit des Erzbischofs Adelbert zu bringen trachteten, sie damit begannen, das Bild dieser Reichsfreiheit, den Roland, zu vernichten, indem sie die hölzerne Bildsäule desselben verbrannten. **) Fast zu derselben Zeit, im Jahr 1375, stürzten die Hamburger ihren Roland um, den sie (nach Haltaus) zum Zeichen ihrer Reichsfreiheit auf der sogenannten Rolandsbrücke aufgerichtet hatten, da sie nach kaiserlichem, zu Lübeck erlassenen Rechtsspruche, unter die Herrschaft der Grafen von Holstein zurückkehren mußten. ***) Aus der Vergleichung dieser Begeben-

*) Gryphiander l. c. Cap. 71. §. 1. Hujusmodi autem status, quam Caesaris honori collocatam diximus, generali appellatione primo quidem Weichbild, postea etiam Ruland appellata est, quae licet diversa sint, tamen et eandem rem denotant. — Damit stimmt Winkelmann überein, in d. Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae IV., 3. S. 544 f., indem er die Rolandssäulen, welche im alten Sachsenlande und mehreren Orten der Mark, selbst in einigen Dörfern (pagis ignobilioribus) angetroffen werden, für Zeichen des Stadt- oder Weichbild-Rechts (jus municipale s. Weichbildicum) hält. — Diese Meinung verwirft Eggeling in der 4ten Abhandl. des genannten Werks, de Wichiletho, S. 17. — Im Sachsenspiegel (aus d. 1. Hälfte des 13. Jahrh.) wird nur des Weichbilds, nirgend aber des Rolands gedacht.

**) Historia archiepiscoporum Bremens. ad a. 1366 in Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen (Bremen 1841) S. 51 f. — Eggeling de stat. Ruhland. S. 19. Deneken S. 6. 28. Haltaus Glossar. germ. med. aev. s. v. Roland.

***) Haltaus a. a. O. citirt Chron. Vet. Holsat. in Leibnitii Accession. Histor. p. 63. „Sub Carlo IV. Hamburgenses in signum libertatis imaginem Rolandi in civitate sua dudum elevabant; sed hac sententia reportata Rolandi imaginem projecerunt.“ Deneken S. 7 u. 28. und die daselbst angeführten Beweisstellen: Cranz l. 10. Saxoniae c. 2. Chytraeus l. 22. Chron. Sax. ad a. 1370 sub a. 1375. Joh. Petri Chron. Holsat. ad

heiten glaubt Deneken folgern zu können, daß es den Anschein gewinne, als ob die Städte, im Gefühl ihrer Freiheit, sich selbst ihre Rolande erhoben und sie selbst fallen ließen, wenn die Freiheit in den Staub sank. *)

6. Nach Haltaus war endlich auch der Roland ein Zeichen besonderer, eigenthümlicher Freiheiten und Privilegien (signum peculiaris libertatis eximiique privilegii), welche den Reichs- und Landstädten, sogar einigen Dörfern verliehen waren. Zu diesen besondern Freiheiten gehört ihm namentlich das Marktrecht. Schon Eggeling hat in der angeführten Schrift de statuis Ruhlandicis die Ansicht aufgestellt, daß diese Bedeutung insonderheit für die R. S. in Bremen die älteste und ursprüngliche sei, und hat dieselbe zu begründen versucht, indem er die Diplome Kaiser Otto's des Großen von 966 und Kaiser Conrad's II. von 1035 anführt, wodurch der Stadt Bremen die Marktgerechtigkeit verliehen und erweitert wird. **) Dem Markte, d. h. der freien, ungehinderten Ausübung des Handels, mußte aber, nach Eggeling, welchem Deneken folgt, ungestörte Sicherheit, d. h. der Marktfriede, verschafft werden, was nur durch die Gewalt eines Richters geschehen konnte, welcher die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entschied und die Verbrecher bestrafte. Dies war, nach Deneken, die Marktgerichtsbarkeit, deren Zeichen die R. S. ursprünglich sein soll. Dieser Ansicht schließt auch Dr. Böhmer ***) an, wiewohl mit etwas abweichender Begründung. Er sagt: „Nach der Fränkischen Reichsconstitution giebt es nur drei Hoheitsrechte: Schutz der Kirche, Erhaltung des Friedens, Handhabung der Gerechtigkeit. Dies findet sich schon in dem Capitular Ludwigs des

---

a. 1375. p. 80 u. 81. cf. Arnkiel l. c. IV, III, 9. S. 141. Klöden die Quitzows und ihre Zeit I, 59. und die daselbst angezogene Stelle aus der Chronik des Reimar Kock bei Brotuff I, 485.

*) Daß der Roland in Bremen Zeichen der Reichsfreiheit gewesen sein soll, folgert Haltaus aus einem alten am Rathhause daselbst befindlichen Reim:

Wente der Stadt ist gegeven des Rolandes Bilde
Tho enem Teken der Freiheit unte des Rikes Schilde.

**) Urk. Kaiser Otto's d. Gr. v. J. 966. und die Urk. Kaiser Conrad's II. d. d. Magdeburg XVII. Kal. Oct. a. 1035. Beide Diplome abgedruckt bei Eggeling a. a. O. S. 2 u. 3.

***) In einem Aufsatze in dem von Chr. L. Stieglitz herausg. Bericht u. J. 1832 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig. S. 12 f.

Frommen vom Jahre 982 ausgesprochen und wurde zuletzt am 14. Juli 1792 in der Wahlcapitulation und dem Krönungsact des Kaisers Franz II. wiederholt. — Wenn der Kaiser Rechtshandlungen vornahm, so geschah dies unter einem ausgestellten Banner*), wie denn auch noch jetzt auf den Schlössern, wo der Regent eines Landes sich wirklich aufhält, sein Banner aufgestellt zu werden pflegt. Daher kam es denn, daß die Verleihung der Gerichtsbarkeit (wie überhaupt der Regalien) von Seiten des Kaisers jedesmal mittelst Uebergabe einer Fahne geschah. Nun aber haben, in Gemäßheit der Constitution König Friedrichs II. vom 22. Juli 1218, alle Städte, welche Marktrecht besitzen, auch eigene Gerichtsbarkeit. Ich glaube demnach, daß die in einigen Theilen Deutschlands sogenannten Rolandssäulen nichts anders sind, als Bannerhalter, deren Banner die mit dem Marktrecht verbundene eigene Gerichtsbarkeit bedeuten sollen. Darum stehen die Säulen jedesmal auch auf dem Marktplatze, darum heißt die Straße zunächst dem Bannerhalter in Bern die Gerechtigkeitsstraße, daher kommt die Statue der Gerechtigkeit, welche anstatt eines solchen Bannerhalters auf dem hiesigen Marktplatze (nämlich in Frankfurt a. M.), daher wird bei der R. S. Gericht gehalten. Ferner kommt es daher, daß diese Bannerhalter jedesmal auf der Fahne oder dem Schilde das Wappen der Landesherrschaft, und an reichsunmittelbaren Orten, wie z. B. zu Luzern, den Reichsadler führen. Daher kommt es endlich, daß sie zugleich ein Schwert zu halten pflegen."

7. Hieran schließt sich nun die letzte der von mir aufgefundenen Meinungen über die Bedeutung der R. S.; als Zeichen des Blutbannes oder der höchsten Gerichtsbarkeit (signum jurisdictionis et quidem superioris bei Hallaus), welche sonst auch mit dem Namen Bannus regius, d. ist. des Königs Blutbann, bezeichnet wurde. Hallaus findet diese Ansicht bestätigt einmal durch das bloße Schwert, welches diese Säulen alle tragen, dann aber auch durch die Sitte, das Halsgericht vor dem Roland zu hegen (sub oculis Regis s. Imperatoris

*) Urk. Kf. Otto's II. vom 26. September 982. Qualiter Conradus sub fanone nostro hoc est sub imperiali vexillo, legali ritu tradendum nobis commendavit omne praedium suum.

et eo quasi Praeside), welche sich an verschiedenen Orten findet. Auch Beckmann ist dieser Meinung, indem er die R. S. geradezu als Gerichtssäulen (statuae judiciales) bezeichnet, bei welchen öffentliche Gerichte gehalten werden.*)

II.

Von diesen 7 verschiedenen Ansichten kommen, nach meinem Dafürhalten, die beiden letzten der Wahrheit am nächsten; jedoch auch sie dürften dem wahren Sachverhältniß nicht vollständig entsprechen. Denn, wie sich aus der weitern Erörterung ergeben wird, sind die Rolandssäulen weder zu allen Zeiten Symbole der Marktgerechtigkeit, noch der höchsten Gerichtsbarkeit gewesen; vielmehr haben sie ursprünglich die erstere Bedeutung gehabt und sind im Laufe der Zeit allmählig in die letztere übergegangen.

Wenn nun die Begründung dieser Ansicht versucht werden soll, so muß vorweg bemerkt werden, daß eigentliche urkundliche Nachrichten über die Bedeutung der R. S. überhaupt, so viel mir bekannt, nicht existiren; vielmehr kann dieselbe nur hergeleitet werden aus einzelnen Momenten, welche ihre äußere Gestalt, der Ort ihrer Aufstellung, der Gebrauch, den man von ihnen gemacht hat, die Zeit ihrer Errichtung u. s. w. uns an die Hand geben.

III.

Zur Erleichterung der Uebersicht mag hier zunächst ein Verzeichniß derjenigen Orte folgen, welche mit R. S. versehen gewesen sind, und eine Beschreibung der einzelnen Statuen, so weit ich solche theils aus Nachrichten, theils aus eigener Anschauung liefern kann.

Es befanden sich oder befinden sich noch dergleichen, zunächst mit Ausschluß der Mark:

a. links der Elbe zu Belgern an der Elbe im Preußischen Sachsen,

*) Beckmann Hist. des Fürstenthums Anhalt III. H. I. §. 45.

Braunschweig,*) Bremen, Göttingen, Halle, Halberstadt, Hallersleben,**) Magdeburg,***) Neustadt im ehemaligen Erzstift Cöln, Nordhausen, Ordratz, †) Quedlinburg, Stadtbergen;

b. rechts der Elbe in Burg, Bramstedt, Finsterwalde, Jüterbog, Hamburg, Neumünster, Riesar, Zerbst und in dem Flecken Wedel im Holsteinschen. ††)

In der Mark werden folgende Orte genannt; und zwar

a. in der Altmark: Stendal, Garbelegen, die Dörfer Buch und Böhmenzien; †††)

b. in der Mittelmark: Brandenburg; *†)

c. in der Prignitz: Perleberg;

d. in der Ukermark: Prenzlau und das jetzige Dorf Potzlow;

---

*) In einem Vergleiche des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg mit den Brüdern von Bartenslehen zu Wolfsburg d. d. Wolfenbüttel 12. Mai 1589 wird des Rolands als in der Nähe der fürstlichen Burg zu Braunschweig gedacht, aber wohl nirgends weiter. cf. Vaterländisches Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1830. S. 123.

**) Deneken; vielleicht Neuhaldensleben.

***) Ueberall habe ich unter den Städten, welche Rolandssäulen gehabt haben, Magdeburg aufgeführt gefunden. Wenn damit gesagt sein soll, daß Magdburg früher einen Roland gehabt hat, so ist hiergegen nichts zu erinnern, soll aber darunter etwa das auf dem dortigen Markte befindliche Standbild gemeint sein, so kann ich dieses für einen Roland nicht erachten. Denn schon der Umstand, daß das Standbild eine Reiterstatue ist, und hiemit seine ganze äußere Gestalt von allen übrigen Rolandsbildern abweicht, spricht entschieden dagegen. Außerdem erscheint auch die allgemein verbreitete Ansicht (cf. Haltaus a. a. O.), daß jenes Standbild dasjenige des Kaisers Otto sei, völlig glaubwürdig, da Magdeburg in der That den Ottonen, namentlich aber dem Kaiser Otto dem Großen, viel verdankt.

†) Deneken; in den mir zugänglichen topographischen Werken bis jetzt nicht aufzufinden.

††) Deneken nennt noch einen Ort Arnbrück, den ich nicht habe auffinden können, vielleicht Wahrenbrück an der schwarzen Elster.

†††) cf. v. Ledebur Archiv f. die Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. II. S. 349. Dieser Ort soll früher nicht nur eine Stadt gewesen sein, sondern auch, nach loyaler Tradition, bis um 1650 Jahrmärkte gehabt haben; auch ist eine Erhöhung auf dem freien Platze, den die Wohnungen des Orts umschließen, bis auf die neuesten Zeiten der Rolandsberg benannt worden. Wenn der Verfasser des angezogenen Aufsatzes dabei äußert, daß der Roland nur in Städten mit hoher Gerichtsbarkeit gefunden würde, so dürfte freilich diese Aeußerung bestritten werden können, wie sich später ergeben wird.

*†) Auch Berlin soll seinen Roland gehabt haben. Die Sage ist benutzt zu dem historischen Roman von W. Alexis: Der Roland von Berlin. 1840.

c. in der Neumark: Königsberg *) und Zehden.

Auch zu Plattenburg, einem von Saldernschen Rittergute in der Prignitz, ehemals den Bischöfen von Havelberg gehörig, soll eine Rolandssäule gestanden haben. Sie wird noch jetzt dort gezeigt und ist allerdings eine dem Roland ähnliche Figur, jedoch wahrscheinlich das Bild eines Bischofs oder eines Heiligen. **)

Von der äußern Gestalt der R. S. ist Folgendes zu bemerken:

1. In Bremen steht der Roland am Markte als ein 18 Fuß 5 Zoll hoher Riese, geharnischt, mit einem bis zu den Füßen herabhangenden Talar bekleidet, auf einem drei Stufen erhöheten, mit Quadersteinen belegten und mit eisernem Gitterwerk umfaßten sechseckigten Platze, an einem in drei thurmähnlichen Spitzen auslaufenden gothischen Pfeiler, an welchem über dem unbedeckten Haupte des Kolosses ein kleines Dach befestigt ist. In der Rechten hält er ein mächtiges bloßes Schwert senkrecht an die Schulter gelehnt. Mit der Linken greift er an den reich verzierten Gürtel, und am Oberarm, die Brust halb bedeckend, ist ein halbovaler Schild befestigt, welcher mit dem gekrönten zweiköpfigen Reichsadler geschmückt ist und die Inschrift hat:

Vryheid do ick ju openbar
De Carl un mennig Vorst verwahr
Deser Stad gegeven hat
Des danket Gode is min Rad.

D. h. ich verkündige euch die Freiheit, welche Karl und fürwahr mancher Fürst dieser Stadt verliehen hat. Daß ihr Gott dafür danken möget, ist mein Rath. — Zwischen seinen Füßen liegt eine kleine Figur, an welcher man mit Deutlichkeit nur den Kopf und die hervorgestreckten beiden Hände erkennen kann. ***)

2. In dem Flecken Bramstedt im Holsteinischen stand der 1693 an der Stelle des alten neu errichtete Roland mit einem Helm

*) Deneken, früher schon Winkelmann (l. c. S. 545), nennen einen Ort Kinsbergen in der Mark, worunter wahrscheinlich nur Königsberg zu verstehen ist.

**) Nach einer mündlichen Mittheilung des Geh. Archivraths Dr. Riedel.

***) Deneken S. 2 f. Arnkiel l. c. IV. H. 9. S. 140.

auf dem Haupte, am linken Arm einen Schild, in der Rechten ein Schwert und mit einem Brustharnisch bekleidet.*)

3. Den Roland zu Wedel, welcher 1651 von grauem Sandstein neu errichtet war, beschreibt Arnkiel, der ihn 1685 sah, als einen ganz gehörnischen, einäugigen Mann, eine oben mit einem Kreuze gezierte Krone auf dem Haupte tragend, in der Rechten ein Schwert, in der Linken einen ebenfalls mit einem Kreuze versehenen Weltkugel haltend, auf einem gemauerten hohen Postament stehend.**)

4. In Zerbst trägt der Roland in der Rechten ein großes Schwert, an der Linken den Reichsadler, zu den Füßen ein Hund, Leib und Füße sind gehörnicht; am Fuße befindet sich das Anhaltische, über dem Haupte das Zerbstische Wappen.***)

5. In Nordhausen stellt der Roland einen Jüngling dar von mäßiger Größe, mit einer langen Dalmatika bekleidet, das Schwert in der Hand, von Stein, an der Südseite des 1609 erbauten Rathhauses.†)

6. In Halle wurde erst 1717, als das frühere hölzerne Bild verbrannte, ein Roland von Stein aufgefahren und ans Schöppenhaus versetzt, während er früher an dem sog. Rothen Thurme stand.††)

7. In Stendal steht der Roland vor dem Rathhause, von hartem Stein (Sandstein?) ausgehauen, in der Rechten das Schwert hoch haltend, zur Linken der Märkische Adler, im Rücken das Stadtwappen, hinten am unteren Theile des Rückens ein lachendes Narrenbild (ein sogen. Eulenspiegel).†††)

*) Arnkiel l. c. S. 141. Die Bemerkung „von Stein“ läßt es zweifelhaft, ob vielleicht die alte R.-S. nur von Holz gewesen sei.

**) Arnkiel l. c. S. 141. Die allerdings abweichenden Emblème haben wohl zu der Meinung geführt, als ob diese Säule ein Standbild Kf. Karls d. Gr. sei. Cf. Anm. S. 122.

***) Bekmann a. a. O. III, II, I, S. 241.

†) Heinzelmann über die Rolandssäulen in Kruse's Archiv ꝛc. III, 3 u. 4. S. 124. Schwieger Reisehandbuch für den Harz. Berlin 1844. S. 167.

††) Kruse's Archiv ꝛc. a. a. O. — Kattaus Glossar. germ. med. aev. p. 1560. s. v. Rother Thurm.

†††) Beckmann hist. Beschreib. der Chur und Mark Brandenburg II, V, I, II, 145 f. mit einer Abbildung.

8. Zu Gardelegen, wie bei Stendal, ebenfalls mit einem Eulenspiegel. Bei dem großen Brande, welcher 1667 die Stadt verheerte, wurde der Roland stark beschädigt, stürzte in der Nacht vom 18. April 1727 nieder und zerbrach in viele Stücke. *)

9. Buch, ein Dorf in der Altmark, ehemals ein Flecken, villa genannt, aber in einer Urkunde vom J. 1340 als Castrum et oppidum bezeichnet; erhielt 1611 ein Rathhaus, an welchem die Rolandssäule stand. Diese ging durch den Einsturz des Rathhausthurms um 1660 mit zu Grunde. Es wurde aber an deren Stelle eine andere aufgerichtet und am Ende des 17. Jahrhunderts mit einem neuen Kopfe versehen. Merkwürdig ist, daß dieser Säule das Attribut aller übrigen, das Schwert, fehlt. **)

10. In Petleberg steht gegenwärtig die Rolandssäule an der äußersten östlichen Seite des Marktes, das Gesicht dem Rathhause, an dem westlichen Ende desselben, zugewendet, in der Rechten das entblößte Schwert, die Linke auf den Schild gestützt, welchen der Märkische Adler ziert. Die Bildsäule, so wie das runde Piedestal, ist von Sandstein. ***) Ob sie von Anfang an ihren gegenwärtigen Platz inne gehabt, erscheint dem Verfasser aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Der Stein nämlich, an welchen die Säule lehnt, trägt die Jahreszahl 1546; aber schwerlich ist dies, wie man vermuthen könnte, das Jahr der Errichtung der Säule, vielmehr scheint diese Jahreszahl auf eine Restauration und Translocation zu deuten. Man darf, nach der Analogie anderer Orte, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Roland seine ursprüngliche Stelle mehr in der Nähe des Rathhauses gehabt habe, als es jetzt der Fall ist, wo er eine Straße beengt. Das Rathhaus erstreckte sich nämlich früher vor dem Jahre 1839 viel weiter gegen Osten und hatte an seinem östlichen Giebel einen aus späterer Zeit herrührenden Anbau von Fachwerk, in welchem sich ein

*) Bekmann a. a. O. II, V, I, IV, 45. mit einer Abbildung. Im 30jähr. Kriege soll er, aus Furcht vor den Schweden, vermauert gewesen sein und die Stelle noch gezeigt werden. — Kruse's Archiv ꝛc. a. a. O.

**) Bekmann a. a. O. II, V, I, IX, 70. mit einer Abbildung.

***) Bekmann a. a. O. II, V, II, II, 46. mit einer Abbildung.

Beobachtungen und die Wohnung des Rathsdieners befand. Die Vermuthung liegt daher sehr nahe, daß durch die Errichtung dieses Anbaues die Nothwendigkeit einer Translocation des Rolands bedingt wurde. Merkwürdigerweise waren sogar in dem alten Straßenpflaster, wie sich Referent durch eigene Anschauung noch einmals überzeugt hat, die Eindrücke einer kaum noch bemerkbaren Wagenspur zu unterscheiden, welche von jenem Anbau nach der Rolandssäule führte. Es wäre nicht unmöglich, daß sich diese Eindrücke noch von jenem Transport her erhalten hätten, zumal wenn man erwägt, daß der Roland aus Sandstein gearbeitet und gegen 17 Fuß hoch ist, mithin ein sehr bedeutendes Gewicht haben muß.

11. In Prenzlau wurde die Rolandssäule am 21. Januar 1737 vom Sturm umgeworfen und die Stücke an der Stelle, wo sie gestanden, begraben, bis auf den Rumpf, der, zu einer einfachen Säule verarbeitet, noch in den neuesten Zeiten die Stelle des alten Rolandsbildes eingenommen hat, nunmehr aber auch auf die Seite gebracht ist. Eine kurze in den Stein gehauene Inschrift verkündigte ehedem das Schicksal dieses Rolandsbildes *)

12. Pozlow, ein Dorf in der Ukermark, unter dem Amte Gramzow, gewöhnlich ein Flecken genannt, ist ehemals wohl auch ein solcher gewesen, wird aber in Kaiser Karls IV. Landbuche vom J. 1375 (Ausgabe von v. Herzberg, S. 189.), als oppidum bezeichnet. Grundmann (in s. Versuch einer Uckermärkischen Adelshistorie, S. 134.) meint, daß Prenzlau vor 1287, wo es mit Mauern und Thürmen umgeben worden, nicht viel bedeutender gewesen sei, als Potzlow. Die Rolandssäule daselbst ist alt und von Zeit zu Zeit hergestellt worden. Die im vorigen Jahrhunderte vorhandene (ob sie noch existirt, ist mir nicht bekannt) war aus Holz roh zugehauen, also nichts weniger als ein Werk der Kunst, wurde aber doch von den Einwohnern des Orts in hohen Ehren gehalten, weil sie glaubten, daß, so lange diese Säule erhalten würde, sie von den Zehnten an Hühnern ꝛc., den andre Dörfer erlegen müßten, befreit bleiben würden. Der freie Platz, auf welchem diese Säule stand,

*) Heilmann a. a. O. I, II, 490 f.

ist, wahrscheinlich der Marktplatz des alten Fleckens gewesen, auf welchem auch vermuthlich der dortige Jahrmarkt gehalten worden ist.*) Der Sage nach ist der ursprüngliche steinerne Roland von einer benachbarten Stadt entwendet worden, und der Ort daher genöthigt gewesen, einen hölzernen aufzurichten, wahrscheinlich weil die Mittel zur Herstellung eines steinernen fehlten.**)

13. Aus demselben Grunde soll auch Königsberg in der Neumark einen hölzernen Roland gehabt haben.***)

14. Der Roland zu Brandenburg steht auf einem steinernen Blocke an dem Eingange des Rathhauses in der Neustadt, und ist ein Koloß von 8 Ellen Höhe, ganz geharnischt, mit bloßem Kopfe, in der Rechten ein gezücktes Schwert senkrecht in die Höhe haltend. Die Linke scheint auf etwas, vielleicht auf den Schild, gestützt gewesen zu sein, der aber jetzt fehlt. Ursprünglich soll hier der Roland von Holz gewesen und erst später mit einer steinernen Säule vertauscht worden sein. Nach einer ungegründeten Sage hat er ehedem auf dem altstädtischen Markte gestanden und soll einst von den Neustädtern aus Neid bei nächtlicher Weile von dort entwendet sein. Gewiß aber ist, daß er früher auf dem neustädtschen Markte gestanden hat und im Jahre 1716 auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm I. von dort an seine jetzige Stelle gebracht ist.†)

15. Daß auch Berlin seinen Roland gehabt habe, geht unzweifelhaft hervor aus einer Stelle des Berlinischen Stadtbuches (nach der Ausgabe von Fidicin S. 31.)††); nach welcher derselbe in der Nähe der Nicolai-Kirche, vor dem Eckhause der Eiergasse und des Molkenmarkts gestanden hat.†††)

---

*) Büsching vollst. Topographie d. Mark Brand. S. 48 f.

**) Bekmann a. a. O. I, II, II, 451 f.

***) Bekmann a. a. O.

†) Vgl. des Ministers v. Rochow geschichtliche Nachrichten von Brandenburg. S. 78.

††) E. Fidicin Historisch-diplomatische Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. I. Theil. Berlin 1837.

†††) cf. Klödens Programm der Gewerbeschule von 1839. S. 20. Hiernach die einzige Nachricht, welche sich über den Roland von Berlin vorfindet.

Alle sogenannten Rolandssäulen stimmen darin überein, daß sie einen gepanzerten, mit einem Schilde versehenen Mann darstellen, meistentheils mit entblößtem Haupte und ein gezücktes Schwert in der Hand haltend. Aus dem Roland zu Buch selbst, so viel hier bekannt, das Schwert. Fast überall über stehen sie auf dem Markte, wo dem Rathhause oder in der Nähe desselben.

IV.

Schon die weite Verbreitung dieser Denksäulen, ihre Beschränkung auf Städte oder doch Marktflecken, ihre Uebereinstimmung in Gestalt und Aufstellungsort, ohne daß nie Bestimmtheit eine einzelne Person, welche sie darstellen sollen, sich hätte ermitteln lassen, führt fast nothwendig zu dem Schlusse, daß dieselben gewisse allgemeine Symbole, und zwar Symbole politischer Natur gewesen sind. Als urkundliche Bestätigung haben wir hierfür die oben angeführte Inschrift auf dem Schilde des Rolands zu Bremen:

Vryheid do ick ju openbar etc.,

wo von Freiheiten die Rede ist, die bekanntlich in früheren Zeiten nichts anders als politische Freiheiten bedeuten.*) Hierüber sind auch alle Meinungen, bis auf die, welche sie für Standbilder des Feldherrn Roland oder Karls des Großen oder auch Kaiser Otto's II. halten, einverstanden. Diese vier Ansichten aber dürften gerade die unbegründetsten sein.

Denn was die erstere betrifft, so ist es, abgesehen davon, daß Roland mit seinen Thaten fast ganz dem Gebiet der Sage anheimfällt, schon an sich mehr als unwahrscheinlich, daß Kaiser Karl ein solches Standbild seines Feldherrn und Neffen, der auf dem Rückzuge aus Spanien im Jahre 778 in den Pyrenäen seinen Tod fand, in Deutschland habe errichten lassen. Kein fränkischer und deutscher Geschichtsschreiber erwähnt der Errichtung eines solchen Denkmals. Wenn die Sage erzählt, Karl der Große habe im Jahr 803 die Rolandssäule in Bremen zum Andenken seines Schwestersohnes Roland errichten

*) Der Roland zu Brandenburg macht nur eine scheinbare Ausnahme.

**) Vgl. Oben, S. 128.

lassen, so steht der Glaubwürdigkeit dieser Angabe der Umstand entgegen, daß Bremen damals noch ein kleiner, unbedeutender Ort war, den Karl wohl schwerlich zur Errichtung eines solchen Denkmals (30 Jahre nach dem Tode des gefeierten Helden) gewählt haben würde. Zudem aber würde es sich nicht mit der politischen Klugheit Karls reimen lassen, wenn er den besiegten Sachsen das Bild seines Feldherrn, nicht als Denkmal ihrer Freiheit, sondern als Zeichen ihrer Unterjochung, hätte vor Augen stellen und durch solchen Mangel an Schonung sie immer zu neuen Empörungen aufreizen sollen. Und wäre Karl wirklich so unpolitisch gewesen, das Bild seines Heerführers in sächsischen Ortschaften aufzustellen, so ist nicht einzusehen, warum er einem Feldherrn, der erweislich nie gegen die Sachsen, sondern nur gegen die Saracenen in Spanien gekämpft hat, und nicht vielmehr demjenigen, der sich besonders gegen die Sachsen ausgezeichnet hat, Denksäulen errichtet habe. — Mit Recht bemerkt überdies Winkelmann, es sei bekannt, daß Karl ebenso sehr das Heidenthum und die Idolatrie der Sachsen, als ihre Unabhängigkeit bekämpft, und überall, wo er sie gefunden, die Idole derselben zerstört habe. Es sei also schwer zu glauben, daß Karl sollte neue Bilder aufgerichtet und dadurch den noch nicht im Christenthume hinlänglich befestigten Sachsen Anlaß und Gelegenheit gegeben haben, unter dem Rolandsbilde die kaum beseitigten Götzen von Neuem anzubeten *). Daß aber die sächsischen Völker selbst dazu gekommen sein sollen, jenem Helden, der überdies nicht ihnen, sondern den Franken angehörte, einem Volke, welches sie 30 Jahre lang auf Leben und Tod bekämpfte, ihm, dem Feldherrn ihres Drängers, Bildsäulen zu errichten, ist vollends nicht abzusehen.

Am vollständigsten aber wird, meines Erachtens, die Meinung, daß die R. S. Standbilder des Feldherrn Roland seien, durch den Umstand widerlegt, daß Karl der Große und seine Heere in den Gegenden der Mark niemals die Elbe überschritten haben.

Dieser Umstand spricht auch zugleich gegen die zweite Ansicht, daß diese Bildsäulen Standbilder Karls des Großen seien. Denn es ist nicht abzusehen, wie gerade die Städte, welche erst mehr denn drei Jahr-

*) Winkelmann notit. hist. polit. vet. Sax. Westph. S. 113 f.

hunderte später zum Deutschen Reiche geschlagen worden sind, dazu gekommen sein sollen, Karl dem Großen Denksäulen zu errichten, während sich dergleichen im südlichen Deutschland nirgend vorfinden. Uebrigens steht diese Ansicht auch ganz vereinzelt da, da sie, meines Wissens, außer bei Arnkiel, von Niemandem erwähnt wird. *)

Nicht minder unerklärlich bleibt die Ansicht, daß die R. S. Standbilder des Kaisers Otto II. seien. Denn einmal hat man keine geschichtlichen Beweise von der Errichtung der R. S. zur Zeit Otto's II. in den übrigen sächsischen Städten; dann aber — und dies dürfte auch hier das entscheidende Moment sein — bleiben auch bei dieser Annahme die Säulen in den Marken rechts der Elbe unerklärt, wo erst fast zwei Jahrhunderte später die deutsche Herrschaft Wurzel zu schlagen anfing, ohne daß der Kaiser hier dieselben Rechte ausgeübt hätte, wie in den übrigen Theilen des Reichs.

V.

Geht man nun davon aus, daß die Rolandssäulen den oben erwähnten politischen Charakter gehabt haben, so wird nun näher zu untersuchen sein, worin derselbe speciell bestanden habe.

Das erste politische Recht, welches die Städte erhielten, war eben das Recht, Städte zu sein, mit andern Worten, das Stadtrecht. Dies wurde im Mittelalter durch den Ausdruck „Weichbild, Weichbildrecht“ bezeichnet. Diese Bedeutung haben letztere Ausdrücke immer, mag man sie nun mit Eichhorn **) und Andern von weich, sanctus, oder mit Wigand ***) und Andern von Wik, Burg, Stadt, ableiten. Die oben (I. No. 4. S. 122.) aufgeführte Ansicht erklärt nun die Rolandssäulen

*) S. oben S. 1 und S. 122 Anm. 1.

**) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. §. 224. a. Anm. c.

***) Paul Wigand (Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Bd. I. S. 227 f.) verwirft die Ableitung von Wih, Weihe, sanctum, so wie die von dem lat. vicus, und hält die von Wic, Burg, Stadt, für die richtige, welches Wort er in vielen Ortsnamen, z. B. Bardewic, Brunswic, Calwic, Coswic, Schleswic, Osterwic, Greenewic, wiedergefunden. cf. Engelhus de miscell. Germ. antiquit. Exercit. IV. de Wichbilethe und die daselbst S. 12 ff. abgedr. Urk. von 1186, in welcher Kf. Friedrich I. der Stadt Bremen die von Kf. Karl d. Gr. ihr verliehenen Privilegien, das Stadtrecht, unter dem Namen Wicbilethe, d. i. Weichbildrecht, bestätigt.

et (eo quasi Praeside), welche sich an verschiedenen Orten findet. Auch Behmann ist dieser Meinung, indem er die R. S. geradezu als Gerichtssäulen (statuae judiciales) bezeichnet, bei welchen öffentliche Gerichte gehalten werden.*)

II.

Von diesen 7 verschiedenen Ansichten kommen, nach meinem Dafürhalten, die beiden letzten der Wahrheit am nächsten; jedoch auch sie dürften dem wahren Sachverhältniß nicht vollständig entsprechen. Denn, wie sich aus der weitern Erörterung ergeben wird, sind die Rolandssäulen weder zu allen Zeiten Symbole der Marktgerechtigkeit, noch der höchsten Gerichtsbarkeit gewesen; vielmehr haben sie ursprünglich die erstere Bedeutung gehabt und sind im Laufe der Zeit allmählig in die letztere übergegangen.

Wenn nun die Begründung dieser Ansicht versucht werden soll, so muß vorweg bemerkt werden, daß eigentliche urkundliche Nachrichten über die Bedeutung der R. S. überhaupt, so viel mir bekannt, nicht existiren; vielmehr kann dieselbe nur hergeleitet werden aus einzelnen Momenten, welche ihre äußere Gestalt, der Ort ihrer Aufstellung, der Gebrauch, den man von ihnen gemacht hat, die Zeit ihrer Errichtung u. s. w. uns an die Hand geben.

III.

Zur Erleichterung der Uebersicht mag hier zunächst ein Verzeichniß derjenigen Orte folgen, welche mit R. S. versehen gewesen sind, und eine Beschreibung der einzelnen Statuen, so weit ich solche theils aus Nachrichten, theils aus eigener Anschauung liefern kann.

Es befanden sich oder befinden sich noch dergleichen, zunächst mit Ausschluß der Mark:

a. links der Elbe zu Belgern an der Elbe im Preußischen Sachsen,

*) Behmann Hist. des Fürstenthums Anhalt III. H. I. §. 45.

Braunschweig,*) Bremen, Göttingen, Halle, Halberstadt, Hakkensleben,**) Magdeburg,***) Neustadt im ehemaligen Erzstift Cöln, Nordhausen, Ordratz, †) Quedlinburg, Stadtbergen;

b. rechts der Elbe in Burg; Bramstedt, Finsterwalde, Jüterbog, Hamburg, Neumünster, Ziesar, Zerbst und in dem Flecken Wedel im Holsteinschen. ††)

In der Mark werden folgende Orte genannt; und zwar

a. in der Altmark: Stendal, Garbelegen, die Dörfer Buch und Böhmenzien; †††)

b. in der Mittelmark: Brandenburg; *†)

c. in der Prignitz: Perleberg;

d. in der Ukermark: Prenzlau und das jetzige Dorf Potzlow;

---

*) In einem Vergleiche des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg mit den Brüdern von Bartensleben zu Wolfsburg d. d. Wolfenbüttel 12. Mai 1581 wird des Rolands als in der Nähe der fürstlichen Burg zu Braunschweig gedacht, aber wohl nirgends weiter. cf. Vaterländisches Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1830. S. 123.

**) Deneken; vielleicht Neuhaldensleben.

***) Ueberall habe ich unter den Städten, welche Rolandssäulen gehabt haben, Magdeburg aufgeführt gefunden. Wenn damit gesagt sein soll, daß Magdburg früher einen Roland gehabt hat, so ist hiergegen nichts zu erinnern, soll aber darunter etwa das auf dem dortigen Markte befindliche Standbild gemeint sein, so kann ich dieses für einen Roland nicht erachten. Denn schon der Umstand, daß das Standbild eine Reiterstatue ist und hiemit seine ganze äußere Gestalt von allen übrigen Rolandsbildern abweicht, spricht entschieden dagegen. Außerdem erscheint auch die allgemein verbreitete Ansicht (cf. Haltaus a. a. O.), daß jenes Standbild dasjenige des Kaisers Otto sei, völlig glaubwürdig, da Magdeburg in der That den Ottonen, namentlich aber dem Kaiser Otto dem Großen, viel verdankt.

†) Deneken; in den mir zugänglichen topographischen Werken bis jetzt nicht aufzufinden.

††) Deneken nennt noch einen Ort Arnbrück, den ich nicht habe auffinden können, vielleicht Wahrenbrück an der schwarzen Elster.

†††) cf. v. Ledebur Archiv f. die Geschichtskunde des Preuß. Staats Bd. II. S. 349. Dieser Ort soll früher nicht nur eine Stadt gewesen sein, sondern auch, nach localer Tradition, bis um 1650 Jahrmärkte gehabt haben; auch ist eine Erhöhung auf dem freien Platze, den die Wohnungen des Orts umschließen, bis auf die neuesten Zeiten der Rolandsberg benannt worden. Wenn der Verfasser des angezogenen Aufsatzes dabei äußert, daß der Roland nur in Städten mit hoher Gerichtsbarkeit gefunden würde, so dürfte freilich diese Aeußerung bestritten werden können, wie sich später ergeben wird.

*†) Auch Berlin soll seinen Roland gehabt haben. Die Sage ist benutzt zu dem historischen Roman von W. Alexis: Der Roland von Berlin. 1840.

s. in der Neumark: Königsberg*) und Zehden.

Auch zu Plattenburg, einem von Saldernschen Rittergute in der Prignitz, ehemals den Bischöfen von Havelberg gehörig, soll eine Rolandssäule gestanden haben. Sie wird noch jetzt dort gezeigt und ist allerdings eine dem Roland ähnliche Figur, jedoch wahrscheinlich das Bild eines Bischofs oder eines Heiligen.**)

Von der äußern Gestalt der R. S. ist Folgendes zu bemerken:

1. In Bremen steht der Roland am Markte als ein 18 Fuß 5 Zoll hoher Riese, geharnischt, mit einem bis zu den Füßen herabhangenden Talar bekleidet, auf einem drei Stufen erhöheten, mit Quadersteinen belegten und mit eisernem Gitterwerk umfaßten sechseckigten Platze, an einem in drei thurmähnlichen Spitzen auslaufenden gothischen Pfeiler, an welchem über dem unbedeckten Haupte des Kolosses ein kleines Dach befestigt ist. In der Rechten hält er ein mächtiges bloßes Schwert senkrecht an die Schulter gelehnt. Mit der Linken greift er an den reich verzierten Gürtel, und am Oberarm, die Brust halb bedeckend, ist ein halbovaler Schild befestigt, welcher mit dem gekrönten zweiköpfigen Reichsadler geschmückt ist und die Inschrift hat:

Vryheid do ick ju openbar
De Carl un mennig Vorst verwahr
Deser Stad gegeven hat
Des danket Gode is min Rad.

D. h. ich verkündige euch die Freiheit, welche Karl und fürwahr mancher Fürst dieser Stadt verliehen hat. Daß ihr Gott dafür danken möget, ist mein Rath. — Zwischen seinen Füßen liegt eine kleine Figur, an welcher man mit Deutlichkeit nur den Kopf und die hervorgestreckten beiden Hände erkennen kann.***)

2. In dem Flecken Bramstedt im Holsteinischen stand der 1693 an der Stelle des alten neu errichtete Roland mit einem Helm

*) Deneken, früher schon Winkelmann (l. c. S. 545), nennen einen Ort Kinsbergen in der Mark, worunter wahrscheinlich nur Königsberg zu verstehen ist.

**) Nach einer mündlichen Mittheilung des Geh. Archivraths Dr. Riedel.

***) Deneken S. 2 f. Arnkiel l. c. IV. H. 9. S. 140.

auf dem Haupte, am linken Arm einen Schild, in der Rechten ein Schwert, und mit einem Brustharnisch bekleidet.*)

3. Den Roland zu Wedel, welcher 1651 von grauem Sandstein neu errichtet war, beschreibt Arnkiel, der ihn 1685 sah, als einen ganz geharnischten alten bärtigen Mann, eine oben mit einem Kreuze gezierte Krone auf dem Haupte tragend, in der Rechten ein Schwert, in der Linken eine ebenfalls mit einem Kreuze versehene Weltkugel haltend, auf einem gemauerten hohen Postament stehend.**)

4. In Zerbst trägt der Roland in der Rechten ein großes Schwert, an der Linken den Reichsadler, zu den Füßen ein Hund, Leib und Füße sind geharnischt; am Fuße befindet sich das Anhaltische, über dem Haupte das Zerbstische Wappen.***)

5. In Nordhausen stellt der Roland einen Jüngling dar von mäßiger Größe, mit einer langen Dalmatika bekleidet, das Schwert in der Hand, von Stein, an der Südseite des 1609 erbauten Rathhauses.†)

6. In Halle wurde erst 1717, als das frühere hölzerne Bild verbrannte, ein Roland von Stein aufgeführt und ans Schöppenhaus versetzt, während er früher an dem s. g. Rothen Thurme stand.††)

7. In Stendal steht der Roland vor dem Rathhause, von hartem Stein (Sandstein?) ausgehauen, in der Rechten das Schwert hoch haltend, zur Linken der Märkische Adler, im Rücken das Stadtwappen, hinten am untern Theile des Rückens ein lachendes Narrenbild (ein sogen. Eulenspiegel).†††)

---

*) Arnkiel l. c. S. 141. Die Bemerkung „von Stein" läßt es zweifelhaft, ob vielleicht die ältere R. S. nur von Holz gewesen sei.

**) Arnkiel l. c. S. 141. Die allerdings abweichenden Embleme haben wohl zu der Meinung geführt, als ob diese Säule ein Standbild Ks. Karls d. Gr. sei. Cf. Anm. S. 122.

***) Bekmann a. a. O. III, II, I, S. 241.

†) Heinzelmann über die Rolandssäulen in Kruse's Archiv ꝛc. III, 3 u. 4. S. 124. Schweitzer Reisehandbuch für den Harz. Berlin 1844. S. 167.

††) Kruse's Archiv ꝛc. a. a. O. — Haltaus Glossar. germ. med. aev. p. 1560. s. v. Rother Thurm.

†††) Bekmann hist. Beschreib. der Chur und Mark Brandenburg II, V, I, II, 145 f. mit einer Abbildung.

8. Zu Gardelegen, wie bei Stendal, ebenfalls mit einem Eulenspiegel. Bei dem großen Brande, welcher 1667 die Stadt verheerte, wurde der Roland stark beschädigt, stürzte in der Nacht vom 18. April 1727 nieder und zerbrach in viele Stücke.*)

9. Buch, ein Dorf in der Altmark, ehemals ein Flecken, villa genannt, aber in einer Urkunde vom J. 1340 als Castrum et oppidum bezeichnet, erhielt 1611 ein Rathhaus, an welchem die Rolandssäule stand. Diese ging durch den Einsturz des Rathhausthurms um 1660 mit zu Grunde. Es wurde aber an deren Stelle eine andere aufgerichtet und am Ende des 17. Jahrhunderts mit einem neuen Kopfe versehen. Merkwürdig ist, daß dieser Säule das Attribut aller übrigen, das Schwert, fehlt.**)

10. In Perleberg steht gegenwärtig die Rolandssäule an der äußersten östlichen Seite des Marktes, das Gesicht dem Rathhause, an dem westlichen Ende desselben, zugewendet, in der Rechten das entblößte Schwert, die Linke auf den Schild gestützt, welchen der Märkische Adler ziert. Die Bildsäule, so wie das runde Piedestal, ist von Sandstein.***) Ob sie von Anfang an ihren gegenwärtigen Platz inne gehabt, erscheint dem Verfasser aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Der Stein nämlich, an welchen die Säule lehnt, trägt die Jahreszahl 1546; aber schwerlich ist dies, wie man vermuthen könnte, das Jahr der Errichtung der Säule, vielmehr scheint diese Jahreszahl auf eine Restauration und Translocation zu deuten. Man darf, nach der Analogie anderer Orte, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Roland seine ursprüngliche Stelle mehr in der Nähe des Rathhauses gehabt habe, als es jetzt der Fall ist, wo er eine Straße beengt. Das Rathhaus erstreckte sich nämlich früher vor dem Jahre 1839 viel weiter gegen Osten und hatte an seinem östlichen Giebel einen aus späterer Zeit herrührenden Anbau von Fachwerk, in welchem sich ein

---

*) Beckmann a. a. O. II, V, I, IV, 45. mit einer Abbildung. Im 30jähr. Kriege soll er, aus Furcht vor den Schweden, vermauert gewesen sein und die Stelle noch gezeigt werden. — Kruse's Archiv ꝛc. a. a. O.

**) Beckmann a. a. O. II, V, I, IX, 70. mit einer Abbildung.

***) Beckmann a. a. O. II, V, II, II, 46. mit einer Abbildung.

Brodscharren und die Wohnung des Nachbarleutes befand. Die Vermuthung liegt daher sehr nahe, daß durch die Errichtung dieses Anbaues die Nothwendigkeit einer Translocation des Rolands bedingt wurde. Merkwürdigerweise waren sogar in dem alten Straßenpflaster, wie sich Referent durch eigene Anschauung noch oftmals überzeugt hat, die Eindrücke einer kaum noch bemerkbaren Wagenspur zu unterscheiden, welche von jenem Anbau nach der Rolandssäule führte. Es wäre nicht unmöglich, daß sich diese Eindrücke noch von jenem Transport her erhalten hätten, zumal wenn man erwägt, daß der Roland aus Sandstein gearbeitet und gegen 17 Fuß hoch ist, mithin ein sehr bedeutendes Gewicht haben muß.

11. In Prenzlau wurde die Rolandssäule am 21. Januar 1737 vom Sturm umgeworfen und die Stücke an der Stelle, wo sie gestanden, begraben, bis auf den Rumpf, der, zu einer einfachen Säule verarbeitet, noch in den neuesten Zeiten die Stelle des alten Rolandsbildes eingenommen hat, nunmehr aber auch auf die Seite gebracht ist. Eine kurze in den Stein gehauene Inschrift verkündigte ehedem das Schicksal dieses Rolandsbildes *).

12. Potzlow, ein Dorf in der Ukermark, unter dem Amte Grampow, gewöhnlich ein Flecken genannt, ist ehemals wohl auch ein solcher gewesen, wird aber in Kaiser Karls IV. Landbuche vom J. 1375 (Ausgabe von v. Herzberg, S. 189.), als oppidum bezeichnet. Grundmann (in s. Versuch einer Uckermärkischen Alterthümer, S. 134.) meint, daß Prenzlau vor 1287, wo es mit Mauern und Thürmen umgeben worden, nicht viel bedeutender gewesen sei, als Potzlow. Die Rolandssäule daselbst ist alt und von Zeit zu Zeit hergestellt worden. Die im vorigen Jahrhunderte vorhandene (ob sie noch existirt, ist mir nicht bekannt) war aus Holz roh zugehauen, also nichts weniger als ein Werk der Kunst, wurde aber doch von den Einwohnern des Orts in hohen Ehren gehalten, weil sie glaubten, daß, so lange diese Säule erhalten würde, sie von den Zehnten an Hühnern ꝛc., den andre Dörfer erlegen müßten, befreit bleiben würden. Der freie Platz, auf welchem diese Säule stand,

*) Wedmann a. a. O. I, II, 480 f.

ist, wahrscheinlich der Marktplatz des alten Städtchens gewesen, auf welchem auch vermuthlich der dortige Jahrmarkt gehalten wurde. *)

Der Sage nach ist der ursprüngliche steinerne Roland von einer benachbarten Stadt entwendet worden, und der Ort daher genöthigt gewesen, einen hölzernen aufzurichten, wahrscheinlich weil die Mittel zur Herstellung eines steinernen fehlten. **)

13. Aus demselben Grunde soll auch Königsberg in der Neumark einen hölzernen Roland gehabt haben. ***)

14. Der Roland zu Brandenburg steht auf einem steinernen Blocke an dem Eingange des Rathhauses in der Neustadt, und ist ein Koloß von 8 Ellen Höhe, ganz geharnischt, mit bloßem Kopfe, in der Rechten ein gezücktes Schwert senkrecht in die Höhe haltend. Die Linke scheint auf etwas, vielleicht auf den Schild, gestützt gewesen zu sein, der aber jetzt fehlt. Ursprünglich soll hier der Roland von Holz gewesen und erst später mit einer steinernen Säule vertauscht worden sein. Nach einer ungegründeten Sage hat er ehedem auf dem altstädtischen Markte gestanden und soll einst von den Neustädtern aus Neid bei nächtlicher Weile von dort entwendet sein. Gewiß aber ist, daß er früher auf dem neustädtischen Markte gestanden hat und im Jahre 1716, auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm I. von dort an seine jetzige Stelle gebracht ist. †)

15. Daß auch Berlin seinen Roland gehabt habe, geht unzweifelhaft hervor aus einer Stelle des Berlinischen Stadtbuches (nach der Ausgabe von Fidicin S. 21. Nr. 19), nach welcher derselbe in der Nähe der Nicolai-Kirche, vor dem Eckhause der Viergasse und des Molkenmarkts gestanden hat ††).

*) Büsching vollst. Topographie d. Mark Brand. S. 48 f.

**) Bekmann a. a. O. I, II, II, 451 f.

***) Bekmann a. a. O.

†) Vgl. des Ministers v. Rochow geschichtliche Nachrichten von Brandenburg, S. 78.

††) E. Fidicin Historisch-diplomatische Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin. I. Theil. Berlin 1837.

†††) cf. Klödens Programm der Gewerbeschule von 1839. S. 20. Hiernach die einzige Nachricht, welche sich über den Roland von Berlin vorfindet.

Alle sogenannten Rolandssäulen stimmen darin überein, daß sie einen gepanzerten, mit einem Schilde versehenen Mann darstellen, meistentheils mit entblößtem Haupte und ein gezücktes Schwert in der Hand haltend. Auf dem Roland zu Buch fehlt, so viel mir bekannt, das Schwert. Fast überall aber stehen sie auf dem Markte, vor dem Rathhause oder in der Nähe desselben.

IV.

Schon die weite Verbreitung dieser Denksäulen, ihre Beschränkung auf Städte oder doch Marktflecken, ihre Uebereinstimmung in Gestalt und Aufstellungsort, ohne daß die Bestimmtheit eine einzelne Person, welche sie darstellen sollen, sich hätte ermitteln lassen, führet fast nothwendig zu dem Schlusse, daß dieselben gewisse allgemeine Symbole, und zwar Symbole politischer Natur gewesen sind. Als urkundliche Bestätigung haben wir hierfür die oben angeführte Umschrift auf dem Schilde des Rolands zu Bremen: Vryheid do ick ju openbar etc., wo von Freiheiten die Rede ist, die bekanntlich in früheren Zeiten nichts anders als politische Freiheiten bedeuten.*) Hierüber sind auch alle Meinungen, bis auf die, welche sie für Standbilder des Feldherrn Roland oder Karls des Großen oder auch Kaiser Otto's II. halten, einverstanden. Diese vier Ansichten aber dürften gerade die unbegründetsten sein.

Denn was die erstere betrifft, so ist es, abgesehen davon, daß Roland mit seinen Thaten fast ganz dem Gebiet der Sage anheimfällt, schon an sich mehr als unwahrscheinlich, daß Kaiser Karl ein solches Standbild seines Feldherrn und Neffen, bei auf dem Rückzuge aus Spanien im Jahre 778 in den Pyrenäen seinen Tod fand, in Deutschland habe errichten lassen. Kein fränkischer und deutscher Geschichtsschreiber erwähnt der Errichtung eines solchen Denkmals. Wenn die Sage erzählt, Karl der Große habe im Jahr 803 die Rolandssäule in Bremen zum Andenken seines Schwestersohnes Roland errichtet,

*) Der Roland zu Brandenburg macht nur eine scheinbare Ausnahme.

**) Vgl. oben S. 128.

lassen, so steht der Glaubwürdigkeit dieser Angabe der Umstand entgegen, daß Bremen damals noch ein kleiner, unbedeutender Ort war, den Karl wohl schwerlich zur Errichtung eines solchen Denkmals (30 Jahre nach dem Tode des gefeierten Helden) gewählt haben würde. Zudem aber würde es sich nicht mit der politischen Klugheit Karls reimen lassen, wenn er den besiegten Sachsen das Bild seines Feldherrn, nicht als Denkmal ihrer Freiheit, sondern als Zeichen ihrer Unterjochung, hätte vor Augen stellen und durch solchen Mangel an Schonung sie immer zu neuen Empörungen aufreizen sollen. Und wäre Karl wirklich so unpolitisch gewesen, das Bild seines Heerführers in sächsischen Ortschaften aufzustellen, so ist nicht einzusehen, warum er einem Feldherrn, der erweislich nie gegen die Sachsen, sondern nur gegen die Saracenen in Spanien gekämpft hat, und nicht vielmehr demjenigen, der sich besonders gegen die Sachsen ausgezeichnet hat, Denksäulen errichtet habe. — Mit Recht bemerkt überdies Winkelmann, es sei bekannt, daß Karl ebenso sehr das Heidenthum und die Idolatrie der Sachsen, als ihre Unabhängigkeit bekämpft, und überall, wo er sie gefunden, die Idole derselben zerstört habe. Es sei also schwer zu glauben, daß Karl sollte neue Bilder aufgerichtet und dadurch den noch nicht im Christenthume hinlänglich befestigten Sachsen Anlaß und Gelegenheit gegeben haben, unter dem Rolandsbilde die kaum beseitigten Götzen von Neuem anzubeten *). Daß aber die sächsischen Völker selbst dazu gekommen sein sollen, jenem Helden, der überdies nicht ihnen, sondern den Franken angehörte, einem Volke, welches sie 30 Jahre lang auf Leben und Tod bekämpfte, ihm, dem Feldherrn ihres Drängers, Bildsäulen zu errichten, ist vollends nicht abzusehen.

Am vollständigsten aber wird, meines Erachtens, die Meinung, daß die N. S. Standbilder des Feldherrn Roland seien, durch den Umstand widerlegt, daß Karl der Große und seine Heere in den Gegenden der Mark niemals die Elbe überschritten haben.

Dieser Umstand spricht auch zugleich gegen die zweite Ansicht, daß diese Bildsäulen Standbilder Karls des Großen seien. Denn es ist nicht abzusehen, wie gerade die Städte, welche erst mehr denn drei Jahr-

*) Winkelmann notit. hist. polit. vet. Sax. Westph. S. 343 f.

hunderte später zum Deutschen Reiche geschlagen worden sind, dazu gekommen sein sollen, Karl dem Großen Denksäulen zu errichten, während sich dergleichen im südlichen Deutschland nirgend vorfinden. Uebrigens steht diese Ansicht auch ganz vereinzelt da, da sie, meines Wissens, außer bei Arnkiel, von Niemandem erwähnt wird. *)

Nicht minder unerklärlich bleibt die Ansicht, daß die R. S. Standbilder des Kaisers Otto II. seien. Denn einmal hat man keine geschichtlichen Beweise von der Errichtung der R. S. zur Zeit Otto's II. in den übrigen sächsischen Städten; dann aber — und dies dürfte auch hier das entscheidende Moment sein — bleiben auch bei dieser Annahme die Säulen in den Marken rechts der Elbe unerklärt, wo erst fast zwei Jahrhunderte später die deutsche Herrschaft Wurzel zu schlagen anfing, ohne daß der Kaiser hier dieselben Rechte ausgeübt hätte, wie in den übrigen Theilen des Reichs.

V.

Geht man nun davon aus, daß die Rolandssäulen den oben erwähnten politischen Charakter gehabt haben, so wird nun näher zu untersuchen sein, worin derselbe speciell bestanden habe.

Das erste politische Recht, welches die Städte erhielten, war eben das Recht, Städte zu sein, mit andern Worten, das Stadtrecht. Dies wurde im Mittelalter durch den Ausdruck „Weichbild, Weichbildrecht“ bezeichnet. Diese Bedeutung haben letztere Ausdrücke immer, mag man sie nun mit Eichhorn **) und Andern von weich, sanctus, oder mit Wigand ***) und Andern von Wik, Burg, Stadt, ableiten. Die oben (I. No. 4. S. 122.) aufgeführte Ansicht erklärt nun die Rolandssäulen

*) S. oben S. 1 und S. 122 Anm. 1.

**) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. §. 224. a. Anm. c.

***) Paul Wigand (Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Bd. I. S. 227 f.) verwirft die Ableitung von Wih, Weihe, sanctum, so wie die von dem lat. vicus, und hält die von Wic, Burg, Stadt, für die richtige, welches Wort er in vielen Ortsnamen, z. B. Bardewic, Brunswic, Catwic, Coswic, Schleswic, Osterwic, Greenewic, wiedergefunden. cf. Engelhard de miscell. Germ. antiquit. Exercit. IV. de Wicbilethe und die daselbst S. 12 ff. abgedr. Urk. von 1188, in welcher Kf. Friedrich I. der Stadt Bremen die von Kf. Karl d. Gr. ihr verliehenen Privilegien, das Stadtrecht, unter dem Namen Wicbilethe, d. i. Weichbildrecht, bestätigt.

für Weichbildssäulen und somit für Symbole des Stadtrechts. Diese Auslegung erscheint indeß nicht begründet. Zunächst wäre es auffallend gewesen, wenn das Stadtrecht noch durch besondere Embleme hätte gefeiert werden sollen, nachdem durch die den damaligen Städten allgemeine Befestigung durch Mauern, Thürme, Gräben ꝛc. der Charakter der Stadt als solcher, im Gegensatz zu den offenen Flecken und Dörfern, hinlänglich bezeichnet war, und das Stadtrecht in dieser Bedeutung aufging. Sodann würde unerklärt sein, weshalb auch in Marktflecken, die bekanntlich kein Stadtrecht hatten, Rolandssäulen gefunden worden sind. Endlich sind auch die Rolandssäulen jedenfalls jünger, als der Ursprung der Städte, wie weiter unten gezeigt werden wird, und es läßt sich kein Grund auffinden, warum die Verleihung des Stadtrechts längere Zeit nachher, wo dasselbe gewiß noch wenigen bestritten worden ist, als bei der Gründung der Städte, noch durch besondere Symbole habe gefeiert werden sollen. — Zu diesen Gründen würde noch ein anderer hinzutreten, wenn man die Eichhornsche Erklärung von Weichbild, wonach der Name daher entstanden sein soll, daß die Grenzen der Immunität mit dem Bilde der Stiftsheiligen besetzt worden seien, für die richtige annimmt. Unter dieser Voraussetzung würde es auffallen, einmal, daß keine Spur von Rolandssäulen, die auf der Grenze standen, vorhanden ist, sodann, daß auch nicht die geringsten Zeichen auf die Entstehung der geharnischten Rolandsbilder aus Heiligenbildern hindeuten.

Ein anderes politisches Recht, welches nach der §. 1. sub 5. erwähnten Ansicht durch die Rolandssäulen hat ausgedrückt werden sollen, ist die Reichsunmittelbarkeit. Aber auch diese Ansicht ergiebt sich leicht als eine unrichtige. Denn einmal würde es unerklärlich erscheinen, warum dieselben sich gerade in Gegenden finden, wo verhältnißmäßig die wenigsten reichsunmittelbaren Gebiete belegen waren; sodann wäre auch nicht abzusehen, warum sie gerade nur von Städten oder Marktflecken, und nicht auch von reichsunmittelbaren Herren errichtet worden seien; endlich aber, und dies ist meines Erachtens entscheidend, steht fest, daß die meisten Orte, wo sich dergleichen finden, und sämmtliche Ortschaften in der Mark Brandenburg niemals reichsunmittelbar gewesen sind.

Man muß daher zu andern politischen Rechten übergehen. Hält man fest, daß sich die R. S. niemals auf Ritter- oder Herrensitzen, sondern nur in Städten oder Marktflecken finden, und daß sie andrerseits als die einzigen mit einem gewissen äußern Aufwande errichteten Symbole von dergleichen Rechten nicht anders als auf die wichtigsten derselben bezogen werden können, so ist zu untersuchen, welches die wichtigsten der den Städten resp. Marktflecken im Anfange ihrer Entwickelung verliehenen politischen Rechte gewesen sind.

Unter diesen ist vor allen zu nennen die Marktgerechtigkeit und die Marktgerichtsbarkeit. Diese beiden Rechte waren unzweifelhaft die bei weitem bedeutendsten für die erste Entwickelung der Städte. Durch die Marktgerechtigkeit erlangten die Gewerbe der Städtebewohner ihren hauptsächlichsten Aufschwung, und deshalb wurde sie für dieselben zur Lebensfrage. Ihre Ausübung wurde aber in den damaligen unruhigen Zeiten des Reichs nothwendig bedingt durch die Marktgerichtsbarkeit. Denn nur dadurch, daß über die Streitigkeiten der Marktbesucher die Stadtbehörde selbst und unmittelbar erkennen durfte und so der weite und schwierige Rechtsweg an die sonstigen Instanzen beseitigt wurde, war es möglich, dem Marktverkehr die erforderliche Sicherheit zu gewähren. Dieser Marktgerichtsbarkeit waren Alle unterworfen, welche der Marktgeschäfte halber die Stadt besuchten, namentlich also auch die aus dem Stegreif lebenden Ritter. Zum Beweise mag hier die betreffende Stelle aus dem Diplome angeführt werden, wodurch Kaiser Conrad II. im Jahr 1035 die früher vom Kaiser Otto d. Gr. dem Erzbischof Adeldag von Hamburg mittelst Urkunde vom Jahr 966 verliehene Befugniß, in Bremen einen Markt anzulegen, bestätigte und erweiterte. *) Dort heißt es nämlich: Bannum autem nostrum super omnes hos illuc (i. e. ad mercatum Bremensem) venientes ab illuc eundo ut redeundo habeant pacem facimus. **)

*) Vgl. oben S. 124 u. Anm. 2.

**) Eggeling a. a. O. S. 3.

Wenn man die politischen Verhältnisse derjenigen Zeiten erwägt, wo den Städten eine solche bisher ganz ungewöhnliche Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde, so erscheint es natürlich, daß dieselbe namentlich von Rittern oder sonstigen angesehenen Fremden nur mit Widerwillen anerkannt wurde, und daß sie sich derselben auf alle Weise, oft, dem damaligen Charakter entsprechend, mit Gewalt zu entziehen trachteten. Nicht selten mag von Einzelnen den Städten diese Gerichtsbarkeit überhaupt, unter Geltendmachung persönlicher oder Standes-Privilegien, bestritten worden sein. Es erscheint daher als etwas ganz Natürliches, daß die Städte durch ein öffentlich aufgestelltes Wahrzeichen ihre Gerichtsbarkeit den Verkehrtreibenden bleibend vor Augen zu stellen bemüht waren. Und dies war, nach meiner Ansicht, die erste Veranlassung zur Errichtung jener Bildsäulen.

VII.

So wie aber mit der Zeit die den Städten verliehene Marktgerichtsbarkeit erweitert und successive für viele zu einer allgemeinen und endlich zur höchsten Gerichtsbarkeit, namentlich auch dem Blutbann, d. h. dem Rechte über Leben und Tod, ausgedehnt wurde: ebenso erweiterte sich auch ganz natürlich und folgerecht die Bedeutung der Symbole dieser Gerichtsbarkeit. Dieselben bezeichneten daher successive die allgemeine und endlich die höchste Gerichtsbarkeit. Namentlich die letztere (der Blutbann, bannus regius) gewann im Verlaufe der Zeit für die Städte eine besonders wichtige politische Bedeutung, und deshalb mag nicht geleugnet werden, daß in den spätern Jahrhunderten die Rolandssäulen hauptsächlich als Symbole des Blutbanns anzusehen sind. *) Ihnen eine andre Bedeutung beizulegen, ist kaum möglich. Denn keins der den Städten verliehenen politischen Rechte, mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit, von der aber, wie bereits ausgeführt ist, hier nicht die Rede sein kann, war von solcher Wichtigkeit, als das der Gerichtsbarkeit.

*) Haltaus a. a. O.

VIII.

Diese aus den Verhältnissen selbst gezogene Folgerung wird aber auch noch unterstützt durch mancherlei Momente, welche speciell für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen.

Schon der Ort, wo sich diese Statuen finden, der Markt in der Nähe des Rathhauses, gewährt die Ueberzeugung, daß damit irgend eine Seite der Autorität der Stadtobrigkeit hat angedeutet werden sollen. Das gezogene Schwert, als bekanntes Zeichen der Gerichtsbarkeit, *) beweis't, daß diese Seite gemeint sei. Beim ersten Anblick könnte es auffallen, daß man einen geharnischten Mann als Symbol gewählt hat, indem es näher gelegen zu haben scheint, die Bildsäule mit dem Gewande des Richters zu bekleiden, also im Mantel und ohne Harnisch darzustellen. **) Indessen gerade dieser Umstand weis't, bei näherer Erwägung, darauf hin, daß man mit diesem Symbol zu Anfang die Marktgerichtsbarkeit hat andeuten wollen. Denn diese war keine gewöhnliche und allzeitig ausgeübte, sondern eine exceptionelle und nur bei gewissen Gelegenheiten (bei Marktverkehr) eintretende; sie hatte in ihrem ganzen Wesen, um mich so auszudrücken, die Eigenschaft einer ständrechtlichen, also gewissermaßen einen militärischen Charakter. Daher also auch das militärisch gerüstete Standbild. Damit indeß ja kein Zweifel obwalte, daß dadurch nicht ein militärischen Charakter, sondern zugleich das Wesen der Gerichtsbarkeit bezeichnet werden sollte, so finden wir den geharnischten Mann gewöhnlich mit entblößtem Haupte ***) dargestellt, wie denn der militä-

*) Jac. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 167. Eggeling de stat. Ruthenor. S. 19. erwähnt, daß die Nemesis Carolina Cap. 28. dem Richter ausdrücklich gebiete, an der Gerichtsstätte ein entblößtes Schwert aufrecht zu halten.

**) In Bremen (s. oben S. 128) und in Nordhausen (S. 129.) war wirklich die Rolandssäule mit einem Mantel bekleidet.

***) Nach dem sächsischen Landrechte (Bd. III. Art. 69.) mußte der Richter mit entblößtem Haupte das Urtheil verkünden, cf. Douteren S. 22. Eggeling l. c. S. 20.

rische Richter in der Rathsversammlung Helm und Handschuhe *) abzulegen pflegte.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes gewinnt es eine besondere Bedeutung, daß dennoch meistentheils die Rolandssäulen sich mit Handschuhen bekleidet finden. Der Handschuh war nämlich unter andern gerade ein besonderes Zeichen für die Verleihung der Marktgerechtigkeit. **) Eggeling und nach ihm Deneken legen zwar noch auf den Schild, mit welchem viele Rolandssäulen versehen sind, ein großes Gewicht. Sie führen an, daß nur die adligen Richter, welche vier Ahnen aufweisen konnten und mit dem Blutbann belehnt waren, den Schild tragen durften. ***) Indeß würde dies in das ganze Verhältniß nicht passen; namentlich wäre nicht abzusehen, wie gerade die Bedeutung von adeligen Richtern bei jenen, lediglich mit dem städtischen Wesen zusammenhängenden Symbolen hätte sollen hervorgehoben werden. Der Schild erklärt sich ganz einfach dadurch, daß er ein Theil der Rüstung ist. Für den Bremer Roland werden zwar in einer ältern Chronik aus dem Vorhandensein des Schildes drei noch ganz besondre Rechte hergeleitet, nämlich 1) daß die bremischen Rathsherren Gold und Bunt (d. i. Goldschmuck und Pelzwerk) tragen dürfen (vestes et indumenta auro et vario opere, ut militibus est concessum, possint et valeant adornare, wie es in einer Urkunde von 1111 heißt); 2) daß Bürger und Einwohner zu Bremen vor keinen fremden Stuhl geladen werden sollen, und 3) daß sie die Weser, des Königs freie Straße, von Bremen bis in die salzige See zu vertheidigen haben. †)

*) Sächs. Landrecht III. 69.

**) „Städten, welchen der Kaiser Marktrecht gibt, sendet er seinen Handschuh.“ Jac. Grimm deutsche Rechtsalterth. S. 155. und die daselbst angeführten Beweisstellen, namentlich Sachsenspiegel, Bch. II. Art. 26. Nieman ne mot market noch munte hebben ane des richteres willen, binnen des gerichte it liegget; ok sal die koning durch recht sinen hantscho darto senden, to bewisene dat it sin wille si. cf. Deneken S. 11. 31. Eggeling Bericht S. 17.

***) Eggeling l. c. S. 20 f. Deneken S. 11. Bremische Chronik des Domvicarius Gerhard Rynesberch († 1406.) und des Dechanten des Stifts S. Anscharii Herbord Schene († c. 1420.) ad a. 1307 in Lappenberg's Geschichtsquellen S. 76.

Indessen, abgesehen davon, daß es dahingestellt bleibt, ob diese Angabe jenes Chronikon hinlänglich begründet sei, so findet sich doch keine Spur davon, daß diese oder ähnliche Rechte in andern Städten durch den Schild des Rolands haben ausgedrückt werden sollen. Daß der Roland ein Baum sei, trage, findet sich, so viel mir bekannt, nirgends. Wenn daher auch Böhmer, wie oben erwähnt, *) im Resultat das Richtige insofern getroffen hat, als die Rolandssäulen Marktgerichtsbarkeit bezeichnet haben, so dürfte doch seine Deduction, wonach dieselben als Bannerhalter zu betrachten, und hieraus ihre obige Bedeutung herzuleiten sei, der Begründung entbehren.

Ein richtiger Grund dafür, daß zu Anfange die Rolandssäulen nur die Marktgerichtsbarkeit bezeichnet haben, ist der, daß sie sich auch in Marktflecken, namentlich in Wedel, Buch und Poplow, befunden haben. Ueberdies wird dieses auch sogar von 2 bewährten ältern Schriftstellern beurkundet. Gryphiander nämlich, welcher 1625 seine Schrift: de Weichbildis Saxonicis s. de Colossis Rolandinis herausgab, sagt ausdrücklich, daß in Wedel an der Rolandssäule von Käufern und Verkäufern die Verkaufscontracte abgeschlossen zu werden pflegten, gleich als ob diese um so bindender wären, wenn sie nur im Angesicht des Rolands geschlossen waren, und fügt dann noch hinzu, der Ort habe diese Säule, sei es zum Zeichen des jährlichen Marktes, oder der Gerichtsbarkeit, welche hier geübt werde, oder endlich zum Zeichen seines Stadtrechts. **) Winkelmann aber erwähnt in der 1667 herausgegebenen Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae, daß die Rolandsäule zu Wedel das Marktrecht (jus fori) und den Viehmarkt bezeichnet habe ***)

*) Oben I. sub 6.

**) Gryphiander l. c. C. 78. bei Haltaus s. v. Rolandi. Horridulus Rolandus sive potius saxum Colossi instar, Wedelae in vico ad Albim Schawenburg. ditionis, conspicuum. Ad quam statuam mercatorum consuetudine etiamnum usitata contractus plerumque celebrantur, quasi tum validiores, si modo in conspectu hujus Rolandi sint initi. — Habet vicus statuam s. in signum mercatus annui, s. jurisdictionis, quae hic exercetur, s. denique, quod jure municipali utatur.

***) Winkelmann bei Haltaus l. c. Per statuam Rulandi jus fori

Dafür, daß auf die Rolandssäulen später die Bedeutung der höhern Criminal-Gerichtsbarkeit übertragen worden ist, spricht der Umstand, daß vor denselben die öffentlichen peinlichen Strafen vollzogen zu werden pflegten. Auch hierfür sind ältere Autoritäten vorhanden. So wird in einer Zerbster Chronik beim Jahr 1385 die Hinrichtung eines Mörders vor der Rolandssäule erwähnt.*) Eben solche Beispiele finden sich bei andern Orten. In Halberstadt wurde 1423 ein Mörder vor der Rolandssäule gerichtet.**). In Prenzlau geschahen die Hinrichtungen mit dem Schwert vor dem Rolande auf einem in das Straßenpflaster eingelegten breiten Stein, und der Staupenschlag und die Verweisung nahmen hier ihren Anfang.***) In Halle hat sich in dieser Beziehung ein alter Spruch in dem Munde des Volks erhalten, den Heinzelmann in der oben angeführten Abhandlung wiedergiebt.†) Derselbe lautet:

Rother Thurm des Blutes Zeichen,
Das Gerechtigkeit vergossen,
Bei dem Rolandsbild geflossen
Unter Beil- und Schwertesstreichen.

Die Sprache gehört in dieser Form allerdings einer neuern Zeit an; dies kann aber über das Alter desselben nichts entscheiden, da sich in dem Munde des Volks mit der Zeit Manches modificirt hat. Uebrigens stand die Rolandssäule in Halle neben dem sogenannten Rothen Thurm.††)

---

et mercatus designatur. — Wedela, vicus ad Albim Schawenburg. ditionis, colossum Rulandinum habet in signum mercatus bonum, qui hic annuatim celebrari solet salvo jure Domini sui.

*) Chronici Servest. Ms. fragm. ad a. 1385. bei Haltaus l. c.

**) Haltaus a. a. O.

***) Bekmann a. a. O. I, II, 459.

†) Kruse Deutsche Alterthümer ꝛc. Bd. III. Heft 3 u. 4. 1829. S. 124. — Daß die Hinrichtungen der Verbrecher zu Halle vor dem Rolande Statt fanden, bestätigt Haltaus l. c. u. s. v. Rother Thurm.

††) Der Rothe Thurm ist, nach Haltaus, in den Jahren 1445—1505 erbaut worden.

IX.

Gegen die bisher entwickelte Ansicht scheint es allerdings zu sprechen, daß es auffallend sei, warum die Rolandssäulen sich gerade nur im Norden des alten Deutschlands finden, während doch die Entwickelung der Städte im Süden nicht wesentlich verschieden von der im Norden gewesen ist, mithin anscheinend auch dieselben Gründe zur Errichtung von solchen Säulen vorgelegen haben. Bei näherer Betrachtung jedoch kann es nicht auffallen. Sämmtliche Orte, in denen sich Rolandssäulen finden, gehörten dem Sächsischen Volksstamme und der Mark Brandenburg an. Schon von uralten Zeiten her war aber den Sachsen die Errichtung von dergleichen symbolischen Standbildern eigen, und es scheint dieser Gebrauch mit ihrem alten heidnischen Religions-Cultus zusammen zu hangen. So hatten die Sachsen zur Zeit Karls des Großen ihre Irmensäule; so finden wir bei ihnen die sogenannten Joduten oder Tyoduten;*) so hatten die Angelsachsen später ihre Athelstan-Säulen (zunächst zu Ehren ihres Königs Athelstan). Diesen tief in der Sitte des Volks wurzelnden und offenbar mit den erst spät ausgerotteten heidnischen Ideen zusammenhangenden Gebrauch finden

*) Die Sachsen errichteten, zum Gedächtniß des Sieges, den sie im J. 1115 am Welfesholze über das Heer des Kaisers Heinrich V. erfochten, auf dem Schlachtfelde eine Kapelle, und stellten in derselben die Bildsäule eines nach väterlicher Art mit Schild, Keule und Helm bewaffneten und geschmückten Mannes auf, welchen die Bauern in jenen Gegenden den heiligen Tyodut oder Jodut nannten; ein Name, der auch in der Gegend von Bremen nicht unbekannt war. Deneken S. 4. Solcher Bildsäulen muß es mehrere gegeben haben, die man Joduten nennt, und deren Ursprung dunkel ist. Neuere Geschichtsforscher (wie v. d. Hagen in s. Schrift: Irmin, seine Säule und sein Wagen. S. 15.) haben den Jodut mit dem Irmin in Verbindung gebracht, und dadurch Gelegenheit gegeben zu der Hypothese, daß der Roland noch als ein in tiefes Dunkel gehülltes Denkmal der durch Jahrtausende sich hinziehenden Verehrung jenes Retters des deutschen Vaterlandes dastehe. Deneken S. 4 f. — Der Ausdruck iodut kommt übrigens bei dem alten deutschen Gerichtswesen vor. Haltaus glossar. germ. s. v. Jodutte erklärt ihn also: publicus clamor violentiae et inclamatio singulorum in re atroci et repentinae necessitatis ad opem ferendam apud Saxones inferiores. cf. Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 877. Kloden dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar I, 107.

wir denn auch wieder, wo es sich ebenfalls um die symbolische Bezeichnung eines für jene Zeit so wichtigen Volksrechts handelte. In Süd-Deutschland, wo schon viel früher das Heidenthum gänzlich verschwunden war, ist von einer solchen Sitte nirgends eine Spur, und es erscheint daher auch ganz natürlich, daß die Rolandssäulen dort keinen Eingang fanden. Auf dieselbe Weise erklärt auch Jacob Grimm den Umstand, daß sich die Rolandssäulen ursprünglich nur in den Grenzen des alten Sachsenlandes vorfanden *). Der klarste Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt darin, daß, wo sich diese Säulen außerhalb der altsächsischen Grenzen finden, dies nur in Gegenden ist, die lediglich von Sachsen aus germanisirt worden sind, d. h. also in der Mark Brandenburg.

Es kann auch nicht auffallen, daß nicht alle, sondern nur einzelne Städte in den bezeichneten Gegenden dergleichen Standbilder errichteten. Wenn in den größern und reichern Städten diese Gelegenheit zugleich benutzt werden mochte, durch Aufstellung eines Rolands, in kolossalen Dimensionen und aus einem für viele Gegenden immerhin kostbaren Material (Sandstein), der Stadt einen Schmuck zu gewähren, so mochte in den kleinern Städten und Flecken mehr die Bedürfnißfrage entscheiden. Blieb das Marktrecht unangefochten und allgemein anerkannt, so fiel der nächste Grund dazu fort, während im umgekehrten Falle die Aufstellung jenes Symbols, wenn auch nur von Holz und in roher Gestalt, sich als eine angemessene Maßregel erwies, die der Stadt verliehene Gerichtsbarkeit allen Anwesenden jederzeit in das Gedächtniß zurückzurufen. Eine auffallende Bestätigung dieser Ansicht gewährt der Umstand, daß sich gerade in den Marken dergleichen Rolandssäulen in verhältnißmäßig kleinern Städten besonders häufig vorfinden. Denn bekanntlich hatten gerade die Städte der Mark im 14. und 15. Jahrhundert durch die Zügellosigkeiten der ihnen benachbarten Ritter ganz besonders zu leiden.

*) In s. Recens. von Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, (Bremen 1841. 8.) in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1841. No. 101. Er bemerkt ausdrücklich, daß sie überhaupt nicht außerhalb Niedersachsens, Westphalens, Obersachsens und Thüringens, namentlich nicht auf fränkischem Boden angetroffen werden.

X.

Wenn nun in dem Vorhergehenden versucht worden ist, die Bedeutung der Rolandssäulen zu erklären, so kann es selbstredend nur im Allgemeinen und namentlich von den ältern dieser Standbilder verstanden werden. Dagegen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß sich einzelne Städte bei Errichtung derselben dieser ursprünglichen Gründe weniger klar bewußt gewesen sein mögen. Nachdem einmal mehrere vorangegangen waren, mag auch die Sitte das Ihrige beigetragen haben, zur Nachahmung zu reizen. Manche Städte, besonders die bemittelteren, mögen, wie schon erwähnt, darin einen Schmuck gefunden haben,*) und so mögen überhaupt mancherlei andere Ursachen mitgewirkt haben. Indeß bedarf es wohl keiner Ausführung, daß dergleichen untergeordnete Ursachen der Sache selbst niemals zur Erklärung gereichen können. Sie konnten immer nur erst Motive werden, nachdem die Sitte selbst bereits feststand; für diese letztere aber mußte nothwendig ein bestimmter und tieferer Grund vorhanden sein, und diesen zu entwickeln, ist eben der Zweck der vorstehenden Ausführung gewesen.

XI.

Was die Zeit betrifft, in welcher die Rolandssäulen entstanden sind, so läßt sich dieselbe nur von sehr wenigen, und auch von diesen nur annähernd bestimmen.

Des Rolands zu Bremen geschieht, nach Deneken**) zuerst zur Zeit des Kaisers Karl IV. Erwähnung. Sie war in den ältesten Zeiten von starkem Eichenholze verfertigt und ohne irgend eine Inschrift. Jener Angabe steht aber entgegen eine Stelle aus der oben erwähnten Chronik des Rynesberch und Schene,***) wo es heißt: der König (d. h. Heinrich V.) habe den Bremern wegen ihrer eifrigen Theilnahme

*) Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. II, 529.
**) In der mehrfach angef. Schrift S. 6.
***) Lappenberg Geschichtsquellen ꝛc. S. 80.

an der Eroberung des heiligen Landes verstattet, dem Rolandsbilde ihrer Stadt nunmehr den kaiserlichen Schild vorzuthun, da in diesem Schilde vorher bloß das städtische Wappen (der Schlüssel) gewesen sei. In der desfallsigen Urkunde (d. d. Moguntiae II. Idus Maji 1111.) heißt es nämlich: In signum libertatis licentiamus eos, quod in eorum civitate possint, signum et imaginem Rolandi ornare clypeo et armis nostris imperialibus. *) Freilich ist zu bemerken, daß, abgesehen davon, daß man im Beginn des 12. Jahrhunderts wohl nicht Rolandi, sondern Rotolandi geschrieben haben würde, wie die bessern Handschriften des Turpinus (Historia de vita Caroli M. et Rolandi) lesen, der König zu der angegebenen Zeit gar nicht in Deutschland, sondern in Italien war, von wo er erst im Juni des gedachten Jahres nach Deutschland zurückkehrte, und daß der große Kreuzzug, von welchem die Rede ist, schon 1096, noch unter Heinrich IV., geschah. Indeß macht Jacob Grimm in der gedachten Recension des Lappenbergischen Werks **) darauf aufmerksam, daß Heinrich V. im Jahr 1111 einen berühmten Zug nach Rom gethan habe, bei welchem sich allerdings wohl Bremer ausgezeichnet und die besondre Gnade des Königs erworben haben könnten. Er bemerkt zu dem Ende, daß, wenn auch vielleicht die Sage zwei große, im Volke sicher lange nachhallende Ereignisse verwechselte, man darum die Wahrscheinlichkeit jenes Privilegs, das freilich in seiner Fassung bei Lünig (Reichsarchiv, pars spec. cont. IV. p. 218.) unächt erscheine, noch nicht in Zweifel zu ziehen brauche, daß aber dasselbe, wenn es ächt wäre, überhaupt das älteste Zeugniß für die Rolandssäulen sein würde. Uebrigens hält Haltaus diese Urkunde vom Jahr 1111, wenigstens was das Rolandsbild betrifft, entschieden für unächt. — Unbezweifelt ist es dagegen, daß bereits vor 1366 in Bremen eine hölzerne Rolandssäule vorhanden gewesen ist. Denn in diesem Jahre ward dieselbe von Verräthern verbrannt. ***) Im Jahre 1404 stellten die Bremer, zufolge einer handschriftlichen

*) cf. Haltaus glossar. s. v. Roland.
**) Siehe S. 144 d. Anm.
***) S. oben S. 123.

Notiz in einem 1823 wieder aufgefundenen Rheder- oder Rechnungsbuche über den Bau des Rathhauses zu Bremen aus den Jahren 1405 bis 1407, den Roland mit bedeutenden Kosten in Stein wieder her; im Jahre 1512 wurde er restaurirt und steht seitdem in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nur die Farben, mit denen das Bild nach alter Sitte überzogen war, sind im Laufe der Jahrhunderte gänzlich verwittert. *)

Der Roland zu Brandenburg ist, zufolge der Nachricht in einem alten Stadtbuche daselbst, im Jahre 1404 errichtet worden. Dieselbe Zahl findet sich an den Schenkeln der Bildsäule und bezieht sich also wahrscheinlich auf die Errichtung des steinernen Rolands, während, der Sage nach, früher ein hölzerner vorhanden war. **) Außerdem trägt der Stein, an welchen die Säule lehnt, die Inschrift: Renovata haec statua est anno 1556, und darunter die Jahreszahl 1709, wahrscheinlich die Zeit einer spätern Erneuerung.

Ueber die Errichtung des Rolands zu Magdeburg führt Eggeling in der mehrerwähnten Abhandlung de statuis Ruhland. p. 19. aus dem Chronico Sax. des Matth. Dresser folgende Stelle an: „In diesem 1419ten Jahre umb Pfingsten ward ein newer hölzerner Roland auffm Markte zu Magdeburg gesetzet. Welcher nun von Steinen gemacht ist. — Erstlich sind solche Statuae und Bildnissen aus Eichen-Holtz sehr hoch und groß gemacht worden; weil aber das von Würmen und Wetter verzehret und verderbet wird, hat man an stadt der höltzernen, steinerne aufgerichtet, wie auch zu Magdeburg, nach dem der höltzerne Roland fast baufällig geworden, zur Zeiten Erzbischofs Bichlings im Jahre 1459 ein steinern, und mit Holt und Farben wohlgeputzter Roland ist aufgerichtet worden.“ —

In Betreff der Rolandssäule in Berlin stellt Klöden die Ver-

---

*) Deneken a. a. O. S. 6 u. 28.

**) Das gedachte Stadtbuch der Neustadt Brandenburg ist ein Schöppenbuch ohne großen Belang über Vererbungen u. dgl. Es beginnt mit dem Anfange des 15. Jahrh. und enthält, obwohl nur beiläufig, als eine Merkwürdigkeit, gleich zu Anfange folgende Worte:

C quater Mque bis, II locabatur forma Rulandi
Brandenburgensis: Augustus dat Tibi mensis.

muthung auf, daß dieselbe gleich nach 1391, wo die Stadt das Gericht von dem Markgrafen Jobst erkauft habe, zum Zeichen des damit zugleich erworbenen Blutbanns errichtet, aber im Jahre 1448, in Folge des Verlusts vieler Gerechtsame, namentlich des Gerichts, von den Berlinern selbst umgestürzt worden sei.*)

Ueber den Roland zu Halle giebt Heinzelmann in dem oben angeführten Aufsatze**), ohne jedoch urkundliche Beweise beizubringen, die Notiz, daß daselbst ein hölzernes Bild gestanden habe, welches 1717 verbrannt und durch ein steinernes ersetzt sei.

Daß in Hamburg vor 1375 bereits ein Roland vorhanden war, ist oben (S. 6.) erwähnt worden.

In Bramstedt befand sich im 17. Jahrhundert ein Roland, welcher um 1640 vom Winde umgeworfen, dann aber wieder aufgerichtet wurde. Doch muß derselbe später ganz zusammengestürzt sein; denn 1693 wurde ein neuer Roland von Stein aufgeführt.***)

Ebenso ist, wie gleichfalls oben schon erwähnt (S. 12.), von dem Flecken Wedel bekannt, daß 1651 der alte Roland durch einen neuen steinernen ersetzt worden ist.

Daß die Jahreszahl 1546 an der Rückseite des Rolands zu Perleberg nicht auf die Zeit der ersten Errichtung des Standbildes, sondern vielmehr auf eine Restauration und Translocation zu beziehen ist, glaube ich, nach dem oben S. 13 f.) Gesagten, als wahrscheinlich annehmen zu müssen, zumal sich keine Spuren von der ersten Errichtung der Rolandsbilder im 16. Jahrhundert und später haben auffinden lassen. Denn daß die gedachte Jahrzahl mit dem im Jahre 1546 eingerichteten Landgerichte der Prignitz, mit welchem der damalige Bürgermeister zu Perleberg, Johann Konow, belehnt wurde, zusammenhängen sollte, ist auf keine Weise anzunehmen.

Dies sind die spärlichen Nachrichten, welche sich über die Zeit der

---

*) Klöden Programm der Gewerbeschule von 1839 S. 20. cf. Fidicin Histor.-diplomat. Beiträge zur Gesch. d. Stadt Berlin, S. 31., welcher aber das Jahr 1442 als die vermuthliche Zeit der Zerstörung der Rolandssäule annimmt.

**) Kruse deutsche Alterthümer ꝛc. III, 3 u. 4. 1829. S. 124.

***) Arnkiel a. a. O. S. 141.

Errichtung einzelner Rolandssäulen vorfinden. Es läßt sich aus denselben ein sicherer Schluß auf die Zeit, wo die Sitte, dergleichen Denksäulen zu setzen, begann, nicht ziehen. Aus den obigen Erörterungen aber dürfte mit ziemlicher Gewißheit folgen, daß ihre Entstehung sich nach der Zeit, wo den einzelnen Städten Markt- resp. höhere Gerichtsbarkeit verliehen worden ist, gerichtet hat und außerdem bei einzelnen auch bedingt worden ist durch das Bedürfniß, die verliehene Gerichtsbarkeit öffentlich zu documentiren. Hieraus folgt, daß ihr Ursprung nicht in eine und dieselbe Periode fällt, sondern zu verschiedenen Zeiten Statt gefunden haben muß, und man dürfte der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn man für diejenigen, welche lediglich zum Zeichen der Marktgerichtsbarkeit errichtet wurden, das 13te und 14te, für diejenigen aber, welche als Zeichen des Blutbanns (höchster Gerichtsbarkeit) gelten sollten, das 14te und 15te Jahrhundert als die Entstehungsperiode der Rolandssäulen bezeichnet. Im 16ten Jahrhundert dürften, wenigstens in der Mark, schwerlich noch Rolandssäulen errichtet worden sein, da um diese Zeit die höhere Gerichtsbarkeit schon vollständig in den Händen der hohenzollerschen Fürsten war.

XII.

Zum Schluß mögen hier noch einige Bemerkungen über den Namen dieser Denksäulen Platz finden.

1. Daß der Name nicht unmittelbar von der Person des Feldherrn Karls des Großen entlehnt sein könne, ist schon oben gezeigt worden. Auch Eggeling *) verwirft diese Meinung, nach dem Vorgange anderer Gelehrten **), gänzlich, und ihm folgen darin Bekmann ***) und Haltaus †).

---

*) De statuis Ruhland. S. 9 f.

**) Besonders des Gryphiander in s. Schrift de Weichbildis Saxonicis.

***) Historie des Fürstenth. Anhalt a. a. O. und Histor. Beschreib. der Chur und Mark Brandenburg.

†) Glossar. germ. med. aev. s. v. Roland.

rische Richter in der Rathsversammlung Helm und Handschuhe *) abzulegen pflegte.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes gewinnt es eine besondere Bedeutung, daß dennoch meistentheils die Rolandssäulen sich mit Handschuhen bekleidet finden. Der Handschuh war nämlich unter andern gerade ein besonderes Zeichen für die Verleihung der Marktgerechtigkeit **). Eggeling und nach ihm Deneken legen zwar noch auf den Schild, mit welchem viele Rolandssäulen versehen sind, ein großes Gewicht. Sie führen an, daß nur die adligen Richter, welche vier Ahnen aufweisen konnten und mit dem Blutbann belehnt wären, den Schild tragen durften ***). Indeß würde dies in das ganze Verhältniß nicht passen; namentlich wäre nicht abzusehen, wie gerade die Bedeutung von adeligen Richtern bei jenen, lediglich mit dem städtischen Wesen zusammenhängenden Symbolen hätte sollen hervorgehoben werden. Der Schild erklärt sich ganz einfach dadurch, daß er ein Theil der Rüstung ist. Für den Bremer Roland werden zwar in einer ältern Chronik aus dem Vorhandensein des Schildes drei noch ganz besondre Rechte hergeleitet, nämlich 1) daß die bremischen Rathsherren Gold und Bunt (d. i. Goldschmuck und Pelzwerk) tragen dürfen (vestes et indumenta auro et vario opere, ut militibus est concessum, possint et valeant adornare, wie es in einer Urkunde von [illegible] heißt); 2) daß Bürger und Einwohner zu Bremen vor keinen freien Stuhl geladen werden sollen, und 3) daß sie die Weser, des Königs freie Straße, von Bremen bis in die salzige See zu vertheidigen haben. †)

*) Sächs. Landrecht III. 69.

**) „Städten, welchen der Kaiser Marktrecht gibt, sendet er seinen Handschuh." Jac. Grimm deutsche Rechtsalterth. S. 155. und die daselbst angeführten Beweisstellen, namentlich Sachsenspiegel, Bch. II. Art. 26. Nieman ne mot market noch munte hebben ane des richteres willen, binnen des gerichte it liget; ok sal die koning durch recht sinen hantscho darto senden to bewisene dat it sin wille si. cf. Deneken S. 11. 31. Eggeling l. c. S. 17.

***) Eggeling l. c. S. 20 f. Deneken S. 11. [illegible] Bremische Chronik des Dominicaners Gerhard Rynesberch († 1406.) und des Dechanten des Stifts S. Anschari, Herbard Schene († c. 1420.) ad a. 1307 in Lappenberg's Geschichtsquellen S. 76.

Indessen, abgesehen davon, daß es dahingestellt bleibt, ob diese Angabe jenes Chronikum hinlänglich begründet sei, so fehlt doch jede Spur davon, daß diese oder ähnliche Rechte in andern Städten durch den Schild des Rolands haben ausgedrückt werden sollen. Daß der Roland ein Bauer sei, findet sich, so viel mir bekannt, nirgends. Wenn daher auch Böhmer, wie oben erwähnt, *) im Resultat das Richtige insofern getroffen hat, als die Rolandssäulen Marktgerichtsbarkeit bezeichnet haben, so dürfte doch seine Deduction, wonach dieselben als Bannerhalter zu betrachten, und hieraus ihre obige Bedeutung herzuleiten sei, der Begründung entbehren.

Ein richtiger Grund dafür, daß zu Anfange die Rolandssäulen nur die Marktgerichtsbarkeit bezeichnet haben, ist der, daß sie sich auch in Marktflecken, namentlich in Wedel, Buch und Potzlow, befunden haben. Ueberdies wird dieses auch sogar von 2 bewährten ältern Schriftstellern beurkundet. Gryphiander nämlich, welcher 1625 seine Schrift: de Weichbildis Saxonicis s. de Colossis Rolandinis herausgab, sagt ausdrücklich, daß in Wedel an der Rolandssäule von Käufern und Verkäufern die Verkaufscontracte abgeschlossen zu werden pflegten, gleich als ob diese um so bindender wären, wenn sie nur im Angesicht des Rolands geschlossen waren, und fügt dann noch hinzu, der Ort habe diese Säule, sei es zum Zeichen des jährlichen Marktes, oder der Gerichtsbarkeit, welche hier geübt werde, oder endlich zum Zeichen seines Stadtrechts. **) Winkelmann aber erwähnt in der 1667 herausgegebenen Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae, daß die Rolandsäule zu Wedel das Marktrecht (jus fori) und den Viehmarkt bezeichnet habe ***)

*) Oben l. sub 6.

**) Gryphiander l. c. C. 78. bei Haltaus s. v. Roland. Horridulus Rolandus sive potius saxum Colossi instar, Wedelae in vico ad Albim Schawenburg. ditionis, conspicuum. Ad quam statuam mercatorum consuetudine etiamnum usitata contractus plerumque celebrantur, quasi tam validiores, si modo in conspectu hujus Rolandi sint initi. — Habet vicus statuam s. in signum mercatus annui, s. jurisdictionis, quae hic exercetur, s. denique, quod jure municipali utatur.

***) Winkelmann bei Haltaus l. c. Per statuam Rulandi jus fori

Dafür, daß auf die Rolandssäulen später die Bedeutung der höhern Criminal-Gerichtsbarkeit übertragen worden ist, spricht der Umstand, daß vor denselben die öffentlichen peinlichen Strafen vollzogen zu werden pflegten. Auch hierfür sind ältere Autoritäten vorhanden. So wird in einer Zerbster Chronik beim Jahr 1385 die Hinrichtung eines Mörders vor der Rolandssäule erwähnt.*) Eben solche Beispiele finden sich bei andern Orten. In Halberstadt wurde 1423 ein Mörder vor der Rolandssäule gerichtet.**). In Prenzlau geschahen die Hinrichtungen mit dem Schwert vor dem Rolande auf einem in das Straßenpflaster eingelegten breiten Stein, und der Staupenschlag und die Verweisung nahmen hier ihren Anfang.***) In Halle hat sich in dieser Beziehung ein alter Spruch in dem Munde des Volks erhalten, den Heinzelmann in der oben angeführten Abhandlung wiedergiebt.†) Derselbe lautet:

Rother Thurm des Blutes Zeichen,
Das Gerechtigkeit vergossen,
Bei dem Rolandsbild geflossen
Unter Beil- und Schwertesstreichen.

Die Sprache gehört in dieser Form allerdings einer neuern Zeit an; dies kann aber über das Alter desselben nichts entscheiden, da sich in dem Munde des Volks mit der Zeit Manches modificirt hat. Uebrigens stand die Rolandssäule in Halle neben dem sogenannten Rothen Thurm.††)

---

et mercatus designatur. — Wedela, vicus ad Albim Schawenburg. ditionis, colossum Rulandinum habet in signum mercatus bonum, qui hic annuatim celebrari solet salvo jure Domini sui.

*) Chronici Servest. Ms. fragm. ad a. 1385. bei Haltaus l. c.

**) Haltaus a. a. O.

***) Bekmann a. a. O. I, II, II, 459.

†) Kruse Deutsche Alterthümer &c. Bd. III. Heft 3 u. 4. 1829. S. 124. — Daß die Hinrichtungen der Verbrecher zu Halle vor dem Rolande Statt fanden, bestätigt Haltaus l. c. u. s. v. Rother Thurm.

††) Der Rothe Thurm ist, nach Haltaus, in den Jahren 1445—1505 erbaut worden.

IX.

Gegen die bisher entwickelte Ansicht scheint es allerdings zu sprechen, daß es auffallend sei, warum die Rolandssäulen sich gerade nur im Norden des alten Deutschlands finden, während doch die Entwickelung der Städte im Süden nicht wesentlich verschieden von der im Norden gewesen ist, mithin anscheinend auch dieselben Gründe zur Errichtung von solchen Säulen vorgelegen haben. Bei näherer Betrachtung jedoch kann es nicht auffallen. Sämmtliche Orte, in denen sich Rolandssäulen finden, gehörten dem Sächsischen Volksstamme und der Mark Brandenburg an. Schon von uralten Zeiten her war aber den Sachsen die Errichtung von dergleichen symbolischen Standbildern eigen, und es scheint dieser Gebrauch mit ihrem alten heidnischen Religions-Cultus zusammen zu hängen. So hatten die Sachsen zur Zeit Karls des Großen ihre Irmensäule; so finden wir bei ihnen die sogenannten Jöbuten oder Tyoduten; *) so hatten die Angelsachsen später ihre Athelstan-Säulen (zunächst zu Ehren ihres Königs Athelstan). Diesen tief in der Sitte des Volks wurzelnden und offenbar mit den erst spät ausgerotteten heidnischen Ideen zusammenhangenden Gebrauch finden

*) Die Sachsen errichteten, zum Gedächtniß des Sieges, den sie im J. 1115 am Welfesholze über das Heer des Kaisers Heinrich V. erfochten, auf dem Schlachtfelde eine Kapelle, und stellten in derselben die Bildsäule eines nach väterlicher Art mit Schild, Keule und Helm bewaffneten und geschmückten Mannes auf, welchen die Bayern in jenen Gegenden den heiligen Tyodut oder Jodut nannten; ein Name, der auch in der Gegend von Bremen nicht unbekannt war. Deneken S. 4. Solcher Bildsäulen muß es mehrere gegeben haben, die man Joduten nennt, und deren Ursprung dunkel ist. Neuere Geschichtsforscher (wie v. d. Hagen in s. Schrift: Irmin, seine Säule und sein Wagen. S. 15.) haben den Jodut mit dem Irmin in Verbindung gebracht, und dadurch Gelegenheit gegeben zu der Hypothese, daß der Roland noch als ein in tiefes Dunkel gehülltes Denkmal der durch Jahrtausende sich hinziehenden Verehrung jenes Retters des deutschen Vaterlandes dastehe. Deneken S. 4 f. — Der Ausdruck iodut kommt übrigens bei dem alten deutschen Gerichtswesen vor. Haltaus glossar. germ. s. v. Jodutte erklärt ihn also: publicus clamor violentiae et inclamatio singulorum in re atroci et repentinae necessitatis ad opem ferendam apud Saxones inferiores. cf. Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 877. Klöden dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar I, 107.

wir denn auch wieder, wo es sich ebenfalls um die symbolische Bezeichnung eines für jene Zeit so wichtigen Volksrechts handelte. In Süd-Deutschland, wo schon viel früher das Heidenthum gänzlich verschwunden war, ist von einer solchen Sitte nirgends eine Spur, und es erscheint daher auch ganz natürlich, daß die Rolandssäulen dort keinen Eingang fanden. Auf dieselbe Weise erklärt auch Jacob Grimm den Umstand, daß sich die Rolandssäulen ursprünglich nur in den Grenzen des alten Sachsenlandes vorfinden *). Der klarste Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liegt darin, daß, wo sich diese Säulen außerhalb der altsächsischen Grenzen finden, dies nur in Gegenden ist, die lediglich von Sachsen aus germanisirt worden sind, d. h. also in der Mark Brandenburg.

Es kann auch nicht auffallen, daß nicht alle, sondern nur einzelne Städte in den bezeichneten Gegenden dergleichen Standbilder errichteten. Wenn in den größern und reichern Städten diese Gelegenheit gleich benutzt werden mochte, durch Aufstellung eines Rolands, in kolossalen Dimensionen und aus einem für viele Gegenden immerhin kostbaren Material (Sandstein), der Stadt einen Schmuck zu gewähren, so mochte in den kleinern Städten und Flecken mehr die Bedürfnißfrage entscheiden. Blieb das Marktrecht unangefochten und allgemein anerkannt, so fiel der nächste Grund dazu fort, während im umgekehrten Falle die Aufstellung jenes Symbols, wenn auch nur von Holz und in roher Gestalt, sich als eine angemessene Maßregel erwies, die der Stadt verliehene Gerichtsbarkeit allen Anwesenden jederzeit in das Gedächtniß zurückzurufen. Eine auffallende Bestätigung dieser Ansicht gewährt der Umstand, daß sich gerade in den Marken dergleichen Rolandssäulen in verhältnißmäßig kleinern Städten besonders häufig vorfinden. Denn bekanntlich hatten gerade die Städte der Mark im 14. und 15. Jahrhundert durch die Zügellosigkeiten der ihnen benachbarten Ritter ganz besonders zu leiden.

*) In s. Recens. von Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen, (Bremen 1841. 8.) in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1841. No. 101. Er bemerkt ausdrücklich, daß sie überhaupt nicht außerhalb Niedersachsens, Westphalens, Obersachsens und Thüringens, namentlich nicht auf fränkischem Boden angetroffen werden.

X.

Wenn nun in dem Vorhergehenden versucht worden ist, die Bedeutung der Rolandssäulen zu erklären, so kann es selbstredend nur im Allgemeinen und namentlich von den ältern dieser Standbilder verstanden werden. Dagegen soll nicht in Abrede gestellt werden, daß sich einzelne Städte bei Errichtung derselben dieser ursprünglichen Gründe weniger klar bewußt gewesen sein mögen. Nachdem einmal mehrere vorangegangen waren, mag auch die Sitte das Ihrige beigetragen haben, zur Nachahmung zu reizen. Manche Städte, besonders die bemittelteren, mögen, wie schon erwähnt, darin einen Schmuck gefunden haben,*) und so mögen überhaupt mancherlei andere Ursachen mitgewirkt haben. Indeß bedarf es wohl keiner Ausführung, daß dergleichen untergeordnete Ursachen der Sache selbst niemals zur Erklärung gereichen können. Sie konnten immer nur erst Motive werden, nachdem die Sitte selbst bereits feststand; für diese letztere aber mußte nothwendig ein bestimmter und tieferer Grund vorhanden sein, und diesen zu entwickeln, ist eben der Zweck der vorstehenden Ausführung gewesen.

XI.

Was die Zeit betrifft, in welcher die Rolandssäulen entstanden sind, so läßt sich dieselbe nur von sehr wenigen, und auch von diesen nur annähernd bestimmen.

Des Rolands zu Bremen geschieht, nach Deneken**) zuerst zur Zeit des Kaisers Karl IV. Erwähnung. Sie war in den ältesten Zeiten von starkem Eichenholze verfertigt und ohne irgend eine Inschrift. Jener Angabe steht aber entgegen eine Stelle aus der oben erwähnten Chronik des Rynesberch und Schene,***) wo es heißt: der König (d. h. Heinrich V.) habe den Bremern wegen ihrer eifrigen Theilnahme

*) Riedel die Mark Brandenburg im J. 1250. II, 529.
**) In der mehrfach angef. Schrift S. 6.
***) Lappenberg Geschichtsquellen ꝛc. S. 80.

an der Eroberung des heiligen Landes verstattet, dem Rolandsbilde ihrer Stadt nunmehr den kaiserlichen Schild vorzuthun, da in diesem Schilde vorher bloß das städtische Wappen (der Schlüssel) gewesen sei. In der desfallsigen Urkunde (d. d. Moguntiae II. Idus Maji 1111.) heißt es nämlich: In signum libertatis licentiamus eos, quod in eorum civitate possint, signum et imaginem Rolandi ornare clypeo et armis nostris imperialibus. *) Freilich ist zu bemerken, daß, abgesehen davon, daß man im Beginn des 12. Jahrhunderts wohl nicht Rolandi, sondern Rotolandi geschrieben haben würde, wie die bessern Handschriften des Turpinus (Historia de vita Caroli M. et Rolandi) lesen, der König zu der angegebenen Zeit gar nicht in Deutschland, sondern in Italien war, von wo er erst im Juni des gedachten Jahres nach Deutschland zurückkehrte, und daß der große Kreuzzug, von welchem die Rede ist, schon 1096, noch unter Heinrich IV., geschah. Indeß macht Jacob Grimm in der gedachten Recension des Lappenbergischen Werks **) darauf aufmerksam, daß Heinrich V. im Jahr 1111 einen berühmten Zug nach Rom gethan habe, bei welchem sich allerdings wohl Bremer ausgezeichnet und die besondre Gnade des Königs erworben haben könnten. Er bemerkt zu dem Ende, daß, wenn auch vielleicht die Sage zwei große, im Volke sicher lange nachhallende Ereignisse verwechselte, man darum die Wahrscheinlichkeit jenes Privilegs, das freilich in seiner Fassung bei Lünig (Reichsarchiv, pars spec. cont. IV. p. 218.) unächt erscheine, noch nicht in Zweifel zu ziehen brauche, daß aber dasselbe, wenn es ächt wäre, überhaupt das älteste Zeugniß für die Rolandssäulen sein würde. Uebrigens hält Haltaus diese Urkunde vom Jahr 1111, wenigstens was das Rolandsbild betrifft, entschieden für unächt. — Unbezweifelt ist es dagegen, daß bereits vor 1366 in Bremen eine hölzerne Rolandssäule vorhanden gewesen ist. Denn in diesem Jahre ward dieselbe von Verräthern verbrannt.***) Im Jahre 1404 stellten die Bremer, zufolge einer handschriftlichen

*) cf. Haltaus glossar. s. v. Roland.
**) Siehe S. 144 d. Anm.
***) S. oben S. 123.

Notiz in einem 1823 wieder aufgefundenen Rheder- oder Rechnungsbuche über den Bau des Rathhauses zu Bremen aus den Jahren 1405 bis 1407, den Roland mit bedeutenden Kosten in Stein wieder her; im Jahre 1512 wurde er restaurirt und steht seitdem in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nur die Farben, mit denen das Bild nach alter Sitte überzogen war, sind im Laufe der Jahrhunderte gänzlich verwittert. *)

Der Roland zu Brandenburg ist, zufolge der Nachricht in einem alten Stadtbuche daselbst, im Jahre 1404 errichtet worden. Dieselbe Zahl findet sich an den Schenkeln der Bildsäule und bezieht sich also wahrscheinlich auf die Errichtung des steinernen Rolands, während, der Sage nach, früher ein hölzerner vorhanden war. **) Außerdem trägt der Stein, an welchen die Säule lehnt, die Inschrift: Renovata haec statua est anno 1556, und darunter die Jahreszahl 1709, wahrscheinlich die Zeit einer spätern Erneuerung.

Ueber die Errichtung des Rolands zu Magdeburg führt Eggeling in der mehrerwähnten Abhandlung de statuis Ruhland. p. 19. aus dem Chronico Sax. des Matth. Dresser folgende Stelle an: „In diesem 1419ten Jahre umb Pfingsten ward ein newer hölzerner Roland auffm Markte zu Magdeburg gesetzet. Welcher nun von Steinen gemacht ist., — Erstlich sind solche Statuae und Bildnissen aus Eichen-Holtz sehr hoch und groß gemacht worden; weil aber das von Würmen und Wetter verzehret und verderbet wird, hat man an statt der hölzernen, steinerne aufgerichtet, wie auch zu Magdeburg, nach dem der hölzerne Roland fast baufällig geworden, zur Zeiten Erzbischofs Bichlings im Jahre 1459 ein steinern, und mit Holt und Farben wohlgeputzter Roland ist aufgerichtet worden.“ —

In Betreff der Rolandssäule in Berlin stellt Klöden die Ver-

---

*) Deneken a. a. O. S. 6 u. 28.

**) Das gedachte Stadtbuch der Neustadt Brandenburg ist ein Schöppenbuch ohne großen Belang über Verehrungen u. dgl. Es beginnt mit dem Anfange des 15. Jahrh. und enthält, obwohl nur beiläufig, als eine Merkwürdigkeit, gleich zu Anfange folgende Worte:

C quater Mque bis, II locabatur forma Rulandi
Brandenburgensis: Augustus dat Tibi mensis.

muthung auf, daß dieselbe gleich nach 1391, wo die Stadt das Gericht von dem Markgrafen Jobst erkauft habe, zum Zeichen des damit zugleich erworbenen Blutbanns errichtet, aber im Jahre 1448, in Folge des Verlusts vieler Gerechtsame, namentlich des Gerichts, von den Berlinern selbst umgestürzt worden sei. *)

Ueber den Roland zu Halle giebt Heinzelmann in dem oben angeführten Aufsatze **), ohne jedoch urkundliche Beweise beizubringen, die Notiz, daß daselbst ein hölzernes Bild gestanden habe, welches 1717 verbrannt und durch ein steinernes ersetzt sei.

Daß in Hamburg vor 1375 bereits ein Roland vorhanden war, ist oben (S. 6.) erwähnt worden.

In Bramstedt befand sich im 17. Jahrhundert ein Roland, welcher um 1640 vom Winde umgeworfen, dann aber wieder aufgerichtet wurde. Doch muß derselbe später ganz zusammengestürzt sein; denn 1693 wurde ein neuer Roland von Stein aufgeführt. ***)

Ebenso ist, wie gleichfalls oben schon erwähnt (S. 12.), von dem Flecken Wedel bekannt, daß 1651 der alte Roland durch einen neuen steinernen ersetzt worden ist.

Daß die Jahreszahl 1546 an der Rückseite des Rolands zu Perleberg nicht auf die Zeit der ersten Errichtung des Standbildes, sondern vielmehr auf eine Restauration und Translocation zu beziehen ist, glaube ich, nach dem oben S. 13 f.) Gesagten, als wahrscheinlich annehmen zu müssen, zumal sich keine Spuren von der ersten Errichtung der Rolandsbilder im 16. Jahrhundert und später haben auffinden lassen. Denn daß die gedachte Jahrzahl mit dem im Jahre 1546 eingerichteten Landgerichte der Prignitz, mit welchem der damalige Bürgermeister zu Perleberg, Johann Konow, belehnt wurde, zusammenhängen sollte, ist auf keine Weise anzunehmen.

Dies sind die spärlichen Nachrichten, welche sich über die Zeit der

---

*) Klöden Programm der Gewerbeschule von 1839 S. 20. cf. Fidicin Histor.-dipl. Beiträge zur Gesch. d. Stadt Berlin, S. 31., welcher aber das Jahr 1442 als die vermuthliche Zeit der Zerstörung der Rolandssäule annimmt.

**) Kruse deutsche Alterthümer ꝛc. III, 3 u. 4. 1829. S. 124.

***) Arnkiel a. a. O. S. 141.

Errichtung einzelner Rolandssäulen vorfinden. Es läßt sich aus denselben ein sicherer Schluß auf die Zeit, wo die Sitte, dergleichen Denksäulen zu setzen, begann, nicht ziehen. Aus den obigen Erörterungen aber dürfte mit ziemlicher Gewißheit folgen, daß ihre Entstehung sich nach der Zeit, wo den einzelnen Städten Markt- resp. höhere Gerichtsbarkeit verliehen worden ist, gerichtet hat und außerdem bei einzelnen auch bedingt worden ist durch das Bedürfniß, die verliehene Gerichtsbarkeit öffentlich zu documentiren. Hieraus folgt, daß ihr Ursprung nicht in eine und dieselbe Periode fällt, sondern zu verschiedenen Zeiten Statt gefunden haben muß, und man dürfte der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn man für diejenigen, welche lediglich zum Zeichen der Marktgerichtsbarkeit errichtet wurden, das 13te und 14te, für diejenigen aber, welche als Zeichen des Blutbanns (höchster Gerichtsbarkeit) gelten sollten, das 14te und 15te Jahrhundert als die Entstehungsperiode der Rolandssäulen bezeichnet. Im 16ten Jahrhundert dürften, wenigstens in der Mark, schwerlich noch Rolandssäulen errichtet worden sein, da um diese Zeit die höhere Gerichtsbarkeit schon vollständig in den Händen der hohenzollerschen Fürsten war.

XII.

Zum Schluß mögen hier noch einige Bemerkungen über den Namen dieser Denksäulen Platz finden.

1. Daß der Name nicht unmittelbar von der Person des Feldherrn Karls des Großen entlehnt sein könne, ist schon oben gezeigt worden. Auch Eggeling *) verwirft diese Meinung, nach dem Vorgange anderer Gelehrten **), gänzlich, und ihm folgen darin Bekmann ***) und Haltaus †).

---

*) De statuis Ruhland. S. 9 f.

**) Besonders des Gryphiander in s. Schrift de Weichbildis Saxonicis.

***) Historie des Fürstenth. Anhalt a. a. O. und Histor. Beschreib. der Chur und Mark Brandenburg.

†) Glossar. germ. med. aev. s. v. Roland.

2. Dagegen giebt Deneken am Schlusse seiner Schrift über die Rolandssäule in Bremen (S. 22.) eine Erklärung des Namens, die nicht zu verwerfen sein, und der ich mich am liebsten anschließen möchte. Er sagt nämlich: „In frühern Zeiten wurden Helden- und Riesengestalten „Rolande" genannt, so daß Roland und Riese gleichbedeutende Wörter waren, wozu vielleicht der wundervoll hervorglänzende und allgemein bekannte Held Roland die Veranlassung gegeben haben kann."

3. Andre leiten den Namen ab von rouwen oder ruhen, welches Wort aber nicht bloß das lateinische quiescere, sondern auch im activen Sinne, quietum reddere, pacare bedeuten soll, so daß der Name Ruhland eigentlich Rowland lauten müßte (i. e. Pacator regionis); also gleichbedeutend wäre mit Rouwwaerd (custos, conservator, assertor, vindex quietis). Eggeling giebt dieser Erklärung vor andern den Vorzug, indem er hinzusetzt: „welcher daherv gerade am Markte seinen Stand hat, weilen er jus et pacem mercatus, Gerechtigkeit, Fried' und Freiheit des Marktes bezeichnet."*) Auch diese Erklärung hat Vieles für sich, da sie der oben entwickelten ursprünglichen Bedeutung der Rolandssäulen zu entsprechen scheint. Zwar würde der Begriff des Wortes, in Bezug auf die späteren Rolandsbilder, welche die höhere, und besonders die Criminal-Gerichtsbarkeit bezeichnen, zu eng gefaßt sein, indeß wäre es sehr möglich, daß man die ursprüngliche Benennung, ungeachtet der spätern Erweiterung des Begriffs, beibehielt.

4. Diejenige Erklärung, welche den Namen dieser Standbilder in Rothland verwandeln und dann von dem durch das Blut der hingerichteten Verbrecher gerötheten Boden herleiten will **), ist in keiner Weise zu billigen. Abgesehen davon, daß der letztere Name eine wesentliche Veränderung des Wortes involvirt, so ist diese Erklärung

*) Eggeling a. a. O. S. 11.

**) Deneken a. a. O. S. 22. Haltaus l. c. s. v. Roland. Rothland i. e. locus, pace publica munitus, ubi sanguis humanus profunditur.

offenbar hervorgegangen aus der Ansicht, daß die Rolandssäulen nur die Criminal-Gerichtsbarkeit bezeichnen, während das Obergericht der Städte, wenigstens in spätern Zeiten, beides, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit umfaßte. Ueberhaupt aber dürfte der Name Rothland passender für einen blutriefenden Scharfrichter, als für den Criminalrichter selbst gewesen sein.

5. Bekmann leitet den Namen von rugen oder rügen her, was ihm soviel ist als richten, judicare, und meint, daß der Name eigentlich Rugeland oder Rügeland sein müsse, der aber im Zeitlaufe mißverstanden und daher auf den bekannteren Namen Roland zurückgeführt sei. Auch behauptet er, daß die Rolandssäulen das Symbol der hohen Gerichtsbarkeit waren, welche die Landesherren den Städten verliehen, vermöge deren dieselben die Befugniß erhielten, Verbrechen, in ihrem Gebiete begangen, nach Umständen selbst mit dem Tode zu bestrafen, und giebt ferner an, daß die meisten Städte der Mark die hohe Gerichtsbarkeit von den Anhaltinischen Markgrafen erhalten hätten, und daß diese Säulen von den Städten selbst, theils zum Andenken, theils zum Beweise ihrer Gerechtsame aufgerichtet seien, was auch durch das an diesen Säulen befindliche Wappen der anhaltinischen Fürsten, den Adler, bestätigt werde.*)

Obgleich, wie aus der obigen Ausführung erhellt, die von Bekmann gegebene Deutung der Rolandsbilder nach der einen Seite zu die richtige erscheint, so kann ich mich doch mit seiner etymologischen Deutung nicht einverstanden erklären. Denn rugen oder wrögen heißt im Niedersächsischen vor Gericht bringen, anzeigen, melden, (accusare, deferre); Rügeland würde also einen Land-Fiskal oder Staatsanwalt bezeichnen, nicht den Richter oder die Gerichtsbarkeit,**) und diese Ableitung daher Bekmann's eigener Erklärung widersprechen.

---

*) Bekmann histor. Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg I, II, II. Sp. 450.

**) Eggeling a. a. O. S. 10. und daselbst die aus Schottelius (de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et observatis) angeführte Stelle: Rugen significat in lingua germanica denunciare, ac-

Für die märkischen Städte insbesondere aber, welche die Sitte der Rolandsbilder offenbar von ihren westlichen Nachbarn überkommen haben, darf man wohl ohne Bedenken annehmen, daß sie sich des Ursprungs des Namens selbst gar nicht bewußt gewesen sind, sondern die schon vorhandene Benennung ohne Weiteres mit der Sache selbst bei sich eingeführt haben.

---

cusare ad illum finem, ut magistratus, denunciatione audita, inquirat. cf. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 855. „Rügen (publice indicare, denuntiare) hatte früher mehr den Begriff von accusare.“

Anmerkung: S. 124 Z. 10 v. unten l. Grotuff statt Brotuff.

VIII. Ueber die alchemistischen Bestrebungen des Markgrafen Johann von Brandenburg und anderer Fürsten seines Hauses.

Vom

Geh. Archivrathe Prof. Dr. Riedel.

Die Alchemie, meistens a potiori schlechthin Goldmacherkunst genannt, hatte nicht bloß die Aufgabe, Gold darzustellen; sondern ihr Problem war, ein Präparat der Kunst aufzufinden, welches man verschieden benannte: den Stein der Weisen, das große Elixier, das große Magisterium, die rothe Tinktur. Dies Mittel sollte nicht nur den Dienst leisten aus Körpern, welche kein Gold oder Silber enthielten, vollkommenes und feuerbeständiges Gold und Silber darzustellen, sondern auch, in homöopathischer Verdünnung angewendet, ein wunderbares Arzneimittel bilden, wodurch das Alter wieder verjüngt, der Geist gestärkt, erstorbene Zeugungskraft wiederhergestellt und das menschliche Leben über das gewöhnliche Maaß erweitert werde. Den Glauben an die Möglichkeit dieses Kunstmittels nährte in jenem Zeitalter der Kindheit der Naturwissenschaft, in welchem man das edle Metall für eine Composition hielt, die verbreitete Sage, daß die Aegypter im Besitz dieser Kunst gewesen seien, und daß sie mit zu den Vorrechten gehört habe, die der auf den Höhen des Sinai erleuchtete Gesetzgeber dem Volke Gottes verheißen habe, unterstützt von der Mythe, daß der Lydische König Midas Alles, was er berührte, in Gold verwandelte

und von manchen Aeußerungen über naturwissenschaftliche Bestrebungen der Griechen. Mit besonderem Eifer fassen dann zuerst die Araber das Studium der Alchemie auf, der Aeußerung ihres großen Chemikers Geber vertrauend, daß Kupfer in der Mitte zwischen Gold und Silber stehe und sich in beide Substanzen verwandeln lasse. Auch die Römer nahmen von den alchemistischen Speculationen der Alexandriner Notiz, wiewohl sie in der Regel vorzogen, Gold mit Eisen zu machen, es unterjochten Völkern abzupressen. In Deutschland führte die höhere, durch philosophische Studien gebildete Geistlichkeit das Studium der Alchemie ein: und sowohl in der Burggrafschaft Nürnberg, als in der Mark Brandenburg, mangelt es nicht an frühen Spuren derselben. Nach Schmieder *) ist zu Nürnberg in der Kirche zu St. Jacob das Grabmal eines Herrn von Sulzburg zu sehen, dessen Aufschrift aus dem Jahre 1286 herrührend, unter Anderem von dem Verstorbenen sagt: „was gar ein selzam Man mit vielen Kunsten und ließ ihr kein unversucht hat lang gealchimaint und viel verthan". Wahrscheinlich rührt diese Grabschrift jedoch erst aus dem folgenden Jahrhunderte her, in welchem die Alchemie äußerordentliche Verbreitung fand und fast überall die größten Geister beschäftigte. Schon im 13. Jahrhunderte hatten Männer wie Albert der Große, Thomas von Aquino, Christoph von Paris oder von Perouse, Roger Bako, Peter von Toledo den Glauben an die Goldmacherkunst bei den Deutschen, Engländern, Franzosen und Spaniern bestätigt. Im 14. Jahrhunderte aber verbreitete sich der Ruf von gelungenen großartigen Versuchen dieser Art, die Raimund Lullus angestellt und mit dessen an 500 Schriften aufregend über ganz Europa. Es wird namentlich von zahlreichen, sonst glaubwürdigen Schriftstellern versichert, daß Lullus von dem Abte Cremer dem Könige Eduard III. von England vorgestellt wurde, mit diesem übereinkam, ihm 50 bis 60 tausend Pfund Gold anzufertigen, und daß Eduard III. dagegen versprach, diese zu einem Kreuzzuge gegen die Ungläubigen zu verwenden. Wirklich erfüllte, wie gleichzeitige Berichterstatter versichern, Raimund Lullus diesen Vertrag. Allein

*) Gesch. d. Alchemie S. 132.

Eduard brach die Zusage, indem er das gelieferte Gold verwandte, um die Krone Frankreich damit zu bekriegen (Schmieder a. a. O. S. 171. 172.), worauf Lullus flüchtig wurde und sich in die Einsamkeit zurückzog. Der Ruf von seinen Thaten und die große Bestimmtheit, womit er selbst von seiner Kunst spricht, erwarben der Alchemie viele Jünger. So ruft Lullus z. B. in seinem Testamente begeistert aus: „Das Meer wollte ich in Gold verwandeln, wenn es Quecksilber wäre.“ Dennoch wurde Lullo's Ruf überstrahlt durch einen andern nach ihm aufgestandenen Alchemisten, einen Zeitgenossen unsers Markgrafen Johann. Dies war Basilius Valentinus, der im Jahre 1413 in dem St. Petersklöster zu Erfurt als Mönch lebte, „artis medica et naturali indagationes admirabilis“ *). Seine Schriften verrathen ausgezeichnete chemische Kenntnisse **), lassen jedoch den Leser über die Bereitung der in Gold verwandelnden Tinktur, welche er auch als Medicin (aurum potabile) benutzte, im Dunkeln. Er wird bald mit dem Beinamen des Großen, bald das Orakel der Alchemisten genannt. Daß der verbreitete Ruf der Wunder des Erfurter Mönches bis an den burggräflichen Hof zu Nürnberg drang, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch ein Mönch zu Chorin bei Oderberg soll das Geheimniß der Kunst besessen und eine schriftliche Anweisung seinem Kloster hinterlassen haben. Diese bei der Aufhebung der Klöster vorgefundene Handschrift hat Hans von Osten in der „Herzstärkung für Chemisten“, Berlin 1771, 8°., bekannt gemacht. Zu Stendal lebte ein Chorherr Friedrich Gottfried, der als fleißiger Alchemist dieser Zeit gerühmt wird ***). Auch im Domstifte Havelberg beschäftigte man sich dem Anscheine nach sehr eifrig mit alchemistischen Forschungen; wenigstens wurde noch in neuester Zeit bei der von dem Verfasser dieser Abhandlung vorgenommenen Auflösung der von dem Bischofe und Domcapitel herrührenden Manuscripten-Sammlung, ein beträchtlicher Vorrath alchemistischer Schriften aus jener Zeit vorgefunden. So fand Markgraf Johann in der Mark denselben Glauben an die Möglichkeit

*) M. Gudeni Historia Erfordensis p. 129.

**) Gmelin Geschichte der Chemie I, 140.

***) Anweisung eines Adepti, hermetische Schriften zu lesen S. 116.

des Gelingens der Bestrebungen der Alchemie in der Mark wieder vor, welchen er in Franken verlassen hatte, in welchem er auferzogen war, und woran überhaupt in dieser Zeit wohl kein Gebildeter zweifelte. Je drückender dabei die Finanzverlegenheiten waren, welche bei einer noch nicht gehörig durchgebildeten Steuerverfassung fast in allen europäischen Staaten stattfanden, desto eifriger mußten gerade die Regenten dieser Staaten sich der Wiederauffindung der Kunst befleißigen, welche sie auf einmal in den Stand setzte, ihre verpfändeten Domainen wieder einzulösen, ihre Schulden, wofür häufig die Krone selbst verpfändet stand, zu bezahlen und sie der Nothwendigkeit überhob, von ihren Unterthanen ungewohnte, schwer zu erlangende Steuern zu fordern. Warum sollte auch das Haus Hohenzollern in diesen löblichen Bemühungen zurückbleiben, da eine Menge von Fürsten in- und außerhalb Deutschlands nichts unversucht ließen, um in der Auffindung des wunderbaren Universalmittels ihren Nachbarn zuvor zu kommen?

Vorzüglich waren die Englischen Könige eifrige Gönner des Studiums. Zwar ließ König Heinrich IV. und das Englische Parlament im Jahre 1404 die Vermehrung des Goldes und Silbers bei Strafe des Hochverrathes verbieten *). Dagegen forderte König Heinrich VI. (1423—1461) alle Edle, Doctoren, Professoren und Geistliche öffentlich auf, sie möchten sich befleißigen, den Stein der Weisen zu finden, damit man Mittel gewinne, um die Staatsschulden zu bezahlen. Insbesondere erwartete er die Auffindung desselben von den Priestern: denn da sie es vermögten, Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln, so werde ihnen auch am ersten gelingen, unedles Metall in edles zu transsubstantiiren **). Daß es in Folge dieser königlichen Einladung an Versuchen nicht fehlte und daß mancher glaubte, das Geheimniß schon errungen zu haben, zeigt Mehreres. Im Jahre 1440 ertheilte der König der Compagnie Fauceby, Kirkeby und Ragny ein Privilegium Gold zu machen und nebenbei Lebenselixier zu verkaufen. Aehnliche Patente erhielten 1444 John

*) Anderson Gesch. des Handels III, 27.

**) J. Petty, Fodinae regales I, cap. 27. Schmieder a. a. O. 216.

Cobbe, 1446 Thomas Trafford und Thomas Asheton, 1449 Robert Bolton und im J. 1451 John Mistledon in Verbindung mit drei Anderen: von letzteren ist dabei ausdrücklich gerühmt, daß sie das Mittel gefunden hätten, allerlei unedle Metalle in ächtes probehaltiges Gold und Silber zu verwandeln. Die Folge dieser vorgeblichen Erfindungen war nun zwar nur, daß falsche Englische Münzen Frankreich und Schottland überschwemmten. Indessen gab man wegen dieser Betrügerei die Hoffnung auf die Erlangung der wahren Kunst nicht auf, sondern gewährte den Naturforschern Muße und Zeit, der Auffindung derselben weiter nachzuforschen. König Eduard IV. verlieh dem Richard Carter im Jahre 1468 eine Wohnung im Schlosse zu Woodstock mit dem Auftrage, dort drei Jahre hindurch in allen Metallen und Mineralien Alchemie zu treiben. Derselbe König ertheilte einer Compagnie im Jahre 1476 die Erlaubniß, „natürliche Philosophie zu treiben und Gold aus Queckſilber zu machen.“ Auch nahm König Eduard den frühern Augustiner-Mönch Georg Ripley, welchen die Klosterbrüder für einen Zauberer und Schwarzkünstler ausschrieen, nach seiner Rückkehr aus Italien (1478) in seinen Schutz und ließ ihn in der Einsamkeit experimentiren. Der Sage nach war es das Resultat der stillen Arbeit des Ripley, wodurch der Johanniterorden um 1480 dem Sultan Mahumed II. auf Rhodus Widerstand zu leisten vermochte. Von unbekannter Hand kamen den Rittern, welchen es an Schiffen und sonstigem Material zur Vertheidigung ganz gefehlt hatte, die Mittel zu, noch 40 Jahre Widerstand zu leisten: denn Ripley, sagt man, schickte den Rhodisern jährlich den ganzen Ertrag seiner Kunst, an hunderttausend Pfund *).

Auch von den Königen Frankreichs Karl VI. und Karl VII. sagte die Welt, sie seien Goldmacher oder würden von solchen unterstützt: wenigstens standen sie mit Alchemisten wie Flamel und Jaques le Cor in Verbindung.

In Deutschland am Hofe des Kaisers Siegmund, wo die drückendsten Geldverlegenheiten zu herrschen pflegten, machte die Kaiserin Bar-

*) Schmieder a. a. O. S. 240 f.

bara, die Tante des Markgrafen Johann des Alchemisten, die Naturwissenschaften und die Alchemie zu ihrem Lieblingsstudium. Sie stand nach dem Tode des Kaisers, da sie auf ihrem Wittwensitz zu Königsgrätz lebte, in dem Rufe, die Goldmacherkunst zu verstehen, und Johann von Laaz, ein böhmischer Alchemist, der auf den Universitäten Italiens und aus den Schriften seiner Vorgänger sich vergeblich bemüht hatte, das Wahre zu ergreifen, suchte auch die Kaiserin Barbara auf, um sich von ihrer Kunst zu überzeugen. Er fand indessen nur, daß die Kaiserin es nicht besser machte, als die Fabrikanstalten in England unter dem Könige Eduard IV. Sie nahm vor den Augen des Beobachters Quecksilber, Arsenik und einen dritten Bestandtheil, den sie nicht nannte, machte daraus ein Pulver, womit sie Kupfermünzen weiß färbte; auch bestreuete sie heißgemachtes Kupfer mit einem eindringenden Pulver und gab ihnen dadurch den Silberglanz: in ähnlicher Weise machte sie ihr Gold. Der Beobachter war durch diese Experimente natürlich nicht befriedigt: er machte ihr Vorwürfe über diesen Trug und mußte durch schleunige Flucht seine Freiheit vor der erzürnten Kaiserin retten. Dem Berichte fügt er hinzu, daß die Kaiserin durch ihre in der erzählten Weise dargestellten Münzen viele Kaufleute betrogen habe.

Nicht minder, wie in Böhmen, wurde auch in Schlesien die Kunst der Alchemie fleißig gesucht. Der Herzog Johann von Sagan muß in dem Rufe gestanden haben, ein vollkommener Adept zu sein, so nannte man die Meister der Kunst, während die Benennung Alchemist nur den forschenden Schüler bezeichnet. Ueber die Mittheilung seiner Kunst trat der Herzog Johann von Sagan mit dem Kurhause Brandenburg in Unterhandlung. Mittelst des Theilungsvertrages, welchen Friedrich I. zwischen seinen Söhnen gestiftet hatte, war dem ältesten kein Vorzug zuertheilt, vielmehr stand er insofern hinter seinem jüngern Bruder Friedrich zurück, als ihm anstatt des Kurfürstenthums nur ein Theil der burggräflichen Stammländer zugetheilt waren. Es wurde daher Bedacht genommen, den Markgrafen Johann anderweit zu befriedigen und dies zu erreichen, dazu bot für den wißbegierigen Fürsten neben Anderem ein treffliches Mittel dar, wenn ihm die Kunst Gold zu machen zugeeignet werde. Am 24. Januar 1437 kam daher zwischen

dem Kurfürsten Friedrich I. und seinen sämmtlichen vier Söhnen eines Theils und dem Herzoge Johann von Sagan andern Theils ein bisher unbekannter, feierlicher Vertrag über die Mittheilung der Kunst an den Markgrafen Johann zu Stande. Der Kurfürst verpflichtete sich darin, mit seinen Söhnen dem Herzoge Johann mit 200 Reitern, so oft es gewünscht werden möchte, gegen alle seine Feinde und Widersacher Beistand und Hülfe zu leisten, und selbst mit dem Herzoge keine Fehde zu beginnen. Dagegen mußte sich der Herzog Johann dazu verstehen, dem ältesten Sohne des Kurfürsten binnen der nächsten drei Jahre die Kunst zu lehren*). Daß der Markgraf Johann bald hiernach die Verwaltung der Mark Brandenburg, welcher er bis dahin treulich und rühmlich vorgestanden hatte, seinem Bruder Friedrich überließ, dem sie zum Erbtheile bestimmt war, hatte vielleicht in den umfassenden naturwissenschaftlichen Studien mit seinen Grund, welche hiernächst von ihm gefordert wurden, um ein wahrer Adept werden zu können. Wie weit Markgraf Johann sich mit der Alchemie beschäftigt habe und wie tief er eingedrungen, ist zwar nicht bekannt. Indessen läßt sich nach dem Obigen und nach dem Umstande, daß schon bei Hafftitz ihm der Name des Alchemisten beigelegt ist, annehmen, daß er sich eifrig und längere Zeit diesem Lieblingsstudio der Zeit gewidmet habe.

Inzwischen blieben aber auch andere Glieder seines Hauses nicht außer Berührung mit der Wissenschaft der geheimen Kunst, namentlich der Markgraf und nachherige Kurfürst Albrecht, Johanns Bruder. Ein Ritter Heinrich von Freiberg hatte den Versuch gemacht, die Fürstin Margaretha, Albrechts Gemahlin, mit einem Grafen Hans, welcher nicht näher bezeichnet ist, wie die Urkunde sagt, zu verkuppeln. Die fromme Fürstin, so wie auch der Graf, gingen auf das Bubenstück nicht ein, der Ritter wurde von dem erzürnten Markgrafen eingezogen und ihm das Leben abgesprochen. Doch nahm der Markgraf Anstand dies Urtheil vollstrecken zu lassen, da Heinrich von Freiberg in dem Rufe eines Adepten der Alchemie stand. Auf Bitten der Verwandten und Freunde des Ritters fristete der Markgraf ihm daher das Leben

*) Riedel's Cod. dipl. Br. II, IV, 150—152.

auf folgende von dem Ritter angebotene und eidlich erhärtete Bedingungen. Heinrich von Freiberg ergab sich dem Markgrafen ganz zu eigen, versprach eidlich nichts gegen den Markgrafen und dessen Angehörige zu thun, ihn aber alle seine Kunst zu lehren und zwar ohne Belohnung und Besoldung, auch auf eigne Kosten, doch zum Vortheil des Markgrafen in der „kunst der alchamei“ so zu arbeiten, daß der Fürst davon jährlich wenigstens hunderttausend Gulden habe. Das Uebrige sollte dem Heinrich von Freiberg verbleiben, der sich verpflichtete, davon Gotteshäuser zu stiften und nichts unnütz zu verwenden. „Welches Jahres“, geht das Gelübde Heinrichs von Freiberg vom 27. Juni 1447 fort, „ich das nicht thue, will ich treulos, ehrlos, meineidig und zum hängen reif sein und soll niemand an mir freveln, wenn er dies an mir vornimmt“.*) — Ob der verurtheilte Ritter die 100,000 Gulden jährlich verarbeitet und was er den Markgrafen von seiner so ergiebigen Kunst gelehrt habe, ist unerforscht geblieben. Indessen zeigt schon der Vertrag und die Schonung Albrechts, daß ihm der Glaube an eine Möglichkeit der Erfüllung der aufgestellten Bedingungen nicht ganz fern lag.

Daher konnte sich auch später noch ein anderer Vorschlag an den Fürsten wagen, den ein „frommer, gutter, abenteuerlicher gesell“ durch den Ritter Hans Schönsteiner zum Schönstein dem Markgrafen im Jahre 1464 machen ließ. Der Geselle, sagt der Ritter, wolle die Kunst einem „abentheuerlichen Fürsten“ lehren, der es ihm gehörig lohne. „Nun“, schreibt der Ritter dem Markgrafen, „habe ich gedacht dies Ew. Gnaden zu melden, denn so lange ich lebe, habe ich stets gehört, Ew. Gnaden sey der abendtheuerlichste Fürst unter allen, die jetzt leben“. Die Kunst bestand darin, daß der Gesell aus je 4 Gulden oder Ducaten 5 und zwar ohne Prägen, Stempel und Hammerschlag machte, und daß jeder der 5 Ducaten doch vollwichtig blieb und den gebührenden Feingehalt behielt. „Im Anfange“, fügt der Ritter von Schönstein hinzu, „bedürft Ihr etwa auf 14 Tage der Hülfe eines

*) Urk. aus dem Plassenburger Archiv in Murr's Liter. Nachrichten zur Geschichte des Goldmachens S. 21. Schmieder Geschichte der Alchemie 225. (Beilage I.)

Goldschmiedes. Darnach kann Ew. Gnaden die Kunst selbst mit Euren Händen machen und braucht Ihr niemands dazu, wenn Ihr nicht vorzieht jemand hinzuzuziehen." *) Die Antwort des Markgrafen auf diesen Vorschlag kennen wir nicht. Schwerlich aber wies man damals den Vorschlag, in ein so wichtiges Geheimniß eingeweiht zu werden, mit der Aufklärung heutiger Zeit ohne Weiteres von der Hand. Immer noch erregten die angeblichen Entdeckungen und chemischen Kenntnisse ausgezeichneter Alchemisten, namentlich die des Grafen Bernhard von Treviso im Venetianischen, des Florentiners Marsilius Ficinus, des Georg Aurach zu Strasburg, des gelehrten Abts Johannes Trithemius zu Würzburg und vieler Anderer die größte Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt.

Daß die katholische Kirche die Alchemie nicht härter als durch einige bald in Vergessenheit gekommene päpstliche Verbote verfolgte, obgleich man sie vielfältig mit Zauberei und Geisterbeschwörung in Verbindung setzte, hatte die Kunst vielleicht vorzüglich ihrer Verbindung mit der Glasmalerei zu danken. Die Darstellung der buntfarbigen Glasfenster, welche fast überall zur Ausschmückung der Kirchen dienten, galt gewiß für eine fromme gottselige Beschäftigung. Jene Pracht der mittelalterigen Kirchenfenster konnte aber ohne gründliche Kenntnisse in der metallischen Chemie nicht dargestellt werden, und dieses trug vermuthlich viel dazu bei, den Betrieb der Alchemie zu entschuldigen. Für die Protestanten aber war es eine Rechtfertigung des noch nach der Reformation lebhaft fortbetriebenen Studiums, daß Luther sie wohlgefällig betrachtete. „Die Kunst der Alchemey," sagt Luther in seiner Canonica, „ist recht und wahrhaftig der alten Weisen Philosophey, welche mir sehr wol gefällt, nicht allein wegen ihrer Tugend und vielerlei Nutzbarkeit, die sie hat, mit destilliren und sublimiren in den Metallen, Kräutern, Wassern und Olitäten, sondern auch wegen des herrlichen schönen Gleichniß, die sie hat mit der Auferstehung der Todten am jüngsten Tage."

Am Hofe des Kurfürsten Johann George von Brandenburg sieht

*) Murr a. a. O. S. 24. Schmieder a. a. O. S. 226. 227. (vergl. Beil. 2.)

man bald hernach den bekannten Alchemisten Leonhard Thurneyssen zum Thurn genannt, eine Zeit lang begünstigt. Er war der Sohn eines Goldschmidts zu Basel, 1530 geboren, mußte die Heimath flüchtig verlassen und das Gewerbe aufgeben, weil er an Juden betrüglich mit Gold übersetzte Blechstangen für pures Gold verkauft hatte. Es gelang ihm jedoch in der Folge das Vertrauen des Erzherzogs Ferdinand zu gewinnen, auf dessen Kosten er die halbe Welt durchreiste, um das Geheimniß der Goldmacherkunst ausfindig zu machen. Nach seiner Rückkehr trat er als Leibarzt in die Dienste des Kurfürsten Johann Georg und leitete zugleich das alchemistische Laboratorium des Kurfürsten. Es gelang ihm, sich hier bei Hofe, in der Stadt und im ganzen Lande die höchste Achtung zu verschaffen. Seine Verordnungen für die Kranken und seine Schriften fanden reißenden Absatz. Indessen in der Folge entdeckte man seine Blöße. Thurneyssen verließ daher im Jahre 1584 Berlin und streifte nun wieder in der Welt umher, um durch Goldmachen zu beglücken. In Rom speiste er bei dem nachmaligen Großherzoge von Toscana, dem Cardinal Ferdinand von Medicis. Bei Tafel verwandelte er zum Erstaunen der Anwesenden einen eisernen Nagel halb in Gold. Der Nagel wurde im Schlosse zu Florenz noch lange gezeigt, als Beweis für die Wahrheit der Chemie; neben demselben eine Handschrift des Großherzogs, welche die Worte enthielt: „Doctor Leonhard Thurneyssen hat diesen eisernen Nagel, den er heiß machte und in ein gewisses Oel tauchte, dadurch in meiner Gegenwart und von meinen Augen in Gold verwandelt. Rom den 20. Nov. (1586).“ Nachher fand man aber, daß die goldne Spitze dem Nagel angelöthet war. Thurneyssen war ein entschiedener Charlatan und entging der Strafe nicht. Er verarmte gegen das Ende seines Lebens gänzlich und lebte bis an seinen 1595 erfolgten Tod als Gegenstand des Mitleids in einem Kloster*).

*) Schmieder a. a. O. S. 285. Möhsens Beiträge zur Gesch. d. Wissenschaft in der Mark Brandenburg. Berlin 1783, 4.

1. 2

Ich Heynrich von Freyberg zu Maule, der sich schreibt Ritter, bekenn offentlich mit dem Brive, als ich gegen der hochgebornen Fürstin und Frawen, Frawen Margarethen von Brandenburg, meiner gnedigen Frawen uber mein aid und glubd gehandelt und sie Grave Hannsen verkuppelt wolt haben, das die selbe Furstin auch der selbe Grave nicht thun wolten, umb solch Bosheit und Unthat, die ich an meinem gnedigen Hern Marggrave Albrechten gethan han, und deßhalben trewlos und meinaidig worden bin, darumb mich sein Gnade zu handen genommen und swerlich an mein leib und leben billich verdient hett, hab ich durch bete meiner Freund, auch Frawen und Mannen, die da angesehen mein Unsynn, als ich dann layder menschlich wurde, in welcher Unsynn ich mein veterlich erbe auch verworkt han, die umb gots willen fur mich gebeten haben, demnach ich mich sein gnaden zu aigen gebe und gib mich in crafft diß briffs uff den aid, den ich davor sein gnaden geswern han, nymmermer wider In oder sein selber zugewanten geistlich oder werentlich Zuthun, Auch all mein kunst zu lehren, omgabe und on myet, und sein Gnaden die kunst der Alchamei uff mein aigen kosten und schaden und sein nuz arbeiten, da er alle Jar förderlich darvon hundert tausend gulden sol haben, und was ubrig das ich davon haben mag, sol ich gotzheuser und stifften und nichts unnutzlichs davon anwenden dann mein schlechte leibsnarung, und welchs Jars ich das nicht thu, sol ich trewlos, erlos, meinaidig und henkmeßig sein, als ich versaymt und In acht und bann were, als ich auch bin meiner Unthat halben, und sol nymants freveln an mein leib und gut, was er an mir begynnt oder furnymbt, dafur sol mich nicht schutzen einicherlei, das yemants gedenken kan, darinnen vergigen volkomen bebstlichs und keiserlichs gewalts, auch der barmherzigkeit gots und furbete der heiligen, und mich zelen in die geselschaft lucifers. Und des zu urkund han ich wolbedechtlich und zu den zeiten, do ich mein vernunft wider hett, mit guten rath Herren und Frunde mein Insigel zu und uff disen Brive gedruckt, der geben ist am Dinstag nach Johannis Baptiste. Anno domini Im siben und viertzigisten Jare. L. S.

2.

Dem Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten und Herrn Herrn Marggraf Albrecht von Branburck purggraff zu nürnberck meinem gnedigen Heren.

Durchleuchtiger Hochgeporner Fürst genediger Her, ich fueg euren furstlichen genaden zu wissen, das zu mir kumen ist ein frummer gutter abenteurlicher gesell, und sich mir zu erkennen geben, und sich gegen mir einer kunst außgeben, dy könne er, und wan ich ein Fürsten west, der abenteurlich wer, dem wolt er dy lernen, doch also das im der geleich wider nach gleichen pilligen dingen. Genediger Her, auf solches hab ich mich bedacht, euren Genaden zu schreiben, und pitt eur Genad, wöll mir solches schreiben in ungenaden nicht vermercken, nach dem und mein eur genad kein kuntschafft hat, wann ich das in andern Sinn nit tue, dan das ich, so lang und ich ein Mensch gewesen bin, ye und ye gehort hab, eur Genad sey der abenteurlichest Furst, so ein yetz lebt genediger Her; auf solches hab ich euren Genaden geschriben und gib nun euren Genaden zu erkennen, was dy Kunst ist. Genediger Her, wie euren Genaden solche Kunst gemaint und gefallen sein, so lat mich eur genad das pey disem Botten wissen, ist euren Genaden dan solches ein gefallen von mir, so wil ich euren Genaden den mit mir pringen, das eur Genad der Warheit dan Innen sol werden, das dem also ist, und eur Genad mag darnach dy Kunst selbs mit euren Henden machen, das Ir niemants pedürft, dann Ir welt es geben, tünn. Datum am Sonntag nach Sandt Partlmestag Anno LXIIII.

Hans Schönsteiner zum Schönstein, ritter.

P. S. Es ist eine solche Kunst, das der gutt gesell albeg aus vier Ungrisch oder vier tuckatten gulden fünff gulden machen wil, und wil dy machen an als Pecken mit Stempffel und an al Hammerschleg und der gulden yetlicher wirt sol sein rechten Schlag haben, als er von recht wegen haben sol, und sein rechte Swär und sein yetzig, als dy gulden haben süllen, und sein strich auff den Stain, wan man In versuecht, auch genedigen Herr, Ir müst im Anfang ein Goltschmitt zu den dingen haben, als lang als auf viertzehen Tag lang, darnach dürft Ir sein nimmer. Darnach wiß sich eur Gnad zu richten.

III. Die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen, insbesondere nach Anleitung des Annalisten Saxo.

Von dem Direktor Leopold v. Ledebur.

Nach drei Seiten hin bedurften die Gränzen des Sachsenlandes zum Schutze des deutschen Reiches befestigter Linien (limites), die dann Operationsbasen zur Erweiterung desselben zu werden bestimmt waren, so, daß die ursprünglichen Gränzlinien zu allmählig sich erweiternden Gränzländern erwuchsen: gegen die Dänen durch die Eyder-Linie; gegen die Nordslaven durch die Elb-Linie; gegen die Ostslaven durch die Saale-Linie.

Hierin lag die Veranlassung zur Errichtung der drei großen Marken des Sachsenlandes, die wir bereits unter den Carolingern vorgezeichnet, und unter den Sächsischen Kaisern zu Markgrafschaften sich entwickeln sehen. Jede dieser großen Marken hatte ihre Unterabtheilungen oder Provinzen, die als Legationen bezeichnet werden und die der Regel nach dem Umfange eines Bischöflichen Sprengels entsprachen.

Als die militairischen Basen dieser Eintheilungen in Marken und Legationen stellen sich folgende Linien heraus:

I. Die Nordalbingische Mark, den Herzogen von Sachsen des Billungischen und Welphischen Stammes anvertraut:

1. Die Eyderlinie gegen die Dänen; zunächst die Mark Schleswig (931 Rex Daniam ingressus cum exercitu, Wurm regem perterruit ac vicit, et apud Sliaswic regnum terminum ponens marchionem ibi statuit et Saxonum coloniam habitare precepit. Annal. Saxo ap. Pertz. VIII. 597), und die Diöcese Schleswig; sich erweiternd zur Dänemark (Die Diöcesen Riepen und Aarhus.).

2. Der limes Saxonicus von der Eyder bis zur Elbe (Wedekind Noten 1. B. 1. H. S. 1.) und diese aufwärts bis zur Jeetze-Mündung gegen die Slaven des nachmals Oldenburger Sprengels. Schon Karl der Große setzte diesem limes und der auf dieser Grundlage sich bildenden Gränz-Provinz einen Legaten (castellum Hohbuleki Albiae flumini adpositum, in quo Odo legatus imperatoris et orientalium Saxonum erat praesidium. 810. Mon. Germ. I. 197. 355. v. Ledebur Feldzüge Karls d. G. S. 127.). Herrmann Billung wird eben dieser Mark wegen 956 Hermannus marchio genannt (Pfeffinger Braunsch. Lüneb. Gesch. I. 308.). Sehr bestimmt drückt eine Urkunde von 1062 des Herzogs Otto von Sachsen Markgrafschaft in diesem Bezirk in den Worten aus: castellum Razesburg in ejusdem ducis Ottonis marchia et in pago Palobi situm . . . tradidimus salvo per omnia et intacto Saxonie limite. (Gercken c. d. VIII. 381.). Der Besitz eben dieser Markgrafschaft war die Veranlassung von dem bis zur Elbe und Peene sich erstreckenden Dukat Heinrichs des Löwen.

II. Die Nordmark; ungetheilt unter einem Markgrafen, aber zerfallend gleichfalls in zwei Provinzen oder Legationen:

3. Der Elb-Linie zwischen Jeetze und Ohre mit Hinweisung auf die Provinz der Rhedarier oder den nachmaligen Sprengel von Havelberg.

4. Der Elb-Linie zwischen Ohre und Bode mit Hinweisung auf die Provinz der Heveller oder den Sprengel von Brandenburg mit Ausschluß der südlichen Gaue.

4. Die Ostmark oder der limes Sorabicus, unter mehrere Markgrafen vertheilt, und mit häufiger wechselnden Gliederungen, in denen sich jedoch als Grundlage herausstellt

5. Die Saale-Linie des Schwabengaues gegen die Nord-Sorbien des Transsaalischen Magdeburger Sprengels nebst den südlichen Theilen des Brandenburgischen Sprengels, dem Zerbstgau, der zum Sorbenlande gehörte (Märkische Forschungen II. 16.), dem Plötzegau und der später Meissenschen Nieder-Lausitz.

6. Die Swale-Linie des Hassegaues bis zur Mündung der Unstrut, mit dem Sprengel von Merseburg.

7. Die Saale-Linie südlich der Unstrut; früher als Südthüringische, wohl eine Fränkische, und nicht Sächsische Mark, angewiesen auf die Diöcese Zeitz oder Naumburg. Späterhin beide letzteren Legationen sich vereinigend und erweiternd zu der Markgrafschaft Meissen mit der Diöcese daselbst.

Diese Sächsische Ostmark bietet, wegen der häufigen Veränderungen, sowohl in den Diöcesen, wie in den Markgrafthümern die größeren Schwierigkeiten und muß sorgfältig auch unterschieden werden von der Fränkischen Ostmark, zu der ursprünglich auch die Südthüringische Legation gehört hat, so wie die Frankonische Legation des Bamberger Sprengels; ferner von der Baiern'schen Ostmark oder Austria des Passauer Sprengels.

Wir wenden uns nach dieser Uebersicht speciell der Nordmark zu, um die Bestätigungen für das Gesagte darzulegen, fast ausschließlich den Aussagen des Sächsischen Annalisten folgend.

Wenn derselbe z. B. beim Jahre 930 sagt, daß dem Bernhard (Stammvater der Markgrafen aus dem Hause Haldensleben) die Provinz der Rhedarier unterworfen und er zum Legaten mit militairischem Oberbefehl gemacht sei (Rex ad reprimendam barbarorum audaciam Bernhardum, cui Redariorum provincia subjugata erat, cum exercitu et militari presidio misit Legatum, addens Thietmarum collegam p. 597.), so erkennen wir in ihm zwar nicht einen Markgrafen der ganzen Nordmark, wohl aber den Legaten des nördlichen Grenzdistrikts dieser Mark, dessen

Verwaltungsbezirk sich über die nördlich der Ohre gelegene Altmark und über die unter dem Collectiv-Namen der Rhedarier zusammengefaßten Völkerschaften des nachmaligen Havelbergischen Sprengels ausdehnte. Als sein College, mithin gleichfalls als Legat, wird bei eben dieser Gelegenheit Thietmar genannt, in welchem wir den Grafen des Nordthüringaues, Harzgaues und Derlingaues, also in den südlich der Ohre gelegenen Theilen des Halberstädtischen Sprengels wieder erkennen, und demnach als den Legaten über die Provinz der Heveller, oder den größeren Theil des Brandenburgischen Sprengels ansprechen; so wie in seinem Bruder Christian, der 945 ausdrücklich Markgraf genannt wird und das Comitat über den Schwabengau und den übersaalischen Gau Serimunt hatte (Christiano marchioni quotas proprietates in pago Seromunti, loco nomine Steno et in loco nomine Quicma donavit, in comitatu ejusdem Christiani p. 605.) als den Legaten über die nördlichen Sorbenlande, wozu der Serimunt und Ciervisti gehörte, mit weiterer Erstreckung über den Lusici, die späterhin Theile des Magdeburgischen, Brandenburgischen und Meissenschen Sprengels bildeten.

In Gero dem Großen erblicken wir den ersten mit ausgedehnterer Machtvollkommenheit, nicht bloß mit der markgräflichen, sondern auch mit der herzoglichen Gewalt ausgerüsteten Markgrafen, dessen Verwaltungsbezirk sich über die gesammte Ost- und Nordmark erstreckte, und darum wird ihm mit Recht die auf einen größeren Umfang hindeutende Bezeichnung des Markgrafen der Ostsachsen zu Theil (Gero orientalium Saxonum marchio p. 617.). Denn er erhielt nicht allein die 937 durch den Tod des Grafen Siegfried erledigte Merseburger Legation (Mortuus est Sigefridus comes Saxonum optimus . . . cujus legationem . . . regali autem dono cessisset Geroni marchioni p. 601.); sondern es wird auch in dem Stiftungsbriefe von Havelberg 946 diese Stadt ausdrücklich in Marchia Geronis Ducis ac Marchionis; so wie in der Stiftungsurkunde von Brandenburg 949 diese Stadt in Marchia illius Ducis ac Marchionis genannt. Die beiden Gewalten als Markgraf und als Herzog waren coordinirt, nicht jener unter diesen gestellt, bei den späteren Markgrafen meistentheils combinirt; der Legat dagegen war, wenn

er neben dem Markgrafen bestand, diesem subordinirt. Daß Gero, den wir aus den angeführten Stellen als Markgrafen wenigstens über 3 Legationen, über die von Merseburg, der Ostmark, so wie über die von Havelberg und Brandenburg, also der ganzen Nordmark kennen gelernt haben, noch Legaten, die über die einzelnen Legationen gesetzt waren, unter sich hatte, dies folgern wir aus einer Urkunde von 959, worin der nordwärts der Ohre gelegene Nordthüringau ausdrücklich in comitatu et legatione Henrici comitis (v. Raumer regesta No. 179), in welchem wir den Stammvater der späteren Markgrafen des Hauses Stade erkennen, genannt wird.

Mit dem am 19. Mai 965 kinderlos erfolgten Tode Gero's wurde die Verwaltung der Nordmark von der Ostmark, die in mehrere Markgrafschaften (früher Legationen) zersplittert ward, getrennt. Als Markgrafen der ersteren lehrt uns der Annalist folgende kennen:

1. Dietherich, der als Enkel des oben erwähnten Legaten Bernhard bezeichnet wird (Chron. Luneburg. apud Eccard p. 1372. v. Raumer reg. No. 214.). Schon im Jahre 966 wird er in einer Urkunde marchio (v. Raumer reg. No. 217.), in einer andern von 968 (ibd. No. 224.) dux genannt; dem entsprechend vom Annalisten bald marchio (p. 627. 631.), bald dux et marchio (p. 630. 631. 642.) zu gleicher Zeit, ein sicheres Zeichen, daß beide Verhältnisse etwas ganz Verschiedenes ausdrücken. Die Worte beim Jahre 984: ex oriente hi comites cum Bernhardo duce et Theoderico marchione (p. 632), beziehen sich auf das östliche Sachsenland. Zwischen beiden Fürsten war, nach Helmold (I. 16.), die Herrschaft über die Nordslaven in der Art getheilt, daß jenem die westliche, diesem die östliche Provinz, nämlich von der durch Saale und Peene bezeichneten Scheidelinie, unterworfen war, oder mit andern Worten: dem Herzoge Bernhard stand die Markgrafschaft über die nordalbingischen Slaven des Oldenburger Sprengels, dem Markgrafen Dietherich aber über die Slaven des Havelberger und Brandenburger Sprengels der Nordmark zu. Denn daß ihm letztere unterworfen waren, ergiebt seine Absetzung, die im Jahre 983 deshalb erfolgte, weil er die Zerstörung beider Kirchen, zu deren Vertheidigung er berufen war, nicht zu verhindern vermocht hatte: [illegible] ecclesiarum, in Brande-

buh et Havelberga Theodericus dux et marchio, qui partium illarum defensor extabat, dignitatem suam perdidit et Lotharius de Waldbike marcam ab imperatore suscepit p. 631.) Die südwärts angränzende Nordsorbische Mark, oder frühere nördliche Legation der großen Ostmark, vor der Schwabengau zur Basis diente, stand unter dem Markgrafen Dietmar (p. 619. 623. 642. 648. 678.), der solche von seinem 965 verstorbenen Vater Christian ererbt hatte.

2. Lothar von Walbeck, der an der Stelle Dietrichs 983 die Nordmark erhielt (p. 631. 642. 661.) und am 25. Jan. 1003 starb (v. Raumer No. 370.). Wenn im Jahre 1002 sowohl Herzog Bernhard, als die drei Markgrafen Lothar, Eckhard und Gero ausdrücklich sächsische Fürsten genannt werden (p. 647.), so folgt daraus, daß nicht allein die Nordmark unter Lothar, sondern auch die in zwei Markgrafthümer zerfallende Ostmark zum Sachsenlande gehörte. Von diesen beiden Markgrafen der Ostmark stand Gero der von seinem Vater Dietmar ihm überkommenen Nordsorbischen Mark und Lausitz vor; Eckhard aber der Südsorbischen Mark nebst Meissen vor.

3. Werinharius folgte seinem Vater Lothar (p. 659. 660.), in Urkunden gewöhnlich Merinzo genannt, bald Markgraf, bald Graf (v. Raumer No. 388. 389.). Im Jahre 1009 abgesetzt (p. 661.), starb er am 11. Nov. 1014 (p. 666. 667.) kinderlos. An seiner Stelle ward

4. Bernhard, des im Jahre 983 abgesetzten Markgrafen Sohn eingesetzt. (Marcam, et quicquid Werinharius ex parte regis tenuit, Bernhardo ejusdem Theoderici avunculo concessum est. Hic erat filius Theoderici ducis et marchionis qui eandem dignitatem perdidit, succedente sibi Lothario ejusdem Werinharii patre p. 660. 661.). Er wird nach in den Jahren 1016, 1017 und 1018 marchio (p. 670. 671. 673.) genannt, nicht minder in Urkunden, wo z. B. 1014 der in Brandenburgischen Sprengel gelegene Gau Mrowani in marca Bernhardi marchionis (v. Raumer reg. No. 495.) bezeichnet wird. Seines Sohnes und Nachfolgers

5. Bernhard (II.) gedenkt der Annalist nicht, wohl aber neu

nen in Urkunden von 1022, 1036 und 1044 (v. Raumer No. 421. 502. 518.). Dieses zweiten Bernhards Sohn:

6. Wilhelm ist der erste, welcher ausdrücklich Markgraf der Nordmark (p. 687. 691.) genannt wird. Er ward am 10. Sept. 1056 von den Wenden beim Schlosse Pritzlava, Werben gegenüber, erschlagen, und war ohne Kinder. Sein Nachfolger:

7. Udo I. ist der erste wirkliche Markgraf (denn sein Großvater Heinrich war nur Legat) aus dem Stadeschen Hause. (Udo comes de Stathen, qui primus ex illo genere adquisivit marchiam aquilonalem p. 676. Udonem, qui occiso Wilhelmo primus ex illa generatione marchiam aquilonalem adquisivit p. 691.) Er starb aber bald nach dieser Ernennung am 7. November 1057 (v. Raumer No. 558.). Ihm folgte sein Sohn:

8. Udo II., der zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne von den Annalisten mehreremal der ältere genannt wird, und zwar als: Udo marchio senior de Stadden (p. 748.); oder bei Erwähnung seines am 4. Mai 1082 erfolgten Todes: Udo senior Saxonicus marchio (p. 720.). Ihm folgte zunächst sein ältester Sohn:

9. Heinrich (defuncto Udone seniore, successit ei filius ejus Henricus marchio p. 721.), der gewöhnlich Markgraf von Stade (p. 724. 761.) nach seinem Wohn- und Stammsitze genannt wird und im Jahre 1087 ohne Kinder starb (p. 724.). Ihm folgte darauf in der Markgrafschaft sein jüngerer Bruder

10. Udo III. (p. 688. 690. 734. 735. 738.), der auch den Namen Ludger hatte (Henricus marchio de Stadhi, filius Udonis, defunctus est sine filius et factus est marchio frater ejus Ludgerus cognomento Udo p. 724.). Da bei seinem am 2. Juni 1106 erfolgten Tode sein Sohn Heinrich noch unmündig war, so wurde die Nordmark einstweilen seinem Bruder

11. Rudolph zu Theil (in Saxonia Udo marchio aquilonaris Rodolfo fratri illius commissa est marchia per octo annos ab Heinrico rege ut nutriret filium ejus Heinricum p. 724.). Es stand ihm dieselbe nur während der vormundschaftlichen Regierung zu, bis zur Volljährigkeit seines Mündels, also bis zum

Jahre 1114. Der Kaiser, ungehalten über die durch ihn bewirkte Gefangenhaltung des Grafen Friedrich von Stade, entsetzte ihn aber schon 1112 der bekleideten Reichsämter; indem er die herzogliche Gewalt dem Grafen Otto von Ballenstedt, die markgräfliche Gewalt dagegen dem:

12. Helprich von Plötzke übertrug (marchia Helprico de Ploceke p. 749.) Es kann diese Theilung und Uebertragung der Gewalten indessen nur als eine einstweilige, vormundschaftliche, angesehen werden, für:

13. Heinrich, der mit seiner Volljährigkeit 1114 in der That auch in das volle Erbe seines Vaters Udo III. eintrat. (Rodolfo marchione de marchia ejecto, Heinricus filius fratris ejus Udonis marchionis, eam recepit p. 751.) Sein Oheim und ehemaliger Vormund starb im Jahre 1124 (Rodolfus comes, frater Udonis marchionis, marchio aliquandiu et ipse, obiit p. 761.). Der Titel Markgraf ist demselben auch noch nach seiner Absetzung in Urkunden öfter (1120, 1121, 1124.), sogar in Kaiserlichen zu Theil geworden (v. Raumer No. 768. 776. 780.). Markgraf Heinrich starb 1128 (Heinricus marchio, filius Udonis marchionis, mortuus est p. 766.), und zwar kinderlos (Marchio Henricus sine liberis p. 761.); so daß seines Oheims Rudolph Söhne wohl die zunächst Berechtigten zur Markgrafschaft waren. Der älteste Sohn Rudolphs

14. Udo IV. hat auch wirklich einigen Chronisten zufolge (v. Raumer No. 819.) die Markgrafschaft besessen; dessen gedenkt jedoch der Annalist nicht, indem er berichtet, daß dieser Udo Graf von Freckleben am 15. März 1130 bei Aschersleben von des Markgrafen Albrecht Leuten erschlagen sei (p. 766.). Mit Uebergehung auch seines Bruders:

15. Rudolph (II.), den eine Urkunde von 1132 wirklich Markgraf nennt (v. Raumer No. 846), wird dagegen berichtet, daß im Jahre 1130, also doch nach Udos IV. Tode, die Markgrafschaft dem:

16. Conrad von Plötzke, Helperichs Sohn zu Theil geworden sei (Marchia septentrionalis, quam Heinricus filius Udonis habuerat, tradita est Conrado filio Helperici comitis de Ploceke p. 767.). Er fand aber schon um Weihnachten 1133 in Italien seinen allgemein bewaueten Tod (p. 768.). Die Nordmark ward hierauf an:

17. Albrecht (den Bären) von Ballenstedt übergeben. (Marchiam Conradi, videlicet septentrionalem pro studioso sibi exhibito obsequio in Romano itinere concessit (Alberto) p. 768.) Schon lange vorher wird er Markgraf des Sachsenlandes genannt (z. B. 1124 Adelbertus Marchio in Saxonia bei v. Raumer No. 789.), und zwar wegen der vorübergehend besessenen nördlichen Abtheilung der Ostmark, von der ihm auch der nordsorbische Antheil, so weit derselbe sich über Theile des Brandenburgischen und Magdeburgischen Sprengels erstreckte, verblieb. Denn nur den Theil der Mark, den Markgraf Wiprecht besessen, das ist die Nieder-Lausitz, trat er an dessen Sohn Heinrich im Jahre 1131 ab (p. 767), die aber nach dem im Jahre 1136 erfolgten Tode desselben dem Markgrafen Conrad aus dem Wettinschen Hause zu Theil ward (p. 770), der somit die ganze Ostmark verwaltete, mit Ausnahme des Theils des nördlichen Sorben-Gebietes, der Albrechten und seinen Nachfolgern verblieb.

added to card

X. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt.

Vom

Direktor Leopold v. Ledebur.

(Fortsetzung.)

7. Die Gruppe mit dem Steighacken.

v. Donop, v. Bredow, v. Falkenrehde, v. Ramin, v. Berge, v. Kaland, v. Basepol.

Die Figur des Steighackens, einer Art Sturmleiter, bestehend aus einem Leiterbalken, der oben mit einem Hacken und weiter unten mit einer Reihe quer den Balken durchdringender Stäbe oder Sprossen versehen ist, gehört zu den in der Heraldik selten vorkommenden Bildern. Wo aber das Ungewöhnliche sich wiederholt, da darf am ehesten ein innerer Zusammenhang erwartet werden.

Nirgends tritt unverkennbarer das bezeichnete Belagerungs-Werkzeug als wirklicher Steighacken hervor, wie in dem Wappen der angesehenen, ins Besondere im Lippeschen begüterten Familie von Donop, die sich noch heute in dem Besitze ihres eine Meile südöstlich von Lemgo gelegenen Stammhauses Alten-Donop befindet. Ihr Schild zeigt im silbernen Felde einen schrägrechts gelegten, mit fünf Querstäben versehenen, rothen Steighacken; und was diese Wappenfigur noch charakteristischer als das erwähnte Werkzeug zur Erstürmung von Burgen

und Mauern bezeichnet, ist dies, daß wir auf dem Helme einen mit drei Erkern und mit Zinnen geschmückten Befestigungs-Thurm erblicken, an dessen Mauer angelehnt, der Steighacken sich wiederholt.

Die Familien-Tradition läßt den Urahnherrn des Geschlechts ein Castel erstürmen und die seiner Führung Untergebenen durch die Worte zum Angriff anfeuern: „Do 'nup!" (Da hinauf!), was dann Veranlassung gewesen zu Namen, Adel und Wappen des Geschlechtes. Das ist nun so eine von den Schildsagen, die gewöhnlich aus dem Wappenbilde erst die Veranlassung zur Ertheilung desselben herauslesen. Das richtigere Verhältniß ist aber dieses: Der Topographie zuerst entlehnt das Geschlecht zumeist den Namen, und diesem Namen gern entsprechend schafft die Heraldik ein redendes Bild. Der frühere Standpunkt in Beurtheilung solcher Dinge, namentlich wie er sich im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderte gestaltet hat, konnte sich von zweierlei Vorstellungen nicht losmachen: einmal von der Ansicht, daß irgend ein Kaiser der Vorzeit mit dem ersten Ahnherrn eines Geschlechtes eine Erhebung in den ritterlichen Stand, eine Wappen- und Namen-Ertheilung vorgenommen habe; zweitens, daß der Stammsitz dem Geschlechte nicht aber dieses jenem Entstehung und Namen zu verdanken habe. Jetzt wissen wir allerdings, daß von einer Erhebung in den Adelstand und einer Wappen-Ertheilung im 12ten bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts nicht die Rede sein könne und daß das Alter der Ortsnamen in dem eigentlichen Deutschlande in der Regel viele Jahrhunderte über den Zeitpunkt hinausreicht, wo die Sitte ein Geschlecht danach zu nennen beginnt. Nur in den germanisirten Slavenländern, deren Germanisirung zum Theil in eine Zeit fällt, wo bereits ein Familien-Name Stetigkeit gewonnen hatte, kommt der Fall oftmals vor, daß die Familie ihren Namen auf einen Ort übertrug.

Was nun die Familie von Donop betrifft, so verdankt sie ohne Zweifel dem Orte ihren Namen; das Wappenbild dagegen als ein offenbar redendes dem Namen seine Entstehung. Wer eine solche Etymologie des Namens von Donop in dem Bilde des Steighackens bezweifeln, und hierin mehr eine Zufälligkeit, als eine heraldische Absicht erkennen möchte, den erinnern wir an die 3 Würfel in dem Wappen

der gleichfalls Lippeschen Familie v. Westrup (Wies-huft); ist das aufgebundene Ranken-Gewächs mit dem Wappen der Familie von Bindsauf, eigentlich Windworf.

Nun aber darf als Regel angenommen werden, daß, wenn wir unter einer Gruppe verschiedennamiger, jedoch stamm- und wappengenossener Geschlechter eins finden, dessen Namen in redender Beziehung steht zu dem Wappenbilde, welches allen gemein ist, dieses als das Stamm-Geschlecht anzusehen ist, von dem die andern sich abgezweigt haben. Und wiederum kann als Regel dienen, daß wenn ein Geschlecht einen Namen hat, der ein redendes Wappen erwarten läßt, was es dennoch nicht führt, ein anderer früherer Name mit bereits feststehendem Wappenbilde vorangegangen ist. So würde z. B. der Name von Arnim einen Adler im Wappen erwarten lassen; da es diesen nun nicht führt, so schließen wir, daß der Stamm bereits ein Wappen und einen andern Namen hatte, als eine Linie unter dem Namen Arnim sich abzweigte.

Was nun das Alter der v. Donopschen Familie betrifft, so ist Johannes de Donope, den wir im Jahre 1227 und 1238 in Urkunden der Grafen von Schwalenberg als Zeugen genannt finden*), bis jetzt das urkundlich bekannt gewordene älteste Mitglied derselben.

Von diesem Geschlechte aus wenden wir uns einer der wichtigsten Familien der Mark zu, die ganz besonders im Havellande, so wie heute noch, schon seit länger denn 600 Jahren ansehnlich begütert erscheint, nämlich zu denen von Bredow, die in Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts sehr oft auch v. Bredaw, v. Bredow, v. Bredhow geschrieben werden. — Wiederum im silbernen Felde der rothe Steighacken, gewöhnlich mit 3 Quersprossen, die zuweilen golden dargestellt werden. Nach neueren Darstellungen hat die Wappen-Figur, in der nach unten sich erweiternden unförmlichen Breite, des nach oben hakenförmig gebogenen Querbalkens zwar etwas an der ursprünglichen, einem Steighaken angemessenen Gestalt eingebüßt, tritt aber entschieden leiterförmig uns entgegen in den ältesten mir bekannt gewordenen

*) Lamey diplom. Gesch. d. Grafen v. Ravensberg S. 20. Varnhagen Waldeckische Landes-Gesch. Urk. S. 56.

Siegeln des Landeshauptmanns der Mark Ritter Lippold v. Bredow 1384, des Achim und Johst v. Bredow 1528, so wie noch des Joachim v. Bredow des ältern 1560. Das dem Oberstlieutenant Christoph Rudolph von Bredau, so war damals die verhochdeutschte Schreibart, am 10. December 1674 vom Kaiser Leopold ertheilte Grafen-Diplom, spricht es aus, was als Tradition noch heute in der Familie fortlebt, daß dieselbe ihre Herkunft aus Breda in den Niederlanden genommen habe, und zur Zeit Albrechts des Bären in die Mark gezogen sei. Zwar ist es urkundlich bisher nicht gelungen, höher hinauf, als zum Ritter Arnold von Bredowe, der im Jahre 1258 zu Spandau als Zeuge genannt wird *), ein Mitglied des Geschlechtes hinaufzuleiten. Der Name des Ortes Bredow im Havellande tritt uns aber schon im Jahre 1208 in der Person seines Pfarrers Theodorious entgegen **). Hiernach müßte es jedenfalls schon damals Herren v. Bredow dort gegeben haben, wenn anders das an der Familien-Tradition richtig sein sollte, daß das Geschlecht seinen Namen bereits bei der Einwanderung mitgebracht habe. Das scheint auch in der That das Begründete in der Sage zu sein: denn wohl nur mit wenigen Ausnahmen bestand der ganze Adel der Markgrafschaft aus Eingewanderten und zumeist des alten Sachsenlandes. Nicht aber aus den Niederlanden, sondern aus Westphalen leiten wir Geschlecht und Namen der Bredow her.

Wenn wir nämlich unweit von lauter theils vormals, theils noch heute von Donop'schen Gütern, von Entrup nur ½ Meile, von Papenhausen 1 Meile, von Lemgow, Schöttmar und Donop selbst, etwas über eine Meile entfernt, ein Gut Namens Breda oder Breda finden, ja, wenn wir auch dieses als ein früher Donop'sches Besitzthum erblicken ***), und nur mit der Hinweisung der Familien-Tradi-

*) Gercken c. d. Brand. II. 398.

**) Gercken Brandenb. Stiftshist. S. 406.

***) Wenn in einem Verzeichnisse der im Osnabrück'schen ritterschaftlichen Wappenbuche vorkommenden Familien (Lodtmann acta Osnabrug. II. 318.) die v. Donop als begütert zu Blomberg, Borkhausen, Brockhausen, Masve, Wöbbel und Broiqen benannt werden; so kann der letztere Name nur auf einem Druckfehler beruhen, der durch Umwandlung des q in d zu Broiden oder Breiden wird.

tion auf eine Herkunft von einem Orte Breda oder Breida, freilich das allein ihnen bekannte Niederländische im Auge habend, in Verbindung bringen mit der Wappen-Uebereinstimmung und zwar eines so seltenen Wappenbildes, wie das des Steighackens; da haben wir, glaube ich, mehr als eine bloße Vermuthung gewonnen, wenn wir einen gemeinsamen Ursprung beider Familien annehmen.

Ganz denselben Steighacken, nur zur Hälfte roth, zur Hälfte schwarz, im silbernen Felde, wie die v. Bredow, jetzt mit verändertem Helmbilde, statt des Bockes dieser, 3 Federn, führten die v. Falkenrhede, die nicht bloß an diesem Orte, sondern auch da herum zu Fahrland, Satzker und Bornim im Havellande ansessig waren, und am 8. Mai 1625 mit Albrecht v. Falkenrhede im Mannesstamm erloschen, worauf Georg Ehrentreich v. Burgsdorff am 20. Oct. 1627 mit den eröffneten Lehngütern belehnt wurde. — Fast gleichzeitig mit dem Ritter Arnold v. Bredow, dem wir als ersten dieses Namens 1258 urkundlich begegnen, tritt im Jahre 1240 ein Arnoldus de Valkenrede auf, und zwar indem eines nicht weiter namhaft gemachten Dorfes desselben gedacht wird, welches zwischen Prenzlau und Penkun mit dem Hinzufügen bezeichnet wird, daß er in demselben 60 Hufen von den Herzogen zu Pommern zu Lehn trage.*)

Wir werden somit durch ihn, den ursprünglich Havelländischen Ritter, in eine Gegend geleitet, in welcher sich unsere Wappen-Gruppe erweitert durch ein noch gegenwärtig daselbst, sowohl in der Uckermark, wie in Vor-Pommern ansehnlich begütertes Geschlecht, nämlich durch die von Ramin, deren gleichnamiger Stammsitz 2 Meilen nordöstlich von Penkun und 1 Meile südöstlich von Löcknitz gelegen ist. Wieder zeigt sich hier der rothe Steighacken im silbernen Felde, auf dem Helme jedoch dieselbe Wappen-Figur zweimal wiederholt.

Den Namen des Ortes Ramin möchte man in dem ersten Augenblick mit dem Wappenbilde in eine ursächliche Beziehung bringen, und das Instrument, in welchem wir bisher den Steighacken erkannt haben, als eine Ramme ansprechen: womit dann allerdings jeder verwandtschaftliche Zusammenhang mit den bis dahin besprochenen Geschlechtern

*) Dreger c. d. Pommer. p. 205.

abgeschnitten sein würde. Allein eine nähere Betrachtung und ins Besondere der Einblick in ältere Urkunden und Siegel belehrt uns auf das Ueberzeugendste eines andern. Zuvörderst ist der Name Ramin wie alle mit gedehnter Endung in, gewiß slavischen Ursprungs; ein diesem Namen entlehntes Wappenbild würde daher auch der slavischen Bedeutung des Namens folgen; dann ist die ältere Form: Rambyn, der schon die Bezeichnung als Rämme ferner liegt. Was aber vollends den Ausschlag giebt, ist die urkundliche Gewißheit, daß das Geschlecht, welches nach jenem Orte noch heute sich von Ramin nennt, früher von Berge hieß, und daß eben diese von Berge bereits den Steighacken im Wappen führten, ehe sie nach der neuen Besitz-Erwerbung den Namen änderten. Denn Otto v. Ramin, der erste, welcher sich 1267 von Rambyn schrieb, nennt im Jahre 1271, indem er den Minoniten und Nonnen zu Stettin Einkünfte aus Krakow überläßt, nicht allein seinen Vater Henricus de Monte, sondern heißt auch selbst auf seinem Siegel, welches den aufgerichteten Steighaken zeigt, noch Otto de Monte. *) Dies Berge versetzt uns nun aber wieder unmittelbar in das Havelland zurück, unter die Familie von Bredow, zu deren Besitzthümern es im 14ten Jahrhunderte noch gehörte. **)

Blicken wir von der Uckermark-Pommerschen Gränze etwas weiter westwärts, so zeigen sich an der Meklenburg-Pommerschen Gränze, an den Ufern des Cumerow-See's noch zwei andere Geschlechter, deren Wappen-Uebereinstimmung mit den bisherigen, ihnen volle Berechtigung geben in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen zu werden; nämlich zuerst die von Kaland, deren Namen entweder dem heutigen Städtchen Neu-Kalden am Cumerow-See entlehnt ist, oder dem 1½ Meilen weiter gegen Nordwesten gelegenen Dorfe Alten-Kalden. Eine Urkunde des Jahres 1412, betreffend das unfern Demmin gelegene Kloster Dargun untersiegelt Hinric vamme Calande. Dies Siegel zeigt, wie die Beschreibung wörtlich lautet: „ein Schild mit einem schräge links

*) Bagmihl Pommersches Wappenb. I. Tab. XLII. 1.

**) Urkunde von 1354 (Gercken c. d. VI. 479.); 1375 (Landbuch Karls IV. 115.).

gekehrten Steigehacken, wie das Wappen der v. Bredow, mit der Umschrift: † S. Hinrik van demo K . . . . . *). Ganz dasselbe Wappen nun führten die von Bazepol in eben dieser Gegend. Wir entnehmen dies einer Bemerkung **), veranlaßt durch eine Urkunde vom 28. Jun. 1348, worin der Official des Bischofs von Camin diesseits der Swine, Johann Osterode den Ritter Heinrich Moltzan und die Knappen Bernhard v. Kaland nebst seiner Mutter, so wie die Gebrüder Lippold und Heinrich von Bazepol (auch einmal Pozepol) auf eine gewisse Zeit von dem Kirchenbanne befreit, der auf Veranlassung des am Cumerow-See gelegenen Klosters Verchen über sie verhängt war.

---

8. Die Gruppe mit dem Wagenspreet.

v. d. Hagen, v. Döberitz, v. Erxleben, v. Barsdorff.

„Unter Wagenspreet versteht man ein am Hintergestelle eines Leiterwagens befestigtes und in Gestalt eines lateinischen V gespaltenes, unten zusammenhaltendes Stück Holz, das fast oben, da wo es von einander steht, an jeder auswendigen Seite, einen länglicht viereckigen Ausschnitt hat, in welchen die Hinterachse hineingehet.“ ***) Dies scheint die angemessenste Beschreibung und Erklärung einer etwas problematischen Wappenfigur zu sein, deren mehrere Märkische, ins Besondere im Havellande angehörige Familien sich bedienen; wenn gleich nach den verschiedenartigen Deutungen, denen dies Wappenbild ausgesetzt gewesen ist, sehr abweichende Formen in den Darstellungen sich geltend machen.

Es wird kaum ein Name in Deutschland zu finden sein, der sich in allen Provinzen, und in einer so großen Anzahl von Familien

---

*) Lisch Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan II. 488.

**) ibd. II. 74.

***) v. Meding Nachrichten von adelichen Wappen I. 213.

wiederholt, als der von Hagen, von der Hagen, von dem Hagen, v. der Hage, v. Haag, v. Hagk, v. Hayn u. s. w., kurz der Name, welcher lateinisch de Indagine ausgedrückt zu werden pflegt: denn es könnten deren mindestens funfzig in Stamm und Wappen ganz von einander verschiedene Geschlechter aufgeführt werden.

Wir wenden hier aber, da wir in unserer Betrachtung und Zusammenstellung nicht durch den gleichen Namen, sondern durch Verwandtschaft des Wappenbildes uns leiten lassen, einzig und allein dem von Alters her im Havellande, ins Besondere in dem Ländchen Rhinow seßhaften Geschlechte von der Hagen unsere Aufmerksamkeit zu.

In dem mannigfach variirenden Wappen dieser Herren v. d. Hagen zeigen sich neueren Darstellungen zufolge, der als Wagenspreet bezeichneten Figur, der Tinktur nach Gold in Roth, außer einer darüber schwebenden Krone, die gänzlich ein Zusatz neuerer Zeit zu sein scheint, 2 Ringe beigefügt, „die dazu dienen sollen, wenn der Langwagen unten auf das Wagenspreet gelegt ist, durch starkes Anziehen derselben den Hinterwagen an dem Vordergestelle mehr zu befestigen.“

Den Hannes von der Hage, den wir 1375 in einer Ruppinschen Urkunde genannt finden, *) haben wir mit Sicherheit diesem Geschlechte beizuzählen; nicht minder den Otto von der Haghen 1394; **) so wie den Gercken von der Hake zu Waterstep und Otto von der Hake zu Prietzen und Semlin 1451; ***) trotz der abweichenden Schreibweisen. — Das Dorf Hagen oder Hage, 1 Meile südlich von Friesack, steht wohl unbedenklich in einem innigeren Zusammenhange mit der Familie; und zwar in der Weise, daß dieser deutsche Ort eines germanisirten Slavenlandes Entstehung und Namen der Familie zu verdanken hat; deren Stammsitz wir dagegen in dem Sachsenlande und zwar am liebsten in der Altmark, von wo zunächst die neuen Marken mit ritterlichen Geschlechtern überzogen wurden, suchen; wo dann nicht allein ein Dorf Hagen, 1 Meile südlich von Salzwedel,

*) Gercken c. d. Brandenb. I. 82.
**) ibd. III. 144.
***) Schoßbuch; Anhang zum Landbuche Karls IV. 355.

sich findet, sondern wo auch zur Zeit des Landbuches, 1375 ein Gherke von Hagen zu Kossebaw, 1 Meile westlich von Osterburg, seßhaft sich zeigt.*)

Ein zweites Geschlecht, ganz mit derselben Wappenfigur, dem mit der Spitze nach unten gekehrten, aufgerichteten Wagenspreet, Silber in Roth, sind die von Döberitz, die zur Zeit des Landbuches zu Lietzow und Hoppenrade im Havellande seßhaft waren; und mit deren Namen zwei Dörfer im Havellande in Verbindung stehen; nämlich zuerst das 1½ Meile südlich von Rathenow gelegene Dorf Döberitz an der Havel, welches eine Zeit lang auch der vorerwähnten Familie von der Hagen gehört hat;**) zweitens das eine Meile südwestlich von Spandau gelegene Dorf. Besonders kenntlich als das für das Wappenbild in Anspruch genommene Geräth zeigt sich ein Siegelabdruck vom Jahre 1533 des Heyne Döberitz, Hauptmann zu Drißen; da auch die Achse nicht fehlt, die in die Ausschnitte der Gabel eingreift. Von den beiden Gebrüdern und letzten Herren von Döberitz, dem am 11. April 1811 verstorbenen General-Major Johann Heinrich Albert, und dem am 14. Oct. 1807 verstorbenen Oberstlieutenant Georg Ludwig Christoph v. Döberitz, die ihre im Havellande gelegenen Besitzungen, namentlich Pentzke verkauft und beträchtliche Güter in Pommern erworben hatten, gingen Güter, Namen und Wappen auf den Adoptivsohn des letztern Carl Adolph Friedrich Ludwig v. Knebel über.***) Die Wittwe des Oberstlieutenant, geb. v. Borcke, starb erst am 18. August 1843 zu Friedrichsdorf im Dramburger Kreise, in dem hohen Alter von 91 Jahren.

Dieselbe Wappen-Figur in blauem Felde, schräg gestellt mit der Spitze nach dem rechten Obereck, und auf dem Helme zwischen zwei Flügeln, aufgerichtet, in der Weise, wie wir dieselbe in den Schilden der beiden vorgenannten Familien kennen gelernt haben, finden wir bei denen von Exleben, die seit dem 16ten Jahrhundert zu Selbelang im

*) Landbuch S. 218.

**) Der am 17. März 1776 verstorbene Ludwig Wilhelm v. d. Hagen nennt sich Erbherr zu Ketzür, Görtz und Döberitz.

***) Bagmihl Pommersch. Wappenb. I. 102.

Havellande, auch heute noch, begütert sind, die zur Zeit des Landbuches aber nur der Altmark angehörten, wo wir ihr gleichnamiges Stammhaus ½ Meile südlich von Osterburg erblicken. Die nach dem Magdeburgischen Errleben in älteren Urkunden sich nennenden Personen gehören nicht hieher, sondern dem Alvensleben'schen Stamme an. *)

Das 1½ Meilen nordöstlich von Zehdenick gelegene Vorwerk Basdorf, an derselben Stelle zu finden, wo 1318 eines Dorfes Bardestorpe gedacht wird, **) wie nicht minder das 2 Meilen nordwestlich von Zehdenick im Meklenburgischen Amte Fürstenberg gelegene Barsdorf, ***) steht in Zusammenhang mit der im vorigen Jahrhundert erloschenen Familie von Barsdoff, welche namentlich auch Ribbeck, Radensleben und Wulckow, ferner Pessin im Havellande besaß, und in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch noch mit Dewsberg im Belgard'schen Kreise belehnt war. †) Wir finden in dem Wappen derselben wiederum im blauen Felde, die mit der Spitze nach unten gestellte Figur, die als Wagenspreet bezeichnet worden ist, umstellt jedoch mit 7 Sternen. Wir wollen nur noch hinzufügen, daß wir diese Familie öfter mit den beiden zuletzt erwähnten in Allianz treten sehen; so Wichmann von Barsdorff vermählt mit Anna v. Döberitz; ferner den Kurbrandenburgischen Oberstlieutenant Johann Dieterich v. Barsdorff zu Radensleben und Wulckow vermählt mit Anna v. Döberitz a. d. H. Lietzen; Catharina v. Barsdorff vermählt 1617 mit Andreas v. Errleben auf Selbelang; und ferner, daß mit den hier namhaft gemachten 4 Geschlechtern, die alle ein und derselben Heimath angehören, das seltene Wappenbild, so viel bis jetzt hat ermittelt werden können, auch abschließt; ein Umstand, der sehr zu Gunsten der Annahme spricht, daß zwischen denselben eine Stammes-Gemeinschaft Statt gefunden hat.

*) Wohlbrück Geschlecht v. Alvensleben I. 273.

**) Gercken c. d. VI. 577.

***) Klüver Mecklenb. Gesch. I. cap. 33. p. 607. — Werner v. Barsdorff zu Barsdorff im A. Fürstenberg 1628 (v. d. Knesebeck Archiv für Gesch. und Geneal. I. 261.).

†) Brüggemann Topographie von Pommern II. 2 B. p. 647.

2. Die Gruppe mit drei Mützen.

v. Holle, v. Meltzing, v. Karstedt, v. Birkholz, v. Kaltzing, v. Ketelhot, v. Trimerstorf, v. Krohelin.

Vom Lüneburgischen aus, die Altmark berührend, und dann weiter sich verbreitend ins Besondere über die Priegnitz und Meklenburg, verfolgen wir eine Gruppe von Geschlechtern, die sämmtlich drei Mützen, Hüte oder Kopfbedeckungen in mancherlei wechselnden Formen im Wappenschilde führen. Daß zwischen ihnen ein genetischer Zusammenhang stattfinde, ist nach den bisher gemachten Erfahrungen mehr als wahrscheinlich.

Da sind zunächst die von Holle um und in Lüneburg, so wie in Lübeck, und dann in weiterer Verbreitung in den Weser-Gegenden des Calenbergischen, Schauenburgischen und Mindenschen; jedoch nicht zu verwechseln mit dem im 13ten und 14ten Jahrhundert in den zuletzt gedachten Strichen vorkommenden Geschlechte, welches 3 Flügel im Schilde führte; *) oder mit dem im Hildesheim'schen. Diese eben erwähnten Geschlechter haben der Topographie ihren Namen entlehnt; jene, die wir hier im Auge haben, aber nicht. Darum erscheinen diese in älteren Urkunden auch ohne die auf eine Oertlichkeit deutende Präposition de, deren sich die andern v. Holle stets bedienten. Die Stammtafel der Lüneburgischen Holle hebt bis jetzt mit Dieterich an, den wir in Urkunden von 1226 und 1228 genannt finden. **) Zu ihnen gehört jener berühmte Kriegsheld Georg von der Holle, der 1576 starb und dessen schönes mit 32 Ahnen geschmücktes Epitaphium die Südwand des Chores der Stiftskirche St. Marien zu Minden schmückt. Das Wappen zeigt im goldenen Felde drei rothe ungarische

*) Grupen orig. Hanover. p. 255—257,
**) Pfeffinger Braunsch. Lüneb. Hist. I. 748. 227.

Mützen mit einem Ueberschlag und einmal unterwärts geschlungenem Bande. Während hier, so wie auf Siegeln von 1585, desgleichen im Wappen der Metta von Holle a. d. Hause Ricklingen die Zipfel der Mützen zur Seite geneigt erscheinen, sieht man sie aufrecht stehend, nicht spitz, sondern abgerundet 1555 und 1571.*) Die Form der Mütze hier, wie in der ganzen Gruppe sehen wir den Zeiten gemäß wechseln. Namen und Wappenbild der Hollen scheint wiederum in einer redenden Beziehung zu einander zu stehen; da Holle einen Kopfputz bezeichnet; und bei der rothen Farbe derselben wird man an die rothe Kappe oder Helkappe, womit die Geister sich unsichtbar machen, ja an die Frau Holle selbst und ihr plötzliches Verschwinden erinnert;**) und in dieser Voraussetzung dürfen wir, was auch ihr urkundlich früheres Erscheinen, und ihr Auftreten im Sachsenlande zu bestätigen scheint, der Holle Namen und Wappen als das Ursprüngliche der Gruppe betrachten.

An die von Holle schließen sich geographisch zunächst die gleichfalls noch blühenden von Meltzing an, deren Stammsitz das ½ Meile östlich von Ebstorf gelegene Meltzingen ist.***) Sie führen seit längerer Zeit im silbernen Felde drei rothe Mützen, die Zipfel rechts gekehrt, mit unterwärts geschlungenem Bande.†) Nach einem Siegel an einer Urkunde des Klosters Ebstorf vom Jahre 1325 mit der Umschrift: S. Johannis de Melcinge, werden die 3 Mützen als Bischofshüte bezeichnet;††) zeigen sich also auch, wie auf den älteren Hollefschen Siegeln, mit aufgerichtetem Zipfel. Dieses Geschlecht tritt schon mit der Altmark in Berührung;†††) und leitet uns so auf eine andere Familie in der Altmark und Priegnitz.

---

*) v. Meding Beschreib. adel. Wappen I. 250. 251.

**) Grimm deutsche Mythologie S. 260. 166.

***) Das Dorf heißt 1259 Meletsinge (v. Bilderbeck ungedruckte Urk. v. Niedersl. I. 10.). Elisabeth relicta Henrici militis dicti de Meltsinche 1301 zu Meltsinche ansessig (ibd. I. 21.); 1313 werden Johann und Heinrich v. Meltsingh des verstorbenen Ritter Heinrich Söhne genannt, und Brudersöhne des Johann v. Meltsingh (ibd. I. 25.).

†) Siebmacher I. 181. v. Meding I. 388.

††) Pfeffinger I. 403.

†††) Im Jahre 1495 werden die v. Alvensleben mit dem Angefälle der Güter von den Gevettern Jost und Elit von Meltzing von Seiten Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg belehnt. (Gercken c. d. VI. 677.)

In beiden Provinzen, die, wie wir oft schon gesehen haben, in einem Uebersiedelungs-Verhältnisse in Topographie, wie in Geneologie stehen, finden wir nämlich nach zweien Dörfern, wovon das eine ½ Meile nördlich von Calbe, das andere 1½ Meile nordwestlich von Perleberg liegt, die Familie von Karstedt sich nennen. Ihr Wappen zeigt wiederum im silbernen Felde die 3 rothen Mützen mit seitwärts hängenden Zipfeln, und mit weißem Ueberschlag.*) Wir erblicken hier zum ersten Mal als Helmbild einen Mann mit dergleichen Mütze auf dem Haupte; den wir noch bei drei andern in diesen Cyclus gehörigen, und geographisch zunächst sich diesem anschließenden Geschlechtern, wieder finden. Reinoldus de Karstede, der 1271 in einer Urkunde zu Wittstock erscheint,**) ist wohl eine der frühesten Erwähnungen dieses Namens.

Ehe wir indessen die Altmark verlassen, haben wir der in der Neumark, späterhin auch in der Mittelmark, in Sachsen, der Lausitz und Schlesien verbreiteten Familie von Birckholtz, in älteren Urkunden von Berckholt oder von Berchost genannt, zu gedenken. Denn sehr genau läßt sich die Wanderung dieser Familie zurückführen auf die Altmark und auf den bei Tangermünde gelegenen Stammsitz Berchholz. Hier finden wir zuerst den Ritter Dietherich v. Bercholt in der Mitte des 13ten Jahrhunderts,***) mit einem Vornamen also, den auch der zuerst bekannte Holle führt. Nicht ganz 100 Jahr später sehen wir wieder einen Dietherich v. Berckholte oder Bercholt in der Neumark †) und zwar zumeist im Lande Falkenburg begütert, wo eines bereits 1337 ihnen gehörigen gleichnamigen Ortes Erwähnung geschieht, dessen Name gleich dem der Familie sich nunmehr in Birckholz umgewandelt hat. Gegen Ende des 14ten Jahrhunderts finden wir sie auch im Ober-Barnim, im 15ten Jahrhundert im Lande Teltow und Beeskow

*) v. Meding I. 272. Das Siebmacher'sche Wappenbuch I. 176. setzt irrig statt 2. 1, die Mützen 1. 2.

**) Gercken fragm. March. I. 18.

***) Thidericus de Berckholt miles 1249 (Gercken frag. march. I. 13. VI. 7.); Thidericus de Bercholt 1258. (Gercken dipl. vet. March. II. 78.)

†) 1333. (Oelrich's Beitr. z. Brand. Gesch. S. 38.) 1337. (v. Raumer Neumärk. Landb. S. 106.) 1340 zu Samentin (Gercken c. d. III. 215.).

begütert, und so fort sich verbreitend über die Lausitz und das Meissnische. Das Wappen zeigt wiederum die 3 Mützen, bald silbern im rothen, bald roth im silbernen Felde, bald mit aufgerichteter und oben abgerundeter Spitze, bald mit seitwärts gesenkten Zipfeln, gewöhnlich mit Federn geschmückt; auf dem Helme aber wieder das Mannsbild.

Gleichfalls den Mann auf dem Helme und die 3 rothen Mützen mit silbernen Aufschlägen, bald jedoch wie die v. Karstedt im silbernen, *) bald wieder im goldenen Felde **) führt bei den Hollen, finden wir bei dem besonders in der Priegnitz, wie auch in Meklenburg begüterten, noch blühenden Geschlechte von Klitzing, deren ältere Mitglieder der Präposition von vor ihrem Namen zu entbehren pflegen, ***) woraus der Schluß zu machen ist, daß sie ihren Namen der Topographie nicht entlehnt haben möchten; wiewohl der Name des Ortes Klitzke, um welchen herum sie begütert sind, nicht außer Acht zu lassen ist.

In den an die Priegnitz gränzenden Theilen Meklenburgs, dann aber auch bald in weiterer Verbreitung bis an die Ostsee tritt uns früh schon das Geschlecht der Ketelhodt entgegen, und zwar zum erstenmal statt der bisher wahrgenommenen rothen Hüte, 3 schwarze Hüte, worauf schon der Name hinzudeuten scheint. Ein Siegel Dietherichs Ketelhot von 1302 zeigt die Mützen oder Hüte rund; während 1350 in dem Siegel Ludolphs Ketelhodt wieder die Form der ungarischen Mütze mit den seitwärts gekehrten Zipfeln sich geltend macht. †) Auf dem Helme wieder das Mannsbild. Das Unkritische der von Falke in den Corvey'schen Traditionen (S. 729 ꝛc.) mitgetheilten Ketelhod'schen Stammtafel hat Lisch ††) mit Recht gerügt, sehr mit Unrecht aber fügt er hinzu, daß nichts mehr die Unächtheit der corveyschen Traditionen beweisen möge, als gerade die Geschichte von den Ketelhot's. Denn diese von J. C. H. zusammengestellte und von Falke anhangsweise mitgetheilte Familien-Geschichte hat ja durchaus

*) Masch Meklenb. Wappenb. XXVI. 94.

**) v. d. Hagen Geschlecht v. Braun, Ahnent. v. Weding III. 337.

***) Dominus Henricus Clizing 1265 (Gercken c. d. I. 47.); Albertus Klitzing 1473 (ibd. VIII. 518.); Dieterich Klitzing 1550. (ibd. II. 657.)

†) Westphalen mon. ined. IV. Tab. 19. No. 28. u. 47.

††) Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn I. 35—40.

nichts mit den Traditionen zu thun, die übrigens in ihrer Aechtheit ganz intakt dastehen, und so wenig mit dem bekannten Streit über Aechtheit oder Unächtheit des chronicon Corbejense, als mit der von Werfebe angefochtenen Aechtheit des registrum Sarrachonis etwas zu thun haben.

Als der Stammvater dieses Ketelhodt'schen Zweiges der hier vorliegenden Wappengruppe ist der von 1230—1256 in Urkunden erscheinende Vredebern Ketelhot anzusehen. Derselbe, nicht gewöhnliche Vornamen des Vredebernus de Vrigmanestorp in Verbindung mit dem Siegel, welches 3 runde kesselförmige Caskets zeigt, läßt keinen Zweifel übrig, daß auch die von Frimerstorf, die in Arnd Brimerstorf zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ausstarben, in die Stammgenossenschaft der Ketelhodte gehören.*) Nicht aber können wir ein Gleiches zugeben von denen von Wooſten, deren Stammsitz südlich von Goldberg liegt, weil der hier ebenfalls vorkommende Vorname Vredebern**) allein nicht genügt, das Wappen aber entschieden dagegen spricht. Denn die zu diesem Geschlechte gehörige Alfabe v. Wohsten, die um's Jahr 1550 an Jaspar v. Weltzien verheirathet war, führte einen springenden halben Ochsen im Wappen;***) wonach es vielmehr den Anschein gewinnt, daß die von Wooſten mit denen von Bleſſen gemeinsamen Stammes sind.

Dagegen rechnen wir wieder unbedenklich hieher die von Kropelin, die wir so oft mit den Ketelhot's gemeinschaftlich in Urkunden auftreten sehen, namentlich auch in der Urkunde von 1278, worin Ritter Gerhard Ketelhod der Kirche zu Watmanshagen das Eigenthum einer Hufe in Raden zur Stiftung von Seelenmessen für sein Geschlecht und seine Verwandten schenkt; welches unter andern Gerhardus de Cropelin bezeugt.†) Schon 1266 sehen wir Johann Cropelin

*) Lisch I. 39. 40.

**) ibd. Arnoldus, Alardus, Raven, Nycolaus, Vredebernus milites de Wozsten kaufen 1304. 13. Jul. 3 Hufen zu Gischow a. d. Elbe (Clemann Chron. v. Parchim S. 235.); Vredebernus de Wozsten miles 1308 (ibd. p. 236.); dominus Vredebernus de Wozsten miles 1318 (ibd. p. 236.).

***) v. Meding I. 672.

†) Lisch I. 83.

mit 3 Straußenfedern siegeln; *) bei ihrem um's Jahr 1528 erfolgten Erlöschen führen sie im blauen Felde 3 Mützen oder Hüte. **) Ihr Wappen sieht man auch in der St. Georgen-Kirche zu Parchim, woselbst Hinrik Kropelin 1511 Bürger war. ***)

---

10. Die Gruppe mit drei Schwerdtern.

v. Eichstedt, v. Lindstedt, v. Rundstedt, v. Steinkellen, v. Bellin (?).

Die Altmark ist wieder die Heimath von drei bis in die neueste Zeit reichenden Geschlechtern, deren Wappenschild darin sich gleicht, daß sie sämmtlich im blauen Felde drei mit den Spitzen nach unten zusammengestellte Schwerter führen; mit geringen Abweichungen in unwesentlichem Beiwerk, welches selbst bei gleichem Namen schwankt. Nur die Helmbilder bieten erhebliche Verschiedenheiten, wie dies aber schon bei Linien-Scheidungen etwas Gewöhnliches ist.

Das erste dieser Geschlechter ist das von Eichstedt oder Eickstedt, auch Eckstedt, dessen gleichnamiger Stammsitz 1 Meile westlich von Arneburg gelegen ist. In Volrad und Theoderich v. Eckstede, welche in einer Urkunde des Grafen Albert v. Arneburg vom Jahre 1204 Zeugen sind, †) begegnen wir den ersten Mitgliedern desselben. Das Siebmacher'sche Wappenbuch bringt uns zweimal das Wappen, einmal die Spitze der Schwerdter nach unten gekehrt (I. 175.); und dann wieder die Griffe nach unten (III. 141.). Dort werden sie v. Eckstedt, hier v. Eichsteden genannt. Die erste Darstellung ist offenbar die richtigere; so finden wir bereits ein Siegel des Philippus de Eicstede an einer 1323 zu Arneburg ausgefertigten Urkunde; ferner ein Siegel, dessen sich Jacob von Eichsted zu Lentzke im Jahre 1580 bedient. Früh schon,

*) Westphalen mon. ined. IV. Tab. 18. No. 8.
**) v. Meding II. 111.
***) Clemann Chron. von Parchim S. 36. 265.
†) Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenb. VIII. 55.

wie bei den meisten altmärkischen Geschlechtern, finden wir eine Abzweigung in der Uckermark, die jedoch erloschen ist, und wie irriger Weise mehrfach geschehen ist, nicht verwechselt und zu einem und demselben Stamme gerechnet werden darf mit dem ansehnlichen Uckermärkisch-Pommer'schen Geschlechte der von Eichstädt mit den Querbalken und Rosen, die vielmehr ihren Ursprung aus der Grafschaft Mansfeld genommen haben.

Die zweite Familie aus dieser Gruppe sind die von Lindstedt, die ihren Namen einem zwischen Gardelegen und Bismarck zu findenden Orte entlehnt haben, und die wir in der Person des Ritter Eggehard von Linstede in den Jahren 1319, 1329 und 1330 *) zum erstenmal genannt finden. Ebenso wie das vorhergehende Geschlecht finden wir auch sie in der Uckermark früh schon seßhaft, jedoch nunmehr gänzlich, und zwar 1804 in der Altmärkischen, bereits 1738 in der Uckermärkischen Linie, erloschen. Aber auch hier müssen wir davor warnen, zwei ganz verschiedene Geschlechter dieses Namens nicht mit einander zu verwechseln: nämlich die allein hier in Betracht kommenden mit den 3 Schwerdtern, deren Spitzen wir zuweilen in einen Ring zusammengestellt erblicken; **) und die, welche gleich denen v. Gälen drei rothe Wiederhaken im goldenen Felde geführt haben sollen; ***) von denen mir aber nähere Kunde nicht geworden ist.

Das dritte Geschlecht endlich ist das von Rundstedt, in älteren Urkunden gewöhnlich von Ronstede genannt, dessen Stammsitz entweder ein in der Nähe von Lindstedt zu suchendes eingegangenes Dorf, oder das südlich von Helmstedt gelegene Runstedt ist. †) — Schon in den Jahren 1227 und 1235 finden sich Volkmar und Rudolf Gebrüder von Rundstedt als Zeugen zu Stendal und zu Gardelegen; ††)

---

*) Beckmann Beschreib. d. Mark Brandb. V. T. I. B. Kap. 10. S. 122—124.

**) Siebmacher III. 166. V. 170. Offenbar nur auf einem Schreibfehler beruhend, giebt v. Meding II. 343 dies Wappen einer mit einem solchen Wappen gar nicht existirenden Familie von Lindenfels.

***) Siebmacher III. 140.

†) Noch im Jahre 1408 finden wir Cord von Runstidde Bürger zu Helmstedt genannt (Falke trad. Corbej. p. 819.).

††) Beckmann I. B. Kap. II. 147. X. 166. Lenz Brandb. Urk. S. 28.

und ersterer allein 1232 in einer Neuendorfer Kloster-Urkunde; *) im Jahre 1278 ein Rudolphus de Ronstede zu Gardelegen als Zeuge; **) und 1375 Heinrich von Ronstede und Erich v. Lynstede zu gleicher Zeit in dem ½ Meile nördlich von Lindstedt gelegenen Dorfe Holzhausen begütert. ***) Siegel liegen uns vor von Hans Ronstede Bürger zu Stendal von 1433, wo die 3 Schwerdter senkrecht neben einander, und von Herme Runstede zu Döbbelin bei Stendal von 1524, wo die Spitzen der Schwerdter in der Weise unten zusammengestellt sind, wie wir das Wappen auch heute noch erblicken. †) Die Umschrift des zuletzt erwähnten Siegels heißt: S. Herme Rovsstet.

Blicken wir über die Altmark hinaus; da tritt die seit dem 14ten Jahrhundert im Lande Lebus; ††) so wie im 15ten Jahrhundert in Vor- und Hinterpommern: ferner im 18ten Jahrhundert noch zu Krügersdorf im Beskow'schen Kreise begüterte Familie von Steinkeller in volle Berechtigung hier genannt zu werden, da ganz wie bei den 3 vorhergehenden die 3 mit den Spitzen nach unten gekehrten Schwerdter und zwar gleichfalls im blauen Felde sich zeigen; †††) mithin nicht bloß in Zeichnung, sondern auch in Tinktur übereinstimmend.

Unerwähnt dürfen wir indessen auch eins der verschiedenen Geschlechter von Bellin*†) nicht lassen; nämlich dasjenige zu Fehrbellin seßhaft gewesene, welches einen quer getheilten Schild zeigt, in dessen oberer rothen Feldung 3 mit den Spitzen unten zusammengestellte Schwerdter; in der unteren blauen Feldung aber einen Löwen, bald ganz, bald abgekürzt, bald nur mit Kopf und Hals. Jedenfalls haben wir es hier mit einem, zwar ursprünglich verschiedenartigen Geschlechtern angehörigen, kombinirten Wappen zu thun; und zwar möchte der untere Theil, der Kopf und Hals des Löwen, wie er sich auf einem Siegel des Kersten Bellin zu Bellin 1587 zeigt, nichts anderes bedeuten

*) Gercken frag. March. II. 18.

**) Gercken dipl. vet. March. II.

***) Landbuch Karl's IV. 239.

†) Siebmacher III. 140.

††) Wohlbrück Gesch. des Landes Lebus I. 625. II. 504.

†††) Siebmacher V. 158, nach Ahnentafeln jedoch mit abweichendem Helmbilde.

*†) Märkische Forschungen II. 378.

sollen als das eigentliche Stammwappen der andern Familie v. Bellin zu Bellin und Carveſe, wo ſich gleichfalls im blauen Felde ein Thierkopf befindet, der freilich in neueren Abbildungen und Siegeln (vor dem 17ten Jahrhundert iſt mir keine Darſtellung zu Geſichte gekommen) ein Kopf und Hals eines Vogels geworden iſt, jedoch ſchwankend zwiſchen Hahn, Adler und Greif. Es würde ſomit das obere Feld mit den 3 Schwerdtern dem Stamme, das untere Feld dem Namen und Beſitze der v. Bellin angehören. Es bleibt indeſſen zu ermitteln übrig, welchem Zweige der Stammgenoſſenſchaft mit den Schwerdtern dieſe v. Bellin ſich anzuſchließen haben.

XI.

Banderia Prutenorum.

Die Beschreibung und Abbildung der Fahnen welche dem deutschen Orden und seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Tannenberg ꝛc. von den Polen abgenommen wurden.

Von

F. A. Voßberg.

Unter den geschichtlichen Denkmälern, welche sich aus Preußens Vorzeit bis auf unsere Tage erhalten haben, verdienen die gleichzeitigen getreuen Abbildungen und Beschreibungen der Banner — Fahnen — welche der deutsche Orden und seine Verbündeten in der großen Niederlage bei Tannenberg im Jahre 1410, ferner in einem Gefechte bei Koronowo im Oktober 1410, endlich 1431 bei Nakel verloren, eine ganz besondere Berücksichtigung; da aus einer so frühen Zeit — Scheide des 14—15. Jahrhunderts, in Deutschland nur selten vereinzelte Fahnenbilder in Handschriften und bildlichen Darstellungen, nicht aber wie hier eine fast vollständige Reihe bildlicher Erinnerungen an jene großen Ereignisse und Helden darbieten, welche dem deutschen Orden in Preußen im Kampfe gegen die Polen von nahe und ferne zuzogen.

Vom Standpunkte der Heraldik sind diese Fahnen mit ihren Wappenbildern besonders wichtig; da die Wappentincturen hier in größter Entschiedenheit vor uns liegen und so wohl geeignet scheinen zum An-

halt bei Wappen-Darstellungen auf neueren Denkmälern zu dienen*), wie Streitfragen in dieser Beziehung zu entscheiden.

Hiernach mag es um so mehr auffallen, daß so oft auch in Preußischen Geschichtswerken auf diese Banderia Bezug genommen ist, doch bis jetzt noch niemand sich an eine Herausgabe derselben gewagt hat. Ich muß gestehen, daß auch in unserer gegenwärtigen tiefbewegten alten Erinnerungen wenig günstigen Zeit, es eines gewissen Muthes bedurfte, in Deutschland mit einer die Wappenkunde bereichernden Schrift ans Licht zu treten, abgesehen davon, daß die Erinnerung an eine Niederlage wie die von Tannenberg, das deutsche Nationalgefühl gar sehr zu verletzen geeignet ist. Erwägt man jedoch, daß bei Tannenberg der Sieg fast schon von dem Ordensheere errungen, sich dann aber auf die Seite des doppelt so starken Polenheeres wandte, so darf das Unterliegen in einem so ungleichen Kampfe wohl als kein schmachvolles bezeichnet werden. Fast alle Ordensgebietiger, der Hochmeister an der Spitze, fielen muthvoll fechtend im Kampfe, ihr und der übrigen Gefallenen Andenken wird daher in der deutschen Geschichte stets in Ehren fortleben.

Die Schlacht von Tannenberg, als der Wendepunkt der Geschichte des deutschen Ordens in Preußen, ist in ihren Einzelnheiten schon so oft beschrieben und beleuchtet worden, daß man uns hier wohl die Wiederholung derselben erlassen wird.**)

In Betreff der einzelnen Ordensfahnen bringt uns die ältere Geschichte nur sehr dürftige Bruchstücke; in den Statuten des deutschen Ordens***) ist überhaupt nur im Allgemeinen von Ordensfahnen die Rede; nirgend aber eine Vorschrift über ihre äußere Form enthalten oder der, nächst dem Hochmeister und dem Marschalle, zur Führung derselben berechtigt gewesen. — Indessen scheint es unzweifelhaft, daß auch schon im Laufe des 13. Jahrhunderts bis zur Verlegung der

*) Wir erinnern hier an die beabsichtigte Aufstellung der Wappenbilder der Landschaften Samland und Natangen, am neuen Festungsthore Königsbergs.

**) Wir dürfen mit Recht jeden Ungerichteten auf die Darstellung der Schlacht in Voigts Geschichte Preußens, Band VII. S. 79 — 99 und den diesem Bande beigefügten ausführlichen Plan der Schlacht verweisen den wir dem Oberstlieutenant von Fischer verdanken.

***) Herausgegeben von Hennig, Königsberg 1806.

hochmeisterlichen Residenz von Venedig nach Marienburg im Jahre 1309, die Ordenskomthure, Vögte ꝛc. bereits besondere Heerfahnen mit den Zeichen ihrer Verwaltungsbezirke geführt haben, da man auf ihren Siegeln um diese Zeit bereits eigne Wappenbilder erblickt.

Als zur Sache gehörig führen wir aus den Ordensstatuten diejenigen Stellen hierher an, welche über die Fahnen Vorschriften und Andeutungen enthalten:

S. 112. XLVI. Hie hebin sich an die all' swerste Schult vn ir gerichte.

Die allir swereste schult ist ap ein bruder von demb vanen ader von deme here vluhet, als der vorezegete. — — do gehoret nirne keine genade, nach rat czu. Wenne das si den orden verlorn haben ewiclichen.

S. 124. Dise gesetcze hat gesaczt bruder Dittrich von aldenburg der homeister.

Ouch welle wir, das alle brudere bei dem vanen bleibin vn reiten. Is ensei denne, das si anders werden geschicket von dem der den vanen vüret adir von sime obirstin. Noch ire schilde, wopen noch yseinhute abe legen. Is ensei denne mit urloube des dem der vane ist bevolen.

S. 138. Gesetze Wyrichs von Knipprode.

Welch bruder zcu dem vanen geschicket wirt in der reise, der sal ane urloub do von nicht reiten.

Ordens-Gewohnheiten.

XXI von dem Ampte des marschalkes.

H' sal ouch haben einen turcopel*) d' den vanen füre, vnde in orlouges czeiten zcwene (in Kriegszeiten zwei).

S. 182. XXXI. Waz deme brudere mögelich sei zcu thunne der des meisteres stat heldet.

Der bruder der an des meisters stat ist, mag seinen vanen buwen vnde tepte (Teppich).

S. 189. XXXII. Was czu des trappierers ampte gehordt.

Czu des trappieres ampte gehoret die trapperie. Wapenrocke.

*) Turcopel ein leichter Reiter im Orient. Knabe.

spaldenire vanen.*) wapenhuben . . . . . die sal der trappier den bruderen gebin. das gehoret zcu seime ampte.

S. 188. XLIII. Wie der marschalc setczen sulle den turcopelier.

Der marschalc sal mit der gewissene des meisteres einen turcopelier setczen so des not ist. Vnder deme sullen alle die turcopel sein. Vnde ouch die brudere. die nicht rittere sint. die sullen reiten vnder sime vanen. vor hdor nach do en wirt bescheiden.

S. 191. XLIX. Wie die brudere so man angist hat. des gebotis sullen warten.

An den steten do man angist hat. do sullen die brudere ane urloub iren bestien die czoume nicht abenemen. noch gebin vuter. vnde so der vane gesetczt ist. vmme den sullin sie herberge nemen zcu ringe . . . . . .

S. 196. LX. Von dem sprengen des marschalkes. Vnde vanen bei deme die Knechte reiten.

Wenne der marschalc. ad' der der den vanen vuret. sprengen sal an die viende. so sal ein sarriant bruder einen vanen vuren. vnder deme sich die Knechte sammelen sullin. vn beiten bis das got ir herren wider gesendet. Nirnkein bruder sal an vrloub sprengen. e denne der gesprengit hat der den vanen vüret. Wenne ouch d' hat gesprenget so mag ein ichcher tun. das sein hercze got geweiczet. Vn doch also das her so en das duncket czeit. wider zcu dem vanen keren. Die brudere. den d' vane beuolen ist. die thun bei deme was sie mügen. so das sie sich do von icht verren.

Nachdem der Orden das heidnische Preußen nach einem 53 jährigen Kampfe bezwungen, dasselbe nun überall zu einer festeren Verwaltung gelangen konnte auch die einzelnen Komthure, Vögte, Pfleger ihre Bezirke selbstständiger verwalteten; da sorgte denn auch seitdem jeder Ordenskomthur ꝛc. selbst für die Anfertigung seines Ban-

*) Es ist hier zu bemerken, daß in Preußen ꝛc. außer dem Obersttrappier, jede Komthurei ihren eigenen Trappier hatte, der wohl auch für die Anfertigung der Fahnen des Komthureibezirks sorgte.

nens, und ließ dasselbe nunmehr auch in der Regel mit dem Wappen seines Amtsbezirks versehen. So ist wenigstens nur die große Mannigfaltigkeit der in der Schlacht von Tannenberg geführten Ordensfahnen, in Hinsicht auf Größe und Form erklärlich. Wir finden, daß bei Anfertigung derselben durchaus keine Regel vorgewaltet haben kann; denn bald bestehen sie aus einem kleinen schmalen, bald aus einem größeren regelmäßigen Viereck, bald mit bald ohne Wimpel. So war z. B. die Fahne der ansehnlichsten Komthurei zu Elbing (Tafel V. Nr 31.) aus einem kleinen schmalen Fahnentuche gebildet, ebenso die der Komthureien von Althaus und Balga, (Tafel IV. Nr. 20 u. 21.), während die Fahne des Vogts von Brathean (Tafel IV. Nr. 24.) fast noch einmal so groß sich darstellt, die noch größere Fahne des Pflegers von Bartenstein (Tafel IV. Nr. 22.) aber sogar außerdem oben in einen stattlichen Wimpel ausläuft. Eben so abweichend finden sich nun aber auch die Fahnen der Bischöfe, Städte ꝛc.

Es ist auffallend, daß in der älteren Geschichte Preußens niemals der Fahnen der Komthure ꝛc. besondere Erwähnung geschieht; es ist vielmehr lediglich nur von Hauptfahnen die Rede; hier einige Beispiele.

In der Schlacht am Rensen-See zwischen Culm und Graudenz im Jahre 1244, führte der tapfere Marschall Berlevin die Heerfahne.*)

Auf dem Kreuzzuge König Ottokar's von Böhmen nach Preußen im Jahre 1255 ward ihm in Balga durch den Ordensgebietiger ein edler Samländer Gedune vorgestellt. Diesem gab der König auf seine Bitte, sein Haus und Eigenthum gegen die Gewalt der Krieger zu schützen, ein Fähnlein mit dem königlichen Wappen, um solches an seinem Hause aufzustecken.**)

Im Jahre 1337 folgte König Johann von Böhmen, begleitet von einer ansehnlichen Schaar Fürsten, Grafen, Ritter und anderer edlen Herren einer Einladung des Hochmeisters zu einem Kriegeszuge gegen die heidnischen Litthauer.***) Unter den Gästen befand sich auch der jüngere Herzog Heinrich von Baiern, der auf diesem Zuge an den

*) Vogt, Preuß. Gesch. II. S. 503.
**) Vogt III. S. 80.
***) Vogt IV. S. 542 ff.

Gränzen Samaitens an den Ufern des Memelstromes eine Burg errichtete, welche nach ihm die Baierburg genannt wurde. Herzog Heinrich versah dieselbe mit den erforderlichen Waffen und Lebensmitteln, hinterließ derselben auch bei seinem Abzuge seine Heerfahne und sein fürstliches Wappen*) zum Gebrauch. König Gedimin von Lithauen wurde bald darauf bei der Belagerung der Burg tödtlich verwundet.

Ohne Zweifel wurde nun Kaiser Ludwig der Baier, durch den Erfolg der Heerfahrt seines Neffen Heinrich von Baiern, veranlaßt dem hochbetagten Hochmeister Dietrich von Altenburg einen Beweis seines Wohlwollens zu geben. In lobpreisenden Anerkenntnissen der hohen Verdienste des Ordens, übersandte der Kaiser dem Hochmeister eine Urkunde, in welcher er dem Orden das ganze Land Lithauen nebst Samaiten, Kaisau und Rußland, soweit es die Heiden inne hatten, zu eignem und ewigen Besitze überwies, mit der Bestimmung, daß die Hauptburg dieses Fürstenthums, welche sein Neffe den Namen und die Insignien des Wappens und der Heerfahne Baierns gegeben, diese Insignien als ein Zeichen und Vorrecht seiner Ehre und Würde immerdar führen und solche auf Kriegsreisen gegen die Lithauer vor allen anderen Heerfahnen beim Angriffe die ersten, so wie beim Rückzuge die letzten sein sollten ꝛc.

Da das Geh. Archiv zu Königsberg von dieser Urkunde drei von einander abweichende Kopieen besitzt, weshalb auch ein Zweifel über die Aechtheit der Urkunde nicht ganz hat unterdrückt werden können**), so möge hier eine genaue Abschrift von der im Geheimen Staats-Archive zu Berlin noch vorhandenen Original-Urkunde, mit der goldenen Bulle und dem Monogramme des Kaisers versehen, folgen:

*) Daß er der Burg sein eigenes Fürstensiegel hinterlassen, ist nicht glaublich.

**) Voigt Preuß. Gesch. Band IV. S. 559.

Ludowicus Quartus Dei Gracia Romanor' Imperator Semp' Augustus. Universis xpi fidelib9 presentibus et posteris, graciam suam et omne bonum. Multifariam multisq' modis variis christianus populus, quem Orthodoxe fidei wulgor illuminat diversarum virtutum iubare irradias et preclarus, sacrum ac felix Romanum Imperium cunctis mundi p'sertim principatib9 quibuslib' Barbaris prepollere nacionib9 fecit in preterito verum eciam disponente omnium d'no efficiet in futuro, Nempe publice rei tuicio, de stirpe gemina pullulans vimq' suam exinde muniens celibi videlicet Milicia solidat et confirmat, sicq' eminencia extollitur, et perversor' psertim crucis xpi inimicor' infidelium malicia, extra mundi t'minos profugatur.

Eapropter non tantum in nostris armatis militib9 seu bellorum ducib9 quantum in Religioforum affidue deo Militancium deuotis int'ceſſionib9 et aliis pijs operibus nostre spei anchoram fingentes, coruſcantis glorie nostre solium ſublimius et ſolidius in ſpeculo ſubleuatur. Religioſam itaq' vitam ducentib9 serenitatem nostram conuenit proſpicere ipsor9 vtilitatib9 intendere vt felicis ſtatus recipiat ſnerementum, et eorum facultates augendas generosa largicio principis excitatur. Inter ceteros autem illi precipue nostram graciam beneficia. et beniuolenciam p'merentur, quib9 hoſpitalitatis piiſſime et defenſionis rei publice necnon alia pietatis opera suffragantur qui abjectis reb9 ſuis propriis voluntatib9 abdicatis, spretoq' ſuor' corporum cruciatu aſcendente in aduerſo pro Romano Imperio, et domo Irl'm se murum non formidant exponere, et in proprio sangwine pro fide catholica et paternis legibus animar9 suar9 pallia Rubricare, Veluti Venerabiles in xpo frater Theodericus de Aldenburg Magr. generalis princeps noſter et Romani Imperii Kariſſimus, ceteriq' fratres ordinis hoſpitalis beate Marie domus Theutonicor9 Irlimitani, quor' sancta Religio ab Imperialib9 beneficium sumpſit initium, ac Imperialis ortus floridus Imperatorum plantula et factura, a noſte principe tantum quantum ab Imperatorib9 in rebus temporalibus ineremeutum.

Sane quia Venerabilis Mgr et fratres prelibati et totus illibatus Ordo, grata et laborioſa, ad Diuini nominis laudem et gloriam et Catholicam fidem ampliandam, servicia in quib9 agendis in cessanter et ſtrenue ſe inmiſerant, ſe nobis valde generosos et placidos representant. Non inmerito ad tam pii negocij ſubsidium ſeruidis deſideriis anhelamus, ipſos ad beniuolos applauſive dulcedinis admittentes amplexus. Nam nouiſſimis iſtis temporib9 Illuſtris Princeps Patruel' noſter dilectus, Heinricus dux Bawarie, egregias edificiorum iuncturas in infidelium Lytwinor9 Regionib9 primogenitas indiſſolubiter inperpetuum ad totius Orthodoxe fidei machinam supportandam annuente altiſſimo, veluti columnar' prestancia p'mansuras ut pote Caſtrum Capitale tocius Terre lythowie p'uide conſtruxit, cooperante ad hoc Venerabilium Generalis Mgri. et suor9 fratrum consilio et auxilio ob eiuſdem Patruelis noſtri interuentum, et ſtrenua merita predicterum fratrum, Ip'is et beato ordini memorato ad laudem et

gloriam omnipotentis dei et beatissime virg. Marie Matris sue gloriose, Terram Lythwinorum cum omnib⁹ pertinencijs suis, et partibus cuiuscunq' ydiomatis, sive Samayten, Karsow, vel Rufye, seu alterius cuiuscunque existant prout nunc sunt, vel ad quamcunque fidem declinauerint, de Imperiali auctoritate donamus puce et irremotabiliter iure proprio in perpetuum pro se et suis successoribus recipientibus dictam terram, Deinq' fratrem Theodricum felicem nostrum et Imperii principem, nomine dicti sacri ordinis inuestimus de eisdem cum administracione temporalium et Jurisdictione eiusdem plenaria principatus. Cui quidem Castro Principali idem noster Patruelis dilectus nomen et insignia armor' et vexilli Terre Bewarie que Beyern dicitur apropriauit, ita quod insignia sui vexilli ea debent honoris et dignitatis prerogatiua pollere ut pre omnibus vexillis aliis in expeditionib⁹ contra Lythwinos, sint anteriora in agressu, et ultima in recessu et nichilominus predicte Regionis Incole, quos opitulante omnium conditore in eadem Terra felici succedente tempore inhabitare contigerit, in prefato Castro Capitali debebunt requirere sua Jura. Dictus etiam Patruelis noster dilectus glorie et laudis dei Matrisque sue gloriose non immemor, sed iuste et Religiose cogitans, deliberauit una cum prefato Mgro Generali matura prehabito consilio instituendam et construendam fore in praedicta terra quamprimum eam omnipotens deus fide Catholica ampliauerit Ecclesiam Kathedralem in qua tamquam in Ecclesia Metropolitana Archyepiscopus sit Metropolitanis, una cum Canonicis ibidem instituendis perpetuo permanebit, Et siqui suffraganei opitulante dno in posterum creabuntur, illi eidem Archyepiscopatui quam suo Metropolitano subeunt et sibi exhibebunt in omnib⁹ obedienciam reuerenciam debitam, et honorem. Que quidem Ecclesia et Archyepiscopatus, Beyern appellabitur in eternum. In cujus rei testimonium presentes conscribi et nra bulla aurea signoque nostre consueto iussimus communiri. Dat Monaci. XVII. Non. Decembr. Anno dni Millesimo Trecentesimo Tricesimoseptimo Indict' quinta Regni nostri Anno vicesimotertio Imperii vero Decimo.

Signum domini Ludowici Romanorum Imperatoris inuictissimi.

1337.

Ludowicus der vierde gift vnd bestetigit der Littowen land mit alle sinen czugehorungen welcherley geczunge sy sin alze Samaythen. Karschowen vnd Russen ader welcher andere geczuges sy sin alzo als sy no sin ader czu welchem gebuthin sy sich neygin.

Die Initiale der vorstehenden Urkunde zeigt den stehenden Kaiser Ludwig im vollen Ornate, wie er den vor ihm knienden Hochmeister Dietrich von Altenburg, in einfachster Ordenstracht, mit dem in der Urkunde erwähnten heidnischen Landgebiete belehnt. Der Hochmeister hält dabei die Baierfahne in der Hand, bestehend aus einem am Fahnenschafte breiten nach vorne spitz zulaufenden Fahnentuche mit den Baierschen Wecken.*)

Es ist nun nirgend eine Spur vorhanden, daß auf den späteren Kriegszügen gegen die heidnischen Litthauer diese Baiersche Lehnsfahne, wie die Kaiserliche Urkunde es vorschreibt, vor allen anderen Heerfahnen jemals den Kriegszug eröffnet und beim Rückzuge die letzte gewesen; vielmehr war es auf diesen Kriegsreisen in der Regel die Fahne des heiligen Georg, oder wenn der Hochmeister gegenwärtig war, das Banner desselben oder die große Ordensfahne, welche dem Heere vorangetragen wurde.

So lesen wir, daß auf der Heidenfahrt des Herzogs Albert von Oesterreich im Jahre 1377, der Komthur von Ragnit Cuno von Hattenstein in der Mitte seiner Schaar mit der Fahne St. Georgs des Schutzpatrons der Ritterschaft, voranzog.**)

Auf dem Kriegszuge nach Litthauen im Jahre 1385 zog der Hochmeister Wynrich mit einer großen Zahl von Kriegsgästen dem

*) Wir geben davon vorstehend eine ganz getreue Abbildung in der Größe des Originals.

**) Voigt vermuthet Band V. S. 280, aus folgenden Versen Suchenwirts:

„Rangnet tzu fodrist nach ir sit
„Da volgt sand Jorgen Fedel (Fahne) mit,

daß der Komthur von Ragnit auf den Zügen des Ordens gegen die heidnischen Litthauer mit der St. Georgs-Fahne immer den Vorschritt im Kriegsheere hatte; dem widersprechen aber die folgenden Thatsachen.

feindlichen Lande entgegen, voran die Fahne des heiligen Georg und der Jungfrau Maria und das Panier des Hochmeisters mit Adler und Kreuz.*)

Auf einem ähnlichen Kriegszuge des Hochmeisters Conrad von Wallenrod im Jahre 1391, zog voran die prachtvolle Ordensfahne, dann das Panier des heiligen Georg, dem zuletzt die Fahne der Weltlichen folgte.**)

Auf dem Feldzuge im Jahre 1392, den der Ordensmarschall Engelhard Rabe mit den fremden Kriegsgästen unternahm, war es der edle Ritter Apel Fuchs aus Franken, der die St. Georgs-Fahne trug.***)

Geschehe nun in allen diesen Kriegsberichten auch irgend der Fahne der Komthure Erwähnung, so darf doch nicht bezweifelt werden, dass sobald der Komthur, Vogt ꝛc. auf höhere Anweisung oder irgendwelche Nothwendigkeit die zur Heeresfolge verpflichtete Mannschaft seines Bezirks zusammenrief, diese sich unter seine Fahne versammelte. Er an der Spitze führte sie ins Feld.

So finden wir auch in der Schlacht bei Tannenberg und bei andern Gelegenheiten die einzelnen Streithaufen unter ihren Fahnen versammelt.

Nach diesen Vorausschickungen wenden wir uns nun zu der in der Tannenberger Schlacht und einigen anderen Gefechten von den Polen eroberten Fahnen, oder der sogenannten Banderia Prutenorum. Zur nachfolgenden Mittheilung derselben habe ich nachfolgende drei Handschriften benutzen können:

a) Die erste befindet sich in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Königsberg, sie ist in folio und nach den Schriftzügen etwa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem zu Krakau befindlichen Original-Exemplare auf Pergament geschrieben und enthält auf dem Titelblatte aus weit späterer Zeit folgende Beglaubigung:

Autographum exstat in Archivo Capituli Cracoviensis et in ultima Carta Pergamenea subscriptus est Stanislaus de Cracovia

*) Voigt Band V. S. 474.
**) Desgl. Band V. S. 397.
***) Desgl. V. S. 624.

pictor 1448*) hoc testor. D. 9 Augusti 1802. Regio Montani. Tadeus. Cs. Czacki.

Der Titel dieser Handschrift lautet wie folgt:

Banderia Prutenorum.

Anno domini Milesimo Quadringentesimo decimo. In festo diuisionis Ap'lorum contra Vladislaum Jagiellonem Regem Poloniae erecta, et per eundem Regem prostrata. et Cracouiam adducta ac in Eccl'ia Cathedrali suspensa, quae vt sequitur in hunc modum fuerunt depicta.

Et hoc opera et industria Joannis dlugossij Canonici Cracouien. Liber autem seu exemplum horum Banderiorum in Repositorio Cracouiens' Capituli seruatura predicto Joanne dlugossio ibidem repositus Anno dni 1.4.4.8.

Diese mir von dem Professor Herrn Dr. Hagen zu Königsberg zuerst mitgetheilte Handschrift habe ich meinen Abbildungen zum Grunde gelegt. Erst nachdem diese bereits im Stiche beendigt waren, gelangte durch die Güte des ebengenannten Herrn auch das Exemplar der Königsberger Stadt-Bibliothek zu meiner Benutzung. Es ist dasselbe augenscheinlich erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von sehr ungeübter Hand gefertigt und nur als schlechte Kopie des vorigen Exemplars zu betrachten, von demselben wesentlich darin abweichend: daß es in Quarto also im verkleinerten Maßstabe gefertigt ist. Der Maler hat die Fahnenbilder verkleinert, aber bei den Fahnentüchern die in der Handschrift befindlichen Dimensionen zum Grunde gelegt, wie er denn auch die in derselben nur kurz angedeuteten Fahnenstangen verlängert hat so weit das Papier reichte.

Das dritte mir von dem Besitzer dem Herrn Grafen von Dzialynski auf Kornik im Großherzogthume Posen mitgetheilte Exemplar, hat derselbe in groß Folio auf das sauberste nach der auf Pergament geschriebenen und gemalten Krakauer Original-Handschrift herstellen lassen. Es führt dasselbe folgenden, von dem vorigen abweichenden Titel:

*) Der Name des Malers war, wie wir weiter unten sehen, Stanislaus Dyrink (Döhring), wohl von deutscher Abkunft.

Banderia Crucigerorum in Prutia prope villas Thamberg et Grunwald. Die 22 Julii 1449. sub auspiciis Vladislai Jagellonis per Zindramum de Maschkowycze Glacu Crac. et Litewtum Magn. Ducem Lithuaniae capta et in ecclesia majori sancti Stanislai Cracoviae in signum magnificae victoriae deposita. Cura et studio Johannis Dlugosii Canonici Cathedralis Cracovien. peculiari libro membraneo depicta et descripta. Am Schlusse der Handschrift auf der Rückseite des letzten Pergamentblattes: „Explicunt banderia Prutenorum per manus picta Stanislai Dyrnik de Cracovia die Veneris 29 Martii 1448“ (Hier hören die Banner der Preußen, gemalt durch die Hand des Stanislaus Dyrnik von Krakau den 29. März 1448) auf.

Die Fahnenbilder dieser Handschrift weichen bei einigen sehr wesentlich von denen der ersten Handschrift ab; gleich das erste, nämlich des Hochmeisters große Fahne (Abbildung Tafel I. Nr. 1), enthält nach meiner Ueberzeugung eine Unrichtigkeit, da hier der schwarze Adler im goldenen Schilde gekrönt erscheint, was völlig ungegründet ist. Ganz abweichend erscheint besonders die Ordensfahne von Livland (Abbildung Tafel VIII. Nr. 52), hiernächst sind viele Fahnen von der entgegengesetzten Seite dargestellt. Bei denjenigen Fahnentüchern, welche am obern Theile eine wimpelartige Fortsetzung zeigen, ist dieser wie bei den Handschriften 1 und 2 nicht flatternd herunterhängend, sondern in gerader Länge ausgestreckt, zuweilen an der Spitze abgestumpft dargestellt. Dagegen ist nicht unerwähnt zu lassen, daß in der Handschrift 1 einige Fahnenbilder mangelhaft erscheinen, was auf Rechnung des nachlässigen Malers zu schreiben ist, so z. B. die Fahne des Ordenstreßlers Tafel I. Nr. 5, und die Fahne des Culmer Landes Tafel IV. Nr. 27, in welchem im obern weißen Felde das schwarze Ordenskreuz ausgelassen ist.

Man kann also sagen, daß beide Handschriften sich in der Malerei und im Texte gegenseitig ergänzen. Man wird diese nach bester Ueberzeugung vorgekommenen Berichtigungen bei der Beschreibung jeder einzelnen Fahne angemerkt finden.

Die von dem Dr. Herrn A. Meckelburg besorgte correcte Abschrift des Textes des ersten Exemplars haben wir hier zum Grunde

gelegt und bei demselben die Abweichungen des Dlalynskischen oder Krakauer Original-Exemplars gehörig angemerkt; wir werden die Dlalynskische Abschrift nachfolgend stets als „Krakauer Handschrift" bezeichnen.

Unbemerkt kann nicht bleiben, daß die Krakauer Handschrift wohl im Laufe des 15. Jahrhunderts umgeschrieben, oder doch Zusätze erhalten haben muß, die einer späteren Zeit angehören; denn offenbar ist der Titel nur auf die in der Schlacht bei Tannenberg erbeuteten Fahnen gerichtet, während wir in derselben doch auch Fahnen finden, die im October 1410 bei Koronowo, dann 21 Jahre später im Jahre 1431 bei Rakel dem Orden abgenommen wurden. — Endlich ist bei der 1410 bei Tannenberg genommenen Danziger Fahne (Tafel V. Nr. 28) von einer im Jahre 1457 durch König Wladislaw III. stattgefundenen Erweiterung des Danziger Wappens als eines Ereignisses die Rede, daß schon vor längerer Zeit stattgefunden hatte.

fol. 1 a. Banderia Prutenorum, Anno domini Milesimo Quadringentesimo Decimo. In festo Dinisionis Apostolorum contra Vladislaum Jagiellonem Regem Polonie erecta, et per eundem Regem prostrata et Cracouiam adducta ac in Ecclesia Cathedrali suspensa. Que vt sequitur in hunc modum fuerunt depicta. Et hoc opera et industria Joannis Dlugossii Canonici Cracouiensis.

Liber autem seu exemplum horum Banderiorum in Repositorio Cracouiensis capituli seruatur a predicto Joanne Dlugossio ibidem repositus Anno domini 1448.

Die Banner der Preußen im Jahre 1410 am Tage der Apostel Theilung gegen den König von Polen Wladislaw Jagiello aufgerichtet und durch denselben König niedergeworfen, nach Krakau gebracht und dort im Dome aufgehangen, auch wie folgt beschrieben durch Johann Dlugoß, Canonicus in Krakau.

Dieses Banner-Exemplar wurde im Archive des Krakauer Kapitels vom vorgedachten Johann Dlugoß im Jahre 1448 reponirt.

fol. 1 b. Banderium Magistri Crucigerorum Majus. Quod Magister generalis Vlricus de Jungingen duxerat, In quo erant sui prestancium Curienses et Milites. Paludamentum autem suum in

quo octisus est ex albo Harassio, insigni infrascripto intextum. habet Ecclesia Parochialis in Lige pro vna casula. Nota hoc Banderium continet in longitudine ores vnas et in latitudine duas cum Quartali vnius vlnae.

Das Banner des Meisters der Kreuzherren, welches der Hochmeister Ulrich von Jungingen führte, unter welchem die vorzüglichsten Hofleute und Krieger waren. Sein Mantel aber, in welchem er getödtet wurde, von weissem Arrasch, hatte das unten beschriebene eingewebte Zeichen. Er dient der Parochial-Kirche in Lige als Kasel.

Dieses Banner hat in der Länge 3 Ellen und in der Breite 2¼ Ellen.

Erläuterung der Abbildung Tafel I. Nr. 4.

Ein weisses vorne mit einem doppelten Einschnitt versehenes Fahnentuch, mit einem großen schwarzen Krückenkreuz, auf dem das goldene Krückenkreuz von Jerusalem, in der Mitte bedeckt von einem goldenen Schilde mit schwarzem Adler ruht. Die Stange am Fahnentuche ist blau sonst hellgelb.

In dieser großen Ordensfahne so wie in dem folgenden kleineren Banner des Hochmeisters, ist das schwarze Ordenskreuz, auf welchem das goldene Krückenkreuz von Jerusalem ruht, von dem unwissenden Fahnenmaler entstellt. Nach Ausweis der Münzen und Siegel und anderer Denkmäler des 13 — 15 Jahrhunderts besteht dasselbe nur aus zwei einfachen Balken ohne den krückenähnlichen Zusatz, ganz wie auf der Fahne des obersten Marschalls (Taf. I. Nr. 4).

Es ist hierbei auch zu bemerken, daß im Krakauer Exemplare der Adler im Schilde eine Krone trägt, die sich in der Königsberger Handschrift nicht findet, aber auch ganz unbegründet ist, da der Adler stets ungekrönt erscheint.

Hier mag also dem Maler des Dlugoß, auf der vielleicht schon beschädigten Fahne, der polnische gekrönte Adler beim Malen vorgeschwebt haben, was der Maler der Königsberger Handschrift glücklich vermied.

* * *

fol. 2a. Banderium Magistri Cruciferorum Minus, sub quo erant Milites Crucigerorum ordinis Magni Notabiles et prestantes*).

*) In der Krakauer Handschrift fehlt „et prestantes“.

Et aliqui Milites Mercenarii qui ex variis Almaniae partibus aduenerant. Et aliqui Curienses atque Cubicularii Magistri.

Nota. hoc Banderium Minus alias Gonicza Chorongiew continet in longitudine vnam vlnam cum quartali. In latitudine autem vnam vlnam tantum.

Das kleine Banner des Meisters der Kreuzherrn. Unter diesem waren die vorzüglicheren (einheimischen) Krieger des Ordens, auch einige Söldner aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, so wie auch einiges Hof- und Hausgesinde des Meisters.

Dieses kleine Banner, auch die Gonicza (Jagd-) Fahne genannt, war $1\frac{1}{4}$ Elle lang und 1 Elle breit.

Beschreibung der Abbildung, Tafel I. Nr. 2.

Das Fahnentuch weiß mit einem schwarzen Krückenkreuze, darauf das goldene Krückenkreuz von Jerusalem, in der Mitte bedeckt von einem goldenen Schilde mit schwarzem Adler. Die Fahnenstange am Fahnentuche weiß, sonst dunkelgelb.

* * *

fol. 9a. Banderium Magnae Commendariae de Stohm. Quod ducebat Magnae reputationis vir frater Cunradus Lichtersten Magnus Commendator. sub quo erant de Austria Milites Mercenarii fere omnes et pauci fratres de ordine.

Nota. hoc Banderium continet in latitudine tres vlnas tantum. In longitudine vero tres vlnas cum quartali.

Das Banner der Großkomthurei von Stuhm, geführt von dem berühmten Ordensbruder und Groß-Comthur Cuno von Lichtenstein unter ihm fast alle Oestreichische Söldner, und wenige Ordensbrüder.

Das Banner ist 3 Ellen breit und $3\frac{1}{4}$ Ellen lang.

Erläuterung der Abbildung Tafel I. Nr. 3.

Das Fahnentuch von der rechten Seite bestehend aus drei wagerechten Streifen: einem rothen, weißen und rothen. Der Fahnenschaft am Tuche durchweg weiß. In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt, die eiserne Fahnenspitze aber ausgelassen.

Die vorstehende Fahne entspricht dem von mir mitgetheilten Siegel der Vogtei Stuhm (Allem)*) auch wird in Voigts Namen-Codex

*) Boßberg, Preußische Münzen und Siegel Tafel XIII. Nr. 9.

der Preußischen Ordens-Beamten S. 81 vermuthet, daß der damalige Vogt zu Stuhm, Heinrich Potendorf in der Tannenberger Schlacht gefallen sei. Jedenfalls scheint die vorstehende Fahne eher dem Vogte von Stuhm als dem ebenfalls in der Schlacht gefallenen würdigen Großkomthur Cuno von Lichtenstein anzugehören. Daß gerade Oesterreicher sich um dies Banner schaarten, hat vielleicht seinen Grund darin, daß dasselbe völlig übereinstimmt mit dem Wappenbilde Oesterreichs selbst.

* * *

fol. 2b. Banderium Ordinis Cruciferorum. Quod Friedericus vallerod Magnus Marsalcus Prussiae ducebat nacione Francus et Nobilitate insignis qui pro armis cum sua familia defert fluuium. Cruce signatum et in galea gallum Cristatum qui in eodem prelio fuit occisus. et in Marienburk reductus. Patruus germanus Christophori*) Episcopi Lubucensis sub quo erant Milites de Franconia.

Nota Banderium hoc continet in longitudine tres vlnas cum quartali. In latitudine vero tres vlnas minus quartali.

Das Banner der Kreuzherren, welches Friedrich von Wallenrod Großmarschall von Preußen, ein Franke von ausgezeichnetem Geschlechte, der im Schilde einen Fluß mit dem Kreuz und auf dem Helme einen Hahn mit dem Kamme führte, wurde in derselben Schlacht getödtet und nach Marienburg gebracht.**) Ein Onkel des Bischofs Christoph von Lebus unter welchem die Fränkischen Krieger standen.

Dieses Banner hatte in der Länge 3¼ Ellen und in der Breite 2¼ Ellen.

Erläuterung der Abbildung Tafel I. Nr. 4.

Weiße Fahne mit dem schwarzen Ordenskreuze bedeckt, vorne in

*) In der Krakauer Handschrift fehlt: „Christophori“.

**) Es ist richtig daß der Oberstmarschall von Wallenrod im Kampfe fiel; mit Recht bezweifele ich aber daß die Person welche das von Dlugoß angegebene Wappen im Schilde und einen gekammten Hahn auf dem Helme führte, dieser Oberstmarschall gewesen. Das Wappen der Wallenrode (eine Schnalle) sieht ganz anders aus, sodann war es auch gegen die Ordensregel daß ein Ordensbruder sein Familienwappen im Schilde und irgend einen Helmschmuck führte. Der Gefallene wird also wohl nur ein dem Orden nicht angehöriger fremder Kriegsgast gewesen sein, und zwar dem Wappen nach zu urtheilen ein Mitglied der bekannten Fränkischen Familie von Rotenhahn.

drei Theile gespalten. Der Fahnenschaft ist am Tuche weiß, schwarz und weiß gefärbt.

fol. 4 b. Banderium Cruciferorum.*) Quod Thomas Moerheym Thesaurarius Ordinis ducebat, qui in eodem praelio fuit occisus et cum Militibus Mercenariis et familiaribus propriis satis multis quos sub signo sui officii ducebat.

Das Banner der Kreuzherren, welches Thomas Merheim der Ordens-Treßler führte, der in derselben Schlacht getödtet wurde, mit ihm viele Söldner und Hausdiener, die er unter dem Zeichen seines Amtes anführte.**)

Erläuterung der Abbildung Tafel I. Nr. 5.

Rothe Fahne von der linken Seite mit weißem Schlüssel, die drei kreuzförmigen Einschnitte am Barte schwarz***).

Die in der Krakauer Handschrift von der rechten Seite gezeichnete Fahne, hat an der vorderen Seite des Schlüsselbartes ebenfalls einen kreuzförmigen Einschnitt, weicht also darin von der Königsberger Handschrift ab.

fol. 12 b. Banderium Episcopatus Et Episcopi Chelmiensis. Quod Curiensis Episcopalis Theodricus de Sowemburg ducebat. sub quo erant et familiares atque Curienses et Omagiales terrigene Episcopi Chelmiensis qui pro ea tempestate sedem Chelmensem regebat.

Nota. Hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas cum quartali. In latitudine autem duas vlnas minus medio quartali.

Das Banner des Bisthums und des Bischofs von Culm, geführt von dem bischöflichen Hofmanne Dietrich von Sowemburg. Unter ihm waren die Haus-, Hof- und Lehnleute des zu dieser Zeit regierenden Bischofs von Culm.†)

---

*) In der Krakauer Handschrift steht Crucificum.

**) Die Größenverhältnisse der Fahne fehlen.

***) In dem in Voßberg's Preuß. Münzen und Siegel Tafel I. Nr. 15 mitgetheilten Siegel des Obersten Treßlers Friedrich von Spira vom Jahre 1343, so wie auf einem neueren Siegel des Obersten Treßlers Nicolaus Poßer vom Jahre 1433 in meiner Sammlung, wird der Schlüssel von einer Hand gehalten, die in der vorstehenden Fahne fehlt.

†) Es war dies der würdige Arnold Stapel der bisher Kanzler des Hoch-

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 1½ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 6.

Weißes Fahnentuch mit einem kreuzweise gelegten rothen Schwert und Bischofsstab. Der Fahnenschaft erscheint am Tuche von blauer Farbe.

Dlugoß hat sich hier abermals eine Verwechselung zu Schulden kommen lassen. Die vorstehende Fahne gehört nämlich nach mehren mir vorliegenden Siegeln, so des Samländischen Officialats aus dem 15. Jahrhunderte*) des Bischofs Michael von Samland vom Jahre 1433, des Siegels der bischöflichen Residenz Fischhausen**) welche alle einen ins Kreuz gelegten Bischofsstab nebst Schwert zeigen, offenbar dem Bisthume oder Bischofe von Samland und nicht von Culm an. Das Wappen des Bisthums Culm bestand nach Ausweis dreier Siegel, nämlich des Bischofs Arnold an einer Urkunde vom Jahre 1435 und ein kleineres desselben vom Jahre 1462 nur in einem Schild, darin ein Ring mit dem Ordenskreuze.

* * *

fol. 24 a. Banderium Episcopatus Warmiensis alias Elszbork Civitatis***) quod .... ducebat .... familiaris et Curiensis Episcopi Warmiensis†) Sub quo erant et terrigenae in frequenti numero††) Episcopatus Warmiensis et Cives Civitatis Elszbork et Curienses ac familiares prefati. .... Episcopi Warmiensis†††) qui Centum numerum hastatorum et vltra explebant.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres vlnas minus dimidio alter quartali. in latitudine autem duas vlnas minus quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine vnius vlnae cum media in latitudine vnius a superiori parte quanto inferius tanto strictius in fine stricte.

Das Banner des Bisthums Ermeland alias Stadt Heilsberg,

---

meistres Conrad von Jungingen im Jahre 1402 als Bischof von Culm genannt war; † 1416 an der Pest.

*) cfr. Voßberg, Preuß. Münzen und Siegel Tafel XIX i.

**) Abbildung ibid Tafel XV. Nr. 31.

***) In der Krakauer Handschrift fehlt „Civitatis.“

†) Desgl. „Warmiensis.“

††) Desgl. „in frequenti numero.“

†††) Desgl. „warmiensis.“

geführt von . . . Haus- und Hofdiener des Bischofs von Ermeland. Unter ihm waren Eingeborene in großer Anzahl aus dem Bisthume Ermeland, Bürger der Stadt Heilsberg und Hof- und Hausleute des gedachten Bischofs von Ermeland, welche die Zahl von 100 Lanzenträgern und wohl noch mehr ausmachten.

Dies Banner ist 2½ Ellen lang und 1½ Ellen breit. Der Wimpel aber zieht sich in die Länge von 1½ Ellen in die Breite von 1 Elle von oben ab und wird nach unten zu immer schmaler. *)

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 7.

Fahnentuch auf dem das rothe obere Feld nebst Wimpel ein Gotteslamm mit der Kreuzfahne enthält, das in einem vor ihm stehenden Kelche sein Herzblut vergießt.

Das untere schmale Feld ist von weißer Farbe, der Schaft am Tuche aber roth.

* * *

fol. 5a. Banderium Episcopi Pomezaniensis. Quod ducebat Margvardus de Keszembergk sub quo erant milites terrigene de Episcopatu Pomezaniensi et alii Milites Mercede per Episcopum Pomezaniensem conducti. Quod Margwardo per Milites Poloniae ereptum Vladislaus Poloniae Rex altero die conflictus per Nicolaum Morawiecz de Konosowka prope Xyansz Militem de armis Powala ad consortem suam annam Reginam Nicolaum quoque Curowski Archiepiscopum Gnezensem Viecarium Regni, ceterosque Barones poloniae Magistros doctores Consulens quibus Arcis et Civitatis Craccouiensis custodia erat commissa. et ad vniversum Regnum Poloniae eiusque arces et Civitates in signum victorie sue et cladis Crucifericae misit.

Nota. Banderium hoc continet in longitudine duas vlnas cum media. In latitudine vero duas vlnas cum quartali.

Das Banner des Bischofs von Pomesanien, welches Marquard v. Kessemberg führte, unter ihm standen die Landvölker des Bisthums Pomesan und andere durch den Bischof von Pomesau zusammengebrachte Söldner. Dieses dem Marquard durch Polnische Krieger entrissene Banner schickte König Wladislaw am Tage

*) In der Krakauer Handschrift ist der ebenfalls spitze Wimpel lang ausgestreckt.

nach der Schlacht durch den Ritter Nicolaus Morawiecz von Konosowka bei Xiwncz, des Wappens Powala, zu seiner Gemalin der Königin Anna, auch den Nicolaus Kurowski Erzbischof von Gnesen, den Reichsstatthalter und die übrigen Barone Polens, Magister, Doctoren und Consuln, denen die Hut der Burg und Stadt Krakau anvertraut war und an das ganze Reich Polen, dessen Burge und Städte, zum Zeichen seines Sieges und der Niederlage der Kreuzherren.

Dieses Banner hat in der Länge 2½ Ellen, in der Breite aber 2¼ Ellen.

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 8.

Rothes Fahnentuch, darauf zwischen zwei goldnen Bischofsstäben der goldne Adler St. Johannis, das Haupt im Heiligenschein. Auf dem von dem Adler gehaltenen weißen Bande steht in schwarzer Schrift Scts iohannes.

In der Krakauer Handschrift ist die Fahnenstange nicht wie hier an der rechten Seite, sondern am obern Rande gemalt, dadurch aber das Fahnenbild in eine ganz falsche Stellung gekommen. Jedenfalls ist dies ein Versehen des Malers.

Auf den Siegeln der Pomesanischen Bischöfe zeigt sich als Bisthums-Wappen ein Schild oben mit einem schmalen Balken worauf das langgezogene Ordenskreuz ruht, darunter der Adler St. Johanns mit dem Bande. So auf verschiedenen Siegeln des Bischofs Johann vom Jahre 1411, Gerhard vom Jahre 1425, Johann vom Jahre 1433, desselben vom J. 1435, und des Bischofs Caspar vom Jahre 1440 *).

Ich benutze diese Gelegenheit zur Mittheilung zweier Pomesanischen Wappensiegel auf Tafel II. 8a und 8b.

a) Siegel des Kapitel-Vogtes von Pomesanien, zeigt eine Rose auf einem Ordenskreuze ruhend, mit der Umschrift: † SADVOCATI CAPITVLI-P POMES.

b) Das Siegel des bischöflichen Vogtes von Marienwerder, im gegitterten Felde einen Arm mit dem Schwerte. Die Umschrift lautet: †† s'advocati ‡ Insu . . . sancte ‡ marie †

*) Eine Abbildung dieses schönen Siegels in Voßberg's Preuß. Münzen und Siegel Tafel XIXh.

fol. 8a. Banderium. Episcopi et Episcopatus Zambiensis quod ducebat Henricus Comes*) de Kamyencz de Myschna Sub quo erant Milites Omagiales Episcopatus Zambiensis et aliqui Curienses Episcopales et Milites Mercenarii per ipsum**) Episcopum Zambiensem***) conducti.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas cum media. In latitudine autem duas vlnas cum quartali.

Das Banner des Bischofs und Bisthums von Samland, geführt von Heinrich Grafen von Kamenz von Meißen. Unter ihm die Lehnsleute des Bisthums Samland und andere Stifts- und Lohnsöldner von dem Bischofe selbst geführt.

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 2¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 9.

Weißes Fahnentuch, von der rechten Seite mit drei übereinander stehenden rothen Mützen.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite, der Fahnenschaft ohne Spitze dargestellt.

Dies Banner stimmt mit dem der Komthurei und Stadt Ragnit völlig überein, (siehe Abbildung Tafel VII. Nr. 45) auch ist vorstehend schon nachgewiesen worden, daß das von Dlugoß dem Culmer Bisthume irrthümlich zugewiesene Banner, dem Bischofe von Samland zugehöre.

* * *

fol. 24b. Istud est vexillum Magistri generalis Henrici de Plawien et sui ordinis Cruciferorum sub quo vnico exercitus suus ad oppidum Koronow die Veneris Decima Octobris M: cccc: decimo pugnans fortissime, conflictus est, quod inter dimicandum per Johannem Naschian de Ostowcze militem de domo bipennium Henrico Franko eius Ferentario fuit ereptum. Sub quo erat et ipse Magister Henricus personaliter†) et multi militares fratres de ordine et omnis Curie Sigismundi Romanorum et Hun-

*) In der Krakauer Handschrift fehlt „Comes".

**) Desgl. fehlt „ipsum".

***) Desgl. fehlt „Zambiensem".

†) Desgl. statt „personaliter steht „in persona".

gariae Regis de militibus prestantibus et electis. Item frequens numerus Militum qui ex clade magna in diuisionis Apostolorum habita per fugam euaserant. Qui speraverant se et propter animositatem frequentiamque suam et propter paucitatem Polonorum militum. Non enim erant illic nisi pauci Curienses regii. et Sandiuogius de Ostrorog Poznaniensis Palatinus cum Banderio gentium suarum de domo Naloncz*) vno latu deglaciturus tantus tamen fuit in vtrisque et pugnandi et victoriam rapiendi ardor, vt tribus vicibus per duellionem fessi dato signo et ab vtroque exercitu accepto ter facto discessu, ab inuicem respirarent. Terque arma et pugnam restitutis sibi inuicem quos amiserant equis et armis ac insigniibus. quae pugnando altrinsecus amiserant**). resumerent. Et dum vterque exercitus pro victoria magnis viribus maximisque spebus adniteretur cessit polonis victoria. Et Magister Henricus de Plawien per fugam cum paucis saluatus euasit. Caeteri omnes aut desiderati aut cum signo prefato capti in potestatem Vladislai Regis polonie qui tunc absens erat et in Janivladislauia lacrimis et fletibus assiduis sibi et suae genti victoriam dari precaretur: agebat. cum spoliorum maxima multitudine venerunt.

Nota. Hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas cum media et cum medio quartali. In latitudine vero duas vlnas cum quartali.

Dieſes iſt die Fahne des Hochmeiſters Heinrich von Plauen und ſeines Kreuzherren-Ordens***), unter welchem allein ſein Heer am 10. October 1410 bei der Stadt Koronowo tapfer fechtend, das Treffen hielt, welche im Gefechte durch Johann Raſchian von Oſtrowoze einem Ritter aus dem Hauſe mit 2 Flügeln, dem Fahnenträger Heinrich Frank entriſſen ward. Unter ihr war der Meiſter Heinrich perſönlich und viele Ordensritter, ſo wie viele ausgezeichnete Ritter vom Hofe des Römiſchen und Ungariſchen Königs Sigismund. Ferner

*) In der Krakauer Handſchrift folgt „eos“.

**) Desgl. fehlt „quae pugnando altrinsecus amiserant“.

***) Daß dieſe Fahne vielleicht dem Vogte der Neumark Michael Küchmeiſter v. Sternberg, dem nachmaligen Hochmeiſter angehört haben kann, nicht aber die Fahne des Hochmeiſters ſelbſt oder die große Ordensfahne, leuchtet aus ihrem Aeußeren ein.

eine große Anzahl Krieger welche sich aus der großen Niederlage am Tage der Apostelntheilung durch die Flucht gerettet hatten. Sich verlassend auf ihren Muth und ihre Menge so wie auf die geringe Zahl der Polnischen Krieger, denn es waren dort nur wenig Königliches Volk, und Sandiwog von Ostrorog Palatin von Posen, mit dem Banner seiner Haustruppen des Wappens Nalencz, griff die Zersprengten mit solchem Kampfes- und Siegesmuthe an, daß er im dreimaligen Anlauf, dreimal durch den Kampf ermattet, dreimal zersprengt und wieder Athem schöpfend, alle Waffen Pferde und Zeichen, die gegenseitig im Kampfe verloren gingen, wieder gewann. Und indem beide Heere mit großer Anstrengung und mit den größten Hoffnungen um den Sieg stritten, blieb dieser den Polen und der Meister Heinrich von Plauen rettete sich mit Wenigen durch die Flucht. Alle übrigen aber geriethen entweder freiwillig oder mit der gedachten Fahne gefangen und mit sehr großer Beute in die Gewalt des Königs Wladislaw von Polen, der damals in Inowroclaw mit Thränen und unausgesetztem Beten für sich und sein Volk den Sieg erflehte.*)

Dieses Banner ist $2\frac{1}{8}$ Ellen lang und $2\frac{1}{4}$ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 10.

Fahnentuch schräg getheilt, im obern Felde roth im untern weiß.

* * *

fol. 3b. Banderium Sancti Georgii in parte cruciferica quod Miles strenuus, et qui turpe putauit ex prelio fugere Georgius Kerzdorff ducebat. Stetit enim intrepidus tenens illud donec per Polonorum Milites fuit captus et vexillum sibi fuit ereptum. Sub hoc erant Milites insignes ex variis nacionibus terrarum Almanie satis animosi et pugnaces et omnes fere occisi. pauci per fugam saluati. Quem enim locum quisque pugnando ceperat hunc pectore aduerso cadendo et moriendo tenebat.

Das Banner des heiligen Georg auf der Kreuzherrn Seite, welches der tapfere Georg Kerzdorf, der es für schändlich hielt, aus dem Treffen zu fliehen, führte. Er hielt es nämlich unerschrocken, bis

*) Daß der Siegesbericht des Dlugoß lediglich eine übertriebene Prahlerei enthalte, darüber Voigts Preuß. Geschichte Band VII. S. 121.

er durch polnische Krieger gefangen und die Fahne ihm entrissen ward. Unter diesen waren berühmte Ritter aus allen Gegenden Deutschlands, muthig im Kampfe fast alle getödtet, wenige durch die Flucht gerettet. Sie bedeckten sterbend mit ihren Leibern den Ort wo sie gestanden.

Erläuterung der Abbildung Tafel II. Nr. 11.

Ueber die Größenverhältnisse des Fahnentuchs findet sich keine Angabe; dieses ist von der linken Seite von rother Farbe mit einem weißen Kreuze bedeckt. Dieselben Farben zieren den anliegenden Fahnenschaft.

In der Krakauer Handschrift zeigt sich das Fahnentuch von der rechten Seite, der obere Wimpel ist abgestumpft während er hier herunterhängend und spitz erscheint.

Es bleibt auffallend daß dies Hauptbanner nur mit einem, nicht einmal deutschen Ordenskreuze, und nicht vielmehr mit dem Bilde des heil. Georg verziert ist. Sollte die Fahne daher nicht etwa einer Komthurei angehören?

* * *

fol. 14a. Banderium Militum Almanorum de . . . Quod ducebat . . . Sub quo erant Theutonici Milites de . . . qui propriis impensis pro ordine militabant et proprii generis proprieque domus et familiae ferebant vexillum.

Nota. hoc Banderium continet duas vlnas in longitudine et totidem etiam in latitudine.

Das Banner der schwäbischen Ritter von . . . geführt von . . . Unter ihm die deutschen Edlen von . . . die auf eigene Kosten für den Orden kämpften und ihre eigene Haus- und Geschlechtsfahne*) führten.

Dieses Banner hat 2 Ellen in der Länge und eben so viel in der Breite.

---

*) Eine Haus- und Geschlechtsfahne war dies Banner zuverläßig nicht; wie wollte man denn das Banner von Westphalen Tafel III. Nr. 19 mit zwei gekreuzten Pfeilen, das Banner von Möwe mit ganz gleichen Zeichen erklären? sie stehen in gar keiner Beziehung zu dem Landes- und Komthurei-Wappen; sind daher wohl nur ganz allgemeine Symbole des Kampfes.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 12.

Weißes Fahnentuch von der rechten Seite mit einem ins Kreuz gelegten stumpfen und spitzen Pfeil.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite, die Pfeilspitze also gegen den Fahnenschaft gekehrt.

fol. 27a. Banderium Ciuitatis Brunſzwigk quam . . . Dux Brunſzwicensis militiam contra Barbaros tunc agens in prussia condiderat. Et cui ex suo nomine et ducatu Brunſzvik nomen indiderat. Armaque ſua ſuique Ducatus Leonem videlicit rubeum in pectore parcialiter et in ventre parcialiter et in cauda parcialiter albedine pretextatum et Corona aurea insignitum in campo Celeſtino pro insigni defferendum donauerat. appropriauerat*) et priuilegiauerat. Cuius doctor erat Commendator alias Aduocatus Brunſzvicensis. Sub quo erant fratres militares de ordine et terrigenae atque Cines districtus et Ciuitatis prefatae Brunſzwicensis.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vnas cum quartali. In latitudine autem duas vnas cum medio quartali.

Das Banner der Stadt Braunſchweig, welche (M.) Herzog von Braunſchweig, als er ein Heer gegen die Barbaren anführte, damals in Preußen gegründet hatte und ihr den Namen nach ſich und ſeinem Herzogthume gab. Sein und ſeines Herzogthums Wappen, nämlich einen rothen Löwen, auf der Bruſt theilweiſe, am Bauche theilweiſe und am Schwanze theilweiſe mit weißen Streifen verziert und mit einer goldnen Krone geſchmückt, hatte er im himmelblauen Felde, als Fahne bezeichnet, verliehen, zugeeignet und privilegirt**). Deren Führer war der Komthur, nach andern der Voigt von Braunſchweig. Unter ihm waren Ordensritter, Eingeborne und Bürger des Diſtricts und der

*) In der Krakauer Handſchrift fehlt „appropriaverat.“

**) Die Gründung der Stadt Braunsberg nicht Braunſchweig erfolgte etwa 1249 zur Zeit der Anweſenheit des Herzogs Otto von Braunſchweig, und ſoll ihren Namen zum Andenken des Preußiſchen Heidenbekehrers und Märtirers Bruno erhalten haben. Was Dlugoß von der vom Herzog von Braunſchweig der Stadt verliehenen Wappenfahne erzählt, iſt eitel Faſelei. — Es iſt kaum zu bezweifeln daß der obigen Fahne mit dem Heſſiſchen — nicht Braunſchweigiſchen — Löwen, die dem Orden zu Hilfe gezogenen Ordensbrüder und Söldner aus Heſſen folgten, nicht aber die der Stadt Braunsberg.

Stadt Braunschweig. Dies Banner ist 2½ Ellen lang und 2½ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 13.

Blaues Fahnentuch mit einem rothen dreimal weiß gestreiften Löwen mit gelber Krone und Krallen, weißer Zunge.

* * *

fol. 21 a. Banderium Militum Mischnensium. Sub quo erant Octuagintae hastae Militum egregiorum et virorum Misnensium. qui sub propriis impensis et armis Cruciferorum ordini venerant in subsidium. Qui nolebant sub aliquo signo alieno Cruciferico pugnare sed proprii generis familiae et domus signo assumpto pugnae intererat Cuius ferentarius erat . . . .*)

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum media. In latitudine vero duas vlnas cum medio quartali.

Das Banner der Meißner Ritter, unter diesen waren 80 vortreffliche Lanzen tapferer Meißner, die auf eigne Kosten mit ihren Waffen, dem Orden Hilfe brachten. Sie wollten unter keinem fremden Kreuzherren-Zeichen fechten, sondern nur unter der eignen Geschlechts-Familien- und Hausfahne. Der Träger derselben war . . .

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 2½ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 14.

Das Fahnentuch von vier Feldern, von denen das erste und vierte roth, das zweite und dritte blau erscheint. Der Schaft am Tuche ist weiß.

* * *

fol. 3 a. Banderium Cunradi Albi Ducis Oleschnicensis Slesiae. Quod presencialiter**) ipsemet Curandus Dux de gentibus propriis ducebat. Sub quo erant Milites sui proprii de Ducatu Vratislauiensi et de Slesia, et ipse Dux Cunradus fuit captus et tam Banderio quam omnibus fortunis suis spoliatus. liberalite autem Vladislai Poloniae Regis in libertatem restitutus.

Nota hoc Banderium continet duas vlnas cum quartali in longitudine. Et duas vlnas minus quartali in latitudine.

*) In der Krakauer Handschrift fehlt „Cujus ferentarius erat".

**) Desgl. steht statt „presencialiter" „peculialiter".

Scientum autem quod ex omnibus Ducibus Slesiae sive Poloniae, nemo preter hunc Cunradum Oliesnicensem et Casimirum Ducem Stolpensem alias Stetinensem in partes Magistri et Ordinis Cruciferorum transiuerant, cum eorum perpetua ignominia et dedecore. Qui*) proprium linguarium propriamque patriam conabantur adiuuando hostes lacerare et delere vtrique tamen Vladislaus Rex et eorum captis Militibus pepercit.

Das Banner Conrad's des Weißen, Herzogs von Oels in Schlesien, welches der Herzog selbst führte, unter ihm seine eigenen Krieger vom Herzogthum Breslau und von Schlesien. Der Herzog Conrad aber wurde gefangen, seines Banners und aller Güter beraubt, jedoch durch die Großmuth des Königs Wladislaw von Polen wieder in Freiheit gesetzt.

Dieses Banner war $2\frac{1}{4}$ Ellen lang und $1\frac{1}{4}$ Ellen breit.

Zu wissen aber, daß von allen Herzogen Schlesiens oder Polens, Niemand außer diesem Conrad von Oels und dem Herzog Casimir von Stolpe oder Stettin, auf Seite des Meisters und der Kreuzherren waren; zu ihrer Schmach und Schande, die gezwungen waren das eigne Vaterland zu zerfleischen und zu verheeren. Beiden schonte jedoch, so wie der Gefangenen König Wladislaw.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 15.

Gelbes Fahnentuch von der rechten Seite, mit dem schwarzen Schlesischen Adler, auf der Brust ein kleines weißes Kreuz auf einem großen Halbmonde von weißer Farbe stehend. Des Adlers Zunge und Fänge sind roth. Das Fahnentuch ziert längst des Fahnenschaftes ein schwarzer Balken.

In der Krakauer Handschrift weicht die von der linken Seite gezeichnete Fahne darin ab, daß am Fahnenschafte ein gleich breiter schwarz und weißer Balken hinläuft.

* * *

fol. 19b. Banderium Militum de Reno et de Almania quod ducebat . . . . . Miles. sub quo locatae erant sexaginta lanceae de militibus egregiis et praestantibus Renensibus et Al-

*) In der Krakauer Handschrift statt »Qui« steht »cum«.

manis et Livonitis ferendo auxilia Crucifferis de propria substantia et ideo proprium et singulare habuerunt banderium, genus eorum nacionem et familiam representans.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres vlnas minus quartali. In latitudine vero duas cum medio habens plus de Colore albo quam de aliis.

Das Banner der Ritter vom Rhein und Deutschland, geführt vom Ritter . . . Unter ihm waren gestellt 60 Lanzen von wortrefflichen Rheinischen, Deutschen und Livländischen Rittern, die den Kreuzherren aus eigenen Mitteln Hülfe brachten und deshalb ein eignes und besonderes Banner, ihr Geschlecht, Nation und Familie darstellend *), führten. Dieses Banner ist 2¼ Ellen lang, 2¼ Ellen breit und hat mehr weiße wie andere Farbe.

Erläuterung der Abbildung Tafel III Nr. 16.

Fahnentuch, im obern Felde gelb, im mittlern weiß, im untern roth. Der Fahnenschaft ist am Tuche weiß.

In der Krakauer Handschrift ist das weiße Feld breiter als das obere und untere, was auch mit der vorstehenden Angabe des Dlugoß übereinstimmt.

* * *

fol. 14 b. Banderium Gentis et nacionis Swevczerorum qui propriis sumptibus Magistro et ordini tulerant subsidium Cujus ferentarius erat**) . . . . Et ideo suae nacionis suaeque regionis et gentis deferebant pro signo vexillum.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine vnam vlnam cum dimidio altero quartali. In latitudine vero vnam vlnam cum medio quartali.

Das Banner des Volkes und der Nation der Schweizer, die auf eigene Kosten dem Meister und dem Orden zu Hülfe kamen, geführt

*) Dlugoß setzt die Eigenthümlichkeit der Polnischen Wappengruppen auch bei den deutschen Edlen voraus; irrt sich darin aber. Die Polnische Sitte daß oft Hunderte und mehr Edle, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, sich insgesammt zu dem Wappen ihres mächtigen Führers bekannten und dies als Zeichen der Abhängigkeit oder Verbrüderung mit ihm gemeinschaftlich führten, hat in Deutschland niemals bestanden.

**) In der Krakauer Handschrift fehlt: „Cujus ferentarius erat."

von . . . . deshalb hatten sie auch ihre Landes- und National-Fahne*)

Dieses Banner ist 1¼ Ellen lang und 1¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 17.

Rothes Fahnentuch, darauf ein weißer Wolf mit schwarzer Zunge. Der Schaft am Tuche blau.

* * *

fol. 22a. Banderium Cazimiri Ducis Stolpensis alias Stetinensis quod precencialiter ipsemet Cazimirus Dux ex suis gentibus ducebat non sine sua et nominis sui ac gentis et nacionis suae ac linguarii maxima ingnominia et dedecore sacra auri fame denictus sibi et generi suo atque prosapiae opprobrium inusturus sempiternum in viscera propria fixurus gladium in patriam propriam et Regnum poloniae a quo ipse et predecessores sui habuit esse et uiuere. cum omni gente sua. quae arma ferre poterat armatus consurrexit. Sed gente sua clade deleta, et ipse una cum banderio et aliquibus militibus captus miserias ergastuli aliquanto tempore sustinuit. Beneficio tamen Vladislai poloniae Regis ab illo tandem solutus est alterque hic et nemo alius Jure federis et sanguinis contra patriam arma tulit.

Nota. Hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas minus media quartali. In latitudine vero duas minus quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine duarum vlnarum minus quartali. In latitudine vnius vlnae. a superiori parte quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Banner des Herzogs Casimir von Stolpe oder Stettin, selbst geführt vom Herzog und seinen Völkern nicht ohne den größten Schimpf und Schande für sich seinen Namen, Volk und Sprache, indem er durch Gold verführt in seinen und seines Geschlechts Eingeweiden wüthend, das eigne Vaterland und Polnische Königreich von dem er und seine Vorfahren das Dasein und Leben hatten, mit allen seinem waffenfähigen Volke bekriegte. Nachdem aber sein Volk in der Niederlage vertilgt war, er selbst aber mit dem Banner und einigen Rittern

*) Das ist ein Irrthum; die Schweizer Landes-Fahne führt keinen Wolf.

gefangen, mußte er einige Zeit lang das Elend des Gefängnisses erdulden, wurde jedoch durch die Gnade des Königs Wladislaw von Polen daraus befreit. Nur dieser und kein anderer Lehns-*) und Blutsverwandter führte die Waffen gegen das Vaterland.

Dieses Banner ist 1½ Ellen lang und 1¼ Ellen breit, der Zipfel 1¾ Ellen lang, 1 Elle breit und wird dem Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 18.

Weißes Fahnentuch mit Wimpel am obern Theile, darauf der rothe Pommersche Greif; Schnabel, Fänge und Augen von Gold mit schwarzer Pupille und Zunge. Der Schaft am Tuche von blauer Farbe.

In der Krakauer Handschrift ist der gerade ausgestreckte Wimpel vorne abgestumpft, und das Auge des Greifen roth mit schwarzer Pupille.

* * *

fol. 10a. Banderium Militarium et stipendariorum de Vestfalia. Quod ducebat Miles Vestfalus. Et hi proprio ere propriisque sumptibus Magistro et ordini venerant in solacium. Et ideo voluerunt habere proprium et domus ac generis eorum vexillum. Nota. hoc Banderium continet in longitudine duas vinas cum dimidio altero quartali. In latitudine autem duas tantum**) vinas.

Das Banner der Ritter und Söldner Westphalens, geführet von einem Westphälischen Ritter. Diese waren auf eigne Kosten dem Meister und dem Orden zu Hilfe gekommen und deshalb wollten sie ihre eigne Haus- und Geschlechtsfahne haben.

Das Banner ist 2½ Ellen lang und 2 Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel III. Nr. 19.

Weißes Fahnentuch von der rechten Seite mit zwei gekreuzten rothen Pfeilspitzen.

---

*) Die Pommerschen Herzoge waren schon seit dem 12. Jahrhundert deutsche Reichsfürsten, ein Lehnsverhältniß bestand also im 15. Jahrhunderte wohl mit Polen nicht mehr.

**) In der Krakauer Handschrift fehlt: »tantum«.

In der Krakauer Handschrift zeigt sich das Fahnentuch von der linken Seite, der Fahnenstange fehlt die Spitze.

* * *

fol. 7b. Banderium Commendariae de Antiquo Castro quod ducebat Vilhelmus Nippem Commendator de Antiquo Castro. Sub quo erant pauci de ordine fratres et proprii milites. sed omnes fere mercenarii.

Das Banner der Komthurei Althaus, vom Komthur von Althaus Wilhelm Nippem*) geführt unter ihm wenige Ordensbrüder und Landvolk, sondern nur Söldner.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 20.

Fahnentuch von der linken Seite mit vier Schachfeldern zwei weißen und zwei schwarzen.

In der Krakauer Handschrift ist die Abbildung von der rechten Seite. Statt der eisernen Fahnenspitze hat der Maler nur eine kurze Verlängerung des Fahnenschaftes angedeutet.

* * *

fol. 6a. Banderium Commendarie et Ciuitatis Balga Quod ducebat ..... Commendator in Balga **) Sub quo erant fratres militares de ordine et aliqui proprii et aliqui mercenarii milites.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine tres vlnas. In latitudine, vero duas vlnas minus medio quartali.

Das Banner der Komthurei und Stadt Balga von dem Komthur ..... geführt, unter ihm die Ordensbrüder und einige Landesritter und Söldner.

Das Banner ist 3 Ellen lang und 1½ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 21.

Weißes Fahnentuch, darin ein aufgerichteter rother Wolf mit schwarzem Gebiß, Zunge und Krallen***)

---

*) Der in der Schlacht bei Tannenberg gefallene Komthur von Althaus, hieß Eberhard von Ippinburg; wie hat Dlugoß den Namen verstümmelt!

**) Komthur von Balga war um diese Zeit Friedrich Graf von Zollern.

***) Das Siegel der Komthurei zeigt einen laufenden Wolf vor einem Blumenstrauche — Abgebildet in Hoßbergs Preuß. Münzen ꝛc. Tafel XIII. Nr. 6.

Die Abbildung in der Krakauer Handschrift zeigt die linke Seite des Fahnentuchs.

* * *

fol. 17a. Banderium Ciuitatis Barthensten, quod ducebat Aduocatus de Bartensten. Sub quo erant nonnulli fratres de ordine Militares et terrigenae destrictus Bartenstenensis qui Asciam in Polonico Oxa. In Bohemico. Bradacziczam deferunt pro insigni. quam etiam tunc deferebant pro vexilli signo.

Nota. Hoc Banderium continet dimidiam tertiam ulnam in longitudine. In latitudine autem duas Vlnas cum quartali. Cauda vero protrahitur in longitudine duarum vlnarum cum quartali. Latitudo autem ipsius caudae palma vnius manus in superiori parte. quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Banner der Stadt Bartenstein, geführt vom Vogt*) von Bartenstein. Unter ihm waren einige Ordens-Brüder und Eingeborne des Bezirks Bartenstein, die eine Art, polnisch Oxa und böhmisch Bradaczicza genannt, als Zeichen in der Fahne führten.

Dies Banner ist 2¼ Ellen lang und 2¼ Ellen breit, der Wimpel aber 2¼ Ellen lang, jedoch nur eine Hand breit und wird am Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 22.

Schwarzes Fahnentuch von der rechten Seite, mit einer weißen Barde oder Beil**) Oben ein schmaler weißer Streifen der sich vorne im Wimpel fortsetzt. Der Fahnenschaft ist am Tuche oben blau unten schwarz.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite und der Wimpel gerade ausgestreckt.

* * *

fol. 21b. Banderium Ciuitatis Brandenburgensis quod Markwarth de Szalczbach Commendator Brandenburgensis ducebat.

*) In Bartenstein war nur ein Pfleger.

**) Das Siegel der Stadt Bartenstein zeigt diesem Wappenbilde entsprechend, auf einem Giebel zwei gekreuzte Beile. cfr. Voßberg, Preuß. Münzen und Siegel, Tafel XVII. Nr. 55.

ub quo erant fratres militares de ordine et terrigene ac Cives Brandenburgenses nonnullique Milites precio conducti. Quod quidem signum per . . . . . Marchionem Brandenburgensem donatum et appriuilegiatum fuit Ciuitati Brandenburgensi dum ipse Marchio Brandenburgensis exegisset Miliciam in Prussia in barbaros, Captus autem fuit prefatus Markwardus*) in prelio Magno per Joannem Dlugosch de Niedzielsko Militem de domo Zubrzaglowa alias Perstina sine Wieniawa parentem et genitorem meum germanum vna cum aliquot Militibus de ordine et vexilo prefato et signanter Milite Schrumbork Alexander Vithawdus Magnus dux Lithuanie dum sibi per patrem meum iuxta iussionem Vladislai Regis Poloniae representantur exhilaratus eo viso valde cupiebat enim magnopere supplicium ex eo sumere. propterea quod genitricem suam audiente Withawdo in quodam conuentu communiter habito Scortum et impudicam matronam appellauerat dixit ei. Bis dv hi Margward idest. Es tu ne hic Margwarde. Ille nec tunc quidem condicionis et fortunae sue in tam arto capticitatis suae articulo oblitus. libera contumacia fortis et heroici animi respondit At ego inquit hic sum. subiturus equo animo fortunam in quam me hesterna dies contorsit. in quam te hodierna vel craftina non ftatuentem fortune modum potest contorquere. Ea vociferantem Vitaudes verbis fuis arrogantibus offenfus et magis exasperatus, licet ei iam parcere in animo deftinauerat in Capitale damnat fupplicium Et Lituani ac Ruteni quibus a Vitaudo fuerat imperatum in fegetes frumen tarias deductum decolant Qua re Vladislaus Polonie Rex cognita ducem prefatum Alexandrum grauiter corripuit increpuitque asserens victorem illud facinus dedecuiffe Nihilque Laudabilius quam poft tantam victoriam preftitam a Deo infelicis fcire misereri.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum quartali Et in Latitudine totidem.

Das Banner der Stadt Brandenburg, welches der Comthur von Brandenburg Marquard von Salzbach führte. Unter ihm waren

*) In der Krakauer Handschrift folgt: „Commendator Brandenburgen“.

Ordensbrüder, Eingeborne und Brandenburgische Bürger, sowie einige Söldner. Diese Fahne wurde der Stadt durch den Markgrafen von Brandenburg verehrt und urkundlich verschrieben, als der Markgraf eine Heerschaar in Preußen gegen die Barbaren errichtete. Der gedachte Marquard ward aber gefangen in der großen Schlacht durch Johann Dlugoß von Niedzielsko, einem Ritter aus dem Hause Zubrzaglowa alias Perstina oder Wieniawa meinem leiblichen Vater und Erzeuger, zugleich mit einigen Ordensbrüdern, der gedachten Fahne, vorzüglich mit dem Ritter Schumbork, und da er (Marquard) dem Litthauischen Großherzog Alexander Vitold durch meinen Vater, auf Befehl des Königs Wladislas von Polen, diesem zur Strafe vorgestellt wurde, weil er seine Mutter, wie Witold in einem Convente gehört eine Hure und Unkeusche genannt hatte, sagte er ihm: bist du nicht dieser Marquard? Dieser, seine Lage nicht vergessend, antwortete freimüthig und fest: Ja ich bin dieser, der gleichmüthig das ihm gestern, getroffene Schicksal ertragen wird, welches dich heute oder morgen ebenfalls treffen kann. Witold durch diese stolze Rede noch mehr beleidigt und erbittert, verdammte den Sprechenden, obgleich er die Absicht gehabt hatte, seiner zu schonen, zum Tode. Und die Litthauer und Ruthenen führten ihn auf Befehl Witold's in ein Kornfeld und enthaupteten ihn dort. Als dieses König Wladislaus von Polen erfuhr, tadelte er den Herzog Alexander sehr, versichernd, daß der Sieger sich durch diese Handlung geschändet habe. Nichts löblicher, als nach einem solchen Siege sich der Unglücklichen zu erbarmen.

Dieses Banner ist 2¼ Ellen lang und eben so breit.

Beschreibung der Abbildung, Tafel IV. Nr. 23.

Weißes Fahnentuch mit dem Brandenburgischen rothen Adler, mit gelbem Schnabel, Fänge und Flügelhalter von gleicher Farbe. Der Schaft am Tuche ist blau, sonst hellbraun.

* * *

fol. 13 a. Banderia Aduocaciae Castri Brathian et Nouae Ciuitatis quod Joannes de Kedere*) Aduocatus de Brathian duce-

*) In der Krakauer Handschrift steht richtiger »Rodere«.

hat. Sub quo erant aliqui milites de ordine et aliqui Cives Novae Civitatis et praecio conducti Stipendarii.

Das Banner der Vogtei Schloß Brathean und der Neustadt, geführt vom Vogt von Bratheau Johann von Reder*) unter ihm waren einige Ordensritter, einige Bürger der Neustadt und auch Söldner.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 24.

Weißes Fahnentuch mit drei gegen einander gestellten gelben Hirschgeweihen.

Auf dem noch erhaltenen Siegel der Vogtei Bratheau findet sich dagegen ein Jäger zu Pferde ein Waldhorn am Munde, begleitet von einem Hunde.

Wenn Dlugoß unter der Fahne der Vogtei auch Bürger der Neustadt fechten läßt, so möchte man fragen welche Neustadt er gemeint, wir kennen keine in der Nähe von Bratheau.

fol. 13 b. Banderium Civitatis Brunszbergk quod ducebat**)

Sub quo erant ... terrigene et omagiales et Cives districtus Brunszbergensis et aliqui Milites mercede conducti.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas minus quartali. In latitudine vero vnam vlnam cum quartali.

Das Banner der Stadt Braunsberg unter ihm waren das Land- und Lehnvolk, die Braunsbergischen Bezirksbürger, so wie einige Söldner.

Dies Banner ist $1\frac{3}{4}$ Ellen lang und 1 Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 25.

Fahnentuch im obern weißen Felde ein schwarzes, im unteren schwarzen Felde ein weißes Kreuz. Der Fahnenschaft am Tuche schwarz, sonst hellbraun.

Daß die Stadt Braunsberg, wie Danzig, Elbing und Königsberg, ebenfalls Ordenskreuze geführt, erfahren wir zuerst aus diesem Banner. Bekanntlich ist das eigentliche Stadtwappen ein ganz anderes***).

*) Heinrich Marschall nennt sich seit etwa 1405 bis 1411 Stellvertreter des Vogtes zu Bratheau, es ist kaum ein Zweifel daß der Vogt wirklich Reder hieß.

**) In der Krakauer Handschrift fehlt: „quod ducebat“.

***) cfr. Siegel der Alt- und Neustadt Braunsberg, in Voßbergs Preußische Münzen und Siegel Tafel XIII. Nr. 11 und Tafel XVII. Nr. 62.

41. Banderium Ciuitatis Culmensis Quod ferebat Nicolaus dictus Nyken nacione Sueuus vexilifer Culmensis Quem Magister Prussiae postea quasi parum fideliter egisset capite damnauit. Cuius ductores erant Janussius Orzechowski et Conradus de Kopkow milites. Habet autem veriori assercio aliorum, quod prefatus Nicolaus *) Niksz miles Sveuus et Culmensis Banderii vexilifer non fuit a Magistro Prussie Henrico de Plawien, qui Vlrico de Iunigien in Prelio magno occiso successerat ob aliquod crimen perfidiae occisus. Erat enim miles strenuus et in armis magni precii. Sed **) cum vidisset suae partis cladem seque miserabiliter omnibus spoliatum et captum licenciam adeundi Vladislaum poloniae ***) Regem et alloquendi illum suppliciter obtinuit. †) Qua a clemente Rege faciliter obtenta peciit sibi Banderium quod gerebat monstrari. Quo altero die monstrato ad conspectum illius illo amplexato corruens expirauit. Ibidemque Rege mandante solo obrutus est. Sub quo erant terre et Ciuitatis Culmensis Milites et Ciues. ††)

Nota hoc Banderium continet in longitudine tres vlnas cum palma vnius quartalis. In latitudine autem †††) tres vlnas tantum. Cauda autem protrahitur in longitudine trium vlnarum cum quartali in latitudine vnius vlnae minus medio quartali et quanto inferius tanto strictius in fine vero strictissime.

Das Banner der Stadt Culm, welches Nicolaus genannt Niksz, ein Schwabe, als Culmer Fahnenträger führte, welchen der Preußische Ordens-Meister später als untreu mit dem Tode bestrafte, dessen Führer Janusz Orzechowski und Conrad von Koplow waren. Die Versicherung anderer scheint wahrer, daß gedachter Nicolaus Niksz nicht von dem Preußischen Ordens-Meister Heinrich

Abweichungen der Krakauer Handschrift.

*) hier folgt „alias".

**) statt „sed" „hic".

***) fehlt „Poloniae".

†) statt „obtinuit" „optavit".

††) fehlt der ganze Schlußsatz: „sub quo erant terre et Ciuitatis Culmensis Milites et Ciues."

†††) fehlt „autem."

von Plauen, welcher dem in der Schlacht gefallenen Ulrich von Jungingen folgte, wegen Verrätherei hingerichtet worden; denn er war heldenmüthig und hatte Waffen vom höchsten Werth; da er aber die Niederlage seiner Partei und sich jämmerlich beraubt und gefangen sah, so suchte er eine Audienz beim Könige Wladislaw von Polen nach und erbat sich von diesem gnädigen Könige, daß ihm das von ihm geführte Banner gezeigt würde. Beim Vorzeigen desselben am andern Tage, stürzte er zur Umarmung auf dasselbe zu und hauchte sein Leben aus und wurde daselbst auf Befehl des Königs begraben. Unter ihm waren die Ritter, die Bürger des Landes und der Stadt Culm.

Dieses Banner hatte in der Länge 3 Ellen und eine Handbreite, in der Breite aber nur 3 Ellen; der Wimpel aber zog sich in einer Länge von 3½ Ellen; die Breite nur von ¼ Ellen und so zum Ende immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 26.

Das Fahnentuch von der rechten Seite, von rother Farbe ist mit zwei weißen Flüssen bedeckt, im oberen das schwarze Ordenskreuz. Am obern in einen langen Wimpel auslaufenden Rand des Fahnentuchs, zieht sich ein schwarzer Balken hin.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt, der Wimpel gerade ausgestreckt und vorne abgestumpft.

Nach Voigt's Preuß. Gesch. Band VII. S. 93. 148 hat Dlugoß den Namen des verrätherischen Bannerführers des Culmer Landes Nicolaus Nykß verstümmelt; er hieß Nicolaus von Renys, war Haupt des Eidechsen-Bundes, und ward 1411 zu Graudenz als Verräther an seinem Landesherrn enthauptet.

* * *

fol, 22b. Banderium Militarium Terrae Culmenſis quod Joannes Comes et heres de Seyn Commendator Thorunensis ducebat. ſub quo erant fratres de ordine et terrigenae ac Ciues Thorunenses ac Chelmenses et Milites Mercenarii a Ciuibus Thorunensibus conducti.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum

dimidio altero quartali. In latitudine vero duas vlnas cum medio quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine duarum vlnarum. In latitudine vnius vlnae a superiori parte et quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Heerbanner des Landes Culm, geführt vom Thorner Komthur Johann, Grafen und Erben zu Sayn; unter ihm Ordensbrüder, Thorner und Culmer Eingeborne und Bürger so wie von den Thornern zusammengebrachte Söldner.

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 2½ Ellen breit, der Wimpel oben 2 Ellen lang, oben 1 Elle breit, und wird dem Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel IV. Nr. 27.

Fahnentuch von der linken Seite ganz wie Abbildung Tafel IV. Nr. 26, nur ist der Wimpel abwechselnd roth und weiß gestreift.

In der Handschrift der Universitäts-Bibliothek, ist das Kreuz im oberen weißen Felde, wohl aus Nachlässigkeit des Malers weggelassen, dies erscheint aber in der Abbildung der Krakauer Handschrift; hier ist der Wimpel auch gerade ausgestreckt und vorne abgestumpft dargestellt.

* * *

fol. 23 b, Banderium Commendariae de Gdansk quod ducebat Joannes Schonenfhelt, Commendator Gdanensis. Sub quo erant fratres militares de Ordine domus et Conuentus Gdanensis et terrigenae et Militares districtus Gdanensis*) et Milites precio conducti forenses.

Nota. hoc banderium continet in longitudine tres vlnas minus dimidio altero quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine duarum vlnarum. In latitudine vnius quartalis a superiori parte quanto inferius tanto strictius in fine stricte.**) Porro in latitudine duas vlnas minus medio quartali continet.

Das Banner der Komthurei Danzig geführt vom Danziger Komthur Johann von Schönfeld. Unter ihm waren die Ordensbrüder

---

*) In der Krakauer Handschrift fehlt: »et terrigenae et Militares districtus Gdanensis.«

**) statt »striote« steht »strictissime.«

vom Hause und Konvente Danzig, Eingeborne und Bezirks-Edle, so wie fremde Söldner.

Dies Banner ist 2⅓ Ellen lang der Wimpel aber zieht sich in Länge von 2 Ellen und ist ¼ Elle breit und dem Ende zu noch immer schmäler. In der Breite hat das Banner ferner 1½ Ellen.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 29.

Weißes Fahnentuch mit einem Wimpel von einem schrägen schwarzen Balken bedeckt.

In der Lehnauer Handschrift ist der Wimpel an der Spitze abgestumpft.

* * *

fol. 29b. Banderium Altemum Commendariae et Castri Gdansk quod ex fratribus Cruciferis et Mercenariis militibus ducebat Vicecommendator Gdanensis in quo erant Septuaginta hastae militum Nobilium.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vnas cum media In latitudine vero duas vnas minus medio quartali Cauda autem protrahitur in longitudine duarum vnarum, in latitudine vnius quartalis a superiori parte et quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das zweite Banner der Komthurei und des Schlosses Danzig, welches mit den Kreuzherrn-Brüdern und Lohn-Söldnern der Danziger Vice-Komthur führte, unter welchem 70 Lanzen edler Ritter sich befanden.

Dies Banner ist 2½ Ellen lang und 1⅞ Ellen breit. Der Wimpel zieht sich in die Länge von 2 Ellen in die Breite aber nach oben zu von ½ Elle und dem Ende zu immer schmäler.

(Abbildung mit der vorhergehenden Tafel V. Nr. 29 völlig übereinstimmend.)

* * *

fol. 29a. Banderium Commendarie et Ciuitatis Gdanensis quod ducebat ex propriis et Mercenariis gentibus Mgr. Ciuium Gdanensium Terrigenis videlicet et Ciuibus et ex Nauticibus maritimisque militibus qui vocantur Schewkinori (Schiffelinder) hominibus audacibus et animosis et nullius genis mortis abhor-

rentibus. Magis tamen pugna navali et maritima quam terrestri valentibus. Qui banderium Gdanensium usque ad Centum hastatos compleverant, et strenuorum militum de se in pugna signa ostendebant. Insigne huius vexilli duas Cruces albas in punico Campo habens. Casimirus Tertius Poloniae Rex terras Prussiae sortitus Corona Aurea in signum transmutationis Domini quale hodie gerunt deferunt. Gdanenses decoravit priuilegio speciali.

Nota. hoc banderium continet in longitudine duas ulnas cum dimidio altero quartali. In latitudine autem duas ulnas minus quartali.

Das Banner der Komthurei und Stadt Danzig, geführt vom Bürgermeister mit Bürgern, Eingebornen, Söldnern und viel Schiffskindern (Matrosen) genannt, rüstigen und tapfern Männern, die vor keiner Art des Todes zurückschreckten, mehr jedoch für den See- als den Landkrieg geeignet. Sie vermehrten das Banner der Danziger bis auf 100 Lanzen und zeigten im Kampfe die Bilder ihrer tapfern Krieger. Das Zeichen ihrer Fahne waren zwei weiße Kreuze im rothen Felde. Kasimir III. König von Polen, als Preußen abfiel, schmückte durch ein besonderes Privilegium die Danziger als Zeichen des Wechsels der Herrschaft *) mit einer goldenen Krone, welche sie bis hieher führen.

Dies Banner ist 2¾ Ellen lang und 1¾ Ellen breit.

Erklärung der Abbildung Tafel V. Nr. 28.

Rothes Fahnentuch von der rechten Seite, mit zwei weißen übereinander stehenden Ordenskreuzen, der Schaft am Tuche ist weiß.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt und ist der Schaft ebenfalls roth.

*) Da der König Kasimir von Polen bei seiner Anwesenheit in Danzig im Jahre 1457, unter vielen anderen Begünstigungen der Stadt auch das Recht mit rothem Wachse zu siegeln zugestand, demnächst das bisherige Stadtwappen, zwei übereinander stehende Ordenskreuze, durch eine goldne Königskrone vermehrte, so erhellt aus dieser Thatsache, von welcher oben als von einer längst geschehenen gesprochen wird, daß die im Jahre 1448 von Dlugoß dem Krakauer Domkapitel übergebene Handschrift der Banderie entweder später umgearbeitet, oder doch mit erweiternden Zusätzen versehen worden ist.

fol. 29a. Banderium Aduocaciae et Ciuitatis Tsczew quod ducebat Mathias Beberach Aduocatus Tsczewiensis. Sub quo erant fratres militares de Ordine et terrigenae regionis illius et Ciues Tsczewienses et aliqui stipendarii forenses et praecio conducti.

Nota. Hoc banderium continet duas vlnas cum media in longitudine. In latitudine autem duas vlnas cum palma vnius manus.

Das Banner der Vogtei und Stadt Dirschau geführt von dem Dirschauer Vogt Matthias Beberach*), unter ihm waren Ordensbrüder und Landvolk des Bezirks und Dirschauer Bürger.

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und breit 2 Ellen nebst einer Handbreite.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 30.

Fahnentuch von vier senkrechten Streifen, abwechselnd weiß und schwarz**) der Schaft am Tuche ist von aschgrauer Farbe.

* * *

fol. 15a. Banderium Secundum Ciuitatis et Commendarie de Elbingo quod ducebat Vice Commendator Elbingensis. Sub quo erant fratres de ordine Militares et terrigenae districtus Elbingensis et milites stipendium merentes.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine tres vlnas minus medio quartali. In latitudine vero duas vlnas minus quartali.

Das zweite Banner der Stadt und Komthurei Elbing, geführt vom Elbinger Vice-Komthur. Unter ihm waren Ordensbrüder, Eingeborne des Elbinger Bezirks so wie auch Söldner.

Dieses Banner ist 2¾ Ellen lang und 1¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 31.

Das Fahnentuch von der rechten Seite, dies enthält im oberen weißen Felde ein rothes, im unteren rothen Felde ein weißes nach der Mitte eingeschweiftes Kreuz***) Der Schaft am Tuche ist von blauer Farbe.

---

*) Der richtige Name ist Matthes von Bebern, er fiel in der Schlacht.

**) Dies Banner stimmt weder mit dem Siegel der Vogtei noch mit dem der Stadt Dirschau überein.

***) Eigentlich müßte das untere Kreuz auf dem Lübecker Netze ruhen. cfr. die Abbildungen in Voßbergs Münzen und Siegel der Städte Danzig, Elbing, Thorn. Tafel IV.

In der Krakauer Handschrift findet sich das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt.

fol. 11a. Banderium Ciuitatis Elbingensis et Commendarie. Quod ducebat Commendator Elbingensis Wernerus Thetinger. Sub quo erant Milites et Ciues districtus et Ciuitatis Elbingensis et aliqui fratres de ordine et aliqui mercenarii.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas minus quartali. In latitudine vero vnam vlnam cum medio Quartali.

Das Banner der Stadt und Komthurei Elbing, geführt vom Komthur Werner von Tettingen*), unter ihm die Elbingschen Bezirksedlen und Bürger; so wie einige Ordensbrüder und Söldner. Das Banner ist 1¼ Ellen lang und 1¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 32.

Fahnentuch von der rechten Seite, im oberen weißen Felde mit einem rothen, im unteren rothen Felde mit einem weißen Balkenkreuze. Der Fahnenschaft ist am Fahnentuche von blauer Farbe.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt, die Fahnenspitze fehlt.

fol. 16a. Banderium Burgensium de Elbingo quod ducebat . . . . Magister Ciuium Elbingensium. sub quo non erant nisi Ciues Elbingenses et aliqui Milites precio conducti a Ciuibus Elbingensibus.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres vlnas. In latitudine autem vnam vlnam cum media.

Das Banner der Bürger von Elbing, geführt von dem Bürgermeister . . . . Unter ihm standen nur Elbinger Bürger und einige von diesen geworbene Ritter.

Dieses Banner ist 3 Ellen lang und 1½ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 32.

Fahnentuch von der rechten Seite; im oberen rothen Felde ein

*) Der Oberst-Spittler Werner von Tettingen zugleich Komthur von Elbing, rettete sich aus der Niederlage; er blieb im Amte bis zum August 1412.

weißes, im unteren weißen Felde ein rothes Balkenkreuz. Der Schaft am Tuche von blauer Farbe.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt.

Diesem Banner, welchem nach Angabe des Dlugoß unter Führung des Bürgermeisters, vorzugsweise Elbinger Bürger folgten, weicht von den beiden vorher beschriebenen Elbinger Fahnen dadurch wesentlich ab, daß das obere Kreuz weiß im rothen Felde, das untere roth im weißen Felde erscheint. Das gegenwärtige Elbinger Wappen entspricht völlig dieser Färbung.

fol. 11 b. Banderium Commendarie et Ciuitatis Engelsbergk quod ducebat Burkardus wobek Commendator in Engelszbergk quae in Polonico Koprzywno appellatur. Sub quo militibant fratres de ordine et nonnulli Stipendarii precio conducti.

Das Banner der Komthurei und Stadt*) Engelsburg, polnisch Koprzywno genannt, geführt vom Komthur Burchard Wobeke**). Unter ihm fochten Ordensbrüder so wie einige Söldner.

Erläuterung der Abbildung Tafel V. Nr. 34.

Rothes Fahnentuch darauf ein Engel mit braunen Haaren, im himmelblauen Gewande, der Fahnenschaft am Tuche roth, sonst hellbraun. Die Krakauer Handschrift zeigt die rechte Seite des Fahnentuchs, die Spitze am Fahnenschafte fehlt.

* * *

fol. 5 b. Banderium Commendarie et Ciuitatis Grudzancz. Quod Vilhelmus Ellfenstein Comendator de Grudzancz ducebat. Sub quo erant Militares et Ciues Circumcirca et in Grudzancz habentes domicilia, quorum maior pars erat de armis qui portant caput Zubronis pro insigni et ideo tale vexillum eis fuit consignatum, quod est euidens testimonium***) terram Culmensem Regni poloniae membrum semper fuisse. Commendator

*) Eine Stadt Engelsburg gab es nicht.

**) Burchard Wobeke fiel in der Schlacht.

***) In der Krakauer Handschrift fehlt „testimonium“.

[illegible] ipse Wilhelmus [illegible] praefuit [illegible] occisus. [illegible] plures notabiles, milites propterea et mercenarii [illegible]

Das Banner der Komthurei und Stadt Graudenz von dem Komthur von Graudenz Wilhelm von Helfenstein geführt. Unter ihm waren die um und in Graudenz wohnenden Ritter und Bürger, deren größerer Theil des Wappens war, als daß sie in ihrem zugehörigen Fahne ein Büffelhaupt (Zubro) führten, als sicherer Beweis, daß das Land [illegible] ein Glied Polens gewesen. Der Komthur Wilhelm von Helfenstein wurde in derselben Schlacht getödtet, mit ihm viele angesehene Landedle und Söldner. *)

* * *

[illegible] Tafel V. Nr. 38.

Weiße Fahne mit einem schwarzen Büffelkopfe, dessen Augen, Hörner und Nüstern von gelber Farbe, mit einem durch die Nase gezogenen Eisenringe.

Bei der Abbildung in der Krakauer Handschrift ist die Fahnenstange wohl irrthümlich auf dem oberen Rande des Fahnentuches angebracht, die eiserne Spitze aber ganz weggelassen.

Die Behauptung des Dlugoß, daß die in und um Graudenz wohnenden Ritter und Bürger, welche der Fahne des Komthurs nach Tannenberg folgten, einer polnischen Wappengruppe angehört haben, die einen Büffelkopf führte; daß ihnen zu Ehren die Komthurei und Stadt ein Stierhaupt zum Wappen angenommen habe, ist mit einer Sicherheit hingestellt, die, da sie ganz grundlos ist, an der Gewissenhaftigkeit des polnischen Geschichtschreibers zweifeln läßt. Dlugoß bedachte nicht, daß die Komthurei und Stadt Graudenz erst im Laufe des 13. Jahrhunderts vom deutschen Orden gegründet und die Stadt wie Umgegend durch deutsche Einzöglinge bevölkert wurde. Der Orden fand in und um Graudenz keine polnischen Edlen, am allerwenigsten eine große geschlossene Gruppe des Wappens Zubr vor.

*) Das Wappen der Komthurei ist nach Ausweis des ältesten vorhandenen Komthurei-Siegels, an einer Urkunde vom Jahre 1334, ein Büffel- oder Ochsenhaupt zwischen den Hörnern ein freischwebendes Ordenskreuz zeigend, mit der Umschrift: [illegible]. Dieselbe Vorstellung findet sich auf einem kleinen Siegel an einer Urkunde vom Jahre [illegible]. Im Secret-Siegel der Stadt findet sich gleichfalls das Büffel- oder Ochsenhaupt, doch ohne Ordenskreuz. cfr. Abbildung in Voßbergs Preuß. Münzen u. Siegel Tafel VIII.

Bei der bald feindseligen Stellung des Ordens gegen Polen, war auch nicht einmal entfernt ein Grund vorhanden, eine besondere Vorliebe für irgend ein polnisches Wappenbild zu bezeugen.

Hiernach scheint es mir fast unzweifelhaft daß die schon vor dem Jahre 1250 an Stelle der alten Heidenburg errichtete Komthurei Graudenz zum Wappen ein Büffelhaupt, als Symbol der Stärke, zwischen den Hörnern mit dem Ordenskreuze verziert, annahm; und daß alsdann dies Wappenbild auch auf die inzwischen durch deutsche Einzöglinge gegründete Stadt Graudenz im Jahre 1291 überging.*)

* * *

fol. 26 b. Banderium Ciuitatis quae dicitur Swiatha Siekierka in Teutonico Elgebeil, quod ducebat Aduocatus de Swiatha Siekierka ex militibus ordinis propriis et mercenariis collectum.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas. Et totidem in latitudine.

Das Banner der Stadt Swiatha-Siekierka, auf Deutsch Heiligenbeil, geführt von dem Vogt von Swiatha-Siekierka aus eigenen Ordensrittern und aus Söldnern zusammengesetzt.

Dies Banner ist 2 Ellen lang und eben so breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 36.

Fahnentuch, das obere schmale Feld von weißer, das untere von schwarzer Farbe, mit einem weißen Beile. Der Schaft trägt die Farben des angrenzenden Tuches.

* * *

fol. 7 a. Banderium Ciuitatis Kinigsbergensis quod ducebat Vice Marsalcus seu Vice Commendator königsbergensis nomine**) .... sub quo erant etiam aliqui fratres de ordine militares et aliqui proprii aliqui precio conducti. Insigne autem vexilli datum Ciuitati fuit Leo videlicet Albus per Johannem Bohemi Regem tunc in Prussia miliciam agentem in Barbaros.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine tres vlnas. In

*) Das Siegel der Komthurei Elbing zeigt in gleicher Bedeutung einen aufgerichteten Löwen, das Ordenskreuz vor sich haltend. cfr. Abbildung in Boßbergs Münzen und Siegel der Städte Danzig, Elbing, Thorn. Tafel IV. Lit. L.

**) In der Krakauer Handschrift fehlt „nomine“.

latitudine vero duas vlnas cum medio quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine vnius vlnae cum quartali. In latitudine vnius etiam vlnae minus quartali. quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Banner der Stadt Königsberg, geführt vom Vice-Marschall und Vice-Komthur von Königsberg Ramens [illegible] unter ihm einige Ordensbrüder und Söldner. Die Stadtfahne als Bild einen weißen Löwen, ihr vom König Johann von Böhmen verliehen, der damals ein Heer gegen die Barbaren anführte.*)

Dieses Banner ist 3 Ellen lang und 2¼ Ellen breit. Der Wimpel zieht sich in die Länge von 1½ Ellen und in die Breite von ½ Ellen und je mehr zu Ende um so schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. No. 37.

Fahnentuch, dessen oberes schmales Feld nebst dem Wimpel von weißer Farbe, mit einem langgedehnten schwarzen Ordenskreuze bedeckt ist; das untere rothe Feld enthält den böhmischen weißen Löwen mit goldner Krone und goldnen Krallen.

Die Abbildung im Krakauer Exemplare zeigt den Fahnenwinkel gerade ausgestreckt; die Spitze der Fahnenstange fehlt.

* * *

fol. 49a. Banderium Ciuitatis Antiquae kunigkszbergk. alias Croliowgrod Quod ducebat Ciuium Magister kunigszbergensium ex propriis Ciuibus et terrigenis ere illius et ex mercenariis militibus collectum.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum palma vnius manus. In latitudine vero duas vlnas minus quartali vnius vlnae.

*) Daß die Komthurei und Stadt Königsberg zum Andenken ihrer Gründung durch König Ottocar von Böhmen im Jahre 1255, in ihren Siegeln den thronenden und reitenden König, die Altstadt in ihrem Secretsiegel das Ordenskreuz unter einer Königskrone führte, ist bekannt; eine Krone zwischen zwei Sternen nahm später die Stadt Löbenicht, eine Krone von einer aus Wellen hervorragenden Hand zwischen zwei Jagdhörnern getragen die Stadt Kneiphof an. Daß das Wappen der vorstehenden Fahne, der Stadt vom Könige Johann von Böhmen verliehen worden, davon ist in der Geschichte Königsbergs nichts bekannt; Dlugoß hat sie aus der Luft gegriffen. Wahrscheinlicher ist daß der gekrönte böhmische Löwe mit dem Ordenskreuze, das unterscheidende Zeichen des Vicekomthurs von Königsberg bildete.

Das Banner der Altstadt Königsberg, alias Krolewgrod, geführt vom Königsberger Bürgermeister aus eigenen Bürgern, und dem Landvolke so wie aus Söldnern zusammengesetzt.

Dies Banner hat in der Länge 2 Ellen und 1 Handbreite, und 1½ Ellen in der Breite.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 38.

Fahnentuch im obern weißen Felde eine rothe Königskrone, im untern rothen Felde ein weißes Ordenskreuz; der Schaft am Tuche blau.

fol. 15 b. Banderium Aduocaciae et Ciuitatis Leszken quod Henricus Kaszeczke Aduocatus de Lesken ducebat, quae in Polonico*) vocatur Zolawa. Sub quo erant fratres de Ordine Militares ex Castro Marienburgensis et aliqui Aduocati sive Sculteti**) oppidorum et villarum de Zolawa.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres vlnas minus quartali. In latitudine autem duas vlnas cum medio quartali.

Das Banner der Vogtei und Stadt Lessen, geführt von Heinrich Kaszeczke***) Vogt von Lessen, auf Polnisch Zolawa genannt. Unter ihm waren Ordensbrüder aus dem Schlosse Marienburg und einige Vögte oder Schultheiße der Städte und Dörfer von Lessen.

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 2¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 39.

Das Fahnentuch von einem wagerechten rothen, weißen und schwarzen Streifen gebildet. Der Fahnenschaft am Tuche blau.

fol. 20 b. Banderium Ciuitatis Holsten Maioris, quae in Theutonico vocatur Melzak. Quod ducebat aduocatus de Holsten. Sub quo erant et fratres militares de Ordine. Olstenenses et terrigenae ac Ciues districtus Olstenensis et Mercenarii Milites.

---

*) In der Krakauer Handschrift statt „quae in Polonico“ steht „alias“.

**) Desgl. fehlt „siue Sculteti“.

***) Aus diesem von Dlugoß arg verstümmelten Namen, läßt sich folgern, daß der seit dem Jahre 1407 im Vogtei-Amte von Lessen befindliche Conrad von Kunseck der Tannenberger Schlacht beiwohnte und hier wohl auch fiel, da seiner nach dieser Zeit keine Erwähnung geschieht.

Nota. Hoc Banderium continet in longitudine tres vlnas cum medio quartali. In latitudine duas vlnas tantum.

Das Banner der Stadt Groß-Holsten, deutsch Melsack genannt. Geführt vom Vogte von Holsten. Unter ihm waren sowohl Ordensbrüder von Holsten, Eingeborne und Bürger des Bezirks, so wie Söldner.

Dies Banner ist 3¼ Ellen lang und 2 Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 40.

Fahnentuch aus drei wagerechten Feldern, schwarz weiß und roth gebildet. Der Schaft trägt ebenso die Farben des anstoßenden Tuches.

Da weder eine Vogtei noch ein Pflegeramt in Melsack bestand, so bleibt es unentschieden, wohin dies Banner gehört.

* * *

fol. 26 a. Banderium Commendariae Castri et Ciuitatis Gmyew alias in theutonico Mewe quod ducebat Joannes Comes de Veynde*) Commendator Gmyewensis homo Nobilis et Mansuetus. et qui semper et pro omni tempore concordiam et pacem magnopere suasit et consuluit. Et cui Vernerus Tetinger Commendator Elbingensis pacis dissuasor pusilanimitatem**) exprobrauit. Sub quo erant et militares de ordine fratres et plures Mercenarii Almani Milites, plerique de Frankonia hastatorum numerum octuaginta Militum explentes. Cecidit autem ipse Joannes Commendator Gmiewensis in eodem conflictu cum pluribus Militibus sui signi corpore aduerso, et inter Cadauera***) offensus iussu Vladislai Poloniae Regis in Marienburk reductus in Ecclesia Sanctae Annae sepultus est. Vernerus vero Tetinger†) „Commendator Elbingensis pacis disuasor. quemadmodum illi Commendator de Mewe Comes de Wende respondendo exprobracioni suae arroganti fatauerat animofitatis

*) In der Krakauer Handschrift statt „Veynde“ „Wende.“

**) Desgl. hier folgt „quasi ignavo“.

***) Desgl. „repertus.“

†) Statt der ganzen mit „...“ bezeichneten Stelle steht in der Krakauer Handschrift nur: „de proelio effugit et per Castra ordinis transitum faciens, nullam quietem auſus, donec in Elbing pervenit ac post de Elbing faciens fugam his qui in Marienburg diffugerant, se associavit.

suae vel potius superbiae oblitus de prelio efugit et per castra ordinis transitum faciens. nulli se committere ausus. non prius fugam suam sistendum duxit, donec in Elbingk pervenit sed ex post de Elbink faciens fugam his qui in Marienburgk diffugierant se immiscuit." Henricus etiam Commendator Tucholouiensis eidem Ioanni de Vende Commendatori Gnievensi meticulositatem exprobans ante pugnam turpiter ipse solus fugit ex pugna et in fugna a Polonis consecutus miserabiliter occisus est in villa Wignansko.

Nota. hoc Banderium continet in longitudine duas vlnas cum dimidio altero quartali. Habens in latitudine duas vlnas minus quartali.

Das Banner der Komthurei, des Schlosses und der Stadt Gmyew, zu Deutsch Möwe, geführt vom Komthur Grafen Johann de Veynde*), einem edlen und ruhigen Manne, der immer und zu allen Zeiten sehr zur Eintracht und zum Frieden rieth, und welchem der Elbinger Komthur Werner von Tettingen feige Kleinmüthigkeit vorwarf. Unter ihm waren sowohl Ordensritter und viele deutsche Söldner, die meisten aus Franken, die 80 Lanzenträger ausmachten. Es fiel aber dieser Komthur Johann in demselben Treffen mit mehren Rittern, mit dem Leibe der Fahne zugewandt, ward unter den Leichnamen aufgefunden, auf Befehl des Königs Wladislaw von Polen nach Marienburg gebracht und dort in der St. Annen Kapelle begraben. Werner von Tettingen der Elbinger Komthur (Oberst-Spittler) aber, der Abmahner des Friedens, wie ihm jener Komthur von Möwe, Graf von Wende bei seinem arroganten Vorwurf geantwortet hatte, vergaß völlig seines Muthes, oder vielmehr seines Stolzes, floh aus der Schlacht, durchzog alle Schlösser des Ordens, wagte nicht sich Jemanden zu entdecken, und nicht eher seine Flucht aufzuhalten, als bis

*) Komthur von Möwe war um diese Zeit Siegmund von Kamingen, er fiel in der Schlacht bei Tannenberg. Wenn Dlugoß hier nun einen Grafen von Veynde als Komthur von Möwe fallen läßt — Graf Johann von Sayn — das ist der richtige Name — aber bereits 6 Jahre früher nur bis zum September 1404 die Komthurwürde von Möwe bekleidete, so kann dies nur den Dlugoß zu seinen irrthümlichen Angaben verleitet haben.

er nach Elbing kam, später aber auch aus Elbing fliehend, mischte er sich unter die, welche in Marienburg eine Zuflucht gefunden hatten. Auch Heinrich von Schwelborn Komthur von Tuchel, der demselben Komthur von Möwe Johann von Wende vor der Schlacht Feigheit vorgeworfen hatte, floh allein schändlich aus dem Kampfe, ward aber von den Polen verfolgt, auf der Flucht im Dorfe Wignansko elendiglich getödtet.

Dies Banner ist $2\frac{2}{3}$ Ellen lang und $1\frac{1}{4}$ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 41.

Rothes Fahnentuch, darin kreuzweise gelegt ein spitzer und ein stumpfer Pfeil.*)

fol. 9b. Banderium Commendariae Nieschouiensis quod ducebat Gotfridus Holczfelth Commendator Nieschouiensis. Sub quo erant fratres de ordine et milites mercenarii.

Das Banner der Komthurei Neffau (Nieszawa) geführt vom Komthur Gotfried von Hotzfeld (Hatzfeld)**) unter ihm Ordensbrüder und Söldner.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 42.

Fahnentuch von der linken Seite von schwarzer Farbe mit einem senkrechten weißen Streifen (Balken) in der Mitte.

Die Abbildung in der Krakauer Handschrift zeigt das Fahnentuch von der rechten Seite, die Stange ohne Spitze.

* * *

fol. 18a. Banderium Commendarie***) et Ciuitatis Scythno. Quod Comes Albertus de Eczbor Commendator in Ortelszburgk idem Scithno duxerat. Sub quo erant fratres militares de ordine et terrigenae omagiales ad dictam Commendariam in Ortelszburgk†) pertinentes.

*) Es scheint mir sehr zweifelhaft, ob diese Fahne von Dlugoß richtig bestimmt worden ist. Das Wappenbild steht wenigstens in gar keinem Zusammenhange mit dem Wappen der Komthurei und Stadt Möwe; weit eher noch mit dem Banner de Schwaben Abbildung Tafel III. Nr. 12.

**) Dieser Komthur fiel in der Schlacht bei Tannenberg.

***) Ortelsburg war nur ein Pflegeramt, keine Komthurei; der Name des Pflegers ist von Dlugoß bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt.

†) In der Krakauer Handschrift fehlt: »in Ortelszburgk.«

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres vlnas minus quartali. In latitudine autem duas vlnas cum quartali.

Das Banner der Komthurei und Stadt Soythno, geführt vom Komthur Grafen Albert von Eczbor zu Ortelsburg oder Seithno. Unter ihm standen Ordensbrüder und eingesessene Lehnleute zur Komthurei Ortelsburg gehörig.

Dies Banner ist $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und $2\frac{1}{4}$ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VI. Nr. 43.

Das Fahnentuch von der rechten Seite durch eine Diagonale getheilt im oberen Felde roth im unteren weiß; der Fahnenschaft am Tuche blau.

In der Krakauer Handschrift zeigt sich das Fahnentuch von der linken Seite.

* * *

fol. 17b. Banderium Commendariae et Ciuitatis Osterrodensis quod Penczenbrun*) Commendator Osterrodensis ducebat. Cujus ferentarius fuit Peregrinus dictus Fogel Vexillifer Osterrodensis Sub quo erant et fratres de Ordine militares et terrigenae Omagiales sub Commendaria Osterodensis consistentes.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine tres Vlnas. In latitudine autem duas Vlnas cum dimidio altero quartali.

Das Banner der Stadt und Komthurei Osterode, geführt vom Osterroder Komthur Penczenbrun, dessen Träger war Peregin Vogel, Osterrodischer Fähnrich. Unter ihm waren sowohl Ordensbrüder als eingesessene Lehnleute der Osterrodeschen Komthurei.

Dies Banner ist 3 Ellen lang und $2\frac{5}{6}$ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 44.

Fahnentuch von der linken Seite, von vier Feldern, wovon das erste und vierte weiß, das zweite und dritte roth erscheint.**) Der Schaft ist am Tuche blau.

---

*) In der Krakauer Handschrift steht statt: Penczenbrun „Pentzenheyn". Es war aber Gamrath von Pinzenau der in der Tannenberger Schlacht fiel.

**) Diese Darstellung entspricht dem Siegel der Komthurei.

In der Krakauer Handschrift ist der Schaft am Fahnentuche weiß.

* * *

fol. 18b. Banderium Ciuitatis Rangnetha et Commendarie, quod ducebat Commendator de Rangnitha Comes Fridericus de Czolry Sub quo erant fratres militares de Ordine ex Conuentu Ragnetensi et terrigenae Omagiales Commendarie et regionis Ragnetensis.

Nota. Hoc banderium in longitudine duas vlnas cum media In latitudine duas vlnas cum vno quartali continet.

Das Banner der Stadt Ragnit und der Komthurei, geführt von dem Komthur von Ragnit Grafen Friedrich von Zollern, unter ihm waren die Ordensbrüder des Convents Ragnit und die eingebornen Lehnleute der Komthurei und des Ragniter Bezirks.

Dieses Banner ist 2½ Ellen lang und 2¼ Ellen breit.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 45.

Es ist schon bei der von Dlugoß irrthümlich dem Bischofe von Samland zugelegten Fahne (Tafel II. Nr. 9) die mit dieser Fahne vollständig übereinstimmt, bemerkt worden, daß beide Fahnen mit den drei Mützen vielleicht noch Ragnit gehören; da wir jedoch als Wappen der Komthurei, nach einem noch vorhandenen Siegel, St. Peter und Paul neben einer Fahne stehend, kennen; der Komthur von Ragnit um diese Zeit Helfrich von Drahe hieß, dagegen der Graf Friedrich von Zollern als Komthur von Balga in der Tannenberger Schlacht anwesend war, so muß die Deutung dieser Fahnen vorläufig ausgesetzt bleiben.

* * *

fol. 10b. Banderium Aduocatiae et Ciuitatis Rogoszno. Quod frater unus ex ordine voith Fridericus de red*) Aduocatus in Rogoszno ducebat. Sub quo erant districtus Rogosznensis Milites de domo et familia Dolywa. In quorum decus et honorem Aduocatia Rogosznensis tali fuit signo insignita Ex quo etiam claret

*) In der Krakauer Handschrift statt »red« »Wed«.

quod regio illa fuit de corpore Regni Poloniae et a Polonis populata et possessa.

Das Banner der Vogtei und Stadt Roggenhausen, welches der Ordensbruder und Vogt Friedrich von Wenden führte*). Unter ihm die Ritter des Roggenhausener Bezirks vom Hause und der Familie Dolywa, zu deren Zierde und Ehre wurde die Vogtei mit solchen Zeichen bekleidet, woraus hervorgeht daß sie zum Königreiche Polen gehört und von den Polen bevölkert und besessen worden.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 46.

Weißes Fahnentuch von der linken Seite, mit einem rothen Schrägbalken worauf drei weiße Rosen mit rothen Staubfäden.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der rechten Seite dargestellt, dem Fahnenschafte fehlt die Spitze.

Dlugoß hat sich vorstehend, verleitet von seinem Nationalgefühl, auf ziemlich leichtfertige Weise zu völlig unbegründeten Behauptungen hinreißen lassen, die wir hier in Kürze beleuchten müssen. Als der deutsche Orden vom Herzog Conrad von Masovien zum Schutze gegen die verheerenden Einfälle der heidnischen Preußen ins Land gerufen von demselben auch das ihm längst von den Heiden entrissene Culmer Land geschenkt wurde, mußte der Orden sich diese Landschaft erst erobern; eben so die übrigen heidnischen Landschaften Preußens, die Conrad niemals besessen und die der Orden erst nach einem 53jährigen Kampfe sich zu unterwerfen vermochte. In allen diesen Landschaften fand der Orden nichts vor, was an eine vorhergegangene Herrschaft der Polen hätte erinnern können, noch weniger konnte dies in der heidnischen Landschaft Pomesanien der Fall sein in welcher der Orden vielmehr erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Roggenhausen gründete. Von polnischen Einzöglingen in diese Gegend, sogar von einer Zahl polnischer Edlen des Wappens Doliwa, die im Vogtei-Bezirk Roggenhausen ansässig waren und der zu Ehren nun sogar ihr Wappenbild in das Heerbanner der Vogtei aufgenommen wurde, weiß die Geschichte nichts. — Im Gegentheil waren es lediglich deutsche Kolonisten die herangezogen wurden. Es ist also nur die

*) Friedrich von Wenden war seit 1407 Vogt von Roggenhausen und fiel in der Tannenberger Schlacht.

Aehnlichkeit des Wappens, welches den polnischen Geschichtschreiber zu seinen irrigen Voraussetzungen veranlaßte. Wir glauben aber, daß, eben so gut wie die Neustadt Elbing dem Hochmeister Dietrich von Altenburg ihre 3 Rosen als Wappenbild verdankt, so wird vielleicht auch die Vogtei Roggenhausen wenn nicht von diesem Hochmeister so doch von einem anderen deutschen Ordensherrn ihr Wappenbild erhalten haben, wenn überhaupt die Fahne nicht etwa der Neustadt Elbing angehört.

* * *

fol. 16b. Banderium Commendarie et Ciuitatis Slochow quod ducebat Arnoldus de Baden Commendator Slochouiensis Sub quo erant aliqui fratres Militares*) de ordine et aliqui terrigenae et Milites et Ciues districtus et Ciuitatis Slochouiensis. Octisus autem fuit prefatus Arnoldus de Baden Commendator Slochouiensis cum pluribus militibus sui vexilli et inter cadauera octisorum repertus in Marienburg ad sepulturam relatus.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum quartali vnius vlnae, in latitudine autem duas vlnas minus quartali. Cauda vero protrahitur in longitudine duarum vlnarum. In Latitudine vnius quartalis et quanto declivius tantus strictius in fine strictissime.

Das Banner der Komthurei und Stadt Schlochau, geführt von dem Schlochauer Komthur Arnold von Baden. Unter ihm waren einige Ordensbrüder und einige Land- und Stadt-Söldner und Bürger des Bezirks und der Stadt Schlochau. Der gedachte Komthur Arnold von Baden mit mehren Rittern seiner Fahne wurden aber getödtet, unter den Leichnamen der Erschlagenen aufgefunden und in Marienburg zur Erde bestattet.

Dieses Banner ist 2¼ Ellen lang, 1¼ Ellen breit, der Wimpel zieht sich in die Länge von 2 Ellen und in die Breite von ¼ Elle und gegen das Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 47.

Das Fahnentuch ist im obern Felde nebst dem Wimpel von rother

*) In der Krakauer Handschrift fehlt: »Militares«.

Farbe und zeigt in weißer Farbe das Lamm Gottes mit der Kreuzesfahne, sein Herzblut in einen vor ihm stehenden Kelch verspritzend. Das untere schmale Feld ist weiß, ebenso der Fahnenschaft am Tuche.

In der Krakauer Handschrift erscheint der Wimpel lang ausgestreckt.

* * *

fol. 6 b. Banderium Comendariae et Ciuitatis Schonsze, Quod Nyklosch Wylcz Commendator in schonsze ducebat, alias Cowalyewo, Sub quo erant et fratres de ordine militares et aliqui Mercenarii et proprii milites.

Das Banner der Komthurei und Stadt Schönsee, welches der Komthur von Schönsee oder Kowalewo Nicl. Wylcz geführt*), unter ihm Ordensbrüder und einige Söldner und eigene Ritter.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII Nr. 48.

Weißes Fahnentuch mit zwei gegen einander gekehrten gekrümmten rothen Fischen.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der entgegengesetzten — rechten Seite dargestellt, und fehlt die eiserne Spitze des Fahnenschaftes.

* * *

fol. 12 a. Banderium Ciuitatis seu Commendarie Brodnicensis quod ducebat Balldemin Stoll Commendator Brodnicensis alias Stroszberk sub quo erant et fratres de ordine et milites districtus Brodnicensis et aliqui milites mercenarii.

Nota. hoc banderium continet in longitudine duas vlnas minus quartali. In latitudine autem vnam vlnam cum media.

Das Banner der Stadt und Komthurei Brodnica, geführt vom Baldewin Stal, Komthur von Brodnica oder Straßburg**), unter ihm Ordensbrüder und Bezirks-Krieger, so wie auch einige Söldner.

Dies Banner ist 1¼ Ellen lang und 1½ Ellen breit.

---

*) Nicolaus von Wilz (Filtz) seit dem Jahre 1399 Komthur zu Schönsee, fiel in der Schlacht bei Tannenberg.

**) Fiel ebendaselbst.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 49.

Weißes Fahnentuch von der rechten Seite mit einem rothen Hirsch.

In der Krakauer Handschrift sieht man das Fahnentuch von der linken Seite.

* * *

fol. 25 a. Banderiam Ciuitatis Thorunensis quod ducebat Thorunensis Magister Ciuium*) de domesticis et precio conductis gentibus et**) plures milites forenses et mercenarii a Thorunensibus praecio conducti. qui numerum octuaginta hastatorum explebant.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum dimidio altero quartali. In latitudine vero duas vlnas minus medio quartali. Cauda autem protrahitur in longitudine duarum vlnarum minus quartali. In latitudine vnius quartalis. a superiori parte quanto inferius tanto strictius in fine strictissime***).

Das Banner der Stadt Thorn, geführt vom Thorner Bürgermeister, mit Hausbewohnern, Söldnern, mehren fremden Kriegern und von den Thornern durch Lohn geworbenen Söldnern, welche die Zahl von 80 Lanzenträgern ausmachten.

Dies Banner ist $2\frac{3}{4}$ Ellen lang und $1\frac{1}{4}$ Ellen breit. Der Wimpel zieht sich in die Länge von $1\frac{1}{4}$ Ellen nach oben, in die Breite von $\frac{1}{4}$ Elle und dem Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 50.

Weißes Fahnentuch nebst Wimpel von der rechten Seite, darin ein dreigethürmtes Thor, die Fenster- und Thor-Oeffnung schwarz, die Thore gelb mit schwarzen Beschlägen, das Fallgatter weiß.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite, mit einem grade ausgestreckten Wimpel.

---

*) In der Krakauer Handschrift statt »et« »steht sub quo erant«.

**) Desgl. statt »quanto inferius tanto strictius in fine strictissime« steht nur »finens strictissime.«

***) Er hieß Albrecht Rothe († 1421) war von großem Ansehen und wurde vom Hochmeister öfter als Gesandter gebraucht, so im Jahre 1414 an den König von Polen.

fol. 8b. Banderium Commendariae et Ciuitatis Tucholia. Quod vnus ex ordine Henricus. Commendator de Tucholia ducebat. Sub quo erant et fratres ordinis Militares et Armigeri districtus Tucholouiensis et milites mercenarii. Hic Henricus nacione Almanus Francus Commendator de Tucholia. a principio huius gverre vsque ad eius consumacionem tam superbi arrogantia inflatus erat vt duos acinaces nudos ante se et suum exercitum Tucholiensem cuius erat ductor non secus quam iam victor et magnificus et fortis triumphator et quasi omnis belli fortuna ex eo dependerit deferri quocunque pergeret juberet*). Erat id et Magistro Prussiae Vlrico et suis Comendatoribus molestum. Nemoque**) tam insolentem furorem probabat. frequenciusque increpitus et argutus publice et priuatim noluit ponere furori suo modum. Nec a superbia sua per bene suadentem reuocari. Non prius se illos in vaginam conditurum declarans donec vtrumque in polonorum sanguine cruentaret. Itaque permitente iusto dei iudicio, dum ex prelio turpiter fugiendo in villam vyelgniow deuenisset a polonorum militibus illum insequentibus cum vniuersis qui illum insequebantur consecutus miserabiliter capite ceso obtruncatus temeritatis et superbie funestas quidem sed meritas penas dedit. Cui nec in prelio honeste mori. nec per turpem fugam vitam seruare. contigit miserabilem et miserandam.

Das Banner der Komthurei und Stadt Tuchel, welches der Ordensbruder Heinrich†) als Komthur führte. Unter ihm Ordensbrüder sowohl als Bezirkssöldner. Dieser Heinrich, von Nation ein Franke Deutschlands, zeigte vom Anfang des Krieges bis zu Ende eine solche stolze Eitelkeit, daß er 2 bloße Schwerter vor dem von ihm geführten Heere vortragen ließ, nicht anders, als wäre er schon Sieger und prächtiger Triumphator, und als wenn jedes Kriegsglück von ihm abhängig gewesen wäre. Dies war dem Ordensmeister Ulrich und

*) In der Krakauer Handschrift steht statt „juberet“ iussit.

**) Desgl. fehlt „que“.

***) Desgl. fehlt „cum vniuersis qui illum insequebantur consecutus.“

†) Komthur von Tuchel war Heinrich von Schwelborn, er wurde in der Schlacht gefangen genommen und enthauptet.

seinen Komthuren beschwerlich. Auch zeigte Niemand eine so insolente Wuth, und konnte den Ausbrüchen derselben weder öffentlich noch privatim irgend Maß und Zügel geben; noch sich durch guten Rath von seinem Stolze zurückbringen lassen. Nicht eher, erklärte er, die Schwerter in die Scheide stecken zu lassen, als bis Beide vom Blute der Polen trieften würden. Ihn traf daher das gerechte Gottes-Urtel, als er aus dem Treffen schändlich fliehend, in dem Dorfe Vyelgniow von den ihn verfolgenden Polen mit seinem ganzen Gefolge, jämmerlich mit abgeschlagenem Haupte die hilflose aber gerechte Strafe für seine Unbesonnenheit und seinen Stolz erlitt. Er konnte weder im Treffen ehrenhaft sterben, noch durch eine schändliche Flucht ein kümmerliches elendes Leben fristen.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 8.

Fahnentuch von der linken Seite, aus zwei senkrechten rothen und zwei dergleichen weißen gebildet.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der rechten Seite; der Fahnenschaft ohne Spitze.

Da auf diesem Banner das Wappen der Komthurei Tuchel, wie wir es aus dem Siegel derselben kennen, fehlt, so muß dahin gestellt bleiben, ob Dlugoß dieses Banner nicht willkürlich getauft hat.

* * *

fol. 27 b. Banderium Magistri Livoniae Ordinis*) Crucifferorum quod Theodricus Croe Marsalcus Liuoniae ducebat in prelio Anno M. cccc. Tricesimo primo (1431) circa villam Dambky iuxta fluvium Wyrzscha prope Nakiel. Cui Jodocus de Hogyerkyerche. Commendator de Tucholia veluti locorum peritus ducatum prebebat.

Nota: Hoc banderium continet duo arma scilicet in una parte imago sanctae Mariae virginis gloriosae. vt hic apparet. in alia vero parte imago sancti Mauricii prout est depicta in alio sequenti folio Continet etiam hoc banderium in longitudine duas vlnas minus quartali, et in latitudine totidem.

*) In der Krakauer Handschrift fehlt »Magistri« und »Ordinis.«

Das Banner des Liefländischen Ordensmeisters der Kreuzherren, welches Theodrich Croy, der Liefländische Marschall, im Treffen 1431 beim Dorfe Dambky, neben dem Flusse Verse (Verissa) bei Rakel führte. Ihm gab Jodocus von Hohenkirchen, Komthur von Tuchel, der Gegend kundig, die Leitung.

Dieses Banner enthält 2 Wappen, nämlich in einem das Bild der heil. Jungfrau Maria, wie hier zu sehen, und im andern das Bild des heil. Mauricius, wie es auf dem folgenden Blatte abgemalt ist. Dies Banner ist auch 21 Ellen lang und eben so breit.

* * *

fol. 28a. Banderium Liuonitarum quod in prelio Anno M°. cccc°. tricesimo primo Commisso Theodricus Croe Marsalcus Liuoniae ducebat. Sub hoc vexillo duobus signis et imaginibus videlicet beatae virginis et beati Mauricii et duabus Crucibus nigris depicto Tricentae hastae militum Electorum consistebant solam de Equitibus preter pedestres omnes viri armati armis fulgentibus et docti ad praelium. Iste Theodricus Croe Marsalcus Liuoniae cum pluribus aliis commendatoribus et suae gentis atque exterarum militibus fuit captus et longo tempore in Craccouiensi arce in turri versus Sanctum Bernardinum sita Carcerales angustias perpessus. Sed tandem Vladislai secundi poloniae*) Regis de illis solutus.

Nota. haec imago debet stare ex alia parte illius Banderii in quo stat depicta imago Sanctae Mariae. quia in vna parte predicti Banderii debet depingi imago virginis gloriosae, in alia vero parte imago Sancti Laurencii**).

Das Banner der Liefländer, welches im Treffen anno 1431 Theodric Croy, Marschall von Liefland, führte. Unter dieser Fahne mit 2 Zeichen und Bildern, nämlich der H. J. Maria und des heil. Mauricius, sowie 2 schwarzen Kreuzen, standen 300 Lanzen auserwählter Ritter, außer dem Fußvolke, welches unter blitzenden Waffen ganz kriegsgeübt war. Er selbst Th. Croy, der Marschall Livlands, ward mit mehreren andern Komthuren und seinen und fremden Rittern gefangen und

*) In der Krakauer Handschrift fehlt: «secundi poloniae». F.

**) In der Königsberger Handschrift steht: «Mauricii prout hic apparet».

lange Zeit im Schlosse zu Krakau im Thurme gegen St. Bernard in enger Haft gehalten, endlich aber durch das Mitleiden Wladislaw's II. Königs von Polen daraus befreit.*)

Dies Bild muß stehen auf der einen Seite jenes Banners, worauf das Bild der heil. Maria gemalt ist, da auf einer andern Seite des gedachten Banners das Bild der heil. Jungfrau und wiederum das Bild des H. Mauritius abgemalt worden muß.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 52.

a) Weißes Fahnentuch von der linken Seite, darstellend die gekrönte Jungfrau Maria im Heiligenschein, mit dem Kinde, auf einer grünen Anhöhe stehend, in einem blauen, innen weißen Mantel; in der linken einen grünen Weltapfel haltend. In der oberen rechten Ecke schwebt ein deutscher Ordensschild.

Die Abbildung in der Krakauer Handschrift weicht von dieser Darstellung entschieden ab. Man sieht hier die Jungfrau ohne Kind, mit einer mit Edelsteinen (Rubinen und Saphiren) verzierten Krone, im gelben strahlenden Heiligenscheine, auf einer gelben Mondsichel stehend, hinter der man einen Abschnitt des Erdballs sieht, mit der Rechten ein gelbes Scepter haltend. Die Jungfrau trägt unter dem sternenbesäheten blauen Mantel, den oben eine goldgelbe Schnur zusammenhält, ein rothes enganliegendes Untergewand. Von der Brust hängt ein fast viereckiges schwarzbesäumtes Tuch herunter, mit einem schwarzen in der Mitte goldenen Kreuze verziert. Ueber dieses Tuch sieht man einen goldgelben vorne mit einem Rubin verzierten Gurt. Das rothe Gewand ist unten am Saume und an den Aermeln mit doppelten Goldstreifen geschmückt.

b) Das Fahnentuch von der rechten Seite mit dem gharnischten Bilde des heiligen Mauritius (nicht Laurentius) auf grüner Anhöhe. Der Heilige ist dargestellt mit einem Mohrengesichte und schwarzen Händen. Das Haupt mit Herzogshut und Heiligenschein; den blauen Harnisch zieren an den Knien und der Biegung des rechten Armes

*) Ueber den bei Nakel im Jahre 1431 von den Polen erschlagenen Komthur von Tuchel, Jost von Hohenkirchen und die Gefangennehmung des Landmarschalls und einiger anderen Liefländischen Ordensgebiteiger, siehe Voigts Preuß. Geschichte Band VII. S. 574 — 575.

gelbe Buckel, der dicke sonderbar gestaltete Gurt ist vorne aus 5 gelben gekreuzten Würfeln gebildet. Von den Schultern hängt ein langer weißer Mantel herunter. Mit der Rechten hält derselbe eine gelbe Lanze mit weißer Spitze und Fahne, mit der Linken einen bekreuzten Schild. Außerdem schwebt in der oberen linken Ecke des Fahnentuchs der deutsche Ordensschild.

Bei der Abbildung in der Krakauer Handschrift ist die Haltung des Heiligen gerader, beide Füße nach auswärts gekehrt, der Gurt nur aus vier Würfeln gebildet, und die Lanzenspitze von blauer Farbe.

fol. 28b. Banderium Liuonicum Anno domini M°. cccc°. xxxj°. feria quinta ante festum exaltacionis Sanctae Crucis ab exercitu poloniço in campis villae Dambky iuxta fluuium Wyrzscha prope oppidum Nakiel captum in prelio. quo Joannes Jarogniowski. Barthossius Vizemburk et Dobrogostius Kolynski exercitum Liuonitarum ex septingentis equitibus et septem Commendatoribus coacernatis*). erat magna clade**). ab agrestibus tamen adiutu contriuerant. Huius autem Banderii duo. ductores erant ambo. Liuonitae videlicet Szwor Commendator de Osserod et Valterus de Lo. commendator de Dinbork ambo in eodem prelio octisi Habebat autem prefatum Banderium Ducentos hastatos milites equestres preter pedites. qui omnes miserabiliter ab aggrestibus fuerunt aut in praelio aut in syluis et nemoribus. in quae se fugiendo abdiderant. interfecti.

Nota. hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum dimidio altero quartali. In latitudine vero duas vlnas cum quartali. Habet autem predictum. Banderium tres caudulos. prout hic apparet et quaelibet earum protrahitur in longitudine vnius vlnae et in latitudine vnius quartalis a superiori parte. et quanto inferius tanto strictius in fine autem strictissime.

Das Livländische Banner im Jahre 1431 fer. V. vor Kreuz-Erhöhung vom Polnischen Heere auf den Feldern des Dorfes Dambky bei dem Flusse Verse neben der Stadt Nakel im Kampfe erobert, wo

*) In der Krakauer Handschrift steht statt „coacernatis“ coacervatum; ausgelassen ist „erat“.

**) Desgl. folgt hier „represserunt“.

Joh. Jarogniowski, Barthosius Wizemburgk und Dobrogost Kolynski mit Hilfe des Landvolks das Litthauische Heer aus 700 Rittern, von 7 Komthuren*) angeführt, bestehend, in einer großen Niederlage vernichteten. Die beiden Führer dieses Banners aber waren 2 Livländer, der eine nämlich Szwor, Komthur von Aschenaden, der andere Walter de Lo, Komthur von Dünaburg; beide wurden in diesem Treffen getödtet. Das gedachte Banner hatte aber zur Bedeckung 200 Lanzen-Reiter, außer dem Fußvolk, die alle elendiglich von den Angreifenden (Landvolk) entweder im Treffen selbst oder in Wäldern und Büschen, worin sie sich fliehend verborgen hatten, getödtet wurden.

Dies Banner ist 2¼ Ellen lang und 2¼ Ellen breit. Dieses Banner hat aber 3 Wimpel, wie hier zu sehen. Jeder dieser Wimpel zieht sich in die Länge 1 Elle und in die Breite von ¼ Elle nach oben zu, und wird nach dem Ende zu immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel VII. Nr. 53.

Schwarzes Fahnentuch, vorne mit drei Wimpeln, mit zwei übereinander stehenden sechseckigen Sternen.

In der Krakauer Handschrift sind die Wimpel grade ausgestreckt.

* * *

fol. 29 a. Banderium Liuonicum in praelio quod sub ducibus Joanne Jarognyowski de domo et familia . . . Bartossius Wizemburk de domo et familia . . .**) Dobrogostio***) et familia . . . ad villam Dambky iuxta fluuium Wyrzscha prope Nakiel a polonis tantum modo aggrestibus contra Liuonicum exercitum gestum est feria quinta ante festum exaltacionis Sancte Crucis captum. Cuius duo Commendatores Liuonici erant ductores Videlicet Valterus de Gyelze Commendator de Elly et Valterus de Kyerzdorff Commendator Curouiensis qui ambo capti et in carcerem turris arcis Cracouiensis ad Sanctum Bernardinum respicientis trusi illic mortui. Sub quo erant Centum milites hastati sed omnes ab aggrestibus interfecti.

*) Dlugoß scheint hier zu übertreiben. cfr. Voigts Preuß. Gesch. Band VII. S. 574 — 575.

**) In der Krakauer Handschrift steht: „et“.

***) Desgl. „Kolinski“.

Nota. Hoc banderium continet in longitudine duas vlnas cum plena vnius manus. In latitudine vero duas vlnas. Habet etiam banderium predictum tres caudulas, et quaelibet earum protrahitur in longitudine vnius vlnae. In latitudine vnius quartalis a superiori parte quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Liefländische Banner im Treffen, welches unter den Feldherrn Joh. Jarogniowski vom Hause NN. von Bartoz Wizemburk vom Hause NN. Dobrogost Kolinski beim Dorfe Dambky beim Flusse Verse neben Nakiel nur allein von dem Polnischen Landvolke gegen das Liefländische Heer geliefert wurde, feria V. vor Kreuzerhöhung erobert. Die Führer waren die zwei Liefländischen Komthure, nämlich Walter Spelze, Komthur von Fellin, und Walter von Kerzdorf, Komthur von Eurow, beide gefangen und in den Thurmkerker des Schlosses zu Krakau gegen St. Bernard geworfen und dort gestorben. Unter diesem standen 100 Lanzenträger, alle aber vom Landvolk erschlagen. Das Banner ist 2 Ellen und 1 Handbreite lang und 2 Ellen breit; hat auch 3 Wimpel, jeder dieser zieht sich in die Länge von 1 Elle und in die Breite von ½ Elle nach oben zu und nach unten immer schmäler.

Erläuterung der Abbildung Tafel VIII. Nr. 54.

Fahnentuch von der rechten Seite, das obere Feld weiß mit schwarzem Wimpel, das mittlere schwarz mit weißem Wimpel, das untere weiß mit schwarzem Wimpel.

In der Krakauer Handschrift ist das Fahnentuch von der linken Seite dargestellt, die Wimpel grade ausgestreckt.

* * *

fol. 29b Banderium Liuonicum in prelio. quod sub ducibus Joanne Jarogniowski de domo ... Bartosio Viecemburk de domo et familia ... *) Dobrogostio kolinski de domo et familia ..... ad villam Dambki iuxta fluvium Wyrzecha prope Nakiel a polonis tantum modo agrestibus contra Liuonicum exercitum feria quinta ante festum exaltacionis Sanctae Crucis gestum est captum. Cuius**) georgius Evthzlebe***) aduocatus de Ko-

*) In der Krakauer Handschrift steht hier „et“.

**) Desgl. „ductor“.

***) Desgl. statt „Eutzlebe“ steht „Kuthzlebe“.

kenhauze erat ductor. et centum hastati omnes ab agrestibus interfecti. Neminem enim furor et indignacio agrestium saluare voluit. propter recentia culmina vicorum suorum et substanciarum coram illis humantia. quos Liuonicus exercitus exusserat. fuerunt autem in exercitu Liuonico gentes et milites Pomeranice Chelmiensis et Prutenicae Liuonicae de Kurlanth et pedestrium magna multitudo. Et hunc quidem exercitum Magister Prussiae Paulus de Kuszdorff (sic) per Commendatores Prussiae adiuuabant.

Nota. Hoc banderium continet in longitudinem vlnam cum dimidio altero quartali et in Latitudine totidem Habuit et hoc banderium tres caudulas et quaelibet protrahitur in longitudine vnius vlnae minus quartali et in latitudine vnius quartalis a superiori parte. et quanto inferius tanto strictius in fine strictissime.

Das Lievländische Banner in demselben Treffen und unter derselben Anführung wie vorstehend, erobert. Der Führer desselben war Georg Eutzlebe (Kuthzlebe) Vogt von Kokenhausen und 100 Lanzenträger, alle vom Landvolke niedergemacht. Die Wuth und Erbitterung des Landvolks kannte keine Schonung, nachdem das Lievländische Heer neuerdings die Häuser ihrer Dörfer und ihre Lebensmittel vernichtet und niedergebrannt hatten. Es waren aber im Heer von Lievland, Völker und Krieger von Pommern, Culm und Preußisch Lievland, von Curland und eine große Anzahl Fußvolk. Und dieser Armee ließ der Preuß. Meister Paul von Rußdorf durch die Komthure Preußens Hülfe bringen.

Dieses Banner ist $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und eben so breit. Auch dieses Banner hat 3 Zipfel, jeder zieht sich in die Länge von $\frac{1}{4}$ Ellen und in die Breite von $\frac{1}{4}$ Elle nach oben, nach dem Ende zu aber immer schmäler.

Abbildung Tafel VIII. Nr. 55.

Ganz wie Tafel VIII. Nr. 54 aber das Fahnentuch von der linken Seite.

XII.

Zur Geschichte des Geschlechtes von Meyendorff.

Von

dem Direktor L. von Ledebur.

Die genealogischen Tabellen, welche mit einem gewissen Eyda zu beginnen, von welchem Quellenschriftsteller nichts berichten, dann einen Ludolph und Edo nennen, den Erzbischof Adelbag von Bremen hineinziehen und endlich übergehen auf Suidger, den nachmaligen Papst Clemens II., und nicht Anstand nehmen, alle diese dem 9. bis 11. Jahrhunderte beigemessenen oder angehörigen Personen dem Geschlechte v. Meyendorff, welches aus dem Holsteinschen stammen, und innerhalb des angeführten Zeitraums im Magdeburgischen sich niedergelassen haben soll, beizuzählen, können für nichts anderes gelten, als für Hirngespinste, die dem 16. Jahrhunderte ihre Entstehung zu verdanken haben.

Nicht ohne Antheil an der im Geschmacke des gedachten Jahrhunderts zusammengestellten Genealogie scheint ein Mitglied der Familie selbst zu sein, nämlich der als Anhänger der Reformation gerühmte*) im Jahre 1583 verstorbene Andreas von Meyendorff.

*) So schreibt z. B. Hermann Hamelmann: (opera geneal. historica p. 665. 666.): nobilis familia de Meyendorff, cujus ego propaginis nobilissimum et praestantissimum nobilem et de vera Religione optime meritum Dominum Andream de Meyendorff novi, cujus merito, ut viri aeterna memoria dignissimi honesta fit mentio.

Denn, daß er eine handschriftliche Beschreibung seines Geschlechtes verfaßt habe, wird ausdrücklich behauptet.*)

Andere bei diesen und ähnlichen Nachrichten betheiligte Familien, wie die von Alvensleben, von Arnim, v. der Schulenburg, haben die Fabeln, welche einem Entzelt, Engel, Henninges, Spangenberg und anderen Chronisten des 16. Jahrhunderts ihre Entstehung oder Verbreitung zu verdanken haben, längst als unkritisch verworfen; das Zeitalter eines Rüxner, Lazner u. a. m. fand Gefallen an dergleichen genealogischen Träumereien und phantastischen Gaukeleien.

Denselben Standpunkt nehmen denn auch die genealogischen Schriften des Mävius Wagener ein, deren Werth Wohlbrück**) und vor ihm bereits Schöttgen***) genügend gewürdigt haben.

Die äußerst selten gewordene, in der Original-Ausgabe mir nie zu Gesichte gekommene Schrift, welche den Titel führt: „Von dem Uhr und alten Stam Ritterlichs Geschlechts deren von Meyendorff, Einfeltiger kurtzer Auszug, Authore Marco Wagnero Frimariensi, Theologo et Historico. Anno 1581. 4. pl. 7," ist durch ihren Wiederabdruck in Küsters collect. opusculor. hist. March. illustrantium fasc. VI. (1730) S. 1—46 zugänglich geworden. Ganz in der Weise jener Zeit scheut sich der Verfasser nicht, die Behauptung aufzustellen: „daß die von Meyendorff allbereit zur Zeit Keyser Carls des Großen Leute Rittermäßigen Adeligen Standes gewesen seyn," und keck darauf sich zu berufen, daß dieses hervorgehe: „aus vielen alten Urkunden chronicis monumentis und löblichen Geschichten, privilegiis Caesarlis bullis und alten Verträgen." Da wird dann gleich der vornehme Eidam ein Herr von Meyendorff genannt, und hierbei auf Entzelts Altmärkische Chronik (1579) Bezug genommen; ferner berichtet, daß König Heinrich I. veranlaßt habe, daß das Geschlecht aus dem Holsteinschen in die Gegend des Magdeburgischen Jericho sich übersiedelt habe. — Seine Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit beginnt erst mit dem 14. Jahrhundert und reicht bis in seine

*) Küsteri bibliotheca hist. Brandenb. p. 730.

**) Geschichte des Geschlechts v. Alvensleben I. Vorrede S. XXI.

***) In den Dresdener gelehrten Anzeigen von 1749. S. 2—32.

Zeit, so daß seine Stammtafel für die jüngsten Jahrhunderte sich bewährt und übereinstimmend ist mit demjenigen, welches die auf Lehnsakten und Urkunden gegründete Tabelle bringt, die von Wohlbrück's zuverlässiger Hand geschrieben, in den collect. geneal. Königianis der Berliner Königlichen Bibliothek sich befindet; wiewohl diese bis zu dem 1667 erfolgten Erlöschen des Meyendorffschen Geschlechtes im Magdeburgischen fortgeführt ist.

Jene zum Theil ganz fabelhaften, in dem geltend gemachten genealogischen Zusammenhange völlig in der Luft schwebenden älteren Holsteiner Meyendorffe ganz übergehend, ist es nothwendig, bei der zum Magdeburgischen Zweige des Geschlechtes gerechneten Person des Papstes Clemens II. zu verweilen. Es sei zuvörderst des Streites erwähnt, der sich zwischen dem Sachsen Tentzel*) und dem Holsteiner Moller**) um die Ehre erhob, welcher Landsmannschaft, und welchem Geschlechte eine so ausgezeichnete Persönlichkeit angehöre. Wie sich erwarten läßt, vindirte Tentzel der Magdeburgischen Familie von Meyendorff; Moller dagegen der Holsteinschen Familie von Meinsdorff jenen Papst Clemens II.; eine Differenz, die darin ihre friedliche Ausgleichung fand, daß man zu der bereits früher behaupteten Ansicht gelangte, daß ja beide Familien, die Holsteinsche und die Magdeburgische eines und desselben Ursprungs seien.

Ohne den, in der Mitte des 12. Jahrhunderts lebenden Annalista Saxo würden wir über die Familie, welcher Papst Clemens II angehört hat, ganz und gar nichts wissen. Dieser Annalist aber, der einem bisher noch nicht ermittelten Sächsischen Geschlechte angehört, zeigt sich auch anderweitig in genealogischen Kenntnissen so bewandert, und bewährt sich stets so vollständig, daß wir ihm hier unbedenklich vollen Glauben schenken dürfen.***) Durch ihn erfahren wir nun,

---

*) Monatliche Unterredungen von 1694 p. 223, und in der Courieusen Bibliothek 1704 p. 509.

**) Isagoga ad historiam Cherson. Cimbric. c. 14.

***) 1040. Eberhardus pie memorie Babenbergensis episcopus obiit; cui rex Heinricus Suitgerum suum cappellanum, boni testimonium, diaconem, generali piorum omnium electione successorem destinavit. Hujus mater fuit Amulrad, soror Walthardi Magdaburgensis archiepiscopi, que nupsit Conrado de Mareslevo et Hornehurch ge-

daß der Vater des Papstes Clemens II., so wie des Patriarchen von Aquileja Conrad, so wie eines Sohnes Adalbert und einer Tochter Dignamenta oder Margaretha, der Gemalin Dieterichs von Ammensleben: Conrad von Maresleve und Horneburch geheißen habe.*) Der letztgenannte Ort wird wohl mit Recht für die Halberstädtische Stadt Horneburg gehalten?**) Maresleve hält man meistentheils für das an der oberen Aller gelegene Moorsleben, möchte jedoch eher auf das bei Quedlinburg gelegene, nunmehr wüste gewordene Maresleben zu beziehen sein.***)

Die Familie von Meyendorff als diejenige, welcher Bischof Suitger von Bamberg oder Papst Clemens II. entsprossen sei, wird erst von sehr späten Quellen, die wenigstens über das 16. Jahrhundert hinaus nicht zu liegen scheinen, in Anspruch genommen; und

---

nuitque ei hunc Suitgerum, qui erat canonicus Sancti Stephani in Halberstad, postea episcopus in Babenberch, tandem Rome papa, et Conradum, qui ut dicitur fuit canonicus Sancti Mauricii in Magedaburh, postea Aquileje patriarcha, et Adalbertum. Hic quandam feminam, que sua propria extitit, sibi in matrimonium conjunxit, que sorori sue, que Dignamenta vel Margareta dicebatur, nimiam intulit injuriam; unde ejus consilio et jussione in eadem urbe Horneburch dicta occisa est. Propterea ipse Adalbertus eandem urbem cum prediis illuc pertinentibus tradidit Halberstadensi ecclesie precaria vicissitudine, ne videlicet ipsa aut filli ejus eandem hereditatem sortirentur. Ipsa autem Dignamenta vel Margareta nupserat cuidam Theoderico, cujus frater Hanulf dicebatur de Ammenesleve, peperitque ei filiam nomine Amulradam . . (Annalista. Saxo ap. Pertz mon. Germ. VIII. 684. 685.

1041. Heinricus rex natale Domini Mimigardevorde (Münster) festive celebravit. Ibi domnus Suitgerus Babenbergensis presul pontificalem promotionem a venerabili Mogontino archiepiscopo Bardone in natali innocentium die dominica, rege cum aliis primoribus astante, gloriose percepit (den 28. December 1040) (ibd. VIII. 685.)

1047. Rex Heinricus natale Domini Rome celebravit et Suitgerum Bavenbergensem episcopum papam constituit, a quo ipse et conjunx ejus Agnes regina eadem die inperiali benedictione sublimatur . . . . Suitgerus papa eodem anno quo constitutus est, obiit; pro quo Poppo Aquilejensis patriarcha, ordinatur, mutata nomine Damasus. (ibd. VIII. 687.)

*) Vergl. v. Raumer, histor. Charten und Stammtafeln Tab. XII b.

**) Es darf jedoch auch die im Mannsfeldschen gelegene alte Horneburg nicht außer Acht gelassen werden.

***) Wie bereits Leuckfeld antiq. Halberstad. p. 420 thut.

zwar, so viel ich habe finden können, zuerst auf der demselben im Dom zu Bamberg gesetzten Tumba, welche ihn Suiderus a Meyendorff*) nennt. Erwägt man aber, daß, wie der Augenschein lehrt, dies ganze Monument einem hohen Alter nicht angehören kann: die Aufschrift aber unbestreitbar einer noch viel jüngeren Zeit**), höchstens dem 16. Jahrhunderte, so kann aus demselben ein historischer Beweis nicht abgeleitet werden.

Von nicht höherem Werthe, und gleichfalls nur dem 16. Jahrhunderte angehörig ist die Bezugnahme auf den Italiener Johannes de Cavallariis, aus welchem M. Andreas Angelus***) und Westphalen†) eine Abbildung des Papstes Clemens II. mit dem Meyendorffschen quadrirten Wappenschilde geben. Nähere Prüfung, als mir zur Zeit möglich gewesen ist, verdient nach des M. Wagner (p. 25 und 26) Berufung auf die Randglosse einer „gar alten Maintzischen Chronik des Hilberti Schönen, Gerhardi Rinsbeck und des Abts von Spontheim Mnspt in dem Schotten-Kloster zu Würzburg.

So viel steht nun einmal fest, daß der Annalista Saxo die einzige, in genügend hohes Alter hinaufreichende††), und zugleich eine auch sonst in ihren genealogischen Angaben sich bewährende Quelle ist; der wir uns vertrauensvoll anschließen, und der wir nicht entgegentreten dürfen, mit neueren, dem widersprechenden, theils unverbürgten, theils erwiesen unkritischen Nachrichten.

Daß zwischen dem Magdeburgischen Geschlechte von Meyendorff und den Holsteinschen Familien von Méyendorf und von Meinsdorff irgend ein genealogischer Zusammenhang stattgefunden habe, ist bei der

*) ibd. p. 418.

**) Schon Papebrochius (hist. chronol. ad Catalog. Pontific. p. 187) und Heineccius (antiq. Goslar. I. 40) haben die Gleichzeitigkeit der Bamberger Grabschrift bezweifelt.

***) chronic. Holsatiae. p. 77.

†) mon ined. I. Tab. XIII.

††) Man darf sich nur nicht irreleiten lassen, durch die Art, wie ältere Autoren zu citiren pflegen. Wenn z. B. in der 2. Ausgabe von Seibels Iconographie zur Beglaubigung, daß Bischof Suidger aus dem Mayendorffschen Geschlechte entsprossen sei, auf das Zeugniß des Albert (statt Adam) von Bremen (hist. eccles. p. 79) und des Alberius Stadensis in chron. ad an. 1032 hingewiesen wird, so darf man ja nicht glauben, daß hier irgend etwas von den Meyendorffs stehe — nur von Suidger ist die Rede.

Zurückführung derselben auf ganz verschiedene ihren Namen entsprechende Stammsitze, so wie bei der gänzlichen Verschiedenheit der Wappen unwahrscheinlich, auch durch nichts erwiesen, als die früher allgemein geltende, wiewohl sehr trügerische Annahme gleicher Name, gleicher Stamm.

Das Sebmacherſche Wappenbuch (V. Tab. 150) bringt uns unter den Holsteinschen Geschlechtern 3 verschiedene Wappen, jedoch mit ähnlichen Namen, die deshalb hier näher betrachtet werden müssen.

1. Die von Mensdorff, welcher Name jedoch, auf einem Druckfehler beruhend Meinsdorff heißen muß. Das Wappen, in welchem man trotz seiner heraldisch-wesentlichen Verschiedenheit Aehnlichkeit mit dem der Magdeburgischen Familie hat erkennen wollen, zeigt eine aufsteigende Spitze, wodurch das Schild in drei Theile, schwarz, roth und weiß tingirt, getheilt wird, und als Helmschmuck einen Pfauenwedel. Der Stammsitz dieser Familie ist das unsern Plesen in Wägrien (im Lübeckschen Sprengel) gelegene (Groß- und Klein-) Meinsdorf. Hier zeigt sich schon ein wesentlich von Meyendorf verschiedener Name; indem jener bei Meinersdorf oder Meinhardsdorf (villa Meinhardi); dieser aber auf Megendorf oder Meginsdorf (villa Meginonis) zurückführt. Diese Verschiedenheit allein würde ausreichend sein, um jede Identificirung sowohl der beiden in Holstein, als der im Magdeburgischen vorkommenden Familien zurückweisen zu müssen. Daß aber Meynersdorf wirklich die ältere Form für Meinsdorf ist, sowohl für den Ort, als für das Geschlecht, dies kann durch urkundliche Zeugnisse dargethan werden *)

2. Die von Meyendorff mit 3 (2. 1.) Rosen im Schilde und zwei Fähnlein auf dem Helme; vermuthlich auf dasjenige Geschlecht

*) Meynerstorpe im Kerspele to Plone 1386 (Urkundenſ. d. Schlesw. Holst. Lauenb. Gesellschaft f. vaterländ. Gesch. I. 268) Marquardus de Meynerstorp 1281 (I. 218); filii Johannis de Meynerstorpe 1320 (I. 236); Johannes Meynarsdorpe 1331 (I. 237.); Henning Meynerstorp 1353 (Gercken cod. dipl. Brandenb. VII. 54); Herr Hennigh Meynerstorp Ritter 1379 (Urkundenſ. I. 259); Henninghus Meynerstorp miles 1379 (I. 260); Herr Nicolaus Meynstorp Propst zu Preetz 1401 (I. 397); Nicolaus Meynerstorp Propst zu Preetz 1407 (I. 272); Hinrick Meynerstorpe to dem Hoghenvelde Knappe 1421 (I. 291); Catharine Meynstorff Frau zu Schmol, des seligen Jurin Meynstorff Wittwe 1571 (I. 373).

sich beziehend, welches zu Meyendorf, 2 Meilen nordöstlich von Hamburg seßhaft gewesen; worüber es mir jedoch zur Zeit an urkundlichen Zeugnissen fehlt.

3. Die von Meinsdorff mit einem gevierteten Schilde, welches im 1. Quartier einen Löwen, im 2. ein Kreuz, im 3. einen Stern zeigt; eine wunderliche, sehr modern schmeckende Zusammenstellung, über die ich, wie über das in Rede stehende Geschlecht, dem das Wappen angehört haben soll, keine Rechenschaft zu geben weiß. Ich will hierbei jedoch nicht unerwähnt lassen, daß gerade bei den Holsteinschen Geschlechtern im Siebmacherschen Wappenbuche sich große Irrthümer und Versehen eingeschlichen haben; so verschiebt z. B. die folgende Tafel fast alle Namen und Wappen; indem der Name stets für das vorhergehende Wappen gilt. Was also Andersen heißt, ist das Wappen der v. Blumen; was v. Blumen genannt wird, muß v. Buchwald heißen; was als v. Buchwald bezeichnet ist, gilt für v. Gadendorf u. s. w.

So viel scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Familie der Freiherren v. Meyendorf in Curland getrost die Holsteinschen Namens-Genossen als mit ihnen gar keine Gemeinschaft habend, auf sich beruhen lassen kann.

Ebensowenig stehen folgende zwei Notizen mit ihr und mit den bereits erwähnten in einem näheren historischen Zusammenhange. Wenn nämlich den 22. Mai 1354 in einem Vergleiche zwischen den Herzögen von Pommern und den Fürsten von Anhalt, wie es bei Streitigkeiten zwischen ihren beiderseitigen Vasallen gehalten werden solle, unter den Pommerschen Vasallen der Knappe Tymme Meynerstorp genannt wird. Denn eben dieselbe Person heißt kurz zuvor Tymme Heynerstorpe,*) und dies ist sicher die richtigere Lesart. — Ebenso der Ulrich, welcher 1256 in der Ueberschrift allerdings von Meindorf, in der Urkunde selbst aber von Memdorf genannt wird,**) und zwar als Ministerial des Pfalzgrafen Ludwig von Rhein. So gehört er denn, wie dies Verhältniß und der ganze Inhalt des Diploms beweiset, einer ganz anderen Gegend und Familie an; indem es sich um die Einwil-

*) Klöden, diplomat. Gesch. des Markgrafen Waldemar IV. 410. Riedel cod. dipl. II. Heft II. 355.

**) Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 497.

ligung einer Ehe Ulrichs handelt mit des Ritters Otto v. Zant Tochter Alheid, die des Edlen Herrn v. Arnsberg Ministerialin war.

Nach diesen Beseitigungen kommen wir endlich zu dem v. Meyendorffschen Geschlechte, auf welches die fortblühende Curländische Familie hinzublicken hat, als auf dasjenige, mit welchem sie, allem Anscheine nach, gleichen Ursprunges ist.

Es ist dies jenes in seinem Heimathlande in der Person des Andreas v. Meyendorf zu Ummendorf, Seedorf und Alten-Platho am 1. August 1667 ausgestorbene Geschlecht, welches dem Pfarrdorfe Meyendorf ½ Meile südöstlich von der Stadt Seehausen im Magdeburgischen seinen Namen zu verdanken hat.

Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes ist vom Jahre 1112, wo derselbe Meintorp in comitatu Frietherici comitis*) genannt wird; demnächst finden wir nach einer Urkunde vom Jahre 1152, daß das Kloster Hillersleben an der Ohre Besitzungen zu Meindorp**), oder wie es in einem anderen Abdrucke heißt zu Megendorp***) inne hatte. Diese letztere Form, die wir auch 1325†) noch wieder finden, führt uns, wie oben bereits berührt worden ist, auf den alten Vornamen Megino. Diesen verschiedenen Formen entspricht auch der Name des Geschlechtes, welches hier, wie in der Umgegend seßhaft war, und welches ein allgemeineres Interesse in Anspruch zu nehmen berechtigt ist durch das Standes-Verhältniß, dem dasselbe angehörte.

Wir finden nämlich in denen von Meyendorff eins der höchst seltenen Beispiele für diese Gegenden verwirklicht, daß eine Familie, ohne dem höheren Adel und dynastischen Stande anzugehören, seine ursprüngliche Freiheit ohne Eingehen in ein Ministerial-Verhältniß einerseits und ohne andrerseits, zu einem von der Ritterschaft sich absondernden Stand der Gemein-Freien herabzusinken, gewahrt hat. Es war dies der Stand der Schöffenbar-Freien. Die Schöffenbaren waren bekanntlich diejenigen Freien, welche durch den Besitz einer gewissen Größe des echten Eigenthums befugt waren, im Volksgerichte auch über Freie das Schöf-

*) Harenberg hist. Gandersh. p. 179;
**) Gercken cod. dipl. Brandb. I. 8.
***) Riedel, diplom. Beiträge I. 26.
†) v. Ledebur. Neu. Allgem. Archiv I. 145.

fenamt auszuüben.*) Nach dem Sachsenspiegel (I. 3) standen die Schöffenbaren und die Leute freier Herren im 5. Heerschilde, ebenso wie die Mittelfreien nach dem Schwabenspiegel (l. c. § 5). Mittelfrei waren aber nach letzterem Landrechte, den Semperfreien gegenüber, die, welchen der hohen Freien (Dynasten) Mannen waren.

Von denen von Meyendorff sagt nun ausdrücklich der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebende Glossator des Sachsenspiegels Johann v. Buch,**) indem er dieselben als Vasallen der Edlen von Plotho bezeichnet: „dy van Meindorpe sint scheperbar vryen und sint doch der van Plote man dat sint Dinstlude." — Dieser merkwürdige Fall, der des Glossators Verwunderung erregt, daß nämlich eine schöffenbar freie Familie dennoch Vasall sein könne von einem Ministerialen, wodurch der Grundsatz des deutschen Staatsrechts des Mittelalters, daß Jedermann ohne sich zu erniedrigen, nur Vasall eines solchen sein könne, der ihm im Geburtsstande nicht nachstehe, scheinbar verletzt war, erklärt v. Raumer***) dadurch, daß die v. Plotho, trotz ihres Ministerial-Verhältnisses zu Magdeburg wirkliche nobiles slavi und Inhaber eines Lehnhofes waren, wie sie denn auch das Prädikat der höheren Nobilität „Edle Herren" stets gewahrt haben.

Daß aber jenes der Aufmerksamkeit des Glossators zum Sachsenspiegel nicht entgangene Verhältniß eines Geschlechtes, das zu den Schöffenbar-Freien und nicht zu der Dienstmannschaft gehörte, bei denen von Meyendorff wirklich Statt gefunden habe, dies bestätigt eine Reihe von Urkunden, welche den bisherigen, um die Genealogie dieser interessanten Familie bemüht Gewesenen größtentheils entgangen sind, auf das aller Unzweifelhafteste.

1163 erscheint vor dem Placitum in Seehausen nahe bei Meyendorf u. a. Volradus de Meiendorp.†)

---

*) Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Ausgabe I. 177.

**) Klöden über den Verfasser der niedersächsischen Glosse zum Sachsenspiegel und des Richtsteiges in den Märkischen Forschungen II. 242. ff.

***) Ueber den Seniorats-Lehnhof der Freiherren Edlen v. Plotho in v. Ledebur Allg. Arch. IX. 295.

†) Leuckfeld antiq. praemonstrat. de monasterio Gratia Dei p. 57.

1196. Arnoldus de Meyendorp *), oder auch ohne Zweifel durch Druckfehler entstellt: Arnoldus de Metzendorp **). Es werden hier die Zeugen als nobiles liberi ac ministeriales bezeichnet. Unter ihnen nimmt Arnold eine solche Stellung ein, daß er unmittelbar auf die von Amsvorde folgt, welche, so wie alle vorhergehenden Personen Edele Herren (nobiles viri) ungezweifelhaft waren. Arnold gehörte also entweder zu diesen selbst hoch, oder wenigstens zu den freien Herren (liberi), denen hier noch der ihnen (allerdings von Alters her gebührende) Vorrang vor den Ministerialen gestattet wird. Da nun aber in keiner Urkunde den von Meyendorf das Prädikat nobiles gegeben wird, so kann auf sie nur die Bezeichnung liberi bezogen werden.

1209. Arnoldus de Meiendorp ***). Hier wiederum unmittelbar hinter Wernerus de Amsvorde, ohne nähere Bezeichnung zwar des Standes, daß dies jedoch der, entweder der Edlen, oder der Freien gewesen sein müsse, nicht aber der Ministerialen, dies folgt daraus, daß

1202 Fredericus de Meiendorp canonicus Magdeburgensis genannt wird †). Denn vor dem 14. Jahrhundert finden wir in dem Domkapitel zu Magdeburg nur Personen des höheren Adels und des freien Herrenstandes, nicht eine einzige aus der Dienstmannschaft. Im Jahre 1238 nimmt eben dieser Fridericus de Meiendorp eine Stelle unmittelbar hinter dem Domdechanten ein ††). Es scheint daher derjenige Friedrich, den wir ohne Hinzufügung des Familiennamens 1227 unmittelbar hinter dem Dompropst †††) seiner 1228 *†) und 1229 **†) als Domdechant genannt finden, eine andere Person zu sein.

1217 werden in einer Hillersleben'schen Kloster-Urkunde unmittel-

*) Ludwig reliq. mspt. IX. 543.
**) Gercken cod. dipl. III. 64.
***) Leuckfeld l. c. p. 46.
†) Ludwig rel. mspt. V. 31.
††) Gercken Brandb. Stiftshist. S. 456.
†††) Ludwig l. c. 34.
*†) Schulthes direct. dipl. I. 349.
*††) Meibom Walbeckſche Chronik ed. Abelii p. 214.

bar neben einander genannt Arnoldus de Meyndorp und Arnoldus de Rossowe*)

1248. Alvericus de Meindorp**)

1280. Johannes de Meyendorp miles***); desgleichen 1284; wiewohl irrig zu den Geschlechtern Mecklenburgs gezählt.†)

1287. Bernhardus de Meyendorf miles ††)

1311. Otto de Meygendorp tenet dimidium mansum et sex curias ibidem et advocatiam super illa bona; item tres mansos Sempteswegen et sex curias ibidem.†††) Also noch im 14. Jahrhundert war das Geschlecht an demjenigen Orte, welchem es seinen Namen verdankt, angesessen: denn darauf bezieht sich das erste ibidem. Der zweite Ort ist Samswegen a. d. Ohre zwischen Wolmirstedt und Hillersleben.

1337. Bosso de Meyendorp famulus.*†)

c. 1350 stiftet Bartoldus de Meiendorp eine Memorie in dem Ludgeri-Kloster zu Helmstedt.*††)

1457. Ilsebe Meyendorp Küsterin des Klosters auf dem Münzenberge bei Quedlinburg.*†††)

Die angeblich ältere Nachricht, daß ein Otto v. Meyendorf 1214 sein Schloß Meyendorf dem Bischof Heinrich von Naumburg verkauft, und daß dieser solches zu einem Benediktiner Nonnenkloster gemacht habe, ist fast in allen Theilen grundfalsch. Denn Meyendorf war kein Benediktiner- sondern ein Cistercienser Nonnenkloster; aus den beiden ersten Dekaden des 13. Jahrhunderts gab es Cistercienser Nonnenklöster in Deutschland noch nicht; die Stiftung, zum wenigsten die Bestätigung fällt auch erst in das Jahr 1267**†); einen Bischof Heinrich von

---

*) Riedel dipl. Beitr. I. 24 und cod. dipl. II. Hptth. I. 6.

**) Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 181.

***) Gercken c. d. II. 355.

†) v. Meding Nachr. adel. Wappen II. 376.

††) Leuckfeld antiq. Gröning. p. 239.

†††) Halberstädtisches Lehnsregister. Mnspt.

*†) Lenz Brandb. Urk. I. 249.

*††) Leibnitz scr. rer. Brunsw. III. 602.

*†††) Erath c. d. Quedlb. p. 783.

**†) Boysen histor. Magazin II. 309. Bahrendt Neuhaldenslebensche Kreis-Chronik II. 577.

Naumburg hat es im 13. Jahrhunderte nicht gegeben: es müßte denn hier eine Verwechselung mit Meinrich oder Meinher stattfinden, der von 1246 — 1270 Domprobst und von da bis 1280 Bischof zu Naumburg war, ein Sohn des Grafen Hermann I. von Mannsfeld aus dem Stamme der Burggrafen von Neuenburg.*) Es ist von diesem jedoch kein Antheil an der Stiftung des gedachten Klosters nachzuweisen, wohl aber von einem Edlen Heinrich von Grunenberg, der indessen nie Bischof von Naumburg gewesen ist, sondern nur dem Domkapitel zu Magdeburg angehört hat.**) Endlich scheint der Otto von Meyendorf von 1214 eine Verwechselung zu sein, mit dem 100 Jahre später lebenden Otto, der wie wir gesehen haben noch im Jahre 1311 im Lehnbesitze einer Hufe, von 6 Höfen zu Meyendorf und der Vogtei über diese Güter war, die er dem Kloster daselbst geschenkt haben mag.

An diese älteren Nachrichten der Magdeburgischen Familie von Meyendorf schließt sich in vollkommenem Einklange dasjenige an, welches glaubwürdige Zeugnisse aus Livland berichten.

Denn daß jener Ritter Arnold von Meyendorf, der nebst Bernhard von Seehausen (nach dem an Meyendorf gränzenden Orte benannt) im Jahre 1202 den Bischof Albert aus dem Westphälischen Geschlechte v. Apeldern und dessen Bruder Dieterich v. Apeldern auf dem Kreuzzuge nach Livland begleitete,***) aber in seine Heimath zurückkehrte, eben kein anderer gewesen, als der Arnold v. Meyendorf, den wir in Magdeburgischen Urkunden von 1196, 1209 und 1217 oben nachgewiesen haben, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Dies macht es nun aber im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Conrad v. Meyendorf, welcher schon auf einem früheren Kreuzzuge den Bischof Albert begleitete, und der von ihm mit der Burg Ykeskola bei Riga

*) Märcker Burggrafthum Meißen S. 90. Lepsius Gesch. der Bischöfe von Naumburg I. 98 — 108.

**) Es werden mehrere Personen des Namens Henricus de Grunenberg zu unterscheiden sein: 1257 Domherr (Riedel cod. dipl. I. Hptth. II. 50); 1258 Propst zu St. Nicolaus (v. Ledebur Allg. Arch. XVII. 84); 1259 desgl. (Riedel I. Hptth. II. 65); 1268 Domkantor (Gercken c. d. VII. 362); 1273 Domherr (Riedel I. Hptth. V. 40); 1274 desgleichen (ibd. I. Hptth. IV. 40); 1285 Domprobst (v. Ledebur XVII. 174); 1300 Domherr (Schulthes direct. II. 74); 1315 Vicedom (Riedel II. Hptth. I. 463).

***) Voigt Gesch. Preußens I. 410.

belohnt wurde,*) demselben Geschlechte angehört habe, und wohl ein Bruder Arnolds gewesen sein werde.

Da nun aber Conrad von Meyendorf, belehnt mit der Burg Ykeskola (Uexküll) sortan nach dieser Burg sich nennt,**) und der Stammvater jenes berühmten Geschlechtes geworden ist, aus welchem unter andern die Bischöfe von Reval Heinrich III. (1420 — 1425) und IV. (1433 — 1450) hervorgegangen sind; so erklärt es sich sehr wohl, daß bei der Erhebung der Gebrüder Otto, Johann und Jacob, so wie ihres Neffen Wolther Reinhold von Uexküll in den Schwedischen Freiherrnstand am 16. April 1619, der ursprüngliche Stammname der Familie wieder hervorgeholt und dem Geschlechte der Name Freiherren von Meyendorff a. d. H. Uexküll verliehen wurde.

Merkwürdig bleibt immer das Hervorholen eines alten, seit fast 500 Jahren aufgegebenen Namens. Das kurz zuvor erfolgte Aussterben beider Familien der v. Meyendorff im Magdeburgischen (1667) und der v. Meinsdorff im Holsteinischen (1664), welche Tradition und Literatur, nach damaliger Anschauungsweise zu verschiedenen Zweigen eines gemeinsamen, mit illustren Ahnen ausgeschmückten Stammes gestempelt hatte, mögte Einfluß darauf gehabt haben, den in fabelhaftes Alterthum hinauf geleiteten Namen wieder hervorzuholen und der Vergessenheit zu entreißen. Auffallend bleibt nur, daß jenes Diplom bei Verleihung eines neuen freiherrlichen Wappens gar keine Rücksicht genommen hat, weder auf das Wappen der Magdeburgischen, noch der Holsteinischen Familie.

Daß das Wappen der Familie v. Uexküll, nämlich ein aufgerichteter, auch wohl leopardirter gekrönter Löwe, in ältester Zeit ohne, später mit Hellebarde,***) so gänzlich abweichend ist von dem der

*) Es wird von Gruber (orig. Livon. p. 30) berichtet, daß Bischof Albert zweien von den mit ihm gekommenen Rittern, nämlich dem Daniel Wangerow und Conrad v. Meyendorf lehnsweise, jenem Lemsarden und diesem Ykeskola übergeben habe (Voigt I. 407); hieraus gründet sich wohl die in vorliegendem Collectaneum begangene Verwechselung, daß nämlich auch Daniel ein Herr v. Meyendorf gewesen sei.

**) Conradus de Ykeskole 1209 (cod. diplom. Polon. VI not. II. p. 2); 1220 (Gruber orig. Livon. p. 40. 41. 68); 1224 (cod. dipl. Polon. V. 8. 9.) Runds Chronik II. 15.)

***) Das Siegel, sowohl des Bischofs Heinrich IV. vom Jahre 1448, als des

Familie v. Meyendorff im Magdeburgischen, von welcher jene entsprossen ist, würde einen Zweifel gegen die Identität des Stammes rechtfertigen, ließe sich diese Verschiedenheit nicht auf zweierlei Weise erklären.

Zuvörderst ist zu bedenken, daß bis in jene Zeit der Gränzscheide des 12. und 13. Jahrhunderts, wo Conrad von Meyendorf seine Heimath verließ und Begründer eines neuen Stammes und Namens wurde, die Heraldik des niederen Adels kaum hinauf reicht. Wenigstens besitzen wir kein Siegel dieser Klasse mit Wappenbild vor der zweiten Dekade des 13. Jahrhunderts. Denn die Nachricht, daß Kaiser Friedrich im Jahre 1184 einem Conrad von Meyendorff, womit vielleicht jener nach Livland gezogene Conrad gemeint ist, wegen seiner Verdienste sein altes Wappen bestätigt und mit einem Pfauenwedel (als Helmbild) vermehrt habe, ist eine zu abgeschmackte Erfindung, als daß sie weiterer Widerlegung bedürfte; und auch keine Erwähnung nicht finden würde, wenn nicht eine von einem Baierischen Archivbeamten neuerer Zeit herrührende mit vielen gemachten Wappen ausgestattete Abhandlung über die Meyendorffsche Familie, diese unkritische Nachricht brächte.

Aber noch ein zweiter Grund konnte eine Wappen-Veränderung bei Annahme des Namens von Uerküll veranlaßt haben. Die Burg, welche den Namen Uerküll erhielt, war die erste in Livland von Bremischen Kaufleuten erbauete.*) Der Name wird, ich weiß nicht mit wie triftigen Gründen, aus der Landessprache erklärt; mir kommt es jedoch nicht wahrscheinlich vor, daß deutsche Ansiedler für eine von ihnen neu angelegte Burg einen andern als deutschen Namen gewählt haben sollten. Sämmtliche übrige von den Deutschen erbauten Burgen und Städte erhielten deutsche Namen, theils als Wiederholungen der heimathlichen Topographie, theils von den Familien entlehnt, die hin sich niederließen. Dies konnte füglich auch der Fall mit der Burg Uerküll gewesen sein: denn es hat in der That im Amte Vechte des an der Gränze des Bremischen Sprengels gelegenen Theiles der Os-

Dirick Uerkul von 1523 zeigt den Löwen, ohne daß der Hellebarde erwähnt würde. (Index corp. hist. dipl. Livon. I. 235. II. 203.)

*) Rüssow Chronika der Provinz Livland. 1578. S. 8.

nahrückschen Diözese ein dergleichen Geschlecht gegeben.*) Sollte dies nun wirklich wie mehrere andere dortige Geschlechter z. B. die v. Bissendorf einen Löwen im Schilde geführt haben; so würde dies der Ansicht Vorschub leisten, daß von einem Mitgliede dieses Geschlechtes die bei Riga aufgeführte erste deutsche Burg den Namen empfangen habe und daß beim Heimfall derselben nach Abgang des ersten Besitzers mit dem Namen, gleichzeitig auch das Wappen an Conrad v. Meyendorf übergegangen sein könnte — wenn überhaupt zu Ende des 12. Jahrhunderts schon von Wappen ritterlicher Personen des niederen Adels, wofür es freilich sichere Zeugnisse nicht giebt, die Rede sein kann.

Nachdem wir in der Magdeburgischen Familie von Meyendorff die Stammgenossen des noch blühenden gleichnamigen Geschlechtes in den Russischen Ostsee-Provinzen mit kaum zu bezweifelnder Sicherheit gewonnen haben, wird es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß sich an jene eine Gruppe anderer Familien derselben Heimath anschließt, welche nach Anleitung ihres gemeinsamen Wappenbildes auf eine und dieselbe Stammeswurzel hinzudeuten scheint.

Da haben wir zuerst das einst sehr mächtige Rittergeschlecht der im 15. Jahrhundert ausgestorbenen Herren v. Steinfurt, dem unter andern die Schlösser Alvensleben und Errleben gehörten und dessen Stammsitz eine nunmehr von der Erde gänzlich verschwundene Burg an der Ohre unfern Neu-Haldensleben gewesen ist. Die Lage derselben wird auf der Karte des Ohre-Bruches in Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg 5. Theil und auf der Karte des Neuhaldenslebenschen Kreises in Behrends Kreis-Chronik näher bezeichnet; ein Ort, der dadurch ein besondetes Interesse erhält, weil er derjenige ist, dessen bereits die Fränkischen Annalisten beim Jahre 784 unter dem Namen Stagnfurt als eines solchen gedenken, bis wohin Karl der Große in diesem Jahre an die Ohre gelangt ist.**) Vor-

*) Im Jahre 1290 werden in einer Urkunde des Johann von Dinclage Drosten zu Vechte u. a. namhaft gemacht: Tepe de Ukeshole und Johannes de Ukeshole (Sandhof antist. Osnabrug. dipl. p. 188.)

**) v. Ledebur kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen S. 88—94. daselbst Allg. Arch. VII. 34.

chardus de Stenvorde 1197 ist der Erste dieses Geschlechts, der bekannt geworden ist.*)

Ein zweites Geschlecht ist das der Familie von Rossow, von welchem wir oben beim Jahre 1217 einen des Namens Arnold unmittelbar neben Arnold v. Meyendorff in einer Magdeburgischen Urkunde als Zeugen erblicken. Dieses gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erloschene Geschlecht**) hatte seinen gleichnamigen Stammsitz an der Biese in der Nähe der Altmärkischen Stadt Osterburg. Aeltere Genealogen und Chronisten nahmen keinen Anstand, die im 10. Jahrhundert lebende berühmte Dichterin und Canonissin zu Gandersheim Hroswitha zu einem Fräulein v. Rossow zu machen und Abbildungen derselben mit dem v. Rossowschen quadrirten Wappenschilde zu schmücken.***)

*) Gercken cod. dipl. I. 16. 18.

**) Märkische Forschungen II. B. II. Abth. S. 381.

***) Seidel beginnt seine Iconographie berühmter Märker mit der Abbildung der Hroswitha (980), die er Helena v. Rossow nennt; geht dann zum Papst Clemens II. († 1047) über, den er als Suidgerus von Meiendorff bezeichnet und fügt bei beiden das Wappen hinzu.

nabrückschen Diözese ein dergleichen Geschlecht gegeben.*) Sollte dies nun wirklich wie mehrere andere dortige Geschlechter z. B. die v. Bissendorf einen Löwen im Schilde geführt haben; so würde dies der Ansicht Vorschub leisten, daß von einem Mitgliede dieses Geschlechtes die bei Riga aufgeführte erste deutsche Burg den Namen empfangen habe und daß beim Heimfall derselben nach Abgang des ersten Besitzers mit dem Namen, gleichzeitig auch das Wappen an Conrad v. Meyendorf übergegangen sein könnte — wenn überhaupt zu Ende des 12. Jahrhunderts schon von Wappen ritterlicher Personen des niederen Adels, wofür es freilich sichere Zeugnisse nicht giebt, die Rede sein kann.

Nachdem wir in der Magdeburgischen Familie von Meyendorff die Stammgenossen des noch blühenden gleichnamigen Geschlechtes in den Russischen Ostsee-Provinzen mit kaum zu bezweifelnder Sicherheit gewonnen haben, wird es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß sich an jene eine Gruppe anderer Familien derselben Heimath anschließt, welche nach Anleitung ihres gemeinsamen Wappenbildes auf eine und dieselbe Stammeswurzel hinzudeuten scheint.

Da haben wir zuerst das einst sehr mächtige Rittergeschlecht der im 15. Jahrhundert ausgestorbenen Herren v. Steinfurt, dem unter andern die Schlösser Alvensleben und Errleben gehörten und dessen Stammsitz eine nunmehr von der Erde gänzlich verschwundene Burg an der Ohre unfern Neu-Haldensleben gewesen ist. Die Lage derselben wird auf der Karte des Ohre-Bruches in Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg 5. Theil und auf der Karte des Neuhaldenslebenschen Kreises in Behrends Kreis-Chronik näher bezeichnet; ein Ort, der dadurch ein besondetes Interesse erhält, weil er derjenige ist, dessen bereits die Fränkischen Annalisten beim Jahre 784 unter dem Namen Stagnfurt als eines solchen gedenken, bis wohin Karl der Große in diesem Jahre an die Ohre gelangt ist.**) Vor-

*) Im Jahre 1290 werden in einer Urkunde des Johann von Dinclage Drosten zu Vechte u. a. namhaft gemacht: Tepe de Ukeshole und Johannes de Ukeshole (Sandhof antiqu. Osnabrug. dipl. p. 188.)

**) v. Lebebur kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen S. 88—94. daffelbe Allg. Arch. VII. 34.

chardus de Stenvorde 1197 ist der Erste dieses Geschlechts, der bekannt geworden ist.*)

Ein zweites Geschlecht ist das der Familie von Rossow, von welchem wir oben beim Jahre 1217 einen des Namens Arnold unmittelbar neben Arnold v. Meyendorff in einer Magdeburgischen Urkunde als Zeugen erblicken. Dieses gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erloschene Geschlecht**) hatte seinen gleichnamigen Stammsitz an der Biese in der Nähe der Altmärkischen Stadt Osterburg. Aeltere Genealogen und Chronisten nahmen keinen Anstand, die im 10. Jahrhundert lebende berühmte Dichterin und Canonissin zu Gandersheim Hroswitha zu einem Fräulein v. Rossow zu machen und Abbildungen derselben mit dem v. Rossowschen quadrirten Wappenschilde zu schmücken.***)

*) Gercken cod. dipl. I. 16. 18.

**) Märkische Forschungen II. B. II. Abth. S. 381.

***) Seidel beginnt seine Iconographie berühmter Märker mit der Abbildung der Hroswitha (960), die er Helena v. Rossow nennt; geht dann zum Papst Clemens II. († 1047) über, den er als Suidgerus von Meiendorff bezeichnet und fügt bei beiden das Wappen hinzu.

XIII.

Ueber die erste Vermählung Joachims II.

Von

J. Voigt.

Ueber die erste Vermählung Joachim's II. von Brandenburg herrschte noch einige Dunkelheit. Pauli, Preuß. Staatsgesch. III. B. sagt darüber: „Er (Joachim II.) war noch jung, als ihn sein Herr Vater an des Kaisers Maximilians Hof mitnahm, wo er sich bereits die Bewunderung dieses gelehrten, artigen und tapfern Herrn erwarb. Der Kaiser gewann ihn so lieb, daß er ihn, nach dem Leuthinger, mit einer Enkelin zu verehelichen gedachte. Aber diese Prinzessin, sagt er, starb 1519 und vereitelte also diese Vorschläge. Ich habe jedoch keine Enkelin des Kaisers auffinden können, auf welche sich diese Umstände schickten." Zimmermann in seiner Gesch. der Markgr. Brandenburg unter Joachim I. und II. S. 80 nimmt die Angabe Pauli's auf, ohne eine weitere Aufklärung zu geben. Auch Helwing Geschichte des Brandenburgischen Staats B. I. 618 läßt noch manchem Zweifel Raum, wenn er sagt: „Eine Tochter Philipps des Schönen von Oestreich, die Enkelin des Kaisers, sollte das Band gegenseitiger Zuneigung (des Kaisers und Joachim's I.) dauernd befestigen; sie ward noch während des Aufenthalts des jungen Markgrafen zu Wien seine Braut. Indessen starb sie vor der Vermählung." In einer Anmerkung giebt Helwing auf das Zeugniß Pauli's als Todesjahr 1519 an.

In allen diesen Angaben wird nun weder der Name der Prin-

zessin, die eine Braut Joachims II. gewesen sei, bestimmt, noch auch nachgenlesen, daß eine Enkelin Maximilians im J. 1519 gestorben sei. Philipp der Schöne hatte bekanntlich vier Töchter: Eleonore, zuerst die Gemahlin des Königs Emanuel von Portugal, dann mit König Franz von Frankreich vermählt, starb im J. 1558; die zweite Tochter Isabelle wurde im J. 1515 mit König Christian II. von Dänemark vermählt, dem der Tod sie aber im J. 1525 entriß. Eine dritte Tochter Marie wurde im J. 1521 die Gemahlin des Königs Ludwig II. von Ungern; ihr Tod fällt ebenfalls erst ins J. 1558. Die jüngste der Töchter, Catharine, finden wir seit 1525 als die Gemahlin des Königs Johann III. von Portugal genannt. Sonach könnte nach den gewöhnlichen Angaben keine von diesen vier Töchtern Philipps des Schönen Joachim's Braut gewesen sein. Woher nun Leuthinger das Todesjahr 1519 für eine fünfte Tochter haben will, ist nicht abzusehen, da Philipp, so viel wir wissen, nur die vier genannten Töchter hatte. Offenbar hat Leuthinger, der eine Notiz von dem Verlöbniß Joachims mit einer Enkelin Maximilians vor sich hatte, für diese das Todesjahr 1519 nur deshalb willkührlich angenommen, um damit die Frage zu beantworten: warum die Vermählung nicht zu Stande kam.

Es ist mir möglich geworden, das Räthsel einigermaßen zu lösen. Der junge Markgraf Joachim, der im J. 1518 seinem vierzehnten Lebensjahr entgegenging, ward damals wirklich, mit Philipps des Schönen jüngster, eben erst zehnjähriger Tochter Catharine verlobt. In einem mir vorliegenden Original-Schreiben des Kurfürsten Joachim I. an den Hochmeister Albrecht von Brandenburg aus Augsburg am Sonntag Decollationis Johannis 1518 spricht sich der Vater über die Verlobung seines Sohnes mit der erwähnten Prinzessin in folgender Weise aus:

Hochwirdiger Hochgeborner Fürst Freuntlicher lieber vetter ich heln E. l. freuntlich bedengken und wolmeynung aus zweyen Iren Brieffen vernummen, Frag E. l. darauff vertrewlich und in grosser geheym zu wissen das durch Schickung des Almechtigen meynem Sun Joachim Frewle Katharina von Hispanien und Oesterreich per verba de presenti elich vertrawt und vermehelt ist worden am Suntag vor Bartholomei und Sie bringt meynem Sun

Eygelt und geschmugt zu biß in vyrmal hundert tausent gulden der ich auch zum teyl durch die Fugker itzt kurtzlich den vierden teyl par entpfangen und mit mir hinwegk füren werde und umb das überige bin ich auch nach notturfft versorgt und wirt in anderthalben Jar gar erykummen und mir die Brawt zu Frangfurt am Meyn dieselb zeytt verantwort werden ꝛc. Aber ich hab Schrifft gesehen von Rom das k. M. von Frangkrich Frewle Renata die vor meynen Sun zugesagt Soll dem kunig von Novara haben vermehlet Es ist aber von andern Orten k. Mt. auch geschrieben worden das Sie dem hertzogen von Soffoy solt vermehelt sein, also han ich zu mir selbst auch trachten mussen damit ich sampt meynem Sun zwischen zweyen Stülen nit nidderseß und hab diß also wie obenvermelt angenommen ꝛc.

Es geht demnach aus diesem, vom Kurfürsten eigenhändig am 29. August geschriebenen Briefe hervor, daß das Verlöbniß des jungen Markgrafen mit Philipps Tochter Katharina erst acht Tage zuvor am 22. August und zwar zu Augsburg (nicht wie Helwing a. a. O. angiebt, zu Wien) vollzogen worden war.

Nun stellt sich aber die Frage entgegen: welche Hindernisse es gewesen seyen, die das Verlöbniß nicht zur wirklichen Vermählung kommen ließen? Wenn man der Angabe (bei Helwing a. a. O. S. 610) Glauben schenken dürfte: Joachim I. habe im J. 1518 den Wunsch des alten Kaisers Maximilian, seinen Enkel Karl zum Römischen Könige erwählt zu sehen, nicht erfüllt, so könnte man annehmen: dieser Umstand habe das gegenseitige freundliche Verhältniß gestört und wohl auch das bereits vollzogene Verlöbniß rückgängig gemacht. Allein die erwähnte Angabe ist unrichtig. Joachim trat dem Wunsche des alten Kaisers in keiner Weise entgegen. Hören wir ihn selbst, wie er sich darüber in dem nämlichen Schreiben an den Hochmeister Albrecht ausspricht. „Ferner, schreibt er, sollen E. l. fürwar wissen, das Kunigk Karl ꝛc. von uns dem merern teyl binnen zweyen monetten wirt zu Frankfurt zu Romischen Kunig erwelt werden und solt nymants Opposition dann Saxen und tryr, Es ist auch vor meynem hierherkummen mehr dann halb bewylligt gewest, gott geb uns allen glügk und heyl darzu ꝛc.

Es müssen demnach andere Verhältnisse obgewaltet haben, welche der Vermählung des jungen Markgrafen mit Katharina Hindernisse entgegenstellten, und wir erhalten einigen näheren Aufschluß darüber aus einem im Entwurf noch vorhandenen Schreiben des Hochmeisters Albrecht an den Kurfürsten Joachim, datirt Königsberg am Sonntag nach dem Neuen Jahrstag Anno 1519. Hier nämlich heißt es zuerst: Ins Erste als E. l. uns vermelden thut, wir E. l. mit sonderlichen großen Dank zu Augsburg von kayſ. Maj. abgeschieden, achten wir es wol dafür, das E. l. seiner Maj. nit anderst gedient und wilfart, dann das es von seiner Maj. zu danknemem gefallen angesehen, Got wol helffen, das es zu unser aller bestem und gutem Bestandt gedei, und seine Maj. nicht vielleicht verfürt, das auch, wie Etzlichen andern geschehen, E. l. auch erginge, wie dann der eingelegte Zettel, den wir E. l. hiemit übersenden, uns zum tayl verwarnen thut, darauff sich E. l. ferner als der Verständige wol wird zu halten wissen, und wiewol E. l. der besten gabe eine, so dieselbe im spiel gehabt allgeredt vergeben, doch mochten noch wege gefunden werden, das unser aller Verdruß mit der Zeyt auch vermergt werde, wie ich dann E. l. so ich bey sie komm oder durch glaubliche haimliche beschickung notdürfftiglich berichten will.

Der in vorstehenden Worten erwähnte Zettel lautet nun aber also: Wir haben auch in gewißer erfarung, das die kön. Majest. von Spanigen sein Swester fraw Ezeonora dem konigk von portugal habt vermehlen lossen. So hab Ich och kuntschafft wie wol nicht so gewis das fraw Katherina an das E. l. son unserm vetter zugesagt, dem vertriben konigk von Navara solte in handlung stehen itz zu verloben Ezu solchem uns glawen macht diweil Navara zwischen frankreich und spania gelegen dem franzosen alweg anhengig gewest, och das gemein Volgk und Inwoner besser franzosisch dann spaniolisch seyn domit nun dise parthey ausgerodt und die sach mit gutem willen concordirt und beigelegt wer wol eher erhordt das ein Markgraff von Brandenburg so der sach so weit gesessen leichter dann umb ein konigkreich zu bekommen oder befridigen were hindan gesezt. Ezu was nachtheil und schimpf E. l. sulchs erwachsen wolt, worden E. l. nachpawer und diejenigen so unserm haws Brandenburgk zum teil auch ewer personen

übel wollden alz hoch wie E. l. bewegen und doch wenigk erschrecken, welch frewd wir alle die eins namens Iren personen je billich vergonten. Hir uff unser trewer radt, E. l. wol uff iczigen reichstag die kaiserl. wal so vil müglich auffschürren, wie E. l. den Handel finden E. l. konnen, zu einer andern zeidt wenn es eigent wol dinen, dann wir hoffen von diffem verzug E. l. und unsers ordens sachen vil nucz und gutes erwachsen sulle und wie wol E. l. aus gutem Verstandt sich vor dem honigk, so E. l. schaden einbringen mocht, wol zu hüten weis, bitten wir E. l. kais. Maj. disser zeitung in keinem weg beschuldigen oder beschicken wollen, och am kais. hoff derwegen nicht kuntschafften, sondern uff ander glimplich erfarungk trachten, wie wir och thuen wollen und was wir erfaren E. l. nicht bergen, dann E. l. wol abzunehmen, dieweil disser handel hinter E. l. vorgenummen, das man auch bei dem Keiser was Ir wissen soltet und nicht mehr eröffnen wird.

Man möchte aus dieser Mittheilung fast schließen, es sey dem Kaiser oder dem Könige Karl mit dem Verlöbniß Katharina's überhaupt nie rechter Ernst gewesen und man habe den Kurfürsten auf diese Weise für andere Zwecke nur gewinnen wollen; wenigstens deuten dahin die Worte: Der Kurfürst werde sich aus gutem Verstand vor dem Honig wohl zu hüten wissen.

Der Kurfürst ist seitdem in seinen folgenden Mittheilungen an den Hochmeister über die Sache sehr zurückhaltend und wortkarg. In einem Schreiben, dat. Cöln a. d. Spree am Donnerstag nach Valentini 1519, worin er den Tod des Kaisers Maximilian meldet, sagt er bloß: Es düngkt mich auch nit böse sein, das E. l. Jemahts vertrewlichs zu mir geschickt hett als nemlich Dittrich oder Michel mit entdeckung E. l. gemüts da wolt ich mich auch mehr eröffnen dann der Feder über landt vertrawen ꝛc. Der freuntlichen warnung der heyrath halben bedangk ich mich freuntlich und wyll mich mit gottlicher hülff in die Sach wissen nuemals zu schigken.

Bald darauf aber hatte der Kurfürst, wie es scheint, auch selbst von andern Orten her Nachrichten eingezogen, welche die ihm vom Hochmeister zugekommenen bestätigten. Er erwiedert diesem in einem eigenhändigen Schreiben, dat. Cöln a. d. Spree Freitags nach Cinerum 1519: Ich hab E. l. jüngstes Schreyben mir durch den von Kitlitz

behendet zusamt dieses Ires geschickten Comptürs allenthalben antrager und werbungk vermergkt und bedangk E. l. freuntlich und hohes Fleyses der getrewen warnung meins Suns halben, dann es hievor auch dermasen von andern Ortern an mich gelangt, ich wyll mich aber im handel zu schicken wissen, dann wol muglich wer aus diesem und ander nichthaldung halben, so meynem Sun und mir begegent und noch manchfeltigklich begegnen thutt, Ich mocht gar genaw bey vorigen angefangen handeln E. l. unverborgen bleyben, Sapienti pauca ꝛc.

Der Kurfürst spricht also hier schon geradezu von einem Nichthalten der ihm und seinem Sohn gegebenen Versprechungen. Das Verlöbniß Katharina's von Spanien mit seinem Sohne scheint demnach um diese Zeit schon völlig aufgelöst gewesen zu seyn, und es wirft wohl zugleich ein Licht auf Joachims Gesinnung in Folge dieser Veränderung, wenn er in demselben Schreiben hinzufügt: E. l. wyll ich auch vertrewlich nit bergen, das ich wider mit der Lylien in so guter verstentniß und Freuntschaft bin als vor ye und mocht warlich derselben Ir anschlagk so schyr geratten als seylen.

XIV.

Des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth Jugend-Geschichte.

Von

dem Direktor Leopold von Ledebur.

Zu den hervorragendsten und anziehendsten Gestalten des an bedeutenden Persönlichkeiten so reichen Brandenburgischen Fürsten-Hauses, gleich bemerkenswerth durch seine mancherlei Reisen, Kriegsthaten und Friedensschöpfungen, gehört ohne Zweifel Markgraf Christian Ernst von Bayreuth. Ueber des Fürsten Reisen giebt der zu seiner Zeit viel gelesene und besprochene Brandenburgische Ulysses des Sigismund von Birken*); über seine Kriegsthaten, bis zum Jahre 1682 wenigstens in ziemlicher Ausführlichkeit Rentsch in seinem Brandenburgischen Ceder-Hain und über die bemerkenswerthesten Regierungshandlungen Heinritz in Hagen und Dorfmüllers Archiv für Bayreuthische Geschichte und Alterthumskunde**) urkundliche Auskunft.

Ein mir vergönnt gewesener Einblick in die sehr umfangreichen Edukations- und Peregrinations-Akten dieses Fürsten aus der Zeit seiner Minderjährigkeit bieten einen ergiebigen Stoff, aus welchem uns die Keime und allmählige Entfaltung eines wahrhaft liebenswürdigen

*) Erschien zu Bayreuth 1669 in 4. und vollständiger 1676 in 12., und ward gegen Angriffe in Schutz genommen durch Ludwig Liebhards „des hochfürstlichen Brandenburgischen Ulysses Vertheidigung wider P. Athanasii Kircheri Epistel und P. Veit Ebermanns schändliche Beschmizung in seinem Buche Tropaea Romana genannt. Bayreuth 41672.

**) 1. B. 1. H. S. 70—88. 2. H. S. 62—80.

Charakters treu vor Augen gehalt werden; ein Stoff zugleich, welcher uns so belehrende Einsicht in seine nächsten Umgebungen, in die Erziehungsweise, so wie in die religiösen Zustände und politischen Bewegungen seiner Zeit gestattet; nebenbei aber in Rücksicht auf Lokalverhältnisse uns des Bemerkenswerthen in so großer Fülle bietet, daß wir hoffen dürfen, es werde nicht ohne Interesse sein, davon Einiges vor den Blicken aufzurollen.

Christian Ernst, des Markgrafen Erdmann August und der Sophia, gebornen Markgräfin von Anspach einziges Kind, geboren zu Bayreuth den 27. Juli 1644 während der Stürme des 30jährigen Krieges, ward seiner Eltern frühzeitig beraubt. Der Vater starb, ohne die sehnlichst gewünschten Reisen und Studien gemacht zu haben, ohne zur Regierung gelangt zu sein, nach einer kummervoll verlebten Jugend, noch nicht 36 Jahr alt, an der Auszehrung am 27. Jun. 1651. Die Mutter war bereits am 23. Nov. 1646 gestorben; auch der Großvater Christian, der unter den schwierigsten Zeitverhältnissen 52 Jahre hindurch rühmlichst regiert hatte, starb, als der Erbprinz das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, am 30. May 1655. Dem durch Testament des Markgrafen Christian errichteten, aus mehreren Räthen bestehenden vormundschaftlichen Collegium stand Markgraf Georg Albrecht von Culmbach, des Christian Ernst Oheim, als Mitvormund; der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große aber als Obervormund vor.

Der erste Praeceptor, welcher zur Zeit, wo der Großvater noch lebte, den Prinzen in den ersten Anfangsgründen Unterricht zu ertheilen hatte, Zacharias Lochmann, findet nach einem Zeugnisse vom 16. Decbr. 1651 „fast einen langsamen ingenium“ an seinem Zöglinge, rühmt jedoch, daß derselbe zum Schreiben sehr begierig sei, überhaupt sei an der Lust zum Studiren „insgemein fast nichts zu desideriren, nur langsam, langsam, welches eine treffliche Patienz erfordere.“ Die Zunge sei ihm von Natur etwas schwer, heißt es am 1. Jun. 1652. Von eben diesem Datum ist die Anstellung des Cand. juris Caspar Brunnenwasser, dessen Vater Bürgermeister zu Bernau war, als Vice-Hofmeister und Inspektor neben jenem Präceptor.

Damit beginnt für den Prinzen eine Periode der bittersten Peinigungen. Die Wahl dieses Mannes war eine durchaus unglückliche.

Statt der „erforderlichen trefflichen Patienz", finden wir pedantische Strenge, verknöcherte Pedanterie und gänzliche Unverträglichkeit mit allen Umgebungen, und somit ihn völlig ungeeignet, der ihm gestellten Aufgabe zu genügen. Die Klagen über Halsstarrigkeit, Eigensinn und Trotz des fürstlichen Zöglings nehmen kein Ende. „Es lässet sich, so heißt es unter anderm in einem Memoriale Brunnewassers vom 10. Sept. 1653, bei dem Prinzen schon eine sonderliche Inclination wegen seines hohen Standes spüren, welche Ihm auf keinerlei Weise auszupredigen, und ohne Zweifel eine Ursach ist, daß er aller seiner zugeordneten Leute Unterricht und gute Vermahnungen verachtet, nach Ihnen nichts fraget, sondern wohl ihrer spottet, und wie er selbst spricht, Ihnen alles zu Trotze thut. Dieses möchte manchem wohl unglaublich scheinen, aber ich wollte, daß derjenige es nur einmal sehen sollte, er würde es darnach wohl glauben. Ich will dessen nur einen Beweis beybringen. Er stellet sich bisweilen aus bloßem Vorsatz, als habe er ein gemeines Ding vergessen, und will nicht sagen, ob er's gleich gar wohl kann. Zum Exempel: das deutsche Vater Unser hat Er ja viel tausendmal gebetet, und darnach hat Er seit 14 Tagen solches nicht recht recitiren wollen, sondern bald hie bald da gestutzet, sich einhelfen lassen, und hernach dazu gelachet, bis endlich die scharfe Ruthe des Praeceptoris solches herausgezwungen. Dergleichen thut er täglich, auch in seinen studiis, exercio morum und allen anderen negotiis; ja was noch ärger ist, wenn Ihm etwas untersaget wirdt, das Ihm übel anstehet, so begeht Er's nur desto mehr; wenn Er etwas zu thun vermahnet wird, so unterlesset Er's, oder thut wohl gar das contrarium, und lachet darzu, wo nicht die Rata sofort dabey ist." Aber es gab auch damals schon einsichtige Leute, welche mit der Erziehungsmethode nicht einverstanden waren und den Vice-Hofmeister zu großer Härte beschuldigten. Dieser versichert zwar auf Vorstellungen dieser Art, daß er seinem Gewissen, seinen Pflichten und Instructionen gemäß handele „wiewohl er als Mensch auch wohl gefehlt haben möge." Dieselbe Unzufriedenheit wie über den Prinzen spricht übrigens Brunnewasser in seinen Urtheilen über den Präceptor Lohmann, über den Kammerdiener, über die Pagen aus; stets Klage, wie ihm so gar keine Anerkennung, keine Belohnung zu Theil werde; wie

er von allen gehaßt, verläumdet, verrathen und von Niemand unterstützt werde.

In einem anderen Memoriale vom 5. Oct. 1653 berichtet derselbe, „die vorgewesene Solennität der fürstlichen Beyräthniß, die Anwesenheit des Markgrafen v. Onolzbach und andere Festivitäten, die einander gefolgt seien, und wobei Ihren und Respects halber dem Prinzen courtoisirt sei, wodurch Er billig, wie gute Naturen pflegen, sich zur Tugend hätte sollen aufmuntern lassen, aber es habe das merkliche contrarium da erzeuget, sintemal der Prince dadurch, ich weiß nicht was vor Einbildungen sich gemachet, welche Ihn in solche obstinatiam gejaget, daß man mit aller Gewalt diese Tage über Ihn zu seinem Devoir kaum treiben können, unangesehen, daß Ihm gestern Mittage übers Essen vielleicht durch Mißlingen eines Schuelstreichs, Nase und Maul geferbet." Hierzu macht jedoch der Präceptor Lohmann die Randbemerkung: „Ist eine Muelschell gewesen, so ihme Brunnewasser versetzt, davon Er übern Haufen gefallen, sehr geblutet, daß man's in etlichen Tagen nicht aus den Dielen waschen können, und also kein Schulstreich."

„Ein andermal macht Brunnewasser die Anzeige, daß der Prinz an nothwendiger Kleidung ganz abgenommen habe, mit dem Hinzufügen: „welches ich zwar mit Willen geschehen lassen, und Ihn auch hierdurch zur obedienza zu leiten." Dann wieder eine Fluth von Klagen und daß der Prinz die Aeußerung gethan: „er wolle lieber ein Ochsenhüter werden, als bei seinem Hofmeister länger bleiben: ja daß er gedrohet habe, er werde zum Fenster hinabspringen." Solch unerhörter Frevel erheischte eine exemplarische Bestrafung. Der Prinz war genöthigt folgenden Revers eigenhändig zu schreiben und zu untersiegeln:

„Ich Christian Ernst Marggraf bekenne mit dieser meiner eigenen Hand und Siegel, das ich bisher sehr trotzig und ungehorsam gewesen bin; das ich auch nicht fleißig lernen wollen, sondern gesaget, Ich wollte lieber ein Ochsenhirtte, als lenger beym Hoffmeister sein. Weil mich den deswegen Ihre Gnaden mein Großvatter undt seine geheime Räthe zu einem Ochsenhuben haben machen wollen, Ich aber sie undt meinen Herrn Hoffmeister mit Weinen umb Verzeihung gebeten, undt

zugesaget habe, das ich mein lebtage nicht mehr solches thun, sondern gerne lernen, gehorsam undt fleißig sein will, so habe ich zur Versicherung dessen diesen revers von mir gegeben, welchen ich gewis steiff und feste zu halten hiemit verspreche, undt wenn ich noch einmal solcher unziemlicher worte und trotzigkeit mich werde verlauten lassen; sollen Ihre Gnaden mein Herr Großvatter phn alle barmherzigkeit, mich zu einem Ochsen-Hirten machen, undt gar abschaffen, mein Herr Hoffmeister sol mich auch nimmermehr wieder annehmen, etwas zu lehren. Actum Bayreuth d. 14. Septembris Anno 1654.“

Am 10. Febr. 1656 schreibt der Kurfürst Friedrich Wilhelm aus Königsberg an den Markgrafen Georg Albrecht, wie dessen Vater der verstorbene Markgraf Christian aus besondern Vertrauen ihn und den Churfürsten Johann Georg von Sachsen zum Vormunde des jungen Erbprinzen Christian Ernst ernannt habe; daß er es für höchst nöthig erachte, daß der Prinz von dort hinweg, an einen andern geeigneten Ort gebracht werde, daß er zunächst dazu Halberstadt ausersehen und seinem Statthalter des Fürstenthumes Joachim Friedrich Frh. v. Blumenthal anbefohlen habe, den Prinzen dorthin abzuholen. Das Geeignete dieser Absicht wird hierauf von den Vormundschaftsräthen näher in einem promemoria auseinandergesetzt, mit Hinweisung darauf, daß schon aus der aurea Bulla 1356 bekannt, daß unter andern der Churfürsten zu Brandenburg Söhne vom 7. bis 14. Jahre in den Sprachen und fürstlichen Exercitien sollen unterwiesen und zu den Städten, wo sie solches lernen, geschickt werden; es werden dann Beispiele aus eben diesem Hause aufgezählt, wie Markgraf Albrecht geb. 1620 bereits 1632 also im 12. Jahre; dessen Bruder Christian aber bereits im 9. Jahre nach Frankreich zur Erziehung geschickt seien; wie es dagegen genugsam bekannt, wie hoch es weiland des Prinzen Christian Ernst Herr Vater Erdmann August bedauert und sie derweilen mit Thränen geklaget, daß dieselben in Ihrer Jugend so versäumet und nicht hinausgeschickt worden wären, worüber dann, weilen sie zu Hause schlechte Exercitia gehabt, öfters in Melancholie und andere Ungelegenheiten gerathen wären.

So ward dann unter Beibehaltung des bisherigen Inspektors und Präceptors des Prinzen, nachdem er im noch nicht vollendeten 12. Le-

benedjahre zu Pfingsten 1656 zum ersten Mal das heilige Abendmahl genossen hatte, am 20. Juni von dem Frh. v. Blumenthal nach Halberstadt abgeholt und langte über Hof, Schleiz, Naumburg, Eisleben und Gröningen am 30. Juni dort an.

Aus dem Hauptquartiere zu Warschau am 7. Juli 1656, welches nach Reduirung des hier gebrauchten alten Kalenders auf den neuen Styl, der Vorabend der großen 3tägigen Schlacht ist, schreibt der große Kurfürst an die Markgräflich Culmbachischen Vormundschaftsräthe zu Baireuth wie folgt:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm unsern gnädigen Gruß zuvor, veste, hochgelahrte, liebe, besondere und getreue; Nachdem Uns Unser Geheimer Rath, Statthalter Unsers Fürstenthumbs Halberstadt und lieber getreuer Joachim Friedrich Freyherr von Blumenthal von seiner Baireuthischen Verrichtung unterthänigst referiret, auch zugleich euer an Uns habendes Schreiben mit eingeschicket, und Wir daraus theils Unsers unmündigen Vetern und Pfleg-Sohns Liebden glückliche Abreise, theils dessen gewünschte Ankunft in Unser Fürstenthumb Halberstadt vernemen; So haben Wir allbereit vorhin, also auch nochmalen dessen fürstliche Erziehung vorgedachtem Unserm Geheimen Rath anbefohlen, nicht zweifelnde, er werde alles, seiner Uns bekannten Dexterität nach, wol einrichten. Dieweil Wir aber hiernegst auch nöthig erachten, daß vorher erwähnten Jungen Prinzens Unterhalts halber Gewißheit gemacht werde, und solches so viel Wir sehen, bey Unsers Geheimen Raths Anwesenheit nicht geschehen, Alß haben Wir Ihm befohlen, die Sache mit Euch zu überlegen, Eure Gedanken und unmaßgebliche Meinung allerseits zusammen zu bringen und Uns davon unterthänigste Nachricht zu geben; dabey Ihr doch allhier dahin zu sehen, daß so viel möglich mesnagiret, keine unnöthige spesen gemachet, und dem Jungen Prinzen zum besten gegen herannahenden frühzeitigem Alter*), etwas beygeleget und gesammelt werden möge, unterdessen aber werdet Ihr die anstalt verfügen, daß etwas an Unsern Statthalter übermachet werde, womit Wir Euch mit Gnaden wol beygethan verbleiben. Ge-

*) Die Volljährigkeit, welche bei dem Prinzen mit dem vollendeten 17. und begonnenen 18. Lebensjahre eintrat.

geben in Unserm Hauptquartier zu Warschau den 7. July anno 1656.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

Von dem Vice-Hofmeister Brunnewasser, dessen Einwirkung durch den ihm beigesellten Informator M. Caspar Lilien und Präceptor Johann Theodor Müller geschwächt war, wurden von Halberstadt aus alle 14 Tage Relationen nach Bayreuth eingesandt, die ausführlicher von dem Beginnen jedes Tages Rechenschaft ablegen. In einem dieser Berichte geschieht u. a. auch des durch seine Schachspieler bekannten Dorfes Ströbke in folgender Weise Erwähnung: „Nachmittag (d. 17. Sept. 1656) führen Ihro Fürstl. Gnaden ein wenig spatzieren, und zwar nach Ströpke, einem Flecken, von Halberstadt eine halbe Meile gelegen, umb die Einwohner daselbst zu sehen, welche alle gute Schachspieler seyn, sogar daß es auch die Kinder, Buben und Mägdlein von 10 Jahren wohl können, daher Sie auch eine besondere Freyheit und privilegia, ja an ihrem Thor zwei Schachbretter angebildet haben." Die früheren Klagen über den Prinzen verstummen zwar allmählig, die ihm gewordene Behandlung und Einschüchterung hatte ihn aber selbst fast zum Stummen gemacht.

„Was mir, schreibt der Freiherr von Blumenthal am 25. Octbr. 1656 am meisten an dem Prinzen mißfällt ist dieses, daß er sogar bei Tische kein einziges Wort redet, auch nichts als ja und nein, wann man ihn fraget, antwortet, niemandt kein Wort zuspricht, wann er angeredet wird, auch nicht selbst antwortet, undt als wie ein stummer Mensch sitzet, deshalb dan viele vornehme Leute undt unter andern zween Grafen mich höhnischer Weise gefraget, ob dann wahr were, daß er stumm were; undt ob ich ihn schon zum öftern deshalb anrede, auch genugsam vorstelle, daß aller Anfang schwer sey, und daß wer es ersten nicht böse machet, auch hernach nicht gut machen könnte, so will es doch wenig helfen. Wann ich hergegen aber einen jungen Hasen auf dem Saal lasse hetzen, so befinde ich, daß keiner unter seinen jungen Pagen oder Bedienten lustigen und beredter ist, als Er."

Was in der stillen Werkstätte der Gedanken und einer wahrhaft fürstlichen Seele sich vorbereitete, das ahnte Keiner seiner Umgebungen; und daher kam es dann, daß diese sich in die dann und wann hervor-

brechenden lebhafteren Affekte nicht zu finden wußten, und stets davon überrascht waren.

Die Eigenthümlichkeit, ich möchte sagen die früh sich kund gebende Charakterfestigkeit des Prinzen verräth seine durchaus originelle Handschrift. Schon in dem zuerst angeführten Zeugnisse wird hervorgehoben, daß derselbe sehr begierig sei zum Schreiben. Freilich zur Schnellschrift nicht geeignet, mehr gezeichnet wie geschrieben mögen diese Züge genannt werden, die fast wie Fraktur, in Rücksicht auf das jugendliche Alter von bewundernswürdiger Ebenmäßigkeit, Deutlichkeit und Festigkeit sind, und völlig abweichend von allen übrigen Händen jener Zeit, namentlich von den ihm verordneten Vorschriften, und darum beständigem Tadel ausgesetzt; so wird z. B. aus Bayreuth am 16. Decbr. 1656 ein besseres Schreiben anempfohlen, „sintemalen aus den einkommenden Briefen, so Liebden von freyer Hand schreiben, gar ein schlechter Buchstaben zu ersehen, und solche Brieff auch gar unformblich geschrieben, welches dem Prinzen künftig, da Er sich hierinnen nicht bessert, zu großer Hinternus gereichen können."

Die inzwischen eingelaufenen Nachrichten von dem hoffnungslosen Darniederliegen des Frh. von Blumenthal, machte zur Regulirung von mancherlei Angelegenheiten die Sendung des Vormundschafts-Raths, Hofrichters Carl v. Stein auf Ruppers nach Halberstadt nothwendig. Bei dessen Ankunft am 16. Jan. 1657 fand er den Statthalter zwar noch am Leben, wiewohl fast in den letzten Zügen, „so daß er mit demselben nur wenig mehr habe reden können, worauf derselbe folgenden Morgens Mittwochs um 5 Uhr durch einen sanften und seligen Tod aus dieser Vergänglichkeit abgefordert sei."

Schon seit längerer Zeit hatte man die Stelle des Vice-Hofmeisters Brunnewasser durch einen wirklichen Hofmeister, der bei fürstlichen Personen in der Regel ritterlichen Standes zu sein pflegte, zu ersetzen gesucht, aber lange vergeblich nach einem qualificirten Subject sich umgethan. Unter 3 von der Universität Straßburg auf Befragen in Vorschlag gebrachten Candidaten ward endlich einem Elsassischen Edelmann Philipp Albrecht v. Bernholt, dem Vater des nachmaligen französischen Marechal de Camp Siegfried v. Bernholt, von dem am 19. Januar 1657 aus Straßburg gemeldet ward, daß er in studiis vor anderen

Elsässischen Edelleuten ein Ansehnliches praestirt habe, in Exercitiis fertig, 5 Jahr zu Montbeillard bei Hofe gewesen und der französischen Sprache so gar mächtig sei, daß er selbst beim Cardinal Mazarin Audienz gehabt habe, der Vorzug gegeben: nicht ganz zur Zufriedenheit des Herrn v. Stein, der ihn von der Universität her kannte, und sagt, Cl. d. Halberstadt den 6. Februar 1657) daß er zu jener Zeit von schlechten Qualitäten und auch ein melancholicus in summo gradu gewesen sei; indessen möchte er sich inzwischen wohl geändert haben.

Kaum hatte aber der Kurfürst vernommen, daß der Frh. v. Blumenthal gestorben sei, als er von Labiau aus den 8. Febr. 1657 verfügte, daß der Prinz zuvörderst nach Cöln a. d. Spree transportirt und so lange daselbst von dem dort zurückgelassenen Statthalter Johann Grafen v. Wittgenstein seines Standes gemäß unterhalten werde, bis er selbst, geliebts Gott zu bevorstehendem Frühlinge in seine genannte Residenz zurückgekehrt sei.

Das lag nun aber durchaus nicht in den Wünschen der Bayreutischen Vormundschaftsräthe; die viel lieber die durch den eingetretenen Tod des Mitvormunds Churfürsten Johann Georg, veranlaßte Reise des Markgrafen Georg Albrecht nach Dresden benutzt hätten, den Prinzen dorthin zu versetzen. Dieser Wunsch hatte seinen Grund in Befürchtungen, daß die Anwesenheit des Erbprinzen an dem Hofe des reformirten Kurfürsten Friedrich Wilhelm benutzt werden möchte, ihnen zum Calvinismus hinüberzuziehen. Mit dem größten Mißtrauen betrachten sich beide Parteien: Starres Festhalten an der Augsburgischen Confession und den Conkordien-Formeln, zum Haß gesteigerte Intoleranz gegen alle andere Confessionen zeichnete von jeher die Bekenner des Lutherthums aus. Schon am 22. May 1656 ermahnte der Dr. Jacob Weller in Dresden die Vormundschaftsräthe zu Bayreuth bei des jungen Prinzen Abschickung nach Halberstadt für einen der ungeänderten Augsburgischen Confession und dem hoch theuren Buch der Formulae Concordiae zugethanen, reinen und begabten Prediger zu sorgen, damit weder calvinische heimliche Tücke, noch Papistisches Gift, auch anderer Neulinge gefährlicher Irrthum bei ihm sich einschleichen könnte.

Diese Besorgnisse wurden allerdings gesteigert, als der Kammer-

gerichts- und Amtsrath Otto von Grote Dompropst zu Havelberg, in Halberstadt erschien und ohne irgend einen Aufschub zu gestatten, sich auf die im Namen des Kurfürsten getroffene Anordnung des Statthalters Grafen Wittgenstein berufend, in rücksichtsloser Hast den Aufbruch des Prinzen am 17. Februar 1657 bewerkstelligte, und ihn über Oschersleben, Neu-Haldensleben, Burgstall, Tangermünde, Rathenow, Bernewitz, Nauen und Spandau nach Berlin brachte, wo man am 21. Febr. eintraf; noch mehr aber durch das, was sich ereignete, als der Prinz in Berlin das heilige Abendmahl nehmen wollte, an dessen Genuß er durch die Eile, mit der er aus Halberstadt hatte aufbrechen müssen, verhindert worden war.

Im höchsten Grade aufgeregt, und in dem unerschütterlichen Vertrauen, daß er in seiner Beschwerde nur Schutz finden würde, wandte sich der Prinz in folgenden Schreiben an den Kurfürsten:

Durchlauchtiger Fürst, hochgeehrter
Herr Vetter und Vater!

Aus dem letzten (Schreiben vom 27. Febr. 1657, worin er über die Unhöflichkeit und Importunität des v. Grote klagt), womit Ew. Gnaden gehorsamlich aufgewartet, werden Dieselben meine kindliche Folge ersehen, daß ich anhero nacher Cöln an der Spree von Halberstadt, wiewohl mit ziemlicher Confusion wegen der importunen Eyle Ottens von Grothe mich begeben, gnädig verstanden haben; vor itzo soll nicht unterlassen, meine Schuldigkeit continuirende Ew. Gnaden zu eröffnen, daß demnach ich allhier angelanget und nunmehr 3 Wochen commoriret, gentzlich vermeinende, so wohl accomodirt zu sein, daß ich Ursach hette zu gedenken, wie dasjenige so zu obgedachter Halberstades eilfertigen Aufbrechens halber müssen nachbleiben, allhier füglich undt mit guter Ruhe zu Werk gerichtet werden möchte; da hat sich nun unter andern gefunden das Christliche Werk der Communion, welches ich mir billig als darnach verlangende zuerst angelegen sein lassen, und dahin mich geschicket, daß am vergangenen 14. dieses durch Ablegung meiner Confession in öffentlichem Gotteshause zu Berlin der Anfang darzu gemacht, undt folgenden Tages, wie auch Gottlob geschehen vollentzogen werden sollte. Bey dieser Christlichen Intention habe weniger nichts vermuthen können, als daß man mir meinen freyen Willen lassen, kei-

neswegs daran hindern, noch in meiner devotion mich exhibiren würde, wie doch leider geschehen; dann da ich an vorbesagtem Tage meine Andacht gentzlich dahin gerichtet, daß ich etwas über ein Paar Stunden mich in die Kirche begeben wollte, mußte ich schmertzlich vernehmen, daß Ew. Gnaden Räthe und Diener ein Paar, nemblich dero Schloßhauptmann von Götze und der von Grothe im Nahmen des Herrn Statthalters Grafen zu Witgenstein zu dem Vormundschafts-Rath Carl v. Stein in sein Logement kommen und unter andern an ihm gesonnen, er sollte mich abhalten, daß ich nicht zum Heiligen Abendmahl ginge, weil ich solches Werk nicht verstände, dann ich were noch ein Kindt, welches nachdem es mir hinterbracht von obgedachtem v. Stein aber, maßen Ew. Gnaden er solches weitläuftiger unterthänigst berichten wirdt, unterdessen gebührlichen abgelehnet, mich dermaßen alteriret, daß ich vor großem Leid mich fast nicht recolligiren können; es ist dieses Gott sei Dank nunmehr das dritte mahl gewesen, daß ich von Theologis und anderen im Beysein hoher Standes-Personen, alß welcher examination ich mich vorhero allemahl unterworffen, hin würdig geachtet worden, das heilige Sacrament des Leibes und Blutes meines Herrn Jesu Christi zu genießen, und hier will man mich untüchtig undt wieder zum Kindt machen, das touchirt und schmerzet mich von Herzen, wird mir auch so leicht nicht aus dem Sinne fallen. Wan aber zu Ew. Gnaden ich das kindliche Vertrauen trage, Dieselbe werden von dieser Dero Diener procedur, als welche mich veranlaßt, etwas ärgeres von ihnen zu subsoniren, indem dieses einer Forcirung gleich gewesen, kein Gefallen, vielweniger ihnen dergleichen befohlen habe, Als ersuche Ew. Gnaden gehorsamlich, dieselbe belieben mir desfalls für ihnen Ruhe zu schaffen, damit sie mich in meiner Religion, in welcher ich geboren und erzogen bin, auch bis an den letzten Athem beständig darbey verbleiben werde, unbedränget lassen, oder aber mir gnädig zu erlauben, daß ich mich auf eine Universität zu Continuation meiner Studien und Exercitien, wornach ich einig verlange, begeben, und daselbst bis zu Ew. Gnaden Gott gebe, schleunig- und glücklichen Zurückkunft in dero Hoflager allhie ohne Hindernüß bey meiner Religions-Uebung verbleiben möge, da alsdann mir die große Freude sein

soll, Ew. Gnaden aufzuwarten und die Hände zu küssen, als ich ohne das verbleibe

Ew. Gnaden

allezeit gehorsamster

Cöln a. d. Spree, Vetter und Sohn

den 16. März 1657. Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg.“

Noch ausführlicher ist das Beschwerdeschreiben des Herrn v. Stein an den Kurfürsten; noch unverhohlener drücken sich die nach Bayreuth gerichteten Schreiben aus; des Prinzen Bericht an den Markgrafen Georg Albrecht (vom 18. März 1657) sagt „wie er wünsche hinfüro vor dergleichen insultibus und tentationibus der Reformirten befreit zu leben und sich mit ehesten auf eine Universität zu begeben, da er mit besserer Freiheit des Gewissens und der Religion seinen studiis und exercitiis obliegen möge; wie aber die kurfürstlichen Minister damit umgehen, ihm 1 oder 2 Kammerjunker, so anderer Religion zugethan, zuzugeben; dagegen wünsche er lieber den v. Reitzenstein als solche um sich zu haben, von welchen er doch verrathen und verkauft sein würde. Mit dieser Auflegung, die plötzlich dem bis dahin so stillen Prinzen ein an ihm nicht gekanntes Feuer giebt, ist übrigens Herr v. Stein sehr zufrieden. „Ich halte es vor ein sonderbahr Schickung Gottes, schreibt derselbe, daß die Herren Reformirten so plump an den Tag geben, was sie im Schilde führen, und weswegen man den Prinzen so bald über Hals und Kopf anhero geschleppt, und daß dieses Begegniß viel Gutes bei dem Prinzen stifte, und demselben vielmehr in seiner Religion stärken, hingegen aber den andern Spinnen Feind werde und nicht das geringste einem Reformirten Ministro trauen oder glauben werde.“ Auch Herr v. Stein hegte das Vertrauen, daß der Kurfürst der Reformirten Beginnen nicht gut heißen werde.

Aber man hatte sich ganz getäuscht in dem Eindruck, welchen jene leidenschaftliche Sprache auf den großen Kurfürsten machen würde, der blickte tiefer und erkannte die Quelle, aus welcher dieses Mißtrauen floß. Jedoch ehe die Antworten aus Königsberg einliefen, langte der am 20. März 1657 in Bayreuth mit ausführlicher Instruktion ver-

sehene neue Hofmeister Philipp Albrecht v. Bernhalt am 31. März in Berlin an; am Tage darauf starb der schon längere Zeit gefährlich erkrankte Statthalter Graf v. Wittgenstein; und Herr v. Stein reisete am 8. April mit dem bisherigen Vice-Hofmeister Caspar Brunnewasser nach Bayreuth zurück. In einer amtlichen Beziehung scheint dieser letztere zwar fernerhin nicht mehr zum Prinzen gestanden zu haben; allein eine lebhafte Correspondenz, die ihn von allem Gehässigen in Kenntniß setzte, wurde unterhalten; namentlich durch den Kammerdiener Korn, einen scheinheiligen, tückischen Gesellen, der unerschöpflich ist in Mittheilungen, von denen er anempfiehlt, daß sie gleich nach Lesung vernichtet werden möchten. Die vornehmste Ursache, weshalb der Kurfürst sich bewogen gefunden, schreibt der Präceptor Müller an seinen Collegen Brunnewasser d. d. Berlin den 13. Mai 1657, den Prinzen von Halberstadt so eilig nach Berlin zu bringen, sei die gewesen „daß S. Churfürstl. Durchlaucht erfahren haben, wie denselben von Dero Hofmeister und Praeceptoribus wäre so scharff gehalten worden, welches Ihro nicht wenig mißfallen;“ doch seien dies alles nur Feinte, womit die Reformirten ihre Sache zu beschönigen und sich weiß zu brennen suchen. Aus einem anderen Berichte Müllers an eben denselben vom 27. Mai entnehmen wir folgenden Beitrag zur Sittengeschichte Berlins: „Vor acht Tagen war des verstorbenen Grafen von Wittgenstein Leiche von hinnen abgeführt worden. Wobey es aber zwischen denen beyden Schulen Cölln und Berlin (dann die Joachimsthaler gar nicht dazu kommen) wegen der Präcedentz ein großer Tumult entstanden, allso daß sie uns mitten in der Procession auf der langen Brücken mit Schlägen aneinander kamen und die beyde rectores das ihrige wohl bekommen; dann dem Rector von Berlin von einem Cölnischen Schüler eine derbe Ohrfeige zugestellt worden, hingegen ein Berlinischer Schüler dem Cölnischen Rectori mit einem Stein so säuberlich den Kopf gerieben, daß das rothe Blut hernach gegangen. Es war eine Lust zuzusehen, wie Sich die Jungens bey den Köpfen einander herumb zauseten und dadurch ecclesiam militantem repräsentirten. Doch ist endlich dieser Tumult durch etliche geschickte Musquetirer, so an zuschlagen auch nichts ermangeln lassen, gestillet worden.“

Sehr ungehalten war der Kurfürst, wie aus einem Schreiben des-

selben d. d. Königsberg, den 7. April hervorgeht, über die aus Berlin ihm zugegangenen Berichte. Nicht glauben konnte er, daß der Prinz, dessen jugendlichem Alter er die Abfassung des Briefes vom 15. März zu Gute zu halten geneigt sei, von diesem, der ihm in einem ganz andern Lichte war dargestellt worden, herrühren konnte; darum entlud sich sein Unwille ganz auf den v. Stein, den er für den Urheber und für den allein Verantwortlichen ansah. Ein Brief des Frh. Otto v. Schwerin d. d. Königsberg den 12. April 1657 an den v. Stein bestätigt es, wie jene Schreiben den Kurfürsten verletzt haben, wie S. Durchlaucht unter solchen Umständen sich schwer zu der als Hofmeister in Vorschlag gebrachten Person werde verstehen wollen, „insonderheit da sie schon klagen, daß man in viel Wege in Dero vormundschaftliches Amt eingreife, welches Ihro um so viel weher thue, weil es aus lauter Mißtrauen herrühre." Am 20. April erschienen die kurfürstlichen Geheimen Räthe, nämlich der Ober-Kämmerer Frh. v. Puttlitz, der Herr v. Löben, der v. Knesebeck, und Dr. Tornow in des Prinzen Gemach. Herr v. Löben, der sich des besondern Vertrauens des Prinzen zu erfreuen hatte, eröffnete demselben wie der Kurfürst an den nunmehr verstorbenen Herrn Statthalter Grafen v. Wittgenstein geschrieben, und wie sie in Folge dessen den Auftrag haben S. fürstlichen Gnaden darüber zu vernehmen, ob das Schreiben vom 15. März, worin sie sich etlicher bitterer und empfindlicher Wörter bedienet, von ihm selbst herrühre, oder wer es ihm dictirt oder abzuschreiben vorgelegt hätte. Ferner sollten sie ihm die Versicherung geben, daß S. Kurfürstl. Durchlaucht nimmermehr gesonnen gewesen, S. fürstl. Gnaden von ihrer Religion abzuwenden noch zu zwingen, oder zu dulden, daß solches von andern geschehe; so wie S. Churfürstl. Gnaden ihn mit solchen Leuten versehen wollen, die Dero Religion zugethan und theils von Ihnen selber vorgeschlagen wären, maaßen des Dr. Lilien Bestallung Ihnen nicht mißfallen habe; endlich habe der Kurfürst beschlossen ihn gegen Pfingsten auf diejenige Universität ziehen zu lassen, die dem Prinzen am angenehmsten sein werde. Darauf erwiederte der Prinz mit Bestimmtheit Punkt für Punkt also, daß er mit höchstem Wahrheitsgründe nicht anders sagen könne, als daß sie jenes Schreiben für sich allein ohne irgend jemandts Anleitung oder dictiren selbst aufgesetzt

und hernach abgeschrieben, das Concept jedoch dem Herrn v. Stein mit nach Bayreuth gegeben haben, solches seinem Vetter (Oheim) und den Vormundschaftsräthen zu zeigen; wenn ihnen dasselbe zu sehen, so viel gelegen sei, oder der Kurfürst solches verlangen möchte, wolle er selbst dahin schreiben und es wieder zur Stelle bringen. Sie wollten wünschen, der verstorbene Statthalter habe ihn mit jener Zuschickung und Anmuthung, wie sie ihm durch die Herren Räthe zu Theil geworden, verschont; dann wäre auch sein Schreiben unterblieben. Der von Grote habe ihn ein Kind, das nichts verstünde, gescholten; dies habe ihn nicht wenig verdrossen und aus lauter Wehmuth sei er veranlaßt worden, solches dem Kurfürsten, wie seinem Vater zu klagen; niemals habe er gegen diesen irgend einen Zweifel oder Mißtrauen gehegt; davor möge ihn Gott auch ferner bewahren; er habe vielmehr in diesem Fall all sein kindliches Vertrauen und seine ganze Zuversicht auf denselben gesetzt, und deswegen wie ein Kind seinem Vater seine Noth und sein Anliegen klage und um Schutz und Hülfe ansuchen wollen. Was den dritten Punkt betreffe, so fühle er den wärmsten Dank für die ihm bewiesene Treue und väterliche Vorsorge, bäte aber auch den Kurfürsten, Sie möchten doch die Leute, die sie hätten, und an welche sie gewöhnt und mit denen sie wohl zufrieden wären, bei ihm lassen, damit sie nicht alle 4 Wochen neue Leute um sich haben und in dieselben sich schicken müßten; daß endlich der Kurfürst entschlossen sei, ihn auf eine Universität ziehen zu lassen, wäre ihm höchst erfreulich, und bitte er die Herren Räthe dabei auch das Ihrige zu thun, damit die Reise nur je eher, je lieber erfolgen möge, welches er mit gebührender Dankbarkeit gegen einen jeden Einzelnen von ihnen erkennen wolle. Solches nahmen die Herren Räthe zu Protokoll und begaben sich damit in die Geheime Rathstube. Nachmittags machte der Prinz noch einem jeden einzeln in ihrer Behausung seinen Besuch.

Zu diesem merkwürdigen Aktenstücke, welches uns die Festigkeit und den Seelenadel unsers jugendlichen Fürsten schon in schönster Entfaltung zeigt, wollen wir nur bemerken, daß allerdings der Kurfürst die Absicht hatte, in dem Personal, welches den Prinzen umgab, eine Aenderung eintreten zu lassen; und mit alleiniger Belassung des Dr. Lilien demselben den Domherrn v. Brandenburg Ludwig v. d. Gröben

zum lutherischen Consulenten, den Hof- und Kammergerichtsrath Gabriel Luther als Informator beizugesellen. Was des Prinzen Rechtfertigung in Rücksicht auf den ersten Punkt betrifft, so beweiset das noch vorhandene Original-Concept des Briefes vom 15. März, daß dies ein unmittelbar aus der Seele und Feder desselben hervorgegangener Erguß war, von Herrn v. Stein nur in einzelnen Ausdrücken gemildert, aber auch nicht selten das bessere deutsche Wort in ein fremdländisches nach dem damals als elegant geltenden Stile umgewandelt. Es ist auch etwas Charakteristisches an unserem jungen Fürsten, dies Sträuben gegen die auch heute glücklicher Weise unser Gefühl wieder verletzende Sprachmengerei jener Zeit. Wo z. B. das oben mitgetheilte Schreiben an den Kurfürsten, von des Herrn von Grote importuner Eile spricht, da sagt das Concept: Grobheit; statt der Ausdrücke: christliches Vorhaben, verletzt, von Geistlichen in dem Concepte, sagt Herr v. Stein: christliche Intention, tourbirt, von Theologis u. s. w.

Nichts ist geeigneter das Verhältniß, in welchem sich Lutheraner und Reformirte gegenüberstanden zu zeigen, und wie Milde und Toleranz die letztern vor jenen auszeichnete, als des westfälischen Freiherren Otto v. Schwerin Schreiben an den Markgrafen Christian Ernst aus Königsberg vom 30. April 1657:

„Daß S. Churfürstl. Durchlaucht, heißt es hier wörtlich, auf Herrn v. Stein sehr übel zufrieden sein, solches ist wahr, dann derselbe an S. Churfürstl. Durchlaucht ein sehr hartes Schreiben abgehen lassen, auch zu Berlin viel beschwerliche Reden geführt und unter andern S. Churfürstl. Durchlaucht beschuldigen wollen, daß Sie Ew. Fürstl. Gnaden zu einer andern Religion zwingen wollten, welches S. Churfürstl. Durchlaucht dahin deuten, daß er dadurch nicht allein Mißhelligkeiten zwischen Sie und Ihre Herren Vettern, sondern auch mit andern Chur- und Fürsten des Reichs machen und erwecken wollen. Die zu Ew. Fürstl. Gnaden tragende recht väterliche Affection wird dadurch nicht erlöschen, nur allein mögen Ew. Fürstl. Gnaden Sich vor solchen Leuthen hüten, die Ihr solche bittere Impressiones gegen die reformirte machen wollen, und dieweilen Ew. Fürstl. Gnaden den Vorsatz haben, fleißig zu studiren, damit Sie vermeinte nicht allein

ein Ornament Ihres Fürstl. Hauses, sondern auch des ganzen Reiches seyn können, so würden Sie löblich und wohl thun, wann Sie in dieser Ihrer Jugend sich recht erkundigten, was die Reformirten glaubten, und also hernacher mit bestens davon urtheilen könnten; dann was S. Fürstl. Gnaden jetzo von der reformirten Religion vorgebracht wird, mögen Sie sicherlich glauben, daß solches lauter ungegründete und unwahrhafte Dinge seyn, die den Reformirten nie in den Sinn gekommen und nur von etlichen daher erdacht worden, damit die Unwissende Uns desto mehr hassen mögen; gleich wie aber solches eine große Sünde ist, zugleich auch vor einen Fürsten, welcher ohne Passion richten muß, ein großer Uebelstand, so hoffe ich, der höchste Gott werde Ew. Fürstlichen Gnaden die Gnade thun, daß Sie Sich davor hüten und können dieselben im Uebrigen bei Ihrer Religion wohl unperturbirt verbleiben."

Nicht ganz so leicht ging der Sturm an Herrn v. Stein vorüber, der heimgekehrt in Bayreuth auch noch das Unglück hatte ein Kind zu verlieren, worüber ihm der Prinz in seiner schönen Handschrift folgende Zeilen übersendet, die wiederum beweisen, wie sehr er es vermeidet fremdländischer Wörter sich zu bedienen, da nur Anrede und Schluß durch den Curialstyl vorgeschrieben, nicht aber der Text irgend eines undeutschen Wortes sich bedient.

„Monsieur; desselben zwey Schreiben eines d. d. 27. April, das andere d. d. 4. May sind mir zu recht überlieffert worden undt habe ich aus dem ersten mit sonderbahren unmuth den todt seines lieben Söhnleins vernehmen müssen. Wie ich nun leichtlich glauben kann, daß derselbe nebst seiner liebsten hierdurch in große traurigkeith undt betrübniß gesetzet: so zweiffelt mir dabey doch auch nicht Er werde seinem hohen verstand nach solch zugestelltes Creutz mit gedult wissen zu tragen, undt den lieben Gott, als ohne dessen willen undt schickung es nicht geschehen können, heimgestellet lassen, wie ich dann wünsche undt bitte daß seine Göttliche Allmacht solchen verlust mit anderweitiger selbst erwünschender ergötzlichkeith ersetzen wolle. Bedancke mich auch dabey, daß derselbe sambt den andern herrn Räthen wegen meiner abreise Sich so sehr bemühet: wollte auch nichts lieberes sehen, als daß solche je eher je besser ihren fortgang haben möchte, weßwegen

ich nochmahlen zu bitten Sie es an ihrem Ort auff das möglichste und äußerste wollen befördern helffen: womit uns allerseits in den Schutz des allerhöchsten empfehlende verbleibe

des Herrn

Cölln a. d. Spree, wohlaffectionirter
d. 13. May 1657. Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg.

Das Schreiben des Churfürsten aus Königsberg vom 7. April 1657 an den Markgrafen Georg Albrecht zu Baireuth gerichtet, in der Kanzlei durch ein Versehen an den Markgrafen Albrecht von Anspach addressirt und daher etwas verspätet, lautet in Bezug auf das in Berlin Vorgefallene wie folgt: „was Unser in der Chur Brandenburg verordneter Statthalter der Graf zu Wittgenstein, nachdem derselbe in Erfahrung gebracht, daß unsers jungen Vettern Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg Liebden Sich, wiewoll ohne alle vorhergehende Communication zur Beichte einfinden, und folgends des Heyligen Nachtmals gebrauchen wollen, durch einige unserer Räthe und Bediente aus guter und christlicher Wollmeinung, so wohl bey obgemeltem dem von Stein, als auch hochgemelter Se. Liebden selbst glimpflich erinnern und ob S. Liebden auch in einem so hohen Geheimbniß bey dieser Ihrer Jugend allbereit genugsamb informiret, vernehmen lassen, wozu man umb so viel mehr Ursache gehabt, weil es bekannt, daß S. Liebden noch sehr jung, und niemahln einzige Notification geschehen, daß Sie schon zum Heiligen Nachtmahl wehren verstattet worden; Nun hätten Wir Uns zu demselben nimmer versehen, daß er sich so weit vergessen und mit Hintansetzung des Uns schuldigen Respects, wie aus angeregtem Schreiben genugsamb erhellet, zu mahl umb einer ohne das christlich gemeinter Erinnerung und Frage, so herb und bitter die Feder schärffen, weniger S. Liebden zu einem gleichmäßigen Schreiben als beykommende Abschrift besaget animiren und das Concept zur Abschrift vorlegen sollen; dann er gewißlich desfalls was er ihm vielleicht träumen lassen, ganz kein Ursach gehabt, sich also zu entrüsten, unsern Diener mit verkehrten Rapporten zu graviren, und Uns mit andern Chur- und Fürsten zu bedreuen. Wir können Ew. Liebden woll ver-

sichern, daß Uns niemals zu Gemüth oder Gedanken gestiegen, mehr hochgemeltes unsers jungen Vetters Liebden zu einer andern Religion zu zwingen; daß wir aber als Ober-Vormund gar nicht Macht haben sollten, S. Liebden zu fragen, ob und wieweit sie in derselben informiret, solches kann Uns von Niemanden zugemuthet werden, ja Jedermann und Ew. Liebden selbst würden Uns verdenken, daß Wir solches unterlassen hetten. Bey solcher gestalten Sachen zweifeln Wir demnach nicht, es werden Ew. Liebden dieses des v. Stein unverantwortliches vomportiment zumahl da er sich auch nicht geschenet unser vormundtschaftliches Recht in disputat zu ziehen, keineswegs gut heißen, sondern vielmehr nebst Uns der Meinung sein, daß derselbe hinfüro bey seiner Vormundts-Rathsbedienung nicht zu lassen, bis Uns von demselben solches ihm nicht gezemenden Trotzes halber gebührliche Satisfaction geschehen, Gestalt Wir ihme dann dieselbe allbereit auffsagen lassen."

In dem Rechtfertigungsschreiben des Herrn v. Stein stellte sich allerdings für ihn manches günstiger. Er wieß, indem er den damals schon auf dem Sterbebette liegenden Statthalter von aller Schuld freisprach, nach, daß der Herren Abgeordneten „glimpfliche Erinnerung" vielmehr ein tentamen gewesen sei, nicht etwa frag- und erinnerungsweise, sondern Inhibitions-Weise geschehen, da ihnen ausdrücklich gesagt worden sei, daß der Prinz bereits eingesegnet worden, und daß der von Grete sehr wohl gewußt habe, daß der Prinz durch seine übereilte Abreise bereits in Halberstadt von der Communion mit der Erklärung verhindert worden sei, „in Berlin gäbe es eben so gut lutherische Kirchen als in Halberstadt". Was die Vermuthung betreffe, daß der Prinz nicht selber den Brief abgefaßt habe, so versicherte er, daß derselbe schon von dem Statthalter v. Blumenthal dazu angehalten worden sei, jederzeit seine Gedanken nach dero Capacität proprio marte" zu Papier zu bringen, welches nachgehends nur von dem Hofmeister oder Präceptor in eine Form und Ordnung gebracht zu werden pflegte, wie auch diesmal geschehen sei.

So erhalten wir denn von dem großen Kurfürsten folgendes Schreiben vom 31. May 1657 aus Königsberg an den Markgrafen Georg Albrecht:

„So viel nun den v. Stein betrifft, bleiben Wir nochmals dabey,

daß Uns von demselben große Ursach zu solcher gefaßten Resolution gegeben worden; nachdem aber nicht allein derselbe vor sich mit einer unterthänigsten Entschuldigungs-Schrift einkommen, sondern auch Ew. Liebden Selbst, Dero freundvetterliche Intercessionales vor ihm abgeben zu lassen, belieben wollen; So haben Wir in regard derselben, die wider den von Stein gefaßte Ungnade schwinden, und demselben seinen begangenen Fehler hiemit verzeihen wollen, gestalt Wir dann auch geschehen lassen, daß derselbe bey seiner bishero geführten Vormundes-Raths-Function continuiret werden möge; zu Ew. Liebden tragen Wir aber das freundvetterliche Vertrauen, Sie werden demselben dabey dergestalt ernstlich zusprechen, daß Er hinfüro Uns mit besserem und schuldigster Respekt begegnen und seine Feder anders zu führen befleißigen möge; was hiernächst die vorhabende Verschickung unseres jungen Vettern Liebden auf eine Akademie belanget, lassen Wir Uns dieselbe allerdings mit gefallen, haben auch, so viel den Orth betrifft, wider Straßburg nichts zu sprechen, sondern halten vielmehr dieselbe wegen der Sprachen und Exercitien am bequemsten zu sein; Und weil Wir vernehmen, daß jetziger Hofmeister in Unserm Nahmen berufen worden, so lassen Wir Uns dessen Bestellung nunmehr auch nicht zuwider sein, inmaaßen Wir dann deshalb die Notturft an Unsere zu Cöln a. d. Spree anwesende geheimbte Räthe gelangen lassen; stellen im übrigen zu Ew. Liebden Gutfinden, wann Sie vermeinen, daß solche Reise nach Straßburg anzusetzen und zurück zu richten und wollen Uns hierunter mit derselben conformiren."

So war dann auch die Befürchtung beseitigt, daß statt der lutherischen Universität Straßburg, eine der calvinischen Universitäten Leyden oder Genf (wie Müller noch am 20. April 1651 in einem Schreiben fürchtet) gewählt werden könne; alle Bitterkeiten schienen ausgeglichen; zumal da die kurfürstlichen Räthe gegen den Prinzen Versöhnungsschritte zu thun nicht unterließen; wobei dann freilich Herr von Grote als derjenige erschien, auf dem die meiste Schuld haften blieb. Wir wollen aus dem Diarium des Präceptors Joh. Theod. Müller zwei Tage herausheben, weil darin nicht blos die hier besprochene Angelegenheit sondern auch noch manches Andere berührt wird, welches uns lebendiger in jene Zeit und die Lokalität Berlins einführt:

„Den 27. April 1657 kam der Herr Schloßhauptmann (v. Göhe) zu S. Fürstl. Gnaden in Dero Gemach, dieselbe im Nahmen des Churprinzen Fürstl. Durchlaucht (Carl Emil) bittend, mit in die Weinberge, so eine halbe Stunde vor der Stadt gelegen (der heutige Kreuzberg), zu fahren, und daselbst mit Ihr Tafel zu halten. Welches auch nach 10 Uhr geschehen. Da Sie ohngefähr umb 11 dahin kamen, eine Zeitlang in den Weinberg herumb spatzieren bis gegen die Tafelzeith, welche in einer mit grünen Bäumen besteckten Kelter gehalten worden. Es war bey derselben neben denen gewöhnlichen Personen der Herr Schloß-Hauptmann, Herr Oberschenk mit seiner Liebsten und Herr Dr. Tournow. In wehrunter Mahlzeith wurde die Zeit mit allerhand lustigen Gesprechen und einer Music passirt. Nach Endigung derselben, so gegen 2 Uhr geschehen, begaben Sich des Chur-Prinzen Fürstl. Durchlaucht sobald in die Caretten und fuhren davon. S. fürstl. Gnaden aber wurde von H. Dr. Turnow und Schloßhauptmann noch eine zeitlang entreteniret und auf den gestrigen discours studio gebracht, da Sie Sich nicht allein nochmale wegen des Vorgegangenen entschuldigen und auf das Beste auslegen wollten, sondern es hat auch Hr. Dr. Turnow expresse S. fürstl. Gnaden gebeten, die gefaßte Ungnad auf Groten schwinden zu lassen, sintemalen Er es ja so böse nicht gemeint, sondern nur als ein privatus gegen den Herren v. Stein geredet, nicht glaubend, daß er es S. fürstl. Gnaden hätte referiren sollen. Welches alles S. fürstl. Gnaden mit Wenigen beantwortet, so vornehmlich dahin ginge, daß Sie es anjetzo alles müßten dahin gestellt sein lassen; dann Sie hier nicht viel sagen könnten. Namen hierauf Abschied und begaben Sich auf Ihre Carette in Meinung des Churprintzen Fürstl. Durchlaucht einzuholen, welche Sie auch endlich unter einem Baum schlafend angetroffen. Worauf Sie, weiln der Nachmittag ohne dieß halb vorüber, in den Thiergarten Sich begaben, daselbst die Zeith mit Kegeln und Reiten bis zur Abendmahlzeith zubrachten; nach welches Sie ihre gewöhnliche Bethstunde verrichtet und darauf zur Ruhe begaben."

„Folgenden Dinstag den 28. stunden Sie zu gewöhnlicher Zeith wieder frisch und gesund auf und fingen nach gehaltenem Gebeth ihre Studia ordinaria bis gegen 10 Uhr; zu welcher Zeit der Herr Schloß-

hauptmann zu S. fürstl. Gnaden kommen und derselben angezeiget, wie ein Abgesandter von Churfürsten zu Mäing, Namens Philipp Caspar von Bicken ankommen, welchen die Herrn Geheimbten Räthe bei S. fürstl. Gnaden zu tractiren in Willens, und hätten Sie ihn deswegen zu S. fürstl. Gnaden geschickt, umb solches derselben anzusagen, verhoffende bey Sie würden Sich Ihro nicht entgegen seyn lassen, wann dem Gesandten die Oberstelle gegeben würde; machen S. Churfürstl. Durchlaucht, so Sie zugegen Ihme als einem Churfürstl. Gesandten solche Ehre gerne geben, und oben an würde sitzen lassen. Worauf S. Fürstl. Gnaden zur Antwort gegeben: Was die Herren Geheimbden Räthe in dieser Sach vernehmen würden, wessen Sie zu widersprechen nicht gesonnen, sondern wollten es alsso sein verbleiben haben lassen. Es hat auch erwehnter Herr Schloßhauptmann S. fürstl. Gnaden à part genommen und die gestern in der Kälter wegen seiner und des Grotens geführte discours repetirt mit Beyfügung, daß unter andern Ursachen, warumb S. Churfürstl. Durchlaucht mit Dero Abholung von Halberstadt geeilet, auch gewesen, daß derselbe were referiret worden, wie S. fürstl. Gnaden vor diesem etwas hart were gehalten worden, welches S. Churfürstl. Durchlaucht mißfallen und dannenhero veruhrsachet, mit S. fürstl. Gnaden einige Aenderung vorzunehmen und wohl gar, wo es die Zeit hette leiden wollen, zu Sich nach Königsberg zu erfordern. Daß aber der von Grote so sehr geeilet, und derselben so wenig Zeith gelassen; auch gegen den Herrn v. Stein in osterwehnter Beschickung mit etwas unbescheidenen Reden herausgefahren; welches Ihm nicht lieb, hette es auch niemalen können guth heißen, auch ihn, den v. Grote ermahnt, etwas bescheidentlicher zu gehen, welches der H. v. Stein selbst würde bezeugen können. Er wollte nicht mehr, als daß er das Glück hätte haben sollen S. fürstl. Gnaden von Halberstadt anhero zu bringen, wie Ihme anfangs aufgetragen, aber durch Leibs Schwachheit were daran verhindert worden. Es wollte derselbe nicht nur 8 Tage, sondern wohl 14 Tage gerne noch gewartet haben. Es wehre zwar nicht ohne, daß in des Grotens Instruktion gewesen, in Herüberbringung S. fürstl. Gnaden nichts zu verabsäumen; allein were gleichwohl kein gewisse Zeit determiniret gewesen, viel weniger, daß Er stracks andern Tages mit S. fürstl. Gnaden

aufbrechen sollte. Stellte es demnach zu seiner Verantwortung. E. fürstl. Gnaden haben Ihn hierauf zur Antwort, wolten Sie an seiner, des Schloßhauptmanns Discretion nie gezweifelt, alß hette es der Entschuldigung nicht vonnöthen; daß aber der v. Grote Sie so übel traktiret und vor ein Kind, das nichts verstünde gescholten, verdrösse Sie nicht unbillig; könnten zwar allhier nicht viel dazu sagen. Es würde aber wohl noch die Zeith kommen, daß Sie mit Grotin dessenwegen genugsam würden reden können.

Es stands nunmehr nichts weiter im Wege, den Herrn v. Stein mit einer Instruktion vom 9. Juni 1657 versehen, zur Abholung des Prinzen nach Berlin zu senden, wo er auch am 16. anlangte und schon am 22. Juni, herzlich froh darüber, mit demselben die Heimkehr antreten konnte. Eine in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Geburtstagsgratulation ward dem Prinzen von den Ufern der Spree in seine schöne Heimath durch M. Michael Schirmer Poeta Laureatus und des Berlinischen Gymnasii Conrector, also endend, nachgeschickt:

O Heilger Geist gieb Glück und Deinen milden Segen,
Zu Bernholdts, Liliens und Müllers Lehr und Wegen,
Damit der junge Printz wol reise hin und her,
In fremdde Land, und komm heim wieder reich an Ehr.

Auf des Prinzen, vor seiner Abreise an den Kurfürsten gerichtetes Dankſagungsschreiben für die ihm in Berlin gewordene gastliche Aufnahme erging folgende Antwort:

Hochgebohrner Fürst; freundlicher
lieber Vetter.

Ich habe Ew. Liebden Schreiben vom 18. Juny aus meiner Residenz zu Cölln a. d. Spree erhalten; und daraus gerne vernommen, daß Sie nunmehro Ihre Reyse nach Straßburg fortzusetzen im Werk begriffen. Für das Ihro an Meinem Hofe zu Berlin bezeigte Tractament haben Ew. Liebden nicht uhrsache zu danken, Sie wollen nur mit demjenigen, was in meiner weiten Abwesenheit geschehen können, für diesmahl vorlieb nehmen, und sich ferner meiner freundlichen Affektion bey aller Begebenheit versichern; Wünsche Ihro unterdessen viel Glück zu dero Reyse, allen glücklichen Success und Absolvirung dero

wohlangefangenen Studien nicht zweifele. Sie werden sich darinnen, wie auch in allen anderen heroischen Tugenden und Qualitäten mit allem sorgsamen Fleiß dergestalt perfectioniret machen, wie solches einem tapferen Fürsten wohl anstehet, und dero eigenen hohen Hauses Wohlstand und Aufnehmen, dazu Ich an meinem Orth alles, was möglich gern beyzutragen nicht unterlassen werde, erfordert, wie Ich dann verbleibe

Ew. Liebden

dienstwilliger

Königsberg in Preußen, den 6. Juli 1657.

Vetter

Friedrich Wilhelm,

Churfürst.

Der Prinz verweilte nur kurze Zeit in Bayreuth, und trat die Reise nach Straßburg in der Art an, daß er am 22. Juli in Nürnberg war, vom 27. bis 28. Juli in Anspach sich aufhielt, am 6. August Stuttgard verließ und am 8. August den Ort der Bestimmung erreichte. Hier wurde der Domprobsthof in der Brandgasse bezogen, wo vordem ein Graf v. Wittgenstein gewohnt hatte, und welche Wohnung demnächst für die Fürsten von Mecklenburg, von denen jedoch in den nächsten Jahren keiner zu erwarten stand, assignirt war. Zur Empfehlung derselben hatte der Bürger und Schaffner zu Straßburg Hans Jacob Häberlin unter anderen angeführt „daß das Haus durchaus bequem und was noch darüber sey, nicht enge versteckt gelegen, sondern aller Orten eine durchgehende Lufft, auch bey nächtlicher Weil rein von Gespenstern sei."

Aus der ersten Zeit der dem Prinzen gewährten größeren akademischen Freiheit laufen über ihn Klagen ein; freilich meistentheils aus der unsauberen Quelle heimlicher Berichterstattung des Kammerdieners Joachim Georg Korn an den vormaligen Inspektor Brunnewasser. Ein Erlaß des Vormundschafts-Collegii beklagt es „daß S. fürstlichen Gnaden Studia einen zeithero schlechten Fortgang gehabt und daß dieselben sich der Libertät fast zu viel anmaaßen."

Am 24. August 1657 genehmigte der Kurfürst von Königsberg aus, auf ein desfalls an ihn gerichtetes Gesuch, daß der Markgraf

aufbrechen sollte. Stellte es demnach zu seiner Verantwortung. G. fürstl. Gnaden gaben Ihm hierauf zur Antwort, weilen Sie an seiner, des Schloßhauptmanns Discretion nie gezweifelt, alß hette es der Entschuldigung nicht vonnöthen; daß aber der v. Grote Sie so übel traktirt und vor ein Kind, das nichts verstünde gescholten, verdrösse Sie nicht unbillig; könnten zwar allhier nicht viel dazu sagen. Es würde aber wohl noch die Zeith kommen, daß Sie mit Grotin dessenwegen genugsam würden reden können.

Es stand nunmehr nichts weiter im Wege, den Herrn v. Stein mit einer Instruktion vom 9. Juni 1657 versehen, zur Abholung des Prinzen nach Berlin zu senden, wo er auch am 16. anlangte und schon am 22. Juni, herzlich froh darüber, mit denselben die Heimkehr antreten konnte. Eine in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Geburtstagsgratulation ward dem Prinzen von den Ufern der Spree in seine schöne Heimath durch M. Michael Schirmer Poeta Laureatus und des Berlinischen Gymnasii Conrector, also endend, nachgeschickt:

Der Heilger Geist gieb Glück und Deinen milden Segen,
Zu Bernholdts, Liliens und Müllers Lehr und Wegen,
Damit der junge Printz wol reise hin und her,
In fremdde Land, und komm heim wieder reich an Ehr.

Auf des Prinzen, vor seiner Abreise an den Kurfürsten gerichtetes Dankfagungsschreiben für die ihm in Berlin gewordene gastliche Aufnahme erging folgende Antwort:

Hochgebohrner Fürst; freundlicher lieber Vetter.

Ich habe Ew. Liebden Schreiben vom 18. Juny aus meiner Residenz zu Cölln a. d. Spree erhalten; und daraus gerne vernommen, daß Sie nunmehro Ihre Reyse nach Straßburg fortzusetzen im Werk begriffen. Für das Ihro an Meinem Hofe zu Berlin bezeigte Traktament haben Ew. Liebden nicht uhrsache zu danken, Sie wollen nur mit demjenigen, was in meiner weiten Abwesenheit geschehen können, für diesmahl vorlieb nehmen, und sich ferner meiner freundlichen Affektion bey aller Begebenheit versichern; Wünsche Ihro unterdessen viel Glück zu dero Reyse, allen glücklichen Succeß und Absolvirung dero

wohlangefangenen Studien nicht zweifelt. Sie werden sich darinnen, wie auch in allen anderen heroischen Tugenden und Qualitäten mit allem sorgsamen Fleiß dergestalt perfectioniret machen, wie solches einem tapferen Fürsten wohl anstehet, und dero eigenen hohen Hauses Wohlstandt und Aufnehmen, dazu Ich an meinem Orth alles, was möglich gern beyzutragen nicht unterlassen werde, erfordert, wie Ich dann verbleibe

Ew. Liebden

dienstwilliger

Königsberg in Preußen, Vetter

den 6. Juli 1657. Friedrich Wilhelm,

Churfürst.

Der Prinz verweilte nur kurze Zeit in Bayreuth, und trat die Reise nach Straßburg in der Art an, daß er am 22. Juli in Nürnberg war, vom 27. bis 28. Juli in Anspach sich aufhielt, am 6. August Stuttgard verließ und am 8. August den Ort der Bestimmung erreichte. Hier wurde der Domprobsthof in der Brandgasse bezogen, wo vordem ein Graf v. Wittgenstein gewohnt hatte, und welche Wohnung demnächst für die Fürsten von Mecklenburg, von denen jedoch in den nächsten Jahren keiner zu erwarten stand, assignirt war. Zur Empfehlung derselben hatte der Bürger und Schaffner zu Straßburg Hans Jacob Häberlin unter andern angeführt „daß das Haus durchaus bequem und was noch darüber sey, nicht enge versteckt gelegen, sondern aller Orten eine durchgehende Lufft, auch bey nächtlicher Weil rein von Gespenstern sey."

Aus der ersten Zeit der dem Prinzen gewährten größeren akademischen Freiheit laufen über ihn Klagen ein; freilich meistentheils aus der unlauteren Quelle heimlicher Berichterstattung des Kammerdieners Joachim Georg Korn an den vormaligen Inspektor Brunnewasser. Ein Erlaß des Vormundschafts-Collegii beklagt es „daß S. fürstlichen Gnaden Studia einen zeithero schlechten Fortgang gehabt und daß dieselben sich der Liberität fast zu viel anmaaßen."

Am 24. August 1657 genehmigte der Kurfürst von Königsberg aus, auf ein desfalls an ihn gerichtetes Gesuch, daß der Markgraf

sich seiner Gesandtschaft anschließen und der bevorstehenden Wahl und Krönung Leopolds I. zum Römischen Könige in Frankfurt a. Main beizuwohnen. Zu dem Ende benachrichtigte der kurbrandenburgische Abgeordnete bei diesem feierlichen Akte, der Fürst Johann Moritz von Nassau am 10. bis 20. Juli 1658, daß die Wahl bereits am 18. vollzogen sei, und daß die feierliche Krönung am 20. bis 30. Juli Statt finden würde, weshalb sich der Prinz, wenn er ihr beiwohnen wolle, ungesäumt dahin zu begeben habe. Dies geschah; bei welcher Gelegenheit der Prinz auch die Städte Heidelberg, Darmstadt, Mainz, Worms, Frankenthal und Speier in Augenschein nahm, und voll von den gehabten Eindrücken um eine Bildungsstufe höher gerückt, und mit gesteigerter Reiselust nach Straßburg heimkehrte. Fortan sehen wir den Prinzen mit besonderer Liebe den Militair-Wissenschaften und Exercitien sich widmen: Geometrie, Fortifikation, das Reiten werden Lieblingsbeschäftigungen, ganz nach Selbstwahl; indem die zu seinen Studien mitgegebenen Instruktionen dieser Disciplinen gar nicht erwähnen.

In einem Berichte an den großen Kurfürsten vom 19. Januar 1659, worin des Prinzen Wünsche zu größerer Peregrination zur Genehmigung vorgelegt worden, wird ausdrücklich hervorgehoben „daß besonders seitdem der Prinz von der letzten Kaiser-Krönung aus Frankfurt heimgekehrt sei, derselbe sich über alle maaßen fein angelassen habe; wegen der Studien (wie sie ihm nämlich vorgeschrieben waren) wäre zwar noch manches zu wünschen; nichts desto weniger habe er bei gehaltenem Examen sich sehr ausgezeichnet, nicht allein in lingua latina, sondern auch in dem studio historiarum und Geographia habe er sehr profitirt, und zu dem letzteren, wie auch in der Ingenieurkunst vor allen eine absonderliche, rühmliche Lust und Begierde zu erlernen getragen, gestalt derselbe in der Abgeordneten Gegenwart eine regulair Forteresse von vier Bollwerken ohne Jemandes Beyhülfe und Zuthun auf das Papier gerissen, auch solche nachgehends draußen im Felde untadelhaft eigenhändig abgesteckt habe."

Auf eine Ermahnung der Vormundschaftsräthe an den Hofmeister und die Präceptoren, dem Reitunterrichte des Prinzen, der einige mal das Unglück gehabt hatte dabei vom Pferde zu fallen, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, hatten diese in etwas spitzer und unehrerbietiger

Weise geantwortet; erhielten darauf aber folgende Erwiderung: (den 1. Februar 1659) „Was wir aber auf empfangenen Bericht, daß Herr Markgraf Christian Ernst Fürstl. Gnaden auf der Reitschule zu zweienmalen etwas Unglück gehabt und von dem Pferde zu fallen, rescribirt und Euch zu fleißiger Aufsicht ermahnt haben, das ist nicht sogleich dahin zu deuten, ob hätte man Euch anbefohlen, die Pferde an der Schnur zu führen, vielweniger hochgedachter Fürstl. Gnaden die Hände und Schenkel zu regieren, dann daß solches nicht möglich, wissen wir uns wohl zu bescheiden, und wollen Uns solchemnach dergleichen Ausdeutung zu Euch nicht mehr, sondern vielmehr bessen versehen, Ihr werdet, so viel an Euch und Eurem Pflichten gemäß ist, an fernet fleißiger Wart und Aufsicht das Wenigste nicht ermangeln lassen."

In einer Relation vom 4. Decbr. 1658 wird auffallender Weise noch immer Klage geführt über die teutsche Handschrift des Prinzen; sie sei „ziemlich unleserlich, und mit Mahlung der wiewohl meistentheils unzierlichen Buchstaben, langsam und schwer hergehend" man bescheidet sich jedoch, daß diese Erinnerung, die wohl nur eine Klage über Mangel an Geläufigkeit der Hand sein sollte, wohl nichts mehr fruchten werde, und erkennt es gern rühmend an, „daß derselbe so schnell resolvirt sei, auf jeden Brief zu antworten, daß er auch gern schreibe und sich einen nach dero Alter sehr artlichen und fließenden Stylum angewöhne, die meisten Concepta von selbsten und zwar dergestalt aufsetze und begreife, daß bisers ein weniges, oder gar nichts darinnen zu corrigiren von dem Secretario gefunden werde."

An der festen und schönen Handschrift des nunmehr 15jährigen Jünglings schien allerdings nichts mehr zu ändern, wie ein Schreiben mit seinen gleichsam in Erz gegossenen Charakteren aus Straßburg den 4. März 1659 beweiset, worin der Prinz seine lieben Räthe mit dankerfülltem Herzen für alle ihm und dem Lande erwiesene Treue preiset und sie bittet, darin fortzufahren und durch nichts in der Welt davon sich abschrecken zu lassen, ferner für seine und seines armen Landes Wohlfahrt zu sorgen; wie er denn auch seinerseits nichts ermangeln werde, sich so zu verhalten, daß nie Klage über ihn einlaufe, und daß sein Leben und Wandel den Herren Räthen zur Freude und nicht zur

sich seiner Gesandschaft anschließen und der bevorstehenden Wahl und Krönung Leopolds I. zum Römischen Könige in Frankfurt a. Main beizuwohnen. Zu dem Ende benachrichtigte der kurbrandenburgische Abgeordnete bei diesem feierlichen Akte, der Fürst Johann Moritz von Nassau am 10. bis 20. Juli 1658, daß die Wahl bereits am 18. vollzogen sei, und daß die feierliche Krönung am 20. bis 30. Juli Statt finden würde, weshalb sich der Prinz, wenn er ihr beiwohnen wolle, ungesäumt dahin zu begeben habe. Dies geschah; bei welcher Gelegenheit der Prinz auch die Städte Heidelberg, Darmstadt, Mainz, Worms, Frankenthal und Speier in Augenschein nahm, und voll von den gehabten Eindrücken um eine Bildungsstufe höher gerückt, und mit gesteigerter Reiselust nach Straßburg heimkehrte. Fortan sehen wir den Prinzen mit besonderer Liebe den Militair-Wissenschaften und Exercitien sich widmen: Geometrie, Fortifikation, das Reiten werden Lieblingsbeschäftigungen, ganz nach Selbstwahl; indem die zu seinen Studien mitgegebenen Instruktionen dieser Disciplinen gar nicht erwähnen.

In einem Berichte an den großen Kurfürsten vom 19. Januar 1659, worin des Prinzen Wünsche zu größerer Peregrination zur Genehmigung vorgelegt worden, wird ausdrücklich hervorgehoben „daß besonders seitdem der Prinz von der letzten Kaiser-Krönung aus Frankfurt heimgekehrt sei, derselbe sich über alle maaßen fein angelassen habe; wegen der Studien (wie sie ihm nämlich vorgeschrieben waren) wäre zwar noch manches zu wünschen; nichts desto weniger habe er bei gehaltenem Examen sich sehr ausgezeichnet, nicht allein in lingua latina, sondern auch in dem studio historiarum und Geographia habe er sehr profitirt, und zu dem letzteren, wie auch in der Ingenieurkunst vor allen eine absonderliche, rühmliche Lust und Begierde zu erlernen getragen, gestalt derselbe in der Abgeordneten Gegenwart eine regulair Forteresse von vier Bollwerken ohne Jemandes Beyhülfe und Zuthun auf das Papier gerissen, auch solche nachgehends draußen im Felde untadelhaft eigenhändig abgesteckt habe."

Auf eine Ermahnung der Vormundschaftsräthe an den Hofmeister und die Präceptoren, dem Reitunterrichte des Prinzen, der einige mal das Unglück gehabt hatte dabei vom Pferde zu fallen, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, hatten diese in etwas spitzer und unehrerbietiger

Weise geantwortet; erhielten darauf aber folgende Erwiderung: (den 1. Februar 1659) „Was wir aber auf empfangenen Bericht, daß Herr Markgraf Christian Ernst Fürstl. Gnaden auf der Reitschule zu zweienmalen etwas Unglück gehabt und von dem Pferde zu fallen, rescribirt und Euch zu fleißiger Aufsicht ermahnt haben, das ist nicht sogleich dahin zu deuten, ob hätte man Euch anbefohlen, die Pferde an der Schnur zu führen, vielweniger hochgedachter Fürstl. Gnaden die Hände und Schenkel zu regieren, dann daß solches nicht möglich, wissen wir uns wohl zu bescheiden, und wollen Uns solchemnach dergleichen Ausdeutung zu Euch nicht mehr, sondern vielmehr bessen versehen, Ihr werdet, so viel an Euch und Euren Pflichten gemäß ist, an fernet fleißiger Wart und Aufsicht das Wenigste nicht ermangeln lassen."

In einer Relation vom 4. Decbr. 1658 wird auffallender Weise noch immer Klage geführt über die teutsche Handschrift des Prinzen; sie sei „ziemlich unleserlich, und mit Mahlung der wiewohl meistentheils unzierlichen Buchstaben, langsams und schwer hergehend" man bescheidet sich jedoch, daß diese Erinnerung, die wohl nur eine Klage über Mangel an Geläufigkeit der Hand sein sollte, wohl nichts mehr fruchten werde; und erkennt es gern rühmend an, „daß derselbe so schnell resolvirt sei, auf jeden Brief zu antworten, daß er auch gern schreibe und sich einen nach dero Alter sehr artlichen und fließenden Stylum angewöhne, die meisten Concepta von selbsten und zwar dergestalt aufsetze und begreife, daß öfters ein weniges, oder gar nichts darinnen zu corrigiren von dem Secretario gefunden werde."

An der festen und schönen Handschrift des nunmehr 15jährigen Jünglings schien allerdings nichts mehr zu ändern, wie ein Schreiben mit seinen gleichsam in Erz gegossenen Charakteren aus Straßburg den 4. März 1659 beweiset, worin der Prinz seine lieben Räthe mit dankerfülltem Herzen für alle ihm und dem Lande erwiesene Treue preiset und sie bittet, darin fortzufahren und durch nichts in der Welt davon sich abschrecken zu lassen, ferner für seine und seines armen Landes Wohlfahrt zu sorgen; wie er denn auch seinerseits nichts ermangeln werde, sich so zu verhalten, daß nie Klage über ihn einlaufe, und daß sein Leben und Wandel den Herren Räthen zur Freude und nicht zur

Unlust gereiche, wie er dann auch hoffe, daß seit geraumer Zeit keine Klage über ihn geführet worden sei, welches er weniger sich zum Ruhme, als vielmehr ihnen zur Consolation schreibe.

Mehrere unter der Dienerschaft und Umgebung des Prinzen eingerissene Unordnungen veranlaßten den Herrn von Stein selbst nach Straßburg zu kommen. Dies hatte zunächst die wohlthätige Folge der Entlassung des Kammerdieners Korn, der unter der Maske heiligster Frömmigkeit und Ergebenheit ein Herz voll Falschheit und Liederlichkeit barg. Auch Herrn von Bernhold, der schon seit längerer Zeit um seinen Abschied gebeten, inzwischen jedoch sich der Erfüllung seiner Obliegenheiten fast gänzlich entzogen hatte, wurde mit der harten Klausel, „daß er seinem Amte schlecht vorgestanden habe", die Dienstentlassung bewilligt.

Das war aber dem für alle seine Diener dankbar schlagenden Herzen des Prinzen zu empfindlich; er wollte eine solche Behandlung seines gewesenen Hofmeisters nicht und richtete deshalb folgende gemüthvolle Zeilen, vor der beabsichtigten kleinen Reise durch die Schweiz an seinen gelichten, zur Zeit gerade erkrankten Herrn von Stein:

„Lieber Herr Hofrichter, ich wünsche ihm von Herzen Glück zu seinem Aderlassen, und weil ich ihm heute seine Ruhe zu seiner Gesundheit gönnen wollen, habe ich inzwischen meiner Reise nachgedacht und, wie dieselbe am füglichsten wird anzustellen sein; und weil zur Ersparung der allzu großen Unkosten, damit meine liebe Unterthanen nicht gar zu sehr mögen beschwehrt werden, welches ich nicht gerne wollte, unter meinen Leuthen eine Reformation angestellt werden muß, habe ich dem Herrn meine herzliche Gemüthsmeinung hiemit zu seiner Nachricht entdecken wollen.

1. Den Hofmeister kann ich nicht entbehren. Gott gebs nur, daß ich einen recht qualificirten Mann bekomme, und der meines Landes und mein Bestes treulichen und von Herzen suche. Das bisherigen Hofmeisters Bernhold's wegen würdt mir auf der ganzen Welt nicht Höhers erfreuen, als wan er in meinem Lande mit einem ordentlichen Dienst versehen würde, weil ich nicht will, daß ein einiger ohne accomodement mir sollte gedienet haben. Die Hauptmannschaft

Wohnsiedel wirdt von ihm besser, als von dem boshaftigen Röderen*) administrirt werden.

2. Daß der Herr Dr. Lilius sich einbildt von mir zu kommen (ihm war ein vortheilhafter Antrag von der Universität Straßburg gemacht worden), das wirdt in Ewigkeit nicht geschehen, undt wil ich ihn so accomodiren, daß er bey mir leben und sterben möge.

3. Kann ich des Secretarii Müllern nicht entbehren, weil er mir in vielen Sachen nützlich sein kann.

4. Mit dem Kammerdiener Ord bin ich recht wohl zufrieden.

5. Den Pagen Streu hab ich recht von Hertzen lieb wegen seiner Frömmigkeith undt daß ich nichts Boßhaftes bey ihm gesehen habe, wie ich dan oft von andern gesehen habe, weswegen ich ihn auf der Reise und allemahl bey mir haben will.

6. Der Laquay France ist ein guter Kerl und wil (ihn) auch bey mir behalten und ins künftige besser accomodiren, weil er's meritirt.

*) Carl Röder von Thierberg befand sich 1650 als Nassau-Saarbrückischer Abgesandter zu Nürnberg bei der Execution des Westphälischen Friedens; im Monat Februar 1658, wo er viel um die Person des Markgrafen Christian Ernst in Straßburg war, wird er zum Darmstädtischen Rath und Abgesandten ernannt. Von den Bayreuthischen Räthen in Bayreuth sehen wir ihn demnächst in der Hauptmannschaft Neustadt a. d. Aisch, so wie zu der durch den Tod des Freiherrn v. Wolfgen erledigten Hauptmannschaft Hoff in Vorschlag bringen und finden einen Brief desselben d. d. Bayreuth den 14. December 1658 an unsern Prinzen in eleganter französischen Sprache, aber in den servilsten Schmeichelworten abgefaßt. Er erhielt demnächst die Hauptmannschaft Wunsiedel; was er aber daselbst verbrochen, ersehe ich nicht. Ein Schreiben des Prinzen aus Straßburg den 14. April 1659 an den Rentmeister Georg Albrecht gerichtet sagt: „Was Ew. Gnaden bereits zum zweitenmal an Herrn Hofrichtern (v. Stein) wegen Carl Röderns, bishero gewesenen Hauptmanns zu Wohnsiedel Wunder- und Abenteuern, theils auch Gefährlichen und sehr weit aussehenden Actionibus rescribiret haben, so Ich auch nicht ohne große Gemüthsbeschwerung vernommen — also möge es geschehen, daß vorerwehnter Röder bey Zeiten fortgeschafft und hingegen die Hauptmannschaft mit einem tauglichen und darzu qualificirten Subjecto wiederumb versehen werde.“ Auf geschehenen Antrag, der Stelle des inhaftirten Carl Röders von Thierberg dem Braunschweigischen Rath und Hofmeister August v. Wargewitz (?) zu verleihen, schreibt aber der große Kurfürst aus dem Hauptquartier Barth in Pommern den 7. Nov. 1659 „daß er sich Meine nicht entschließen könne, bis zuvor derselbe mit seiner erforderten Verantwortung bei ihm eingekommen, und darüber vernommen sein würde; denn Wir nicht gerne den Namen haben wollen, als hetten Wir ihn ungehört cassiret und abgeschaffet.“

7. Wan ein Reitknecht mitgehen soll, so wolt ich den Kutscher am liebsten haben, weil er ein guter, fleißiger Narr ist; der Zacharias ist ein guter Kerl, allein muß ich besorgen, daß er auf der Reise krank werden möchte. Alle diejenigen aber, die zurückbleiben sollen, will ich den sämmtlichen Herren Räthen und dem Herrn Hofrichter auf's fleißigste befohlen haben, absonderlich aber den redlichen Küchenschreiber undt Zacharias, weil ansehen ihrer guten Dienste ich nicht will, daß sie verstoßen werden. Dieß ist mein recht wohlbedacht unveränderliche Meinung. Verbleibe

des Herrn

wohlaffectionirter

bis in den Doth

d. 16. Aprilis 1659. Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg.

Die Anstellung des Herrn von Bernholt als Hofmeister war dem großen Kurfürsten von Anfang an nicht recht genehm; d. d. Riven den 30. December 1658 hatte er die Bestätigung desselben, die noch immer nicht vollzogen war, aus dem Grunde verweigert, weil man sich unterstanden habe, ihn ohne Einholung seiner obervormundlichen Willens-Meinung zu berufen. Dem Vormundschaftsrathe konnte es nun zwar nicht schwer werden, mit Hinweisung auf das oben mitgetheilte Schreiben vom 31. May 1651 und auf andere Erlasse sich von dem Vorwurf der Eigenmächtigkeit zu rechtfertigen; die unter dem 31. Januar 1659 erbetene Confirmation des Christian v. Rüssel als neuen Hofmeisters ward indessen, weil dem Kurfürsten Ungünstiges über ihn in Vorschlag gebrachten zugegangen war, verweigert. In Rücksicht auf den v. Bernholt legt der Kurfürst d. d. Wiburg in Jütland den 26. Februar 1659 unverhohlen seine Verwunderung darüber an den Tag „daß sie (die Vormundschaftsräthe in Bayreuth) den vorigen Hofmeister ohne sein Vorwissen und Willen und also mit Hintansetzung des Ihm gebührenden hohen Respects berufen und denselben hernachmals dergestalt gerühmt, als wenn Unsers Allegsohns Liebden nicht allein sehr wohl mit ihm versehen gewesen, sondern auch als wenn seiner trefflichen Qualitäten halber nicht leicht seines Gleichen

zu finden, sie allesamt nicht wissen, wie sie genugsam Klage über ihn führen sollten, und von seinem schlechten Comportement bisher gar nichts als nur jetzo allererst referirt.

Mittlerweile fuhr Christian Ernst mit allem Eifer in seinen mit Liebe erwählten Studien fort, und faßte ganz selbstständig den Entschluß, mit einer öffentlich zu haltenden feierlichen Oration*) seinen Aufenthalt in Straßburg (den 21. April) zu beschließen.

Dies war etwas in dem laufenden Jahrhunderte von einem Fürsten in Straßburg nicht Geschehenes, und wurde mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt. Ganz entzückt hierüber schreibt Herr v. Stein am 30. April 1659, daß sie zu des Prinzen unsterblichem Nachruhme gehalten worden. „Ich muß Se. Fürstl. Gnaden dieses Zeugniß ohne einzige Heuchelei dieses wahre Zeugniß geben, daß Sie Sich bei diesen vergangenen Acta dergestalt erwiesen, daß es nicht besser zu wünschen, also, daß Jedermann, wie sie alles, was vorgebracht, gar wohl verstehen, daraus abnehmen können, wodurch Sie Sich denn insonderheit bei hiesiger Stadt und Universität in überaus große Renomee versetzt, daß man fast bei allen Zusammenkünften derselben Lob erneuert." Herr v. Stein kommt dann auf den v. Bernhold und spricht des Prinzen Wunsch aus: daß die Clausul in dem erwähnten Entlassungs-Rescripte „wie schlecht Ihr Euer Amt vorgestanden" zu hart und ungnädig sinde, es daher lieber weggelassen werden möge und er nicht wünsche, daß sein gewesener Hofmeister sein gutes Renomee in Straßburg verliere, zumal die Vornehmsten allhier des Hofmeisters nahe Freunde und Blutsverwandte wären, und er den üblen Nachklang nicht haben möchte, als wenn ihr Diener in Ungnaden fortgeschafft würde, viel lieber ihn anderweit in seinen Landen zu Diensten befördert wissen wolle. Es erfolgte demgemäß am 16. May 1659 die in gnädigeren Ausdrücken abgefaßte Entlassung und um jedes Aufsehen, als ob irgend eine Spannung zwischen Herrn und Diener eingetreten sei zu vermeiden, nahm der Prinz seinen alten Hofmeister noch

*) Oratio de Principatus hemo regendi artibus. Argentorati 1660 demnächst wieder und auch in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Kunst-Rede von fürstlichen Regier-Künsten, der 2. Ausgabe des Brandenburgischen Ulysses, Bayreuth 1676 12. angehängt.

mit auf die Reise, die am 2. May über Offenburg durch die Fürstenbergischen und Würtembergischen Lande nach Schaffhausen, Constanz, St. Gallen, Zürch, Basel und Montbeillard angetreten wurde, so daß man am 21. Mai wieder in Straßburg eintraf.

Schon im September 1658 war von Straßburg aus eine kleine Ausflucht in das Ober-Elsaß und den Breisgau gemacht worden. Vor dem Antritt der größeren Reise und dem gänzlichen Verlassen Straßburgs ward auch noch im Juli der Sauerbrunnen zu Griesbach und Petersthal bei Oppenau im Schwarzwalde gebraucht.

Ein ausführliches Consilium medicum, nebst Anweisung wegen Gebrauchs der mitzugebenden Reise-Apotheke von dem zu seiner Zeit berühmten Physikus Dr. Krieffer, datirt Straßburg den 11. May 1659, enthält des Interessanten gar Manches. Er meint darin, des Prinzen Constitution sei an sich selbst gut, jedoch wegen der fürstlichen Auferziehung und exquisiten Nahrung etwas empfindlicher, indem ich in den Gedanken stehe, daß der fürstlichen Personen Magen allemahl etwas mehr geschwächet werden, wegen der unterschiedlichen, auch der Natur fremdden Speisen, wie nun bey Ihro Durchlaucht dazu kommt, daß die eingepflanzte Hitze etwas stärker sei; — daß derselbe außerdem zu melancholischem Nachsinnen sich hinneige. Es werden demnächst diätetische Vorschriften gegeben; es wird vor dem Genuß der Melonen, woran unsere teutsche Mägen nicht gewöhnt seien, gewarnt; auch mögen der Austern nicht zu viel gegessen werden; dann solche manchen Teutschen in das Bette geholfen hätten; vor Gemüthsbewegungen haben S. Durchlaucht, der zu Zorn und Melancholie geneigt sei, sich zu hüten. Die Umständlichkeit dieser Vorschriften halte er um so nothwendiger, als die Französischen und Italienischen Medici alles nach ihrer Art zu richten und auf den Unterschied der Nationen nicht zu sehen, auch wenig fremde Länder zu durchreisen pflegten.

Um die große Reise antreten zu können, dazu fehlte es immer noch an einem Hofmeister. In der Person Ernst Heinrichs v. Berck, der bereits früher des Herzogs v. Würtemberg ältesten Prinzen auf die Universität Tübingen begleitet hatte, demnächst Hofmeister bei dem jungen Grafen v. Oettingen gewesen war und diese während einer 2jährigen Peregrination begleitet hatte, fand sich ein ganz vorzüglich

qualificirten Cavalier, der auf die ihm gemachten Anträge gern einging. Er wurde am 16. April 1659 dem Kurfürsten Seitens des Vormundschafts-Raths empfohlen. An demselben Tage hatte indessen aus Wiburg der Kurfürst dem Albrecht Friedrich v. Hünecken die Bestallung ertheilt; ohne dies zu wissen war jedoch Herr v. Yorck nach Berlin und in das kurfürstliche Hoflager nach Jütland gereiset, um sich dem Kurfürsten selbst zu präsentiren. Die überaus günstigen Empfehlungen, sein den Kurfürsten einnehmendes Wesen und die Freude über die Zusendung der gedruckten Oration seines Mündels bewogen den hohen Herrn sich dennoch für Herrn v. Yorck zu entscheiden. Noch vor dem Eintreten des Letzteren antwortete der Kurfürst dem Markgrafen auf die verbindlichste Weise:

„Unsern freundlich Dienst, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Sohn! Aus Ew. Liebden freundsöhnlichem Schreiben vom 20. Aprilis nechsthin ist Uns sonderlich lieb zu vernehmen gewesen, daß Sie Sich Ihren obliegenden Studien und deren Fortsetzung nicht allein so fleißig angelegen sein lassen, sondern auch ein Specimen dessen vermittelst Haltung einer öffentlichen Oration von Sich geben wollen. Wir stellen außer Zweifel, Sie werden darin ferner dergestalt rühmlich fortfahren und dermahleins den Nutzen davon bey Antretung Ihrer Regierung zukünftig empfinden. Danken inmittelst Ew. Liebden für die Überschickung obangeregter Oration und gleich wie Uns nichts liebers als die Wohlfahrt und das Aufnehmen Ew. Liebden und dero Lande sein kann, also haben Sie Sich zu versichern, daß wir uns dessen Beförderung gleich wie bishero, also auch nochmals treulich anbefohlen lassen sein werden, Gestalt Wir dann Ew. Liebden zu Erweisung freundvetterlicher Dienste stets willig verbleiben. Gegeben im Feldlager gegen Fühnen den 31. May 1659.

Ew. Liebden

dienstwilliger

Vetter

Friedrich Wilhelm,

Churfürst.

Da des Herrn v. Bork Berichte an die Vormundschaftsräthe in Bayreuth über seine Ankunft und den Aufenthalt im churfürstlichen Feldlager nicht ohne kriegsgeschichtliches Interesse sind, so mag zwischen Briefen desselben ein Platz hier vergönnt sein.

Insonders Hochgeehrte Herren ꝛc. Negst Versicherung meiner stets geflissenen Dienste habe vor nöthig erachtet, mit gegenwärtiger Post zu berichten, daß nachdem ich den 11. hujus zu Berlin die Post genommen, und den 13. zu Hamburg angelanget, ich daselbst keine andere Gelegenheit nach der Armee zu kommen haben können, als mit eigenen Pferden fortzugehen; und Sicherheits halber gute Gesellschaft von Officiren und Soldaten macht zu nehmen, wie ich dann auch gleich umb ein paar Pferde mich umbgesehen und folgenden Tages den 14. mit einem Obristlieutenant sampt 15 Pferden bis nach dem Kiel fortgangen, von dannen weiter von seinem Ort in andere mich fortgebracht bis ich endlich den 21. allhier im Lager vor Friedrichsode glücklich ankommen. Am ersten Pfingsttag darauf habe ich audientz bey Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit gehabt und Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Marggraf Georg Albrechten Schreiben sambt beyliegender Bestallung gebührend überreicht, worauf Ihr Churfürstl. Durchlaucht ehestens gnädigste Resolution versprechen. Zuvor aber habe die Sache dem Frh. v. Schwerin und Herrn Geheime-Rath Jena recommandirt, welche sich so weit herausgelassen, daß ob zwar an den von Hannike nibenist unter Ihro Churfürstl. Durchlaucht Hand oder Secretion eingeschickt, dennoch aber weil die Sach mit mir so weit kommen, und ich hie gegenwärtig sollicite, zweifelten sie nicht, es werde S. Churfürstl. Durchlaucht solches endlich dabei bewenden lassen. Es ist aber bis dato über nichts darauf erfolget, und hat der Frh. von Schwerin gegen mich gedacht, ich möchte mich etwas patientiren, weil höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit Kriegs-Consiliis anitzo ziemlich beschäftigt. Sonsten wird meinen Hochgeehrten allbereit wissend sein, wie die Schweden, nachdem die Alliirten angefangen approchen zu machen, die Schantze Friedrichsode bey Nacht verlassen, da sie davor bey 30 Mann von den Kaiserlichen und 12 von den Unsrigen theils niedergeschossen, theils gequetscht. Die Häuser in der Schantze haben sie bey Veranlassung in Brand gesteckt, auch Minen gemacht, welche

die Bollwerk sollen über den Hauffen werfen, so aber schlechten Effect gehabt, sondern wird die Schantze anitzo stark von den Unsrigen besetzt. Nun sein Ihro Churfürstl. Durchlaucht sehr begierig darin, wie sie ferner die Völcker in Fühnen übersetzen möchten; ist aber dero Intention ziemlich verrückt worden durch gestrige Holländische Briefe, welche melden daß die Herren Staaten den Frieden durchaus haben wollen, und begehren, daß man nichts Feindseliges weiter wider die Schweden tentiren soll, welches Ihro Churfürstl. Durchlaucht sehr mißgefallen, also daß sie sich auch öffentlich gar unwillig über die Holländer erzeiget, und darauf gleich Ordre ertheilet, sich bei den Dänischen umb Schiffe und Fahrzeug zu bearbeiten, so wollen sie dennoch eine Entreprise in Fühnen wagen. Ob nun Schiffe von den Dänen erfolgen werden, steht zu erwarten. Als heute früh sein Ihro Churfürstl. Durchlaucht Gemahlin von hier aus dem Lager aufbrochen, umb nacher Ripen zu gehen, von dannen nacher Husum und daselbsten nacher Holland sich zu embarquiren. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben samt vornehmsten Officieren und gantzen Hofstaat nur auf eine halbe Meil das Gelete geben. Meine Sache betreffend muß ich noch eine Tag etliche auf Resolution warten, sobald selbige erfolget, werde nicht säumen, mich wieder auf den Weg zu machen, nicht weiß ich, ob es rathsamber sei, den geraden Weg nach Straßburg oder aber ob es nöthig sein werde, nach Bareith zu gehen, welches ich doch aus meiner Abfertigung werde zu vernehmen haben. Womit Gottes heilwerthe Beschützung sie allerseits empfehlend und mich denenselben in möglicher Dienstverweisung recommendirend, verbleibe

Meinen hochgeehrten Herren

dienstgeflissener

Im Lager vor Friedrichsode Ernst Heinrich Börck

den 25. May 1659.

Insonders hochgeehrte Herren rc. Seithero meinem jüngsten vom 26. May sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit Dero Hofstadt und ohngefähr 7000 Mann zu Roß und zu Fuß commandirte Völker aus dem Lager vor Friedrichsode abmarschiret und 3 Meilen besser herunter unweit Colding an der See campiret an einem bequemen Or-

in Fühnen überzusetzen. Und weill sie verwichenen 1. Junii eine glückliche Attaque gethan auf eine andere Insel Fannow, so zwischen Fühnen und allhier das Uebergehen hindern kann, und von den Schweden mit ohngefähr 5 oder 600 Mann besetzt gewesen, aber in einer halben Stunde mit Verlust 100 todte und gequetschte verlassen worden, wobey wir aber fast so viel dagegen verlohren. Als warten Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit großem Verlangen nach mehrern Fahrzeug, damit sie vollends auch in Fühnen, woselbst die Schweden ihre Macht zusammenziehen und ohn Zweifell größere Resistenz thun möchten mit gewalt überzugehen. Diese aber und dergleichen expeditiones haben verhindert, daß ich wegen meiner Abfertigung nichts habe richten können, ungeachtet der Frh. von Schwerin schon vor etlichen Tagen gegen mich gedacht, Seine Churfürstl. Durchlaucht hätten allbereit in meine Persohn gnädigst gewilligt, und meine Bestallung ratificirt; woher aber auch nunmehr an dem, daß ich mich noch etwas geduldete, bis ich auch allhie in die Pflicht genommen wurde, alden Seine Churfürstl. Durchlaucht wegen des jungen Herrn Reise Comitat, und eines oder andern ferner sich gnädigst erklären würde. Ich hätte zwar nicht vermeinet, daß sich die Sache so lang hätte verweilen sollen, aber bey so gestellten Dingen habe ich es nicht endern können, habe Vertröstung, daß morgen meine Verpflichtung soll vorgenommen werden, wobey ich auch auch meine völlige Abfertigung zu bekommen verhoffe, und mich alsbald bemühen werde, mit guter sicherer Gelegenheit wieder meine Rückreise auf Bayreuth umb besserer Richtigkeit willen zu nehmen. Zu welchem Ende ich dan zu Hamburg durch Herrn Luttern Addresse 60 M. aufgenommen, welche von mir können berechnet werden. Unterdessen habe Ew. Hochgeehrte Herren hievon bey gegenwärtiger Post Nachricht ertheilen sollen; damit sie Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Markgrafen Georg Albrechten, wie auch nacher Straßburg deswegen Bericht erstatten, und in einem oder andern dagegen Anstalt machen könnten, sie dabey allerseits Gottes heylwerthen Beschützung und mich denenselben zu möglichster Diensterweisung bestermaaßen recommendirend. Datum im Lager vor Fühnen den 5. May 1659.

Ernst Heinrich Borck.

Inzwischen war der Schritt beim Markgrafen Christian Ernst, als hiezu der Vormundschaft den Sauerkammer nicht, zum Ende, das angekommen, wo ihm zu seiner Ueberraschung eröffnet werden mußte, daß die Hofmeisterstelle bereits anderweitig besetzt worden sei. Wegen so weiter vergeblicher Reise erhielt er natürlich Schadenersatz, wurde Geh. Rath, Kanzleidirektor, Hofrichter, Kammerherr und Amtshauptmann zu Bayreuth angestellt und trat demnächst in Chursächsische Dienste, wo er am 24. Mai 1704 als Wirkl. Geh. Rath und Oberhofrichter zu Leipzig starb.

In der Reiseinstruktion, welche Herr von Stein am 5. Juli 1659 zu Bayreuth von dem Vormundschaftsrathe erhielt, wird demselben gerade gewarnt, mit dem Prinzen, so heutigen Tages gar weit eingerichtet für den einer allgemeinen Religion oder Indifferenz; ferner wird anempfohlen, daß der Prinz überall ohne Offenbarung des fürstlichen Standes incognito reisen solle, außer zu Paris, wo derselbe etliche Wochen zu verweilen habe und ein sich, aber auch bei Sr. Königl. Majestät, deren Bruder, dem Herzoge von Anjou und dem Cardinal Mazarini zu erkennen zu geben habe.

Als nun endlich der erwähnte Augenblick der Reise herangekommen, am 6. August richtete der Markgraf Christian Ernst noch ein Danksagungsschreiben an die getreuen Vormundschaftsräthe, es bedauernd, daß sich die bei seinem Aufenthalte in Straßburg darauf gegangene Summe ziemlich hoch belaufe; indessen habe er doch auch bis ins 12. Jahr daselbst verweilt, und wenn vielleicht auch der eine oder andere Posten wohl eine Schmälerung hätte erleiden können, so habe er zur Erhaltung seiner Reputation schon ein Uebriges thun müssen.

Herr v. Stein, der bis zu der am 9. August 1659 erfolgten Abreise des Prinzen in Straßburg blieb, giebt ihm das auszeichnende Zeugniß, „daß derselbe bei jedermänniglich hohen und niedern Standes mit einer solchen Renommee, dergleichen in langer Zeit und Jahren von keinem Fürsten werde können gesagt werden, Straßburg quittirt habe."

Unter dem Namen eines Grafen von Plassenburg ward nunmehr die Reise, über welche der Brandenburgische Ulysses auf Grund der geführten Tagebücher nähere Auskunft giebt, durch die Schweiz, Frank-

reich, an die Gränze Spaniens, durch Italien, die Niederlande und einen Theil von Deutschland vollbracht. Wir können ihm nur flüchtig das Geleite geben und nur an wenigen Punkten noch verweilen.

Ueber Breysach (10. Aug.), Basel (11.), Solothurn (12.), Bern (13.), Lausanne (14.) ging zunächst die Reise nach Genf (15 — 19. August), dann durch die Engpässe des Rhone nach Lyon, Vienne, Valence nach Orange. Hier am 28. August angekommen, ward, ohnerachtet der zwischen dem Gouverneur, einem Grafen v. Dohna, Bruder des damaligen Statthalters von Berlin, und dem Parlament ausgebrochenen Irrungen, ein längerer Aufenthalt beschlossen, um sich mehr in der französischen Sprache zu vervollkommnen. Indessen wurde von hier aus noch eine Excursion durch Languedoc und die Provence unternommen, zu der man am 10. September aufbrach, über Nismes, Montpellier, Arles, Marseille, Toulon, Aix, Avignon reisete und am 24. September in Orange wieder eintraf. Am 24. October ward dieser Ort verlassen, und nun ging es wieder über Nismes und Montpellier, aber auf Narbonne, Perpignan, Toulouse (3. Novbr.), wo zur Zeit der König Hof hielt. Der Prinz sah hier Ludwig XIV., ohne jedoch sein Incognito zu verrathen, setzte bereits am 7. Novbr. seine Reise fort und kam am 11. Abends in Bordeaux an. In Rochelle ward mit großem Interesse alles in Augenschein genommen, was an die berühmte Belagerung durch den Cardinal Richelieu erinnerte; am 22. langte man in Nantes, am 28. in Angers an, wo man den übrigen Theil des Winters zu verweilen beschloß. Es ward diese Universität zu jener Zeit vorzugsweise gern und viel von Deutschen besucht; der Prinz wurde hier wiewohl leicht von den Blattern befallen.

Von dem ursprünglichen Reiseplan abweichend, sah man sich wieder angezogen von dem Süden, und von dem, was an Spaniens Gränzen sich zutrug, wohin die zur Befestigung des Pyrennäischen Friedens von den beiden mächtigsten Königen Europa's beschlossene Zusammenkunft und Eheberedung die Blicke von ganz Europa gerichtet waren. Es wäre wohl unverantwortlich gewesen, schreibt Herr von Borck, die Gelegenheit eines so raren und in 100 Jahren kaum einmal sich zutragenden Werkes zu versäumen.

Bei der am [illegible] April 1660 stattgefundenen Abreise von Angers ward dem Prinzen auf 4 Meilen Weges von den Grafen von Oettingen, Fugger und Wolfegg und von mehreren andern deutschen Cavalieren das Geleite gegeben. Ueber Poitiers, Bordeaux und Bayonne ging es an die Ufer der Bidassoa. Auf eine eben so ausführliche, sie anziehende Weise werden dann die Festlichkeiten geschildert, die bei Gelegenheit der großen Zusammenkunft und der Vermählung Ludwigs XIV. mit der Infantin Maria Theresia, Tochter König Philipps IV. von Spanien Statt gefunden haben. An demselben Tage, (7. Mai), wo die letztere zum erstenmal den französischen Boden betrat, ließ der anwesende Schwedische Gesandte Baron [illegible] von Bemkau dem Prinzen berichten, „daß der Friede in Deutschland, zwischen kais. Majestät, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg und der Krone Schweden durch göttliche Verleihung geschlossen wäre; über welche angenehme Zeitung Se. fürstl. Gnaden sich höchlichst erfreuten und zum immerwährenden Andenken dieses glückseligen Tages und ihrer Reise in Spanien den Orden de la Concorde zu stiften resolvirten — und in Bordeaux wieder angekommen wiederholten Se. fürstl. Gnaden am 16. Mai den gefaßten Beschluß, zumal da erwähnt wurde, daß auch König Eduard III. von England zu Bordeaux den Orden de la Jartière (Hosenbandorden) gestiftet hatte, haben sie gleichfalls den Anfang ihres Ordens de la Concorde hier machen wollen; auch nachdem sie ihn selbst genommen und den gestellten Legibus gemäß zu leben, freiwillig sich erboten, diesen Orden dem Herrn Hofmeister von Bock, Herrn v. Gepp, Herrn Dr. [illegible] und Herrn Leubert ertheilt." Ueber Poitiers, Tours, Blois, Orleans reiste nunmehr der Markgraf nach Paris, wo er am 3. Juli 1660 anlangte.

Von der Absicht, gegen den Winter hin nach Italien sich zu wenden, suchten die Herren Vormundschaftsräthe zwar abzurathen, wenigstens baten sie inständigst das Königreich Neapel zu vermeiden, „sowohl wegen der häufigen in selbigem Königreiche sich aufhaltenden Banditen, als wegen des Vesuvii jetzigen Zustandes und wegen der auf der See stark grassirenden Corsaren;" allein dadurch konte des Prinzen Entschluß nicht wankend gemacht werden. Von der zu Anfang September 1660 in Paris beim Cardinal Mazarin gehaltenen Abschieds-

Audienz, heißt es: „daß derselbe S. Hochfürstl. Gnaden dergestalt höflich tractirt habe, daß es nicht zu sagen, dieselben embrassiret und auf Französisch, welches noch kein Fürst in Frankreich gethan, geküsset, sagende, wenn Sie wieder in Deutschland kommen würden, wolle Er bitten, Ihren Herrn Vettern des Herrn Churfürsten zu versichern, daß Er ein Diener sey von dem ganzen Hause Brandenburg; und als S. Fürstl. Gnaden bittlich erinnert, daß die Intercessionsschreiben wegen der Preußischen Succession und Bekehrungs-Sache an Ihre Königl. Majestät in Pohlen möchte ausgefertigt werden, hat Er, der Herr Cardinal, solches nicht nur versprochen, sondern auch gleich dem von Heiß von Morck sogleich [illegible] Bericht befohlen, daß Er Mons. le Comte de Brienne [illegible] wolle, noch selbigen Abend zu Ihm zu kommen, um die Ausfertigung der benannten Intercession alsobald zu recommittiren; und weil solches geschehen, dürfe man nunmehr an der erwünschten Expedition kein Zweifel zu machen seyn. In gleicher Weise hat der Marschall Turenne dem Prinzen große Caressen und allenthalben demselben große Ehre und Lob ertheilt."

Am 28. September 1660 finden wir die Reisenden zu Genf, in der Absicht einige Wochen dort zu verweilen, bis die größere Hitze vorüber sey; am 17. October ward die Reise über die Alpen nach Turin und Genua angetreten; dann ging es über Lucca, Pisa, Livorno nach Florenz und Rom, wo man am 29. November anlangte, um hier den Winter zuzubringen.

In einem Gratulationsschreiben der Regierungsräthe zum Antritt des Jahres 1661, mit welchem der Fürst die Volljährigkeit erlangt, wird ihm ein herrlicher Spiegel seiner hohen Ahnen und der schöne Wunsch, in die Fußstapfen derselben zu treten, vorgehalten: „auf daß er des Churfürsten Johann Georg Andacht und Gottesfurcht, Joachims II. Gütigkeit und Liebe zur wahren Religion, Joachims I. Gravität und Freundlichkeit, Johannis Verstand, Weisheit und Beredsamkeit, Albert Achilles Heldenmuth und Glückseligkeit und der Friedriche Liebe zur Gerechtigkeit und zum Aufnehmen von Land und Leuten in sich vereinigen möge."

Im Monat März 1661 ward von Rom aus ein Abstecher nach Neapel gemacht; am 26. März dahin zurückgekehrt, schickte man sich

zur Rückreise an über Venedig, Mantua und Mailand nach Genf, wo man am 9. Mai eintraf und dann über Dijon nach Paris reisete, dort etwa 14 Tage verweilte, und dann über Rouen, Calais, Dünkirchen, Ostende, Brügge, Gent, Antwerpen, Brüssel und Amsterdam nach Cleve reisete, wo der große Kurfürst seit einiger Zeit Hof hielt. Am 2. September neuen Styls, heißt es in einem Berichte, ist Se. Fürstl. Gnaden in Cleve angelangt und hat am folgenden Tage Sr. Kurfürstl. Durchlaucht die Aufwartung gemacht; der ihm aus dem Gemach entgegen gegangen und über die Maaßen freundlich empfangen; auch nach gehaltener Mahlzeit in Ihrem Gemach bei 2 Stunden und darüber allein bis auf meine (des Hofmeisters v. Borcks) Person von allerhand Sachen entretenirt und Versicherung gethan, daß alles, was bei der ganzen Vormundschaft vorgangen Ihr zu keiner präjudiz ausschlagen sollte, darauf den v. Borck an die Geh. Räthe gewiesen, um weitläuftiger Ihro Churfürstl. Intention zu vernehmen, welche dann im Namen des Churfürsten die freie Wahl antragen lassen, ob S. Fürstl. Gnaden lieber wollte, daß die Vormundschaft allhier resignirt und die Regierung also übergeben werde, daß Weitläuftigkeit und Unkosten dabei erspart würden, oder ob sie Beliebung hätten, daß deswegen ordentliche Abschickung in dero Lande geschähe, wozu der Baron v. Blumenthal destinirt wäre."

Am 25. September (5. Oct.) legte Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große die Vormundschafts-Regierung in die Hände Christian Ernsts nieder; beide Fürsten reisen hierauf zusammen am 1. (11.) Oct. von Cleve ab, zuerst nach Halberstadt, worauf der Markgraf über Naumburg, Leipzig und Hof die Rückreise fortsetzte und am 29. October 1661 in seiner Residenz Bayreuth von seinen getreuen Räthen und sämmtlichen Unterthanen freudigst bewillkommt anlangte. Am folgenden Tage, nach dem in der Stadtkirche feierlich abgehaltenen Gottesdienste, beförderte er, in dankbarer Anerkennung der ihm geleisteten Dienste seinen bisherigen Hofmeister Ernst Heinrich v. Borck zum Geh. Rath Ober-Hofmarschall und Kammer-Präsidenten, den Inspektor Dr. Caspar Lilien, der späterhin in den Adelstand erhoben wurde, zum General-Superintendenten und Ober-Hofprediger; sein geliebter Geh. Rath und Hofrichter Carl v. Stein hatte schon früher die Würde eines Kanzlers

7. Wan ein Reitknecht mitgehen soll, so wolt ich den Kutscher am liebsten haben, weil er ein guter, fleißiger Narr ist; der Zacharias ist ein guter Kerl, allein muß ich besorgen, daß er auf der Reise krank werden möchte. Alle diejenigen aber, die zurückbleiben sollen, will ich den sämmtlichen Herren Räthen und dem Herrn Hoffrichter auf's fleißigste befohlen haben, absonderlich aber den redlichen Küchenschreiber undt Zacharias, weil ansehen ihrer guten Dienste ich nicht will, daß sie verstoßen werden. Dieß ist mein recht wohlbedacht unveränderliche Meinung. Verbleibe

des Herrn

wohlaffectionirter

bis in den Doth

d. 16. Aprilis 1659. Christian Ernst, Marggraf

zu Brandenburg.

Die Anstellung des Herrn von Bernholt als Hofmeister war dem großen Kurfürsten von Anfang an nicht recht genehm; d. d. Ripen den 30. December 1658 hatte er die Bestätigung desselben, die noch immer nicht vollzogen war, aus dem Grunde verweigert, weil man sich unterstanden habe, ihn ohne Einholung seiner obervormundlichen Willens-Meinung zu berufen. Dem Vormundschaftsrathe konnte es nun zwar nicht schwer werden, mit Hinweisung auf das oben mitgetheilte Schreiben vom 31. May 1651 und auf andere Erlasse sich vor dem Vorwurf der Eigenmächtigkeit zu rechtfertigen; die unter dem 31. Januar 1659 erbetene Confirmation des Christian v. Rüssel als neuen Hofmeisters ward indessen, weil dem Kurfürsten Ungünstiges über den in Vorschlag gebrachten zugegangen war, verweigert. In Rücksicht auf den v. Bernholt legt der Kurfürst d. d. Wiburg in Jütland den 26. Februar 1659 unverhohlen seine Verwunderung darüber an den Tag „daß sie (die Vormundschaftsräthe in Bayreuth) den vorigen Hofmeister ohne sein Vorwissen und Willen und also mit Hintansetzung des Ihm gebührenden hohen Respects berufen und denselben hernachmals dergestalt gerühmt, als wenn Unsers Pflegsohns Liebden nicht allein sehr wohl mit ihm versehen gewesen, sondern auch als wenn seiner trefflichen Qualitäten halber nicht leicht seines Gleichen

zu finden, sie wissen jetzo nicht wissen, wie sie genugsam Klage über ihn führen sollten, und von seinem schlechten Comportement bisher gar nichts als nur jetzo allererst referiret.

Mittlerweile fuhr Christian Ernst mit allem Eifer in seinen mit Liebe ergriffenen Studien fort, und faßte ganz selbstständig den Entschluß, mit einer öffentlich zu haltenden feierlichen Oration*) seinen Aufenthalt in Straßburg (den 21. April) zu beschließen.

Dies war etwas in dem laufenden Jahrhunderte von einem Fürsten in Straßburg nicht Geschehenes, und wurde mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt. Ganz entzückt hierüber schreibt Herr v. Stein am 30. April 1659, daß sie zu des Prinzen unsterblichem Nachruhme gehalten worden. „Ich muß Se. Fürstl. Gnaden dieses Zeugniß ohne einzige Heuchelei dieses wahre Zeugniß geben, daß Sie Sich bei diesem vergangenen Acta dergestalt erwiesen, daß es nicht besser zu wünschen, also, daß Jedermann, wie sie alles, was vorgebracht, gar wohl verstehen, daraus abnehmen können, wodurch Sie Sich denn insonderheit bey hiesiger Stadt und Universität in überaus große Renomee versetzt, daß man fast bei allen Zusammenkünften derselben Lob reklamirt." Herr v. Stein kommt dann auf den v. Bernhold und spricht des Prinzen Wunsch aus: daß die Clausul in dem erwähnten Entlassungs-Rescripte „wie schlecht Ihr Euer Ampt vorgestanden" zu hart und ungnädig finde, es daher lieber weggelassen werden möge und er nicht wünsche, daß sein gewesener Hofmeister sein gutes Renomee in Straßburg verliere, zumal die Vornehmsten allhier des Hofmeisters nahe Freunde und Blutsverwandte wären, und er den üblen Nachklang nicht haben möchte, als wenn ihr Diener in Ungnaden fortgeschafft würde, viel lieber ihn anderweit in seinen Landen zu Diensten befördert wissen wolle." Es erfolgte demgemäß am 16. May 1659 die in gnädigeren Ausdrücken abgefaßte Entlassung und um jedes Aufsehen, als ob irgend eine Spannung zwischen Herrn und Diener eingetreten sei zu vermeiden, nahm der Prinz seinen alten Hofmeister noch

*) Oratio de Principatus hemo regendi artibus. Argentorati 1660 demnächst wieder und auch in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Kunst-Rede von fürstlichen Regier-Künsten, der 2. Ausgabe des Brandenburgischen Ulysses, Bayreuth 1676 12. angehängt.

mit auf die Reise, die am 2. May über Offenburg, durch die fürstenbergischen und Würtembergischen Lande nach Schaffhausen, Constanz, St. Gallen, Zürch, Basel und Montbelliard angetreten wurde, so daß man am 21. Mai wieder in Straßburg eintraf.

Schon im September 1658 war von Straßburg aus eine kleine Ausflucht in das Ober-Elsaß und den Breisgau gemacht worden. Vor dem Antritt der größeren Reise und dem gänzlichen Verlassen Straßburgs ward auch noch im Juli der Sauerbrunnen zu Griesbach und Petersthal bei Oppenau im Schwarzwalde gebraucht.

Ein ausführliches Consilium medicum, nebst Anweisung wegen Gebrauchs der mitzugebenden Reise-Apotheke von dem zu seiner Zeit berühmten Physikus Dr. Krieger, datirt Straßburg den 11. May 1659, enthält des Interessanten gar Manches. Er meint darin, des Prinzen Constitution sei an sich selbst gut, jedoch wegen der fürstlichen Auferziehung und exquisiten Nahrung etwas empfindlicher, indem ich in den Gedanken stehe, daß der fürstlichen Personen Magen allemahl etwas mehr geschwächet werden, wegen der unterschiedlichen auch der Natur fremdden Speisen, wie nun bey Ihro Durchlaucht dazu kommt, daß die eingepflanzte Hitze etwas stärker sei; — daß derselbe außerdem zu melancholischem Nachsinnen sich hinneige. Es werden demnächst diätetische Vorschriften gegeben; es wird vor dem Genuß der Melonen, woran unsere teutsche Mägen nicht gewöhnt seien, gewarnt; auch mögen der Aepfern nicht zu viel gegessen werden; dann solche manchen Teutschen in das Bette geholfen hätten; vor Gemüthsbewegungen haben S. Durchlaucht, da zu Zorn und Melancholie geneigt sei, sich zu hüten. Die Umständlichkeit dieser Vorschriften halte er um so nothwendiger, als die Französischen und Italienischen Medici alles nach ihrer Art zu richten und auf den Unterschied der Nationen nicht zu sehen, auch wenig fremde Länder zu durchreisen pflegten.

Um die große Reise antreten zu können, dazu fehlte es immer noch an einem Hofmeister. In der Person Ernst Heinrichs v. Borck, der bereits früher des Herzogs v. Würtemberg ältesten Prinzen auf die Universität Tübingen begleitet hatte, demnächst Hofmeister bei dem jungen Grafen v. Oettingen gewesen war und diese während einer 2jährigen Peregrination begleitet hatte, fand sich ein ganz vorzüglich

qualificirten Subjekten, der auf die ihm gemachten Anträge gern einging. Er wurde am 16. April 1659 dem Kurfürsten Seitens des Vormundschafts-Raths empfohlen. An demselben Tage hatte indessen aus Wiburg der Kurfürst dem Albrecht Friedrich v. Hüneken die Bestallung ertheilt; ohne dies zu wissen war jedoch Herr v. Vorck nach Berlin und in das kurfürstliche Hoflager nach Jütland gereiset, um sich dem Kurfürsten selbst zu präsentiren. Die überaus günstigen Empfehlungen, sein den Kurfürsten einnehmendes Wesen und die Freude über die Zusendung der gedruckten Oration seines Mündels bewogen den hohen Herrn sich dennoch für Herrn v. Vorck zu entscheiden. Noch vor dem Eintreten des Letzteren antwortete der Kurfürst dem Markgrafen auf die verbindlichste Weise:

„Unsern freundlich Dienst, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Sohn! Aus Ew. Liebden freundsöhnlichem Schreiben vom 20. Aprilis nechsthin ist Uns sonderlich lieb zu vernehmen gewesen, daß Sie Sich Ihren obliegenden Studien und deren Fortsetzung nicht allein so fleißig angelegen sein lassen, sondern auch ein Specimen dessen vermittelst Haltung einer öffentlichen Oration von Sich geben wollen. Wir stellen außer Zweifel, Sie werden darin ferner dergestalt rühmlich fortfahren und dermahleins den Nutzen davon bey Antretung Ihrer Regierung inskünftig empfinden. Danken inmittelst Ew. Liebden für die Uebersendung obangeregter Oration und gleich wie Uns nichts liebers als die Wohlfahrt und das aufnehmen Ew. Liebden und dero Lande sein kann, also haben Sie Sich zu versichern, daß wir uns dessen Beförderung gleich wie bishero, also auch nochmals treulich anbefohlen lassen sein werden. Gestalt Wir dann Ew. Liebden zu Erweisung freundvätterlicher Dienste stets willig verbleiben. Gegeben im Feldlager bey Fühnen den 31. May 1659.

Ew. Liebden

dienstwilliger

Vetter

Friedrich Wilhelm,

Churfürst.

Da des Herrn v. Bonk Berichte an die Vormundschaftsregierung in Bayreuth über seine Ankunft und den Aufenthalt im kurfürstlichen Feldlager nicht ohne kriegsgeschichtliches Interesse sind, so mag jenen Briefen desselben ein Platz hier vergönnt sein.

Insonders Hochgeehrte Herren n. Regst Versicherung meiner stets geflissenen Dienste habe vor nöthig erachtet, mit gegenwärtiger Post zu berichten, daß nachdem ich den 11. hujus zu Berlin die Post genommen, und den 13. zu Hamburg angelanget, ich daselbst keine andere Gelegenheit nach der Armee zu kommen haben können, als mit eigenen Pferden fortzugehen; und Sicherheits halber gute Gesellschaft von Officiren und Soldaten inacht zu nehmen, wie ich dann auch gleich umb ein paar Pferde mich umbgesehen und folgenden Tages den 14. mit einem Obristlieutenant sampt 15 Pferden bis nach dem Kiel vortgangen, von dannen weiter von seinem Ort in andere mich vortgebracht bis ich endlich den 21. alhier im Läger vor Friedrichsode glücklich ankommen. Am ersten Pfingsttag darauf habe ich nunmehr bey Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit gehabt und Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Marggraf Georg Albrechten Schreiben sambt beyliegender Bestallung gebührend überreicht, worauf Ihr Churfürstl. Durchlaucht ehestens gnädigste Resolution versprechen. Zuvor aber habe die Sache mit Frh. v. Schwerin und Herrn Geheime-Rath Jena recommandirt, welche sich so weit herausgelassen, daß ob zwar an den von Hänike albereit unter Ihro Churfürstl. Durchlaucht Hand over Bestallung eingeschickt, dennoch aber weil die Sach mit mir so weit kommen, und ich hie gegenwärtig sollicite, zweifelten sie nicht, es werde S. Churfürstl. Durchlaucht solches endlich dabei bewenden lassen. Es ist aber bis dato über nichts darauf erfolget, und hat der Frh. von Schwerin gegen mich gedacht, ich möchte mich etwas patientiren, weil höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit Kriegs-Consiliis anitzo ziemlich beschäftigt. Sonsten wird meinen Hochgeehrten allbereit wissend sein, wie die Schweden, nachdem die Alliirten angefangen approchen zu machen, die Schantze Friedrichsode bey Nacht verlassen, da sie davor bey 30 Mann von den Kaiserlichen und 12 von den Unsrigen theils niedergeschossen, theils gequetscht. Die Häuser in der Schantze haben sie bey Veranlassung in Brand gesteckt, auch Minen gemacht, welche

die Vollwerk sollten über den Hauffen werfen, so aber schlechten Effekt gehabt, sondern wird die Schantze anitzo stark von den Anfrigen besetzt. Nun sein Ihro Churfürstl. Durchlaucht sehr begierig daran, wie sie ferner die Völker in Fühnen übersetzen möchten, ist aber dero Intention ziemlich verrückt worden durch gestrige Holländische Briefe, welche melden daß die Herren Staaten den Frieden durchaus haben wollen, und begehren, daß man nichts Feindseliges weiter wider die Schweden tentiren soll, welches Ihro Churfürstl. Durchlaucht sehr mißgefallen, also daß sie sich auch öffentlich gar unwillig über die Holländer erzeiget, und darauf gleich Ordre ertheilet, sich bei den Dänischen umb Schiffe und Fahrzeug zu bearbeiten, so wollen sie dennoch eine Entreprise in Fühnen wagen. Ob nur Schiffe von den Dänen erfolgen werden, steht zu erwarten. Als heute früh sein Ihro Churfürstl. Durchlaucht Gemahlin von hier aus dem Lager aufbrochen, umb nacher Ripen zu gehen, von dannen nacher Husum und daselbsten nacher Holland sich zu embarquiren. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben sambt vornehmsten Offizieren und gantzen Hofstaat nur auf eine halbe Meil das Geleite geben. Meine Sache betreffend muß ich noch ein Tag etliche auf Resolution warten, sobald selbige erfolget, werde nicht säumen, mich wieder auf den Weg zu machen, nicht weiß ich, ob es rathsamber sei, den geraden Weg nach Straßburg oder aber ob es nöthig sein werde, nach Bareuth zu gehen, welches ich doch aus meiner Abfertigung werde zu vernehmen haben. Womit Gottes heilwerthe Beschützung sie allerseits empfelend und mich denenselben in möglicher Dienstverweisung recommendirend, verbleibe.

Meiner hochgeehrten Herren

dienstgeflissener

Im Lager vor Friedrichsode Ernst Heinrich Borck.

den 25. May 1659.

Insonders hochgeehrte Herren ꝛc. Seithero meinem jüngsten vom 25. May sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit Dero Hofstadt und ohngefähr 7000 Mann zu Roß und zu Fuß commandirte Völker aus dem Lager vor Friedrichsode abmarschiret und 3 Meilen besser herunter unweit Coldingen an der See campiret an einem bequemen Or-

in Fühnen überzusetzen. Und weill sie verwichenen 1. Junii eine glückliche Attaque gethan auf eine andere Insel Fannow, so zwischen Fühnen und allhier das Uebergehen hindern kann, und von den Schweden mit ohngefähr 5 oder 600 Mann besetzt gewesen, aber in einer halben Stunde mit Verlust 100 todte und gequetschte verlassen worden, woher wir aber fast so viel dagegen verlohren. Als warten Ihro Churfürstl. Durchlaucht mit großem Verlangen nach mehrern Fahrzeug, damit sie vollends auch in Fühnen, woselbst die Schweden ihre Macht zusammenziehen und ohn Zweifell größere Resistenz thun möchten mit gewalt überzugehen. Diese aber und dergleichen expeditiones haben verhindert, daß ich wegen meiner Abfertigung nichts habe richten können, ungeachtet der Frh. von Schwerin schon vor etlichen Tagen gegen mich gedacht, Seine Churfürstl. Durchlaucht hätten allbereit in meine Persohn gnädigst gewilligt, und meine Bestallung ratificirt; woher aber auch nunmehr an dem, daß ich mich noch etwas geduldete, bis ich auch allhie in die Pflicht genommen wurde, alden Seine Churfürstl. Durchlaucht wegen des jungen Herrn Reise Comitat und eines oder andern ferner sich gnädigst erklären würde. Ich hätte zwar nicht vermeinet, daß sich die Sache so lang hätte verweilen sollen, aber bey so gestellten Dingen habe ich es nicht endern können, habe Vertröstung, daß morgen meine Verpflichtung soll vorgenommen werden, wobey ich auch auch meine völlige Abfertigung zu bekommen verhoffe, und mich alsbald bemühen werde, mit guter sicherer Gelegenheit wieder meine Rückreise auf Bayreuth umb besserer Richtigkeit willen zu nehmen. Zu welchem Ende ich dan zu Hamburg durch Herrn Luttern Addresse 60 M. aufgenommen, welche von mir können berechnet werden. Unterdessen habe Ew. Hochgeehrte Herren hievon bey gegenwärtiger Post Nachricht ertheilen sollen; damit sie Ihro Fürstlichen Gnaden Herrn Markgrafen Georg Albrechten, wie auch nacher Straßburg deswegen Bericht erstatten, und in einem oder andern dagegen Anstalt machen könnten, sie dabey allerseits Gottes heylwerthen Beschützung und mich denenselben zu möglichster Diensterweisung bestermaaßen recommendirend. Datum im Lager vor Fühnen den 5. May 1659.

Ernst Heinrich Borck.

Inzwischen war der v. Hünicke beim Markgrafen Christian Ernst, als dieser zu Petersthal den Sauerbrunnen trank, am 1. Juli angekommen, wo ihm zu seiner Ueberraschung eröffnet werden mußte, daß die Hofmeisterstelle bereits anderweitig besetzt worden sei. Wegen so weiter vergeblicher Reise erhielt er natürlich Schadenersatz, ward als Geh. Rath, Kanzleidirektor, Hofrichter, Kammerherr und Amtshauptmann zu Bayreuth angestellt und trat demnächst in Ehrensächsische Dienste, wo er am 24. Mai 1704 als Wirkl. Geh. Rath und Ober-Hofrichter zu Leipzig starb.

In der Reise-Instruktion, welche Herr von Borck am 5. Juli 1659 zu Bayreuth von dem Vormundschaftsrathe erhielt, wird dringend gewarnt, vor dem Wahne, so heutiges Tages gar weit eingerissen sei, von einer allgemeinen Religion oder Indifferenz; ferner wird anempfohlen, daß der Prinz überall ohne Offenbarung des fürstlichen Standes incognito reisen solle, außer zu Paris, wo derselbe etliche Wochen zu verweilen habe, und er sich, aber nur bei Sr. königl. Majestät, bei dessen Bruder dem Herzoge von Anjou und dem Cardinal Mazarin zu erkennen zu geben habe.

So war denn endlich der ersehnte Augenblick der Reise herangekommen; am 6. August richtete der Markgraf Christian Ernst noch ein Danksagungsschreiben an die getreuen Vormundschaftsräthe, es bedauernd, daß sich die bei seinem Aufenthalte in Straßburg drauf gegangene Summe ziemlich hoch belaufe; indessen habe er doch auch bis ins 12. Jahr daselbst verweilt, und wenn vielleicht auch der eine oder andere Posten wohl eine Schmälerung hätte erleiden können, so habe er zur Erhaltung seiner Reputation schon ein Uebriges thun müssen.

Herr v. Stein, der bis zu der am 9. August 1659 erfolgten Abreise des Prinzen in Straßburg blieb, giebt ihm das anerkennende Zeugniß, „daß derselbe bei jedermänniglich hohes und niedern Standes mit einer sattsamen Renommee, dergleichen in langer Zeit und Jahren von keinem Fürsten werde können gesagt werden, Straßburg quittirt habe.

Unter dem Namen eines Grafen von Plassenburg ward nunmehr die Reise, über welche der Brandenburgische Ulysses auf Grund der geführten Tagebücher nähere Auskunft giebt, durch die Schweiz, Franch-

reich) an die Gränze Spaniens, durch Italien, die Niederlande und einen Theil von Deutschland vollbracht. Wir können ihm nur flüchtig das Geleite geben und nur an wenigen Punkten noch verweilen.

Ueber Breysach (10. Aug.), Basel (11.), Solothurn (12.), Bern (13.), Lausanne (14.), ging zunächst die Reise nach Genf (15 — 19. August), dann durch die Engpässe des Rhone nach Lyon, Vienne, Valence nach Orange. Hier am 28. August angekommen, ward, ohnerachtet der zwischen dem Gouverneur, einem Grafen v. Dohna, Bruder des damaligen Statthalters von Berlin, und dem Parlament ausgebrochenen Irrungen, ein längerer Aufenthalt beschlossen, um sich mehr in der französischen Sprache zu vervollkommnen. Indessen wurde von hier aus noch eine Excursion durch Languedoc und die Provence unternommen, zu der man am 10. September aufbrach, über Nismes, Montpellier, Arles, Marseille, Toulon, Aix, Avignon reisete und am 24. September in Orange wieder eintraf. Am 24. October ward dieser Ort verlassen, und nun ging es wieder über Nismes und Montpellier, aber auf Narbonne, Perpignan, Toulouse (3. Novbr.) wo zur Zeit der König Hof hielt. Der Prinz sah hier Ludwig XIV. ohne jedoch sein Incognito zu verrathen, setzte bereits am 7. Novbr. seine Reise fort und kam am 11. Abends in Bordeaux an. In Rochelle ward mit großem Interesse alles in Augenschein genommen, was an die berühmte Belagerung durch den Cardinal Richelieu erinnerte; am 22. langte man in Nantes, am 28. in Angers an, wo man den übrigen Theil des Winters zu verweilen beschloß. Es ward diese Universität zu jener Zeit vorzugsweise gern und viel von Deutschen besucht; der Prinz wurde hier wiewohl leicht von den Blattern befallen.

Von dem ursprünglichen Reiseplan abweichend, sah man sich wieder angezogen von dem Süden, und von dem, was an Spaniens Gränzen sich zutrug, wohin die zur Befestigung des Pyrennäischen Friedens von den beiden mächtigsten Königen Europa's beschlossene Zusammenkunft und Eheberedung die Blicke von ganz Europa gerichtet waren. Es wäre wohl unverantwortlich gewesen, schreibt Herr von Borck, die Gelegenheit eines so raren und in 100 Jahren kaum einmal sich zutragenden Werkes zu versäumen.

Bei dem am 30 April 1660 stattgefundenen Abschied von Angers ward dem Prinzen auf 4 Meilen Weges von den Grafen von Oettingen, Fugger und Wolfsegg und von mehreren andern deutschen Cavalieren das Geleite gegeben. Ueber Poitiers, Bordeaux und Bayonne ging es an die Ufer der Bidassoa. Auf eine eben so ausführliche, wie anziehende Weise werden nun die Festlichkeiten geschildert, die bei Gelegenheit der großen Zusammenkunft und der Vermählung Ludwigs XIV. mit der Infantin Maria Theresia, Tochter König Philipps IV. von Spanien Statt gefunden haben. An demselben Tage (7. Mai), wo die letztere zum erstenmal den französischen Boden betrat, ließ der anwesende Schwedische Gesandte Baron Mardefeld von Bernklau dem Prinzen berichten, „daß der Friede in Deutschland, zwischen kais. Majestät, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg und der Krone Schweden durch göttliche Verleihung geschlossen wäre; über welche angenehme Zeitung Se. fürstl. Gnaden sich höchstlich erfreuten und zum immerwährenden Andenken dieses glückseligen Tages und ihrer Reise in Spanien den Orden de la Concorde zu stiften resolvirten. — — Als in Bordeaux wieder angekommen, wiederholten Se. fürstl. Gnaden am 16. Mai den gefaßten Beschluß, zumal da erwähnt wurde, daß auch König Eduard III. von England zu Bordeaux den Orden de la Jarretière (Hosenbandorden) gestiftet hatte; haben sie gleichfalls den Anfang ihres Ordens de la Concorde hier machen wollen; auch nachdem sie ihn selbst genommen und den gestellten Legibus gemäß zu leben, freiwillig sich erboten, diesen Orden dem Herrn Hofmeister v. Bock, Herrn v. Depp, Herrn Dr. Ellen und Herrn Rolbert ertheilt." Ueber Poitiers, Tours, Blois, Orleans reiste nunmehr der Markgraf nach Paris, wo er am 3. Juli 1660 anlangte.

Von der Absicht, gegen den Winter hin nach Italien sich zu wenden, suchten die Herren Vormundschaftsräthe zwar abzurathen; ja flehend baten sie inständigst das Königreich Neapel zu vermeiden, „sowohl wegen der häufigen in selbigem Königreiche sich aufhaltenden Banditen, als wegen des Vesuvs jetzigen Zustandes und wegen der auf der See stark grassirenden Corsaren;" allein dadurch konte des Prinzen Entschluß nicht wankend gemacht werden. Von der zu Anfang September 1660 in Paris beim Cardinal Mazarin gehaltenen Abschieds-

Audienz heißt es: „daß derselbe S. Hochfürstl. Gnaden dergestalt höflich tractirt habe, daß es nicht zu sagen, dieselben embrassirt und auf Französisch, welches noch kein Fürst in Frankreich gethan, geküsset, sagende, wenn Sie wieder in Teutschland kommen würden, wolle Er bitten, Ihren Herrn Vettern des Herrn Churfürsten zu versichern, daß Er ein Diener sey von dem ganzen Haus Brandenburg; und als S. Fürstl. Gnaden bittlich erinnerten, daß die Intercessionsschreiben wegen der Preußischen Succession und Belehnungs-Sache an Ihre Königl. Majestät in Pohlen möchte ausgefertigt werden, hat der Herr Cardinal solches nicht nur versprochen, sondern auch mich dem von Hecht von Borck sogleich erstatteten Bericht, befohlen, daß Er Mons. le Comte de Brienne andeuten wolle, noch selbigen Abend zu Ihm zu kommen, um die Ausfertigung der bewilligten Intercession daselbst zu committiren; und weil solches geschehen, wird nunmehro an der erwünschten Expedition kein Zweifel zu machen seyn." In gleicher Weise hat der Marschall Turenne dem Prinzen große Caressen und allenthalben demselben große Ehre und Lob ertheilt."

Am 28. September 1660 finden wir die Reisenden zu Genf, in der Absicht einige Wochen dort zu verweilen, bis die größere Hitze vorüber sey; am 17. October wird die Reise über die Alpen nach Turin und Genua angetreten; dann ging es über Lucca, Pisa, Livorno nach Florenz und Rom, wo man am 29. November anlangte, um hier den Winter zuzubringen.

In einem Gratulationsschreiben der Vormundschaftsräthe zum Antritt des Jahres 1661, mit welchem der Fürst die Volljährigkeit erlangte, wird ihm ein herrlicher Spiegel seiner hohen Ahnen und der schöne Wunsch, in die Fußstapfen derselben zu treten, vorgehalten: „daß er des Churfürsten Johann Georg Andacht und Gottesfurcht, Joachims II. Gütigkeit und Liebe zur wahren Religion, Joachims I. Ernst und Freundlichkeit, Johannis Verstand, Weisheit und Beredsamkeit, Albert Achills Heldenmuth und Glückseligkeit und der Friedriche Liebe zur Gerechtigkeit und zum Aufnehmen von Land und Leuten in sich vereinigen möge."

Im Monat März 1661 ward von Rom aus ein Abstecher nach Neapel gemacht; am 26. März dahin zurückgekehrt, schickte man sich

zur Rückreise an über Venedig, Mantua und Mailand nach Genf, wo man am 9. Mai eintraf und dann über Dijon nach Paris reisete, dort etwa 14 Tage verweilte, und dann über Rouen, Calais, Dünkirchen, Ostende, Brügge, Gent, Antwerpen, Brüssel und Amsterdam nach Cleve reisete, wo der große Kurfürst seit einiger Zeit Hof hielt. „Am 2. September neuen Styls, heißt es in einem Berichte, ist Se. Fürstl. Gnaden in Cleve angelangt und hat am folgenden Tage Sr. Kurfürstl. Durchlaucht die Aufwartung gemacht; der ihm aus dem Gemach entgegen gegangen und über die Maaßen freundlich empfangen; auch nach gehaltener Mahlzeit in Ihrem Gemach bei 2 Stunden und darüber allein bis auf meine (des Hofmeisters v. Borcks) Person von allerhand Sachen entretenirt und Versicherung gethan, daß alles, was bei der ganzen Vormundschaft vorgangen Ihr zu keiner prädjudiz ausschlagen sollte, darauf den v. Borck an die Geh. Räthe gewiesen, um weitläuftiger Ihro Churfürstl. Intention zu vernehmen, welche dann im Namen des Churfürsten die freie Wahl antragen lassen, ob S. Fürstl. Gnaden lieber wollte, daß die Vormundschaft allhier resigniret und die Regierung also übergeben werde, daß Weitläuftigkeit und Unkosten dabei erspart würden, oder ob sie Beliebung hätten, daß deswegen ordentliche Abschickung in dero Lande geschähe, wozu der Baron v. Blumenthal destiniret wäre."

Am 25. September (5. Oct.) legte Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große die Vormundschafts-Regierung in die Hände Christian Ernsts nieder; beide Fürsten reisen hierauf zusammen am 1. (11.) Oct. von Cleve ab, zuerst nach Halberstadt, worauf der Markgraf über Naumburg, Leipzig und Hof die Rückreise fortsetzte und am 29. October 1661 in seiner Residenz Bayreuth von seinen getreuen Räthen und sämmtlichen Unterthanen freudigst bewillkommt anlangte. Am folgenden Tage, nach dem in der Stadtkirche feierlich abgehaltenen Gottesdienste, beförderte er, in dankbarer Anerkennung der ihm geleisteten Dienste seinen bisherigen Hofmeister Ernst Heinrich v. Borck zum Geh. Rath Ober-Hofmarschall und Kammer-Präsidenten, den Inspektor Dr. Caspar Lilien, der späterhin in den Adelstand erhoben wurde, zum General-Superintendenten und Ober-Hofprediger; sein geliebter Geh. Rath und Hofrichter Carl v. Stein hatte schon früher die Würde eines Kanzlers

erhalten und wurde auch 1663 noch mit dem Erb-Truchsessen-Amt beliehen.

Hier, wo uns die Vormundschafts-Akten verlassen, nehmen wir Abschied von dem trefflichen Fürsten und wollen schließlich nur daran erinnern, daß eine Reihe der weisesten Verordnungen und Einrichtungen, seine Kammer-Ordnung (vom 16. März 1663), seine Beschränkungen des Hofstaates (1680), die Formirung der Landregimenter (1683), die für seine Zeit sehr merkwürdige Militair-Verfassung (1689), die Stiftung des Gymnasii zu Bayreuth (Collegium Christian-Ernestinum 1664), die Erbauung von Neu- (oder Christian-) Erlangen, die Stiftung der Ritter-Akademie daselbst (1704) ihm als Regenten seinem Lande unvergeßlich gemacht haben; und daß ebenso seine Thaten als Krieger (er ward 1664 zum Obersten des Fränkischen Kreises ernannt, und späterhin Kaiserl. General-Feld-Marschall); namentlich sein Entsatz von Bonn (1673), sein Antheil an der Schlacht bei Goldscheuer (22. Juli — 1. Aug. 1675) und an der glorreichen Befreiung des von den Türken bedrohten Wiens (1683), sein Andenken verewigt haben. Das seltene Ereigniß, daß zwei auf einander folgende Regenten, wie es mit seinem Großvater und ihm der Fall war, ein volles Saeculum und noch weit darüber hinaus regiert haben, trat im Jahre 1703 ein, und sein allgemein betrauerter Tod am 10. Mai 1712 in dem von ihm gebauten Christian-Erlangen.

XV.

Die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Joachims II.

Von

Georg Wilhelm v. Raumer.

Das geheime Staatsarchiv zu Berlin besitzt die Landständischen Verhandlungen der Mark Brandenburg von Kurfürst Joachim II. bis zu den Zeiten des großen Kurfürsten hinab in ziemlicher Vollständigkeit; aus der früheren Zeit, namentlich aus der Regierung Kurfürst Joachim I. sind nur Bruchstücke aufbewahrt, welche eine Brücke bilden zu den wenigen urkundlichen Nachrichten über die Thätigkeit der Brandenburgischen Stände in früheren Jahrhunderten, namentlich in den Jahren 1282, 1336 und $14\frac{71}{73}$*). Der einst gehegte Vorsatz, die landständischen Verhandlungen, besonders von 1550 bis 1653 in Druck erscheinen zu lassen, wozu ich ausführliche Auszüge aus den Acten gemacht habe, wird schwerlich zur Ausführung kommen, ebenso wenig wird wohl eine zum Druck fertige Geschichte des kurmärkischen Landtages von 1564 an das Licht treten können, welche ich gleichsam als einen Vorläufer jenes größeren Beginnens verfaßt hatte. Dieser Landtag von 1564 ist um deshalb besonders merkwürdig, weil eine ausführliche Erzählung des ganzen Herganges aufbehalten ist, aus der sich ergiebt, wie die Verhandlungen, auch von dem Kurfürsten persönlich, geführt wurden, bis der Landtagsschluß zu Stande kam, ferner ist

*) Siehe die merkw. landständischen Verhandlungen Kurfürst Albrecht Achills in den märkischen Forschungen. I. pag. 319–352.

dieser Landtag aus dem Grunde sehr interessant, weil auf ihm der kurfürstliche Rath Thomas Matthias, ein ausgezeichneter Finanzmann des 16. Jahrhunderts, detaillirte Pläne zu einer indirecten Besteuerung vorlegte und zu deren Begründung statistische Uebersichten über die Steuerkräfte des Landes beifügte, wodurch ein noch sehr brach liegendes, aber in jedem Betracht höchst wichtiges Feld der vaterländischen Geschichte, die historische Statistik, aufgehellt wird. Eine Darstellung der landständischen Verhandlungen der Mark Brandenburg würde überhaupt zugleich eine vollständige Geschichte der Entstehung und Entwickelung der Steuerverhältnisse enthalten. Die nachfolgende kurze Uebersicht der Steuerverfassung unter Kurfürst Joachim II. war bestimmt, zu einer Einleitung in die Geschichte des Landtages von 1564 zu dienen, sie gewährt indessen vielleicht auch abgesehen von diesem Zwecke einiges Interesse und Aufklärung über eine Materie, von der in den gedruckten Geschichtswerken wenig zu finden ist.

Es ist zunächst eine unrichtige Voraussetzung, die doch oft aufgestellt wird, daß es in der ältesten Zeit in unserm Vaterlande gar keine ordentliche Steuern gegeben und der Landesherr nur von seinen Domainaleinkünften gelebt habe, denn es hat allerdings, zumal in der Mark Brandenburg, wo jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes entweder in Person oder durch Abgabe von seinem Vermögen wegen der wesentlich kriegerischen Verfassung einer anfänglichen deutschen Grenzprovinz, beizutragen verpflichtet war, eine alte, ursprüngliche, fixirte Grundsteuer gegeben *), außerdem aber wurde bald die Befugniß des Landesherrn zum herkömmlichen Recht, in außerordentlichen und Nothfällen einen außerordentlichen Beitrag vom Vermögen der Unterthanen zu fordern, der sich, obwohl er eigentlich eine Vermögenssteuer war, ebenfalls in die Form einer Grundsteuer kleidete, weil vor der Entdeckung Amerika's und der Revolution, welche dadurch zumal in den Bedürfnissen, den Handels- und Geldverhältnissen der Menschen hervorgerufen ward; alles Vermögen hauptsächlich im Besitz von Grund und Boden oder in Korn und Vieh bestand. Je häufiger im 14. und 15. Jahrhundert solche außerordentliche

*) Siehe was ich hierüber in der Einleitung zu dem von mir herausgegebenen Landbuch der Neumark angedeutet habe.

Steuern, der sogenannte Landschoß, vom Landesherrn gefordert wurden, desto mehr verschwand dagegen die alte landesherrliche ordentliche Grundsteuer, welche ohnehin — nach der inwohnenden Natur jeder ständigen Grundsteuer — sich bald in eine feste Rente verwandelt hatte, die abgelöst, vertauscht und dem Pflichtigen selbst verkauft wurde, so daß sie endlich im 15. Jahrhundert völlig verschwand und erst im 17. Jahrhundert von neuem erstand.

Zwei Veränderungen sind es nun, welche in der Epoche der Kirchenreformation, die überall neue Richtungen hervorrief und in die Zeit fällt, wo veränderte Handelsverhältnisse und Handelswege und neue Lebensbedürfnisse einen Umschwung in den Vermögens- und Steuer-Verhältnissen erzeugten, für die Steuerverfassung der Mark Brandenburg*) sehr beachtenswerth sind, wiewohl ihre Anfänge sehr im Dunkeln liegen und kaum historisch nachgewiesen werden können. Die eine dieser Veränderungen ist der Uebergang der außerordentlichen Steuer vom Landesherrn auf die Stände, welche dabei jedoch, deren Verwendung zum Besten des Landesherrn in der Art übernahmen, wie solches unten näher dargestellt werden soll. Es erklärt sich dieser Uebergang folgenderstalt. Während des 14. und 15. Jahrhunderts und bis gegen die Reformationsperiode hin, hatte die jedesmal von den Ständen besonders bewilligte außerordentliche Steuer hingereicht, das außerordentliche Bedürfniß, für welches sie auferlegt ward, vollständig zu bestreiten und es konnte daher nur von einer Concurrenz der Landstände dahin die Rede sein, Acht zu geben, daß die Steuer auch wirklich zu dem verwendet werde, wozu sie bewilligt war.**) Anders war es, als die Landesherrn bei steigendem Bedürfniß begannen, außerordentliche Ausgaben durch Aufnahme beträchtlicher Capitalien, wozu der eben entstandene Geldverkehr Mittel an die Hand gab, zu bestreiten, wodurch ihnen allmählig eine Schuldenmasse zuwuchs, welche durch eine einmalige außerordentliche Bewilligung ihrer Stände

*) D. h. mit Ausschluß der Neumark, für welche die geordnete Regierung Markgraf Johanns in Cüstrin zu andern Verhältnissen Veranlassung gab, die Stände keine Schulden übernahmen, sondern bei der Steuerbewilligung an den Landesherrn stehen blieben.

**) Eine solche Concurrenz der Stände bei außerordentlichen Steuern hat nachweisbar schon im 14. Jahrhundert stattgefunden.

und Unterthanen kaum verzinst, geschweige abgetragen werden konnte. Mit einer solchen Schuldenmasse, deren Abtragung sich in die entferntere Zukunft verschob, war, wie bei dem jetzigen Anleihen, ein künstliches Schuldensystem nothwendig verknüpft, nämlich ein Tilgungsfonds und eine Verzinsung und Behandlung der Gläubiger. Es dürfte schwer zu entscheiden sein, ob der Zufall, der Verlauf der Dinge selbst, oder eine berechnende Voraussicht die brandenburgischen Stände auf den Weg geleitet habe, den sie nun einschlugen, genug, daß er als sehr zweckmäßig anerkannt werden muß, indem er den Credit sicherte und hob, und zugleich den Ständen Mittel in die Hand gab, nach Möglichkeit den Mißbrauch des landesherrlichen Schuldenmachens zu verhüten, wiewohl sie ihn nie ganz abschneiden konnten. Die Ritterschaft ließ sich nemlich den Landschoß, die außerordentliche Steuer, die aber schon zu einer fast alljährlichen Last geworden war, zur eigenen Erhebung abtreten, so daß die Unterthanen von Steuern an den Landesherrn*) fast ganz frei wurden, aus dieser abgetretenen Grundsteuer der contribuablen Einwohner des Landes und der kleinen Amtsstädte dem Hufenschoß**), eigentlich einer ländlichen Vermögenssteuer, bildete die Ritterschaft einen Fonds und übernahm darauf die landesherrlichen Schulden als Selbstschuldner, indem sie einen Ausschuß (die Verordnete zum Hufen- und Giebelschoß) ernannte, welcher den Gläubigern im Namen der ganzen Landschaft Obligationen ausstellte und deren Verzinsung und Abbezahlung aus jener Steuer zusicherte. Ganz ähnlich verfuhren die größeren mit landständischen Rechten versehenen, sogenannten Immediat-Städte mit der Steuer ihrer Einwohner, dem Stadtschoß, sie bildeten daraus einen eigenen Fonds, den sogenannten Städtekasten oder das Städtecreditwerk, auf welchen sie besondere landesherrliche Schulden übernahmen, so daß diese beiden Fonds,

*) Nur die Reichslasten, zumal die Türkensteuer, blieben als Verpflichtung aller deutschen Unterthanen bestehen, außerdem in gewissen Fällen die Fräuleinsteuer u. s. w.

**) Daß der Hufenschoß nichts sei, als die alte landesherrliche Steuer, das Regale, wird schon in einer sehr merkwürdigen Verfügung Churfürst Johann Georgs behauptet und ist später vom großen Churfürsten durchgeführt, da er festsetzte, daß der Hufenschoß einen Schatz seines Hauses bilden solle, wenn die darauf ruhenden Schulden bezahlt sein würden, wozu es jedoch bis zur Auflösung im Jahre 1820 nie gekommen ist.

der Hufenschoß der Ritterschaft und der Stadtschoß der Immediatstädte, fortan zwei getrennte Corpora bildeten, die besonders administrirt wurden.

Die zweite oben angedeutete Veränderung, welche sich in der Steuer-Verfassung des Landes seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ergab, war Folgende. Nach der staatsrechtlichen Idee des Mittelalters war es Regel, daß ein Landesherr von seinen gewöhnlichen Einnahmen, den Domainen, Grundrenten und Regalien, leben und seine gewöhnlichen laufenden Ausgaben bestreiten mußte, nur in außerordentlichen Fällen hatte er das Recht, eine außerordentliche Hülfe der Unterthanen in Anspruch zu nehmen. Jetzt zeigte es sich, wenigstens nach der Behauptung der Landesherren, daß sie bei steigenden Bedürfnissen, ungeachtet der beträchtlich erhöhten Zölle und der durch die Reformation und die Einziehung so vieler Klöster sehr vermehrten Domaineneinkünfte, von ihren gewöhnlichen Einnahmen auch die gewöhnlichen Ausgaben nicht mehr zu bestreiten vermochten. Die Landesherren suchten sich daher durch Schulden und Verpfändung ihrer Domainen zu helfen und es half nichts, wenn die Stände von Zeit zu Zeit diese Schulden auf ihre oben bemerkten Fonds übernahmen und die verpfändeten Domainen dadurch, daß sie den Pfandgläubigern Obligationen auf den Hufenschoß u. s. w. ausstellten, einlöseten, weil stets neue Schulden entstanden. Daher denn auf allen Landtagen des 16. Jahrhunderts Klage von den Churfürsten geführt ward, daß die Abnahme der Schulden ihnen nichts helfe, wenn man nicht die Wurzel der Verschuldung abschneide, das heißt, ihnen ihre gewöhnlichen Einkünfte vermehre, damit sie ohne Schuldenmachen bestehen könnten. Die Churfürsten sahen dabei ein, daß, wenn sie bei diesem Begehren reüssiren wollten, sie auf ein neues, steuerbares Objekt denken müßten, weil die alte Grundsteuer zu den obigen beiden Schuldenfonds bereits in Anspruch genommen war. Es war daher natürlich, daß bei den vielen Vorschlägen, welche die Landesherren immer wieder zur Vermehrung ihrer ordentlichen Einkünfte an die Stände gelangen ließen, sie stets auf eine indirecte Besteuerung gewisser Lebensbedürfnisse der Unterthanen zurückkamen und merkwürdigerweise fällt daher das Verlangen einer gewöhnlichen Hilfssteuer zu den landesherrlichen Ausgaben

mit dem Ursprung der indirecten Steuern zusammen und diese sind der Keim der Accise; der heutigen Grenzzölle u. s. w. geworden, worauf jetzt das ganze so künstliche Staatssystem und die neuere Militairverfassung, der stehende Soldat, beruht.*) Was aber jetzt Zucker und Kaffee und das Bedürfniß der Menschen darauf ist, dem der Grenzzoll hauptsächlich nachgeht, das war seit dem Ende des 15. Jahrhunderts das Bier, woran unsre märkische Vorfahren sich so sehr gewöhnt hatten, daß sie vorzugsweise zu den sogenannten starken Bierländern gerechnet wurden, während jetzt, merkwürdig genug, der Biergeschmack auf das südliche Deutschland übergegangen ist, weshalb dort das Bier ein wichtiges, bei uns nur ein untergeordnetes Steuerobject bildet**). Schon im Jahre 1488 bewilligten daher die Landstände dem Churfürsten eine Abgabe von 8 Pfennigen für jede Tonne des in den Städten***) gebrauten Bieres unter der Bedingung, daß die Städte 4 Pfennige (also zusammen 12) von jeder Tonne für sich, für ihre eigenen Bedürfnisse erheben durften, weil die Städte aus ähnlichen Gründen wie der Landesherr, ihre Ausgaben mit den gewöhnlichen Kämmereieinkünften nicht mehr zu bestreiten vermochten. Diese sogenannte alte Bierziese wurde seit 1488 beständig fort erhoben und bald zu den gewöhnlichen Rentheieinnahmen der Churfürsten gerechnet, sie brachte indessen nicht viel ein und erschien bald sammt allen Domanialeinkünften bei weitem nicht hinreichend zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.

*) Die Militärverfassung einer bestimmten Zeit steht immer mit dem in ihr statt findenden Steuerwesen in genauem Zusammenhange und gewisser Wechselwirkung, so daß jene gleichsam die Probe von dieser ausmacht. So lange die Grundsteuer die alleinige oder doch fast alleinige Steuer war, beruhte auch die Landes-Defension auf dem Grundbesitz; der stehende Soldat gehört dem Geldvermögen und den darauf gebauten Steuern an.

**) Wie periodisch unter den Menschen gewisse Bedürfnisse entstehen und verschwinden, das ist eine jener Wandelbarkeiten, welche dem Geschichtsforscher ein ewiges Räthsel sind, so Tabakrauchen, Kaffeetrinken u. s. w. und gleichwohl beruht hierauf die jedesmalige Steuerverfassung und somit der größte Theil des Staatslebens selbst.

***) Die Ritterschaft sollte zwar von ihrem Brauen eigentlich auch die alte Bierziese geben, sie brachte aber diese Last frühzeitig dadurch an sich, daß sie dagegen das Recht des Kesselbrauens ihrer Bauern aufgab, und so den Bierabsatz der Städte vermehrte.

So lag die Sache, als Churfürst Joachim II. gegen das Jahr 1550 so viele Schulden gehäuft hatte, daß zu deren Uebernahme Seitens der Stände jene beide ältere Fonds, der Hufenschoß und Städtekasten, nicht zureichend erschienen, indem die Gläubiger, denen die Domainen verpfändet waren, sich darauf nicht wollten verweisen lassen, weil sie nur eben zur Verzinsung und Abtragung der darauf schon ruhenden Schulden hinreichten. Man mußte also auf ein neues Mittel denken. Der Churfürst ging darauf aus, ihm durch Gewährung einer Abgabe von allem ausgeführten oder sonst verkauften Korn, von Wolle, Tuch, Flachs u. s. w. die im Lande verkauft würden, ein Mittel an die Hand zu geben, sich bei vermehrten laufenden Ausgaben vor Schulden zu retten und zu hüten und der Vorschlag, welchen Churfürst Joachim II. im Jahre 1550 deshalb an die Stände richtete, ist daher als der erste Gedanke einer eigentlichen Accise zu betrachten. Vor nichts aber trugen die Landstände — man möchte sagen instinctmäßig, da sie ihre ganze Wirksamkeit und ihren Einfluß bei der Landesregierung dadurch bedingt sahen, — mehr Scheu, als vor Bewilligung einer solchen ständigen indirecten Abgabe an den Landesherrn, deren Größe und Folgen zur Vermehrung der landesherrlichen Macht sich nicht absehen ließen, während aus eben diesem Grunde — ebenfalls gewissermaßen instinctmäßig — die Churfürsten darauf bestanden. Auf allen Landtagen des 16. Jahrhunderts ist daher um eine solche ständige indirecte Abgabe an den Landesherrn gekämpft worden, die Landstände gaben indessen nicht nach, selbst 1627, als die neue Kriegslast zu neuen Steuern fast gewaltsam nöthigte, war mit einer Accise, oder, wie man es damals nannte, den sogenannten Generalmitteln nicht durchzudringen, und es gehörte erst die lange und drangreiche Erfahrung des 30jährigen Krieges und die ganze Energie des großen Churfürsten dazu, um die Accise wirklich in das Leben zu rufen. *)

Nun entstand aber 1550 die Frage, was denn mit der übergroßen landesherrlichen Schuldenmasse anzufangen sei? denn daß geholfen werden müsse, das sahen die Stände wohl ein. Sie verfielen daher darauf, einen neuen Creditfonds zu bilden und dazu ihrerseits eine

*) Selbst 1658 ward sie wieder aufgehoben und erst 1673 wirklich durchgesetzt.

neue Abgabe vom Biere und zwar sowohl in den Städten als auf dem Lande (so weit dies herkömmlich zu dem eigentlich nur den Städten zustehenden Gewerbe des Brauens berechtigt war*)) einzuführen, welche von gewissen Verordneten der Ritterschaft und der Immediatstädte gemeinschaftlich erhoben und verwaltet wurde. Auf diesen Fonds, den sogenannten neuen Biergelderfonds übernahmen sie nun die churfürstlichen Schulden und wiesen die Gläubiger darauf an, welche auf die älteren beiden Fonds, den Hufenschoß und Städtekasten nicht übernommen werden konnten. So behielten die Stände die indirecte Abgabe vom Bier in Händen, da es bei ihnen stand, in wie weit sie von neuem landesherrliche Schulden darauf übernehmen wollten oder nicht. Das neue Biergeld nun, wie es im Jahre 1549—51 nach vielen Schwierigkeiten bewilligt ward, bestehend in einer Abgabe von 2½ Gulden**) vom ganzen Gebraue, welches zu 26 Scheffel Malz berechnet ward.

Es gab also um 1560, dem Zeitpunkt, auf den es uns jetzt ankommt, drei landständische Creditfonds, auf welchen besondere Schulden ruhten, die aber auch ihre besondere Einkünfte hatten,***) nemlich:

1. Der Fonds des Hufen- und Giebelschosses. Bei ihm interessirte nur die Ritterschaft, da er blos auf Abgaben des platten Landes und der kleinen Mediatstädte beruhte. Wie diese 1565 von

*) Nur die wenigen Krüge auf dem Lande, welche sich 1513 im Besitz dieses Rechts befunden hatten, durften brauen, außerdem aber der Adel nur für seine eigne Consumtion.

**) Man rechnete 1549 und bis 1556 in der Mark nach märkischen Gulden, 32 märkische Groschen gingen auf einen Gulden und 42 auf einen Thaler. Von 1557 bis 1560 ward nach Gulden, der Gulden zu 18 Silbergroschen gerechnet und 1560 trat die Reichsmünzordnung ein und man rechnete nach meisnischen Gulden, der Gulden zu 21 Silbergroschen (Albus, Würff.). Von 1571 ab ward nach Thalern gerechnet. Die Rechnung nach Stendalischen Marken, lübischen Schillingen z. B. in der Altmark, ging nebenher.

***) Der große Credit, dessen sich diese Fonds bis auf die neueren Zeiten erfreute und der den großen Friedrich bewog, sie unangetastet stehn zu lassen, beruhte eben in der abgesonderten ständischen Verwaltung und in den besondern Einnahmen der Fonds, beides sucht man heut zu Tage durch Bildung besonderer Tilgungsfonds und durch eigends verpflichtete landesherrliche Behörden (die Hauptverwaltung der Staatsschulden) zu erreichen, am Ende aber müssen die Domainen und Forsten immer den Haupthebel des Credits abgeben, so lange sie nemlich noch conservirt werden.

dem contribuablen Stande erhoben wurden, darüber giebt ein Aufsatz des Kastners zu Tangermünde, Andreas Reiche, über den Bauerschoß in der Altmark (die anderen Provinzen wichen nicht sehr ab) Auskunft, den wir daher hier mittheilen:

Alle Höfe und Kossäthen-Erben sind taxirt nach Stendalischen Marken; welcher Hof nun 120 Marken würdig ist, giebt 2½ Gulden Münze u. s. f.

Dazu giebt jeder Hufner und Müller vom Hofe und der Mühle an Vorschoß 1 Gulden Münze, der Kossäthe ½ Gulden Münze.

item jeder Hüfner und Müller 1 Gulden Giebelgeld, der Kossäthe ½ Gulden.

Die fahrende Habe giebt folgendergestalt:

1 Pferd 3½ Schill. lübisch,
1 Füllen 3 Drillinge
1 Ochse 2½ Schill. lübisch
1 Rind oder Kuh 1 Schill. und 3 Drilling.
1 Schaaf oder Schwein 3 Drilling.
1 Stock Bienen 3 Drilling.

Man ersieht hieraus, daß es eine Art ländlicher Vermögenssteuer, zumal vom Grund und Boden und vom Vieh war. Die Regel, besondere Erhöhungen ungerechnet, unter Churfürst Joachim II. war, daß von der Hufe ein Gulden und vom Hause (Giebel) ein Gulden gegeben ward. Alle Bauergüter im Lande wurden deshalb z. B. 1541 durch Deputirte des Churfürsten und der Stände und mit Zuziehung der Nachbarn besonders abgeschätzt (auf Hufen reduzirt) und die Churfürstlichen Amtsbauern haben von jeher auch zum Hufenschoß beigetragen. Der Hufenschoßfonds ist übrigens im Anfang des 17. Jahrhunderts, zwischen der Altmark-Priegnitz*) und der Mittel- und Uckermark in zwei besondere Fonds mit Abtheilung der Schulden getheilt worden und beide Fonds haben sich während der Stürme des 30jährigen Krieges so ziemlich erhalten und bis zum Jahre 1820 bestanden,

*) Die Altmark-Priegnitz hatte im Laufe des 17. Jahrhunderts ihre Schulden bezahlt und dadurch sich vom Hufenschoß freigemacht, unter König Friedrich I. mußte sie ihn aber, nach vielem Widerstreben, von Neuem übernehmen.

die dazu gewidmete Abgabe aber, der Hufenschoß und das Giebelgeld wird, so weit es eine Real-Abgabe ist, noch jetzt erhoben. Die übrigens sehr merkwürdigen Schicksale, welche dieser Fonds unter dem großen Churfürsten und unter König Friedrich I. erfahren hat, können hier nicht erzählt werden.

2. Der zweite Fonds, ebenfalls mit besondern darauf haftenden Schulden, war der sogenannte Städtekasten, er beruhte auf der Grundabgabe der Städte, dem sogenannten Pfund und Vorschoß, und wurde daher nur von den Immediatstädten verwaltet. Ueber die Schoßabgaben der Städte um 1560 ist Folgendes zu bemerken:

Der Vorschoß war eine fixirte Abgabe, welche ursprünglich jedem Hausbesitzer nach der Größe des Hauses (ob es Brauerhe, Bude u. s. w. war) und nach seinem Nahrungsstande, Capitalien, Vieh u. s. w. zugemessen war, sich aber bald, ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände des Besitzers in eine stehende Realabgabe verwandelte. Unter Churfürst Joachim II., um 1560, war Regel, daß von einem Hause 1 Thaler 12 Gr. Vorschoß jährlich in zwei Terminen gegeben ward, nemlich einmal 1 Thaler, das zweitemal 12 Gr. Der Pfundschoß dagegen war und blieb eine Art Vermögenssteuer der Grundbesitzer. Alle Häuser, Aecker, Wiesen und Gärten in den Städten waren nemlich zunächst nach Schocken oder Pfunden (daher der Name Pfundschoß) abgeschätzt, dazu mußte jeder sein übriges Vermögen auch taxiren und einen Eid des Inhalts leisten:

von allen Immobilien und Baarschaften, von Silberwerk, Vieh und Capitalien den rechten Vorschoß, dann vom Schock 8 (oder wieviel) Pfennige Pfundschoß zu geben.

Der Pfundschoß war nemlich, je nach dem Bedürfniß, stehend oder fallend, um 1560 aber wurde regelmäßig jährlich zweimal, jedesmal 8 Pfennige, (zusammen also 16) vom Schock Pfundschoß gegeben. Der Schoßeinnehmer jeder Stadt ließ jeden Schoßpflichtigen obigen Eid leisten und trug danach dessen Schoß in das Schoßregister. Hinsichtlich der Grundstücke aber blieb es bald bei den einmal angenommenen Schoßtaxen, über deren Ungleichheit denn natürlich Klagen entstehen mußten, denen man durch Revision der Schoßtaxen z. B. 1567 vorzubeugen suchte, allein es konnte nicht fehlen, daß sich der Pfund-

schoß ebenfalls zeitig in eine reine Reallast verwandelte, so daß jede Stadt eine üblich gewordene bestimmte Schoßquote*), freilich ganz außer Verhältniß mit dem wahren Grundwerth ihrer Häuser u. s. w. zur Städteschoßkasse abführte. Ueber die Aufbringung des Stadtschosses ist ein um diese Zeit (etwa 1569) aufgesetztes Bedenken wegen Würderung der Städtegüter lehrreich, welches daher hier folgen mag.

Erstlich — so heißt es in diesem Bedenken, seien zwei aus dem Rath und zwei Personen aus der Bürgerschaft zu verordnen und zu beeidigen, die jedes Bürgers liegende Güter registriren, wie jeder sie eidlich namhaft macht und taxirt, auch dürfen die verordneten Personen die Taxe allenfalls erhöhen. Ebenso solle jeder Bürger seine zinsbaren Capitalien, und zwar diese mit Abzug der Schulden, eidlich angeben, bei den liegenden Gründen finde kein Abzug der Schulden statt, wie es heißt quia collecta, quae imponuntur rebus, dicuntur onera patrimonialia et inhaerent rebus. In gleicher Art solle jedes Bürgers Nahrung nach Gelegenheit jeder Stadt taxirt werden zum Schoß. In der Registratur der Häuser seien volle und halbe Wachen und Buden zu unterscheiden und zu bemerken, welche Nahrung darin getrieben werde.

Hiernächst sei zweitens die Registratur aller schoßbaren Güter der Städte zusammenzubringen und gleichmäßig festzusetzen, was eine volle Wache u. s. w. Vorschoß geben solle, dann, was je 100 des Werths der Güter an Pfundschoß geben solle, wobei am Rande steht, immobilia an secundum valorem aut fructus sint aestimanda magna est inter doctos disputatio. Ingleichen sollen alle Capitalien Kaufnahrung u. s. w. den bestimmten Pfundschoß geben (denn dieser war damals noch eine nach dem Bedürfniß höher oder niedriger arbitrirte Vermögenssteuer.)

Aller Feuerschoß**) und Pfundschoß sei drittens in den gemeinen

*) Nach der Hauptschaßmatrikel von 1575. Die Altmärkischen Städte ergaben 417899 Schock, die Priegnitzschen 129900, die Mittel- und Uckermärkischen Städte 859706 Schock; die Ptlegnitz klagte aber sehr übervortheilt zu sein und daß in der Altmark die Schoßleuten ihre Schulden bei der Angabe ihres Vermögens abzögen, was bei ihr nicht geschehe.

**) Meistens wird Vorschoß geschrieben d. h. der vorweg bezahlt wurde; bei Feuerschoß könnte man an den Rauchfang, das Haus, denken.

Städtekasten zu berechnen, dort ordentliche Schoßregister anzulegen und mit der Einnahme die Städteschuld zu bezahlen. Wenn eine Stadt z. B. wegen Feuerschaden nicht zahlen könne, müsse sie übertragen werden.

Sei endlich eine Stadt verdächtig, sich zu niedrig gewürdigt zu haben, so sollen die andern Städte eine Inquisition desfalls anstellen können, und eine solche Stadt könne auch bestraft werden.

Dieser Städtefonds gerieth bald in große Bedrängniß, weil die Städte ihn, durch Aufbringung gehörig hoher Schöße nicht souteniren und fast jede einzelne Stadt schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eine beträchtliche eigene Schuld (welche man die Rathhausschuld nannte) über sich hatte, wovon in den ständischen Verhandlungen, mit vielen Klagen über den schlechten Zustand der Städte überhaupt, viel die Rede ist. Um dem Städtekasten aufzuhelfen, verfiel man darauf, den Fonds im Jahr 1565 zu theilen und einen Altmärkisch-Priegnitzschen und einen Mittel-, Uckermark- und Ruppinschen Städtekasten, jeden mit besondern Schulden zu bilden, wovon unten auch noch die Rede sein wird. Zur Aufhülfe des Städtekastens gereichte eine zuerst 1560 zu Gunsten der Städte nachgegebene Erhöhung der im Eingange erwähnten landesherrlichen alten Bierziese durch das sogenannte Zuschüttel, indem man zugab, daß ein Gebrau statt aus 26, aus 30 Scheffeln Malz bestehen könne und den Städten erlaubte, von diesen 4 Scheffeln die Ziese für den Städtekasten zu erheben. Im Jahre 1572 aber, als die großen hinterlassenen Schulden Churfürst Joachim II. übernommen werden mußten, führte man die Mahlziese (das Scheffelgeld) ein, wonach alles in den Städten vermahlene Korn eine gewisse, doch geringe Abgabe an Gelde zu leisten hatte.*) Nachdem gegen das Ende des 16. Jahrhunderts das Branntweinbrennen in den Städten zugenommen hatte (in Frankfurt an der Oder brannten 1604 80 Bürger, man restringirte es aber auf 14) wurde 1622 auch auf die

*) Im 30jährigen Kriege trat die doppelte oder sogenannte Kriegsmetze hinzu und in neueren Zeiten hatte daher jeder in einer Stadt vermahlene Scheffel Weitzen oder Roggen die alte Mahlziese zur Städtekasse, die doppelte Metze (welche früher in die Kriegskasse floß) und die Accise, letztere beide zur Acciskasse, zu entrichten.

Branntweinblasen eine Abgabe zu Gunsten des Städtesäckels gelegt. Während des 30jährigen Krieges gerieth das Städteschoß und mithin dieser Fonds in die gräulichste Verwirrung, so daß der große Churfürst zu einem gewaltsamen Mittel seine Zuflucht nahm, unter dem Vorwande, daß die Gläubiger durch die langjährig genossenen Zinsen (ultra alterum tantum) ihr Capital bereits empfangen hätten, alle Verzinsung untersagte und das Capital selbst auf ein Viertel (25 Prozent) reduzirte.*) Wie hierdurch das ganze Städtecreditwerk der eigenen Administration der Städte entzogen und einer gewissermaßen landesherrlichen Behörde untergeben wurde, wie mit Einführung der Accise die alte Grundsteuer der Häuser, (der Städtschoß) ins Stocken gerieth und wie König Friedrich I. im Jahre 1703 versuchte, ihn theilweise wieder in Gang zu bringen, wie dagegen allmählig die im Laufe des 30jährigen Kriegs entstandene Militairlast, der Servis, sich zu einer Art ständischen Grundsteuer entwickelte, das alles kann hier nicht weiter verfolgt werden.

3. Der dritte, seit 1551 in Gang gesetzte Creditfonds war der neue Biergelderfonds, welcher, da das neue Biergeld, die Bierziese, von Stadt und Land aufgebracht wurde, von beiden ständischen Körpern gemeinschaftlich verwaltet wurde und er hat sich bis auf die neuesten Zeiten, bis zur allgemeinen Umwandlung der indirecten Abgaben, erhalten, indessen dadurch eine erhebliche Abänderung erfahren, daß seit Einführung der Regie unter König Friedrich dem Großen der Antheil der Städte am Biergelde aus der landesherrlichen Accise-Kasse zum ständischen Biergelderfonds gezahlt wurde.

Im Jahr 1551 betrug, wie bemerkt, die Abgabe 2½ Gulden vom Gebrau, von 26 Scheffeln Malz, im Jahre 1564 wurde die Abgabe um ½ Gulden für den Wispel Malz erhöht. Im Jahre 1573 als die große hinterlassene Schuldenlast Churfürst Joachim II. hauptsächlich auf den Biergelderfonds übernommen wurde, wurde das Bier-

*) Diese höchst merkwürdige, auch bei dem Hufenschoß u. s. w. um 1670, jedoch nur auf zwei Drittheile vorgenommene Reduction, ganz ähnlich neueren Maßregeln, würde in der Geschichte der landständischen Verfassung unter Churfürst Friedrich Wilhelm näher erläutert werden müssen. Wo pia corpora Gläubiger waren, trat übrigens weder die Reduction noch der gehemmte Zinslauf ein.

geld auf 3 Thaler 12 Groschen vom ganzen Gebräu, das jedoch auf 36 Scheffel gesetzt ward, erhöht und 1624 versuchte man gar das Doppelte, 7 Thaler, auf jedes Brauen zu legen, was aber, wegen der Widersetzlichkeit der Städte*), nicht durchgeführt werden konnte. Bereits im 16. Jahrhundert trat dem Biergeldersonds eine Abgabe von dem in die Städte eingeführten fremden Biere hinzu, da sonst das inländische Braugewerbe die Concurrenz mit dem Auslande nicht hätte aushalten können) die indessen nie sehr beträchtlich geworden ist, wie denn überhaupt die Ziese, welche die Landstände von Bier und Branntwein für ihren Fonds erhoben, im 18. Jahrhundert gegen das, was die landesherrliche Accise von beiden Artikeln ertrug, nur unbedeutend war. Bei diesem Fonds hatten übrigens die Städte stets große Klagen gegen die Landstände, welche auch in den nachfolgenden Verhandlungen berührt werden, theils nemlich darüber, daß viele Unberechtigte auf dem platten Lande brauten und dadurch den Städten die Nahrung entzögen, theils darüber, daß die altbrauberechtigten Krüge des platten Landes ihre Ziese nicht ordentlich einbrächten. Die Ritterschaft ihrerseits klagte aber wieder über das ohne ihre Einwilligung den Städten nachgegebene Zuschüttel, wovon oben die Rede war.

Es scheint zweckdienlich einige Worte über die Art und Weise zu sagen, wie im 16. Jahrhundert das Biergeld in den Städten erhoben wurde, was besonders aus der Brauordnung für Nauen von 1563 und für Wittstock von 1565 hervorgeht. Schon 1551, bei erster Einführung der Abgabe, waren in jeder Stadt besondere Ziesemeister eingesetzt worden. Alle Säcke mußten auf eine bestimmte Scheffelzahl geeicht werden. Wer nun brauen wollte löste ein Ziesezeichen vom Ziesemeister (wie viel Malz er versteuert habe) und gab es dem Thorwärter ab, wenn er zur Mühle fuhr, die Müller sollten aber auch Acht haben, daß sie nicht mehr maltzten, als der geeichte Sack besagte, und bei der Rückkehr des Maltzes von der Mühle fand eine neue Untersuchung statt. Das Weitere enthielt die alte Brauordnung Churfürst

*) Uns als Landesfürsten, schrieb der Churfürst 1624 an die Stadt Berlin, ist eure Widersetzlichkeit unleidlich, denn wir wollen monarchicum statum im Lande erhalten wissen und können democraticum, welchem oligarchicus auf dem Fuße zu folgen pfleget, gar nicht dulden. —

Joachim II. und die neuere von 1577. Vom Jahre 1558 findet sich eine interessante Berechnung der Kosten eines Brauens in der Stadt Crossen. Man nahm nehmlich 5 Scheffel Weitzen, zu 2 Gulden, also 10 Gulden werth, welche 6½ Scheffel Maltz (ein halbes Gebrau*)) gaben. Davon ging ½ Scheffel für die herrschaftliche Mahlmetze ab und es blieben 6 Scheffel zum Verbrauen. Die Kosten betrugen 6 märkische Groschen für das Maltzen (vom Scheffel 1 Gr.), 22½ Gr. (an 12 damalige Sgr.) alte Bierziese, 2 märkische Groschen für Röhrwasser, 3 Gr. für das Brauhaus, 3 Gr. für die Maltzfuhre in die Mühle, 23 Gr. 6 Pf. für 7 viertel Hopfen (den Scheffel zu 13 märkische Groschen gerechnet) 18 Gr. für Brauholz, 3½ Gr. an 2 Braumägde, 3 Gr. 6 Pf. dem Brauer, 3 Gr. für Stroh, 1 Gr. dem Müller, 3 Pf. dem Mühlknecht, 6 Pf. der Träbermagd und Bierfasserinn, so daß alle Kosten 12 Gulden 24 Gr. 5 Pf., oder in gutem Gelde (stets 15 Pfennige auf 1 Silbergroschen gerechnet) 10 Gulden 7 Sgr. 5 Pf. betrugen. Die 6 Scheffel Maltz ergaben nun 12 Tonnen Bier, jede Tonne konnte um 1 Gulden 29 Gr. verkauft werden, also zusammen 22 Gulden 16 Gr. märkisch, so daß nach Abzug der Kosten 9 Gulden 23 Gr. 3 Pf. Gewinnst blieb. Nach solchen Berechnungen legte nun jede Stadt eine Biertaxe an, wonach das Bier verkauft werden mußte, wenn z. B. der Scheffel Weitzen 1 Gulden galt, sollte die Tonne Bier um 29 Sgr. verkauft werden u. s. w.

Auf die erwähnten drei Fonds, den Hufen- und Giebelschoß, den Städtekasten und das neue Biergeld war also um 1560 die Steuerverfassung der Churmark Brandenburg, (mit Ausschluß der Neumark) auferbaut. Wie im 17. Jahrhundert, zumal seit 1610**) und seit den Kriegslasten des 30jährigen Krieges, eine neue außerordentliche Grundsteuer alljährlich nothwendig erschien und solche von den Kreisen,

*) Nach dortiger von der Churmark verschiedenen Verfassung. Das neue Biergeld ist in der Neumark erst 1571 bewilligt.

**) Das Jahr 1610 ist für die Churmark höchst wichtig, in ihm liegt der erste Ursprung des preußischen Heeres, indem die Landstände sich zuerst zur Aufrechterhaltung des Anfalls der Jülicher Lande, zum Unterhalte geworbener Reiter und eines Regiments Fußvolk verstanden, worüber die Verhandlungen sehr merkwürdig sind. Zugleich trat der Churfürst der evangel. Union bei, und nahm unter Bürgschaft der Stände das Darlehn der 200,000 Thlr. von Dänemark auf, dessen Wiederbezahlung 1620 die ständischen Creditfonds sehr zerrüttete.

durch deren neues Organ, den Kreiscommissarius (Landrath) aufgebracht werden mußte, wie sich aus dieser Steuer allmählig die neue landesherrliche ordentliche Contribution (Grundsteuer) entwickelte, wie der Zutritt der Accise das stehende Heer möglich machte und neben der alten Hofrenthei oder den churfürstlichen Domaineneinkünften eine Kriegskasse entstand, in welche Contribution, Servis und Accise zusammenflossen — dies alles muß hier übergangen werden, da es einer späteren Zeit angehört und ist nur zu wiederholen, daß neben diesen, in die landesherrliche Casse fließenden neuen Steuern die obigen drei ständischen, im 16. Jahrhundert entstandenen Steuerfonds bis auf die neuesten Zeiten fortbestehen blieben.

XVI.

Biographische Nachrichten über diejenigen Prinzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses, die in der Oesterreichischen Armee militairische Würden bekleidet haben.

Von

dem Direktor Leopold von Ledebur.

Der kaiserlich-österreichische Oberstlieutenant Schels wünschte in ähnlicher Weise, wie dies mit Prinzen des Würtembergischen Hauses geschehen war, zur Aufnahme in die von ihm redigirte österreichische Militair-Zeitschrift, Biographien derjenigen Brandenburgischen Fürsten, welche irgend einmal militairische Würden in der kaiserlichen Armee bekleidet haben. Da es ihm hierzu an authentischen Quellen sehr gebrach, wandte sich derselbe im Frühjahre 1847 mit dem Gesuche hierher, zu einem solchen Vorhaben ihm durch Mittheilung von Nachrichten aus den königl. Hausarchivs-Akten behülflich zu sein. Gern unterzog ich mich einer Arbeit, als deren Frucht sowohl die in diesem Hefte mitgetheilte Jugend-Geschichte des Markgrafen Christian Ernst, wie nicht minder gegenwärtige biographische Ausführungen anzusehen sind. Ich wähle hierzu das Organ der Märkischen Forschungen um so lieber — als der bereits im October 1847 erfolgte Tod des Oberstlieutenant Schels, und die über die Gränzen des ausschließlich militairischen Gesichtspunktes hinausfallenden Skizzen eine Berücksichtigung dieses gewiß nicht unwillkommenen Materials zur Charakteristik der

Fürsten des Brandenburg-Zollernschen Stammes, in der eben erwähnten Militair-Zeitschrift nicht in Aussicht stellen.

1. Markgraf Friedrich,
geb. 2. Mai 1460 † 4. April 1536.

Friedrich, der zweite Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, ward am 2. Mai 1460 geboren, succedirte in Anspach den 11. März 1486, und in Bayreuth den 26. Februar 1495; vermählte sich am 14. Februar 1479, nachdem bereits 1475 in seinem 15. Jahre die Verlobung vollzogen war, mit König Casimir's IV. von Polen Tochter Sophia († 5. October 1512), mit der er 10 Söhne und 7 Töchter zeugte und starb am 4. April 1536.

Die Archives-Akten enthalten über ihn nur Zeugnisse der Sorgfalt, mit der er bemüht war, seinen zahlreichen Söhnen durch Erwerbung geistlicher Pfründen, ein vermehrtes Einkommen zu sichern, wie die weiteren Mittheilungen über seine folgenden vier Söhne Casimir, Georg, Johann und Friedrich beweisen werden. Was derselbe dem Kaiser und Reiche geleistet, in Rath und kriegerischer That, das war sehr bedeutend und möge in wenigen Zügen angedeutet werden. *)

Schon im Jahre 1476 wohnte er dem Feldzuge seines Vaters wider die Pommern bei;**) im Jahre 1481 ist er mit 78 Pferden, vielen Grafen, Rittern und Knechten nach Heidelberg und 1485 nach Anspach zum Turniere gezogen, wo er, berühmt durch seine Gewandtheit und Feldeskräfte, 10 Ritter vom Pferde rannte. Im Jahre 1488 kam er dem in Brügge gefangen gehaltenen Maximilian, Sohn und späteren Nachfolger Kaiser Friedrichs III. mit 600 Pferden zu Hülfe und bewirkte, vereint mit Herzog Albrecht von Sachsen, dessen Befreiung.

In dem Reichskriege gegen Baiern 1492 wurde Friedrich zum General über die Reichsarmee verordnet und hielt bei Augsburg auf dem Lechfelde Musterung über 20,000 Mann, zwang Baiern zum Frie-

*) Vergleiche Rentsch, Brandenburgischer Eeher-Hain.

**) Einen schätzbaren Beitrag zur Geschichte der Fortsetzung dieses Krieges in den Jahren 1478 und 1479 giebt v. Raumer in v. Lebebur Allgem. Arch. I. 254—277.

den und nöthigte Regensburg, dem Kaiser zu huldigen. Unruhen in Franken bewogen ihn, gegen mehrere adlige feste Häuser sich zu wenden und das Schloß Guttenberg einzunehmen. Im Jahre 1499 sandte er 4000 bewaffnete Fußknechte dem Landgrafen von Hessen wider Braunschweig zu Hülfe. Im Jahre 1504 überfiel er die Böhmischen Hülfsvölker, welche die Baiern zu unterstützen kamen, und jagte sie, ihnen einen Verlust von 1600 an Todten beibringend, nach Böhmen zurück. Das folgende Jahr erlitt er gegen den Herzog von Baiern zwar eine Niederlage bei Ebnet; allein die Brandenburger übten das Wiedervergeltungsrecht, bis der Kaiser Maximilian sich mit Baiern verglich. Im Jahre 1508 wohnte Friedrich mit dreien seiner Söhne, Casimir, Georg und Johann dem Feldzuge wider die Venetianer bei. Die 20 letzten Jahre seines vielbewegten, thatenreichen und sorgenvollen Lebens brachte der Markgraf geisteskrank, in Abgeschiedenheit von der Welt auf der Plassenburg zu und starb in einem Alter von 70 Jahren.

2. Markgraf Casimir,

geb. 27. Sept. 1481 † 21. Sept. 1527.

Casimir, der älteste Sohn des Markgrafen Friedrich v. Anspach und der Sophia von Polen, ward zu Anspach den 17. Sept. 1481 geboren. Weder seiner Bestimmung als Erbprinz, noch seiner Gemüthsbeschaffenheit und Neigung gemäß für den geistlichen Stand geeignet, vielmehr ganz einer kriegerischen Richtung sich hingebend, hatte des Vaters Fürsorge, für eine große Anzahl von Kindern, ihn doch in den Genuß zahlreicher und einträglicher Pfründen zu setzen gewußt. Es waren zu seiner Zeit, was die Dispensationen von dem canonischen Alter, und was die Häufung und Verkäuflichkeit der geistlichen Aemter betrifft, die ärgsten Mißbräuche eingerissen, die nicht wenig zu der alsbald unaufhaltsam hereinbrechenden Reformation beitrugen. — Es liegen uns in dieser Beziehung einige Aktenstücke vor, die wir um so weniger übergehen dürfen, als die hiesigen archivalischen Nachrichten über die Markgrafen fast allein hierauf sich beschränken.

Schon im Jahre 1496 richtete Markgraf Friedrich für einen seiner Söhne, deren ältester Casimir erst 15 Jahr alt war, das Auge

auf die Bisthümer Bamberg und Würzburg. — Im Jahre 1497 ertheilt Markgraf Friedrich seinem Abgesandten beim Könige von Böhmen, Oswald Schechss eine Instruktion, worin er ihm zu Geheimen zu erkennen giebt, daß er seinem Sohne Casimir vor 2 Jahren „eine Thumherrnpfründt auf dem Thumbstift zu Cöln habe annehmen lassen, wiewol Wir nit des Gemüts sein, Ine gaistlich zu machen. Sundern, daß er die mit andern Pfründen, die er hat, nachvolgend auf ander nach unserm Gefallen wenden soll," und da nun bei der Aufnahme der Domherren daselbst es hergebracht sei, 8 Ahnen, 4 von Vater und 4 von Mutter Seite brieflich zu beweisen, es ihm aber an Nachricht in Beziehung auf die Ahnen mütterlicher Seits fehle, so beauftragt er ihn, die erforderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen.

In demselben Jahre 1497 ward Dr. Paulsen nach Rom abgefertigt mit folgender Instruktion: „Nachdem Wir 5 lebende Sone haben und der teglichs mehr wartend sind, darumb die notturft erfordern will, der etliche zu geistlichen stand zu ordnen, soll Dr. Paul vleis thon, von unsern heiligen Vater Babst zu erlangen für unser Sohn Marggraf Casimir ein Reservat auf 2000 Gulden in der Provinz zu Mainz von Probsteien und anderen Dignitäten derselben. Unser Sohn ist nun im 16. Jahr seines Alters, zu Cöln, Bamberg, Würzburg und Augsburg canonicus, und für unsern Sohn Markgraf Georg ein Reservat auch auf 2000 Gulden in der Provinz zu Cöln von Probsteien und andern Dignitäten; derselbe werde am nächsten März 13 Jahr alt und habe noch keine Pfründe."

Kaum war am 24. April 1501 Markgraf Friedrich durch den Landgrafen Wilhelm von Hessen von der nahe bevorstehenden Erledigung der Dompropstei zu Würzburg benachrichtigt worden, als er auch an den Domherrn zu Freysingen Dr. Dietrich Morung, der sein Rath und Orator am päpstlichen Hofe war, schrieb und ihn aufforderte, die nothwendigen Schritte zu thun, um die Stelle für seinen Sohn Casimir zu erlangen; gern wolle er auf solche Dompropstei dem Cardinal Senis, wenn dieser die Verleihung bewirke, 2, 3 auch 4000 Gulden zulegen.

Am 11. Juni 1501 schrieb Morung aus Rom, daß er sich zum Cardinal verfügt und ihn gebeten habe, daß er für sich selber die Probstei vom Papste erbitten und sie dann dem Markgrafen Casimir

gegen eine jährliche Pension ablassen möge. „Ich habe mich, schreibt Dr. Morung, umb die Probstei in mancherlei weis und auf vil wege mit grosser Mühe bearbeitet, welches ich Ew. Fürstl. Gnaden in briefweise mit wenig Worten nit getrau, auch überlandt mir ferlich were zu erzelen. Aber Ew. Fürstl. Gnaden glauben mir, daß ich weder leib noch gut sparen will.“ Es war ein Zettel eingelegt, worauf bemerkt wird, auch des Pfalzgrafen Orator habe seit länger als einem halben Jahre mit dem Cardinal wegen der Propstei verhandelt; darüber ihm jedoch niemals Mittheilung gemacht, wiewohl gewiß sei, daß deshalb bereits mit dem Capitel Einigung gemacht sei, und zwar deshalb zu Ungunsten Brandenburgs, weil die Propstei-Güter innerhalb Sr. Fürstl. Gnaden Fürstenthum und Gebiet liegen.

Außerdem erhielt Johann Tettelbach Auftrag, bei dem päpstlichen Legaten zu Nürnberg Erkundigung einzuziehen, ob derselbe von der Päpstlichen Heiligkeit mit der Gewalt ausgerüstet sei, seinen Söhnen in Betreff ihres jugendlichen Alters Dispensationen zu ertheilen, sowie daß sie zu Prälaturen und andern Pfründen mit oder ohne Seelsorge angenommen würden; ferner, daß sie zu gleicher Zeit viel Prälaturen, Pfarreien und andern Gottesgaben, die sich sonst von gemeinen Rechts wegen neben einander zu haben nicht gebühre, anzunehmen haben und behalten möchten. Das Ergebniß der Besprechung mit dem Legaten, Erzbischof von Rhodus war dieses, daß es mit der Dispensation wegen des Alters keine Schwierigkeiten habe; wohl aber mit dem anderen Punkte, weshalb erst nach Rom berichtet werden müsse; er hoffe jedoch, auch in dieser Beziehung Vollmacht in Kurzem zu erhalten, worauf er dann thun wolle was ihm möglich und ziemlich sei.

Auch um das Erzbisthum Mainz bewarb sich Markgraf Friedrich für seinen Sohn Casimir „wiewol er sein gemüt gentzlich dahin gestellt habe, nit geistlich zu werden, noch Bisthum anzunehmen;“ dazu bedurfte es aber mehr des Geldes, als aufgebracht werden konnte.

Ueber des Markgrafen Casimir ihm von seinem Vater 1515 übertragene Regierung der Anspachschen Lande, sowie über seine einflußreiche Stellung, die er im Reiche einnahm, über die wichtigen Dienste, welche er dem Kaiser Maximilian I. als General-Commissarius im Venetianischen Kriege, welche er dem Kaiser Carl V. auf dem Wahltage

zu Frankfurt a. Mayn leistete; über seine Thätigkeit ferner im Schwäbischen Bunde und bei Unterdrückung des Bauernkrieges, geben die hiesigen Archivalien keine Auskunft. Wir begnügen uns auch, auf die militairischen Gesichtspunkte uns beschränkend auf die Quellen hinzuweisen, welche die beiden hervorragendsten Kriegsthaten Casimir's betreffen; nämlich die den Nürnbergern bei Affalterbach am 29. Juni 1502 und die den aufrührerischen Bauern im Jahre 1525 bei Ostheim beigebrachte Niederlage.*)

Es ist bekannt, daß, nachdem König Ludwig von Ungarn in der unglücklichen Schlacht bei Mohacz wider die Türken (1526) geblieben, Kaiser Carls V. Bruder Ferdinand nach dem zwischen Maximilian I. und König Ladislaus von Ungarn errichteten Successions-Vertrage Erbe der Ungarischen Königskrone war, die ihm jedoch von dem Woywoden von Siebenbürgen Johann von Zapolia, der von den Ungarischen Landständen zum Könige erwählt und gekrönt war, streitig gemacht wurde. König Ferdinand mußte mit Waffengewalt seine Rechte geltend machen. Das Ober-Commando über sein Heer übertrug er dem Markgrafen Casimir, der zwar auch die Hauptstadt Ofen eroberte, dort aber vor Beendigung des Krieges am 21. September 1527 an der Ruhr starb**). — Wir heben zur Bestätigung dieser, von mehreren Schriftstellern in Beziehung auf das Datum widersprochenen Angabe aus einem vor uns liegenden, nach Rom gerichteten Schreiben der Statthalter und Räthe zu Onolzbach vom 10. Januar 1528 an den bald darauf (den 14. Juni 1528) zu Neapel gleichfalls verstorbenen

*) Umständliche Beschreibung des Treffens, so Herr Marggrf Casimir 1502 den 19. Juni den Nürnbergern wegen des Kirchwey-Schutzes zu Affhalterbach gehalten (Hocker's Heilsbronnischer Antiquitäten-Schatz. Onolzbach 1734. Anhang Nr. X.). — Von der Nürnbergischen Niederlage bey Affalterbach unter dem Marggrafen Casimiren, im Jahre 1502 (Groß Kriegshistorie des Fürstenthums Culmbach und Ansbach. 1748. S. 83—94). — Dorfmüller: des Prinzen Casimir v. Brandenburg Schlacht vor Nürnberg, dem Augenzeugen Ritter Götz von Berlichingen und einem Zeitgenossen, dem Abte Sebald Bamberger von Heilsbronn nacherzählt. (Hagen und Dorfmüller Archiv für Bayreuthische Gesch. und Alterthumsk. 1 Bd. 1 H. S. 89—94). — Von dem unversöhnlichen Bauernkriege und des Markgrafen Casimir's zu Brandenburg gethanen Widerstand und Waffendienste dabey im Jahre 1525 (Groß S. 108—169.)

**) Groß Brandenb. Landes- und Regenten-Historie S. 316—235.

Bruder Casimir's, den Markgrafen Gumprecht von Brandenburg, folgendes hervor:

„Gnediger Herr, Wir zweivelen nit, Ew. fürstl. Gnaden habe nunmer verstanden, oder wo es noch nit geschehen were, so geben Wir Ew. fürstl. Gnaden mit Betrübtnus unsers Hertzens und Gemüths zu erkennen, daß Ew. fürstl. Gnaden Bruder Weillandt unser gnädiger Herr Marggraf Casimir seeligen hochleblichen Gedächtnuß an Sant Matheus negst verschienen (den 21. September 1527) zu Ofen im Schloß alls ein Gnad daselbst bey unserm gnedigsten Herrn dem Kenig vonn Hungern alls desselben Obrister Haubtmann in Seiner Majestät Krieg gewest, als ein christlicher Fürst mit vorgehender Versehnung der heilligen hochwürdigen Sacramente, indes verschieden ist. Der allmechtige Gott wolle der Seele gnedig und parmhertzig zu sein geruhen."

Die Leiche wurde nach Heilsbronn gebracht und in dem Erbbegräbnisse dieses Klosters beigesetzt.*)

3. Markgraf Georg,

geb. 4. März 1484 † 27. Decbr. 1542.

Georg, mit dem Beinamen des Frommen, des Markgrafen Friedrich und der Sophia von Polen zweiter Sohn, ward am 4. März 1484 geboren, succedirte, nachdem er bereits im Jahre 1515 mit seinem älteren Bruder Casimir gemeinschaftlich die Regierung übernommen hatte, als Markgraf von Anspach den 4. April 1536 und starb am 27. Decbr. 1542.

Hauptquellen für die Geschichte dieses ausgezeichneten Fürsten sind des Caspar v. Lilien: Divus Georgius fidei antiquissimae et vere catholicae confessor. Baruthi. 1684. 4. und des Joh. Heinrich Schulinus: Leben und Geschichte des durchl. Marggrafen George des Frommen. Frankfurt 1729. 8.

Sein Wahlspruch: „Gottes Wort das wer nicht schwer, wenn nur Eigennutz nicht wer" bezeichnet die Richtschnur eines Lebens, welches mit reinstem Eifer ganz der Richtung angehörte, welche von Wittenberg

*) Von dem dort befindlichen schönen Bildnisse des Fürsten giebt eine Abbildung und Nachrichten über sein Leben Rentsch im Cederhain S. 608—621.

aus die Gemüther der Zeit in Bewegung setzte. Unvergänglich sind die zum Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg gesprochenen Worte, die u. a. Rentsch (S. 635 ꝛc.) aufbewahrt hat, und die nach Spalatinus (ed. Jen. V. 27) also endeten: „Ehe Ich wolt meinen Gott und sein Evangelium verläugnen, ehe wolte Ich hier vor Euer Majestät niederknien, und mir den Kopf abhauen lassen;“ worauf Karl V. geantwortet: „Nicht Kopf ab, nicht Kopf ab!“

Die kriegerische Thätigkeit des Fürsten beschränkte sich auf folgende Ereignisse: daß er 1508 dem Feldzuge gegen die Venetianer beiwohnte; daß er 1526 dem Könige Ferdinand Hülfstruppen nach Böhmen und Mähren zuführte und bei der Bekämpfung des Bauern-Aufruhrs in Franken, in demselben Maaße gegen die Gefangenen, die ihm zu Theil wurden, Milde übte, als sein kriegerischer Bruder Casimir an Grausamkeit gränzende Strenge.

4. Markgraf Johann,
geb. 9. Jan. 1493 † 5. Juli 1525.

Johann, geb. den 4. Januar 1493, gleichfalls ein Sohn des Markgrafen Friedrich, den er, wiewohl erst 15 Jahr alt, schon 1508 auf dem Feldzuge gegen Venedig begleitet*), und der überhaupt mehrere Feldzüge, sowohl in Italien, als in Deutschland in kaiserlichen Diensten mitgemacht haben soll **)

Der Prinz brachte seine Jugend gemeinschaftlich mit dem damaligen Erzherzog und nachmaligen Kaiser Carl, in den Niederlanden zu. In einem vor uns liegenden, aus Mecheln vom 4. Octobr 1512 datirten Schreiben an seinen Vater erinnert er diesen daran, daß, als er sich von ihm zu Trier getrennt habe, ihm durch den Kaiser Maximilian zugesagt worden sei, daß er jährlich 1000 Goldgulden empfangen solle, daß er aber, trotz mehrmaliger Mahnung nichts erhalten; daß sein gnädiger Herr Prinz Carl, so jung derselbe auch sei, ihm gern helfen.

*) Wenn Rentsch S. 598 sagt, daß Markgraf Friedrich „nebst seinen 3 erwachsenen Prinzen Casimiro, Georgio und Johanne“ den Krieg wider die Venetianer mitgemacht habe, so möchte man allerdings in Betracht der Jugend Johanns, an die Stelle desselben dessen älteren Bruder Albrecht setzen.

**) ibd. S. 602.

wolle, aber selber nichts habe, weshalb er ihn, den Vater bitte, ihm doch 1000 Gulden zu schicken. Dies veranlaßte den Markgrafen in folgender Weise an den Kaiser zu schreiben, wodurch ein sehr willkommenes Licht auf das Verhältniß geworfen wird, in welchem der Sohn sowohl, wie der Vater zum Kaiserhause stand.

Nachdem Ew. Majestät meinen Sun Marggraf Johannsen aus der Schule zu einem Diener zu sich genomen und mir gnediglich zugesagt hat, denselben mit gnaden zu ersehen und Ime aber nochmalß zu Erhertzog Karelen Euer Majestät Sune in das Nyderland verordnet, Ime auch, als dazemal einem Jungen indischen Fürsten ain Dienstgelt, nemlich des Jars Tausent Corvent gulden zu geben versprochen, darzu Ich Ime des Jars Tausent Reinische gulden auch gib, damit er sich dan nun in das drit Jar hat behelffen. Nun kumpt er itzund herauf und sagt mir, daß er mit solichem Dinstgelt und das ich Ihn gib, in keinen weg auskomen, hab etlich schult gemacht und kann sich mit solichem gelt danyden nit rethalten, mich bittend Ime mit mererem zu helffen; das vermag ich in rechter warheit nit, dan ich der Sun wol acht hab, und in Ew. kaiserlich Mayestät Dinsten als ain gehorsamer inn merklich schulden kumen, so wolt ich doch ye gern, daß mein Sone Ew. Mayestat und Irem Sone getreulich und dienstlig dint; unnd bit darauf Ew. kayserlich Mayestat inn aller unterthenigkeit, die wollen ime des Jars noch Tausent gulden verordnen, vnnd sein schuldlein, das Tausend gulden Reinisch ist gnediglich absprechen, dasselbig Ew. Mayestät Dochter und andern Regenten hinabschreiben, unnd ernstlich bevehlen; dieweill ich dann auch weiß, daß Ew. Kaiserl. Mayestät gern Fürsten bey sich haben, die zu Kriegshendeln geschickt sein. Unnd meinen Sone hät zu sich genomen, den selbst gnediglich zu ziehenn und zu versehenn. Unnd sich dann teglich Krieg und Auffeur in den Niderlanden begeben. Ist an Ew. Kayserl. Mayestat mein ganz unterthenig Bitte, Ew. K. Mayestat wolle meinen Sone zu demselben auch gebrauchen und Ime leut untergeben, daß er auf die selbigen, doch beger ich nit anderst, dan wie ein ander Hauptmann verfalt, unndt eine derselbige soldt, von den Landen danyden gewiß gemacht werd, und ob er wol der Jar nach jung ist, so mag er woll ain verstendigen Man bey ime haben, der die Sorg mit Ime tregt; bin ich on

Zweiffel: Er sey yeder art, bis die Sach angriffen, wurdt er dan geschickt, und levnt wil, so mag ine Ew. Kayserl. Mayestät ziehen unndt gebrauchen nach all Irem willen. Unnd er kann Ew. Mayestät dest nutzer sein. Stet er dan zu Grundt, so muß mans Gott bevelhen, der unterthenigen Zuversichs, Ew. Kayserl. Mayestät geruhen, mich in dem allen gnediglich zu bedenken, angesehen wie meine Eltern und ich Ew. Kayserl. Mayestat und derselben Eltern, ye und allwege über unser vermögen, unterthenigklich und gewenlich gedient haben, und ich hinfürro bis in mein gruben, noch gern thun, auch meine Sune darauf weisen will, Als dan unzweiselich mein Hofnung und Trost, zu Ew. Kayserl. Mayestat stet, der ich mich damit, als meinem Allergnedigsten Herrn unterthenigklich thu bevelhen

Ew. Kayserl. Mayestat

gehorsamer Fürst

ohne Datum. Friedrich, Marggrave

zu Brandenburg.

Markgraf Johann genoß eines sehr hohen Ansehens bei Carl V. mit dem er aufgewachsen war. Er wurde von demselben 1516 zum Vicekönig von Valencia gemacht; er begleitete ihn nach Deutschland zur Königskrönung, und vermählte sich 1528 mit des Königs Ferdinand II. von Spanien hinterlassener Wittwe Germana geb. Gräfin von Foix.

Wegen so glücklichen Progressen, erzählt Reutsch (S. 603 — 605), ist er von denen Spaniern sehr, doch heimlich beneidet worden, bis sich ein grosser Spanischer Herr, dessen öffentlich vermerken lassen; worauf Markgraf Johann, weil Er unerschrockenes Gemüts und guter Leibs-Stärke war, dergleichen Feindseligkeit nicht mit heimlichen Nachstellungen, sondern öffentlich zu dämpfen sich großmüthig resolviret, auch sobalden (wie Reinerus Reineccius und Leutinger berichten) diesem seinen Widerwertigen einen Kampf, der auf freien öffentlich Platz in Männiglichs Anschauen sollte gehalten werden, ansagen lassen, und Ihme zugleich einen sehr starken Speer, wie solche in Turnir gebrauchet werden, mit diesem Anhang zugeschicket: Er wolte nicht wie Meuchel-Mörder pflegen, durch sonst Hinderlist und Betrug, sondern durch

Ritterliche Wehren sich mit Ihme abfinden. — Wiewohl nun der Spanische Herr nach Ankündigung dieser unverhofften Botschaft es bald wohlfeiler gegeben, und als Er die Schwere des Speers genau betrachtet, den Kampf abgeschlagen, doch dabei zu Vermeidung Schimpfs angehänget, daß er zu anderer Zeit, wan bessere Gelegenheit sich fügen wollte, zu erscheinen sich vorbehalte, hat jedennoch sich dieser Held auf bestimmte Zeit mit diesem Speer, welchen Er mit Männigliches Verwundern, ohne einige Mühe nach seinem Gefallen trabiret, in die Schranken gestellet und seines Gegenpards erwartet. Als aber Selbiger nicht erschienen, ist Er mit großem Ruhm des zuschauenden Volks wieder abgezogen."

Jedoch sein Gegner wußte ihn mit anderen als deutsch-ritterlichen Waffen zu bekämpfen. Markgraf Johann starb an dem ihm beigebrachten Gifte am 5. Juli 1525 zu Valencia, nachdem er befohlen, daß gedachter Speer als Siegeszeichen auf sein Grab gepflanzt werden solle.

5. Markgraf Friedrich,
geb. 17. Jan. 1497 † 20. Aug. 1536.

Friedrich der Jüngere, des Markgrafen Friedrich des Aelteren Sohn, ward am 17. Januar 1497 zu Onolzbach geboren. Seines Vaters Bemühungen hatten ihm früh schon einige geistliche Pfründen erworben, die Stellen als Propst zu Onolzbach und Wilzburg und als Domherr zu Mainz. Sein älterer Bruder Casimir setzte demnächst diese Sorge für ihn fort und verschaffte ihm die einträgliche Stelle eines Dompropstes zu Würzburg. Freilich konnte so etwas zu jener Zeit des Handels um geistliche Pfründen ohne große Opfer nicht erreicht werden. So liegt uns ein Contract des Markgrafen Casimir mit einem Cardinal aus dem Februar 1512 vor, worin folgende Punkte enthalten sind: 1. behält sich der Cardinal alle Frucht der Dompropstei vor und überläßt solche dem Markgrafen Friedrich für jährlich 1000 Rhein. Gulden. 2. werden die Pfründen, so von der Dompropstei zu Lehen gehn, zu gleicher Maaßen eine um die andere vergeben, einmal durch den Cardinal, und dann durch den Propst. 3. soll dem Cardinal Sicherheit gegeben werden mit 2 Officialen zu Rom, die 1000 Gul-

den jährlichen Pension, alle Jahr um Weihnachten pünktlich zu zahlen. 4. soll der Markgraf dem Cardinal für die jetzt verfallenen Früchte 1000 Rhein. Gulden geben; dagegen will der Cardinal zur Einbringung derselben behülflich sein. 5. soll zwar die Zeit der Zahlungen jährlich Weihnachten sein, doch die der jetzigen 1000 Gulden allmählig erfolgen dürfen. 6. begehrt der Cardinal die jährliche Zahlung durch die Bank der Fugger und Welser.

Bei solchen Beschränkungen der Einkünfte konnte es nicht fehlen, daß ein immer größeres Cumuliren der geistlichen Pfründen erstrebt wurde. So bewarb sich Markgraf Friedrich eifrig um die Coadjutor-Stelle in Würzburg. Der Kaiser Maximilian selbst verwandte sich zu dem Ende, weil er davon für die Ruhe Frankens Heil erwartete, bei dem Bischof Gabriel zu Eichstedt, indem er an diesen von Antwerpen aus am 22. April 1517 folgendes Schreiben erließ:

„Maximilian von Gots Gnad, Römischer Kayser ꝛc. — Erwirdiger Fürst, Rat, lieber Andechtiger. Uns ist glauplichen angelanget, wie Bischof Laurennt von Wirtzburg mit swerer krankheit und Blödikait seins leibs dermassen beladen, das sich seins Lebens nit lang zu versehen sey. Unnd dieweil nu Unns unnd dem Heiligen Reich an ainem Bischof vil gelegen ist, unnd wir unnsern lieben Oheim Marggraff Fridrichen zu Brandenburg Thumbprobst zu Wirtzburg gern zu einem Bischof daselbs fürdern wollten, dann wir verhaffen dardurch den Stifft zu Wirtzburg, unnd Deinen Stifft auch Marggraf Fridrich zu Brandenburg mit allen Euern Lannden und Leuten in einander zu flicken, als das Land zu Franncken in ewigen Frid und rue gesetzt wurde, unnd freyer Hanndl und Wanndl darin sein möchte. Demnach begeren wir an Dein Andacht, mit vleis, wo solcher Fall mit dem von Wirtzburg wie obstet beschehe; unnd du von unserm lieben Oheim unnd Fürsten Marggraf Casimir zu Brandenburg oder seinen Reten ersucht würdest, das Du Dich alsdann allem wesen zu guet gen Wirtzburg fügest unnd mit sambt andern unsern Reten laut unser Instruction, so du daselbs finden wirdest, mit Dechannt unnd Capittl handlest unnd allen möglichen Vleiß ankerest den gemelten Marggraf Fridrichen zu Bischofen anzunemen und Dich hierin gutwillig und dermassen beweisen, als uns an Dir nit zweifelt. Daran erzaigt unns Dein Andacht

sonder gefallen gnediglich gegen denselben zu erkennen. Geben zu Augspurg am XXII. Tag Aprillis Anno XXII. Unsers Reichs im XXXII. Jar. Dem hat der Kaiser noch eigenhändig hinzugefügt: „Welles hirin guten Fleis ankeren, dan Je tuet darin ain guet werch."

Trotz dieser Verwendung fiel, als im Jahre 1519 der bischöfliche Sitz von Würtzburg erledigt war, die Wahl nicht auf ihn. Verdruß darüber, und auch seine Hinneigung zur Reformation, bewog ihn, das geistliche Kleid mit der Kriegsrüstung zu vertauschen, und sich bei Kaiser Carl V. in Kriegsdienste zu begeben, in welcher Verrichtung Er auch, als höchstermeldter Kaiser wider Frankreich gezogen zu Genf den 20. Aug. 1530 verstorben.*)

6. Markgraf Albrecht,

geb. 28. März 1522 † 8. Jan. 1557.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, ein so tiefbewegtes Leben, welches in die Geschichte und die Händel seiner Zeit so gewaltig eingegriffen hat, wenn auch nur in flüchtiger biographischer Skizze zu entwerfen. Die mannigfaltigen Schriften, welche über ihn, und über einige der wichtigsten Lebensabschnitte Albrechts, der sich den Beinamen Alcibiades erwarben, des einzigen Sohnes von Markgraf Casimir und der Prinzessin Susanna von Baiern, geb. den 28. März 1522 bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienen sind, finden wir bei Küstner**) in ziemlicher Vollständigkeit nachgewiesen. Hier müssen wir uns begnügen, eine sehr gedrängte Uebersicht seiner Kriegsthaten zu geben.

Im Jahre 1544 führte Markgraf Albrecht dem Kaiser Carl V. in dem Kriege wider den König von Frankreich 2000 wohlgerüstete Pferde zu, und erwarb sich durch die demselben geleisteten Dienste das Vertrauen desselben in dem Maaße, daß er ihn mit einer großen Anzahl Volks zu Roß und zu Fuß wider die protestirenden Stände des Schmalkaldischen Bundes und dem Herzoge Moritz von Sachsen zu Hülfe schickte. In Rochlitz, welches er eingenommen hatte, und mit

*) So sagt Rentsch im Cedernhain S. 606, während des Baron R. Stillfried Stammtafel der Monarchen Preußens ihn zu Genua sterben läßt.

**) bibliotheca Brandenb. p. 599—605. accession. I. 441—449. II. 554.

15 Compagnien zu Roß und 10 zu Fuß besetzt hielt, hatte er jedoch das Unglück vom Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen überfallen und in die Flucht geschlagen, und endlich vom Herzoge Ernst zu Braunschweig gefangen genommen zu werden. — Bis nach der Schlacht bei Mühlberg (den 24. April 1547) wurde er in Gotha gefangen gehalten.

Im Jahre 1550 trat er mit den Kurfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, so wie mit Herzog Heinrich von Braunschweig in ein Bündniß zusammen, um die Stadt Magdeburg (vom 16. Sept. 1550 bis 6. Nov. 1551) zu belagern. Die Gefahren jedoch, welche durch die Tridentinische Kirchenversammlung der religiösen und politischen Freiheit Deutschlands drohten, bewog die Fürsten Moritz und Albrecht am 5. Oct. 1551 ein geheimes Bündniß mit Frankreich, welches Metz, Toul und Verdun besetzte, zu schließen, und plötzlich gegen den Kaiser sich zu wenden; welches die Flucht des letztern nach Tyrol, die Aufhebung des Concilium zu Trident und den Religions-Vertrag zu Passau zur Folge hatte. In Sturmeseile durchflogen die beiden Fürsten siegreich das ganze Deutschland. Ulm, Rotenburg a. d. Tauber, Schwäbisch-Hall und andere wichtige Oerter wurden von Albrecht eingenommen; die Stadt Nürnberg vom 9. Mai bis 22. Juni 1552 hartnäckig belagert; deren Festung Lichtenau erobert, dem Stadtgebiete ungeheuer Schaden zugefügt; Bamberg und Würzburg mit Krieg überzogen; Forchheim erobert; gegen Abtragung vieler Aemter und Gelder wurden beide Stifter zum Frieden gezwungen. Hierauf zog Albrecht mit glänzendem Erfolge gegen die Stifter Mainz, Worms und Speier; belagerte und eroberte Trier und drang mit seinen Völkern in die Herzogthümer Luxemburg und Lothringen ein. Hier aber schloß er am 10. Nov. 1552 mit dem die Stadt Metz belagernden Kaiser Carl V. einen Vertrag, worin er diesem mit seinen Völkern gegen Sold zu dienen versprach, und dieser ihm dagegen den mit Bamberg und Würzburg geschlossenen Vergleich bestätigte. Er leistete auch sofort dem Kaiser einen wichtigen Dienst dadurch, daß er ganz allein mit seinem Heere dem Französischen Marschall Herzog von Aumale, des Herzogs von Guise Bruder eine siegreiche Schlacht lie-

setzte, denselben gefangen nahm und auf seine Festung Plassenburg in Gewahrsam bringen ließ.

Das war aber auch der Höhepunkt seines Glückes, das von nun an ihm gänzlich den Rücken wandte. Kaum hatte Albrecht sich von Metz hinweg nach Trier in die Winter-Quartiere begeben, als ihm im December ein Mandat vom Reichs-Kammer-Gericht zugestellt wurde, welches den Bamberg-Würzburgischen Vergleich, trotz kaiserlicher Bestätigung cassirte. So brach denn der Krieg von Neuem los. Bei Pommersfelden gelang es ihm zwar am 7. April 1553, 6 Fähnlein wohlgerüsteter Fußknechte und 300 Reiter des Bambergischen Kriegsvolkes auseinander zu sprengen; am 16. April Bamberg selbst und 2 Täge später die Altenburg zu erobern; auch die Reichsstadt Schweinfurt einzunehmen; allein der gegen ihn vereinten Macht seiner alten Bundesgenossen, des Kurfürsten Moritz von Sachsen und Herzogs Heinrich von Braunschweig, so wie der Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg und der Stadt Nürnberg war er dennoch nicht gewachsen. Brandschatzend durchzog er das Nürnberger Gebiet, dann das Stift Halberstadt und die Braunschweigschen Lande; wo es indessen am 9. Juli 1553 zu der blutigen Schlacht bei Sieversshausen kam, in welcher er zwar besiegt wurde, der Sieger selbst aber, Kurfürst Moritz tödtlich verwundet fiel und außerdem 2 Söhne des Herzogs Heinrich von Braunschweig, ein Herzog von Lüneburg, 14 Grafen und über 300 Edelleute ihren Tod fanden.

Nach verlorener Schlacht begab sich Markgraf Albrecht in seine Bayreuthschen Erblande zurück, rüstete sich von Neuem, überzog die Sächsischen Lande; verglich sich auch mit den Kurfürsten August von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg. Desto erbitterter dagegen focht der zweier Söhne beraubte Herzog Heinrich wider ihn und brachte ihm am 11. Sept. 1553 bei Stetternburg unfern Braunschweig eine zweite Niederlage bei. Zugleich traf den Markgrafen die niederschlagende Nachricht von dem Falle seiner Stadt Hof und daß die Festung Plassenburg hart blokirt werde. In aller Stille und in großer Eile brach er dahin auf, eroberte Hof glücklich wieder, entsetzte die Plassenburg und verschaffte sich durch Ranzionirung des noch immer auf seiner Feste in Haft gehaltenen Herzogs v. Anhalt neue Mittel, Kriegs-

volk zu werben, und auch Schweinfurt zu entsetzen. Inzwischen war von dem Reichskammer-Gericht zu Speier und durch kaiserliches Mandat aus Brüssel vom 18. Mai 1554 die Reichsacht über ihn ausgesprochen. Mangel an Proviant zwang ihn, die Plassenburg und sein Land aufzugeben und sich nach Lothringen und Frankreich zu wenden. Gelang es nun auch seinen Freunden mit dem Kaiser einen Vergleich für ihn zu erwirken; so befiel ihn doch, vor der Rückkehr in seine Lande, bei seinem Schwager, dem Markgrafen Carl von Baden eine schwere Krankheit, der er, 35 Jahr alt, zu Pforzheim am 8. Jan. 1557 erlag, in christlicher Ergebung allen seinen Feinden, die ihn um Land und Leute gebracht hatten, vergebend. Es wird seine „bei Kriegsleuten sonst ungewöhnliche Andacht" gerühmt, und daß, wie Rentsch (Cedernhain p. 644) sagt, „seine Reuter-Gebetlein, welche er, wenn er in den Sattel gesprungen, gewöhnlich geseufzet" noch nicht in seinen Landen vergessen seien.

Da es mir vergönnt gewesen ist, die aus dem königlichen Haupt-Archive zu Magdeburg herrührenden: „Acta die Kriegszüge des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg-Culmbach und seine Verfolgung betreffend 1553—1554" einzusehen, so benutze ich diese Gelegenheit, daraus einige Details zur Geschichte Albrechts und der Wirren seiner Zeit, hier mitzutheilen.

Kurfürst Moritz von Sachsen d. d. Leipzig den 1. Juni 1553 an seine Räthe und des Erzstifts Magdeburg: „Wie Markgraf Albrecht unversehens mit seinen Reitern vor wenig Tagen über den Thüringerwald zu Arnstadt angekommen, daß hier gegen 8000 zu Fuß und 1500 zu Pferde zusammengelaufenes Volk zu ihm stoßen werden, mit denen er sich dann zurück nach Franken begeben werde; so habe er sich, da hierdurch seine Lande und das Erzstift Magdeburg bedroht seien; entschlossen, zum 29. Juni die Ritterschaft aufzubieten und ermahnt das Erzstift ein Gleiches zu thun und zwar nach Kalbe."

Kurfürst Moritz von Sachsen aus dem Feldlager bei Grundaw (Grohnde an der Weser?) den 14. Juli 1553 an Statthalter und Räthe des Erzstifts Magdeburg: „Als wir uns mit unserm Kriegsvolk hierher begaben, um Markgraf Albrecht und seinen Anhang als gemeine Landesbeschädiger, die etliche Tage vorm Petershagen (im Mindenschen)

gelegen, zu suchen, so hat doch bemelter Markgraf unser nicht erwarten wollen, sondern ist gestrigen Tages allda aufgebrochen, und wie wir berichtet werden, nach dem Stifte Hildesheim vorgerückt — so sei zu vermuthen, daß er wieder gegen das Stift Halberstadt und Erzstift Magdeburg sich wenden werde; man möchte daher die Furten, Brücken, Fähren, Schiffe und Kähne auf der Saale und andern Gewässern des Erzstifts zu achten und alles thun, um dem Feinde den Paß zu erschweren; so wolle er auch seiner Seits nicht feiern, demselben den Vorsprung abzugewinnen."

Kanzler Ulrich Mordeisen d. d. Leipzig den 5. Juli 1553 an Hans Georg Grafen zu Mansfeld und Lippold Klitzing Magdeburgischen Statthalter und Hofmeister: — „Er übersendet Abdrücke, welcher Gestalt kaiserliche Majestät sich gegen Markgraf Albrecht verwahrt; wie die Dinge dahin gekommen, daß sie nicht anders als durch Krieg können abgeholfen werden, zumal da der Markgraf abermals vor wenig Tagen, den 27. Juni ein Lager zu Landsberg auf des Churfürsten freundliche Ermahnung zum Frieden und Vertrag, diesen zurückgewiesen habe. — Er bittet, man möge nicht unterlassen, gute Kundschaft einzuziehen, wo der Markgraf sei und „seinen Kopf hinausstrecke." Den neuesten Nachrichten zufolge wende er sich gegen das Stift Paderborn und beabsichtige durch Hessen sich wieder nach Franken zu wenden; er möchte aber auch wohl anderswohin gerathen sein. Sein gnädiger Herr der Kurfürst liege um Einbeck mit einem trefflichen reisigen Zeug und obwohl man mit den Türken schlagen sollte, wären an Reisigen doch an 7000 Mann, ohne die kaiserlichen Reuter, die jetzt auch armirt seien."

Herzog Heinrich von Braunschweig aus dem Feldlager zu Ruden den 9. September 1553 an Statthalter und Domkapitel zu Magdeburg: „daß der aufrührische Markgraf Albrecht vor wenig Tagen mit seinen versammelten Reitern in nicht geringer Anzahl aus der Stadt Braunschweig ins Gericht Steinbrück gezogen, dasselbe abermals mit Feuer, Schwerdt und Raub ins Verderben gebracht; sich dann wieder nach Burgdorf ins Lüneburgische gewandt habe, und wie ein Gleiches mit den Stiftslanden von Magdeburg und Halberstadt, so wie mit den Landen Herzog Ehrichs bevorstehe, wenn nicht bei Zeiten ihm begegnet

und widerstanden würde. Wie denn vor Kurzem ein so stattliches Anzahl Kriegsvolk zu Roß und Fuß in dieser Art zu Wege gebracht und was er damit hätte ausrichten mögen, da Herzog Moritz Churfürst höchstlöblicher Gedächtniß und Wir ihm dergestalt nicht begegnet und also den Sieg, wiewohl mit großem Verlust*) erhalten hatten, dafür wir Gott dem Allmächtigen Lob und Dank sagen, das habe man bisher wohl in Erfahrung gebracht. Da man sich nun von diesem Markgrafen nichts anders zu erwarten habe, als Verheerung, Zerstörung und Verwüstung aller dieser armen Lande und Leute, und er so viel an ihm sei, ihm zu widerstehen mit seinem Kriegsvolke ihm unter die Augen zu ziehen und zu begegnen, im Felde sei; so ersuche er nun auch, daß ohne allen Verzug des Stifts Magdeburg Ritterschaft und Unterthanen an einem gelegenen Orte zusammen gezogen würden, um dem Markgrafen begegnen zu können."

Heinrich Burggraf zu Meißen aus dem Feldlager vor der Massenburg den 8. März 1554 an Siegmund Postulirten zu Magdeburg: „Wie er lieber gesehen hätte, wenn Siegmund (des Kurfürsten Joachim II. Sohn) den Aechter (geächteten) Markgraf Albrecht nicht bei sich aufgenommen hätte; bittet ihn des unrechtmäßigen Krieges desselben sich nicht theilhaftig zu machen, und nicht zu gestatten, daß seines Stiftes Landsassen und Lehnleute demselben zuziehen."

Siegmund Postulirter zu Magdeburg d. d. Halle den 9. April 1554 an Herzog Heinrich von Braunschweig: „daß sich vor einigen Tagen 5 bis 600 Reiter im Mansfeldischen und in einigen Dörfern des Amtes Giebichenstein niedergelassen haben; sie seien von Schmalkalden und über den Thüringer Wald gekommen, in der Absicht, sich zu denen, so zuvor zu Tangermünde gelegen, zu schlagen; an 300 haben sich davon ins Land Jerichow begeben."

Derselbe d. d. Halle den 10. April 1554 an seinen Vater den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg: „daß der Churfürstl. Hofmarschall Joachim v. Bredow und Franz Sparr veranlaßt haben, daß die Reuter, welche zu Tangermünde sich gesammelt haben, von dort haben abziehen und ins Land Jerichow sich begeben müssen."

*) Die Schlacht bei Sievershausen.

Derselbe d. d. Halle den 10. April 1554 an Gebhard v. Blatho, Hans von Krausemarck und Hans v. Mollendorf zu Hohenziatz: „sie sollen die Reiter, welche sich in das Land Jerichow begeben, auffordern, das Land wieder zu verlassen."

Das Domkapitel d. d. Halle den 11. April 1554 an den Kurfürsten von Brandenburg betreffend die Reiter, so in der Stadt Burg unversehens sich niedergelassen.

Heinrich Burggraf zu Meißen aus dem Feldlager vor Plassenburg den 7. April 1554 an den Postulirten zu Magdeburg Siegmund: „erneute Abmahnungen, des geächteten Markgrafen Albrecht Reiter nicht in seine Lande aufzunehmen und dadurch einen in der Reichsacht befindlichen zu unterstützen."

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg d. d. Cöln a d. Spree den 14. April 1554 an seinen Sohn Siegmund: „Bittet nicht zu glauben, daß mit seiner Räthe Handlung und Nachlassung es geschehen sei, daß Markgraf Albrecht mit seinen Reitern in das Land Jerichow sich gewandt habe; im Gegentheil hätten sie allen Fleiß aufgewandt, ihn davon abzuhalten; allein die Reiter hätten hinter sich nicht gemurrt und gleichwohl fortziehen müssen, hätten auch gelobt, über 3 Tage im Erzstift nicht zu verharren."

Herzog Heinrich v. Braunschweig d. d. Wolffenbüttel d. 22. April 1554 an Siegmund Erwählten zu Magdeburg: „Auch er nimmt an, daß Siegmund den Geächteten wissentlich aufgenommen, gehauset und befördert habe; wie dies aber wider die publicirte Achtserklärung, des Heiligen Reiches Ordnung und Landfrieden streite, und weder durch Blutsverwandtschaft noch durch Siegmunds Jugend sich entschuldigen lasse; und stände es ihm zu der deutschen Nation Frieden, Ruhe und Wohlfahrt besser an, wenn derselbe, wie einem gehorsamen Fürsten des Reiches gebühre, nicht so vielen Ungebühren durch die Finger sehe."

Derselbe an denselben d. d. Wolffenbüttel den 28. Mai 1554: „ähnliches Mahnschreiben, daß in Halle, Magdeburg und anderen Orten mit Regung der Trummen und auch sonst Reiter und Knechte für Albrecht zu werben, Aufforderung geschehen sei und zwar unter dem Schein als geschehe es der Römischen Majestät zu Gute."

Erzbischof Siegmund d. d. Berlin den 30. Juni 1554 an den

Grafen Hans Georg von Mansfeld als Statthalter: „hofft, daß das Kriegsvolk nunmehr fort sei.“

Hiermit schließen die Akten.

7. Markgraf Johann,

geb. 13. Juli 1597 † 13. Sept. 1627.

Unter den zahlreichen Kindern des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg war Johann, geb. den 13. Juli 1597 das 22. — Von ihm wird gemeldet: „daß als er erwachsen, er dem Kriege nachgezogen sei, wie er denn sowohl vor Herrn Markgrafen Joachim Ernsten, als kaiserlicher Majestät sich tapfer gebrauchet, in deren Diensten Er auch verstorben und den 22. Januar 1628 zu Culmbach beigesetzt worden.*)

Die benutzten Akten geben über ihn nur mangelhaft Auskunft. Am 19. Juni 1615 empfiehlt sein älterer Bruder Markgraf Christian einen der französischen Sprache kundigen Herrn von Wildorff von Eucherfucht demselben zum Begleiter nach Frankreich; im August desselben Jahres sehen wir den Prinzen in Paris; im März 1616 fordert ihn Markgraf Christian zur Rückkehr auf; am 8. April 1616 befindet er sich auch schon in Anspach, wo er einige Wochen zum Besuche bei seinem Bruder Johann Ernst zu bleiben wünscht.

Zu Anfang des Jahres 1624 war Markgraf Johann wieder zu Onolzbach. Am 27. Februar 1624 fordert sein Bruder Christian von der Plassenburg aus, ihn auf, heimzukehren, nachdem die 4 Wochen Urlaub, so ihm gewährt worden, verflossen seien, „und weil wir vernehmen, daß des Obersten von Hirschberg Werbung sich etwas verweilen möchte, und gleichwohl hierbei auch sonsten allerhand Bedenken vorfallen, als sehe er gern, daß S. Liebden ehestens zurückkommen.“ Markgraf Johann entschuldigte sich jedoch mit Krankheit und anderer Behinderung, die es ihm nicht möglich machen, in den nächsten Wochen zu kommen.

---

*) Rentsch Cebernhain S. 478. Die Stammtafel des Baron Stillfried sagt, er sei am 13. Sept. 1627 als kaiserlicher Oberst gestorben.

8. Markgraf Johann Georg, geb. 4. Aug. 1598 † 27 Jan 1637.

Johann Georg war der jüngste und 30 Wochen nach dem Tode seines Vaters am 4 August 1598 zu Crossen gebarne Sohn des Kurfürsten Johann Georg. Nach dem zu Onolzbach d. 11. Juni 1603 geschlossenen Vertrage standen ihm jährlich 6000 Thlr. zu, die auf eins der Aemter des Markgrafthums Onolzbach anzuweisen, viele Verhandlungen und Schwierigkeiten herbeiführte. Versuche, ihn mit der Coadjutorei des Stiftes Camin 1625 zu versorgen, scheinen erfolglos geblieben zu sein. Friedrich Graf v. Solms, der Bruder von des Markgrafen Joachim Ernst zu Anspach († 25. Febr. 1625) Wittwe Sophia, und Vormund von deren unmündigen Kindern, berichtet am 12. August 1625, daß es durchaus nicht thunlich sei, dem Markgrafen Johann Georg das Amt Schönberg, oder irgend ein anderes einzuräumen. Die Verlegenheit des letztern, der sich bereits in kaiserlichem Dienste befand, war groß. Am 20. August 1625 schreibt der Kanzler zu Culmbach an den Hofmeister Dieterich von Lauterbach, daß Markgraf Johann beabsichtige, zu Sr Majestät dem Kaiser nach Wien zu reisen, und demnächst zu seinem Regimente in die Niederlande; die Anspachschen Lande können aber das Reisegeld nicht aufbringen. Der Amtmann zu Beyersdorf wird hierauf ersucht, 1000 Thlr. zu diesem Behufe darzuleihen; dieser, ein Herr v. Waldenfels entschuldigt sich aber; endlich erfolgt am 2. Sept. 1625 das Geld von der Landschaft zu Neustadt an der Aisch.

Im Jahre 1627 hat er mit Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg 3 Regimenter zu Roß und zu Fuß zu kaiserlichem Dienste geworben; am 16. Oct. 1628 langt er von Würzburg kommend mit 70 Personen und 80 Pferden in Kitzingen an, nimmt Quartier im Kloster und wird bei dieser Gelegenheit „Römisch-kaiserlicher und königl. Majestät bestallter Oberst“ genannt.

Mit der Auszahlung der ihm durch den Vertrag von 1603 zustehenden jährlichen Revenuen hatte es, bei den Calamitäten des 30jährigen Krieges die größten Schwierigkeiten. Der Markgraf hielt sich abwechselnd, bald in Kitzingen (den 30. Nov. und 16. Decbr. 1632)

bald in Creglingen (den 10. Juni, 26. Juni und 21. Nov. 1633), bald zu Kreilsheim (den 18. Jan. 24. Jan. 18. Jun. 25. Oct. 1636) auf; aber an dem ihm gebührenden Deputat fehlte es immer. „Bei jetzigem erbärmlichen Zustand wegen unschädlicher von dem Kriegsvolk verübten Ausplünderungen unterhalb des Gebirgs“ heißt es in einem Schreiben der verwittweten Markgräfin Sophia und ihres Bruders, des Grafen Friedrich von Solms (Onolzbach d. 1. Nov. 1633), „sei kein Geld aufzutreiben.“

Am 30. Juli 1635 schreibt Markgraf Christian aus Plassenburg, daß sein Bruder Johann Georg „auf erlangten kaiserl. und königl. Befehl und Ordinanz sich in das Onolzbachsche Fürstenthum begeben und allda von seinen jährlichen Alimenten Geldern, wovon ihm ein ziemlicher Theil rückständig sei, aufzuhalten.“ Kaiser Ferdinand selbst bedroht d. d. Lintz den 1. Juli 1636 die Onolzbachsche Vormundschaft mit Execution wegen der dem Markgrafen schuldigen Deputatgelder.

Der Markgraf hatte bisher in Creglingen a. d. Jart sich aufgehalten, allein die gänzliche Ausplünderung dieses Städtchens „bei dem Pollogischen Durchzuge“ nöthigte denselben, wovon er im Decbr. 1636 seine Schwägerin in Anspach benachrichtigt, in dem Amte Kreilsheim sich festzusetzen. Hier war jedoch sein Aufenthalt nur von kurzer Dauer, da er bereits am 27. Januar 1637 daselbst verstarb.

9. Markgraf Friedrich,

geb. 21. April 1616 † 27. Aug. 1634.

Markgraf Friedrich von Anspach, geb. den 21. April 1616 ward bereits am 25. Februar 1625 seines Vaters, des Markgrafen Joachim Ernst, durch den Tod beraubt, und genoß unter der Vormundschaft seiner Mutter Sophia und ihres Bruders des Grafen Friedrich v. Solms, soweit es die kriegerischen Zeitumstände gestatteten, einer sorgfältigen Erziehung. Sein Hofmeister war Liborius v. Bredow. In dem studio historico war damals für junge Fürsten ins Besondere das Compendium historicum des Laurentius Lälius, welches die 4 Reiche der Welt, oder die 4 großen Monarchien nach Daniels prophetischen Gesichten darstellte, beliebt; nach einem pro memoria vom Decbr. 1625 war dasselbe Gegenstand des Unterrichts; und nach einem anderen Be-

richte, ein Jahr später, mußte dasselbe aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt werden. Nach einem Berichte vom 12. Februar 1629 ward nun auch das Kriegswesen in Betracht gezogen. In dieser Zeit wurde die Ingenieurkunst, gleich dem Tanz- und Fecht-Unterricht, zumeist französischen Lehrern anvertraut. Deshalb ist beachtenswerth, daß nach einem Gutachten vom 17. Februar 1630 ein Deutscher, Hans Carl zu Nürnberg, oder ein anderer erfahrener Ingenieur empfohlen wird, und daß es, den Franzosen abhold, darin heißt: „daß man in Frankreich solche Leute nicht allein wohl versilbern müsse, sondern daß sich in dergleichen Profession auch allezeit mehr Ignoranten und Charlatan fanden als Meister, die es können und begehren recht und getreu zu wissen." — Unter den historischen Schriften wurden jetzt Matthäi Angeli Märkische und Caspar Schützens Preußische Chronik weitläuftig durchgenommen.

Im Jahre 1632 muß es die Absicht gewesen sein, den erst 16jährigen Prinzen in die Nähe des Schweden-Königs Gustav Adolph zu geben. Denn es erhebt Conrad Heinrich v. Selmnitz, der seit dem 1. Juni 1631 bei dem Prinzen die Stelle eines Hofmeisters bekleidete, in einem Schreiben vom 5. Juni 1632 an die Mutter und den Pflegevater des Markgrafen, gegen die Absicht denselben an den König abzusenden, das Bedenken: „alldieweil es weltkundig, daß der König der Schweden die Gefahr mehr suchet als scheuet, ob nun der Markgraf Friedrich Dero Majestät indistincte in solchen occasionen folgen und sich gleicher Gestalt der Gefahr undergeben solle, und da nicht, wie ohne Abgang der Reputation Ihro fürstliche Gnaden davon abzuführen oder abzusondern sein könnte."

Die Absicht, den Prinzen der Sache des Schwedenkönigs zu widmen, scheint hiernach nicht in Ausführung gekommen zu sein: denn wir finden ihn 2 Jahr später als kaiserlichen Obersten und Inhaber eines Regiments zu Pferde wieder; und in der mörderischen Schlacht bei Nördlingen am 27. August 1634 sein Leben einbüßen. Seinen Leichnam hat man nicht auffinden können. „Wiewohl, erzählt Reusch (Cedernhain S. 815), über allen angewandten Fleiß, nichts umbständ- und gründliches, weder auf der Wahlstatt, noch sonsten von ihme in Erfahrung gebracht werden können. Die Frau Mutter hat diesen Prin-

zen so inniglich geliebet, daß Sie noch vil Jahr lang sich Hoffnung gemachet, Er werde das Leben erhalten haben, und aus der Schlacht glücklich entkommen sein. Als auch etliche Jahr nach der Schlacht ein fremder Cavalier nacher Onolzbach kommen, und sich incognito halten wollen, hat sie gehoffet, es werde Ihr liebster Prinz sein, welchen Sie zu sehen, allerhand Anschläge gemachet, und endlich, als er verreiset gewesen, darvor gehalten, Er sei darum hinweg, weiln der Herr Bruder bereits das Regiment angetretten, welchen Er aus angeborner Frömmigkeit zu betrüben, Bedenken getragen."

10. Markgraf Georg Albrecht,
geb. 10. März 1619 † 16. Sept. 1666.

Georg Albrecht, des Markgrafen Christian von Bayreuth und der Maria, Prinzessin von Preußen jüngster Sohn, ward am 10. März 1619 geboren. Seine ganze Kindheit und reifere Jugend fällt innerhalb des 30jährigen Krieges, dessen Drangsale seines Vaters Lande so hart trafen, daß es unausführbar war, des Prinzen glühenden Wunsch, fremde Länder zu sehen, in Erfüllung zu bringen. Aber daheim thatenlos zu bleiben, war ebenso wenig dem Prinzen möglich; er entschloß sich, um so mehr, da das ihm ausgesetzte jährliche Deputat für seinen Unterhalt nicht genügte, dem Kriegshandwerk sich zu widmen, sei es, wo es sei. Es liegen ausführlichere Aktenstücke über diese Periode seines Lebens vor, von welcher bisher nichts weiter bekannt war, als was Rentsch (S. 707.) in folgenden Worten berichtet: „Und obwohlen bei heranwachsenden Jahren Er auch fremde Länder zu besuchen, große Belibung getragen, hat jedennoch das höchst verderbliche Kriegswesen dieses gute Vorhaben gehindert, also, daß Er selbsten endlich die Resolution gefasset, sich gleich von mehrern hohen Standes-Personen geschehen, in Kriegs-Expeditionibus zu versuchen. Weswegen er dann Anfangs zu der Reichs-Armee und dem damaligen General Gallas, ferner zu Herzog Franz Carln zu Sachsen und endlich zu dem Chur-Sächsischen General August von Hanau sich begeben, ist auch Anno 1639 im Junio als Obrister Wachtmeister in Beisein vilet Generals-Personen vorstellig gemacht worden."

In einem Schreiben an seinen Vater aus Culmbach, vom 6. März

1639 sagt er: „daß er väterlicher Einwilligung, welche zwar bis dato sich verzogen, sich getröste, weil er mit den 400 jährlichen Deputat-Gulden unmöglich auskommen könne, und sich gedrungen sehe, eine Resolution zu fassen und durch die Kriegs-Fortun bei nechst vorfallender occasion, bei einem Herrn, dem nächsten dem besten, so ihm begegnen würde, sein Heil zu suchen; damit aber ohne S. fürstliche Gnaden Vorbewußt solches nicht geschehe, und dero Ungnade und väterlichen Fluch nicht über den Hals sich lade, habe er solches zuvor eröffnen und nochmalen kindlich bitten wollen, dieses sein aus Noth gedrungenes und dahin intentionirtes Vorhaben, daß er in tapferen Tugenden etwas erfahren möchte, zu genehmigen."

Ein zweites Schreiben aus Eger vom 7. Mai 1639 berichtet, daß er bei Ihrer kaiserl. Majestät General Gallas angestellt werden solle, was in guten Terminis, Gott sei Ehr und Dank dafür gesagt, von der Majestät angenommen sey. Er hoffe, daß dies seinem gnädigsten Vater zur Freude gereichen werde.

Markgraf Christian schreibt hierauf d. d. Plassenburg d. 10. Mai 1639 an seinen Sohn: „nachdem Wir aus des Adjutanten 2 Schreiben noch keine Gewißheit Eurer Charge ersehen können, sondern solche noch uff Richtung eines Regiments und prätendirenden Mittels beruhet, so wären Wir dieser unvergreiflichen Meinung, daß Anfangs noch besser wäre, eine Compagnia von einer Leibgard zu acceptiren, und eine kurze Zeit bei dem Generalstab zu verbleiben, bis sich ein gewor-benes und angesetztes Regiment verledigt und Euch überlassen werden möchte. — unterdessen könntet Ihr die Praxin bei der Generalität und derselben Commando mehrers erfahren und Euch ins künftige zu Eurer Reputation und Unsers Chur- und Fürstlichen Hauses Wohlfahrt es zu Nutz machen." Es wird weiter hinzugefügt: „weiln das Nicolalsche Volckh noch bis auf diese stundt aus unserm Landt nicht uffbrechen will, als haben Wir an den Herrn General-Feld-Marschalk von Hatzfeldt geschrieben, wie Ihr aus beykommender Copien zu ersehen; und wollt Ihr das Original ermeldtem Herrn General-Feld-marschalk entweder selbsten, oder durch Jemandt der Eurigen einhendigen lassen, und das beste darbey thun, damit uns hierin gewillfahrt werden möge."

Am 14. Mai 1639 schreibt aus Prag der General-Adjutant Gerhard Paul von Müsses an den Prinzen „daß der Generallieutenant Graf Gallas die Absicht desselben, der kaiserlichen Armee beizuwohnen, sehr gern vernehmen und dessen sich höchlich erfreue, und daß wenn dieselben ein Regiment zu errichten und die dazu gehörigen Mittel prätendiren, Sie ihnen gern willfahren wollen.“ Das war nun aber der schwierige, ja unübersteigliche Berg, die erforderlichen Mittel zur Errichtung eines Regiments herbeizuschaffen. Selbst zur Errichtung einer Compagnie fehlte es an Mitteln.

Markgraf Christian schreibt aus Plassenburg den 9. Juli 1639 an den Sächsischen Obersten Augustin von Hanau, wie er aus dem Schreiben desselben vom 12. Juni ersehe, daß auf Recommandation des Herzog Julius Heinrich von Sachsen und des Generallieutenant Graf Gallas Markgraf Georg Albrecht bei dessen Regiment aufgenommen und ihm eine Compagnie überlassen sei; er wünscht daß die Sache definitiv abgemacht werde.

Die Errichtung einer Compagnie Reiter aus markgräflichen Mitteln stieß jedoch auf große Schwierigkeiten: denn kaum hatte er eine Anzahl aus seines Vaters Landen auf den Beinen, so zerstreuten sich dieselben auch wieder; es mangelte, wie aus einem Schreiben aus Culmbach vom 18. Sept. 1639 erhellt, an den erforderlichen Werbegeldern. Inzwischen erfolgte von dem Obersten v. Hanau aus Prag vom $\frac{1}{11}$ Sept. eine dringende Mahnung, den zur Werbung mitgenommenen Lieutenant und die übrigen Reiter zum Regiment stoßen zu lassen; der Lieutenant war indessen bereits unterwegs; der Prinz klagt aber sehr über ihn, daß derselbe ihn in der Werbung nicht genügend unterstützt habe, und verspricht für seine Person, daß er der Compagnie, wie es einem guten Cavalier obliege, vorstehen wolle.

Am $\frac{1}{11}$. Oct. 1639 schreibt der Oberst v. Hanau an den Prinzen, wie demselben wohl berichtet worden: „welcher Gestalt nach der Feindt in Böhmen in zweien Städten Luwiz (entweder Luschwitz s. w. von Saaz oder Ludiz weiter südwestlich) und (der Name ist undeutlich, etwa) Retschetin alles Verhoffens überfallen und 4 Compagnien, darunter auch die Ew. Fürstl. Gnaden, ruinirt. Wan dan dieselbe ohne das, weil der Lieutenant über gesetzte Zeit verbliehen, ziemlichen

abgenommen und nunmehr, weil die Officiers auch nicht mehr vorhanden, als der Wachtmeister, welcher dismundiret, von nöthen sein will, die Compagnie mit Fleiß anzunehmen, als stelle ich Ew. Fürstl. Gnaden gnädige Belieben, ob dieselbe jemand, so solche commandirt und wohl versteht, dazu verordnen wollen, in widrigen Fall die Compagnie sonsten gar zu Boden gehen möchte.“

Markgraf Georg Albrecht war während dieser Catastrophe in Culmbach, von wo aus er am 23. Oct. an den Churfächsischen Obersten v. Hanau schreibt, daß die Vermählung seiner Schwester Anna Maria (mit dem Fürsten Johann Anton v. Eggenberg) ihn verhindert habe, bei der Compagnie zu erscheinen; daß er einen Corporal und etliche Reiter zu dem Regimente habe schicken wollen, daß diese auch in Eger gewesen, das Regiment aber nicht haben erforschen können und darum in kümmerlichem Zustande zu ihm zurückgekommen wären. Er bittet, ihm den Ort zu bezeichnen, wo dieselben sich an das Regiment anschließen sollten. Dieser Ort war am 7. November Grimma. Der Prinz bittet um Verlängerung seines Urlaubs am 6. November, denn da die Schweden in Zwickau seien und täglich von dort aus in die Bayreuthschen Lande einfielen und ansehnliche Contributionen eintrieben, sei er in seinen Landen durchaus nothwendig.

Am 19. Decbr. hatte der Oberst v. Hanau sein Hauptquartier in Meräne zwischen Zwickau und Altenburg und benachrichtigt den Prinzen, daß da derselbe sich statt 6 Wochen, 6 Monate vom Regiment fern gehalten habe, und da seine Compagnie auf 1 Wachtmeister und 3 Reiter reducirt sei, so habe der Kurfürst von Sachsen eine neue Formation vorgenommen; ein Regiment zu 6 Compagnien errichtet und den Rest der markgräflichen Compagnie dort untergesteckt unter des Rittmeisters v. Staschedel Compagnie. Damit hörte des Prinzen Verhältniß zur Sächsischen Armee auf.

Aus Rotenburg a. d. Tauber vom 13. Februar 1640 finden wir von dem kaiserlichen General-Wachtmeister Gilli von Hase an den Prinzen das Anerbieten wegen Eintritts in den Kriegsdienst. Dieser weiset den Antrag nicht von der Hand; da er aber nicht wisse, was für eine Stelle ihm zugedacht, behalte er sich, (Plassenburg $\frac{1}{13}$. Febr.) die Resolution vor. Nun eröffnet jener dem Prinzen (Wunsiedel den

6. März 1640): „Weiln dann die Römisch-kaiserliche Majestät mir allergnädigst ein 5 oder 6000 Mann zu werben und auf den Fuß zu bringen, aufgetragen, Ew. Fürstl. Gnaden als ein junger Cavalier albereits einen Anfang in den Krieg haben, als habe vermeint, ein Obristlieutenant Stell zu Pferdt, weiln Ihr hochfürstl. Gnaden Herr Bischof zu Würzburg mir 3 Compagnien zu übergeben und ich zu solchen noch 7, daß es also über meine vorige 1000 Pferdt und 1000 Tragoner, noch ein Regiment von 10 Compagnien werden solle, zu richten entschlossen, zu offeriren, oder da Ew. Fürstl. Gnaden rühmlicher, eine Frei-Compagnie von 200 Pferden, so allein von mir dependirt, erachten möchten, were ich bedacht, Ihro ein 30- oder 40 Cavallier darbei zu geben, und da Wir in Compagnia kommen, auf Mittel zu trachten, wie dieselbe mit einem Regiment zu versehen, und was sonst die Quartier mit sich bringen, tractiren zu lassen, gestalt ich dann mich baldten zu erweitern und in des Feindts Quartier zu gehen verhoffe."

Ueber den weiteren Verlauf dieser Werbung erhellt nichts. Jedoch kann aus späterer Zeit, als ein Beitrag zur Geschichte der Errichtung stehender Heere bemerkt werden, daß Octavio Picolomini in einem Schreiben aus Regensburg vom 28. April a. St. 1653, des Markgrafen Georg Albrecht Antrag vom nämlichen Datum neuen Styls wegen Berücksichtigung zu einer Anstellung „wegen der zur Defension des kaiserlich-römischen Reichs aufzurichtender Armada" dankbar annimmt.

Der am 30. Mai 1654 erfolgte Tod seines Vaters legte in Georg Albrechts Hände die vormundschaftliche Regierung für seines verstorbenen ältesten Bruders Erdmann August unmündigen, einzigen Sohn Christian Ernst, und damit schlossen für ihn alle weiteren Bemühungen, eine kriegerische Thätigkeit zu erlangen, ab. Er starb, nachdem er im Jahre 1661 die vormundschaftliche Regierung seinem volljährig gewordenen Neffen übergeben hatte, am 7. Sept. 1666.

11. Markgraf Christian Ernst,
geb. 27. Jul. 1644 † 10. Mai 1712.

Christian Ernst, das einzige Kind seiner früh durch den Tod ihm entrissenen Eltern, ward am 27. Juli 1644 zu Bayreuth geboren; zu einer Zeit also, wo der 30jährige Krieg das abschreckende Bild bot, verwüsteter Länder und zügelloser, entmenschter Horden; wo an die Stelle planmäßiger Feldzüge allmählig ein nomadenähnliches Umherziehen der kriegführenden Parteien getreten war, deren Führer einzig ihr Augenmerk darauf richteten, ihren Heeren diejenigen Landschaften zu Waideplätzen auszuersehen, die bis dahin am wenigsten ausgesogen waren.

Es darf daher nicht befremden, wenn der mit dem Tode des Großvaters im Jahre 1655 in Wirksamkeit tretende Vormundschaftsrath, zumal da der zum Obervormund laut testamentarischer Bestimmung eingesetzte Kurfürst Friedrich Wilhelm durch seine damaligen Feldzüge in Polen, Preußen und in Dänemark einen unmittelbar persönlichen Einfluß auf seinen Mündel auszuüben nicht im Stande war, lediglich die Eigenschaften eines friedlichen Herrschers, nicht eines Kriegsfürsten auszubilden trachtete.

Die in großer Vollständigkeit zur Benutzung vorliegenden Educations- und Peregrinations-Akten des jungen Fürsten, dessen oben mitgetheilte Jugend-Geschichte aus eben dieser Quelle geflossen ist, enthalten in den ausführlichen Instruktionen für Erziehung und Unterricht auch nicht das Allergeringste, was auf eine militairische Ausbildung hinzielen könnte. Alles was nach dieser Richtung hin, sich dennoch allmählig entwickelt, muß als die Wahl eigener Neigung, als der Drang inneren Berufes anerkannt werden: wie denn überhaupt bei diesem Prinzen von zarter Jugend auf, unbeschadet dankbarster Würdigung der Sorgfalt seiner Lehrer und Leiter eine Festigkeit und Selbständigkeit des Charakters sich kund gab, welche ein großes Interesse für ihn erwecken müssen.

Wir haben zur Charakteristik aus der von dem Prinzen bei seinem Abgange von der Universität Straßburg gehaltenen Oration, die in der schönen, ohne Zweifel von ihm selber herrührenden Uebersetzung,

wie alles aus der Feder des Fürsten Geflossene, der sonst in jener Zeit so arg eingerissenen Sprachmengerei sich gänzlich enthielt, nur den einen Grundsatz heraus: „Ein Fürst soll mit Kriegen nichts anders suchen wollen, als seine und der seinigen Wohlfarth, die allgemeine Freiheit und Sicherheit und den edlen Frieden;“ weil dieser Satz am besten diejenige Richtung bezeichnet, in welcher Christian Ernst eine entschiedene Bedeutung gewann, nämlich in der Defensive. Die Fortifikation galt ihm als Wissenschaft sehr hoch und in Rücksicht auf Landesvertheidigung rühren von ihm die beachtenswerthesten Einrichtungen her.

Die vorhandenen Diarien aus dem Jahre 1658 geben die ersten Andeutungen von einer militairischen Ausbildung: so heißt es: „den 14. Mai (1658) Freitags ging nichts Sonderliches vor, als daß der Ingenieur das erstemahl zu S. fürstlichen Gnaden, dieselbe in der Fortification zu unterweisen, kommen.“

„den 29. Mai (1658) begaben Sie sich mit dem Ingenieur auf das Feld, um sich in der Geometrie zu üben.“

„den 25. Februar (1659) fuhren S. fürstl. Gnaden nebst dem Herrn Reussen (Grafen v. Reuß) Nachmittag nach dem Westenholl, umb daselbst einen Platz auszusehen, allwo Sie sich in der Fortification ferner üben, und die rechte Praxin begreifen möchten.“

Ein von Straßburg nach Frankfurt a. M. gemachter Ausflug, der feierlichen Krönung Leopolds I. als Römischen Königs (d. 1. Aug. 1658) beizuwohnen, und wo er sich auf seines Obervormunds Empfehlung an den kurbrandenburgischen Abgeordneten, den Fürsten Johann Moritz von Nassau anschloß, hatte einen tiefen und entscheidenden Eindruck auf den erst 14jährigen Prinzen gemacht. Mit gesteigerter Lebendigkeit und erhöhtem wissenschaftlichen Sinne nahm er fortan die erwählte Richtung auf. In einem Berichte an den Kurfürsten vom 19. Januar 1659 heißt es unter anderm: „daß insbesondere, nachdem derselbe von der letzten Kaiser-Krönung aus Frankfurth zurückgekehrt sei, derselbe sich über alle maaßen fein angelassen habe; wegen der Studien (so weit sie ihm nämlich durch die Instruktionen vorgezeichnet waren) wäre zwar noch Manches zu wünschen, nichts desto weniger habe er bei gehaltenem Examen sich sehr ausgezeichnet,

nicht allein in lingua latina, sondern auch in dem studio historiarum und Geographiae habe er sehr profitirt, und zu dem letztern, wie auch in der Ingenieur-Kunst vor allen eine sonderliche Lust und Begierde zu erlernen getragen, gestalt derselbe in der Abgeordneten Gegenwart eine Regular-Forteresse von vier Bollwerken ohne jemandes Beyhülfe und Zuthun auf das Papier gerissen, auch solche nachgehends draußen im Felde inmaßen eigenhändig abgesteckt habe."

Aus den Berichten über eine vom 2. bis 21. May 1659 durch Schwaben nach der Schweiz und durch das obere Elsaß gemachte Reise geht recht deutlich hervor, wie alles das, was in militairischer Hinsicht interessant war, den Markgrafen Aufmerksamkeit erregte. Wir wollen Einiges daraus hervorheben.

Am 5. Mai sind S. fürstliche Gnaden nach Engen geritten und nach der Mahlzeit bis Hohentwyl, so eine Festung, die vor unüberwindlich fast geschätzet wird, allwo der Commendant sie im Schloß empfangen und herumgeführt, und endlich einen großen Baum, von Hagedorn, so ein Herzog von Würtemberg auf dem Hute mit aus Frankreich gebracht und dahin gepflanzt, gewiesen; hiernach in das Zeughaus, darin viel Gewehr, so bei Belagerung des Grafen Sparren ihm abgenommen, wie auch unterschiedene Granaten, die hineingeworfen, gezeiget; von dar dieselbe ins Rathhaus geführt; nach diesem in die Keller, deren Wege ganz mit Wein angefüllet, in welche S. fürstliche Gnaden nebst allen in der Suite sich Befindenden das Kellerrecht anstehen müssen; wie denn andern Tages bei der Tafel den Willkomm, so nicht groß, vorgesetzt. Darauf der Commendant S. fürstl. Gnaden das Buch, worin Ihro Durchlaucht des regierenden Herzogs von Würtemberg Herzog Eberhards confirmirte leges beschrieben stehen, präsentiret umb ihren Namen hinein zu schreiben. Mit dem Steintragen aber, welches alle fürstliche Personen thun, indem sie von unten des Berges Steine von 50, 60 und 100 Pfd. auf die Vestung bis unter das Thor, deren gar viel alda zu sehen und die fürstlichen Namen darauf gemacht, tragen, sind Sie verschont worden.

Ueberall wurden auf dieser Reise die Zeughäuser genau in Augenschein genommen; so in Schaffhausen den 7. Mai. In Zürich ging man zuerst „in das Venetianische Zeughaus, so der Magistrat wegen

der alliance dem Venetianer zu halten und umb ihr Geldt zu lassen verbunden ist; da unter andern ein Doppelhacken mit 36 Zügen gewiesen und hernach in das Zürichsche geführt worden, allwo des Wilhelm Tellen, der ein Anfänger ihrer Libertet, sein Degen und Armbrust gezeiget wird, wie auch viel leverne Stücke." In dem Zeughause zu Basel sah man: „Caroli audacis Herzogs in Burgunden Panzer, Trompeten, Pauken und Pferde-Harnisch. Was die Nettigkeit des Gewehrs betrifft, ist dieses den vorher gesehenen Zeughäusern vorzuziehen, da es alles neu." Auch in der Rüstkammer zu Mumpelgart sah man „viel rares Gewehr, so sonsten nicht leicht zu sehen."

Wichtig auch in militairischer Hinsicht war die am 9. Aug. 1650 von Straßburg angetretene größere Peregrination durch Frankreich, Italien, die Niederlande und einen Theil Deutschlands. Der zu seiner Zeit viel gelesene und besprochene Brandenburgische Ulysses des Sigismund v. Birken giebt ausführliche Auskunft darüber. Auf ihn müssen wir im Allgemeinen verweisen, und heben nur Weniges, noch ergänzend aus den geführten Tagebüchern heraus.

In Orange den 28. August, wiewohl zu einer Zeit angekommen, wo es zwischen dem Gouverneur Grafen Friedrich v. Dohna und dem Parlamente zu Feindseligkeiten und thätlichen Spaltungen gediehen war, beabsichtigte Christian Ernst länger zu verweilen, theils um sich in der französischen Sprache zu vervollkommnen, theils um sich die militairischen Exercitien angelegen sein zu lassen. So heißt es dann in einem Berichte vom 23. Oct. (2. Novbr.) daß S. fürstliche Gnaden in den Waffen dergestalt avancirt seien, daß sie gestern und vorgestern die Garnison in hiesigem Schlosse im Beysein des Herrn Gouverneur und anderer hohen Officiere commandirt und exercirt, auch bei jedermanniglich deswegen großes Lob eingelegt haben." — In Rochelle, welches man am 20. November verließ, ward alles, was an die berühmte Belagerung durch den Cardinal Richelieu erinnerte, mit dem größten Interesse in Augenschein genommen. — In Spanien, an dessen Gränzen er der denkwürdigen Zusammenkunft der beiden mächtigsten Könige jener Zeit Ludwigs XIV. und Philipps IV. beiwohnte, hatte er sich ein junges Pferd für den als billig gerühmten Preis von 200 Thlr. angekauft. Er nahm dasselbe sehr in Affection und sandte

es in seine Heimath, um es zu seinem künftigen Dienste zu bestimmen, sehr darum bittend, daß sich Niemand darauf setze „es sey wer es wolle, und auf der Reitschule nicht anders anzugreifen, als, daß es zu Zeiten an der Corde trottire und galoppire und zwischen den Pfeilern in Courbetten genommen werde.“ Es wird in einer Nachschrift hinzugefügt, wie wünschenswerth dem landesherrlichen Gestüt ein guter spanischer oder barbarischer Hengst als Beschäler sei; daß aber ein solcher Haupthengst weder in Spanien gekauft, noch in Paris unter 1000 Thlr. zu haben sei. Der Vormundschaftsrath ging hierauf jedoch nicht ein.

Mit dem Eintritt in das 18. Lebensjahr hatte der Markgraf seine Volljährigkeit erreicht; am 27. Oct. 1661 betrat er zum erstenmal nach 5jähriger Abwesenheit als Landesherr zu Hof sein Gebiet und zog am 29. in seine Residenz Bayreuth ein.

Wiewohl noch nicht 20 Jahr alt, ward er doch auf dem am 2. Februar 1664 zu Bamberg abgehaltenen Kreistage einmüthig zum Obersten des wegen der Türkengefahr zusammen zu ziehenden Contingentes des Fränkischen Kreises erwählt. Es bestand dies der Matrikel gemäß aus zwei Regimentern, (eins zu Fuß und eins zu Roß), die am 28. und 29. April 1664 zu Nürnberg zusammengezogen wurden.

Alle im 30jährigen Kriege zerstörte Befestigungen von Städten und Schlössern wurden mit Eifer wieder hergestellt, und die Stadt Culmbach und die Feste Plassenburg namentlich als diejenigen Punkte bezeichnet, wohin die Unterthanen sich und ihre Habseligkeiten bei der sich nähernden Türkengefahr zu retten haben (laut Ausschreiben vom 29. August 1663).

Bei dem im Jahre 1672 gegen Frankreich beschlossenen Reichskriege stellte er gleich seine Mannschaft dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zum Schutze von dessen Cleveschen Landen zur Verfügung; und von den Kreisständen Frankens wiederum zum Obersten über die Kreis-Truppen erwählt, trug er mit großer Umsicht Sorge den Kreis in wehrhaften Stand zu setzen, und wußte es durch geschickte Operationen nicht allein dahin zu bringen, daß die durch Thüringen sich annähernden, wiewohl befreundeten Lotharingischen Völker, die Miene machten, in dem Fränkischen Kreise ihre Winter-Quartiere aufzuschlagen, hiervon

abzuhalten, sondern auch die bereits in den Kreis eingedrungenen Franzosen durch umsichtige Besetzung des Main-Passes bei Ochsenfurt aufzuhalten; so daß die bei Eger sich zusammenziehende kaiserliche Armee Zeit gewann, heranzurücken.

Quelle für die Kriegsgeschichte dieser Zeit, namentlich in Beziehung auf den Antheil, welchen Christian Ernst daran genommen hat, ist Rentschens Brandenburgischer Cedernhain; worauf wir im Allgemeinen verweisen wollen.

Bei Weigenheim fand am 31. Aug. 1673 die Vereinigung der Fränkischen Kreis-Truppen mit den kaiserlichen Statt; der Feind verläßt den 9. September seine Position und zieht sich über Würzburg; die Kaiserlichen folgen ihm nach; im Lager vor Würzburg d. 15. September 1673 ernennt der Kaiser den Markgrafen zum General-Wachtmeister bei seiner Armee; diese passirt den 23. September bei Lohr mittelst Schiffbrücke den Main, hat einen sehr beschwerlichen Marsch durch den Spessart und rückt über Cohlenz auf Worms. Durch diesen Succurs sieht sich die von den Spanischen und Holländischen Hilfstruppen belagerte Besatzung genöthigt zu capituliren und zieht am 3. November unter klingendem Spiel ab. — Der Markgraf Christian Ernst hat sich bei dieser Belagerung persönlich sehr exponirt; denn es wurden auf einer Batterie in den Approchen 2 Konstabel an seiner Seite erschossen, so daß das Fleisch ihm an das Kleid sprang. Der Fall von Bonn hatte die Einnahme der kleineren Städte Brühl, Lechenich (d. 11. Nov.) und Kerpen (d. 12. Nov.) zur Folge; der Winter trat jedoch mit solcher Strenge ein, daß weitere Unternehmungen unmöglich wurden. Mit den Kreisregimentern begab sich hierauf der Markgraf nach Franken zurück. — Am 21. Februar 1674 musterte er wieder die Kreis-Truppen bei Rotenburg a. d. Tauber und hielt diese Position, wodurch er verhinderte, daß die in und um Philippsburg verschanzten Franzosen einen Einfall in den Fränkischen Kreis zu machen wagten. In Anerkennung der durch seine umsichtigen Schutzmaßregeln dem Reiche geleisteten Dienste ward er auch zum Reichs-General-Wachtmeister ernannt und als solcher im Februar 1674 in Pflicht genommen. Auf Ansuchen von Chur-Pfalz verstärkt er die Besatzung von Heidelberg. Gleichzeitig erhält er den Befehl für den kaiserlichen

Dienst ein Regiment zu Pferde zu errichten; er hat dabei einen solchen Zulauf, daß er innerhalb zweier Monate (März und April) dasselbe völlig gerüstet ins Feld zu stellen vermag. Er bricht mit dem Regimente am 18. Mai von Bayreuth auf; läßt dasselbe am 20. u. 21. Mai zu Eschenau von dem kaiserl. Commissarius mustern und am 22. Mai zu Fürth in Pflicht nehmen. Am 6. Juni trifft er damit bei Seinsheim ein, zu spät um die durch Türenne der kaiserlichen Armee beigebrachte Niederlage zu verhindern, bewirkt aber durch sein Eintreffen, daß letzterm die Früchte des Sieges verloren gehen. Bei dem Rückzuge von Mannheim (den 11. Juni) auf der Bergstraße gegen Frankfurth wird ein Angriff bei Zwingenberg auf die von ihm commandirte Arrieregarde mit ansehnlichem Verluste des Feindes zurückgewiesen. Nach längerem Verweilen in den Lägern zu Flörsheim am Main und zu Dudenhofen bei Speyer beschloß man am 10. August auf das rechte Rheinufer überzugehen und durch Besetzung der Straßburger Rhein- und Kehlschanzen die Verbindung zwischen den von den Franzosen besetzten Festungen Breisach und Philippsburg zu unterbrechen.

Ohne die unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm heranrückende Verstärkung, der Markgraf Christian Ernst entgegen gegangen war, abzuwarten, hatten die Kaiserlichen sich in das für sie nachtheilige Treffen von Enzheim eingelassen. Die Vereinigung mit den Kurbrandenburgischen Truppen folgte am 5. October bei Geispolsheim; wo am 30. October eine Feuersbrunst des Markgrafen Quartier nebst 30 Häusern in Brand setzte. Das nachtheilige Treffen bei Türckheim nöthigte, die Winterquartiere am rechten Rheinufer aufzuschlagen; die Kaiserlichen im Schwäbischen, die Brandenburgischen Truppen im Fränkischen Kreise.

Nach längerem Aufenthalte in seiner Residenz Bayreuth und krank an einem Fieber, welches den Markgrafen einen Monat ans Bett gefesselt hatte, brach Christian Ernst am 12. Juli 1675 auf und langte am 17. desselben Monats an dem nämlichen Tage bei der Armee an, wo eine Falkonetkugel bei Saßbach den General Turenne beim Recognosciren tödtete. Dies Ereigniß und die am 22. Juli bei Goldscheuer unweit Willstädt den Franzosen mit einem Verluste von 5 bis

6000 Mann beigebrachte Niederlage, gab den Kaiserlichen ein entscheidendes Uebergewicht.

Christian Ernst zeichnete sich in dieser Schlacht, in welcher ihm ein Pferd unter dem Leibe todt geschossen wurde, sehr aus. Eine Anerkennung ward ihm dadurch zu Theil, daß der Kaiser ihn am 17. März neuen Styls 1676 zu seinem General-Feldmarschall-Lieutenant ernannte.*)

Am 13. April 1676 sehen wir ihn Bayreuth verlassen, um die bei Heilsbronn stehenden Reichs- und Kreis-Völker zu mustern und nebst dem von ihm errichteten kaiserlichen Cürassier-Regimente sich an die Armee zur Blokade von Philippsburg anzuschließen. Am 1. Mai wurde bei Lauterburg der Rhein überschritten und am 7. September nachdem wiederholte Versuche des Herzogs von Luxemburg den Entsatz von Philippsburg zu bewirken an der Wachsamkeit, Umsicht und Tapferkeit des Markgrafen gescheitert waren, die dem deutschen Reiche so gefährliche Festung erobert. Ihm wurde hierauf, da Markgraf Friedrich von Baden tödtlich erkrankt nach Straßburg sich hatte begeben müssen, nun auch der Oberbefehl über die gesammten Reichsvölker übertragen; allein auch ihn hielten wiederholtes Kränkeln und eigene dringende Landes-Angelegenheiten von der Armee fern.

Da, wo Rentsch's Cedernhain (1682) aufhört Hauptquelle zu sein, werden die Nachrichten über des Markgrafen kriegerische Thätigkeit lückenhaft. — Einen Glanzpunkt bildet sein Antheil an dem Entsatz des von den Türken hart bedrohten Wien im Jahre 1683. Darüber legt u. a. Zeugniß ab: „Der genau abgebildete Roßschweif, welcher von Herrn Christian Ernsten bei der herrlichen und Sieghaften Entsetzung der Stadt Wien nebst anderer Leute erhalten, und samt des Groß-Vizirs Arabischer Haupt-Fahne abgebildet worden. Nürnberg. 4.

Von großem Interesse sind die Vorkehrungen, welche der Markgraf zur militairischen Organisation seines eigenen Landes getroffen hat. Hierüber erhalten wir in Heinritz urkundlichen Beiträgen zur

*) Das kaiserliche Diplom ist abgedruckt in Hagen und Dorfmüllers Archiv des Ober-Main-Kreises 1 Bd. 2 H. S. 82.

Geschichte der Regierungsjahre des Markgrafen Christian Ernst 1655 bis 1712*), so wie in dessen Versuch einer Geschichte der älteren Militär-Verfassung im Fürstenthum Bayreuth, besonders der Bürger-Miliz**), schätzbare Andeutungen.

Schon im Jahre 1673 verfügte Christian Ernst, dem als Kreis-Obersten der Schutz des Fränkischen Kreises oblag: „daß die Lehenleute sich gefaßt machen und der Land-Ausschuß in guter Bereitschaft gehalten werden solle." Auf dem deshalb gehaltenen Landtage seines Landes ward beschlossen, einen doppelten Ausschuß zu errichten: 1. einen jungen oder reißenden in 5 Compagnien, nach den 5 Hauptstädten unter Inspektion des Commandeurs zu Plassenburg, 2. einen einheimischen oder bürgerlichen, auch in 5 Compagnien. Ersterer sollte jährlich 2 mal exerciren und im Nothfall ausrücken.

Im Jahre 1683 formirte der Markgraf, wiewohl mit großem Widerspruch Seitens der Stände, aus dem Landausschuß ordentliche selegirte Land-Regimenter. Was nicht unter diese kam, hieß alter Landausschuß, und wurde blos zu Fraisch- und Polizeifällen gebraucht.

Im Jahre 1688 gelang es, seinen umsichtig getroffenen Vertheidigungs-Anstalten***) wieder, die bereits in den Fränkischen Kreis eingedrungenen Französischen Völker zum Abzug zu nöthigen und dem Reiche überhaupt in dem ganzen Kriege bis zum Frieden von Ryswick (den 30. October 1697) die allererspießlichsten Dienste zu leisten.†)

*) Hagen und Dorfmüllers Archiv für Bayreuthsche Gesch. u. Alterth. 1 B. 1 H. S. 70—88. 2 H. S. 62—80.

**) Hagen und Dorfmüllers Archiv für Geschichte und Alterthumskunde des Ober-Mainkreises 1 B. 1 H. S. 98—119 2 H. S. 70—83.

***) Sehr merkwürdig ist ein bei Gelegenheit des im Jahre 1688 ausgebrochenen französischen Krieges von dem Geheimen Rath und Lehnpropst Frank dem Markgrafen eingereichter Vorschlag, die alten Warten wieder herzustellen, wonach die 4 Hauptmannschaften des Fürstenthums oberhalb des Gebirges in Zeit von einer Stunde alarmirt werden könnten.

†) Es liegen uns mehrere Schreiben desselben aus Feldlägern vor, von denen das Datum einiges geschichtliche Interesse haben kann: aus Hall in Schwaben den 20. (30.) Januar und 28. Jan. (7. Februar) 1694; aus dem Feldlager bei Heidelberg den 14. (24.) Juli und 3. (13.) August 1695; ferner Feldlager bei Ransberg den 8. (18.) August 1695, endlich Neustadt a. d. Aysch den 18. Mai 1703 bei der Armee.

Dies bestimmte auch die im März 1697 zu Nürnberg versammelten Kreisstände ihn zum General-Feldmarschall des Fränkischen Kreises zu ernennen. Die Würde eines kaiserlichen General-Feldmarschalls war ihm bereits am 16. August 1691 zu Theil geworden.

Im Jahre 1701 wurde mit dem Bau der jetzigen alten Kaserne zu Bayreuth für die ersten stehenden Landes-Truppen der Anfang gemacht, und im Jahre 1705 errichtete der Markgraf nach manchem Widerspruch der Stände ein selegirtes Ausschuß-Regiment. Dieses Regiment wurde aus den dienstpflichtigen Unterthanen gezogen und sollte eine beständige Landmiliz d. h. ein aus den Unterthanen gezogenes Corps stehender, regulirter, besoldeter Truppen sein. Die Kosten mußten diejenigen Unterthanen aufbringen, welche nicht eingestellt waren. Zwar versprach der Markgraf 1741 auf dem Landtage, den Landausschuß wieder ganz herzustellen und die Landregimenter wieder abzuschaffen; es erfolgte dies jedoch erst längere Zeit nach seinem Tode 1728, unter der Regierung des für das Militairische weniger gestimmten Markgrafen Georg Friedrich Carl.

Als in dem Spanischen Erbfolgekriege der Kurfürst Maximilian Emanuel im Verein mit den Franzosen die dem Kaiser treu gebliebenen Reichslande 1703 überfiel, gab der Markgraf Christian Ernst dem Obersten v. Mallet folgenden merkwürdigen Auftrag: „Bei der Kanzlei habe sich im Nachsuchen ein Projekt vorgefunden*), wie die Correspondenz durch das ganze Oberland von einem Orte zum andern bei entstehender Unruhe gepflogen und dadurch alle Orte allert gemacht werden können. Der Oberst habe daher vor allem mit den Beamten zu communiciren, daß ein Jeder derselben die in seinem Amte befindlichen Schlösser, Thürme und Warten visitiren und soweit es zu den jetzigen Absichten nöthig, in tauglichem Stand setzen lasse; der Oberst selbst aber wurde beordert, die Lärmzeichen nun ohne den geringsten Verzug zu veranstalten, daß im Nothfall bei hellem Tag mit dem Rauch, bei sehr trüben Tagen und Nachtzeit aber mit dem Feuer das Signal gegeben werden könne. Dabei wurde näher bestimmt, daß derjenige Ort, der nur einen friedlichen Allarm zuerst vernimmt, den

*) Das oben beim Jahre 1688 erwähnte Projekt.

einfachen Rauch; denjenige Ort aber, so den wirklichen Angriff zu erleiden, den doppelten Rauch oder Feuer zum Zeichen gebrauchen solle. Auch hätten sowohl die Miliz als die Unterthanen sich die Gegend desjenigen Signals so zu ihrer Aufbrechung dient, auf das genaueste zu imprimiren, damit wenn ein Rauch oder Feuer durch Kohlenbrennen oder sonst sich zufällig zeigen würde, sie solches für das bezeichnete Signal nicht ansehen und das weitere Zeichen zum Allarm zu geben nicht veranlasse würden. Uebrigens seyen gewisse Sammelplätze anzuordnen, damit jeder, wie erhaltenes Läutzeichen wisse, wohin er sich zu begeben habe. Die theils eingegangenen Wach- und Wartthürme werden wenigstens unter Schlot und Dach gesetzt und ein Häuslein zum Aufenthalt der Wächter aufgeführet, die Thore und Mauern der Städte und Flecken, so wie ihre Verpallisadirung wieder hergestellt.

In diesem Spanischen Erbfolgekriege zeichnete sich der Markgraf Christian Ernst trotz seines vorgerückten Alters durch große Thätigkeit aus; er erhielt auch nach dem am 4. Januar 1707 erfolgten Tode des Markgrafen Ludwig von Baden-Baden das oberste Commando über die am Rhein stehende kaiserliche und Reichsarmee; ließ sich aber noch in demselben Jahre gegen Ende der Campagne wegen schwächlichen Gesundheitsstandes von diesem Commando durch den Churfürsten Georg Ludwig von Hannover ablösen und starb am 10. Mai 1712 in dem von ihm erbauten und in den letzten Jahren seines Lebens zu seiner Residenz erkorenen Christian-Erlangen als einer der trefflichsten und denkwürdigsten Regenten seines schönen Erblandes.

Schließlich haben wir aus den vor uns liegenden Aktenstücken noch die Verleihung einiger ihm zu Theil gewordenen Ordenszeichen zu erwähnen. Den Dänischen Elephanten-Orden erhielt der Markgraf im Jahre 1668 bei seiner Anwesenheit in Copenhagen. Er schreibt darüber selbst am 28. März: „heute habe ich das Glück gehabt von Ihro Majestät den Orden zu bekommen; dieser ist mir von den Kronprinzen selbsten präsentirt worden und haben Ihro Majestät mir sonderbahre Gnade erzeiget und mir zur genüge contestiret, wie sie willig wären, mir alle königliche Affektion zu erweisen. Da nach den späterhin erneuten Statuten des Ordens, ein jeder Ordensritter nebst ge-

maltem Wappen eine Devise oder ein Symbolum einzureichen hätte," die einregistrirt und in der Ordens-Capelle aufgestellt wurden, so wählte der Markgraf laut Schreibens vom 28. Jan. (7. Febr.) 1694 aus Hall in Schwaben das Motto: Pietas ad omnia utilis est. Die Zurücksendung des Ordens geschah am 13. Mai 1712.

Laut Schreibens aus Bayreuth den 28. Jan. 1688 dankt Christian Ernst dem Geheimen Rath Dankelmann für die Uebersendung des von dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg gestifteten Ordens. Aus Nürnberg den 9. Januar 1704 ist ein anderes Danksagungsschreiben wegen des ihm übersandten großen Schwarzen Adler-Ordens mit dem Hinzufügen, daß er zu dem am 19. Januar stattfindenden Ordens-Kapitel persönlich zu erscheinen wegen seines Kriegs-Commando's behindert sei. Er bevollmächtigte jedoch an seiner Statt den Landeshauptmann zu Hoff, Geh. Rath v. Erdmann, Frh. v. Stein, denselben, aus dessen Hand König Friedrich nach dem Tode des Markgrafen 1712 den Orden zurück empfing.

12. Markgraf Georg Albrecht,
geb. 27. Nov. 1666 † 14. Jan. 1703.

Georg Albrecht, nach dem Tode seines gleichnamigen Vaters zu Culmbach den 27. Nov. 1666 geboren, genoß durch seine Mutter Sophia Maria geb. Gräfin von Solms einer sehr sorgfältigen Erziehung. "Er zeigte sehr bald, sagt Rentsch im Cedernhain S. 719. 720, daß er an Religionseifer dem berühmten Markgrafen Georg dem Frommen, an Waffenübungen aber Alberto dem deutschen Achill nachzufolgen begehre. Wie er denn bald in zarten Kinderjahren eine Compagnie kleiner Knaben mit kleinen und ihrer Stärke proportionirten Musketen und Picken dergestalt exercirt, daß sie alle Leotiones, welche sonsten bei vollkommener Musterung lang geübter Soldaten gebräuchlich, zu nicht geringer Verwunderung verständiger Kriegsofficiere anbringen können."

In dem vorliegenden Studienplan nehmen auch Mathematik und Fortifikation, so wie Leibesübungen eine überwiegende Stelle ein, wiewohl auch die Latinität keineswegs vernachlässigt ward. Situationspläne und Fortifikations-Zeichnungen finden sich handschriftlich vor von

Matthias v. Carnitz und dem Ingenieur Johann Adam Bauer. Der hochgebildete und edle Fürst, Markgraf Christian Ernst war es, der sich dieses jüngern Vetters mit Liebe und Treue annahm. Das wird von Mutter und Sohn auf die dankbarste Weise anerkannt.

Am 4. März 1677 bittet aus Culmbach die verwittwete Markgräfin Sophia Maria, den Markgrafen Christian Ernst um Erhöhung der Edukationsgelder für ihren jüngsten Sohn Georg Albrecht; welches ihr auch gewährt wird. Aus einem Schreiben derselben d. d. Culmbach den 22. April 1682 geht hervor, daß ihr Sohn eine Zeit lang am Hofe zu Bayreuth zugebracht habe. Sie erkennt darin auf das dankbarste an, wie Christian Ernst sich gegen denselben mehr väter- als vetterlich gezeigt habe, und ihr „so gutherzig an die Hand gegeben, ihren Sohn nicht allein an Dero hochfürstl. Hof zu nehmen und daselbst ihn und seine mitgegebenen Leute standesmäßig zu entreteniren, sondern auch zur Prosequirung der Studien und Erlernung der Exercitien nöthige Anweisung verschaffen wollen.“ Christian Ernst spricht nicht minder am 23. April 1682 sein großes Wohlgefallen an der Conduite seines Vetters aus, und fordert ihn auf, sich zu dem auf den 4. Mai zwischen Nürnberg und Fürth angestellten Rendezvous einzufinden, um sich in etwas mehr zu divertiren, da eine solche Gelegenheit sich zu erbauen, nicht allemal vorkomme.“ In einem andern Schreiben vom 10. Juli 1685 an den Markgrafen spricht sich Sophia Maria also aus: „wie man ihren Sohn zwar schon vor erblicktem Tagestlicht eine vaterlose Waise habe nennen können, wie er indessen an Ew. Liebden ein recht getreues Vaterherz und mehr als väterliche Vorsorge gespürt habe, wie ihm an Dero fürstlichen Hofe sich aufzuhalten erlaubt worden, wo er Gelegenheit gefunden durch Vorleuchtung Dero eigenen unvergleichlichen Exempels und Erlernung anständiger christ- und fürstlichen Wissenschaften und Exercitien sich künftighin dergestalt zu façoniren, damit das hochfürstliche Haus Brandenburg kein Schimpf und Schande an ihm erfahren möge.“ — Von gleichen Dankes-Ergießungen strömen des Sohnes Briefe über. So schreibt er am 15. Decbr. 1686 an den Markgrafen Christian Ernst, als dieser eben im Begriff stand, seine Residenz zu verlassen „daß derselbe ihm durch die auf ihn geflossene Gnaden-Menge dergestalt obligat

halte, daß er solches mit Worten nicht aussprechen, weniger noch in der That zu ersetzen wisse; wie derselbe ihn an seinem Hofe habe erziehen, mit genugsamer Information versehen habe an die Hand und mit eigenem Beispiel ihm habe vorgehen wollen, um zu lernen, was einem Prinzen des Brandenburgischen Hauses wohl anstehe; wie er unablässig bemüht sein wolle, daß die an ihm gewahrte Sorgfalt ihn nicht gereuen und die über ihn ausgeschütteten Gnadenströme nicht von ihm abgeleitet werden mögen.

Hiermit schließen die vielseitigen Akten. Daß Markgraf Georg Albrecht, der als apanagirter Prinz zu Ober-Kotzau bei Hof lebte und am 14. Januar 1703 starb, bereits im Jahre 1691, wie berichtet wird, kaiserlicher Feldmarschall geworden, darüber, so wie über seine sonstigen militairischen Erlebnisse, ist nichts aufzufinden gewesen. Allem Anschein nach liegt in der letztern Angabe eine Verwechselung mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach zum Grunde.

13. Markgraf Georg Friedrich,

geb. 23. April 1678 † 29. März 1703.

Georg Friedrich, des Markgrafen Johann Friedrich von Anspach Sohn erster Ehe, mit Johanna Elisabeth, Prinzessin von Baden-Durlach, ward am 28. April 1678 geboren. Nach dem am 22. März 1686 erfolgten Tode seines Vaters, übernahm der Kurfürst Friedrich Wilhelm über ihn und dessen älteren Bruder Christian Albrecht die Obervormundschaft. Der Kammerjunker Hans Christoph v. Bredow ward in eben diesem Jahre beiden Prinzen zum Hofmeister gesetzt, so wie als Informator Georg Christian Seefried (den 16. Febr. 1686). Außer den Wissenschaften (Religion, Sprachstudien, Geschichte, Geographie und Mathematik) wurden auch die Künste (ein Maler, ein Organist im Schlagen, ein Tanzmeistre) bedacht.

Auf den am 21. September 1686 geäußerten Wunsch des Großvaters mütterlicher Seits, des Markgrafen Friedrich Magnus v. Baden reiseten beide Prinzen, so wie die Prinzessin Friederike Dorothea im October 1686 nach Durlach.

Am 10. October 1688 ward beschlossen, daß der Hofmeister von Bredow beide Prinzen „wegen gefährlicher Kriegstroublen von Onolz-

bach nach Eulmbach bringen solle. Es hatten nämlich, Nachrichten aus Creilsheim zufolge, die Franzosen an gedachtem Tage mit 30 Compagnien den Kocher passirt. Beim Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth fanden die Prinzen die liebevollste Aufnahme.

Am 7. Juni 1689 berichtet Herr v. Bredow aus Anspach, daß mit den Prinzen Georg Friedrich nunmehr auch der Cornelius Nepos durchgenommen werde, und daß darin die ethischen und politischen, absonderlich aber die militairischen Regeln, so viel die noch zarte Jugend fassen könne, angemerkt würden.

Am 17. Aug. 1689 meldet die vormundschaftliche Regierung zu Anspach an den nunmehrigen Ober-Vormund Kurfürsten Friedrich III. daß der Markgraf Friedrich Magnus von Baden-Durlach zu seiner Reise nach Augsburg, zur Römisch-Kaiserlichen Majestät die beiden älteren Prinzen mit deren Hofmeister v. Bredow mitzunehmen wünsche, damit dieselben mit dem Königl von Ungarn, der ebenfalls noch in jungen Jahren sei, bekannt werden sollen. Nur für den Prinzen Georg Friedrich kam die Reise zu Stande.

Auf den Wunsch des Markgrafen von Baden, die Prinzen in Genf studiren zu lassen, ward vom Kurfürsten erwidert, daß gegen Genf das Bedenken sei „daß weilln selbiger Ort fast rings und mit Französischen und Savoyischen Territoria umbgeben und selbiges an einigen Orten gar bis an die Thore der Stadt stößet, gedachte seine Vettern, welche sich doch nicht allemahl in der Stadt einschließen, sondern zuweilen heraus sich begeben werden, daselbst bei jetzigen Conjuncturen nicht in genugsamer Sicherheit sein dürften (d. d. Königsberg den 11. (21.) April 1690). Es ward dagegen Utrecht bestimmt.

Am 6. Juni 1690 schiffte man sich zu Wertheim ein; langte am 8. in Frankfurt, am 18. (28.) Juni in Utrecht an. Am 3. (13.) November gehen die Prinzen nach Cleve, wohin sie der Kurfürst eingeladen hatte. Im Juli 1691 sehen wir sie im Haag; im August beschließt Herr v. Bredow von dort ihnen „da dieselben den Studiis und Exercitiis mit großem Fleiß und Eifer unabläßig obgelegen, dadurch einige Veränderung und Aufmunterung zu geben, daß er sie auf

einige Wochen bei dem guten Wetter durch die vornehmsten Provinzen und Städte der Niederlande führe."

Am 2. Mai 1692 verlassen sie den Haag, um sich in Helvoetsluys nach England einzuschiffen. Ungünstige Witterung verzögert mehrere Tage die Abfahrt, die erst am 11. vor sich geht. Am 16. langen sie in London an; auch Oxford wird besucht. Am 9. (19.) Juli trifft man wieder in Rotterdam ein, verweilt einige Tage im Haag, reiset dann durch Brabant und Flandern zurück. Am 28. Juli in Brüssel, von wo aus die 3 Stunden entfernte alliirte Armee oftmals besucht wird; ein Abstecher nach Gent; den 7. September in Herzogenbusch; und dann noch einmal nach Cleve, um dem Kurfürsten einen Besuch abzustatten. Dieser ging hier in den Wunsch des Erbprinzen ein, der eine Reise nach Italien zu machen gedachte; während er dem jungen Prinzen Georg Friedrich, der ganz der kriegerischen Laufbahn sich zu widmen strebte, gestattete, mit einem Hofmeister und Informator nach Brüssel zurückzukehren.

Allein der auf der Reise, zu Frankfurt am Main am 6. October 1692 plötzlich erfolgte Tod des älteren Prinzen Christian Albrecht änderte alle Verhältnisse. Georg Friedrich war nunmehr Erbprinz und die Herren Regierungsräthe wünschten bei so traurigen Erfahrungen, denselben fortan im Lande zu behalten. Der Kurfürst berief sofort den Regierungs-Präsidenten v. Wolfskehl zu sich nach Berlin, um mit ihm das Nähere wegen des Prinzen zu berathen. Derselbe langte auch am 1. Decbr. 1692 in Berlin an. Am 30. Mai 1693 forderte von Carlsbad aus der Kurfürst mit Bezugnahme auf das väterliche Testament des Erbprinzen Reise nach Berlin. Hiergegen legte sich die Bürgerschaft ins Mittel mit einer Bittschrift, sowohl an den Kurfürsten, wie an den Erbprinzen, wider die beabsichtigte Reise hervorhebend: „daß in kurzen Jahren verschiedene weltberühmte, im besten Flor ihrer Jugend gestandene Häupter vom Hause Brandenburg-Onolzbach durch ohnvermuthet allzufrühzeitigen Todesfall hingerafft." Gegen ein so ungewöhnliches Einschreiten hielt man eine fiskalische Untersuchung für angemessen. Insbesondere veranlaßte der Passus in dem Schreiben: „umb so mehr wir leider! besorgen, daß uf bevorstehender Reise, wo Gott seinen Engel Raphael nicht mitsenden sollte, sich leicht ein Unfall

begeben; vermittelst dessen die denen Unterthanen geschlagene Wunden, welche bißhero durch das Pflaster der Hoffnung verbunden worden, wieder renovirt und wir nicht geringen Trostes beraubt werden könnten" sehr viele Fragen. Die 20. dieser Fragen: „Ob sie nicht glaubten, wann S. hochfürstl. Durchlaucht sich auf eine Reise begeben, daß Gott seinen Schutzengel über dieselbe als einen frommen und gottesfürchtigen Herrn halte?" Frage 22: „Was sie durch den Engel Raphael verständen?" — Die Sache blieb haften an dem Kammerdiener Hans Quicker, als dem Absender und Supplications-Schmidt (er sagt selber von Supplicationsschmieden und Advocaturen ernähre er sich jetzo) und an dem gewesenen Vormundschaftsschreiber Johann Matthias Graff als Concipienten. Auf die 22. Frage heißt es: „Raphael sei der Engel der reisenden Personen, wie aus der Heiligen Schrift bekannt."

Nach langem Zögern ward endlich in Begleitung des Herrn v. Bredow die Reise gegen Ausgang Sept. 1693 angetreten; am 27. Sept. traf man in Leipzig, in den ersten Tagen Octobers in Berlin ein und reisete im November nach Anspach zurück.

Im Jahre 1697 befand sich des Markgrafen jüngerer Bruder Wilhelm Friedrich, damals 12 Jahr alt, unter Leitung des Herrn v. Auffon-Villarnoul am Hofe zu Berlin. Letzterer schreibt von hier am 15. (25.) Juli gedachten Jahres an Georg Friedrich, der zur Zeit bei der Armee am Rheine sich befand, ihm eine baldige glorreiche Beendigung der Campagne wünschend und ihn Lorbeer gekrönt heimgekehrt; und im Sept. 1697 wünscht er ihm bei der Armee Glück zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Ueber des Markgrafen spätere Kriegsthaten, namentlich in Italien unter dem Prinzen Eugen 1701 und 1702 liegen mir, die geringen Andeutungen in der Biographie seines demnächst folgenden Bruders abgerechnet, Details nicht vor. Ueber sein Verhalten im Jahre 1703 geben des Oberstlieutenant Schels handschriftliche Skizzen Einiges, jedoch mit nicht unerheblichen Namens- und Personen-Verwechselungen: denn nicht ein Markgraf Christian war es, sondern eben dieser Georg Friedrich, welcher in Folge eines im Treffen zu Schmidtmühlen an der Vils erhaltenen Schusses am 29. März 1703 starb; wie aus des

Markgrafen Georg Wilhelm weiterhin folgendem Berichte sich ergeben wird.

Nur das können wir noch aus der Original-Capitulation zwischen Kaiser Leopold und dem Markgrafen Georg Friedrich, wegen eines ex proprio et gratis zu stellenden Dragoner-Regiments (d. d. Wien den 4. Mai 1702) beibringen, daß es hierin dankbar anerkannt wird, wie derselbe, Feldmarschall-Lieutenant des Kaisers genannt, „bei den obschwebenden Conjuncturen mit Aufrichtung und Stellung dieses Regiments dero treugesinnten und patriotischen Eifer zur Verstärkung des kaiserlichen Kriegs-Volks bezeiget;“ und daß dem Oberstlieutenant Grafen Mercy vom Lothringischen Regimente dasselbe als Oberstm überlassen wurde.

14. Markgraf Georg Wilhelm, geb. 16. Nov. 1678 † 18. Dec. 1726.

Georg Wilhelm, Sohn und Erbprinz des Markgrafen Christian Ernst zu Bayreuth und der Sophie Louise Herzogin von Würtemberg, ward den 16. Nov. 1678 geboren und erhielt in dem Professor Johann Fikenscher an dem Gymnasium zu Bayreuth am 30. Mai 1683 seinen ersten Informator.*) Schon am 6. Decbr. 1684 äußert der Vater sein Wohlgefallen über des Prinzen in so zarter Jugend bewiesene Fortschritte „sowohl in fundamentis pietatis als historicis“ worüber zwei von dem Informator am Geburtstage des Erbprinzen überreichte Tagebücher den Ausweis geben. „Es möge nun auch mit der in politicis angefangenen Cäsarcologie fortgefahren, und der Prinz durch Erlernung der vocabulorum zu der latinität nach und nach angewiesen werden.“ Daß früh schon der militairischen Ausbildung Aufmerksamkeit gewidmet wurde, dies zeigt ein an den Vater gerichtetes Schreiben aus Nürnberg vom 17. Decbr. 1684, wonach A. G. Baumgärtner von Hohenstein demselben der Frau Obriswachtmeisterin v. Forchheimb „kleine Artigkeit zusamt dem Tisch, worauf solche gehörig“ für 300 Rhein. Gulden überläßt.

*) Umständliche Nachrichten von der Erziehung dieses Prinzen befinden sich in v. Falckensteins antiq. Nordgav. III. 494 ꝛc. Hier sind jedoch lediglich die Instructions-Akten benutzt.

Heinrich Richard v. Hagen, bisher in kurfürstlichen Diensten, nahm die ihm angetragene Stelle als Hofrath und Hofmeister beim Erbprinzen am 11. Januar 1686 an. In der speciellen Instruktion wird „eine rechtschaffene gute Education und Disciplin gleichsam als der Ursprung und Brunnquell aller Tugenden angesehen, welche, obwohl sie bei allen Hohen und Niedrigen unumgänglich hochnöthig und von Gott geboten, doch bei fürstlichen und solchen Personen, die Gott der Höchste Land und Leute zu regieren verordnet, am allermeisten erfordert werde." Ueber die jährlich in Gegenwart der Geheimen Räthe Cavaliere und Consistoriales anzunehmenden Examina finden sich ausführliche Berichte vor. Es wird am 31. Januar 1687 des jungen Prinzen Wissen als etwas Wunderwürdiges gepriesen.

Was der Prinz in dem militairischen Wissen für Fortschritte gemacht, darüber berichtete der ihm in dieser Beziehung seit 2 Jahren als Lehrer zugestellte Ingenieur Bourdin de la Fond am 1. Jan. 1693 und überreichte hierbei eine gedruckte: Recapitulation des Exercices mathematiques enseignées à Ms. le Prince Georg Guillaume Marggraff de Brandenbourg depuis 1. Decbr. 1690 jusques commencement de l'année 1693. fol. Dieser Schrift nach stellte es sich der Informator zum Ziele, aus der Mathematik dem Prinzen so viel beizubringen, als daraus für denselben wirklich zur Anwendung kommen könne „en imitant Son A. S. Monseigneur votre père, étant comme il est aujourd'huy à la tête d'une Armée Imperiale, pour s'opposer aux entreprises des Ennemis de l'Empire, empêchant non seulement, qu'ils n'y fasent des progrés, mais les obliger de plus et adroitement par les regles de cette science à rebrousser chemin, et retourner sur leur pas."

Dem Beispiele seines Vaters folgend, ward im Jahre 1695 für den Erbprinzen eine größere Reise beschlossen. Unter der Leitung des Geh. Raths Friedrich v. Walther als seines Hofmeisters war der Plan zu der unter den Befehlen des Vaters stehenden Armee an den Oberrhein zu gehen dann über Frankfurt a. M. in die Spanischen Niederlande, um die königlich Englische und der Hohen Alliirten Armee zu besehen; demnächst nach Brüssel an den Hof und die dort versammelten vornehmen fürstlichen und hohen General-Personen kennen

zu lernen, um dort eine Zeit lang die Exercitia zu treiben; dann die spanischen und vereinigten Niederlande zu durchreisen und die vornehmsten Forteressen und Städte zu besuchen; demnächst durch Deutschland dergestalt den Weg nach Italien zu nehmen, daß der Prinz im Nov. in Venedig sein könne, zur Carnevalzeit in Rom, im Frühjahr in Neapel. Die Rückreise solle dann über Rom, Florenz, durch Piemont und Savoyen nach Frankreich für den Fall angetreten werden, daß inzwischen mit dieser Krone der Friede wieder hergestellt wäre.

Die beim Antritt der Reise im August 1695 bei der Oberrheinischen Armee grassirenden Krankheiten änderten einigermaßen den ursprünglichen Plan. Die Reise ging über Naumburg (den 8. September 1695), Halberstadt (12. Sept.), Hannover (25. Sept.), Oldenburg (29. Sept.), Aurich (1. bis 28. Oct.) nach dem Haag, von wo aus Exkursionen nach Amsterdam (2. und 16. Nov.), Leyden (17. Nov.), Delft (25. Jan. 1696) gemacht wurden; selbst nach London (13. und 24. März); alles nach vorliegenden Briefen und Tagebüchern des Prinzen.

Aus einem Gratulations-Gedichte, welches bei seiner Heimkehr in Bayreuth im December 1696 dem Erbprinzen von Johann Noah Buirette von Oehlefeld übergeben wurde, ersehen wir, daß Italien mit Rom und Neapel, Frankreich bis zur Gränze Spaniens wirklich bereiset worden sind. Aus anderweitigen Mittheilungen geht auch hervor, daß der Prinz während seines Aufenthalts in Belgien mehreren Actionen als Volontair beigewohnt, und dabei sich heldenmüthig benommen habe.*) Wir entnehmen derselben Quelle einige andere Nachrichten über seine Kriegsthaten und militairische Laufbahn.

Im Jahre 1697 übergab ihm nämlich sein Vater bei der Armee am Rhein das Commando über sein Fränkisches Cuirassier-Regiment. Im Jan. 1699 wurde er auch vom Fränkischen Kreise zum Obersten über des Kreises Cuirassier-Regiment ernannt, und bald darauf 1701 vom Kaiser zu seinem General-Wachtmeister, welche Charge ihm demnächst auch Seitens des Fränkischen Kreises zu Theil wurde. Im folgenden Jahre wohnte er der von dem Römischen Könige Joseph

*) Markgräfl. Brandenb. Staats- und Regenten-Historie. S. 128.

commandirten blutigen Belagerung der Festung Landau bei und hatte das Unglück im Monat August 1702. in den Laufgräben von einer Musketkugel durch den Leib geschossen zu werden. An den Folgen dieser Wunde hatte er sein ganzes Leben hindurch zu leiden.

Als einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Krieges in der Ober-Pfalz können wir einen von Polling bei Neumarkt, aus über das unglückliche Treffen bei Schmidtmühlen a. d. Wils an seinen Vater geschriebenen Brief aus dem Original mittheilen, aus welchem u. a. hervorgeht, daß Markgraf Georg Friedrich v. Anspach dabei eine tödtliche Wunde erhielt, der er am folgenden Tage zu Kufser bei Vilsburg erlag.

Durchlauchtigster Fürst,
gnädigst und hochgeliebter Herr Vetter!

Wie ich jedesmahls den größten Antheil an Euer Durchlaucht hohen Wohlergehen nehme; so werde anjetzo nicht minder erfreut seyn, wann vernehme, wie sie sich annoch in erwünschten hohen Wohlseyn befinden; wobey ich dann nicht ermangeln können Euer Durchlaucht unsern ziemlich übelaussehenden hiesigen Zustandt zu berichten, woraus dem Fränkischen Craiß viel Gefahr vorscheinet: denn nachdeme der Feldtmarschall Graf Styrum den 23. dieses mit dem hiesigen Corpo von Neumarck aufgebrochen, und bis nacher Vehlburg marchiret, des andern Tages, als den 27. sich gegen Schmidtmühlen, und daselbst den Fluß, die Wiltz, zu passiren gezogen, den Paß aber daselbst stark besetzt gefunden, eine halbe Stund unterhalb selbigen Städtlein endlich eine Passage in einem Dorff bei Enhoffen, angetroffen, wo die Cavallerie durchreiten, die Infanterie über einen, nach abgeworffener Brücke, noch übrigen kleinen Steeg gehen kunnte, worauf gemelter Feldtmarschall das anruckendte Corpo eine Stundt ruckwarts enhalten ließ, und sogleich des Marggraffens v. Anspach Liebden mich und den General-Wachtmeister Marquis de Cusani samt 800 Pferden commendirte, an selbigen Ort zu gehen, und ihn suchen zu besetzen, nach unserer Anlangung aber, funden wir jenseit dem Wasser, an dem Berg (wie solcher Fluß denn gar kein Feldt hat, sondern zwischen hohen mit Waldt bewachsenen Bergen fließt) unterhalb dem Dörff etliche

feindliche Esquadron funden, weilen aber Ordre war, nicht mit die Commandirte hinüber zu rucken, außer 50 Dragoner, so das jenseitige Dorf behaupten sollten, so muße man auch den Feindt stehen lassen, inmittelst Er aber Zeit gewonnen, sich mit mehrere zu verstecken, wie Er dann auch mit 2 Bataillons oben in den Waldt, und 6 Esquadrons zur Seiten am Berg gegen uns anruckte, worauff der Feldtmarschall Ordre schickte, sich mit dem Feind zu engagiren, wir aber gesehen, daß Er den Platz, da wir uns vortheilhaft setzen konnten, eingenohmmen, und wir außer dem Dorff nicht so viel Feldt hatten, 2 Trouppes zu rangiren, so mußte der Feind unangegriffen bleiben, worauf der Feldmarschall die Würtembergische Grenadiers diesseit an den Fluß stellte, welche endlich die feindliche Cavallerie gezwungen, sich zurückzuziehen, inmittelst aber zu uns den Obersten Seibothen sambt einem Bataillon von Erffa schickte, worauff die Brücke gebauet, aber selben Tag nichts weiter tendiret worden, es kamen aber Deserteurs, welche aussagten, daß der Churfürst in der Nacht noch erwartet würde mit 6 Regimentis, welches sich dann auch andern Tags wahr befunden, maaßen Er oben auf den Berg etliche Stücke führte und uns canonirte, und mit der völligen Infanterie von den Berg herab gegen das Dorff avancirte, worauf dann ein solches Feuer erfolgte, aus denen Häusern, welche sie jenseit des Dorffs gleich occupirten, und die von unseren Bataillon commandirte 80 Mann übern Hauffen warffen, daß ohnmöglich und unrathsam war, die Cavallerie länger da stehen zu lassen, darauf sich auch selbige, sammt dem Bataillon, nach wieder ruinirter Brücke zuruckzogen. Was wir verlohren, ist mit todt- und blessirten bey 120 Mann; der größte Verlust aber ist, daß der Marggraf zu Anspach blessirt und andern Tags gestorben; sonsten ist geblieben 1 Hauptmann von Castelli, der Obriste Seiboth blessirt, wie denn auch mein Secretarius Orth so geschossen worden, daß Er gleichfalls heute Morgen verschieden; Ist also unser Dessein zu Nichte worden, und wir haben uns wieder hierher nacher Neumark retiriret; der Churfürst hat seine völlige Macht herauf, in 16,000 Mann stark, gezogen, woraus erscheinet, daß wir nicht viel mit unserm Corpo mehr verrichten werden, welches ich dann Euer Durchlaucht hiemit gehorsambst avisiren wollen, maaßen ich leicht erachten kann, daß sonsten von Me-

mandt solches geschehen wäre, mich anbey Euer Durchlaucht nebst Ihro Hoheiten, meiner geliebtesten Frau Mutter gehorsambst empfehlend und versicherendt, zu glauben, daß ich mit allem Respect jedesmahls seyn werdte, sub Dato Böllingen den 30. Märtj an. 1703.

Ew. Durchlaucht

unterthänigster treugehorsamster

Sohn und Diener

Georg Wilhelm,

MPP.

Mit persönlicher großer Auszeichnung wohnte der Erbprinz Georg Wilhelm den blutigen Schlachten am Schellenberge (den 2. Juli) und bei Höchstädt (den 13. August 1704) bei; so wie dem am 20. Juli 1706 durch die Franzosen von Fort Louis aus auf den Selingen Werth gemachten Angriff. Im Jahre 1704 erhielt er vom Fränkischen Kreise den Charakter als General-Feldmarschall-Lieutenant und 1708 als General über die Cavallerie.

Die Vorliebe für den Militairstand verblieb dem Fürsten auch nach seinem Regierungsantritt am 10. Mai 1712, wie dies aus den Organisirung eines stehenden Heeres und aus mehreren Verordnungen hervorgeht.*) Am 1. November 1713 erhielt er die Würde eines kaiserlichen General-Feldmarschalls; er war auch Ritter, sowohl des königlich Polnischen Weißen, als des königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens.

Als die Nachricht von seinem am 17. December 1726 an einem Schlagfluß erfolgten Tode, in Wien anlangte, betrauerte der große Prinz Eugen ihn als einen Bruder und bediente sich in einer dem Kaiser Karl VI. davon gegebenen Notification folgender Ausdrücke: „Euer Kayserl. Majestät haben einen der größten General im ganzen Römischen Reich an dem Marggrafen zu Bayreuth verlohren," worauf er auch dessen 3 Regimenter ausrücken und die gewöhnlichen Trauer-Honores bezeigen ließ.**)

*) Hagen u. Dorfmüllers Archiv des Ober-Mainkreises 1. B. 1 H. S. 114.

**) Groß-Markgräfl. Brandenb. Landes- und Regenten-Historie, S. 434.

14. Markgraf Wilhelm Friedrich, geb. 29. Decbr. 1685 † 7. Jan. 1723.

Er war ein Sohn des Markgrafen Johann Friedrich von Anspach aus dessen zweiter Ehe mit Eleonore Erdmude Louise Prinzessin von Sachsen-Eisenach, geb. den 29. Decbr. 1685. Schon im Jahre 1692 begann er seine Studien in Utrecht; von wo er am 7. Januar 1693 (28. Decbr. 1692) an seinen zur Zeit einzigen Bruder Georg Friedrich schreibt.

Nach Briefen befindet er sich am 30. Juli 1695 in Leipzig; am 20. December 1696 in Anspach; am 24. März 1699 in Paris. Am 16. September 1699 schreibt er aus Fontainebleau dankerfüllt an seinen regierenden Bruder, daß derselbe ihm erlaubt habe nach Italien reisen zu dürfen; wir sehen ihn aber dennoch Nov. und Decbr. in Paris verweilen, weil die Blattern ihn befallen hatten; jedoch nur wenig Narben zurücklassend.

Bereits am 25 April ward er zum General-Wachtmeister und Obersten über ein Regiment zu Fuß der Fränkischen Kreistruppen ernannt.

Am 5. August 1701 schreibt Markgraf Friedrich an den General-Feldmarschall-Lieutenant v. Grefa nach Neckarulm, daß sein Bruder Wilhelm Friedrich bald dort im Campement eintreffen werde und ersucht ihn, denselben mit gutem Rath zu assistiren „damit derselbe bei seinem Commando und der Generalität für einen Anfängling in militaribus um so besser bestehen und einige Approbation erlangen möge."

Am 9. September 1701 beschließt der regierende Markgraf den Prinzen „um sich in militaribus besser zu qualificiren" nach Holland zu schicken und bittet wegen seiner obhabenden Obristenstelle bei den Kreistruppen, um Urlaub für denselben „indem es das Ansehen nicht habe, daß vor heuriges Jahr sich bey denen Craißtruppen einige Operation oder sonderes mouvement ereignen werde. Sollte dies jedoch wirklich der Fall sein, so habe ohnehin Ordre, sich unverzüglich zu seinem Regiment zu begeben." Die Erlaubniß erfolgte durch Christian Ernst d. d. Bayreuth den 10. September 1701. — Der Prinz

ward dem Obersten v. Heydebrecht anempfohlen „daß mittelst dessen connaissance derselbe sowohl bei dem Könige von Engelland als der Generalität und andern Großen den Accreß haben, die Campements besehen, und von allen dem profitiren möge, wozu Er in Holland zu seiner so bessern Qualificirung Gelegenheit haben möge — absonderlich wäre sein Wunsch, daß es dahin gebracht werden möchte, um ein Regiment oder die General-Majorstelle von Ihro Majestät zu erhalten."

Nach einem Schreiben des Prinzen aus London vom 7. Februar 1702 war die Reise nach England eine sehr stürmische; von Briel, wo die Einschiffung stattfand, ward das Schiff nach Yarmouth verschlagen, so daß man landete und die Reise nach London zu Lande fortsetzte. Von hier schreibt der ihn begleitende Herr v. Rotenhan am 8. März über den an demselben Tage Morgens zwischen 7 und 8 Uhr erfolgten Tod des Königs von England nach Anspach. Es heißt in diesem Briefe: „Es thaten S. Majestät vor ohngefähr 14 Tagen einen Fall und zerschmetterten sich das obere Brustbein, wozu zuletzt ein Fieber stieß, welches ihm endlich den Todt verursachte. Uf was Art nun ferner alhier die Sachen vor einen Fortgang nehmen werden, steht zu erwarten, zumalen durch dessen Todt das Parlament vor jetzo cassiret ist."

Dies Ereigniß war für die Unterhandlungen zu Gunsten des Prinzen, demselben ein Regiment zu verschaffen, störend. Es heißt in dieser Beziehung in einem andern Schreiben des Herrn v. Rotenhan d. d. London den 9. (20.) März 1702: „Der unvermuthete Todesfall Sr. königl. Majestät hält alles alhier noch in einer solchen desordre, daß nach nichts positives melden kann, ob die von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mir aufgetragene gnädige Commission wegen Aufrichtung eines Regiments zu Pferd, vor Derb Herrn Bruders Durchlaucht stattfinden möchte; zumahlen schon hiesiger Orthen mit Uebernehmung unterschiedlichen Trouppes man sich schon ziemblich vorgesehen hat; dessen ungeachtet so zweifeln jedoch nicht, woferne anders möglich noch etwas übernommen werden sollte, hierinnen vor andern Dero gnädigste Intention zu erreichen. Ich habe mich diesfalls schon unter der Hand bey Mylord Malberou, als bei welchem anietzo das meiste pouvoir sein wird, erkundigen lassen, und hiernächst so viel

erfahren, daß noch unter 8 bis 10 Tagen hierinnen nichts Gewisses resolviret werden könnte. — Es befindet sich seit 8 Tagen Mr. Thalwig von Hessen-Cassel anhero geschickt zugegen, welcher vor Uebernehmung von 6000 Mann von Hessischen Völkern, eine Zeit hero gearbeitet und solches endlich bis auf die völlige Ratification zuwegebracht. — Vorgestern Nachmittag wurde Ihro Hoheit die Prinzessin Anna von Dennemarck unter Schall der Trompeten und Lösung der Stücke in St. James und in Tour an unterschiedlichen Orten der Stadt, öffentlich zur Königinn proclamirt, und wird morgen Mittags im Parlament selbsten zugegen sein und Bills passiren lassen; es bezeichnet sich sonsten dasselbe anjetzo noch mehr als vorhero den Krieg wider Frankreich aufs Heftigste fortzusetzen und würde vermöge einer Bill, welche noch verwichenen Sonnabend Abends per commissarios von dem Könige gezeichnet wurde, auch die verwittwete Königin von Jacobo II. völlig von der Succession excludirt und des crime de haute trahison schuldig erkläret — — Mylord Malbourou wird die Englischen Trouppes in Holland commandiren."

In den ersten Tagen des April schiffte man sich in Harwig ein, langte den 3. Abends in Briel, und am 4. Morgens im Haag an. Wegen des Regiments, welches der Markgraf für seinen Bruder dem Englischen Dienste überlassen wollte, war immer noch nichts entschieden.

Die Rückreise nach Anspach ging über Cleve, um das daselbst stehende Corps, welches von dem Grafen Tylly commandirt wurde, zu sehen. Weil man nun unvermutheter Weise die gleich dritten Tages darauf erfolgte Ankunft des Königs von Preußen nach Wesel erfuhr, so schien es nöthig, dort die Aufwartung zu machen. Der Prinz fand sich indessen sehr gekränkt, nicht gleich dem Markgrafen Albrecht und dem Generalmajor Prinzen von Nassau an des Königs Tafel, sondern nur an des Herrn von Kolbe (von Wartenberg) Tafel gesetzt worden zu sein.

In der zweiten Hälfte des Aprill langte der Prinz in Anspach an. Die von seinem Bruder ihm zugedachte Reise nach Italien unterblieb wegen der sich drängenden Kriegsereignisse.

Am 3. Mai 1702 schreiben der Präsident und die Räths der

Regierung zu Anspach an den in Italien zur Zeit befindlichen Markgrafen Georg Friedrich, den sie General-Feldmarschall-Lieutenant nennen, daß die Prinzen Wilhelm Friedrich beabsichtigte Reise unterbleiben müsse, da auf Ordre des Markgrafen (Christian Ernst) von Bayreuth der Prinz bei der Armee am Rhein sich einzufinden habe, um die General-Wachtmeister-Charge anzutreten.

Der Prinz verlangte hierauf dringend von dem Präsidenten des Landschaftsraths die Herbeischaffung seiner Equipage, weil er seinen Abmarsch zur Campagne nicht länger aufschieben könne, indem seine hohe Reputation darunter leiden und Verdrießlichkeiten für ihn daraus entstehen würden. An dem Erforderlichen fehlte jedoch noch viel, die Summe von 10,000 Thlr. — Aus einem Schreiben des Landschaftsraths vom 27. Juni 1702 ersehen wir, daß der Prinz die Charge eines General-Wachtmeisters bekleidete.

Ein viertel Jahr später schreibt Markgraf Wilhelm Friedrich aus Freiburg im Breisgau an seinen Bruder:

„Nachdem mich das Unglück getroffen bey gestriger Schlacht, daß ich in der rechten Lende bleßiret bin worden, als bitte Ew. Gnaden mir eine Zenste zu schicken, umb mich nach Anspach tragen zu lassen. Die Schlacht sah im Anfang sehr schlim vor uns, indem etliche Regimenter ihr devoir sehr schlecht taten. Doch schickte Gott, daß unsere Infanteri tapfer zurückjageten, und sie in den Rhein sprengte. Die Cavallerie tate sehr schlecht. Bey der Schlacht blibe todt der General-Feldzeugmeister von Fürstenberg, Oberst Lutiz und viele andere, welche man noch nicht weis. In Uebrigen recommandire mich in Dero Gnade und verbleibe

Ew. Gnaden

gehorsamer Diener

Freiburg, den 15. October 1702. und Bruder

Wilhelm Friedrich,

M. z. B.

P. S. ich bitte Ew. Gnaden wollen mich mit nöthigen Gelde versehen lassen."

Auf der Adresse des Originalschreibens wird die erwähnte Schlacht das Friedlinger Treffen genannt.

Der Prinz, welcher auch bei Landau als kaiserlicher General-Feldwachtmeister gefochten hatte, war Chef des kaiserlichen Wagoner-Regiments, welches nach dem Oesterreichischen Militair-Etatismus von 1842 im Jahre 1718 errichtet worden ist, und in ersitgedachtem Jahre das Galizische Chevauxlegers-Regiment war.

Der Markgraf starb am 7. Januar 1723.

16. Markgraf Albrecht Wolfgang.

geb. 8. Decbr. 1689 † 29. Juni 1734.

Albrecht Wolfgang, des Markgrafen Christian Heinrich von Culmbach und der Sophie Christine Gräfin v. Wolfstein zweiter Sohn, ward am 8. December 1689 geboren.

Die Nachrichten über ihn sind sehr dürftig. Er wurde nebst seinem älteren Bruder Georg Friedrich von dem Kurfürsten Friedrich III. in dessen Lande genommen und nach einer von Eberhard Dankelmann contrasignirten Information d. d. Cöln a. S. 14. (24.) Oct. 1698 dem auf dem Sparenberge wohnenden Landdrosten der Grafschaft Ravensberg Clamor von dem Busche „wegen desselben bekannten guten Qualitäten und Prudentz übergeben, damit beide Prinzen auf eine Zeitlang auf dem Sparenberg unter dessen Aufsicht sein möchten." — Der Landdrost habe auf einen guten Informator Bedacht zu nehmen, „daß besagte Prinzen vor allen Dingen in der Gottesfurcht als dem Grunde aller Weisheit, in der Evangelischen Religion und der Moralität gute und solide principia beyzubringen und sich also zu tugendhaften und ihrem hohen Stande und Herkommen convenablen sentimenten und actionen anzuführen, von denjenigen aber, so dem einiger Gestalt zuwider und entgegen mit aller möglichen Sorgfalt abzuhalten. Diesem nach sollen auch dieselben der Lateinischen und Französischen Sprache sich kundig machen und in denen Ihnen anständigen und nöthigen Wissenschaften als der Historie, Geographie und Mathematik gute profectus zu thun Geflissen seyn." — „Dafern auch zum Sparenberg einige Gelegenheit wäre, ermeldete Prinzen in den Exercitiis, Reiten Fechten und Tantzen unterweisen zu lassen, so müssen Sie Sich dessen auch bedienen."

Am 27. April 1723 sehen wir den Markgrafen Albrecht Wolf-

gang zu Wien. In einem Briefe von dort vom 4. May 1723 zeigt er seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Wilhelm an, daß Se. Majestät der Kaiser ihm „das bisher anhero vacant gewesene und im Milanesischen zu Pavia stehende Löbich Leimbruckische Regiment zu Fuß, zu geben geruht haben.“ Am 26. Mai 1723 dankt er aus Wien wiederum dem Markgrafen Georg Wilhelm für die Quantalion wegen übernommenen kaiserlichen Regiments, nicht minder auch für übersandte 400 R. zu der nach Prag vorhabenden Reise.

Am 1. September 1723 schreibt Albrecht Wolfgang aus Pavia; im Jahre 1725 wird er General-Major genannt. Vom 9. u. 13. März und 15. Mai 1726 liegen uns Briefe desselben aus Wien vor, in dem zweiten schreibt er an seinen älteren Bruder Georg Friedrich Carl: „Je finis ma lettre puisque Mrs. de Brave envoyé d'Ostfrise va sortir à cheval avec moy pour aller voir des attelages de Chevaux, qui sont nouvellement arrivés de Holstein.“

Am 23. November 1733 ward Albrecht Wolfgang kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant und fand am 29. Juli 1734 seinen Tod in der Schlacht bei Parma.

17. Markgraf Friedrich Christian, geb. 17. Juli 1708 † 20. Jan. 1769.

Markgraf Friedrich Christian, des Markgrafen Christian Heinrich und der Sophie Christine Gräfin von Wolfstein Sohn, geb. den 17. Juli 1708 vermählte sich den 26. April 1732 mit der Prinzessin Victoria Charlotte von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von der er sich jedoch 1739 wieder scheiden ließ. Er erhielt im Jahre 1763 den königlich Polnischen weißen Adler-Orden; war auch Ritter des Elephanten-Ordens und königlich Dänischer General-Major; lebte eine Zeitlang zu Wandsbeck bei Hamburg und späterhin zu Neustadt an der Aysch und ist allem Anschein derselbe, welchen der Oberstlieutenant Schels „Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Culmbach“ nennt, der 1764 das Infanterie-Regiment Nr. 47 (jetzt Graf Kinsky) erhielt und kaiserlicher Feldzeugmeister war.“ — Nichts war darüber in den diesseitigen Quellen zu finden.*)

*) Beiträge zur Regierungs-Geschichte des Markgrafen Friedrich Christian von

18. Markgraf Friedrich,
geb. 20. Mai 1711, † 26. Febr. 1763.

Friedrich, des Markgrafen Georg Friedrich Carl von Bayreuth und der Dorothea Herzogin von Holstein-Beck Sohn, ward am 20. Mai 1711 zu Wasserlungen im Halberstädtschen geboren.

Ueber des damaligen Erbprinzen Reise durch Frankreich und die Niederlande liegen ausführliche Akten vor. Als Führer ward ihm der Geheime Rath Friedrich Carl Voigt von Salzburg mitgegeben. Derselbe war den 19. April 1730 instruirt, nach Genf sich zu begeben, wo der Prinz seit dem Jahre 1729 der Studien halber sich aufgehalten hatte, um ihm durch Befehe und Hantirung der großen Welt dasjenige beyzubringen, was einem zu den größten Hoffnungen gebornen und erzogenen teutschen Reichs-Prinzen unentbehrlich sei." Von Genf habe er sich mit dem Prinzen über Lyon nach Paris zu begeben, dort alles Sehenswürdige in Augenschein zu nehmen, absonderlich den Hof und andere vornehme Gesellschaft zu besuchen und dort so lange zu verweilen, bis weitere Ordre ihm zukomme; wenigstens alle 14 Tage sei zu berichten. Aus diesen Berichten entnehmen wir, daß Herr von Voigt am 9. Nov. 1730 in Genf anlangte, und am 21. Nov. die Abreise von dort antrat. „Der Weg nach Selsel war wegen der angelaufenen Flüsse, sonderlich der Usses ohne höchste Gefahr nicht zu passiren, so wurden die Reisenden genöthigt, die für Wagen ungemein schwierige Reise über das Fort de Vöchuse, Nantua und Cerdon durch die Pays de Gex und Bugey zu nehmen. Am 24. November langten sie in Lyon an. Ein Fieberanfall hinderte den Prinzen die Weiterreise sofort anzutreten, indessen nicht, die Merkwürdigkeiten der Stadt in Augenschein zu nehmen. Am 1. Dechr. ward die Reise nach Paris fortgesetzt über Roanne, Moulins, wo das dem letzten Connetable von Frankreich Herzog von Montmorency von seiner Gemalin errichtete Mausoleum, als das beste Stück moderner Skulptur in Frankreich die Aufmerksamkeit auf sich zog, über Nevers, Pouilly, Briare, Montargis,

---

Bayreuth findet man in Hagen und Dorfmüllers Archiv des Ober-Main-Kreises 1 Bd. 1 H. S. 68—74. 2 H. S. 84—89.

Nemours, Fontainebleau, wo das königliche Schloß in Augenschein genommen wurde, nach Paris, wo man am 7. Decbr. eintraf, und im Hôtel d'Etragnes die ganze 1. Etage bezog. Die Fieberanfälle wiederholten sich und verkümmerten den Aufenthalt. Als Graf von Hohenzollern ließ der Prinz sich introduciren; am 6. März 1731 begab er sich nach Versailles, um sich dem Könige zu empfehlen; am 19. März war der Prinz in St. Denys; am 20. Abends erfolgte die Abreise von Paris über Compiegne, Arras, dessen Festungswerke am 22. März besichtigt wurden. Das eine halbe Meile von Douay entlegene Fort de Carpe ward besucht; am 24. Lille, wo mit Erlaubniß des Commandanten Mr. le Marquis de Servette die Festungswerke der Stadt und diejenigen Orte gezeigt wurden, wo bei der letzten Belagerung die Attaquen geführt waren. In gleicher Weise wurde am 27. März Tournay besichtigt, wo der Holländische Gouverneur und General der Infanterie, Baron von Pallant Sorge trug, daß dem Grafen von Hohenzollern die Citadelle gezeigt wurde, auch Menin, diese kleine, doch sehr importante Festung, ward in Augenschein genommen. Am 29. März langte man in Gent, am 31. März in Brügge, am 1. April in Ostende an, wo der Gouverneur und kaiserliche General-Wachtmeister Graf v. Grand durch einen Ingenieur die Fortifikation und den Hafen zeigen ließ, ihn auch selbst in einer Barke nach dem Fort de Schlyck begleitete. Am 3. April kam der Prinz in Brüssel an und am 17. Mai wieder in Bayreuth.

Der Erbprinz hatte bereits am 6. März 1731 von König Friedrich Wilhelm I. von Preußen den schwarzen Adler-Orden und mit dem Patent als Oberst das Dragoner-Regiment Nr. 5 erhalten, welches seitdem nacheinander 3 Chefs aus der Fränkischen Linie des Brandenburgischen Fürstenhauses gehabt hat und unter dem Namen Bayreuth-Dragoner so berühmt geworden ist. Am 20. November 1731 vermählte sich der Erbprinz mit des Königs ältester Tochter, der Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine. Am 10. September 1732 schreibt der König aus Wusterhausen an den damals noch lebenden Markgrafen Georg Friedrich Carl, und ersucht ihn, dem Erbprinzen zu gestatten, daß er ihn besuche: „denn außer dem dadurch Mir zuwachsenden Vergnügen, halte es für ihn selbst sehr ersprießlich, daß Er wieder bey

seinem Regiment sich einfinde, um das Metier des Krieges so viel besser sich bekannt zu machen. Er braucht auch nur wenig Domestiquen, und ein paar Reitknechte mitzubringen, weil Ich schon vor alles übrige sorgen werde. Ich schicke Ihm auch einen tüchtigen Offizier, den Oberstlieutenant Froment, damit Er Jemand bey sich habe, der Ihm in allen Stücken mit gutem Rath assistiren könne." — Die Zusage, daß der Erbprinz nächstens abreisen werde, erfolgt Bayreuth d. 24. September 1732; der König zeigt Wüstenhausen den 18. October 1732 die Ankunft des Erbprinzen an und wünscht nun auch, daß dessen Gemalin nachfolgen möge, was auch im November 1732 geschieht.

Mit dem am 7. Mai 1735 erfolgten Tode des Vaters trat Markgraf Friedrich die Regierung seiner Lande an und erhielt bald darauf zu Neujahr 1736 den Dänischen Elephanten-Orden. Laut Patent vom 8. Februar 1737 ward er zum General-Feldmarschall-Lieutenant und im Jahre 1742 zum General-Feldmarschall des Fränkischen Kreises erwählt; auf welche letztere Begebenheit eine schöne Medaille geprägt worden ist. Im Juli 1741 ernannte ihn König Friedrich der Große zum General-Major, den 18. März 1745 aber zum Generallieutenant. Daß er auch im Jahre 1744 nach Mittheilungen des Oberstlieutenant Schels kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant geworden sei, darüber fehlt es diesseits an Bestätigungen. Denn in einer Adresse aus der kaiserlichen Kanzlei vom Jahre 1755 heißt er nur: „Des Löblichen Fränkischen Kreises bestallter General-Feldt-Marschall und Obrister über 3 Regimenter zu Roß und zu Fuß." Nur so viel wissen wir für ein Verhältniß zur kaiserlichen Armee anzuführen, daß nach dem am 7. November 1733 zu Cremona an den Kinderblattern, durch die Erscheinung der Weißen Frau*) angeblich voraus verkündetem Tode seines jüngern Bruders Wilhelm Ernst, der damalige Erbprinz um das dadurch erledigte Regiment bat; und daß die Gewährung dieser Bitte durch einen Brief der Gemalin Friedrichs an die Kaiserin beschleunigt wurde; ferner daß der Erbprinz sich auch sogleich (1734) zur kaiserlichen Armee begab, um unter Anführung des Herzogs Eugen von Savoyen gegen Frankreich zu Felde zu ziehen.**)

*) Memoiren der Markgräfin v. Bayreuth II. 71.

**) Hagen Archiv des Ober-Main-Kreises II. Bd. 2. H. S. 9.

Am 4. October 1737 sandte Markgraf Friedrich den Polnischen Weißen Adler-Orden seines verstorbenen Vaters dem damals in Leipzig sich aufhaltenden Könige Friedrich August zu, erhielt denselben jedoch selbst verliehen d. d. Dresden den 28. Decbr. 1737.

Zur Wiederherstellung der leidenden Gesundheit seiner Gemalin trat der Markgraf Friedrich mit derselben im October 1754 eine größere Reise an, zunächst nach Montpellier, um nach dem Rathe der daßigen berühmten Aerzte eine vollständige Kur für dieselbe zu gebrauchen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde göttliches Gedeihen vom Himmel inbrünstig zu erflehen in den Kirchen des Landes (den 11. October 1754) angeordnet. Von Montpellier aus wurde im folgenden Jahre eine Reise nach Italien unternommen. Die Rückkehr in die Residenz Baireuth erfolgte in den ersten Tagen des August 1755. Von hier erging am 10. November 1755 ein Danksagungsschreiben an den Kaiser für die ihm durch den kaiserlichen Minister und Gouverneur zu Florenz, so wie in den übrigen kaiserlichen Staaten zu Theil gewordenen Aufmerksamkeiten. „Es würde gewiß, heißt es in dem Antwortschreiben, noch mehr bei dem Aufenthalt des Markgrafen in den Italienischen Staaten geschehen sein, wenn nicht durch das von Höchstdemselben beliebte Incognito den Ehrenbezeugungen so enge Grenzen gesetzt worden wären."

Als eines bleibenden Denkmals dieses am 6. Februar 1763 verstorbenen vortrefflichen Fürsten, über dessen Leutseligkeit und ungewöhnliche Körperkraft noch heute viele Anekdoten erzählt werden, erwähnen wir nur der Stiftung der Universität Erlangen, und verweisen im Uebrigen auf J. G. Heinrich, „die Lebens- und Regierungsgeschichte des Markgrafen Friedrich zu Baireuth. 1711—1763" in Hagen, Archiv des Ober-Main-Kreises 1. Bd. 2. H. S. 1—50. 3. H. S. 1—62. als eine aus authentischer Quelle geflossene Mittheilung, in welcher auch die bekannten Memoiren seiner geistreichen Gemalin benutzt worden sind.

19. Markgraf Carl Wilhelm Friedrich.
geb. 12. Mai 1712. † 4. Aug. 1757.

Derselbe war der älteste Sohn und Nachfolger des vorerwähnten Markgrafen Wilhelm Friedrich von Anspach und der Prinzessin Christine Charlotte von Würtemberg.

Aus der Geschichte seiner Jugend und Erziehung liegt uns Manches vor. Schon im Jahre 1719 sehen wir den Geheimen Rath Johann v. Buchner als Hofmeister bei ihm. Im Jahre 1727 ward eine Reise nach Berlin gemacht. Gegen eine größere Studienreise nach Frankreich hatte wiederum, wie früher bei seinem Onkel Georg Friedrich, die Bürgerschaft zu Anspach, durch eine allerunterthänigste Eingabe vom 20. März 1728 Bedenken erhoben, erwägend, daß es sich um die Erhaltung des noch übrig gebliebenen, einzigen Zweiges des hochfürstlichen Hauses handele; daß der Prinz namentlich die so gefährlichen Blattern noch nicht überstanden habe und bei so zarter Jugend und Leibes-Constitution die vielen Fatiguen und mancherlei Veränderungen der Luft er sich großen Gefahren aussetzen würde. Sie erinnern daran, wie 1699 der verstorbene Markgraf zu Baden an den abscheulichen Blattern tödtlich erkrankt und in äußerster Lebensgefahr gewesen, wie dessen Bruder Prinz Christian Albrecht auf der Rückreise vom Tode verblichen und wie ja auch des Markgrafen Johann Friedrich, als Erbprinzen beabsichtigte Reise nach Frankreich auf inbrünstiges Flehen der getreuen Bürger unterblieben oder wenigstens hinausgeschoben sei, bis derselbe sich vermählt und mit männlicher Descendenz versehen gewesen. — Es zeigte sich in sofern ein Fortschritt der Zeit, als diese Vorstellung der Bürgerschaft nicht mehr eine fiskalische Untersuchung zur Folge hatte; sondern von der Mutter des Erbprinzen als ein Beweis der Liebe dankbar entgegengenommen wurde; gleichzeitig wurden aber auch die gehäuften Befürchtungen entkräftet und auf ihren Ungrund zurückgewiesen.

Am 12. April 1728 erfolgte die Abreise von Triesdorf; am. 14. Apr. befand man sich in Durlach und Carlsruh, am 20. Apr. in Strasburg. Am 20. Jun. 1728 wird von dem Herrn v. Brehmer aus Angers berichtet, daß von den Exercitien, die der Prinz gebraucht,

die Reitschule und der Fechtmeister ziemlich gut sei, daß ein anderer Tanzmeister aber aus Paris solle verschrieben werden; die eintretenden Ferien werde man zu einer kleinen Reise nach Nantes benützen. Die lebensgefährliche Erkrankung der verwittweten Mutter Christiane Charlotte, die den Carlsbader Brunnen gebraucht hatte, aber kränker heimgekehrt war, beschleunigte den Aufbruch von Angers, welches man am 10. Aug. verließ, um über Tours, Blois und Orleans nach Paris sich zu begeben, wohin man am 16. Aug. gelangte. Der Aufenthalt in Paris, von wo aus nach Fontainebleau ein Abstecher gemacht wurde, um dem Könige einen Besuch abzustatten, dauerte nur bis in die Mitte Septembers. Zu Anfang October war der Prinz nach Anspach zurückgekehrt. Bald darauf, am 30. Mai 1729, vermählte er sich mit einer Tochter König Friedrich Wilhelms I. von Preußen, der Prinzessin Friederike Louise.

Was des Markgrafen militairische Grade betrifft, so finden wir schon d. d. Wien den 18. März 1717 ein von „Eugenio von Savoy" unterzeichnetes Patent Kaiser Carls VI., wonach das Infanterie-Regiment, so in kaiserlichen Dienst, Pflicht und Sold von dem Markgrafen Wilhelm Friedrich auf gewisse Jahr überlassen worden, dem damaligen Erbprinzen Carl Wilhelm Friedrich anvertraut und ihn deshalb zum wirklichen Kaiserlichen Oberst bestellt. Wegen des Dragoner-Regiments Markgraf Anspach finden wir in der d. d. Triesdorff den 9. Jan. 1733 aufgerichteten Capitulation des Markgrafen mit dem Kaiserlichen General Feldmarschallieutenant Ernst Hartmann v. Diemar Folgendes. — Markgraf Georg Friedrich hatte dies Regiment laut Capitulation von Wien den 4. Mai 1702 aus eigenen Mitteln für den kaiserlichen Dienst errichtet und unter gewissen Bedingungen unter das Commando des damaligen Oberstlieutenants im Lothringischen Regimente, demnächst kaiserlichen General-Feldmarschall Grafen v. Merey gestellt. Späterhin hatte Markgraf Wilhelm Friedrich dem kammerherrlichen kaiserl. General-Feldmarschall-Lieutn. Ernst Hartmann v. Diemar, in Erinnerung seiner dem markgräflichen Hause geleisteten Dienste, das Regiment unter den Bedingungen übergeben, daß dasselbe den Namen von Anspach führen und daß derselbe dem Regimente als Oberst so lange vorstehen solle, bis ein Prinz seines Hauses das 18te Jahr

erreicht habe, und es selbst commandiren wolle; dann sei der v. Diemar gehalten, es ohnentgeltlich abzutreten. Hiezu habe aber der Kaiser seine Einwilligung zu geben. Ein solcher Fall trat nunmehr ein. Der Markgraf Carl Wilhelm Friedrich ward in Folge dessen d. d. Wien den 26. Sept. 1734 zum kaiserlichen Obersten zu Pferd ernannt und am 27. Nov. 1745 confirmirte die Kaiserin Maria Theresia des Markgrafen über das ehedem v. Mercysche Cuirassier-Regiment mit dem v. Diemar getroffene Convention. Am 4. Aug. 1757 starb der Markgraf.

20. Markgraf Wilhelm Ernst.
geb. 25. Jul. 1712. †7. Nov. 1733.

Ueber den Markgrafen Wilhelm Ernst, des Markgrafen Georg Friedrich von Bayreuth und der Dorothea Prinzessin von Holstein-Beck zweiten Sohn, geb. den 25. Jul. 1712, der in seinem 22. Jahre, wie wir bei der biographischen Skizze seines älteren Bruders, des Markgrafen Friedrich gesehen haben, am 7. Nov. 1733 zu Cremona, nach anderen Angaben aber zu Mantua an den Kinderblattern starb, finden wir in den Archives-Akten gar keine Nachrichten vor. Er war kaiserlicher Oberst eines Infanterie- und eines Fränkischen Cuirassier-Regiments.

21. Markgraf Alexander Christian Friedrich Carl.
geb. 24. Febr. 1736. † 5. Jun. 1806.

Alexander Christian Friedrich Carl, der letzte Markgraf von Ansbach und Bayreuth, ein Sohn Carl Wilhelm Friedrichs und der Prinzessin Friederike Louise von Preußen ward am 24. Febr. 1736 zwischen 5 und 6 Uhr Abends geboren und zwar, indem das von dem Dr. Joh. Lorenz Ludwig Loelius von dem Tage der Geburt bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre geführte ärztliche Diarium die Constellation nicht außer Acht läßt, unter dem Zeichen des Löwen.

Am 2. Juni 1741 erhielt der Prinz in dem Hof-Capellan Joh. Andreas Zindel den ersten Informator in der Religion, am 4. Jul. in Johann Georg Mayer einen Präceptor in den andern Lehrgegenständen. Am 25. Mai 1747 erhielt er in der Person des

wirklichen Geheim-Raths Philipp Ludwig v. Bobenhausen einen Hofmeister. Am 25. Februar 1748 ward der Beschluß gefaßt, dem Erbprinzen dadurch eine vollkommene Education zu geben, daß er in fremde Lande gesandt, insbesondere unter Einwirkung des Prinzen von Oranien und seiner Gemalin gestellt werde. Das schön geschriebene Original-Promemoria der geistreichen Mutter Friederike von dem erwähnten Tage entscheidet sich ins Besondere für Holland und spricht die merkwürdigen Worte: „Die freie Republic sei für die Education der Jugend viel bequemer, indem dort zum Theil die Gelegenheit benommen wäre, daß Schmeichelei und Anbeter, welche sich bei Höfen pflegen einzuschleichen, kein Zutritt gestattet werde."

Die Reise ward am 20. Mai 1748 angetreten und zwar zu Wasser von Markt-Steft aus den Main und Rhein abwärts. In einem gedruckten Glückwunschschreiben der Sayn'schen Berg-Gewerkschaft, welches ihm bei dieser Reise am 31. Mai zu Bendorf überreicht wurde, wird er u. a. Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Majestät über ein Cuirassier-Regiment wirklicher Obrister genannt. Er war bereits am 22. Mai 1736, erst zwei Monate alt, zur Zeit noch zweiter Sohn der Eltern, von dem Herzoge Carl Alexander von Würtemberg zum Obersten über ein neu aufgerichtetes Würtembergisches Cuirassier-Regiment ernannt worden. Ein kaiserliches Patent finden wir aber nicht früher, als d. d. Wien den 20. Decbr. 1751 von Maria Theresia als kaiserlichen Obersten des Cuirassier-Regiments, welches der Feldmarschall Frh. v. Diemar bisher besessen.

Als Informator ward laut Instruktion vom 4. Apr. 1749 der bisherige Polnische Secretair und nachmals markgräflich Brandenburg-Culmbachische Rath Christian Gottlieb Spener, dem Prinzen beigegeben und demselben nach Utrecht nachgeschickt. Die Rückreise des Prinzen nach Anspach erfolgte im Septbr. 1750. Von einer späterhin nach Italien unternommenen Reise ersehen wir aus den Akten, daß derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1753 in Rom war, am 4. Juni aber bereits wieder in Erlangen, am 5. Juni zu Ermitage bei Bayreuth, am 8. Juli in Anspach.

Von militairischem Interesse war die demnächst beschlossene Reise des Erbprinzen nach Berlin. Friedrich der Große schreibt in Antwort

auf den ihm gemachten Antrag aus Potsdam den 21. Jul. 1753 wie ihm die angemeldete Ankunft des Erbprinzen zu großem Vergnügen gereiche. Den Antrag aber, daß der Markgraf wünsche, daß einige Officiere seiner Armee dem bevorstehenden Lager bei Spandau beiwohnen möchten, weiset der König von der Hand, indem er sich vorgenommen habe, keinen fremden Officier zuzulassen; er habe schon ähnliche Anträge anderer Prinzen abgeschlagen, die sich gekränkt fühlen würden, wenn hier eine Ausnahme mit den Officieren des Markgrafen gemacht werden würde. Er schreibt in dieser Beziehung: Mais à l'égard des Officiers, que V. A. souhaiteroit d'envoyer au Camp prochain de Spandau, Je ne puis m'empecher de Lui dire, que m'étant proposé de n'admettre aucun Officier étranger à ce Camp, J'ai deja decliné de pareilles demandes des differents autres Princes, qui seroient surement choqués, si je faisais une telle distinction en faveur des Officiers de V. A. Si cependant Elle insistoit d'en vouloir envoyer avec le Prince, Je me trouverais dans la necessité de deferer à ses dessins.

Die Begleitung des Prinzen bestand aus denselben Personen, welche das Gefolge desselben auf der Reise nach Italien gewesen war, und da unter ihnen keine Militair-Person sich befand, u. a. der markgräfliche Hofmarschall und Kammerherr Wolffgang Reinhard Forstner von Dambenois; so war auch gegen das Gefolge und dessen Anwesenheit im Lager und bei den militairischen Uebungen nichts einzuwenden.

Dem Reiseplan zufolge sollte der Aufenthalt in Berlin nicht viel über 14 Tage dauern, dann sollte man Braunschweig besuchen, unterwegs die Festungswerke von Magdeburg mit eingeholter königlicher Erlaubniß in Augenschein nehmen; hierauf an den Höfen in Cassel, Coburg und Gotha Visite machen.

Am 20. August geschah die Abreise von Triesdorf über Forchheim, Bamberg, Coburg; man verweilte am 23. Aug. in Meuselwitz bei dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen v. Seckendorf, der dem Prinzen die handschriftlichen Volumina seiner Memoiren zeigte, von denen einen Auszug für die Kaiserin anzufertigen, der Graf eben im Begriff war. Ueber Leipzig, Wittenberg ward die Reise fortgesetzt und am 30. Aug traf man in Berlin ein, nachdem bereits am 28. dem Kö-

nige in Potsdam der Besuch gemacht worden war. Dieser spricht sich in einem Schreiben an den Markgrafen d. d. Potsdam d. 29. Aug. in folgender Weise über den Erbprinzen aus: „Votre Prince est charmant, il fait honneur à l'Education, que Vous lui avez donnée, Je Vous felicite de tout mon Coeur, d'avoir un fils aussi aimable."

Herr von Forstner weiß nicht genug die Schönheit der Truppen, welche 50,000 Mann stark 12 Tage hintereinander bei Spandau campirten und manövrirten, zu schildern (Schreiben aus Potsdam den 14. Septbr. 1753). — Es ward, bevor Berlin gänzlich verlassen wurde, am 3. Oct. noch ein Abstecher nach Schwedt gemacht, dann die Reise über Brandenburg und Magdeburg nach Braunschweig angetreten. Am 22. Oct. verließ man diesen Ort, kam am 24. in Cassel, am 30. Oct. in Gotha und am 4. Nov. in Coburg an, und traf am 13. Nov. wieder in Anspach ein.

Nachdem der Prinz im Februar 1754 in Stuttgard gewesen war, ward für den Sommer eine Reise, wiederum zu militairischer Belehrung, nach Sachsen und Böhmen unternommen. Am 4. Aug. 1754 war derselbe wieder in Meuselwitz beim Grafen Seckendorf, am 9. Aug. auf dem Königstein, um diese Bergfeste zu besichtigen; der eigentliche Zweck war jedoch ein Besuch des Lagers bei Colin, wo die kaiserlichen Majestäten selbst anwesend waren. Es liegt eine von C. A. Schantz zu Prag gestochene Explikation der Manöver und Kriegsevolutionen, denen der Prinz vom 14. bis 28. Aug. beiwohnte, bei den Akten. Man kann sich hierbei des Gedankens nicht erwehren, daß die belehrenden Uebungen *) gerade auf diesem Terrain sehr dazu beigetragen haben, daß die 3 Jahr später hier gelieferte blutige und erfolgreiche Schlacht so sehr zu Gunsten der kaiserlichen Armee ausfiel.

Am 24. Aug. 1754 traf der Prinz von den höchst anstrengenden Uebungen bei Colin zurückkehrend in Prag ein. An demselben Tage schreibt der Feldmarschall Graf Seckendorf an den Staatsminister des-

*) Details über dieselben geben die an den Markgrafen eingesandten Berichte des Oberstlieutenants Heinrich von Rantzow, des kaiserl. Rittmeisters Wolff Philipp v. Leubelfingen und des Reise-Oberstallmeisters Obe. silicutenant Wolff Ehrenfried v. Reitzenstein.

selben Namens über den Prinzen, von dem er rühmt, daß er mit bewundernswürdiger Leichtigkeit die überaus großen Fatigen ausgehalten habe: „Je ne doute pas, qu'Il aura fait ou fera encore Rapport de la manière gracieuse avec laquelle l'Empereur l'a declaré General Major en ma Présence. Je repeterai pourtant les Expressions dont S. M. Imperiale s'est servie." Der Erbprinz trug seinen Uniform als Obristen. Der Kayser griff solchen an und sagte: Ew. Liebden müssen nicht immer das Kleid tragen. Ihro Durchlaucht wollten nicht verstehen, was er dadurch sagen wollte, und beantworteten es mit einer Reverenz. Darauf der Kaiser sagte: Sie müssen heute warlich einen neuen charmeirten Uniform haben. Le Prince se faisant toujours encore l'ignorant. L'Empereur continua de dire: wenn es Ew. Liebden eine Gefälligkeit, so declarire Ich Sie heute zum General-Feldwachtmeister. Der Prinz en baisant la main à l'Empereur, repondit: Ich verstehe es noch nicht. L'Empereur repondit: Aus dem Hause, da Sie entsprossen, werden Soldaten gebohren."

In dem Diarium der Reise in das Lager von Colin heißt es am 20. Aug.: „Der Kaiser und die Kaiserin begegnen dem Durchlauchtigsten Erbprinzen sehr gnädig und bezeigten der Kaiser solches öffentlich, da Sie mit dem Durchlauchtigsten Prinzen sprachen und zu Ihnen sagten: „Ich kann Ew. Liebden nicht länger ohne Borten auf dem Rock sehen, wenn es Ihnen Plaisir machet, so sollen Sie General-Wachtmeister seyn." Darauf sich denn der durchl. Erbprinz bedankte und alsbald von Jedermann die Gratulationes bekommen."

Es liegen zwei gleichlautende Original-Patente d. d. Wien den 18. Aug. 1754 über die Ernennung zum Oberst-Feldwachtmeister zu Pferde vor, das eine von der Kaiserin Maria Theresia, das andere von dem Kaiser Franz I. vollzogen. Der Prinz wird darin irrig Christian Friedrich genannt. Sein General-Majors-Patent des Fränkischen Kreis-Ausschreibe-Amts in Beziehung auf das Commando über das Fränkische Dragoner-Regiment ist vom 19. Septbr. 1754.

Der Erbprinz selbst schreibt an seinen Vater am 25. Aug. 1754, nachdem er die Zuvorkommenheit des Feldmarschalls Grafen Braun gerühmt, dessen Pferde ihm während des Campements zur Disposition

gestellt werden: „La façon obligeante avec laquelle S. M. me fit Général-Major me donna le vrai prix de mon avancement.“

Uebrigens sehnte sich der Erbprinz sehr zurück und war, wie Herr v. Reitzenstein d. d. Prag den 28. August 54 an den Hofrath von Heissermann schreibt über Manches, was dort vorgefallen verstimmt. „Kaiser und Kaiserin, heißt es in diesem Schreiben, sind ungemein gnädig, und gehen mit dem Prinzen charmant um; einige Herren Ministers und besonders Herr von Kaunitz aber, ist an Grobheit nicht zu beschreiben, Er möchte nur vor Hochmuth verbleiben und ist ganz insupportabel.“

Was aber mehr noch wie dies auf die Stimmung des Erbprinzen einwirkte, war die stattgehabte Verlobung desselben mit der zweiten Coburgischen Prinzessin Friederike Caroline (vermählt den 22. November 1754 † 18. Februar 1791), für welche Neigung nicht im Geringsten vorhanden war. So heißt es in einem andern Schreiben des Herrn von Reitzenstein aus Prag den 31. August 1754: „De son propre Mouvement le Prince m'a parlé de la Princesse de Cohourg, daß bey Ihr nichts auszusetzen, als daß Sie kein Wort französisch könte. La dessu j'ay reponde: So war die Prinzessin von Gotha als sie den Prinzen Wallis geheyrathet hat, auch, nun aber spricht und schreibt sie vollkommen. La dessu le Prince me dit encore: die Erziehung ist auch nicht die Beste; es wird sich aber ergeben, wann man unter mehr Leute kommt. La dessu je dis, faisant semblant de ne la pas connoitre. Sie ist gewiß noch sehr jung. Le Prince repondit: Ja, aber doch wohl erwachsen. Er fügte wegen der französischen Sprache bey, daß er Sie gefraget: Comment vous portez vous? aber sie hätte geantwortet: Ich weiß nicht, was sie sagen!“

Das sind allerdings bemerkenswerthe Zeugnisse dafür, daß die kleineren Höfe Deutschlands von der allgemeinen Krankheit jener Zeit, die französische Sprache als die Grundlage und den Inbegriff aller Bildung und Erziehung anzusehen, sich frei zu halten gewußt haben.

Von des Prinzen sonstigen militairischen Verhältnissen schließlich nur dies, daß derselbe von dem Fränkischen Kreis-Ausschreibe-Amt am 20. October 1761 das Patent als General von der Cavallerie; am

19. Mai 1764 als General-Feld-Marschall; und von dem Könige Friedrich II. am 2. August 1769, das Patent als k. Preuß. General-lieutenant erhielt.

Von den späteren, öfteren Reisen des Markgrafen erwähnen wir der in den Jahren 1769 und 1772 nach Berlin, 1774 nach München; weitere Reisen nach Paris und nach anderen entfernteren Gegenden wurden in den Jahren 1784, 1787, 1789 und 1791 unternommen, und zwar zuletzt in der Absicht nicht in seine Lande, die an die Krone Preußen überlassen wurden, zurückzukehren. Ein hierauf bezüglicher Erlaß des Markgrafen d. d. Ostende den 9. Juni 1791 sagt: „Nachdem Wir durch verschiedene wichtige Bewegungsgründe, besonders auch durch Unsere Gesundheitsumstände zu einer längeren Abwesenheit und einer vielleicht weiten Entfernung aus Unsern Ländern veranlaßt worden; und uns während derselben der sämmtlichen Regierungs-Geschäfte gänzlich zu entschlagen beschlossen haben;“ so vertraute derselbe dem königl. Preuß. Wirkl. Geh. Etats- und Kriegs-Minister und seinem wirkl. dirigirenden Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Hardenberg sämmtliche sowohl seine Länder und deren Regierung, als auch seine Person betreffenden Besorgungen und Geschäfte ohne Ausnahme mittelst gegenwärtigen Mandats an.

Der Markgraf starb auf seinem Landsitze Benham unweit London am 5. Juni 1806.

Gedruckt bei C. Feister.

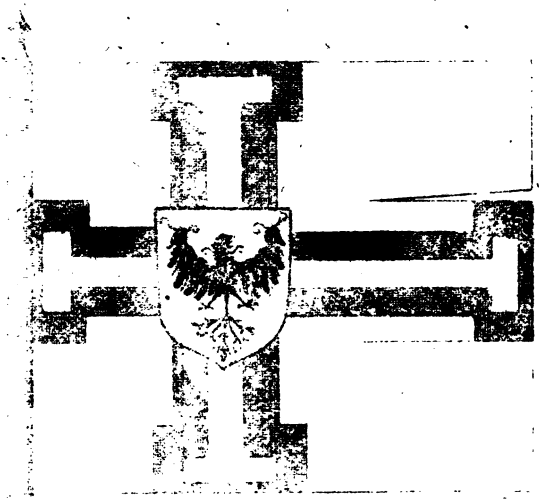

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

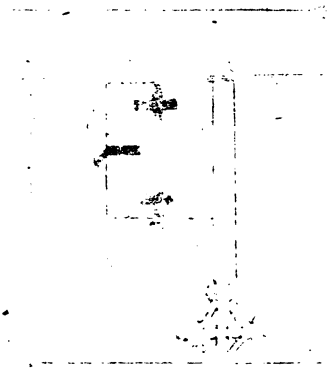

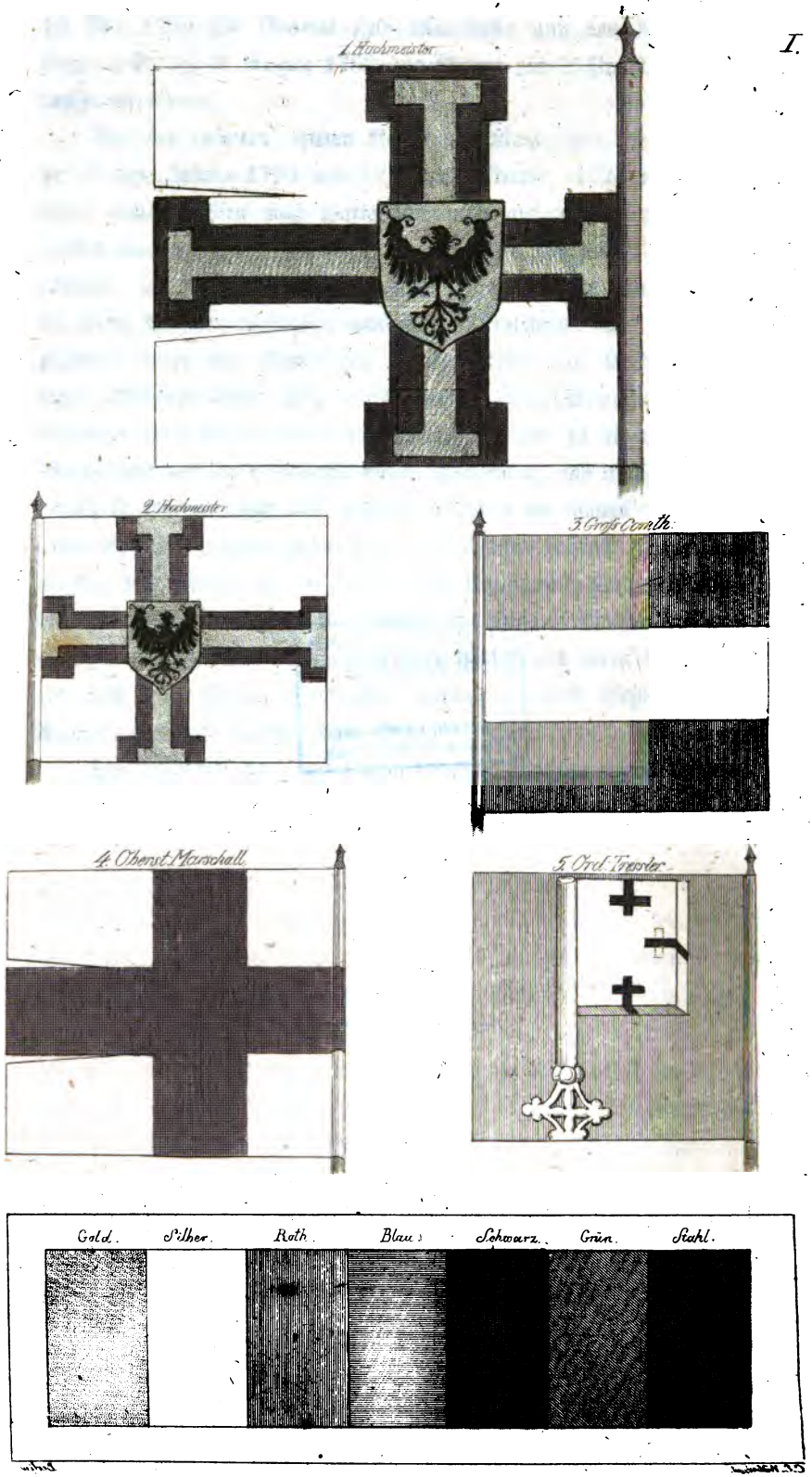
1. Hochmeister
2. Hochmeister
3. Groſs Comth.
4. Oberst Marschall
5. Ord. Tressler
Gold.
Silber.
Roth.
Blau.
Schwarz.
Grün.
Stahl.

6. Bisch. v. Samland.

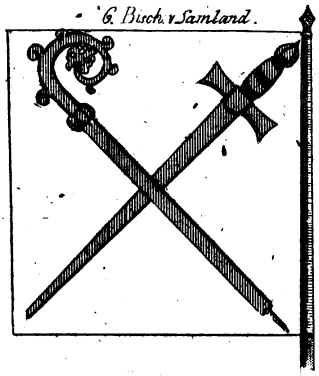

7. Bisch. v. Ermeland.

8. Bisch. v. Pomesan.

9. Bischf. Samland. ?)

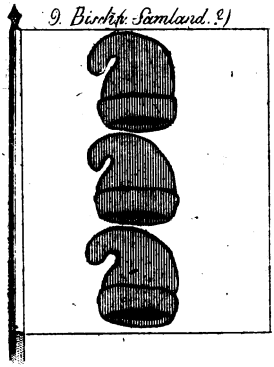

10. Heinr. v. Plauen.

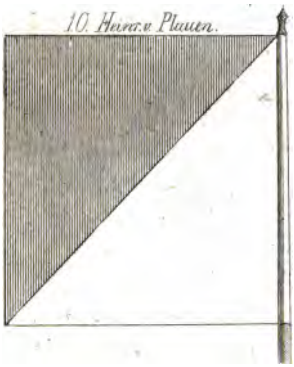

11. S. Georgs. F.

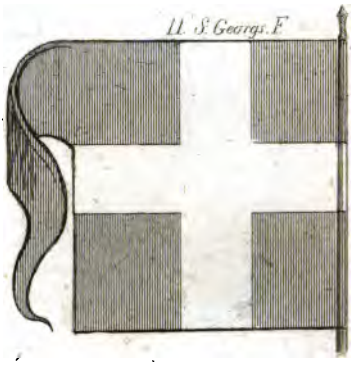

8a. Bisch. Voigt. v. Pomesan.

8b. Bisch. Voigt: Marienwerder.

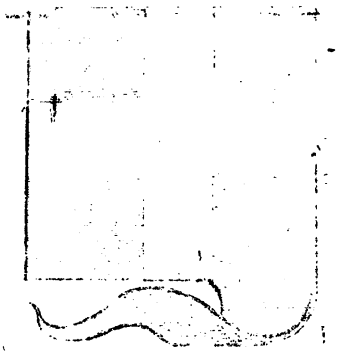

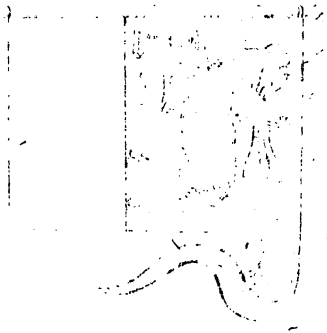

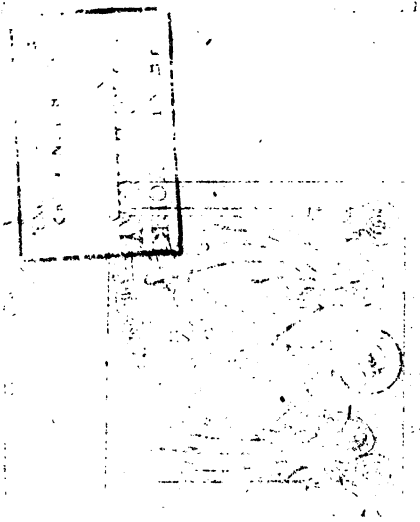

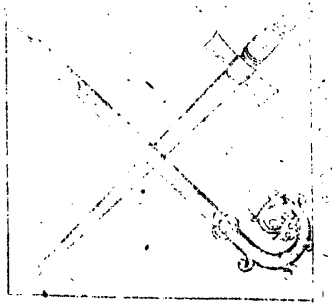

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

12. [illegible]

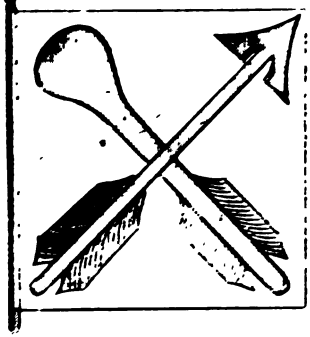

13. [illegible]

14. Hessen

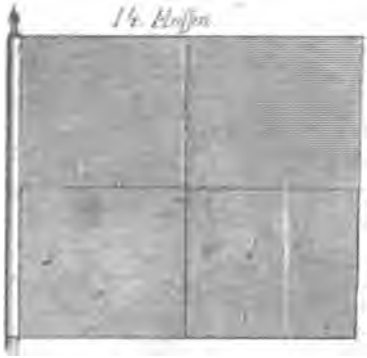

15. Herz. v. Cleb.

16. Rheinl.

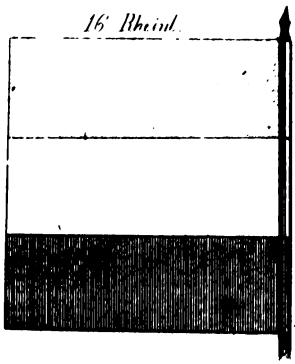

17. Schweiz

18. Stolpe. Stettin.

19. Westphalen.

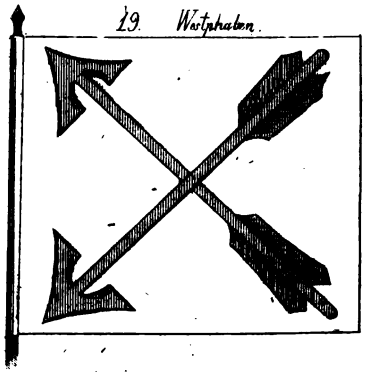

20. Comth. Althaus

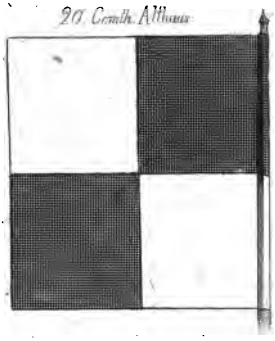

21. Comth. Balga.

22. Pfleger Bartenstein

23. Comth. Brandenburg.

24. Vogt. Brathean.

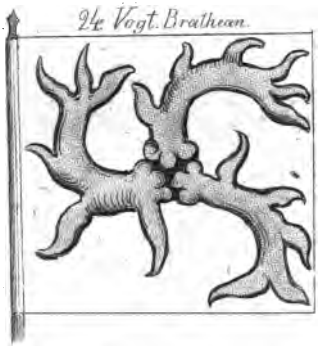

25. Braunsberg.

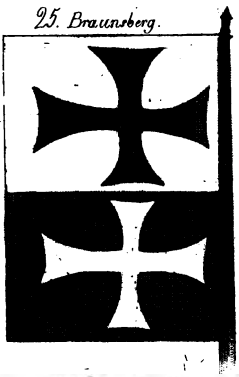

26. Stadt Culm

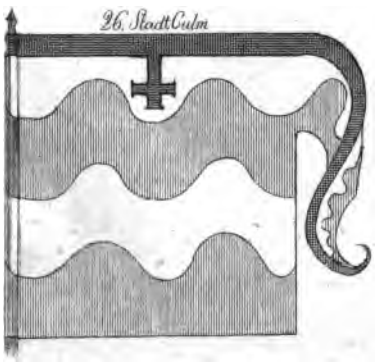

27. Culmer Land.

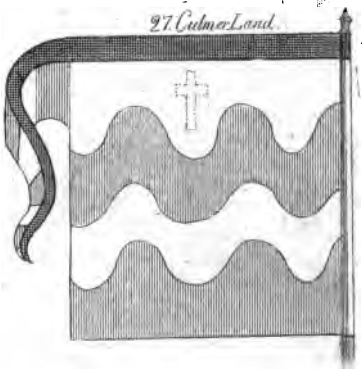

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

28. St. Danzig

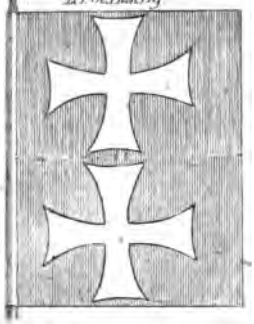

29. Comth. Danzig

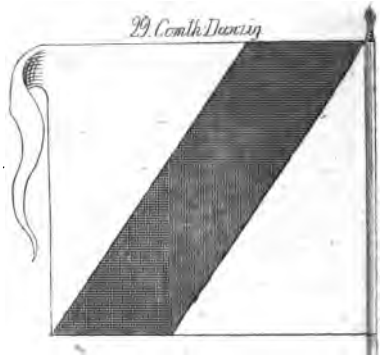

30. Vogt. Dierschau

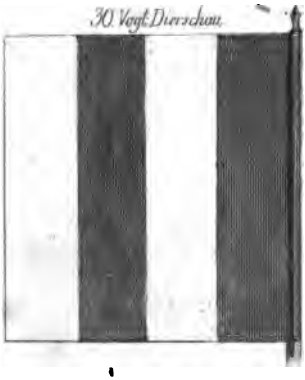

31. Comth. Elbing

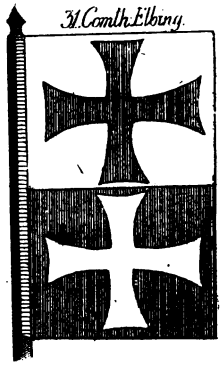

32. Comth. Elbing

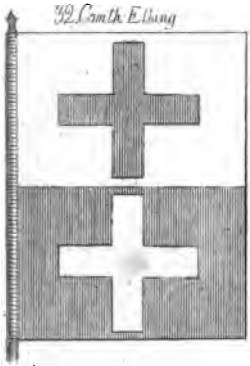

33. St. Elbing

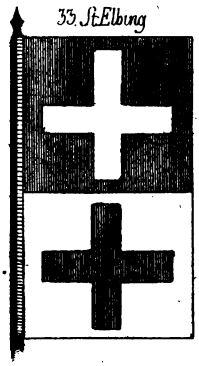

34. Comth. Engelsburg

35. Comth. Graudenz

36. Heiligenbeil

37. St. Konigsberg

38. Altst. Konigsbg.

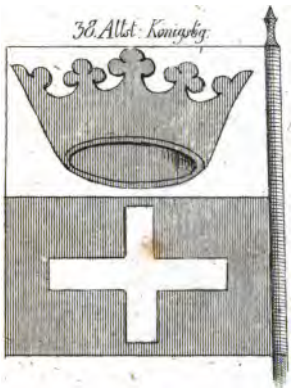

39. Vogt: Leske

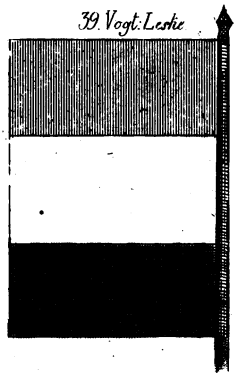

40. Allenstein

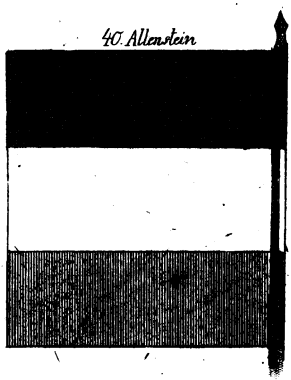

41. Möwe

42. Comth. Nessau.

43. Pflug Orlelsburg

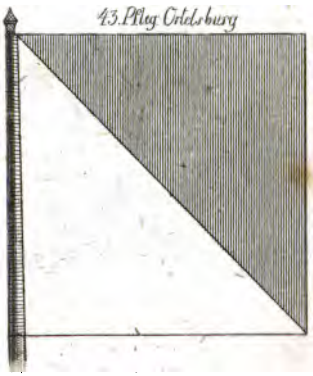

1. Hochmeister

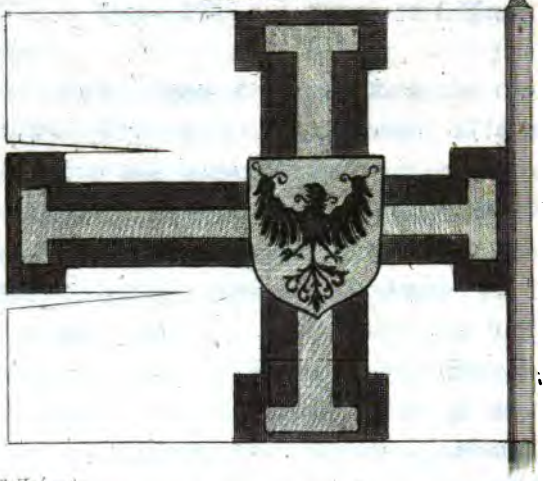

2. Hochmeister

3. Großh. Comth.

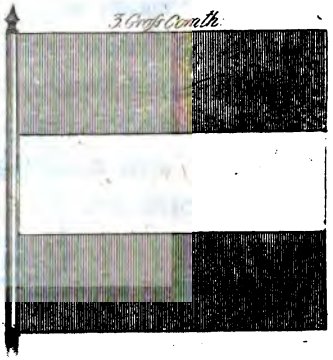

4. Oberst-Marschall

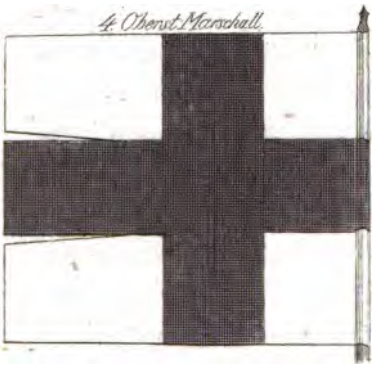

5. Ord. Trosser

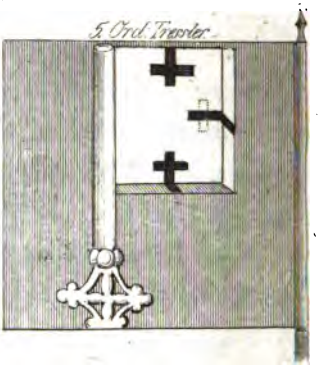

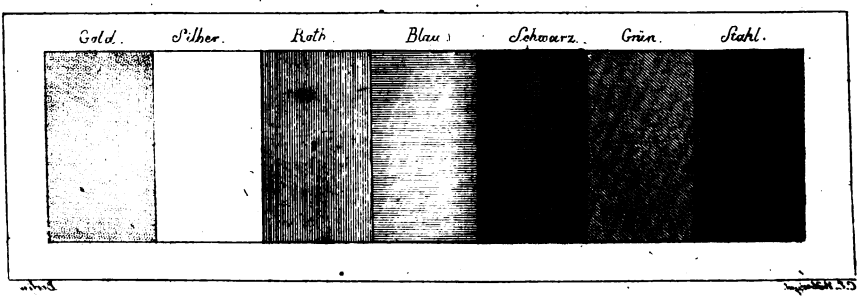

6. Bisch. v Samland.

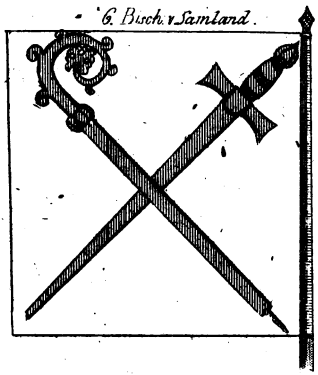

7. Bisch. v Ermeland.

8. Bisch. v Pomesan.

9. Bischöfl. Samland. ?)

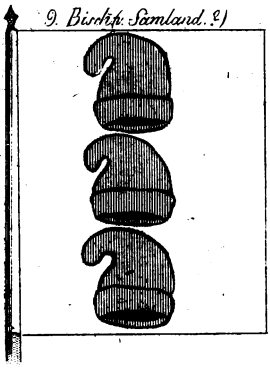

10. Herrn v Plauen.

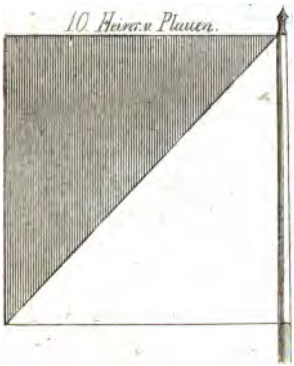

11. S. Georgs F.

8ᵉ Bisch. Voigt v Pomesan.

8ᵍ Bisch. Voigt: Marienwerder.

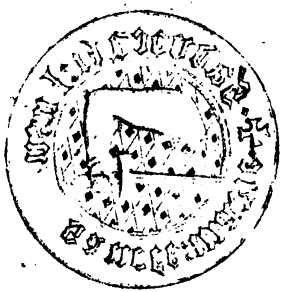

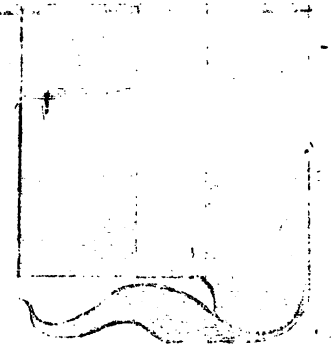

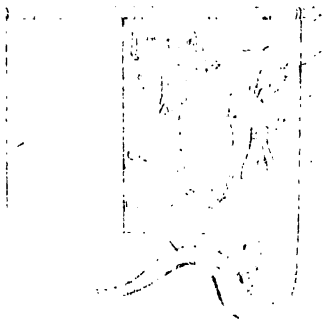

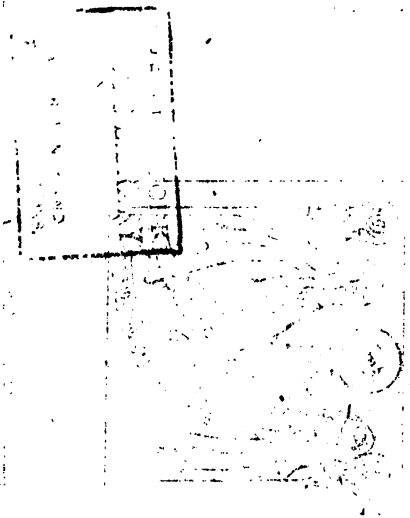

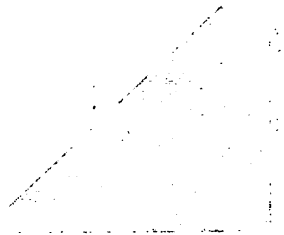

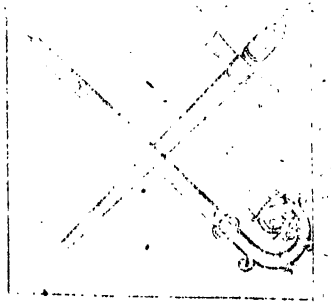

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

12. Schwaben.

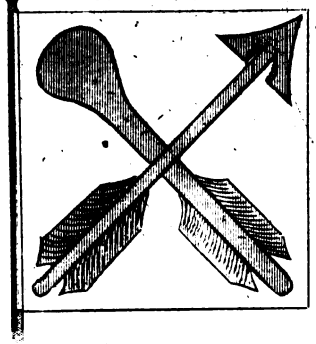

13. Hessen.

14. Meissen.

15. Herz. v. Oels.

16. Rheinl.

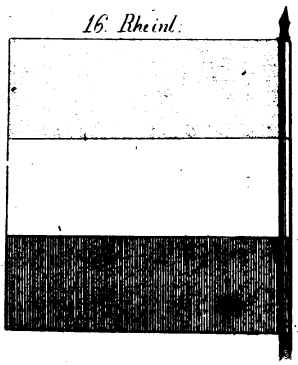

17. Schweiz.

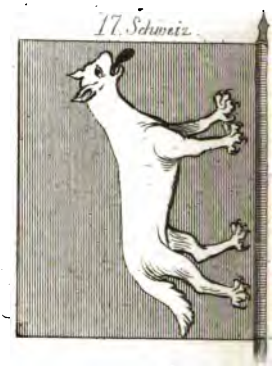

18. Stolpe. Stettin.

19. Westphalen.

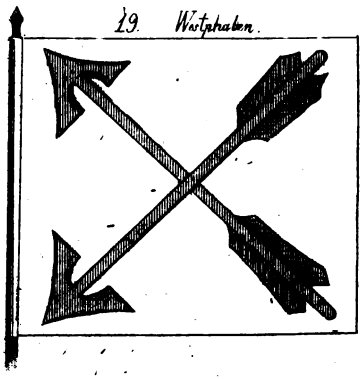

20. Comth. Altona.

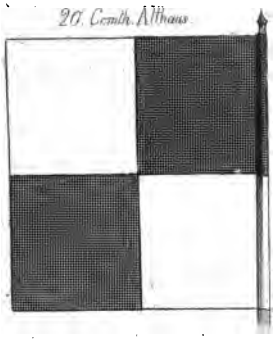

21. Comth. Balga.

22. Pfleger Bartenstein

23. Comth. Brandenburg.

24. Vogt. Brathean.

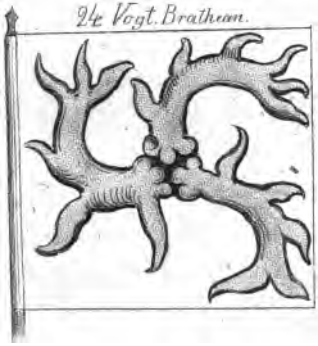

25. Braunsberg.

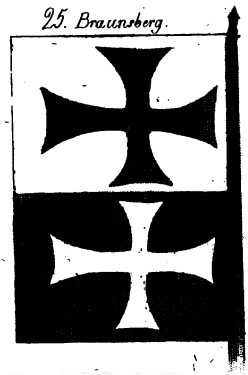

26. Stadt Culm

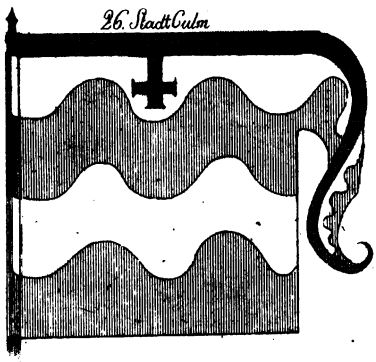

27. Culmer Land.

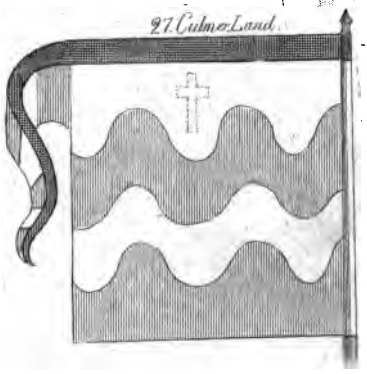

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

28. St. Danzig

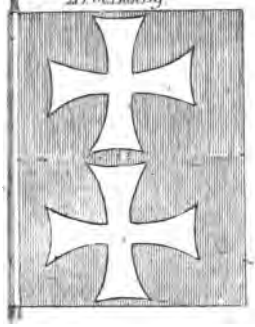

29. Comth. Danzig

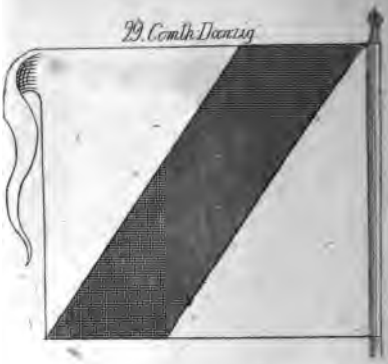

30. Vogt. Dierschau

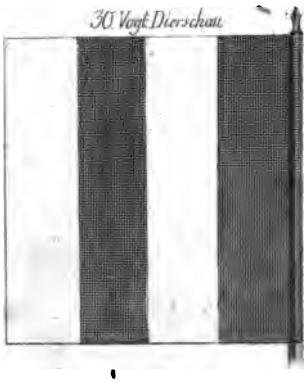

31. Comth. Elbing

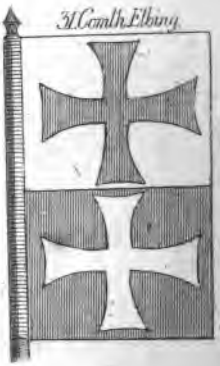

32. Comth. Elbing

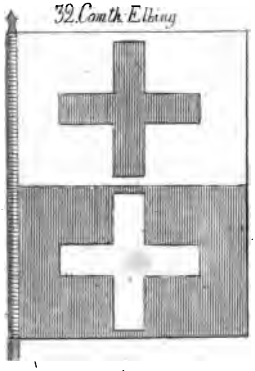

33. St. Elbing

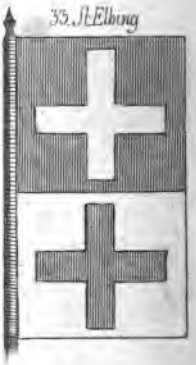

34. Comth. Engelsburg

35. Comth. Graudenz

36. Heiligenbeil.

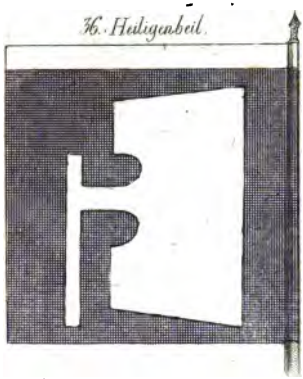

37. St. Königsberg.

38. Altst. Königsbg.

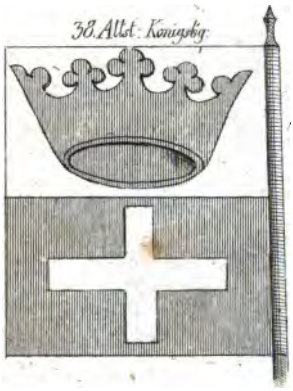

39. Vogt. Leske

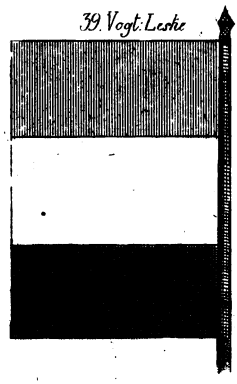

40. Allenstein

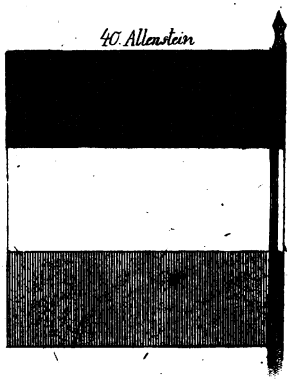

41. Möwe

42. Comth. Neffau.

43. Pflg. Orteleburg

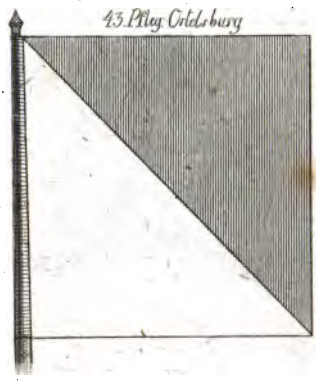

THE
PUBLIC

DOLL

44. Comth. Osterwitz

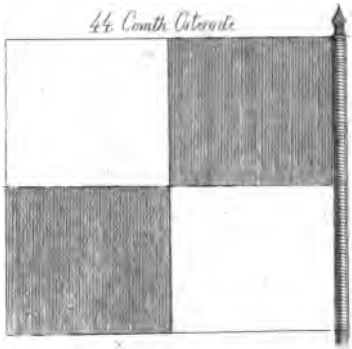

45. Comth. Ragnit.

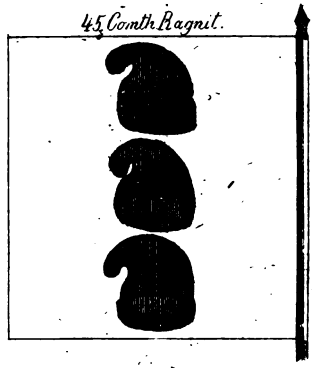

46. Vogt. Roggenhausen

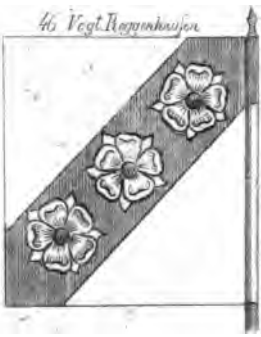

47. Comth. Schlochau

48. Comth. Schönfee.

49. Comth. Strasburg.

50. St. Thorn.

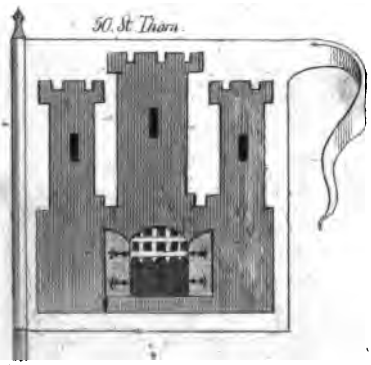

51. Comth. Tuchel.

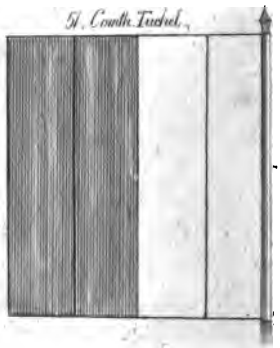

52. Deutsch Ord. in Liefland.

53 Comth. v. Liefl.

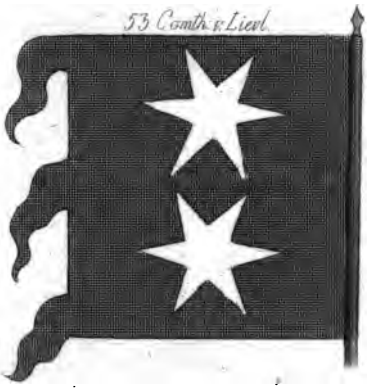

54. Comth. v. Liefl.

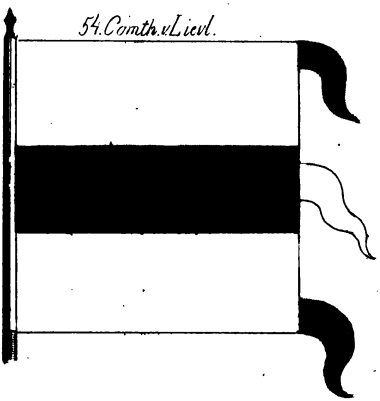

52.a

55. Comth. v. Liefl.

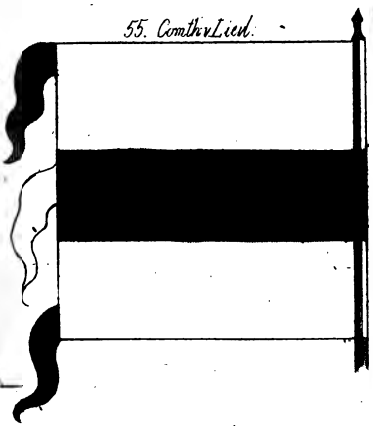

52.a

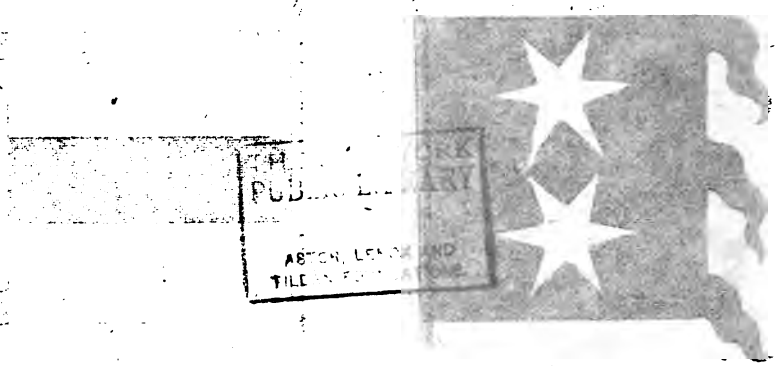

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

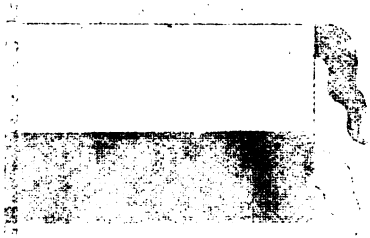

RA
65